4° Bavar. 3021 bb
/1803

Digitized by Google

<36628095530014

<36628095530014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Churbaierisches

Regierungs-Blatt.

Jahrgang 1803.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Neu aufgelegt

mit Hinweglassung aller bloßen Intelligenz-Artikel

von

G. Döllinger.

München, 1824.
Bey Joseph Anton Finsterlin.

6903

Digitized by Google

4° Bavar. 3021 bb / 1803

Privilegium.

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern

haben Uns bewogen gefunden dem Rath und Registrator Georg Döllinger zur Herausgabe einer Sammlung der in den Regierungsblättern von den Jahren 1799 bis 1805 einschließlich enthaltenen Gesetze und Verordnungen, nach chronologischer Reihenfolge der Jahrgänge und Daten, mit Weglassung aller in diesen Blättern vorkommenden bloßen Intelligenz-Artikel ein ausschließendes Privilegium auf zehen Jahre zu verleihen, und wollen, und gebiethen hiernach, daß sich Jedermann binnen des gesetzten Zeitraums enthalten soll, diese Sammlung, welche übrigens als ein bloßes Privat-Unternehmen zu betrachten ist, nachzudrucken, oder eine gleiche Sammlung herauszugeben, bey Vermeidung einer Geldstrafe von hundert Dukaten, halb für Unser königliches Aerar, und halb für den Besitzer des gegenwärtigen Privilegiums; alles dieses jedoch unbeschadet der allenfallsigen Rechte Dritter, und insbesondere derjenigen, welchen früher etwa eine ähnliche Bewilligung ertheilt worden ist.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den zehnten Jänner im Jahre ein tausend acht hundert drey und zwanzig.

Max. Joseph.

(L. S.)

Graf v. Thürheim.
Auf k. allerhöchsten Befehl der
General-Sekretär.

Privilegium für den Rath und Registrator Georg Döllinger, zur Herausgabe einer Sammlung der in den Regierungsblättern von den Jahren 1799 bis 1805 einschließlich enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

49 lc

Digitized by Google

I. Stück. München, Mittwoch den 5. Jänner 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die jenseits des Lechs liegenden Aemter betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Bey nunmehr vollzogener Besitznahme der Unserm Churhause zugewiesenen Indemnitäts-Lande, und der zur Grundlage ihrer künftigen Organisation bereits verfügten Abtheilung derselben in zwey verschiedene Regierungs-Bezirke haben Wir beschlossen, daß die jenseits des Lechs liegenden älteren Landgerichte Mindelheim, Wiesensteig, Illerdießen, Wertingen, die Stadt Donauwörth, und die dortige Reichspflege dem schwäbischen Regierungs-Bezirke inkorporirt werden sollen, wogegen Wemding und Türkheim in dem bisherigen Provinzialverbande verbleiben.

Unsere General-Landesdirektion hat demnach benannte Aemter an das schwäbische General-Kommissariat anzuweisen.

München den 27sten Dezember 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

(L. S.)

Freyherr von Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Rauffer.

(Die Nachsteuerverhältnisse zwischen den alten und neuen churfürstlichen Provinzen betreffend.)

Da schon das General-Mandat vom 26sten Hornung 1780 die unbedingte Freyzügigkeit zwischen sämtlichen churfürstlichen Provinzen eingeführt hat, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst beschlossen, daß nunmehr eben diese Freyzügigkeit auch auf jene Länder, welche Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, und Höchstdero Churhause erblich zur Entschädigung zugefallen, und welche sowohl im baierischen Kreise als auch in Franken und Schwaben liegen, vom Tage derselben Civilbesitzes, nämlich vom ersten dieses Monats angefangen, ausgedehnt, und in vorkommenden Fällen seine volle Anwendung finden solle.

Sämmtliche churfürstliche Kollegien, Stellen und Aemter werden daher diesem höchsten Befehle in Betreff der hier verfügten Freyzügigkeit, und hieraus resultirenden Aufhebung der Abschoß- und Abfahrtsgebühren schuldigst zu entsprechen wissen.

München den 29sten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Den Tarausstand wegen des erhöhten Biersatzes betreffend.)

Nachdem laut Verordnung vom 30sten November abhin der heurige Biersatz erhöhet worden ist, sohin die Städte und Märkte die betreffenden Taxen von selbst von den Bräuern hätten erheben, und zum dießortigen Expeditions-Amte einsenden sollen, solches aber bis zur Zeit her unterlassen worden ist; so haben jene Städte, welche den hiesig höhern Münchner Satz genießen, zum Bewilligungstax 5 fl., dann für die Schreib- und Bothengebühr 37 kr. 1 pf., jene Städte aber, so den geringern Satz erhalten haben 4 fl. 37 kr. 1 pf., die Märkte hingegen von der erstern Gattung rücksichtlich des höhern Biersatzes 4 fl. 37 kr. 1 pf., jene von dem geringern Satze aber nur 3 fl. 37 kr. 1 pf. längstens innerhalb 8 Tagen, wie es schon hätte geschehen sollen, bei Abordnung

Digitized by Google

eines eigenen Bothen, zu dieſſeitigem Expeditionsamt einzuſenden.

Dieſe gnädigſte Verordnung iſt nicht nur bei gezenwärtigem Falle, ſondern auch in Zukunft bey ſich ergebendem neuen Bierſatze jederzeit, ohne weitere Ausſchreibung oder Monitirung zu gewärtigen, gehorſamſt zu befolgen.

München den 24. Dezember 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freiherr von Weichs, Präſident.

[illegible]chter, Sekretär.

(Die Einführung des Stempelweſens im Fürſtenthume Freyſing und der Stadt Mühldorf betreff.)

Nachſtehende Verordnung des churfürſtlichen General-Kommiſſariats, die Einführung des Stempelweſens in dem Fürſtenthume Freyſing, und der Stadt Mühldorf betreffend, wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 2. Jänner 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freiherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

Nachdem nunmehr das Fürſtenthum Freyſing und die Stadt Mühldorf den baieriſchen Landen einverleibt worden ſind, und die baieriſchen Landesverordnungen in denſelben geltend gemacht werden müſſen; ſo iſt es der Willensmeinung Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht gemäß, daß auch in dieſen neuen Beſitzungen das Siegelweſen auf gleichem Fuße wie in den übrigen baieriſchen Landen eingeführt werde.

Sämmtliche Behörden haben daher pflichtmäßig darüber zu wachen, daß von dem erſten Jänner 1803 anfangend in dem Fürſtenthume Freyſing und der Stadt Mühldorf der Gebrauch des Stempelpapiers, des Kalender- und Karten-Stempels durchgehends genau nach den vorhandenen Verordnungen beobachtet werde.

Freyſing den 29. Dezember 1802.

Churfürſtliches General-Kommiſſariat.

A. Freyherr von Aretin.

(Die Verbeſſerung der magiſtratiſchen Verfaſſungen betreffend.)

Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht landesväterlichen Sorge ſind die Gebrechen nicht entgangen, welche mit der Verwaltung des Gemeindeweſens in den Städten und Märkten verbunden ſind, und theils ſchon in der Natur ihrer innern Einrichtung liegen, theils aber durch gemißbrauchtes Herkommen und aus vernachläßigter Oberaufſicht entſtunden.

Sie beſtehen vorzüglich darin, daß die Rechtspflege allenthalben unter dem adminiſtrativen Einfluſſe der Magiſtraten verwaltet wird, welche ſich die nothwendigen Kenntniſſe des poſitiven Rechtes nicht verſchaffen konnten; — daß die Polizey nicht als Mittel zu allgemein nützlichen Zwecken, ſondern vielmehr als Schutzwehre ſtaatsſchädlicher Privatzwecke, und als eine Erträgnißquelle angeſehen wird; — daß endlich die öffentlichen Einkünfte großentheils durch überzählige Magiſtrate und Verwaltungen aufgezehrt, und ihrer eigentlichen Beſtimmung entzogen werden.

Das Wohl der bürgerlichen Gemeinden iſt mit dem Wohle des ganzen Staates ſo enge verbunden, daß Seine Churfürſtliche Durchlaucht ihren landesherrlichen Rechten, ſo wie ihren für das Beſte der Gemeinden tragenden Pflichten zu nahe treten müßten, wenn Höchſtſelbe das Recht, welches dieſe haben, ihre Obrigkeiten ſelbſt zu wählen und vorzuſchlagen, in eine völlige Exemtion derſelben übergehen laſſen würden.

Den bürgerlichen Gemeinden ſelbſt liegt am

Digitized by Google

allermeisten daran, daß die Justiz unabhängig und unpartheyisch verwaltet, die Polizey nach gemeinnützlichen Zwecken geordnet, und die übrigen Verwaltungszweige unter beständig höherer Aufsicht gut administrirt werden.

Die Mittel dazu haben Seine Churfürstliche Durchlaucht in reife Berathung gezogen, und bey den Magistraten der Haupt- und Regierungsstädte, ohne Ausnahme der hiesigen Residenzstadt, solche Einrichtungen zu treffen beschlossen, welche zu eben genannten Endzwecken führen, und mit den übrigen Regierungs-Grundsätzen in Uebereinstimmung stehen. Es wird nun bestimmt verordnet, daß

1. Die Justiz von den Magistraten unabhängig, nur allein von solchen Individuen verwaltet werden solle, welche der Rechte kündig, bey den churfürstlichen Justizstellen geprüft, und von der General-Landesdirektion verpflichtet seyn werden. — In jeder der Haupt- und Regierungsstädte, darunter die Städte München, Landshut, Ingolstadt, Straubing, Burghausen, Amberg und Neuburg gezählt werden, soll daher ein abgesondertes Stadtgericht gebildet, und mit demselben alle Gerichtszweige vereiniget werden. Die Zahl der hiezu erforderlichen Räthe wird von dem Umfange der vorkommenden Geschäfte vorzüglich abhangen, ihre Wahl bleibt die nämliche, wie bey den übrigen Magistratspersonen, so ferne sie die obenhin unerläßlichen Bedingungen erfüllen.

2. Zur Besorgung der Polizey sind bereits in mehrern Hauptstädten besondere Anstalten getroffen, und eigene churfürstliche Direktionen angeordnet, welche nur durch Konsolidirung aller Theile der Lokal-Polizey ihre völlige Ausbildung erhalten können. Die Magistrate haben mit diesen Polizeyämtern auch die Polizey, welche bisher noch unter ihrer unmittelbaren Obsorge stund, zu vereinigen, und einen oder mehrere Kommissarien zu benennen, welche in allen die bürgerlichen Individuen betreffenden Angelegenheiten mitwirken können.

3. Dem eigentlichen Magistrate bleibt sohin die Besorgung aller allgemeinen Angelegenheiten und die Verwaltung der Kammergefälle, dann der seiner Aufsicht untergebenen Kirchen und Stiftungen anvertraut.

Um aber hierin dem Magistrate als verpflichteter Obrigkeit das gebührende Ansehen zu verschaffen, ihn näher an die Regierung selbst zu knüpfen, und auf der andern Seite auch der bürgerlichen Gemeinde mehrere Garantie über die richtige Verwaltung des Gemeindewesens zu gewähren, soll der Magistrat nicht nur jährlich bey der General-Landesdirektion ordentliche Rechnung stellen, sondern Se. Churfürstliche Durchlaucht wollen demselben auch einen beständigen Kommissär beyordnen, dessen Bestimmung ist, sich von allen Verwaltungszweigen die genaueste Kenntniß zu verschaffen, auf Ordnung in denselben zu halten und zu wachen, daß die Befehle der Regierung vollzogen, und nichts verfügt oder unternommen werde, was dem wahren Besten der Gemeinde oder den allgemeinen Anordnungen zuwider läuft. Dieser Kommissär hat bey dem Magistrate mit dem seinem repräsentativen Charakter zukommenden Vorrange allen Verhandlungen beyzuwohnen, von allen vorkommenden Gegenständen Einsicht zu nehmen, alle Beschlüsse des Magistrats durch seine Unterschrift zu bekräftigen, jene aber, welche er als unzuläßig findet, soferne keine Gefahr auf dem Verzug haftet, so lange zu suspendiren, bis von der General-Landesdirektion auf geschehene Rückfrage nähere Entschliessung erfolgt seyn wird.

Ueber die Magistrats-Verwaltungen in den übrigen Städten und Märkten, welche den Landgerichten größtentheils inklavirt sind, werden noch besondere Verfügungen getroffen werden, und es werden nur einsweil die erwähnten

Digitized by Google

Hauptgrundsätze zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 31. Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Landgerichte, und andere Behörden, die die churfürstlichen Strassen- und Wassergebäude in Baiern zu besorgen haben.

(Die Strassen- und Wasserbau-Rechnungen betreff.)

Von vielen churfürstlichen Landgerichten, und anderen Behörden sind die Verrechnungen auf die bestrittenen Strassen- und Wassergebäude bisher erst in den Monaten May, Juny und July zur Justifikation eingesendet worden.

Da dadurch die churfürstliche Haupt- dann Strassen- und Wasserbau-Kassa gehindert ist, mit den Aemtern selbst abzurechnen; so wird der Auftrag gemacht, daß die Strassen- und Wasserbau-Rechnungen längstens bis Ende des Monats Hornung jeden Jahres zur Justifikation eingesendet, nach dem Empfange der Justifikations-Entschliessung aber die gehörige Belegungen an die Hauptkassa längstens in Zeit 14 Tagen darauf eingesendet, und mit dieser die Abrechnung gepflogen werde.

Man verhoffet die Erfüllung dieses Auftrages um so gewisser, als man sonst die Säumigen mit Zwangsmitteln hiezu anhalten müßte.

München den 29. Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Beförderung des Ackerbaues und der Kultur betr.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

Hat man sich in Sachen Joseph Amann Ztel Gütlers zu Oberhardhausen und der Gemeinde daselbst wegen Zweymädigmachung der Wiesen, so andern, Vortrag machen lassen, und wird hiemit reformatorie zu Recht erkannt, daß Amann allerdings befugt sey, seine Wiesen zweymädig zu machen, und die Weide davon zu verbannen, vielmehr die Gemeinde die durch gewaltthätige Zauneinreißung und Weide verursachten Schäden mit 20 fl. zu ersetzen habe.

Zugleich wird dem Hofmarktsgerichte verwiesen, daß in einer Sache, wo nach den Kulturgesetzen und natürlichen Verhältnissen der freyen Eigenthums-Benützung gar kein Prozeß zu gestatten ist, hier sogar ein förmlich schriftlicher eingeleitet wurde, weswegen das Hofmarktsgericht alle Taxen den Partheyen zurückzugeben hat, und die übrigen Kosten ersetzen muß. Weil nun mehrere derley Fälle vorkommen, so werden sämmtliche Gerichtsstellen gewarnt und auf die Kulturs-Mandaten angewiesen, nach welchen klar in Fällen, wo ein Landwirth seine Wiesen zweymädig machen, seine Brache anbauen, und überhaupt sein Eigenthum besser benützen will, jede Prozeßeinleitung verboten, vielmehr anbefohlen ist, die Kultur, und die Benützung des Eigenthums allezeit gegen die gemeinverderbliche, nur von der Barbarey herstammende Weidenschaft mit allem Nachdrucke zu schützen, und so nach und nach dem wilden Hirtenstande vollends den Stab zu brechen.

Es ist sich also hienach zu achten.

München den 24. Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Vischer, Sekretär.

Digitized by Google

II. Stück. München, Mittwoch den 12. Jänner 1803.

Bekanntmachung.

An sämtliche churfürstliche Gerichtsstellen und churfürstliche Landesgeometer.

(Die Ausmessung der Gemeindsgründe betreffend.

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

Wird hiemit sämtlichen Gerichtsstellen und Geometern eröffnet, daß man bey den so allgemein zunehmenden Abtheilungen der Gemeinweiden und Gemeinwaldungen, und so sehr aufwachenden Kulturgeiste die unangenehme Erfahrung machen mußte, wie unschicklich die meisten Abtheilungen deswegen hergestellt werden, weil die Theile in zu langen Streifen — ohne Rücksichtnahme auf Ein- und Ausfahrten angelegt sind, und neben dieser Unbequemlichkeit dadurch ein neuer Anlaß zu Beschädigungen und Streitigkeiten entsteht.

Diesen mißlichen Verhältnissen mit einemmale abzuhelfen, wird hiemit gnädigst verordnet, daß künftig bei allen diesen Abtheilungen ein oder mehrere Kreuzgeräumter zu 12 Schuh, oder wo der Raum weniger zu sparen oder auch mehr Gemeindebedürfniß von Ab- und Zufuhr ist, — zu 20 Schuh-Breite in geraden Linien auszustecken sind, damit alle Theile darauf ihre Anlage empfangen, wie dieß bereits mit bestem Erfolge jüngst beim Verkaufe der kleinen Staatswaldungen in Anwendung kam; dadurch sind allein alle Vortheile erreicht, und alle Zwecke vereinigt, denn die Theile erhalten so eine ordentliche Figur, die Geräumter ersetzen alle nöthige Wege, in keinem Antheile darf also mehr einer geduldet werden, nebenbey genießt jeder Antheil überall hinlänglich Ab- und Zufuhr, — und endlich ist dabey für die Zukunft gesorgt. — Nicht fern wird der Zeitpunkt mehr seyn, wo das ganze Land im kultivirten Zustande erscheint, also mehr Bevölkerung, mehr Anbauung eintritt. — Durch obige Geräumter und gerade Linien erlangen dann einleuchtend diese Ansiedlungen eine ordentlichere Gestalt.

Sämtliche Stellen werden daher angewiesen, sich hienach genauest zu achten.

München, den 17. Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Secretär.

(Die Entführung junger Knaben betreffend.)

Nachdem sich niederträchtige Menschen beygehen lassen, in den churfürstlichen Landen junge Knaben zu entführen, und in das Ausland zu verbringen; so ergehet an sämtliche churfürstliche Behörden der Auftrag, auf dergleichen Entführer strenge Aufsicht zu haben, jeden ihrer Transporte anzuhalten, die Kinder nach Hause zurückzuschicken, von der Arrestation der Führer aber an unterzeichnete Stelle die sogleiche Anzeige zu machen, damit wegen ihrer Bestrafung das Weitere verfügt werden könne.

München, den 7. Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Secretär.

Digitized by Google

III. Stück. München, Mittwoch den 19. Jänner 1803.

EDICT

die Religionsfreyheit in den churfürstlichen Herzogthümern Franken und Schwaben betreffend.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Pfalzgraf, Erztruchseß, und Churfürst.

Da in den Uns angefallenen Entschädigungs-Landen in Franken und Schwaben Einwohner von verschiedenen Glaubens-Konfessionen sich befinden, die nicht überall gleiche bürgerliche Rechte genießen, sondern an manchen Orten noch unter dem Drucke harter einschränkender Gesetze stehen, — da die Duldung fremder Religions-Verwandten an manchen dieser Orte bisher entweder gänzlich verboten, oder doch wenigstens sehr erschwert war; so halten Wir Uns verpflichtet, diese den Grundsätzen des öffentlichen Rechts sowohl, als dem Geiste der christlichen Religion, der Industrie, der sittlichen und wissenschaftlichen Kultur widerstrebende Gesetze und Einrichtungen nicht ferner bestehen zu lassen, sondern Wir wollen: daß diejenige Verordnungen, welche wir über Religions-Freyheit und Duldung für Unsere alten Staaten erlassen haben, auch auf Unsere neuen in Franken und Schwaben erstreckt werden. — Darnach

1. bestätigen Wir nicht nur sämtliche in Unsern Entschädigungs-Landen befindliche christliche Konfessionen nach dem §. 63. des Reichs-Deputations-Schlusses vom 23sten November vorigen Jahrs, ihre bisherige Religionsübung mit allen ihren annexis, und versprechen sie gegen jede Kränkung darin sowohl zu schützen, als insbesondere den Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts (soweit solches keiner Säkularisation unterworfen) und ihres Schulfonds nach Vorschrift des westphälischen Friedens, ihnen ungestört zu erhalten, sondern

2. Wir ertheilen auch allen christlichen Religions-Verwandten, welche in genannten Unsern Erbstaaten schon wirklich wohnen, oder sich allda niederlassen wollen, den vollen Genuß bürgerlicher Rechte, dergestalt, daß, wenn sie die übrigen gesetzlichen Erfordernisse dafür erfüllen, die Verschiedenheit ihrer Konfessionen sie nirgendswo mehr weder von dem Ankaufe und Besitze liegender Gründe, noch von den übrigen Aktiv- und Passiv-Rechten eines Bürgers ausschließen solle.

3. Auch bei künftiger Besetzung der Staatsämter werden Wir jederzeit nur auf die Würdigsten, ohne Unterschied der im teutschen Reiche eingeführten drey christlichen Religionen, den landesväterlichen Bedacht nehmen.

4. Keinem Unserer Unterthanen, von welcher Konfession er sey, soll je etwas zugemuthet werden dürfen, welches seiner Religions- oder Gewissens-Freyheit entgegen wäre, daher sollen diejenigen, welche noch in keiner eigenen kirchlichen Gemeinde vereiniget sind, in ihrer Hausandacht nie gestört werden; auch soll ihnen kein Hinderniß in Weg gelegt werden, wenn sie Kirchen ihrer Konfession in der Nachbarschaft besuchen, oder durch Geistliche daher in ihren Häusern in der Stille die Sakramente sich administriren lassen wollen; jedoch werden sie in allem, was ihre Gewissens-Freyheit nicht beschränkt, zu der gewöhnlichen Ortspfarrey gerechnet, und müssen dahin die hergebrachten Stollgebühren entrichten.

5. Sobald sie aber eine hinreichende Anzahl zur Bildung einer eigenen Gemeinde ausmachen,

Digitized by Google

und die dazu erfoderlichen Mittel besitzen, so werden Wir ihnen die Erlaubniß dazu nie versagen, wo alsdenn ihre Einverleibung in eine Pfarrey anderer Konfession aufhört.

6. Kein Religionstheil soll schuldig seyn, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm freystehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theils, und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche man jeder versammelten Gemeinde bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

7. Wir werden Uns zwar in die innere konstitutionelle Gesetzgebung des Kirchenwesens, in eigentliche Lehr- und Glaubenssachen nie einmischen, über die Ausübung derjenigen Rechte aber, besonders der obersten Aufsicht, welche der höchsten Staatsgewalt sowohl nach dem allgemeinen, als positiven teutschen Staatsrechte darüber zusteht, soll sorgfältig gewacht werden.

8. Alle Gesetze und Herkommen, welche gegen die deutliche Bestimmung oder den Sinn dieses Edikts zeither eingeführt waren, sollen als ferner ungültig und aufgehoben angesehen werden.

Wir erwarten von Unsern neuen Unterthanen, daß sie die wohlthätigen landesväterlichen Absichten dieser Verordnung um so weniger mißkennen werden, als sie die Beförderung ihres Wohlstandes und ihrer sittlichen Vervollkommnung allein zum Zwecke hat, und auf solchen Grundsätzen beruht, welche die Moral aller christlichen Religionen anerkennt, und ihre Ausübung zur Pflicht macht.

Unserm General-Landes-Kommissariate in Franken und Schwaben wird aufgetragen, dieselbe alsbald öffentlich bekannt zu machen, und sämtliche sowohl geistliche Vorsteher als weltliche Landesstellen und Beamte, auf ihre genaue Beobachtung nachdrücklichst anzuweisen, und über ihre Vollziehung zu wachen.

München, den 10. Jäuner 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

An die churfürstliche General-Kommissariate in Franken und Schwaben erlassen.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Beförderung der Schulanstalten betreffend.)

Nachstehender Aufruf an die sämtliche Geistlichkeit in Baiern, der obern Pfalz und in Neuburg wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und zur allgemeinen Aufmunterung bekannt gemacht, damit das große Werk der Volksbildung zu Stande gebracht werden kann. Zugleich wird hiemit eröffnet, daß bei den Gutachten über die Pfarrverleihungen auf jene Subjekte, welche sich im Schulwesen ausgezeichnet haben, die vorzüglichste Rücksicht genommen wird.

Den churfürstlichen sämtlichen weltlichen Polizei-Behörden in Baiern wiederholt man zugleich den Auftrag, nicht nur allein die Geistliche pflichtmäßig in diesem Geschäfte zu unterstützen, sondern auch unmittelbar zu diesem großen Zwecke mitzuwirken; jedes ihrer Gesuche um Beförderung oder um eine andere Gnade wird unerledigt bleiben, wenn selbem nicht das Zeugniß des churfürstlichen General-Schul-Direktoriums beygelegt ist, daß sich Bittsteller vorzüglich die Beförderung der Volksbildung fortdauernd habe angelegen seyn lassen.

München, den 14. Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Digitized by Google

Aufruf

an alle Geistliche Baierns, der obern Pfalz und des Herzogthums Neuburg, die den hohen Beruf ihres Standes kennen, fühlen und lieben.

Unser gnädigster Landesfürst, innigst überzeugt, daß menschliches und bürgerliches Wohl nur in der Geistes-Kultur der Nation, diesem heiligen Zwecke der Menschheit, blühe; überzeugt, daß Geistes-Kultur vorzüglich auf dem Wege der Jugendbildung als Preis wechselseitigen Zusammenwirkens errungen werden müsse, hat sich eine wohlthätige Reforme der Landschulen vorgesetzt.

Volks-Religionslehrer! Das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium ergreift einen merkwürdigen Anlaß, euch aufzurufen, daß ihr mit ihm, und untereinander vereint zu jenem Ziele hinwirken wollet.

Durch die churfürstliche höchste Verordnung vom 23sten Dezember vorigen Jahres sind die Eltern verpflichtet, ihre Kinder von 6 bis 12 Jahren in die Werktagsschulen, Söhne und Töchter zur progreßiven Ausbildung nach frühern höchsten Gesinnungen in die Sonntagsschulen zu schicken. Kommen Eltern und Schullehrer den umfassenden, von Humanität und Zeitgeiste geleiteten Absichten unsers Landesherrn entgegen; so geschieht ein in seinen Folgen unbeschreiblich wohlthätiger Fortschritt zum Bessern. Vernünftige, häusliche Erziehung wird der öffentlichen bald zur Seite gehen; moralische Kultur wird die physische ordnen, die religiöse befördern, in der Jugend wird eine hoffnungsvolle Generation heranwachsen; der gemeine Mann wird sich in seinem Stande erheben, die Gesetze ehren, der Regierung zum Guten jeder Art willig Kräfte und Hände bieten.

Fühlt aber der gemeine Mann und Bürger die Wichtigkeit guter Volksschulen? Kann er sich bey dem jetzigen Grade seiner intellektualen und bürgerlichen Kultur auf dem lichten Standpunkt der Regierung erheben? — Sind die Landschulen bereits ehrwürdige Bildungswerkstätte der aufblühenden Menschheit? Ist guter Wille, heller Verstand aller Landschullehrer Antheil? Wie mancher verscheut nicht Naivetät und Frohsinn der Schüler, und erzieht, leider! methodisch zur Dummheit und Immoralität!

Darf der Menschenfreund, die Landes-Regierung, unter solchen Umständen einen sichern Fortgang der Geistesbildung unter den größern Volksklassen hoffen? Erhöhete Besoldung schafft nicht allemal, ein Seminar nicht so bald, bessere Lehrer.

Männer von Kopf und Herz! Inniges Gefühl für Sittlichkeit und Menschenwohl erhebe euere Brust, entzünde euren Eifer, und — die Blüthe der künftigen Generation wird nicht mehr verwelken!

Auf! Der Träge, der Thor nur säumt, wo so viel zu thun ist, wo es Sittlichkeit und Religion, Menschen- und Landes-Wohl gilt. Es ist Verrath an der guten Sache, wenn ihr euch kräftiger Mitwirkung in Schulen weigert. Mensch ist der Landmann, und die Stütze des Staates! Ihr seyd ja zur Belehrung, zur Bildung desselben berufen. Was kein anderer so gut als ihr thun kann, weil er nicht in eurem Kreise, auf euerer Stelle steht, das seyd ihr zu thun schuldig. Wird das Volk je zur Reife kommen, wenn ihr die Jugend vernachläßiget! Wer weiß es nicht, daß das Fortschreiten, Besserwerden der Menschen von frühem Unterrichte, früher Bildung abhängt! Ihr zürnt dem unheilbaren Aberglauben, dem Laster in euern Gemeinden. Nun, edle Tugendfreunde! die Kleinen sind ein Acker, wo guter Saame, da er nicht in felsichtes, durch Sorgen und Ueppigkeit des Lebens verwildertes Land fällt, Wurzel schlägt, und Früchte bringt. Kann das Menschenkind wohl zu frühe aus dem thierischen Zu-

Digitized by Google

stande zu dem Bewußtseyn seiner höhern Natur, und Bestimmung erhoben werden? Wollet ihr dieses edle Geschäft an Schullehrer und ihre Gehülfen gänzlich abtreten? — Woran kann euch mehr gelegen seyn, als an dem Fortgange der Vernunft und Sittlichkeit unter den Menschen euers Kreises? So thut euer Werk nicht halb, und verachtet die Kleinen nicht; indem ihr alte Vorurtheile und Gebrechen auszurotten euch bemüht, kostet auch das erquickende Vergnügen, eine bessere Denkungsart in Kinderseelen zu pflanzen, die ersten Tugenden zu pflegen. Dieß erwartet der Staat, der euch mehr Muße, und bessern Unterhalt als manchem seiner Diener gönnt, und nur um das Glück beneidet, daß ihr die Menschen um euch habt, wenn sie noch unverdorben, am liebenswürdigsten sind.

Ihr fühlt es, ihr Bessere eures Standes, daß das churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium im Namen des Staates und der Menschheit folgende Forderungen an euch machen kann:

1) So oft es möglich, besuchet die Schule, und belebet sie. Geist und Kraft gehe aus euch in den Schullehrer über. Euer heiteres, freundliches Wesen öffne jeder guten Lehre die Herzen der Schüler.

2) Vertheilet den Lehrstoff mit Rücksicht auf Innhalt, Alter und Schulzeit; haltet auf treue Anwendung der Schulstunden.

3) Durch sorgfältige Uebung, und Bildung des Gefühles von Recht und Pflicht werde auf der Saat der Religion und Tugend vorbereitet.

4) Einen Theil des Unterrichtes, nämlich die Verstandesübungen und die Unterweisung in der christlichen Religion, übernehmet selbst.

5) Sorget, daß die für die bürgerliche und sittliche Kultur so wohlthätigen Hülfsmittel, das Lesen, Schreiben und Rechnen, durch schlechte Methoden den Schülern nicht zur Last gemacht werden.

6) Nicht beym Gesange und Gebete allein, bey jeder schicklichen Gelegenheit sollen moralisch-religiöse Gedanken, Empfindungen, Vorsätze geweckt werden. Lasset auch deßwegen die Jugend nicht Eine ihr unverständliche Zeile lesen oder lernen.

7) Richtige Begriffe über die für jeden Erden- und Staatsbürger wichtigsten Gegenstände sollen stufenweise mittelst guter Lesebücher*) mitgetheilt werden.

8) Wachet endlich, daß die Schuljugend human behandelt, ihren Fehlern vorgebeugt, durch ungerechte Strafen nicht mißhandelt und verzogen werde.

Ausserdem versäumet nicht, euch noch andere eben so gewichtige Verdienste um die Landjugend und Volks-Schulen zu erwerben. Die Sonntagsschulen benützet als Vehikel höherer Geistes-Kultur, und leitet als treue Freunde auf der schlüpfrigten Bahn die erwachsene Jugend durch spezielle Pflichten und Klugheitslehre zu reinem Lebensgenusse und bürgerlichem Glücke. Bildet Jünglinge vom guten Gehalte zu künftigen Schullehrern, macht Angestellte mit bessern Unterrichtsarten bekannt. Denkt über die Verbesserung eurer Orts-Schulen nach, theilt eure Bemerkungen, Vorschläge und Wünsche untereinander, und euern Schullehrern, vielleicht in regelmäßigen Zusammenkünften, mit. Leset, erwäget, was die erfahrensten Pädagogen, Niemeyer, Parizeck, Rochow, Vierthaller, u. a. geschrieben.

Dabey beobachtet, ehret Ordnung. Kapläne! zeiget euch als Gehülfen würdiger Vorarbeiter, mit Folgsamkeit und Eifer thätig. Pfarrer! führet die euch zuständige tägliche Aufsicht über eure Schulen, und willfahret den Anordnungen

*) Der Kinderfreund, ein Lesebuch in Landschulen. München im churfürstlich teutschen Schulbücherverlage. 1803.

Digitized by Google

der Schul-Inspektoren des Bezirkes, überzeugt, daß das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium Organe nöthig habe, überall und planmäßig wirken zu können. Pfarrvorsteher, deren Schulen durch ihre Schuld Schandflecken der Gegend sind, werden zur Rechenschaft gezogen, und, der Trägheit den Polster wegzunehmen, wohl auch namentlich dem Landesfürsten angezeigt werden.

Junge Geistliche! Laßt manchen eueres Standes, sich und seinen Beruf vergessen, zu einer frivolen schändlichen Lebensart sich wegwerfen! Ihr vergießet bey der großen Aerndte euren Schweiß nicht unbemerkt.

Damit euch selbst eine ergiebige Nachlese werde, übergiebt das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium, dem gnädigsten Reſcripte vom 22sten Dezember vorigen Jahres zu Folge, alle Quartale ein Namensverzeichniß der verdientesten Schul- und Jugendfreunde eueres Standes der churfürstlichen General-Landesdirektion.

Noch einmal, würdige Männer! Es ist viel auf euch gerechnet. Laßt euch die Jugendbildung eine der ersten Angelegenheiten seyn. Das Ideal einer guten Schule schwebe euch als ein Leitstern vor Augen. Wollt ihn nicht erstürmen aber strebt ihm nach. Das Gute gedeiht nur unter Ringen und Streben. Eltern, selbst Mitglieder eures Standes werden sich euch entgegenstellen. Schreitet bedächtig und standhaft. Sie werden sich des Baumes freuen, wenn sie die Früchte sehen, und sich aussöhnen mit euch. Seyd überzeugt, daß nur Eine Macht den verderblichen Uebeln der Zeit ihren Gang hemmen wird, — bessere Erziehung und ein offener Bund aller Guten untereinander. Das churfürstliche General- Schul- und Studien-Direktorium sieht einem rühmlichen Wettstreite entgegen, und freut sich, in eurem Stande täglich mehr treue

Arbeiter im Dienste Gottes und der Menschheit kennen zu lernen.

Ja, suchet den Lohn eures Gewissens, und der Beyfall des Landesfürsten, die Achtung und der Segen aller Redlichen im Lande wird euch zu Theil werden.*)

München, den 11. Jänner 1803.

Von
churfürstl. General- Schul- und Studien-Direktoriums wegen.

Freyherr von Fraunberg, der Studien- und Schul-General-Direktor.

Schmid, Sekretär.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Mißbräuche bey den Gottesdiensten für Verstorbene betreffend.)

Verschiedene Pfarrer unterhalten den Mißbrauch, bey den Gottesdiensten für Verstorbene, oder sogenannten Besingnissen und Jahrtagen auf jenen Altären, wo der Abgang an Priestern die verlangte Anzahl Messen gleichzeitig zu lesen nicht verstattet, gleichwohl die Kerzen anzünden, und die Opferteller aussetzen zu lassen, nur um das Opfer zu erhaschen, welches bey der wirklichen Messe zu reichen die Gewohnheit mit sich bringt.

Diese Art, auf Unkosten des unbetheiligten Gotteshauses sich Opfergeld zu erwerben, streitet mit der Würde des Ortes und mit dem Ansehen des Priesterstandes, giebt Veranlassung zum Spotte, welcher hier am wenigsten genährt werden soll, und erzeugt gehässige Nebenideen des Eigennutzes, dessen Vorwurf der Religionslehrer beseitigen muß.

Die Anwendung dieses unedlen Kunstgriffes

*) Dieser Aufruf ist besonders abgedruckt, und wird den Geistlichen in der General-Landesdirektions-Kanzley unentgeldlich ausgetheilt.

Digitized by Google

wird bey Vermeidung unerlaßbarer Strafen, für alle Fälle ohne Ausnahme verboten.

Alle Behörden haben dieses General-Verbot den sämtlichen Pfarrern auf dem gewöhnlichen Wege zu insinuiren, den Meßnern insbesondere alle Mitwirkung unter dem Beisatze, daß sie kein pfarrlicher Befehl gegen die Strafe schützen wird, zu untersagen, und die Uebertretungen der Pfarrer berichtlich anzuzeigen, jene der Meßner aber ohne weitere Rückfrage jedesmal auf der Stelle zu bestrafen.

München, den 4. Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Schmid, Sekretär.

(Das verbotwidrige Betteln betreffend.)

Die bestehenden Polizey-Verordnungen haben längst jede Betteley verboten, sie mag in dieser oder jener Forme erscheinen.

Dem ungeachtet war in jüngster Advent- und Weihnachtzeit mißfällig zu bemerken, daß eine Gesellschaft von Webern, auf dem Lande aber verschiedene Professionisten herumzogen, und Lieder von plumper Schreib- und Versart absangen. Dazu kamen auch Vorstellungen religidser Gegenstände, insbesondere der Geburt des Menschen-Erlösers, welche zu erhaben sind, als daß man gleichgültig zusehen könnte, wenn sie an ungeeigneten Orten, von inkompetenten Subjekten aufgeführt, zum Deckmantel des Müßiggangs und niedriger Betteley mißbraucht, und ihre Würde und Ansehen beleidiget werden.

Die einschlägigen Polizey-Behörden erinnert man hiemit an ihre Pflicht, die Betteley aller Art, sie mag directe auftreten, oder indirecte sich einschleichen, — insbesondere aber derley religidse Vorstellungen ohne Ausnahme mit Ernst zu unterdrücken, und sich außer persönlicher Verantwortlichkeit zu setzen.

München, den 4. Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freiherr von Weichs, Präsident.
Schmid, Sekretär.

(Die Bestrafung der entwichenen Landkapitulanten betreffend.)

In Folge höchster Entschließung vom 4ten dieses haben Seine Churfürstliche Durchlaucht sich bewogen gefunden, hinsichtlich derjenigen Landkapitulanten, welche, um sich der Auswahl zu entziehen, entwelchen, es einsweilen bei der eingeführten Vermögens-Konfiskation und Anstellung derselben zu achtjährigen Diensten im Betretungsfalle zu belassen, welches daher sämtlichen Jurisdiktions-Obrigkeiten der Darnachachtungs willen andurch kund gemacht wird. München, den 10. Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Mayer, Sekretär.

IV. Stück. München, Mittwoch den 26. Jänner 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

An die im Mauthverbande begriffenen, und auch ausser demselben liegenden churfürstlichen Mauthämter.

(Wegen Behandlung der neuacquirirten Lande in Zollsachen betreffend.)

In Folge höchsten Rescripts vom 9ten Jänner dieses Jahrs sind die neuacquirirten Lande, welche bisher im Mauthverbande, nicht begriffen waren, bis auf weitere ausdrückliche höchste Verfügung in Zollsachen, wie es bisher geschehen, als ausländisch zu behandeln. Sämtliche churfürstliche Mauthämter haben sich daher nach dieser höchsten Vorschrift zu achten, und von er-

Digitized by Google

wähnten neuen Unterthanen, wie vormals, die treffende Zollgebühren zu erholen, dann von dieser höchsten Verordnung die Inkorporationen in Kenntniß zu setzen, und sie zur gleichmäßigen Befolgung dessen bey Selbsthaftung anzuweisen.

München, den 19. Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

(Die künftige Beobachtung der baierischen Gesetze und Verordnungen zu Mühldorf betreffend.)

Nachdem die Stadt Mühldorf mit dem baierischen Staatskörper vereiniget worden ist; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 15ten Jänner dieses Jahrs gnädigst verordnet, daß zur gänzlichen Gleichstellung der Privatrechte, die in Baiern geltenden Gesetze und Verordnungen in allen bürgerlichen, peinlichen und Polizei-Angelegenheiten auch in Mühldorf angewendet und beobachtet werden sollen.

München, den 21. Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag an alle Mauthämter.

(Die Erholung des Weg- und Brückengeldes betreff.)

Durch die wegen Erholung des Brücken- und Weggeldes sub dato 22sten Dezember vorigen Jahrs erlassene Verordnung sind zwar sämtliche Mauthämter auf das bestimmteste angewiesen worden, nur allein die hierinn benannten Individuen frey passiren zu lassen, dagegen aber von jedem andern ohne Unterschied das treffende Brücken- und Weggeld zu erholen.

Indessen ersieht man aus mehreren wegen diesem Gegenstand eingekommenen Anfragsberichten, daß, ungeachtet obiger Verordnung, einige Aemter in der irrigen Meinung gewesen, als wären die inländischen Bothen und Landkutschen, welche die Landesgränze übertreten, oder solche Personen, die churfürstliche Gelder oder Amts-Papiere zu liefern haben, dann in churfürstlichen Geschäften reisende Kommissärs und andere Civil- und Militär-Offizianten von Entrichtung des Brücken- und Chaussee-Geldes ausgenommen.

Da nun alle diese keine Befreyung genießen, werden sämmtliche Mauthämter hiemit nochmals auf die sub dato 22sten Dezember vorigen Jahrs erlassene Verordnung angewiesen, und denselben aufgetragen, Niemand frey passiren zu lassen, als die in obiger Verordnung namentlich benannten Individuen. Hievon haben die Aemter ihre inkorporirte Beyämter, dann die Brücken-Zollner in Kenntniß zu setzen, und sie zur gleichmäßigen Befolgung dessen anzuweisen.

München, den 19. Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Abschaffung des Sperrgeldes betreffend.)

Seine churfürstliche Durchlaucht haben nach dem Antrage der churfürstlichen General-Landesdirektion die Abschaffung des Sperrgeldes für sämtliche Städte und Märkte Baierns durch ein höchstes Rescript de dato 10ten curr. gnädigst genehmiget. Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft, den Städten und Märkten zur gehorsamsten Nachachtung, mit dem Bey-

Digitized by Google

fügen bekannt gemacht, daß die Aufhebung des Sperrgeldes vom 1sten des künftigen Monats Hornung anfangen solle.

München, den 14. Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Horwath, Sekretär.

(Die verbotswidrigen Kulturbeschränkungen betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

Wird sämtlichen Gerichtsstellen des Landes eröffnet, daß man mit Mißfallen durch mehrere Akten und Beschwerden in die Kenntniß gesetzt ist, wie selbst mehrere Gerichtsstellen den so mächtig aufgeschwungenen Kulturgeist wieder niederbeugen wollen, da sie den Kulturslustigen kostbare Verzäunungen aufbürden: in einigen Gerichts-Distrikten bestehen sogar von den Gerichtsdienern ordentliche Zaunvisitationen, und der mindeste Fehler an einem Zaune wird bey den Verhören zu einem Straffalle und einer Finanzquelle gemacht, dagegen aber darf dem Herkommen gemäß alles Vieh wild, — Tag und Nacht ohne Hirten in den Fluren und Waldungen, kurz in der ganzen Gegend ungestört herumlaufen, — und wenn der Kulturunternehmer über solche Verwüstungen seiner Saaten schreit, und Hülfe sucht, findet er weder Richter noch Beklagte. — Unbegreiflich ist es, wie bey den so nachdrücklichen Kultur-Mandaten, in denen alle diese Mißbräuche schon längst abgestellt, und dagegen bloß allein die Kulturen nach voller Freyheit in Schutz genommen sind, diese Unfüge sich bis jetzt noch öffentlich erhalten konnten. — — Nach der Natur der Eigenthums-Benützung und Kultur-Verhältnisse ist auf keine Art der Kulturunternehmer, der seine Brachfelder anbaut, seine einmädigen Wiesen zweymädig macht, oder Weidgründe besäet oder bepflanzt, oder sonst Verbesserungen bey seinen Gründen bezweckt, verbunden, diese seine Gründe mit Zäunen zu umschließen, um das Weidvieh davon abzuhalten, sondern bloß allein diejenigen, die ihr Vieh auf die Weide schicken, legen sich dadurch die Verpflichtung auf, fremde bebaute Gründe vor Schäden durch wachsame Hüter, oder sonst, zu sichern, ausser dessen müssen sie nicht nur wegen den Vergehen des sorglosen Eingriffes in fremdes Eigenthum büssen, sondern auch vollen Ersatz leisten. Hierüber bedarf es selbst keine Pfändung oder Benennung des Beschädigers, sondern die ganze Gemeinde, die die Weide ausübt, ist ohne weiters hierüber verantwortlich, und schuldig der Strafe und des Ersatzes sowohl rücksichtlich der Beschädigung selbst, als der Augenscheins-, Schätzungs- oder sonstiger Prozeßkosten, und mag sie erst dann die Rücksprache unter sich über den wahren Thäter nehmen.

Daß übrigens eine Zaunvisitation nie mehr anwendbar, ein frey umherlaufendes Vieh ohne Hüter allezeit zur Pfändung geeignet, und der Eigenthümer davon der Polizeystrafe unterworfen ist, versteht sich von selbst.

Sämtlichen Gerichtsstellen wird also die Abstellung der bemerkten Unfüge ernstlichst aufgetragen, und vielmehr die Unterstützung der Kultur ohne die mindesten Beschränkungen nach wiederholt gegebenen gesetzlichen Weisungen, nachdrücklichst mit der Weisung ans Herz gelegt, daß bey vorkommend ähnlichen Beschwerden die säumigen oder gar den höchsten Verordnungen entgegen handelnden Gerichtsstellen unter strengen Maßregeln verantwortlich gemacht werden sollen, wonach sich allenthalben zu achten ist.

München, den 14. Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Vischer, Sekretär.

Digitized by Google

V. Stück. München, Mittwoch den 2. Februar 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Das verbotwidrige Beerdigen der Leichen in den Kirchen und deren Grüfte betreffend.)

Die Schädlichkeit der Leichen-Beerdigung in Kirchen ist längstens erwiesen, und allgemein anerkannt, auch zum Theile in hiesiger Haupt- und Residenzstadt abgestellt worden. Nur auf dem Lande herrscht dieser polizeiwidrige Unfug noch, wodurch die eingeschlossene Luft in den Kirchen mittels fauler Ausdünstungen der im trockenen Boden langsam verwesenden Körper angesteckt wird.

Es ergeht demnach das allgemeine Verbot an alle Behörden und Pfarrer, daß sie von nun an keine Beerdigung irgend einer Leiche in den Kirchen und deren Grüften mehr gestatten, sondern dieselben durchaus in die gemeinen Kirchhöfe verfügen sollen.

Hier versteht es sich von selbst, daß keine Ausnahme statt finde, sondern alle Verstorbene, ohne Unterschied des Standes, Geistliche, wie Weltliche, von welcher Würde und Ansehen sie auch seyn mögen, gleichgehalten, und auf den Leichenäckern unter offenem Himmel zu begraben sind.

Wer von nun an dawider handelt, hat nicht nur verfängliche Strafen, sondern auch die Ausgrabung und Versetzung des todten Körpers in den gesetzlichen Begräbnißort auf seine Unkosten unfehlbar zu gewärtigen.

Die Polizey-Behörden haben diese Verordnung den Pfarrern auf gewöhnliche Weise schleunigst zu insinuiren, über die Befolgung zu wachen, die Subalternen ebenfalls hierauf anzuweisen, und keinen allenfallsigen Uebertretungsfall zu übersehen, sondern bey Selbsthaftung berichtlich anzuzeigen, die mitwirkenden Subalternen aber auf der Stelle ohne Rückfrage empfindlich zu strafen.

München, den 28. Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die hiesigen Nestler betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 15ten Jänner dieses Jahrs gnädigst verordnet, daß nach dem Antrage Höchstdero General-Landesdirektion den hiesigen Nestlern in Gemäßheit der Polizey-Ordnung, und Höchstdero Verordnung vom 20sten Februar vorigen Jahrs unverwehrt seyn solle, auch ein anderes Handwerk, dessen sie kündig sind, Säcklerarbeit, oder Weißgärberey zu betreiben; sie mögen der einen, oder der andern Zunft beytreten, so sind sie von den sonstigen Handwerkserfordernissen, der Lehrjahre oder Wanderschaft, zu dispensiren.

München, den 24. Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider, Sekretär.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Einrichtung der Pfarr-Matrikeln betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich von der Nothwendigkeit überzeugt, bey den Pfarr-Matrikeln eine andere Einrichtung zu treffen, indem Höchstselbe bereits mit Bedauern gesehen

Digitized by Google

haben, daß die größten Unordnungen in den meisten Tauf-, Trauungs- und Sterb-Matrikeln, besonders der Oberpfalz, herrschen, daß viele derselben bey den, in genanntem Lande vorgegangenen Religions-Revolutionen, in den hussitischen Einfällen, in Kriegen und feindlichen Occupationen, und in den fast unzähligen Feuersbrünsten zernichtet, an einigen Orten aber nicht einmal die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen eingeschrieben, und von einigen Pfarrern gar keine Matrikeln mehrere Jahre lang gehalten worden sind. Man wurde daher öfters gezwungen, diese Lücken auf geradewohl auszufüllen, Zeugen über Leben und Tod der Menschen zu verhören, und an den meisten Stellen mit den zweydeutigen Ausdrücken „soll an diesem oder jenem Tage geboren oder aus der Welt gerufen worden seyn", die Fehlrubriken zu legalisiren. Man hat also von unsichern Aussagen der Verwandten und unverständigen Landleuten, und sehr oft von den eben so gearteten Ortsbewohnern die eben so unsichern Proben kopiren müssen.

Mancher Pfarrer hat die Matrikeln nach seiner Laune eingerichtet, selten die wesentlichen Erfordernisse angemerkt, nirgends die Gleichförmigkeit, nicht einmal die chronologische Rechnung der darinn vorkommenden Fälle beobachtet, und sehr oft die Einschreibungen von den Gesellenpriestern, Operarien und Meßnern ohne Form, sogar auf die unschicklichste Art durch Abkürzungen der Worte, oder durch unleserliche Charaktere, bald in lateinischer, und bald in teutscher Sprache vornehmen lassen. Man konnte häufige Korrektionen und widersprechende Zusätze lesen. Sehr oft ist es geschehen, daß die Dinte ihre Kraft verlohren, und den Worten die Deutlichkeit oder gar den Sinn versagt hat.

Es schlug sich noch ein anderes, und fast durch allgemeines Herkommen sanktionirtes Gebrechen dazu, daß nämlich nicht von der Stunde der Geburt, nicht einmal von dem Tage derselben, sondern nur von dem Taufstage der Anfang des Lebens eingeschrieben wurde. Wie oft aber hat sich ergeben, daß die Kinder schon am vorhergegangenen Tage geboren waren, und wegen einbrechender Nacht oder wegen eines andern Hindernisses nicht gleich zur Taufe gebracht werden konnten, in gebirgigten Gegenden, besonders zur Winterszeit mehrere Tage lang die Taufe nicht erhielten, und die Reisenden und Vaganten längere Zeit ihre ungetauften Kinder herumschleppten. Daher das Alter solcher Kinder aus den Taufmatrikeln mit Zuverläßigkeit nicht zu ermessen war. Bei Zwillingen und Drillingen ist die Vorgeburt nicht angezeigt worden.

Wenn Jemand in einer Pfarrey starb, und in einer andern begraben wurde, schrieb nur der letztere Pfarrer den Tag der Sepultur ein. Nach Jahren wurde der Sterbtag vergessen, die Verwandten, die manchmal in andern Pfarreyen, oder gar in fremden Orten wohnten, und denen es um die Frage der Sterbstunde zu thun war, fanden in dem Sepulturs-Buche keinen Aufschluß; folglich mußte man vermuthen, daß der befragliche Mensch, der vielleicht schon mehrere Tage vor seiner Beerdigung todt war, etwa am Tage vor solcher verschieden seyn möge. So konnte man auch bey den übrigen Gestorbenen nur den Tag der Sepultur aus dem Todtenregister entnehmen. Bey dem Hinscheiden der gebährenden Mütter und ihrer Kinder ist die Anmerkung, welches von ihnen früher gestorben ist, unterblieben, und so konnte man in Streitigkeiten über Erbschaftsfälle nicht wissen, ob das Kind die Mutter, oder diese jenes zu erben habe, welcher Unterschied doch wesentliche Folgen in den Rechten hat.

Bey diesen und mehr andern über die Pfarr-Matrikeln angestellten Reflexionen läßt sich von

Digitized by Google

selbst erwägen, wie traurig das Verhältniß jeder Menschenklasse, vorzüglich des gemeinen Bürgers, und am meisten des fast ganz mißkannten Landvolks, welches insgemein seine Abstufung nur so weit, als das Gefühl und persönliche Denken reicht, erzählen, und darüber nur mit abgebrochenen Worten sich erklären kann, bisher gewesen ist.

Wie weit diese Mißkenntniß der eigenen Familien die Nation in vielen Rücksichten beschädiget, wie sehr der Zweifel über Herkunft und Stammreichung der Landesbewohner die Geschichte des Landes und den Verband der Nation unter sich selbst gelähmet habe, da gleichsam in jeder einzelnen Familie eine eigene Scheidewand zwischen den Stamms-Verwandten aufgeführt ist, und wie sehr überhaupt das Volk dem Verdachte preis gegeben worden, als wenn es ohne fixe Stellen herumgeirrt, oder wie Sclaven seiner Existenz sich geschämt hätte, darüber liegen die Beweise in Thatsachen, die allgemein bekannt sind.

Diese bisherigen Unordnungen, die dem Lande sehr drückend gewesen, und die Gefahren, in welche die churfürstlichen Unterthanen in der Folge noch ferners gestürzt werden können, würden eine längere Nachgiebigkeit gegen jede Widerstrebung unverzeihlich machen.

Die höchst-landesfürstliche Sorge besteht demnach unabänderlich auf einer bessern Einrichtung der Pfarr-Register, hinter welchem Palladium die Unterthanen gegen künftige Verwirrung ihrer Familien gesichert werden. Nur dadurch können unnütze Dispute in den Familien erspart, die Gerichtshöfe von vielen und leidigen Zänkereyen entübriget, und überhaupt die Unrichtigkeiten der Genealogien entfernet werden.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben daher auf den in Höchstdero Staatsrath gemachten Vortrag gnädigst beschlossen, daß die Tauf-, Trauungs- und Sterb-Matrikel nach den beygebogenen Formularien nicht nur in dem Herzogthume der obern Pfalz, sondern auch in dem Herzogthume Neuburg, und in allen Höchstdero Erbstaaten mit Beobachtung der Lokal Verhältnisse bey allen Pfarrern eingeführt, und wegen der gemeinnützlichen Sache auf Höchstdero Aerarial-Kosten gedruckt werden sollen.

Es ist demnach zu Folge höchsten Befehls, zur Kontrollirung der nach dieser neuen Form allgemein einzurichtenden pfarrlichen Matrikeln, wovon den Pfarrern die erforderlichen gedruckten Exemplarien durch die, hiemit versehenen, einschlägigen Landgerichte mitzutheilen sind, jeder Pfarrer anzuweisen, nebst dem aus diesen verschiedenen Listen zu bildenden Pfarrbuche so viele Register, als er Unterthanen verschiedener Landgerichte in seiner Pfarrey hat, zu führen, und monatlich jedem dieser Landgerichte einen gefertigten Extrakt gelegenheitlich und auf seine Kosten zu schicken. Diese Extrakte hat jedes Landgericht zu sammeln, ein Duplikat des Pfarrbuchs mittels der gedruckten Exemplarien zu bilden, und jährlich daraus, wann solches mit jenem des Pfarrers kollationirt, und richtig befunden worden, einen General-Konspekt dieser Geburts-, Trauungs- und Sterb-Listen hieher einzusenden. Wegen der in den churfürstlichen Erbstaaten befindlichen Juden aber ist gnädigst verordnet, daß die Vorsteher ihrer Synagogen, oder wo keine vorhanden sind, die Familie oder Hausväter passende Anzeigen über Geburten, Trauungen und Sterbfälle ebenfalls monatlich an die Landgerichte übergeben sollen.

Es mögen diese jährliche Conspekte den Regierungs- und Wochenblättern eingerückt werden,

Digitized by Google

die Landgerichte aber können über die monatlich-pfarrlichen Extrakte manche wichtige, sowohl rechtliche als besonders die Polizey betreffende Betrachtungen anstellen. Sie können die dominirenden Krankheiten der Provinz oder eines Theils derselben, und die Kurmethode der Aerzte in Kenntniß bringen, und noch andere Resultate daraus ziehen.

Man erfährt z. B., daß die Kinder von den Blattern hingerafft werden, bloß deswegen, weil das Vorurtheil mit der Einimpfung noch hier und da im Kontraste steht. Bey unglücklichen Geburten läßt sich auf die Fehler der Hebammen und Geburtshelfer, oder wohl gar auf den Mangel derselben schließen. Aus öftern Todtschlägen enträthselt man die Immoralität des Volks. Bey derley gewaltsamen Todesarten ist auch zu ersehen, ob das Geraufe obrigkeitlich angezeigt, und die Vorschriften der Wundschaue beobachtet worden sind. Aus der Todesart eines Rasenden oder vom wüthenden Hunde gebissenen fließt quoad effectus civiles die Bedenklichkeit seiner letztwilligen Verordnungen. Wer an der Pest stirbt, hat in den Rechten den Anspruch auf ein testamentum privilegiatum. Einer der im Kriege verblutet, gaudirt ebenfalls ein besonders Privilegium, und so können aus mehrern Todesarten Beweise und Gegenbeweise geschöpft werden. Man kann abnehmen, wer vom Genusse giftiger Thiere, Kräuter und Schwämme gestorben ist, um andere zu warnen.

Bey Erfrornen, Ersäuften, vom Donner Getroffenen, mit Fraisen behafteten wird die Polizey auf die Nachfrage aufmerksam gemacht, ob die gehörigen Mittel angewendet worden. Wie man die ebengesagten Personen nicht allzufrüh, und ohne deutliche Vorboten der Fäulung begraben soll; so ist hingegen die Beerdigung der an der Wasserscheu Gestorbenen, der an der Pest, oder andern ansteckenden Krankheiten Erblaßten zu beschleunigen. Der Polizey sind solche Fälle zu wissen, und die gehörigen Maaßnehmungen daraus zu borgen nothwendig.

Wenn nun auf obige Weise die Pfarr-Matrikeln geordnet sind, kann das ganze Detail mit einem Blicke übersehen werden. Die Staats-Polizey hat darinn ein jährliches und verläßiges Buch, und ein höchst nothwendiges Studium vor sich, nach welchem sie das Barometer ihrer Beobachtungen und Maaßnehmungen erheben oder senken kann. Weil die tabellarischen Konspekte alle Jahre für die Publizität aufgestellt werden, wird mancher Beobachter seinen Scharfsinn darüber zu äußern, und anwendbare Erinnerungen und nützliche Anekdoten beyzurücken Gelegenheit finden; überhaupt aber wird der gute Genius der Nation nicht mehr Ursache haben, über die unsichere Existenz ihrer Glieder zu seufzen, und der Regierung mehr einige Vorwürfe über die bisherige Gleichgültigkeit zu machen.

Wie nun die bischöflichen Vikariate von dieser höchsten Verfügung in Kenntniß gesetzt worden, so erwartet man von den Pfarrern die pünktlichste Befolgung, und uneinstellige Einführung der auf die vorgeschriebene Weise einzurichtenden Pfarr-Matrikeln mit Einschluß der zweyten Hälfte des verflossenen Jahrs, damit sie gegen jene der Oberpfalz, wo mit dem ersten Julius der Anfang zu machen war, der höchsten Absicht zufolge gleichgestellt werden.

München, den 31. Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Digitized by Google

Tauf-Register.

1. Name des Kindes.	2. Geburtsfolge, mit dem Name der Hebamme oder des Geburtshelfers	3. Name des Vaters, dessen Geschlechtsname.	4. Stand des Vaters, Religion.	5. Landgericht, Aufenthalts-Ort, Numer des Hauses.	6. Name der Mutter, Vor- und Geschlechts-Name.	7. Stand der Mutter, Religion.	8. Landgericht, Aufenthalts-Ort, Numer des Hauses.
9. Zeit der Geburt, Woche, des Monats, Jahrs, u. Stunde.	10. Tauftag, Ort der Taufe, Landgericht.	11. Pfarrer oder dessen Stellvertreter.	12. Taufzeugen (Taufpathen) Vor- und Geschlechts-Name, Stand, Aufenthalts-Ort.	13. Stellvertreter derselben, Vor- und Geschlechts-Name, Stand-Aufenthalts-Ort.			

Trauungs-Register.

1. Name des Bräutigams, Vor- und Geschlechts-Name.	2. Stand und Religion.	3. Landgericht, Aufenthaltsort, Numer des Hauses.	4. Dessen Eltern mit Tauf- und Zuname, und bey des Bräutigams Mutter auch der Geschlechts-Name.	5. Ledig oder Wittwer, im letzten Falle der Name der verstorbenen Gattinn, und bey dem Geschiedenen der Name des vorigen Weibes.	6. Geboren wann und wo?	7. Getraut mit oder ohne Dispens in den Graden, mit oder ohne Denunziationen.	8. Name der Braut, Vor- und Geschlechtsname.
9. Stand und Religion.	10. Landgericht, bisheriger Aufenthaltsort	11. Eltern mit Tauf- u. Zuname, u. bey der Mutter der Braut auch der Geschlechts-Name.	12. Ledig oder Wittwe, und in letzt. Falle der Name des verstorbenen Mannes, und bey einer Geschiedenen der Name des ersten Gatten.	13. Geboren wann, und wo?	14. Der Pfarrer, oder dessen Stellvertreter.	15. Zeugen mit Tauf- und Zuname, Stand und Aufenthaltsort.	

Sterb-Register.

1. Name	2. Stand, Religion.	3. Landgericht, Aufenthalts Ort, Numer des Hauses.	4. Ledig, oder verheyrathet.	5. Krankheit, Arzt, bey Gebährmüttern die Hebamme.	6. Tag, Monat, Jahr u. Stunde des Hinscheidens.	7. Tag der Beerdigung, Ort derselben.	8. Alter.
9. Pfarrer oder dessen Stellvertreter.	10. Anmerkungen. Wenn einer in einer Pfarrey stirbt, und in einer andern begraben wird, muß die Einschreibung in der letztern Pfarrey geschehen.						

Digitized by Google

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Mauthämter in den herobern Staaten.

(Die Ableg- und Einziehung der Salzpolleten betreff.)

Die sämtliche churfürstliche Mauthämter haben sich der gnädigsten General-Ausschreibung vom 18ten Oktobers a. p. die Ableg- und Einziehung der Transito-Mauthpolleten betreffend, gehorsamst zu erinnern. —

Da nun bey den von den churfürstlichen Salzämtern den Käufern und Fuhrleuten wegen des abgelangten Salzes auszustellenden Polleten die nämliche Maßregeln eintreten müssen, damit von dem für das Ausland geladenen Salze zu Defraudirung der Landkollekt nichts inner Landes abgestossen, und verschlissen werde; —

So erhalten hiemit die sämtliche churfürstliche Mauthämter den weiteren Auftrag, das obenangezogene gnädigste Geschäft auch bey den Salzpolleten genau zu befolgen, sohin jedem bey dem Austritt aus dießseitigen Staaten bey dem Amte oder Station erscheinenden Fuhrmanne, oder andern Käufern über die richtig beschehene Polletenablage, und vor sich gegangene Kontrollirung des Salzes mit der Pollete ein gefertigtes und unterschriebenes Rezepisse nach dem bereits erhaltenen gedruckten Formulare auszustellen. —

Die churfürstliche General-Landesdirektion versieht sich um so mehr des gehorsamsten Vollzuges, als im Unterlassungsfalle jedem churfürstlichen Mauth- und Beymauth-Amte, dann Station so, wie den Fuhrleuten und Salz-Käufern die in der obberührten General-Ausschreibung puncto 3tio. et 4to. enthaltene Strafe unnachsichtlich bevorstehen würde.

München, den 26. Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Petzl, Sekretär.

VII. Stück. München, Mittwoch, den 16. Februar 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die bischöflichen Vikariats-Kalender betreffend.)

Es sind bischöfliche Vikariatskalender für gegenwärtiges Jahr zum Vorscheine gekommen, worinn der höchst-landesherrlichen Verordnung zuwider, die abgewürdigten Feyertage noch an ihren alten Stellen, und mit rothen Farben ausgezeichnet sind.

Alle Behörden werden hiemit befehliget, diese Kalender auf der Stelle aus den Sakristeyen, wo sie gewöhnlich aufgehangen werden, hinwegnehmen zu lassen, und die in den Pfarrhöfen befindlichen von den Pfarrern abzuverlangen. Die Land- und gefreyten Gerichte, dann Hauptstädte haben die abgenommenen Exemplarien dieser Art zu sammeln, und hieher einzusenden.

Zugleich wird befohlen, den Pfarrern auf dem gewöhnlichen Wege zirkulirender Patente das ernstliche Verbot zu insinuiren, daß sie derley normalwidrige Kalender, bey persönlicher Haftung, künftig weder mehr annehmen, noch viel weniger in Pfarrhöfen und Sakristeyen affigiren. —

Die Uebertretung würde gegen jede hiebey betheiligte Person empfindlich geahndet werden.

München, den 1. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Digitized by Google

(Die Einführung des teutschen Kirchen-Gesanges betreffend.)

Um die Einführung des teutschen Kirchengesanges zu befördern, ist dermal nichts nöthiger, als Exemplarien desselben unentgeldlich unter diejenigen auszutheilen, welche den ersten Unterricht hierinn erhalten, und in den Kirchen als Vorsänger auftreten.

Da man nun diejenigen Kirchenlieder, welche unter dem Titel: „Der heilige Gesang „zum Gottesdienste in der römisch-ka„tholischen Kirche" ihrer Einfachheit wegen als die zweckmäßigsten erkannt, und sonderlich zu Erzielung allgemeiner Gleichheit vor andern ausgewählt hat: so empfangen alle Behörden den Auftrag, von den jährlichen Kinderlehr-Schankungsgeldern so viel zu erheben, als erforderlich ist, die geeignete Anzahl Exemplarien dieses kleinen Gesangbüchleins in dem teutschen Schulfonds-Bücherverlage erkaufen zu können.

Diese Exemplarien sind dann unter die Kantoren oder Pfarrer, welche sich für die Einführung des Kirchengesangs verwenden, zu verabfolgen, damit sie zum Gebrauche vertheilt werden können.

Die Fortschritte oder Hindernisse sind ferner von Zeit zu Zeit zu berichten, vorzüglich aber diejenigen Pfarrer und Kantoren, oder Schullehrer berichtlich anzuzeigen, welche sich in dieser Bemühung auszeichnen und verdient machen.

München, den 1. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die Verwahrung der pfärrlichen Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher bey Inventuren in Pfarrhöfen betreffend)

Die Polizey fand jüngst in einem Dändler-Gewölbe einige Bände Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher, welche unter andern Fahrnissen eines verstorbenen Landpfarrers waren ersteigert worden.

Zufolge dieser unangenehmen Erfahrung, wie die für die Entscheidung der wichtigsten Prozesse, und für die Beobachtungen der Ober-Polizey so wichtigen Pfarr-Matrikeln gewöhnlich verwahrloset werden und verloren gehen, wird verordnet, daß bey Sterbfällen der Pfarrer diese öffentliche Urkunden durch die obsignirenden Behörden vorzüglich in Verwahr genommen, bey der Verlassenschafts-Verhandlung von dem Privatvermögen separirt, und an den neuen Pfarrer nur gegen specifizirte Rekognition sollen extradirt werden. Die obsignirenden Behörden sind hiefür verantwortlich.

München, den 8. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Das Verboth, die Leichen in den Kirchen beyzusetzen betreffend.)

An vielen Orten des Landes herrscht noch die Gewohnheit, Leichen in Kirchen öffentlich beyzusetzen, ehe sie beerdigt werden.

Der öfters üble und ungesunde Geruch der Leichen, der Eckel, welcher sich hiedurch verbreitet, und die Verunreinigung der Kirchen sind Folgen, welche gänzlich zu beseitigen sind.

Das Aus- oder Beysetzen der Leichen in den Kirchen wird demnach allgemein verbothen, und die Behörden angewiesen, keine Uebertretung zu gestatten, dieses Verboth aber

Digitized by Google

allen Pfarrern auf gewöhnlichem Wege kund zu machen.

München, den 8. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die Beerdigung der Leichen in den Grüften betreff.)

Die jüngste Verordnung vom 28sten Jänner. (Regierungsblatt Nr. V. S. 31 u. 32) welche das Beerdigen der Leichen in den Kirchen zum Gegenstande hat, erstreckt das Verboth ausdrücklich auch über die Grüfte.

Da ungeachtet dessen in Hinsicht der Klostergrüften Zweifel sich ergeben, wird hiemit zu voller Behebung derselben ernstlich verordnet:

1) Alle diese und ähnliche Grüfte ohne Ausnahme, sie mögen in Kirchen, Ordens- und Schloß-Kapellen, oder Klöstern sich befinden, sind von nun an aufgehoben, abgewürdiget und außer Gebrauch gesetzt.

2) Alle Leichen ohne Ausnahme, die Verstorbenen mögen vom Adel, geistlichen Standes aus Klöstern, Chor- und andern Stiften seyn, ohne Unterschied des Ranges und Ansehens, sind auf die allgemeinen Kirchhöfe unter freyem Himmel zu begraben.

3) Jede Uebertretung wird exekutive Versetzung des Leichnams auf Kosten der strafbaren Theile zur Folge haben.

4) Die respektiven Kirchen- und Kloster-Obern, und die Polizey-Behörden, churfürstliche und ständische haften mit persönlicher Verantwortlichkeit für strenge Beobachtung dieses allgemeinen Verboths, welches uneinstellig allenthalben zu verkünden, und den Behörden und der Geistlichkeit auf gewöhnliche Weise zu insinuiren ist. Im Falle des Ungehorsams der inklavirten Behörden haben die churfürstlichen Landgerichte von Polizey-Oberinspektions wegen zu verfahren.

München, den 10. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

An sämtliche churfürstl. Landgerichte, Kassa-Kasten- Forst- Bräu- und Forstämter.

(Wegen Gratialienbezug der Klöster betreffend.)

Die geistlichen Fundationen, Meritorien und Gratialien sind dermalen in einer zweyfachen Ansicht zu betrachten.

1tens.) Jene, welche von den in Staats-Administration genommenen Klöstern ehevor genossen worden, müssen gemäß höchsten Rescripts nicht an diese Klöster selbst, sondern an die hiesige Kloster-Fondskassa gegen Schein auf das Hofzahlamt bezahlt werden.

2tens.) Jene Fundationen, Meritorien und Gratialien, welche von solchen Klöstern empfangen werden, die noch nicht in Staats-Administration genommen worden, müssen an die Klöster selbst, jedoch allzeit nur in Geld gegen Schein auf hiesiges Hofzahlamt, vergütet werden, diese Vergütung darf aber von keinem Amte eigenmächtig geschehen, sondern dasselbe muß hiefür bey Vermeidung des Selbstersatzes eine ausdrückliche Anschaffung haben.

Was nun die erste Klasse dieser geistlichen Fundationen, Meritorien und Gratialien betrifft, hat man zu Ende des vorigen und Anfang gegenwärtigen Jahrs sämtliche Rezepturen, wo dergleichen Genüsse von den in Administration genommenen Klöstern ehemals erhoben worden, den Auftrag gemacht, selbe gegen Schein auf das Hofzahlamt zur hiesigen

Digitized by Google

Kloster-Fondskassa für das Jahr 1802 verabfolgen zu lassen.

Da indessen mehrere Aemter dergleichen Beträge zum Theile an die Klöster selbst abgegeben, noch mehrere über die Art der Fürreinanderbringung Auftragsberichte erstattet haben, ist zur Verkürzung dieses Geschäfts mit der churfürstlichen in Klostersachen verordneten Spezial-Kommission das Einverständniß getroffen worden, daß für die Meritorien und Gratialien ein Aversum bey hiesigem Hofzahlamte angeschafft, die Fundationen aber an die von obiger Kloster-Kommission aufgestellte Administratoren bezahlt werden sollen.

Sämmtliche churfürstliche Land-Gerichte, Kassa-, Kasten-, Forst-, Bräu- und Salzämter empfangen daher in Folge obigen neuerlich getroffenen Arrangements den bestimmten Auftrag,

1tens) nach Empfang dieses von geistlichen Fundationen, Meritorien und Gratialien weder auf Scheine der Kloster-Kommission, noch Jemand andern, an eben erwähnten drey Rubriken, nicht das Mindeste zu bezahlen,

2tens) vielmehr die Meritorien und Gratialien ganz abzuschreiben,

3tens) wegen der in Absicht der Fundationen zu treffenden Verfügung und weiteren Anschaffung aber weitere ausdrückliche und bestimmte Befehle zu gewärtigen.

Zu dem Ende ist nach dem Empfange dieses in Zeit 8 Tagen eine zweyfache Anzeige hieher zu senden.

A. Ueber die von ihnen im Jahre 1802 bezahlte Fundationen, wobey nebst der Eigenschaft der Fundation, der bezahlte Geldbetrag, und an wen dieser Betrag entrichtet worden, ausdrücklich zu bemerken ist.

B. Wie viel von Meritorien und Gratialien für das Jahr 1802, dann an wen bezahlt worden sey, welches letztere in der zweiten Anzeige deutlich und bestimmt von den Aemtern auseinander zu setzen ist.

Uebrigens will man hier nochmals anmerken, daß sich dieses nur von den Klöstern verstehet, welche in Administration genommen worden, nämlich von Kapuzinern, Franziskanern, Augustinern, Karmeliten, Hieronimitanern, dann den Nonnenklöstern der Karmelit., Franzisk., Kapuziner., Benedikt. und Paulinerinnen.

Diese Anzeigen, oder wenn bey einem Amte dergleichen nicht vorkömmt, die Fehlanzeigen, sind bey Vermeidung eines eigenen Bothen in der bestimmten achttägigen Frist um so gewisser einzusenden, als selbst die Erholung der Fehlanzeigen mit eigenen auf Kosten des säumigen Amts abzuschickenden Bothen betrieben werden wird.

Daß für das Jahr 1803 an erwähnten Beträgen ohne ausdrückliche Anschaffung nichts verabfolgt werden dürfe, versteht sich von selbst.

Wegen den Fundationen, Meritorien und Gratialien der zweyten Klasse, welche von Klöstern, die nicht in Administration genommen worden, dann von milden Stiftungen genossen werden, hat es bey der sub dato 24. Jänner dieses Jahrs erlassenen, und im V. Stück Seite 3 i. u. 3a des Regierungs-Blatts enthaltenen Resolution sein Verbleiben, sohin ist auch an diese Klöster und Stiftungen ohne ausdrückliche Anschaffung, bey Selbstersatz, nichts verabfolgen zu lassen.

München, den 11. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Moser, Sekretär.

Digitized by Google

Nachstehende höchstlandesherrliche General-Verordnung, wegen Nachsuchung der Veräußerungs-Konsense bey den Lehen, wird allen und jeden höheren und niedern Justizbehörden der Befolgungswillen anmit bekannt gemacht.

München den 14. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein in Ober- und Niederbaiern, Herzog ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst.

Wir sind durch die an Uns erstatteten Berichte Unserer General-Landesdirektion in Kenntniß gesetzt worden, daß die Justiz-Behörden in der ganz irrigen Voraussetzung, als wenn bey gerichtlichen Verkäufen von Gütern, welche mit dem Lehensnexus behaftet sind, der oberstlehenherrliche Konsens ad alienandum nicht erforderlich wäre, mit solchen Veräußerungen fürschreiten, ohne sich vorerst mit Unserer Lehenskurie in das gesetzlich erforderliche Benehmen gesetzt zu haben.

Nachdem aber durch diese ordnungswidrige Beseitigung der Lehenskurie zum merklichen Nachtheile Unserer oberstlehenherrlichen Rechte die nächste Gelegenheit gegeben wird, daß Lehensfälle verschwiegen, die Heimfälligkeit weitaussehender gemacht, und die Lehenstücke mit den Allodien vermengt werden; so weisen Wir Unsere sämtliche Gerichtsbehörden in Unsern hern obern Erblanden hiemit neuerdings auf die genaue Befolgung der, wegen der Wesenheit des oberstlehenherrlichen Konsenses zur Gültigkeit einer jeden Lehens-Veräußerung bestehenden, und in Cod. civ. P. 4. Cap. 18 §. 26. 27. 28. 32. und 33. enthaltenen gesetzlichen Verordnung an.

Wir verordnen zugleich, daß, um alle Anstände zu beseitigen, welche bey Auslegung dieser schon bestehenden Gesetze sich ergeben könnten, künftighin kein Unterschied statt finden solle, es möge das Lehen Ritter- oder Bentel-Lehen seyn, in einem ganzen Korpus oder aus einzelnen mit dem Allodio vermengten Stücken bestehen, und der Kauf möge aus was immer für einem Grunde richterlich dekretirt worden seyn, sondern in allen Fällen, wo es auf einen obrigkeitlichen Verkauf eines Lehens ankömmt, die Veräußerung sey übrigens durch den Schuldenstand des Lehensbesitzers herbeygeführt, oder aus andern Gründen veranlaßt, haben die Justizbehörden als wesentliches Erforderniß mit Unserer zur Besorgung der Lehengeschäfte beauftragten General-Landesdirektion sich ins Benehmen zu setzen, welche letztere Stelle sich wegen Ertheilung der nachgesuchten lehenherrlichen Veräußerungs-Bewilligung nach den Gesetzen, und Unsern besondern, über Lehen-Gegenstände bestehenden Verordnungen zu halten hat.

Alle Verkäufe und richterliche Verfügungen über Lehen, bey welchen das gesetzliche Erforderniß des oberstlehenherrlichen Konsenses ad alienandum ausser Acht gelassen worden wären, erklären Wir daher in Hinsicht Unserer dabey konkurrirenden Lehengüter, und einzelnen Lehenstücke schon zum Voraus als kraftlos und unverbindlich, und fügen diesem noch bey, daß Wir jenes in Betreff der Lehenbriefs-Errichtung unterm 15ten Dezember des Jahres 1735 erlassene General-Mandat (in not. ad Cod. civ. P. V. Cap. 18. §. 29.—39. n. 9.) — samt den hierauf Bezug habenden Bestätigungs-Verordnungen vom 10ten Novem-

Digitized by Google

ber 1775 und 25sten Juny 1776 (Mayer. Generalien-Sammlung Band I. fol. 90—92. Nris 99 et 101) in ihrem ganzen Umfange hierdurch, zur genauen Beobachtung aller Obrigkeiten und richterlichen Behörden erneuern, und Wir versehen Uns zu denselben, daß sie sich die pünktliche Erfüllung dieser Unserer höchsten Willensmeinung zum unverbrüchlichen Gesetze machen werden.

Damit aber Unsere General-Landesdirektion sich derjenigen Lehen wegen, welche bey Zwangs-Veräußerungen zur Gantmasse gezogen werden können, ohne langen Aufenthalt des Gantprozesses zu befassen wisse; so tragen Wir derselben auf, über alle konsentirte Lehenschulden, womit Unsere Lehen in Baiern bis daher noch behaftet sind, in so ferne es bey Einsendung der Lehensbeschreibungen von den Vasallen nicht schon geschehen seyn sollte, Verzeichnisse herstellen zu lassen, indem ohnehin nur jene Lehen in die Gantmasse geworfen werden können, auf welchen Schulden von erster oder zweyter Gattung haften.

München, den 29. Jänner 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

(L. S.)

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Krauß.

Auftrag
an die Landgerichte Trostberg, Reichenhall, Traunstein und Wald, dann Marquartstein, Kling, Rosenheim, Neuenötting, Kraiburg und Mörmosen.

(Den aufgehobenen Beschlag auf die Renten der salzburgischen milden Stiftungen betreffend.)

Nachdem der fürstliche Hofrath in Salzburg in einem anher erlassenen Schreiben vom 7ten dieß die beruhigende Versicherung ertheilt hat, daß seine Absicht niemals gewesen sey, ausländische Grundherrschaften in ihren hergebrachten Rechten in dem Mindesten zu verkürzen, sondern der auf die grundherrlichen Abgaben, welche das Kloster St. Zeno in den salzburgischen Landen zu beziehen hat, gelegte Beschlag von dem dortigen Landgerichte Lofer nur aus Mißverstand einer erhaltenen Verordnung eigenmächtig verfügt, von dem besagten Hofrathe aber auf Erfahren sogleich wieder aufgehoben worden sey; so will man auch die rücksichtlich jener Besitzungen des salzburgischen Domkapitels, dann dortig übrigen Stifter, Klöster und milden Stiftungen, welche in dießseitigen Landen entlegen sind, erlassene Verordnung, und den per modum reciproci verfügten Beschlag hiemit wieder aufgehoben haben, wornach also die Verfügung zu treffen ist, daß alles wieder in den vorigen Stand hergestellt, und erwähnten salzburgischen milden Stiftungen in dem ferneren Bezuge ihrer in dießseitigen Landen habenden Einkünfte und Gerechtsamen, in so lang von Seite Salzburg rücksichtlich der baierischen milden Stiftungen ein gleiches geschieht, kein weiterer Einhalt erzeigt werde.

München den 21. Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag an die Behörden.

(Das Verboth ungestempelter Kalender betreffend.)

Verschiedene Anzeigen bewähren, daß viele Aemter in Erequirung des Verboths fremder, normalwidrig, sohin auch ungestempelter Kalen-

Digitized by Google

der säumig sind, oder diejenige Obsorge gegen selbe nicht pflegen, welche ihnen zur Pflicht gemacht ist. Sämtliche Polizey-Behörden, wovon zwar ein großer Theil durch Visitationen, und berichtliche Anzeigen seine Wachsamkeit über diesen, in seinen Folgen wichtigen Gegenstand zu höchster Zufriedenheit bewiesen hat, werden demnach nochmal an jene gnädigste Verordnung erinnert und angewiesen, welche alle ungestempelte, besonders fremde, außer Baiern, der Oberpfalz, Sulzbach und Neuburg aufgelegte Kalender hinwegzunehmen, und einzusenden befiehlt, indem lediglich die Stemplung der Beweis ist, daß sie dießorts geprüft, und normalmäßig verfaßt erfunden worden.

Bey jedem Markte ist diese Verordnung kund zu machen, und bey dieser und jeder andern Gelegenheit strenge zu befolgen.

Die Behörden sollen künftig für jeden in ihren Amtsbezirken an öffentlichen Orten vorfindigen, und nicht von ihnen entdeckten derley Kalender persönlich verantwortlich seyn.

München, den 1. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Bekanntmachung und Auftrag.

(Die von den Polizey-Behörden schuldige Unterstützung zur Befolgung der Schulgesetze betreffend)

Die von dem churfürstlichen General-Schul-Direktorium vorgeschriebene Gesetze und Vorschriften für die Schüler in churbaierischen Gymnasien und Lyceen werden zu Jedermanns Wissenschaft nachstehend bekannt gemacht:

Die Eltern, Anverwandte und Hausväter haben sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, über die Sittlichkeit ihrer Kinder, Anverwandten, in Miethe wohnenden, oder in die Kost

gehenden Schüler zu wachen; nur eine Bevölkerung von sittlichen Menschen kann einen Staat groß und glücklich machen; hiezu muß der Grund in der Jugend gelegt werden, und man macht sich gegen den Staat schwer verantwortlich, wenn man Pflichten außer Acht läßt, wozu die Bande der Natur, oder freywillig übernommene Verträge verbinden.

Die churfürstliche Polizey-Behörden haben nicht erst die Anzeige der Professoren oder Schullehrer zu erwarten, sondern strenge Aufsicht unter ihre erste Amtsobliegenheit zu zählen, die Fehlenden zu belehren, und wo dieses fruchtlos seyn wird, zu bestrafen, im Falle daß keine Besserung möglich seyn sollte, nicht zu gestatten, daß Schüler bey dergleichen Hausvätern wohnen oder zu selben zur Kost gehen, die nachläßigen Eltern und Anverwandte hingegen bey unterzeichneter Stelle, so wie die ungehorsamen Schüler bey dem churfürstlichen General-Schul-Direktorium anzuzeigen, damit das Geeignete gegen selbe verfügt werden könne.

Die Polizey-Behörden haben zu Ende jeden Jahrs von dem churfürstlichen General-Schul-Direktorium das Zeugniß zu erholen, und zur churfürstlichen General-Landesdirektion einzusenden, ob und wie selbe diesen für das Staatswohl so äusserst wichtigen Auftrag befolgt haben.

Wenn diese Zeugnisse den ersten Hornung des folgenden Jahrs nicht eingeschickt sind, so werden selbige von den Säumigen durch auf ihre Kosten abgeordnete Bothen erholet werden.

München, den 6. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Digitized by Google

Gesetze und Vorschriften
für die Schüler der churbaierischen Gymnasien.

Wer bey der gegenwärtigen allgemeinen Aenderung der Dinge die Bedürfnisse des Vaterlandes für die dermaligen Zeitumstände mit jenen des jüngstverflossenen Jahrhunderts vergleicht, muß es bis zur Ueberzeugung einsehen, daß künftig ungleich weniger Zöglinge in die Gymnasien zur gelehrten Erziehung aufgenommen, und aus den wirklich daselbst Studierenden nur die von untadelhaften Sitten, besondern Geistesgaben, und standhaftem Fleiße zum Uebergange in die Lyceen begutachtet werden dürfen, außer man wollte es mit unverantwortlicher Gleichgültigkeit darauf ankommen lassen, daß auch die hoffnungsvollesten Jünglinge am Ende ihrer Studien nach so vielem Aufwande von Zeit und Vermögen, sich, ihren Verwandten und dem Vaterlande zur Last, und allenthalben überzählig, einer lebenslänglichen Dürftigkeit und unverschuldeten Verzweiflung Preis gegeben würden, statt alsdenn die so lange gewünschten Früchte ihrer vieljährigen Bemühungen endlich einärndten, und ehrenvolle sichere Anstellungen im Staate erhalten zu können.

Von dieser Hinsicht geleitet, und auch durch die bekannte Erfahrung überzeugt, daß studierende Jünglinge schwerlich mehr in den gemeinen Bürgerstand zurückzutreten sich entschließen, und im Falle man sie dazu zwingt, daselbst insgemein nur träge, und beynahe ganz unnütze Staatsglieder werden, hält sich das churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium verbunden, und genöthigt, folgende Gesetze und Vorschriften für alle vaterländische Gymnasien zur unabänderlichen Befolgung zu erlassen.

§. 1.

Keinem Schüler werde künftig mehr der Eintritt in die erste gymnastische Klasse bewilligt, der nicht 12 Jahre alt ist, ein vorzügliches, seiner höhern Bestimmung angemessenes Talent besitzt, aus der öffentlichen Vorbereitungs-Schule einen planmäßigen Unterricht nebst guten Zeugnissen über seinen bisherigen Fleiß, und sittlichen Wandel mitbringt, und auch zu seinem nothwendigen Unterhalte entweder ein eigenes Vermögen, ein Stipendium, oder doch bey ganz ausserordentlichen Talenten eine zureichende Unterstützung von menschenfreundlichen Wohlthätern, oder Verwandten mit gehöriger Glaubwürdigkeit ausweisen kann.

§. 2.

Diejenigen Jünglinge, welche von Privatlehrern unterrichtet, oder von einem auswärtigen Schulhause in ein churbaierisches Gymnasium überzugehen verlangen, sollen ehevor in Gegenwart des churfürstlichen Schul-Rektors von jenen Professoren, für deren Klasse sie hinlängliche Vorbereitung erhalten zu haben glauben, aus allen Lehrgegenständen des vaterländischen Studienplanes strenge geprüft, und sodann nur in eine ihren Kenntnissen angemessene Schule gelassen werden.

§. 3.

Jeder Studierende, der nicht unmittelbar bey seinen eigenen Eltern oder Verwandten wohnt, erkundige sich entweder bey dem churfürstlichen Schul-Rektorate nach einer guten untadelhaften Wohnung, oder wähle sich selbst welche, jedoch mit aller möglichen Behutsamkeit.

Bey Familien wohnen, deren Gewerbe sich mit den strengern Berufspflichten eines Studierenden nicht wohl verträgt, z. B. in Bierschenken, Kaffeehäusern, u. dergl. ist nur den nächsten Verwandten derselben zu gestatten.

Digitized by Google

Am Eingange des Schuljahres bey den sogenannten Inscriptionen soll von jedem Gymnasisten, nebst seinem Namen, Geburtsorte, Alter, Stande seiner Eltern, auch die Gasse, das Hausnumer, und der Stock seiner Wohnung, ferners die Namen, der Stand und das Gewerbe seiner Hausleute, nebst der Zahl, dem Alter und Geschlechte ihrer Kinder, Dienstbothen und der übrigen Mitbewohner, dem Gymnasiums-Rektor schriftlich angezeigt werden.

Die Fortsetzung folgt.

VIII. Stück. München, Mittwoch den 23. Februar 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Einstandsverhandlungen der Landkapitulanten betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben bereits unterm 16ten Oktober 1801 gnädigst beschlossen, und sämmtliche Militärbehörden zur genauesten Befolgung angewiesen, daß in Zukunft bey Einstands-Kautionsfällen zwischen dem eintretenden und ausstehenden Manne mehr nicht, als eine Summe von höchstens 150 fl. paktirt, sohin von Seite der Regimenter auch nicht mehreres angenommen, hierauf das Normalmäßige fürgekehrt, und den Kontrahenten jedesmal ausdrücklich, dann wohl begreiflich protokollirter eröffnet werden solle, daß, wenn sich ein Betrug zwischen den Theilen in Hinsicht eines stillschweigend geschlossenen Vertrags zur Erlegung einer größern Summe Geldes darthun, und das wahre Quantum verhehlet würde, in Gemäßheit der dießfalls schon bestehenden höchsten Verordnung vom 8ten Juny 1798 der Eingestandene nicht nur des bereits deponirten Betrags gänzlich verlustiget, sondern auch der Abgegangene eben so viel nachzuzahlen schuldig und gehalten seyn, diese Geldstrafe selbst aber dem Militär-Fiskus unnachläßig heimfallen, und dem Entdecker eines solchen Betrugs der vierte Theil hievon zukommen solle. Nachdem es sich nun aber schon mehrfältig bezeugte, daß solche Bursche, welche durch das Loos zu Landkapitulanten bestimmt sind, bevor sie zu den betreffenden Regimentern abgeschickt werden, schon bey ihrer geeigneten Gerichtsstelle wegen Uebernahme der Dienstjahre, mit andern förmliche Kontrakte abschließen, und sich auf solche Art von ihrer Verbindlichkeit loskaufen, diese Kontrakte hingegen sowohl hinsichtlich der Summen, als sonstiger Verbindlichkeiten der Eingangs angezogenen höchsten Verordnung vom 16ten Oktober 1801 nicht entsprechen, und sich dadurch auch oft die tauglichsten Bursche ohne Nothwendigkeit lediglich durch Geld dem Militärstande entziehen, als wird dadurch weiters festgesetzt, daß in Zukunft derley Kontrakte bey sämtlichen Civil-Behörden, als nichtig anzusehen, sohin gänzlich verbothen, und also ein jeder zum Landkapitulanten bereits bestimmte Bursch ohne Ausnahme zu dem betreffenden Regimente abzuschicken, und sodann allda in nothwendig eintretenden Fällen die Einstandsverhandlungen nach der höchsten Normal-Verhandlung fürzukehren seyen.

Die churfürstlichen unmittel- und mittelbaren Gerichts-Behörden haben sich hiernach pünktlichst zu achten.

München, den 11. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Raßhofer, Sekretär.

Digitized by Google

(Die Resignationen der Pfarreyen betreffend.)

In Folge gnädigster Entschließung vom 14. Hornung wird verordnet:

In Erwägung, daß die Kirchengesetze selbst Resignationen zum Besten eines Dritten nicht begünstiget wissen wollen, — daß sie zu einem unanständigen, der geistlichen Seelsorge nachtheiligen Gewerbe mit geistlichen Aemtern Anlaß geben, — daß hierdurch würdigen Kandidaten des Pfarramts der legale Weg zu Pfarreyen zu gelangen, geschmälert, und dem Staate die Mittel benommen werden, würdige Priester auf eine ihren Verdiensten entsprechende Art zu befördern; so wird künftighin keine Resignation einer Pfarrey an ein bestimmtes Subjekt mehr gestattet, wohl aber den verdienten Pfarrern, welche dem Hirtenamte Alters-Gebrechlichkeiten wegen nicht mehr vorzustehen im Stande seyn sollten, eine den pfärrlichen Einkünften angemessene lebenslängliche Pension in so lange bestimmt werden, bis die Organisirung einer geistlichen Versorgungs-Anstalt in dießseitigen churfürstlichen Landen zu Stande kommen wird.

München, den 17. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Zertrümmerung der Bauerngüter betreffend.)

Man hat sich in Sachen der Zertrümmerung des halben Schrdgerhofes zu Hannwang, des Hofmarktsgerichts Kronwinkel, umständigen Vortrag machen lassen, und in Erwägung, daß nach der Aktenlage kein Besitzer dieses halben Hofes sich jemals erschwingen konnte, mit allen Unterstützungen von Nachläßen doch sich jetzt eine Schuldenlast von 2300 fl. 40 kr. darauf aufhäufte, und für das ausgefeilte Gut zu ganz bisher kein höheres Anboth als zu 1800 fl. erlangt wurde, —

In Erwägung, daß die Auflösung der Gebundenheit dieses Gutes allein ein ganz anderes Verhältniß aufstellte, wonach von den 50 Tagwerken von Feld, Wiesen und Holzgründen, aus denen der halbe Hof zusammengesetzt ist, 27½tel Tagwerke an verschiedene Kleingütler einzeln verkauft wurden, und sich hierüber ein Erlös von 2717 fl. 30 kr. ergab, ja nebenbey jetzt den Schrdgerischen Eheleuten 22½tel Tagwerke nebst allen Gebäuden zu einem Viertelhofe blieben, diese vorhin so bekümmerten Eheleute samt ihren Kindern von dem Verderben gerettet, und wie durch einen Zauberschlag in vollen Wohlstand gesetzt sind,

In Erwägung, daß dadurch den verschiedenen Kleingütlern, die vorhin theils wenige, theils gar keine Gründe besassen, ebenfalls eine vorzügliche Wohlthat zugieng, und sie nun auch ihre bisher üble Hausumstände in bessere Aufnahme bringen können,

In Erwägung, daß bey diesem Viertelgute und übrigen Gründen ein freyes Erbrecht bezweckt, der Naturaldienst in dem billigen Anschlage das Schäffel Weizen zu 11 fl., vom Korn zu 7 fl., von Gerste zu 5 fl, vom Haber zu 4 fl. auf ewig in eine Geldabgabe,*) und die Landemien nach den drey ältern Schätzungen in eine beständige Maierschaftsfrist, wovon jedoch lebenslang die Schrdgerischen Eheleute befreyt sind, umgewandelt, und so der vorhin arbiträre Zustand des Grundbesitzers in Ansehung seiner Grundherrschaft verbannt wurde,

In Erwägung, daß alle vorhin bestan-

*) Diese Getreidepreise, welche in dem gegenwärtigen besondern Falle auf obige Art festgesetzt wurden, sind nicht als eine normative Bestimmung für andere Fälle anzusehen: da der Regel nach das Steigen und Fallen der Getreidepreise die hienach wechselnde Reluitionssumme bestimmt.

Digitized by Google

dene Abgaben bey dem halben Hofe sehr zweckmäßig ausgemittelt, und gleich auf die Tagwerke umgelegt wurden, wo sonach von der ganzen Summe aller landesherrlichen, landschaftlichen u. grundherrlichen Anlagen, Steuern und Dienste ꝛc. à 91 fl. 46 kr. jedes Tagwerk jährlich 1 fl. 50 kr. zu entrichten hat,

In Erwägung, daß selbst alle Sportelsucht hiebey beseitigt ist, indem nicht mehrere Kauf- und Erbrechtsbriefe, als einer mit Einschluß aller Umstände und Verhältnisse errichtet wurde, und die verschiedenen Interessenten nur Extrakte davon erhalten, sohin die Kosten sehr unbedeutend sind,

In Erwägung, daß auf solche Art diesem Gute und Gründen das Gepräge der Selbstständigkeit und freyen Kultur — der einzig ächten Ausmittlerinn aller Landwirthschafts-Verhältnisse — gegeben, und zugleich jede rechtliche Rücksicht beobachtet wurde, — (nur muß der Viertelhof nebst den übrigen Gründen unter dem bisherigen Numer des Hoffußes noch einsweil vorgetragen werden,)

In Erwägung all dieser zweckmäßigen Verkehrungen wird nun über die ganze Verhandlung die gnädigste Bestätigung ertheilt, und zugleich sowohl der Grundherrschaft, Grafen Joseph von Preysing über sein hiebey bezeigtes liberales Benehmen, als dem Hofmarkts-Verwalter, dem ohnehin für die baierische Landeskultur so verdienstvollen Lizent. Rottmanner rücksichtlich der so geschickten Leitung dieses Gegenstandes die besondere höchste Zufriedenheit und Wohlgefallen zu erkennen gegeben. Man findet sich zugleich bewogen, diesen Vorfall hiemit durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und zwar um so mehr, als derley Gesuche um Gutszertrümmerungen sich nach und nach sehr anhäufen, und mehrere Familien auf ähnliche Art blos dadurch noch ihre Rettung sehen. Allein man mußte bey diesem edlen Emporstreben auch schon wieder die unangenehme Bemerkung machen, daß nicht immer liberale Grundsätze diese Geschäfte leiten, sondern die Habsucht ihre Klauen schon wieder hineinstreckt, und sich einen weiten Spielraum eröffnet, — es kömmt vor, daß in mehrern Gerichten Juden gleich ehemaligen Marktschreyern herumziehen, und solche Zertrümmerungen von Bauerngütern unter Trinkgelagen und andern Anlockungen vornehmen. — So wenig man dieser Menschenklasse verbiethen will, ihre Kapitalien und Spekulationen auf die Landwirthschafts-Verhältnisse zu verwenden, so wenig kann man aber auch zugestehen, daß derley Handlungen auf solche Art vor sich gehen, wo eine so verdächtige Außenseite gezeigt wird.

Es kömmt ferner vor, daß mit neuern vervielfachten Laudemialfällen, allerley Brief und anderen Taxen man sich blos eine Aerndte verschafft, und der Landmann wieder bethört wird. — So geneigt man also ist, derley Zertrümmerungen zu begünstigen, bis die ganze Gebundenheit der Güter mit einem aufgelöst wird, so wenig kann man diese unter den eben bemerkten Umständen geschehen lassen: nur unter obigem Vorbilde *) werden alle Zwecke erreicht, wenigst soll allzeit auf fixirte Laudemien, oder Mayerschaftsfristen und auf Umlage der Abgaben also auch der grundherrlichen Dienste in der Natur oder an Geld auf die Gründe in Bezug des verschiedenen Flächeninnhalts das Augenmerk genommen werden. Die Grundherrschaften mögen daraus selbst die Ueberzeugung nehmen, daß mit diesem Annähern an den Zeitgeist ihre Nutzungen erst wahrhaft gesichert, das Grundherrschafts-Kapital auf den Gründen durch solch fixirte Revenüen nur frucht-

*) Mit den in den einzelnen Fällen von selbst sich ergebenden Modifikationen.

Digitized by Google

barer gemacht, und in dieser Losreißung aus dem vorigen arbiträren Verbande veredelt wird.

Hiernach ist sich also allerseits zu achten.

München, den 11. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Sekretär.

(Den Lehrkurs der Geburtshilfe betreffend.)

Da in Gemäßheit churfürstlicher höchster Verordnungen sämtlich neu anzustellende sowohl, als wirklich angestellte ungelernte Hebammen, nicht minder jene, welche schon in einer andern Hebammenschule Unterricht genommen haben, angewiesen sind, in der hiesigen Hauptschule der öffentlichen Lehre der Entbindungskunst beyzuwohnen, und demnächst bey den churfürstlichen Medizinalräthen dahier zu ihrer Approbation die Prüfung ihrer Fähigkeit abzulegen: des Endes aber der öffentliche unentgeldliche Lehrkurs aus der Geburtshilfe in dem Entbindungs-Hospitale zum heiligen Geiste dahier mit dem ersten April gegenwärtigen Jahrs seinen Anfang nehmen, und drey Monate hindurch ununterbrochen fortdauern wird; so wird solches hiemit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit die zu dieser Kunst lusttragenden schicklichen Lehrlinge sich an obbestimmtem Tage und Orte (indem später keine mehr angenommen werden) einfinden; die Ortsobrigkeiten aber, denen ohnehin das Wohl der Unterthanen anvertraut ist, den hauptsächlichsten Bedacht dahin nehmen, daß die noch ungelernten, doch zum Unterrichte fähigen Lehrlinge und Hebammen, welche die zu diesem Amte nöthigen körperlichen und sittlichen Eigenschaften besitzen, sich das Zutrauen ihrer Gemeinde erworben haben, des geläufigen Lesens, allenfalls auch des Schreibens kündig, von guten Begriffen, und daher nicht über 40 Jahre alt sind, in dieser Lehre mit den nöthigen Unterhaltskosten zu 36 fl. 24 kr., dann mit einem obrigkeitlichen Annahmszeugnisse in Zeiten hieher abgeordnet werden.

München, den 16. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Gesetze und Vorschriften
für die Schüler der churbaierischen Gymnasien.

(Fortsetzung S. R. Bl. 7tes St. Seite 55 bis 58.)

§. 4.

Im Verlaufe des Schuljahres seine Wohnung ohne ausdrückliche Genehmigung des Rektorats abzuändern, ist bey schwerer Ahndung nicht erlaubt, und auch nach erhaltener Bewilligung muß jeder sogleich der churfürstlichen Polizey-Direktion schriftlich anzeigen, was für eine Wohnung er, sich statt der Verlassenen gewählet habe.

§. 5.

In den oben (§. 3.) erwähnten Inscriptions-Zetteln, die Wohnungen betreffend, hat jeder Schüler auch noch ausdrücklich beyzufügen, ob er einen Privatlehrer, oder Repetitor verlange, und wieviel er demselben monatlich zu bezahlen gedenke. Ueberhaupt sollen künftig alle Hauslehrer und Repetitorsstellen für wirklich studierende Gymnasisten, nur mehr bey den Gymnasiums-Rektorn nachgesucht, und von denselben unter würdige Schüler der höhern Klassen vertheilt werden.

§. 6.

Jünglinge, deren Wandel, Fleiß und Fort-

Digitized by Google

gang den gerechten Erwartungen des Vaterlandes nicht gehörig entspricht, sind besonders in den ersten Klassen ehebäldest auszumustern, und in den Bürgerstand rückzuweisen.

§. 7.

Diejenigen Schüler, welche dereinst Rechtsgelehrte, Priester, Aerzte, Apotheker, Chirurgen oder Buchdrucker zu werden gedenken, sind unerläßlich verbunden, auch die griechisch- und lateinische Sprachen wenigst bis zum hinlänglichen Grade zu erlernen. Jenen Schülern aber, welche sich zur gründlichern Erlernung einer Kunst, oder zum Umgange mit der feinern Welt blos in dazu erforderlichen Real-Gegenständen vollkommener auszubilden wünschen, und nach Verlauf einiger Schuljahre das Gymnasium wieder verlassen werden, ist die Erlernung der gelehrten Sprachen nicht aufzudringen.

§. 8.

Da man bey der bisherigen Einrichtung bemerkt hat, daß einige Schüler, um am Ende des Schuljahres doch wenigstens einen oder zwey Preise davon zu tragen, sich mit besonderem Fleiße nur auf einige Lehrgegenstände verlegen, dagegen manche andere, nicht minder unzbare vernachläßigen; so sollen künftig nicht mehr, wie ehedem, aus jedem Lehrgegenstande besondere Preise, sondern aus mehrern zusammen berechneten Lehrfächern allgemeine, die dem fleißigern Schüler zur noch größern Ehre gereichen, öffentlich und mit möglichster Feyerlichkeit ausgetheilt werden, so, daß zuerst aus den zwey gelehrten Sprachen, (den Fortgang aus den beyden zusammen berechnet) und sodann aus den teutschen Sprachübungen und allen im vaterländischen Studienplane vorgeschriebenen Sachgegenständen (ebenfalls nach dem aus der allgemeinen Berechnung sich ergebenden Resultate) jeder der ersten bessern Schüler, jedoch in gehöriger Abstufung, einen angemessenen Preis erhält. In Kursen, welche 50 Schüler zählen, werden von jeder Abtheilung die 10 ersten, in minder zahlreichen verhältnißmäßig weniger, solche Preise erhalten.

Während des Schuljahres in eine höhere Klasse aufsteigen, ist ohne vorläufig strenge Prüfung aus allen Lehrgegenständen, und ohne hierauf erfolgte Genehmigung des Gymnasiums-Rektors, und der dazu geeigneten Professoren, unter keinem Vorwande erlaubt.

§. 9.

Die in unsern Zeiten so gemeinnützige, und beynahe für jeden Gebildeten nothwendige französische Sprache zu erlernen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht kraft eines am 27. Oktober 1802 gnädigst erlassenen Rescriptes alle Schüler der vaterländischen Gymnasien ohne Ausnahme verbindlich gemacht.

§. 10.

In Erwägung, daß die ehemaligen öffentlichen Semestral-Prüfungen, des nothwendigen Wiederholens und vielen Memorirens wegen, jedesmal einen vorläufigen Zeitaufwand von mehrern Wochen foderten, indeß der allgemeine planmäßige Unterricht ganz stehen blieb, und vorausgesezt, daß jeder Studierende schon für sich dazu verpflichtet ist, täglich einen Theil seiner Nebenstunden zur Wiederholung des bereits Erlernten anzuwenden, und so dem leidigen Vergessen möglichst vorzubeugen, so sollen während des Schuljahres zu jeder Zeit alle ohne Unterschied auch zu plötzlichen Prüfungen bereit seyn. Die churfürstliche Lokal-, Schul-Kommissionen werden also, um sich von dem anhaltenden Fleiße jedes Studierenden gehörig zu überzeugen, die Schulen während des Jahres zu verschiedenen Zeiten öfters besuchen, daselbst

Digitized by Google

immer einige Schüler aufrufen, von dem gegenwärtigen Professor über die bereits erklärten Lehrgegenstände prüfen, auch sich manchmal Versuche von lateinischen und teutschen Stylübungen vorlesen lassen, und sodann ihre Bemerkungen mittels monatlicher Amtsberichte dem churfürstlichen General-, Schul- und Studien-Direktorium einsenden.

§. 11.

Diejenigen, welche aus Mangel eines hinlänglichen Talents, oder wegen zu geringer Verwendung dimittirt werden, erhalten zwar von dem churfürstlichen Gymnasiums-Rektor die gewöhnlichen Testimonien, jedoch nur mit dem ausdrücklichen Beysatze, daß man denselben den Räth, die lateinischen Schulen auf immer zu verlassen, und in den Bürgerstand zurückzutreten, wohlmeinend ertheilt habe.

§. 12.

Sollte ein Studierender ungeachtet seiner erhabenen Berufspflichten so sehr ausarten, daß man ihn seines unsittlichen verführerischen Wandels, oder eines besondern Verbrechens wegen zur förmlichen Exklusion verurtheilen muß, so wird das churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium nicht blos allen fernern Umgang mit demselben den noch wirklichen Studierenden durch die churfürstlichen Rektorn mittels öffentlicher Kundmachung ernstlich untersagen lassen, sondern ihn auch an alle landesfürstliche Lokal-Schul-Kommissionen der übrigen vaterländischen Schulhäuser namentlich ausschreiben, und der churfürstlichen Polizei-Direktion, oder nach Verhältniß der Sache dem landesfürstlichen Militär zur weitern Verfügung übergeben.

Obrigkeitliche Anschlagzettel hat im Gymnasium immer nur der Schul-Pedell zu seiner Zeit wegzunehmen. Wer eher einen herabreißt, oder verunstaltet, ist als ein Verachter des Gesetzes anzusehen.

§. 13.

Wenn ein Schüler von dem Gymnasiums-Rektor mit dem Karzer ist bestraft, oder seines unanständigen Betragens wegen mit der Entlassung bedrohet worden, wird jedesmal auch dessen Eltern, oder Hausleuten durch den Pedell ungesäumte Nachricht hievon ertheilt, damit auch sie in Folge zur möglichsten Zurechtweisung und Besserung der Verirrten das Ihrige pflichtschuldig beytragen, und überhaupt ihre Angehörigen genauer kennen lernen.

Die Fortsetzung folgt.

IX. Stück. München, Mittwoch den 2. März 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Winkelversatzhäuser betreffend)

Obgleich die Verordnung vom 20sten März 1789 alle Winkelleihhäuser schärfest verbiethet; so hat man doch neuerdings die Bemerkung gemacht, daß sich manche wucherische Individuen die Freyheit nehmen, Geld auf Pfänder auszuleihen, und die unerlaubtesten Zinse auf die sträflichste Art zu nehmen.

Gleichwie aber derley Winkel-Leihhäuser dem Staate höchst schädlich, und deßwegen auch schärfest verbothen sind; so will man zu allem Ueberfluße nochmals diejenigen gewarnet haben, welche Geld auf Faustpfänder mit einem sode-

Digitized by Google

renden Interesse über fünf Prozente auszuleihen sich unterstehen; es werden daher die Uebertreter oballegirter Verordnung nach den in selber enthaltenen Strafen unnachsichtlich auf Betreten, oder gemacht werdende Anzeige hergenommen werden, wornach sich Jedermann gehorsamst zu achten und vor Schaden zu hüten hat. München, den 18. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Bücherabgabe in die churfürstliche Hofbibliothek betreffend.)

Die höchste Verordnung vom 20sten Dezember 1799 enthält, daß alle inländischen Schriftsteller und Verleger von den Büchern, welche sie dem Drucke übergeben, oder verlegen, ein Exemplar an die zum öffentlichen Gebrauche bestimmte churfürstliche Hofbibliothek unentgeldlich abgeben, und die jedmalig aufgestellten Hofbibliothekärs entgegen die der Abgabe sich Weigernde der wirklichen Bestrafungs willen anzeigen sollen.

Da aber die Schriftsteller und Bücherverleger solche Abgabe an die churfürstliche Hofbibliothek meistentheils unterlassen haben; so werden dieselbe hiezu, und zwar bey unnachläßiger Strafe von 20 Reichsthaler in jedem Unterlassungsfalle wiederholter angewiesen.

München, den 21. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Gesetze und Vorschriften
für die Schüler der churbaierischen Gymnasien.

(Fortsetzung. S. R. Bl. 8tes St. Seite 63—68.)

§. 14.

Jeder Schüler erscheine jedesmal gut vorbereitet, reinlich gekleidet, und besonders am Morgen ordentlich gewaschen und gekämmt, frühzeitig, und mit Anstand auf seiner Schule, verwechsle den ihm angewiesenen Platz ohne ausdrückliche Erlaubniß seiner Professoren niemals, und erweise diesen, so wie allen seinen Schulobern, allenthalben die vollkommenste Hochachtung, und den bereitwilligsten pünktlichsten Gehorsam. Wer einem öffentlichen Lehrer, Rektor oder Lokal-Studien-Kommissär unehrerbiethig oder grob begegnet, ist ohne Rücksicht zu exkludiren, oder nach Verhältniß der Sache zum Soldatenstande abzugeben.

Wer sich auf der Schule, besonders während des Unterrichts, kindisch und unruhig beträgt, macht sich eines strafbaren Leichtsinnes schuldig, und hat über die Würde einer öffentlichen Schule, und über die ihr in so mancher Hinsicht gebührende Verehrung wohl noch nie reifer nachgedacht. Um dergleichen unruhige muthwillige Knaben von ihren würdigern Mitschülern zu unterscheiden, und sie den Lokal-Studien-Kommissären und Rektoren, wenn diese die Schulen besuchen, ohne Zeitverlust sogleich beym ersten Anblicke kenndar zu machen, sollen, besonders in den untersten zwey Klassen, eine oder zwey abgesonderte Strafbänke herbeygeschaft werden, wohin die Strafbaren auf eine bestimmte Zeit oder bis zur hinlänglichen Besserung zu weisen sind.

§. 15.

Während der Schulzeit soll nur der Lehrer, oder der zum Antworten, oder Erklären aufgerufene Schüler gehört, von allen übrigen aber eine feyerliche Stille, allgemeine Aufmerksamkeit, und innige Theilnahme beobachtet werden. Wer seine Mitschüler muthwillig stört, oder sich daselbst mit andern Dingen, als mit dem Vortrage des Lehrers beschäftiget, äußert gegen denselben eine offenbare Geringschätzung, und

Digitized by Google

entehrt die Schule, und selbst den Namen seines Standes.

§. 16.

Ohne dringende Noth während der Lehrstunden aus der Schule laufen, verräth, daß man daselbst Langeweile fühlt, und nichts zu lernen verlangt.

§. 17.

Schüler während der Zeit des öffentlichen Unterrichtes aus der Schule rufen, wird nur in äußerst dringenden Fällen erlaubt, und auch alsdenn muß dem gegenwärtigen Professor jedesmal ehevor die Ursache gemeldet und dessen Erlaubniß erwartet werden.

Wer minder nothwendige Dinge mit einem Schüler abzumachen hat, mag dieß füglicher vor, oder nach der Schule thun.

§. 18.

Mäntel, Hüte und Mützen müssen in der Schule, damit der gegenwärtige Professor jeden Schüler ungehindert sehen, und genauer beobachten kann, abgelegt, und an Nägelrahmen aufgehängt werden.

Außer der Schule Mäntel zu tragen, die rauhen Wintertage, oder eine ungewöhnlich schlimme Witterung ausgenommen, ist den Studenten, zur Beförderung der so nützlichen Reinlichkeit, und des äußerlichen Anstandes, nicht mehr erlaubt. Soll ein Studierender nebst einem berufsmäßigen, feinern Umgange, sittlichen Wandel, und reinern Mundart noch ein anderes Kennzeichen an sich haben, so trage er ein gutes klassisches Buch bey sich, um allenfalls auch jedes Theilchen Muße nützlicher, als mit maschinenartiger Gedankenlosigkeit ausfüllen zu können.

§. 19.

Wer von einer Schulzeit weggeblieben ist,

entschuldigt sich am Ende der nächstfolgenden Schule bey den Professoren, deren Unterricht er versäumt hat.

Im Falle einer Erkrankung lasse jeder sogleich durch einen Mitschüler, oder Jemanden von seinen Hausleuten dem Gymnasiums-Rektor davon Nachricht ertheilen.

Wer aus erweislicher Nachläßigkeit drey Schultage, oder auch sechs nicht unmittelbar aufeinander gefolgte Schulzeiten weggeblieben ist, oder ohne Erlaubniß des Gymnasiums-Rektors während des Schuljahrs verreiset, hat sich zur Dimission geeignet.

§. 19.

Zu viele Sehnsucht nach Vakanztagen, und Ferien verträgt sich mit dem Namen und der berufsmäßigen Lernbegierde eines Studierenden eben so wenig, als Unthätigkeit oder Müßiggang. Künftig bleiben also die gymnastischen Schulen zu Weihnachten nur mehr am Nachmittage des heiligen Abends bis ausschlüßig zum Johannistage verschlossen, im Karnevale nur die drey letzten Tage, zur Osterzeit vom Nachmittage der Char-Mittwoche bis ausschlüßig zum Osterdienstage, und so auch nur am Pfingst-Sonn- und Montage.

§. 21.

Außer den gesetzmäßigen sogenannten Vakanztagen, nämlich am Dienstage Nachmittags und an Donnerstagen, sind keine weitern mehr einzuführen. Aber auch jene gesetzmäßig bewilligten sind zu nichts weniger, als zum Nichtsthun und Müßiggehen, sondern theils zur fleißigen Ausarbeitung häuslicher Aufgaben, zur Wiederholung des bereis Erlernten, Vorbereitung für nächstkünftige Schulen, theils zur Erlernung ausländischer Sprachen, besonders der französischen bestimmt, Lehr-Begierigen, guten Jünglingen ist jede Lebensstunde

Digitized by Google

schätzbar, stete Abwechslung ihrer Berufsgeschäfte angenehm, und nur der Müßiggang verhaßt und unerträglich. Sogar ihre Spaziergänge wissen sie gehörig zu benützen, indem sie sich dabey in ihren naturhistorischen Kenntnissen durch Pflanzen-, Mineralien- und Insekten-Sammeln stets mehr vervollkommnen, oder bey erfahrnen Gärtnern einigen Unterricht in der schönen Baumkultur, oder in der für unser Vaterland so nothwendigen Obst-Baumzucht zu erhalten suchen.

§. 22.

Um auch während der Herbstferien dem freywilligen Fleiße der bessern Schüler die gehörige Richtung, und eine nützliche Gelegenheit zu angemessenen praktischen Uebungen zu verschaffen, die Trägen aber von heillosem Müßiggange, und dessen verderblichen Folgen zu retten, wird künftig jeder Professor aus den im Verlaufe des Schuljahres erklärten Lehrgegenständen am Ende desselben seinen Schülern einige Aufgaben zu schriftlichen Stylübungen in die Vakanz mitgeben. Die Ausarbeitungen werden sodann am Eingange des nächsten Schuljahres gleich bey den Inscriptionen dem Gymnasiums-Rektor eingehändigt, der sie jedesmal nach ihren Gegenständen den Professoren zur Beurtheilung übergiebt, und das Resultat davon in die Berechnung des neuen Schuljahres bringen läßt. Die ehemaligen Schüler der fünften Klasse überreichen ihre Herbst-Arbeiten dem Lyceums-Rektor.

Auch zu gut gewählten Gedächtnißübungen mögen lernbegierige Jünglinge die Herbstferien benützen, und auch hiezu von ihren Lehrern passende Aufgaben erhalten.

So sollen z. B. die Schüler der 4ten Klasse zum Uebergange in die 5te während dieser Zeit die in so mancher Hinsicht sehr interessante Epistel des römischen Dichters Horaz an die Pisonen: *Humano capiti etc.* auswendig lernen, und dann dem Professor der lateinischen Literatur sogleich in den ersten Tagen des neuen Schuljahres davon Beweise ablegen, welche ebenfalls in der allgemeinen Berechnung ihres Fleißes für das neu angefangene Studienjahr anzumerken sind.

§. 23.

Wein- und Bierschenken, Bräu- und Kaffeehäuser, wie auch öffentliche Gärten, Spielplätze, Tanzböden und Maskenbälle (Redouten) zu besuchen, oder daselbst Tanz- oder Lyranten-Musik aufzuspielen, ist allen Schülern der Gymnasien ohne Ausnahme verbothen; und die churfürstliche Polizey-Direktion hat volle Macht, die dagegen Handelnden aus solchen Orten wegzuführen. Lernbegierige, Tugend und Ordnung liebende Jünglinge sollen, wenn die Nacht beginnt, immer schon zu Hause seyn, und die Abende zur Wiederholung des bereits Erlernten, oder zur Vorbereitung für den nächsten Schultag, oder zur nützlichen Lektüre verwenden. Sich von den Kost- oder Hausleuten zum längern Ausbleiben Hausschlüssel ausbedingen, ist allgemein verbothen, und wer ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Hausvaters, und ohne anständige dringende Ursache eine Nacht außer seiner gewöhnlichen Wohnung zubringt, mit der Exklusion zu bestrafen.

§. 24.

Da die Schüler der gymnastischen Klassen entweder nicht Vermögen, oder nicht Kenntnisse genug besitzen, gute, ihrem Alter und Berufe angemessene Lesebücher sich selbst beyschaffen zu können, so wird das churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium möglichst bald für jedes Gymnasium eigene Lesebibliotheken herbeyschaffen, in der Hoffnung, jeder brave Jüngling werde diese Wohlthat zu seiner intel-

Digitized by Google

lektuellen, und moralischen Ausbildung dankbar benützen, und so eine von seinen wohlmeynenden, erfahrnen Obern gebilligte solide Lektüre schwärmerischen Romanen und unsittlichen Schriften nicht hintansetzen.

Am Ende jedes Monats soll jeder Schüler dem Professor, welchem die moralische Aufsicht über seine Klasse zusteht, schriftlich anzeigen, mit was für einer Lektüre er die Stunden seiner Muße ausgefüllt habe; auch auf Verlangen den Inhalt und das Lehrreiche aus diesen Schriften, zum Beweise, daß er sie wirklich gelesen habe, bestimmt anzugeben im Stande seyn.

§. 25.

Wessen Moralität schon so tief gesunken ist, daß er kein Bedenken trägt, studierenden Jünglingen, bey dem gegenwärtigen Ueberflusse guter, erbaulicher Lesebücher, unsittliche Schriften, oder verführerische Zeichnungen in die Hände zu spielen, der wird von dem churfürstlichen General-, Schul- und Studien-Direktorium als ein offenbarer Jugendverführer nach Verhältniß der Sache gerichtlich belangt, und wenn er selbst ein Student ist, entlassen, oder gar exkludirt.

§. 26.

Jeder rechtschaffene Jüngling, der das sittliche Wohl seiner Mitmenschen gehörig zu schätzen weiß, und möglichst zu fördern wünscht, wird auch die heimlichen Verirrungen seiner Mitschüler gegen die Versicherung, daß sein Name immer verschwiegen bleibt, frühzeitig einem Professor, oder dem Gymnasiums-Rektor anzeigen. Wer also in Erfahrung gebracht hat, daß ein Mitstudierender unsittliche Bücher liest, oder ausleiht, einen unanständigen Umgang mit Frauenspersonen, oder rohen ungesitteten Burschen unterhält, ärgerliche Reden im Munde führt, böse Beyspiele giebt, in seinem Kreise Schamlosigkeit verbreitet, und die jugendlichen schönen Gefühle von Tugend und Unschuld zerstört, kurz, wer in Fällen schweigt, wo er das Wohl eines Mitschülers, die Ehre seines Standes, und den guten Ruf des Gymnasiums hätte retten können, ist in der Folge selbst für einen Theilnehmer, oder strafbaren Verheimlicher anzusehen.

§. 27.

Alle Glücksspiele um Geld sind ihrer leidigen Folgen wegen ohne Ausnahme verbothen. Ueberhaupt aber sollen Studierende, welche bey ihren Berufsarbeiten, besonders in den untern Schulen, viel sitzen müssen, jede nothwendige Erholung mit gesunden Körperbewegungen, wie z. B. bey Ball- und Ballonspielen, Eisschießen und Schlittschuhlaufen an gefahrlosen Orten u dgl. möglichst zu verbinden suchen. Doch sind denselben zu solchen Erholungen nach Verschiedenheit der Jahreszeiten von dem Gymnasiums-Rektor immer nur einige Abendstunden zu bewilligen.

§. 28.

Auch bey Gymnasisten ist manchmal der Besuch eines von dem Gymnasiums-Rektor in moralisch- und ästhetischer Hinsicht begutachteten Schauspieles, besonders am churfürstlichen Hoftheater, aber nur in Begleitung ihrer Eltern, oder eines rechtschaffenen Hausvaters zu bewilligen. In Privathäusern Schauspiele selbst aufführen, oder dabey Rollen annehmen, darf, des dazu erforderlichen vielen Zeitaufwandes wegen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Schul-Rektors kein Schüler.

§. 29.

Jeder studierende Jüngling soll nicht blos in Gegenwart seiner Schulobern und Hausväter, sondern noch weit mehr in öffentlichen Versammlungen, und vor dem Publikum durch ein sitt-

Digitized by Google

lich- und urbanes Betragen sich und seinem Stande Achtung zu verschaffen suchen, und folglich jedem, dem entweder in Rücksicht seiner Person, oder seines Amtes oder Standes Ehre gebührt, die herkommlichen Ausdrücke der äußerlichen Verehrung, z. B. durch Hutabziehen, sich Verneigen, aus dem Wege treten, zur linken Seite gehen u. dgl., mit ungezwungener Höflichkeit bezeugen.

§. 30.

Um es in dieser, besonders bey der heutigen verfeinerten Welt, so wirksamen Eigenschaft frühzeitig zur gehörigen Fertigkeit zu bringen, sollen alle Studierende, selbst Mitschüler, und Zimmerkameraden, auch unter sich die Regeln der Urbanität, des Wohlstandes und feinern Umganges, jedoch ohne kleinstädtische Steifheit, immer genau beobachten, und sich mit allermöglicher Behutsamkeit vor rohen, groben Ausdrücken, sogenannten Spitznamen und bittern Spötteleyen gänzlich enthalten.

Die Fortsetzung folgt.

Bekanntmachung.

(Die Ankündigung der neuen Lehranstalt für Präparanten und Schulkandidaten betreffend.)

Nachstehende vom churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktorium anher kommunicirte Ankündigung, die neue Lehranstalt für Präparanten und Schulkandidaten betreffend, wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München, den 25. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Ankündigung.

Nachdem Seine churfürstliche Durchlaucht unter dem 13ten Jänner laufenden Jahrs die gnädigste Bewilligung ertheilt haben, daß unterdessen, bis ein ordentliches Schullehrer-Seminarium hergestellt werden kann, öffentliche Vorlesungen aus den nothwendigen Lehrgegenständen für Präparanden und Schulkandidaten gehalten, und denselben auch Unterricht in verschiedenen mechanischen Fertigkeiten ertheilt werden dürfte; so macht das churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium die Eröffnung dieser Lehranstalt auf den 7ten März Vormittags 9 Uhr, in dem Gebäude der Sonntags-Schule für Künstler und Handwerker, bekannt.

Zugleich aber verfügt gedachtes Direktorium, daß

a) alle Präparanten und Schulkandidaten, welche dem pädagogischen Unterrichte beywohnen wollen, noch vor dem 7ten März Zeugnisse eines untadelhaften, streng moralischen und christlichen Lebenswandels von ihren Obrigkeiten und Vorgesetzten beybringen, und selbe im gedachten Schulgebäude dem Professor und Inspektor Weichselbaumer übergeben.

b) Von diesem erhalten sie eine Tabelle, aus welcher jeder Präparant und Schulkandidat die angesetzten Fragen schriftlich zu beantworten, und den folgenden Tag gedachtem Professor zuzustellen hat.

c) Nach der Prüfung der eingesendeten Zeugnisse, und der beantworteten Fragen wird das churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium den würdig geachteten Subjekten die gnädigste Erlaubniß ertheilen, die öffentliche Lehranstalt besuchen zu dürfen.

d) Am angezeigten Tage wird in Gegenwart des von dem churfürstlichen General-,

Digitized by Google

Schul- und Studien-Direktorium abgeordneten Schuldirektions-Raths Steiner die Lehranstalt mit einer Rede vom Professor Weichselbaumer eröffnet; die Gesetze, woran sich die Präparanten und Schulkandidaten genau zu halten haben, werden publizirt, und die Eintheilung der Lehrstunden und Lehrgegenstände bekannt gemacht werden.

c) Der freye Zutritt zu den pädagogischen Kollegien, wird auch allen hiesigen und fremden Lehrern und Lehrerinnen, dann allen sowohl bey Schulen angestellten, als auch approbirten Privat-Instruktoren gestattet. Das nämliche versteht sich gleichfalls von den bey Mädchenschulen wirklich angestellten Lehrgehilfinnen, dann denen, welche sich zum Lehramte vorbereiten.

München den 24. Februar 1803.

Von
Churfürstl. General- Schul- und Studien-Direktoriums wegen.

Freyherr von Fraunberg,
der Schulen- und Studien-General-Direktor.

Schmid, Sekretär.

X. Stück München, Mittwoch den 9. März 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Regiminal- und Justiz-Verwaltung im Hochstifte Passau betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben bey der Civil-Besitznahme des in Gefolge des Hauptschlusses der außerordentlichen Reichsdeputation als Entschädigung erhaltenen Hochstiftes Passau, und des am linken Innufer gelegenen Antheiles der Grafschaft Neuburg beschlossen, den fürstlichen Hofrath in Passau aufzulösen, und diese beyden Landesantheile in den Regierungs-Polizey und Justizgeschäften den Regierungs- und Justiz-Stellen unterzuordnen. Gemäß diesem wurde nun

a) die allgemeine Leitung und Besorgung der Polizey- und übrigen Regierungs-Gegenstände in diesen Besitzungen, jedoch mit Ausnahme des Organisations-, Steuer- und Kameralwesens, der General-Landesdirektion übertragen;

b) da das Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zustehende Privilegium de non appellando illimitatum sich auch auf diese Landestheile erstrecket, so sind auch in selben alle Appellationen an die Reichsgerichte, an andere auswärtige Gerichte, und die Aktenversendungen an die bey den Universitäten bestehenden Spruchkollegien schärfest verbothen. Die Privilegirten in den erwähnten Besitzungen haben von nun an in bürgerlichen Streitigkeiten zur ersten, und die übrigen Nichtprivilegirten zur Appellations-Instanz das Hofgericht in Straubing, welchem zugleich die Criminal-Justiz zukömmt, erhalten, von da aus der letzte Appellations- eigentlich Revisionszug zur obersten Justizstelle in München gehet.

Dieses wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und sämtlichen Justizbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 2. März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident
von Schmöger, Sekretär.

Digitized by Google

An sämtliche Gerichtsstellen des Landes.

(Exzesse bey den Kultursproceduren betreffend)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

Werden sämtliche Gerichtsstellen des Landes aufgerufen, sich hinkünftig genauer bey den Gemeindeabtheilungen und Kulturen an die vorgeschriebene Prozeß-Ordnung zu halten: nach dieser sollte summarissime verfahren, sohin alle einschlägige Gegenstände zusammengefaßt, unter den Interessenten ohne Schriftenwechsel blos ad Protocollum instruirt, — ausgeglichen, — oder in dem möglichst kürzesten Zeitraume vorbeschieden werden, wonach inner der Fatalien von 14 Tagen die Appellation zur zweyten und letzten Instanz, nämlich zur churfürstlichen General-Landesdirektion offen stehet.

Gegenwärtig, wenn auch die Hauptsache entschieden ist, werden beym Vollzuge der Abtheilungen meistens wieder neue Fragen und Zweifel rege, die dann wieder einzelne Prozesse veranlassen, die Partheyen hin und her sprengen, neue Kosten und Aufzehrungen verursachen, gegen den Geist der Gesetze die einfachste Sache verwickeln, und das Kulturstreben der Landleute wieder ersticken möchten.

Wenn sich Jemand zur Abtheilung einer Gemeinheit, zur Kultur einer öden Strecke meldet, bleibt die Weisung der churfürstlichen General-Landesdirektion immer diese, daß die einschlägige Gerichtsstelle als erste Instanz diesen Gegenstand in Zeit von 14 Tagen unter den Interessenten summarissime instruiren, ausgleichen, oder verbescheiden solle; daher ist es nicht immer nothwendig, daß sich derley Partheyen, zuerst an die General-Landesdirektion wenden, sondern auf ihr Kulturgesuch hat sogleich die Gerichts-Stelle das obige vorzunehmen. —

Zur einschlägigen Gerichts-Stelle gilt als erste Instanz die gewöhnliche Obrigkeit, wohin die nachgesuchte Sache gehört, (forum rei sitæ) nur in besondern Fällen wird statt obiger eine andere Gerichtsstelle ex commissione speciali delegirt.

Die Instruktion der Sache eröffnet sich dann zuerst mit der Frage, was abgetheilt, kultivirt werden will, (objectum).

Die Vornahme eines Augenscheines mit Zuziehung aller Interessenten wird nun sogleich über alle mitverflochtene Umstände volles Licht verbreiten: — es versteht sich von selbst, daß ein genaues, von den Interessenten unterschriebenes Augenscheins-Protokoll abzuhalten ist. —

Nun werden die Interessenten zur Haupt-Instruktion citirt, eine solche Citation ist allezeit ipso facto peremtorisch, und zieht von selbst wie bey allen Aufträgen und Citationen in Culturs-Prozessen die Contumazialwirkung nach sich, daß die nichterschienene Parthey, als das Vorgeben zugestanden, und sich weiter ausgeschlossen anzusehen ist. — Auf Anmelden hat nur eine weitere Termins-Verlängerung von 8 Tagen statt. Den Partheyen steht immer frey, sich der ordentlichen Rechtsanwälde zu bedienen, welches auch in gedachter Citation auszudrücken ist.

Bey dieser nun zur Hauptinstruktion angesetzten Tagfahrt muß der richterliche Vortrag sogleich alle nöthige Zielscheiben aufstecken, um so mit einem den ganzen Gegenstand zu erschöpfen, und Nachprozessen vorzubeugen. — Alle derley Gemeindeabtheilungs- und Kulturs-Prozesse lösen sich in die vier Fragen auf:

1tens) Was zur Abtheilung und Kultur verlangt wird,

2tens) wer und wieviel daran Antheil nehmen, dann

3tens) wie die Abtheilung vor sich gehen soll, endlich

4tens) unter welchen Folgesätzen.

Digitized by Google

Ad 1mum. Bey der ersten Frage was (objectum) zur Abtheilung oder Kultur kommen soll, wird nun das schon vorhin abgehaltene Augenscheins-Protokoll zum Grunde gelegt, und zu so einer Abtheilung und Kultur ist ohnehin jeder öde Gemeinheitsgrund, Weide, Wald, Moos ꝛc. geeignet. — Davon sind die kleinsten öden Plätze nicht ausgenommen, selbst die nicht, die sich inner den Ortschaften vorfinden, nur muß bey diesen das vorzügliche Augenmerk genommen werden, daß dadurch für die Anbauungen weite, gerade Gassen und Plätze ausgesteckt werden. —

Ad 2dum. Rücksichtlich der Frage, wer und wieviel (subjectum) sich zur Abtheilung und Kultur melden, gilt es ohnehin gleichviel, ob ein Fremder, oder die Mehr- oder Minderzahl der Gemeinde die Abtheilung nachsucht; — der Fremde hat freylich zu weichen, wenn sich diejenige zur Kultur erklären, die bisher auf dem in Frage stehenden Platze die Weide ausgeübt haben. —

Das unter der Gemeinde herzustellende litisconsortium hat keinen andern Zweck, als Kläger und Beklagte genauer zu kennen, indem es einzelnen wie der Minderzahl von der Gemeinde zusteht, aus der Gemeinheit zu treten, und Antheile zur Kultur zu begehren; der Plan über den ganzen Distrikt wird dann auf Kösten der ganzen Gemeinde hergestellt, die Kulturlustige haben blos die Unterabtheilung für sich besonders zu bezahlen. — —

Die Schule ist dabey mit ihrem gebührenden Antheil allezeit von selbst vorzumerken: — zugleich muß die Zahl der Gemeindsglieder genau und in einem namentlichen Verzeichnisse festgesetzt werden, welche Zahl sich nach den zur Gemeinde gehörigen Hauseigenthümern berechnet. So lange Zubaugüter noch ordentlich vorgetragen werden, kann man sie auch hier nicht ausschließen; halbe oder viertel Hausbesitzer kommen nur unter dem ganzen Hausnumer vor, wenn nicht besondere Verhältnisse oder Verträge etwas anders ausweisen: — es ergiebt sich auch öfters der Fall, daß einige Unterthanen im Besitze der Weide sind, die nicht zur Gemeinde gehören, z. B. Einödhöfe oder andere Gemeinden, diese können dann ohnehin auch mit einem Antheile für die Weide nicht umgangen werden.

Ad 3tium. Die Frage (quomodo), wie die Abtheilung vor sich zu gehen hat, zerfällt, in zwey Rücksichten, und zwar in die des Lokals, und des Maaßstabes unter den Interessenten. Das Lokale entscheidet die Theilungsanlagen in Bezug der einschlägigen Verordnungen über die nöthigen Wege, Gräben, Abzugskanäle bey Möösern oder Filzen, — bey Waldungen haben ohnehin die Forstmeisterämter in ihren Erinnerungen zu den Theilungsrichtungen und andern Vorkehrungen die geeigneten Vorschläge an Hand zu geben, doch ist es überflüssig für Gemeindsbedürfnisse noch Reserveplätze zu lassen, vielmehr ist es weit zweckmäßiger, wenn alles zur Vertheilung kömmt, und derley Gemeindsbedürfnissen durch den Zusammentrag der Glieder in natura oder in Geld genügt wird, aus welchem Gesichtspunkte derley Abtheilungen bey Städten und Märkten auch kein Hinderniß mehr im Wege steht, und sich alles in dem Grundsatze des Gemeindesäckels auflöst. Den Unterabtheilungsmaaßstab bestimmen ohnehin, oder ältere Verträge inner der Gemeinde, die Verfahrungsart mit den übrigen Gemeindegütern, oder die Gemeindeverhältnisse selbst; und man bemerkt mit höchstem Wohlgefallen, daß der Maaßstab jetzt weniger Schwierigkeiten findet, und die meisten Vergleiche ohnehin nach dem gleichen Theilungsmaaßstabe vor sich gehen, da die Ueberzeugung zu begründet ist, daß bey irrigen

Digitized by Google

Verhältnissen die richterliche Interprätation und Entscheidung ohnehin meist nicht wohl anders ausfallen kann.

Ad 4tum. Unter den Folgesätzen (punctum accessorium) giebt es immer mehrere, die aus obigen Punkten hervorgehen, als verschiedene Entschädigungen z. B. wegen Besoldungshölzern ꝛc. Uebernahmen von Kapitalien, welche auf obigen Gründen vorhin hafteten, Rekognitionen, besonders bey Städten und Märkten zu den Kammerkassen, Dispositionen zur künftigen Kultur, die Wahl eines Geometers, sein Akkord und so mehrere.

Der oben bemerkte richterliche Vortrag eröffnet sohin für alle diese Punkte das Protokoll, und die Kulturlustigen als Kläger haben auf alle diese Punkte zugleich vereinzelt ihre Petita zu stellen, wonach die übrigen in dem Exzeptions-Rezesse sogleich eben so vereinzelt darauf antworten, die erstern in dem Repliks-Rezesse sich weiter darüber äußern, endlich in dem Dupliks-Rezesse der andern ihre ersten Antworten weiter ausführen können. — Nun biethet sich der schicklichste Zeitpunkt dar, daß sich der Richter Mühe giebt, die Partheyen über alle diese Punkten zu einem Vergleiche zu bereden, oder ihnen die Vorschläge zu machen, daß sie unter sich Schiedsrichter oder auch Fremde dazu wählen, denen die vollen endlichen Bestimmungen aller irrigen Punkte überlassen werden: findet alles dieses nicht Eingang, so hat der Richter auf kurze Zeit die Partheyen abtreten zu lassen, über alle Punkte eine umfassende Vorbescheidung herzustellen, um sie den Partheyen als Nachtrag in obigem Instruktions-Protokolle zu publiziren, und wie die geschehene Publikation durch die Unterschrift der Partheyen zu sichern. Kann über einige Punkte nicht sogleich definitive, sondern nur auf Beweise erkannt werden, — dann ist sogleich im Bescheide beyzumerken, daß zur Führung dieser Beweise inner acht Tagen (der achte Tag ist zu benennen) eine weitere Tagefahrt angesetzt ist, wo die Partheyen wie vorhin auf die nämliche Art wieder zu erscheinen, all' ihre Probemittel zu Protokoll zu geben, und die Gegner ihre Erinnerungen zu äußern haben; dieß leidet auch keinen Unterschied bey dem Beweise durch Zeugen: — auch hier werden die Beweisartikel mit Benennung der Zeugen (articuli probatoriales) und Gegen-Beweisartikel (articuli reprobatoriales) nur zu Protokoll gegeben, und die Gezeugen, die die Partheyen schon mit sich zu bringen haben, sodann vernommen, weßwegen die Partheyen nun abzutreten, und nichts weiters mehr zu thun haben, bis sonach der Bescheid publizirt wird.

Von jedem solchen Bescheide bestehen dann a die publicationis die Fatalien zu 14 Tagen für die Appellation zur churfürstlichen General-Landesdirektion. Diese fodert über die Appellation mit angelegtem Bescheide der ersten Instanz Bericht und Akten nebst beygefügten Unkosten-Verzeichnissen in Zeit 8 Tagen ab, und diese und alle Termine bey den Aufträgen an die Gerichtsstellen in Kultursachen haben beym saumseligen Verflusse die Folge, daß ohne weiters ein eigener Both auf Kosten der Gerichtsstelle abgesendet wird; man versieht sich ohnehin, daß die Richter ihre Zweifel und Entscheidungsgründe sogleich zum Akt legen, wonach obiger Termin ganz leicht befolgt werden kann.

Nach dem Appellationsspruche ist dann der Vollzug sogleich vorzukehren — und so kann und darf kein Abtheilungs- und Kulturs-Prozeß mehr den Zeitraum von 6 Wochen überschreiten. Die übrigen Kulturs-Prozesse als wegen Zweymädigmachung der Wiesen, Anbauung der Brache, andern Oekonomie-Verbesserungen und Pflanzungen ꝛc., bestehen ohnehin bey der gesetzlichen vollen Freyheit der Grund-Eigen-

Digitized by Google

thümer in den Verbothen gegen die Weideausüber oder sonstige Gegner, oder in Untersuchung der Beschädigungen mittels Augenschein und gerichtlicher Abschätzung, und den dißfallsigen Erinnerungen ad Prorocollum, wonach ohnehin ohne weiters zu erkennen ist.

Da die Landeskultur einen Gegenstand der ersten Wichtigkeit vorstellt, und die Umstände den äussersten Drang dabey herbeyführen, so wird man diese Richter- und Parthey-Obliegenheiten in strenger Ordnung erhalten, und es ist sich also genauest hienach zu achten.

München, den 25. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sdlch, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Mauthämter und Hallverwaltungen in Baiern, Neuburg, der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg.

(Das Nockherische Handlungshaus, und dessen Vereinigung mit Dall'Armi betreffend.)

Das hiesige Handlungshaus Jakob Nockher und Andreas Dall'Armi hat die unterthänigste Anzeige gemacht, daß selbes ihre obige Handlungs-Raggion in ihre ursprüngliche von Gebrüder Nockher geändert, und zugleich gehorsamst gebethen, gnädigst zu gestatten, daß jene Waaren, welche unter dieser neuen Firma an sie kommen werden, bey den Mauthämtern und Hallverwaltungen eben so behandelt werden dürfen, gleichwie es mit denen geschehen ist, die bisher unter der ersten Addresse an selbe gelanget sind. —

Da man keinen Anstand zu nehmen hat, dieser geziemends gestellten Bitte zu entsprechen; als will man sämtliche Mauthämter und Hallverwaltungen hievon in Kenntniß setzen, und ihnen zugleich auftragen, jene höchste Entschliessung, welche in Hinsicht der transitirenden Güter unterm 23sten Juny 1800 gefaßt, und allseits bekannt gemacht worden, auf obige neue Raggion dieses Handlungshauses anzuwenden, von der vorbestandenen aber keine weitere Kenntniß zu nehmen.

München, den 16. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Mauthämter und Hallverwaltungen.

(Die Recepißirung der Paßir-Polleten betreffend.)

Die churfürstliche Mauthämter und Hallverwaltungen werden sich des sub dato 18ten Oktober vorigen Jahrs erlassenen, und dem 44sten Stücke des vorjährigen Regierungsblatts einverleibten Auftrags, wegen richtiger Einziehung der Transito-Polleten, deren Registrirung und Recepißirung noch pflichtschuldigst erinnern.

Da nun mit Einziehung der Paßir-Polleten und mit derselben Recipißirung die nämliche Beschaffenheit obwaltet, und die nämlichen Ursachen vorhanden sind, gleiche Maaßregeln eintreten zu lassen;

So empfangen sämtliche churfürstl. Mauthämter und Hallverwaltungen hiemit den Auftrag, in Rücksicht der Paßir-Polleten, und derselben Recipißirung, dann Registrirung bey strenger Verantwortung, und der in obige Verordnung vom 18ten Oktober vorigen Jahrs enthaltenen Strafe ganz das nämliche zu beobachten, wie wegen den Transito-Polleten und deren Recipißirung bereits verordnet worden ist.

Digitized by Google

Da man nun ferner in Rücksicht der Essito- Mauth- und Weggeld-Behandlungen einige Gefährden entdeckt hat, über welche die Aemter insbesondere zur Verantwortung gezogen werden, empfangen alle Aemter hiemit den bestimmtesten Auftrag, in Zukunft jedem Kommerzianten über den erlegten Zoll- und Chausseegeld-Betrag eine Pollete zuzustellen.

Hievon sind die Inkorporationsorte zu verständigen, und zur genauen Befolgung dessen angewiesen.

München, den 28. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Auflösung des Bartholomäer-Instituts betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht durch die höchste Entschließungen vom 14. Jänner und 11ten Februar dieses Jahrs gnädigst beschlossen, das bisher unter der Leitung eines zeitlichen Präses in Höchstdero herobern Churlande bestandene Bartholomäer-Institut fernerhin nicht mehr zu bestätigen, dabey aber angeordnet haben, den Fond desselben zu Errichtung eines zweckmäßigen allgemeinen Landesklerikal-Seminars und Versorgungs-Hauses für alt verdiente Priester alsbald zu verwenden, und dadurch demselben seine eigentliche Bestimmung zu geben; so wird solches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit Jedermann, besonders aber die bisherigen Mitglieder dieses Instituts hieraus die höchste Willensmeynung und die Auflösung ihres bisherigen Verbands, in so ferne sie nicht dem Institutsfonde noch durch ausgestellte Obligationen haften, ersehen können.

In Gefolge dessen steht daher von nun an sowohl die Administration des bereits in Beschlag genommenen Vermögens als die innere provisorische Leitung des bisherigen Seminars und Priesterhauses unter unmittelbarer churfürstlicher Oberaufsicht, wobey die Besorgung der Oekonomie einstweil dem bisherigen Regens, Priester Mayr in Landshut und dem Direktor des Priesterhauses, Priester Peßl in Erding, welche provisorisch in churfürstliche Pflichten genommen worden, überlassen bleibt.

Uebrigens behalten sich Se. Churfürstliche Durchlaucht bevor, die weitere dießfallsige Verfügungen gnädigst bekannt zu machen, und wird sich dem Vorstehenden gemäß Jedermann geeignet zu achten wissen.

München den 16. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die bisher aus Mißverständniß unter den übrigen Wandkalendern hinweggenommenen Direktorien zum Gebrauche der Messe lesenden Priester betreffend.)

Die Verordnung vom 1sten Februar wegen Hinwegnahme der bischöflichen Vikariats-Kalender wurde von einigen Aemtern auch auf die Direktorien ausgedehnt. Um fernere Mißverständnisse zu beseitigen, wird hiemit näher bestimmt, daß unter jenen bischöflichen Kalendern nur die langen Wandkalender, so mit dem bischöflichen und den Wappen der Domherrn versehen sind, und die Kapitel-Bothen austragen, keineswegs aber die Direktorien, die in lateinischer Sprache, und nur zum Gebrauche des Messe lesenden Priesters verfaßt sind, verstanden wurden. Die Hinwegnahme

Digitized by Google

dieser Direktorien hat also für dieses Jahr noch zu unterbleiben; dagegen sind jene Wandkalender, die vorzüglich in den Zechstuben aufgehängt sind, nicht nur in den Sakristeyen und Pfarrhöfen, sondern wo sie angetroffen werden, hinwegzunehmen und anher einzusenden.

München, den 4. März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

Gesetze und Vorschriften
für die Schüler der churbaierischen Gymnasien.

(Fortsetzung S. R. Bl. 9tes St. Seite 63 bis 68.)

§. 31.

Da in unserm Vaterlande nun schon seit 30 Jahren sogar die Schüler der Realklasse und Bürgerschulen ihre teutsche Muttersprache rein, und fehlerfrey zu schreiben geübt werden, so sieht man fürwahr nicht ein, aus welchem Grunde es den Studierenden erlaubt seyn könnte, unrichtig und pöbelhaft sprechen zu dürfen, oder warum sie bey zunehmenden Jahren und Studien ihre Landessprache nicht eben so rein und gut, wie andere gebildete Teutsche reden sollten.

In dieser Hinsicht, und besonders nun, da wir Baiern unlängst in Franken reiner sprechende Landesbrüder erhalten haben, trägt das churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium allen Schülern der vaterländischen Gymnasien ernstlich auf, sich in ihrem täglichen Umgange, und vorzüglich auf den Schulen, jedoch ohne lächerliche Affektation, eine möglichst reine Mundart anzugewöhnen. Auch auf diese allmählige Vervollkommnung werden die Professoren in ihren jährlichen Fortgangs-Berechnungen gehörige Rücksicht nehmen, und die Gymnasien-Rektorn bey Gelegenheit und Muße eigene Deklamations-Uebungen veranstalten, wo unter ihrem Vorsitze, und in Gegenwart einiger Jugendfreunde und Mitschüler, fleißige Jünglinge zur Bildung ihres Organs entweder gutgewählte klassische Muster, oder eigene Versuche ablesen, oder auch im Dialogieren geübt werden mögen.

§. 32.

Stutzerey und Modengetändel soll jeder teutsche Jüngling, der auf eine wesentlichere Bildung, und einen bessern, solidern Geschmack Anspruch zu machen hat, frühzeitig verachten lernen, und sich nicht ohne Noth zum Sklaven lebenslänglich lästiger Bedürfnisse herabwürdigen. Durch Simplizität, Reinlichkeit und Modestie im äußerlichen Anzuge, Haarzuschnitte, u. dlg. empfiehlt sich überhaupt die Jugend bey der bessern Welt ungleich vortheilhafter, als durch eitel glänzenden Flitter, und erkünstelten bunten Kleiderprunk; besonders aber trauet der vernünftigere Beobachter studierenden Jünglingen, die mit Brutus- und Titus-Köpfen, Ohrengehängen, verunstaltenden Mundbinden, oder entblößten Hälsen, Tobacks-Dosen und Pfeifen, Knotenstöcken, u. dgl. sich brüsten, nie einen gebildeten Geist, reifen Verstand, richtigen Geschmack, und sanfte liebenswürdige Gemüthsart zu.

§. 33.

Auf öffentlichen Straßen, und gemeinsamen Spaziergängen Jauchzen, Lärmen, Pfeifen, Schreien und Rumorn sind ebenfalls sprechende Beweise von rohen Sitten, hohlen Köpfen, und einer brutalen, beleidigenden Geringschätzung des übrigen daselbst wandelnden Publikums. Wer renommistische Schwärmereyen, die dem sanften Karakter der schönen Künste

Digitized by Google

und Wissenschaften so sehr widersprechen, sich zu Schuld kommen läßt, besonders jeder Theilnehmer an Schlägereyen, Pasquillen, verläumderischen Schriften, überhaupt jeder Störer der öffentlichen Ruhe erkläret selbst vor aller Welt, er sey seines Standes, und des fernern Umganges mit Gebildeten unwürdig.

§. 34.

Wer sich gegen was immer für eine Beleidigung durch Selbstrache Recht verschafft, ist ebenfalls strafbar, und hat auf fernere Genugthuung keinen Anspruch mehr. Jeder Beleidigte stelle mit geziemender Gelassenheit seine Klage beym churfürstlichen Schul-Rektorate, und erwarte von daher nach genauer Untersuchung das Weitere.

§. 35.

Teutsche Jünglinge sollen sich, wie ihre braven Vorältern, auch vorzüglich durch schön gewachsene, starke Körper auszeichnen. In einem geschwächten, siechen Leibe kränkelt immer auch der Geist, und wird im Verhältnisse, wie dessen Kräfte schwinden, besonders zur Erlernung der Wissenschaften fast mit jedem Tage untauglicher.

Wer also dereinst ein brauchbarer Diener seines teutschen Vaterlandes zu werden, und die Freuden des Lebens lange zu genießen wünscht, hüte sich in seiner Jugend vor Weichlichkeit, Verzärtlung, Unmäßigkeit, leidenschaftlichen Aufwallungen jeder Art, erweise seinem Körper, dem erhabensten Meisterstücke der Natur, wenn ihn auch keines Menschen Auge sieht, immer jene Achtung, die dessen hoher Bestimmung und Würde gebühret, und enthalte sich von allem, was der Vollendung seines Wunsches nachtheilig ist, die Farbe der blühenden Gesundheit frühzeitig von jugendlichen Wangen wischt, und auch Jünglinge vor der Zeit alt und reif zum Grabe macht.

Die Fortsetzung folgt.

XI. Stück. München, Mittwoch den 16. März 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

Wir Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. des heiligen römischen Reichs Pfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Entbieten allen und jeden, die dieses lesen, oder lesen hören. Unsere Gnade, und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch den zwischen Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät und dem teutschen Reiche, dann der Republik Frankreich am 9ten Februar 1801 zu Lüneville errichteten Friedensschluß, Unsern mit dem ersten Konsul am 24sten August vorigen Jahres unterzeichneten besondern Frieden, und die zwischen Frankreich und Rußland am 3ten des abgewichenen Monats Junius abgeschlossene, von der Reichsdeputation angenommene Uebereinkunft, Uns, Unserm Churhause, dessen Erben und Nachkommen, zur Entschädigung wegen den an Frankreich abgetretenen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, unter andern teutschen Ländern, Städten, Abteyen, Prälaturen, Stiftern und Orten auch im baierischen Kreise das Bißthum Passau,

Digitized by Google

nebst der Hauptstadt, allen Vorstädten dieß und jenseits des Inns, und der Ilz mit allen Zubehörden, dann des auf dem linken Inn-Ufer gelegenen Theils der Grafschaft Neuburg als eine erbliche Besitzung dergestalt zugetheilt worden sind, daß Wir und Unsere Nachfolger an der Chur in denselben alle landesherrliche Gewalt, wie in unsern andern Staaten ausüben sollen;

So haben Wir Unsern Kämmerer und Hofgerichts-Präsidenten in Straubing, Freyherrn von Fraunberg, als General-Kommissär ernannt, um davon für Uns und Unser Gesamthaus Besitz zu nehmen.

Wir versehen Uns demnach zu sämtlichen Landsassen und Lehenleuten, den Civil- und Militärbedienten, Beamten und Magistraten der Städte, und endlich zu allen Einwohnern wessen Standes, Würde, oder Wesen sie seyn mögen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesfürsten erkennen und ansehen, einen vollkommenen Gehorsam und unverbrüchliche Treue beweisen, und, sobald Wir es erfordern, die feierliche Huldigung leisten, überhaupt aber, sich als treue und gehorsame Unterthanen betragen werden.

Dagegen ertheilen Wir die Versicherung, daß Wir ihnen mit landesväterlicher Huld und Gnade allezeit zugethan seyn, allen Schutz angedeihen lassen, der Beförderung der gemeinen Wohlfahrt unermüdete Vorsorge widmen, und überhaupt alles anwenden werden, sämtlichen Unsern neuen Unterthanen den möglichsten Grad von Wohlstand zu verschaffen.

Wir lassen die feyerliche und allgemeine Landeshuldigung noch ausgesetzt, und es vor der Hand bey der gewöhnlichen Vereidung und Verpflichtung der Beamten, Magistrate und übrigen Vorgesetzten bewenden.

Uebrigens hoffen Wir nicht, in den unangenehmen Fall zu kommen, sträfliche Widersetzlichkeiten ahnden zu müssen, sondern versehen Uns vielmehr, daß sich Jedermann bestreben werde, diesen Unsern gerechten Anordnungen Folge zu leisten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 14. Februar 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

(L. S.)

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Krauß.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarksgerichte, Stadt- und Markts-Magistrate.

(Die Einsendung der Handlungsfirmen an hiesiges Wechselgericht betreffend.)

Sämtlichen churfürstlichen Landgerichten, dann Herrschafts- und Hofmarksgerichten, wie auch Stadt- und Markts-Magistraten ist sub dato 31sten Jänner dieses Jahrs mittels Regierungsblatts in Folge höchster Entschließung vom 9ten Jänner dieses Jahrs aufgetragen worden, die in ihrem Bezirke wohnenden Handelsleute vorrufen zu lassen, von selben ihre Namen und Firmen abzufordern, und in Zeit vier Wochen bey Vermeidung eines eigenen Bothens obige Namen oder Firmen der Handelsleute an das hiesige churfürstliche Wechsel-Gericht einzusenden.

So klar der Sinn dieser Weisung ist, sieht man doch mißfälligst aus den über diesem Gegenstande eingekommenen Berichten der Aemter, daß mehrere derselben diese Jedermann faßliche

Digitized by Google

Weisung ganz mißverstehen, und vielleicht wegen zu großer Deutlichkeit, gerade einen entgegengesetzten Verstand heraus zu klügeln sich bemühen.

Man hat ausdrücklich befohlen, daß die Firmen oder was eines ist, die Namen der Handelsleute an das churfürstliche Wechselgericht gesendet werden sollen, dem ungeachtet sind von mehreren Aemtern dieselbe hieher geschlossen worden.

Viele Aemter sind der Meynung, daß die Namen der Dorfs-Krämer nicht einzusenden nöthig sind.

Allein, wenn man nur die Namen der in Städten wohnenden Krämer, oder der eigentlichen Kaufleute angezeigt wissen wollte, wäre ein dießfalls erlassener Auftrag an die churfürstlichen Land-Herrschafts- und Hofmarks-Gerichte ganz überflüssig gewesen, da man gar wohl weiß, daß auf dem Lande nur Dorfs-Krämer vorhanden sind.

Sämtliche Eingangs benannte Gerichte, dann Stadt- und Markts-Magistrate erhalten daher den wiederholten Auftrag, von allen und jeden Kaufleuten, Handelsleuten, Klein- und Dorfs-Krämern, wo selbe immer wohnhaft, die Namen an hiesig churfürstliches Wechsel-Gericht in Zeit 14 Tagen bey Vermeidung eines eigenen Bothens einzuschicken, oder wo keine vorhanden, ihre Fehlanzeigen an obiges Wechselgericht zu befördern.

München, den 25. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Horwath, Sekretär.

(Die Grabvorstellung in der Charwoche betreffend.)

Jedem Katholiken, der reine Begriffe von den Vorschriften der Religion und von den Gebräuchen der Kirche hat, müssen die Vorstellungen in der Charwoche, durch die eine der heiligsten Epochen in der Lebens- und Leidensgeschichte Christi entstellt, und von jener der Erhabenheit des Gegenstandes würdigen Darstellung zu einer Unterhaltung herabgewürdiget wird, zum gegründeten Aergernisse gereichen. Hieher gehören die farbigten Glaskugeln, alle Statuten, Wasserkünste, oder andere ähnliche vermeintliche Verzierungen, welche der, durch die feyernde Kirche eigentlich erreicht werden wollenden Absicht, ganz entgegen sind.

Um also dem Zwecke dieser großen und jedem Christen so wichtigen Feyer wieder näher zu kommen, und die Vorstellungen der Würde des Gegenstandes entsprechend zu machen, wird hiemit verordnet, daß die Grabvorstellung Christi vom laufenden Jahre anfangend, darinn bestehen solle:

1) Das Sanctissimum bleibt mit einem weissen Flor bedeckt auf einem schwarz behängten hinlänglich beleuchteten Seitenaltare zur Anbethung ausgestellt; und

2) auf dem antipendium die Vorstellung des in dem Grabe liegenden Heilands abgebildet.

Jede Verzierungen sind bey schärfester Bestrafung verbothen. Sämtliche Pfarrer und Kloster-Vorstände, in deren Kirchen diese einfache, der Würde des Gegenstandes allein entsprechende Vorstellung bisher nicht beobachtet wurde, wissen sich hiernach zu achten, und sämtliche churfürstliche und städtische Obrigkeiten werden darüber verantwortlich gemacht, daß diese Vorschrift in Vollzug gesetzt werde.

München, den 10. März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

XII. Stück. München, Mittwoch den 22. März 1803.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Die Straßen-Ueberſteher betreffend)

Da in Verfolg der höchſten Entſchließung vom 4ten dieſes die Eintheilung der Straßen-Diſtrickte für die Ueberſteher, dann die Rapports- und Penſions-Tabellen unterm 14ten dieſes den churfürſtlichen Landgerichten bereits zugeſendet worden, ſo erhalten ſelbe annoch folgenden näheren Auftrag:

1) Die Straßen-Ueberſteher ſind nach der Verordnung vom 9ten Juny 1801, und 2ten Auguſt 1802 zur nöthigen Beſorgung ihrer zugetheilten Diſtrickte anzuweiſen, und ſelben iſt zugleich zu bedeuten, daß ſie bey jeder Nachſicht in die Rapports-Tabellen (welche ſodann alle Monate anher einzuſenden kommen) den gehörigen Vortrag über den Zuſtand der Straßen zu machen haben.

2) Iſt von denjenigen churfürſtlichen Landgerichten, welchen ein Ueberſteher mit deſſelben Gehalts-Bezahlung zugewieſen worden, die Kontrolle nach der Lokalität (wie in den Rapports-Tabellen das Nähere erläutert wird) zu beſtimmen, wodurch der Straßen-Ueberſteher zu beweiſen im Stande geſetzt wird, daß ſelber wirklich ſeinen Diſtrikt begangen habe.

3) Zur Beſoldung erhält jeder Ueberſteher vom 1ſten Jänner anfangend monatlich 12 fl., dann 24 kr. für jeden Tag, wo ſelber auf der Straße zur Beſichtigung ſich befindet.

4) Um aber die Beſichtigung nicht zu häufig und ſomit unnöthiger Weiſe vornehmen zu können, ſo darf nur die auf der überſendeten Diſtrikts-Vertheilung bemerkte Anzahl von Tagen, (welche nach der Größe der Diſtrikte und ſonſtiger Lokalität regulirt ſind) in Verrechnung gebracht werden.

5) Die Beſichtigung kann nicht im vorhinaus auf einen gewiſſen Tag feſtgeſetzt ſeyn, ſondern ſelbe richtet ſich hauptſächlich nach der Witterung, indem dieſe Nachſicht zu ſolcher Zeit geſchehen ſoll, wenn die Witterung die Gegenwart der Pächter vom Waſſerableiten und Einſchaufeln auf der Straße erfodert, damit durch die Nachſicht der Ueberſteher zu gleicher Zeit die Arbeit der Pächter kontrollirt werden könne.

6) Der allenfalls noch vorhandene Schanzzeug iſt zu ſpezifiziren, zu ſchätzen, an die Meiſtbiethenden zu verkaufen, und der daraus erlöste Betrag in der Rechnung in Einnahme zu ſetzen.

7) Die abgefaßten Rechnungen ſind wie bisher alle Quartale anher einzuſenden.

8) An die penſionirten Straßen-Ueberſteher iſt der in dem überſendeten Verzeichniſſe bemerkte Betrag vom 1ſten Jänner anfangend in monatlichen Ratis gegen einen auf die hieſige churfürſtliche Hauptkaſſa lautenden Schein zu bezahlen.

München, den 14. März 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Biſcher, Sekretär.

(Das bey der churfürſtlichen General-Landesdirektion angeordnete Separat in ſtändiſchen Kloſterſachen betreffend.

Da nach erfolgter neueſter Erklärung der

bevollmächtigten Minister der vermittelnden Mächte Seine Churfürstliche Durchlaucht, die definitive Verfügung über die ständischen Mediatklöster und Stifter in den obern alten Churlanden nach den §. 35 und 42 des Reichsdeputations-Hauptschlusses in Vollzug bringen zu lassen, beschlossen; so haben Höchstdieselben in Gefolge höchster Entschließung vom 17ten Februar dieses Jahrs hiezu als mittlere Stelle ein Separat bey der churfürstlichen General-Landesdirektion unter dem Vorsitze des Präsidenten derselben, Freyherrn von Weichs, a) aus einem Rathe der ersten Deputation in der Person des von Hellersberg, b) aus einem Mitgliede der zweyten Deputation, dem Rathe Aichberger, c) aus den Räthen von Anetsberger, und Ludwig Grafen von Arco der dritten Deputation, d) aus dem Freyherrn von Stengel der vierten Deputation, und endlich aus dem Damenstifts-Kanzler Schattenhofer, zusammengesetzt: welches hiemit mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die dahin geeigneten Berichte und Anlangen unter der Aufschrift:

Zur churfürstlichen General-Landesdirektion in ständischen Klostersachen.

einzureichen kommen.

München den 18. März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Gesetze und Vorschriften
für die Schüler der churbaierischen Gymnasien.

(Fortsetzung S. R. Bl. 10tes St. Seite 91 bis 94.)

§. 36.

Von Studierenden, die zwar in ihrer wissenschaftlichen Bildung, aber nicht zugleich in der moralischen Veredlung ihres Herzens fortschreiten, haben Vaterland und Menschheit in der Folge nichts Gutes zu erwarten. Beyde zusammen schwesterlich vereinigt, bestimmen den eigentlichen Werth, und die künftige Brauchbarkeit eines Jünglings. In dieser durch die Geschichte alter und neuer Zeiten so unwidersprechlich bewiesenen Ueberzeugung verordnet das churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium, daß künftig bey Berechnung des jährlichen Fortgangs jedesmal auch die sittliche Aufführung, als ein wesentliches Bedingniß in Anschlag gebracht werden soll, so zwar, daß derjenige, dessen moralischer Wandel im Verlaufe des Schuljahres nicht wesentlich untadelhaft war, am Ende desselben auch bey aller wissenschaftlichen Auszeichnung doch keinen Platz in der ersten Klasse erhalten kann.

Unter einer sittlich guten Aufführung versteht sich aber nichts weniger, als ein mechanisches Frömmeln, oder pharisäisches Heucheln, noch eine sklavische Ergebung in den Willen der Obern, die man fürchtet, sondern eine Sittlichkeit, die aus dem Innersten eines reinen guten Herzens, und ohne eigennützige Nebenabsicht aus Gefühlen entsteht, welche von der Religion geheiligt, und von der Vernunft gebilliget werden.

Studierende, von welchen man einen bösartigen Karakterzug, oder auffallenden Beweis eines verdorbenen Herzens erweislich hat in Erfahrung gebracht, oder die, nicht begnügt, daß sie für sich allein böse sind, auch noch andere zum Bösen verführen, sind ohne Rücksicht auf ihre Geistestalente, oder Herkunft unverzüglich zu entlassen, oder nach Verhältniß der Umstände feyerlich zu exkludiren. Ueberhaupt aber wird jeder Gymnasiums-Rektor und Professor auch noch ein eigenes sogenanntes schwarzes Tagebuch halten, worinn jedesmal der Name eines gewarnten, bedrohten

Digitized by Google

oder bestraften Schülers, nebst seiner Vergehung eingetragen, und worauf bey ferneren Vorfällen gehörige Rücksicht genommen wird.

§. 37.

Gute Jünglinge zeigen die Früchte ihres erhaltenen Unterrichtes ohne heuchlerische Absicht bey jeder Gelegenheit, besonders aber in der Kirche durch ein würdiges Betragen, innigste Andacht, und unzerstreute Theilnahme an gottesdienstlichen Verrichtungen. Kindliche Gottesfurcht führt auf der sichersten Bahne zur Weisheit; dagegen aus Mangel religiöser Empfindungen der sinnliche Mensch, besonders in seiner Jugend, und unter so mancherley Gefahren der Verführung, sich sehr leicht auf Abwege verirrt.

Die erhabenen Gefühle der heiligen Religion frühzeitig in junge Herzen zu pflanzen, und möglichst zu fördern, hat das churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium bereits unterm 25sten November 1802 eine allgemeine Vorschrift zur zweckmäßigen Verbesserung der Studenten-Gottesdienste, und unterm 5ten Dezember desselben Jahres ein Normale zur systematischen Eintheilung des Unterrichts in Religion und Moral an alle vaterländische Gymnasien erlassen, und weiset auch nun alle studierende Jünglinge zur gewissenhaftesten Befolgung der darinn vorgeschriebenen Ordnung, fleißigen Gegenwart, erbaulichen Anstand, und wetteifernden Theilnahme ernstgemessenst an.

Wer aber daselbst durch leichtsinniges Schwätzen, mehrmaliges unehrbietiges Umherschauen, freches Lachen, und ungebührende Stellungen andere zerstreuet, zu frühe wegeilet, durch was immer für ein muthwilliges Betragen öffentliches Aergerniß giebt, sich im Ein- und Ausgehen unanständig aufführt, über religiöse Gebräuche, oder Lehrsätze Spötteleyen oder freche Reden äußert, welche Mißdeutungen und Aergerniß nach sich ziehen, oder wer religionswidrige Schriften liest, oder verbreitet, oder was immer für Glaubensgenossen lieb- und achtungslos begegnet, handelt gegen die ehrwürdigen Gesetze unserer Religion und seines Berufes; und verdient ohne Schonung bestraft zu werden.

Die Fortsetzung folgt.

XIII. Stück. München, Mittwoch den 30. März 1803.

Gesetze und Vorschriften

für die Schüler der churbaierischen Gymnasien.

(Fortsetzung. S. R. Bl. 12tes St. Seite 101—104.)

§. 38.

Wer einmal von einer gottesdienstlichen Verrichtung weggeblieben, oder merklich zu spät gekommen ist, soll sich nach der nächstfolgenden Schule beym Gymnasiums-Rektor hierüber entschuldigen.

Wer aber drey Gottesdienste aus erweislicher Nachläßigkeit versäumte, oder sechsmal, ohne sich darüber am gehörigen Orte entschuldiget zu haben, merklich zu spät kam, hat sich, besonders wenn sein übriger Wandel zweifelhaft, oder sein Fortgang nur mittelmäßig ist, zur Dimission reif gemacht.

§. 39.

Während einer gottesdienstlichen Verrichtung, die Beicht und heilige Kommunion aus-

Digitized by Google

genommen, in was immer für einem Buche zu lesen, ist bey schwerer Ahndung gänzlich untersagt, indem das churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium die Anstalt getroffen hat, daß jedesmal theils von einem Professor passende Gebether und Betrachtungen vorgelesen, theils von der sämtlichen Gemeinde erbauliche Kirchenlieder abgesungen werden sollen.

§. 40.

In Kirchen, und vorzüglich auch bey öffentlichen feyerlichen Prozessionen erscheine jeder Studierende in einfacher, reinlich- und erbaulicher Kleidung.

§. 41.

Da über die Befolgung aller dieser Gesetze und Vorschriften laut eines unterm 19ten November 1802 ertheilten gnädigsten Befehles sich jedesmal am Ende eines Monats der Gymnasiums-Rektor und sämtliche Professoren unter dem Vorsitze der churfürstlichen Lokal-, Schul-Kommission zu sogenannten Schulkonferenzen versammeln werden, so wird man auch dahin diejenigen Schüler, welche sich zur besondern Zufriedenheit aller Obern sowohl in wissenschaftlich- als moralischer Bildung rühmlich ausgezeichnet, zur stufenweisen feyerlichen Belobung; jene Jünglinge aber, welche durch Faulheit, rohe Sitten, oder durch eine gesetzwidrige Handlung Anlaß zu einer gerechten Klage gegeben haben, nach Verhältniß der Sache zur nachdrücklichen letzten Warnung, oder zur gänzlichen Entlassung vorrufen, und hierüber zum bleibenden Denkmale ein förmliches Protokoll zu den Schulakten hinterlegen.

§. 42.

Um endlich jeder Ausrede oder Entschuldigung von Nichtgewußthaben für immer vorzubeugen, sollen diese Gesetze und Vorschriften am Eingange jedes Semesters in Gegenwart der churfürstlichen Lokal-Schul-Kommission, und des Rektors in allen gymnasiastischen Schulen deutlich vorgelesen, und auch zum öffentlichen Drucke befördert werden.

München den 1. Jänner 1803.

Von

Churbaier. General- Schul- und Studien-Direktoriums wegen.

Freyherr von Fraunberg,
der Schulen- und Studien-General-Direktor.

Schmid, Sekretär.

Die Fortsetzung folgt.

XIV. Stück. München, Mittwoch den 6. April 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Den Felder-Umritt betreffend.)

An einigen Orten Baierns erhält sich noch die alte Sitte, zur Pfingstzeit mit dem Sanctissimo um die Felder zu reiten.

Hier unterlaufen zum Theile die größten Entehrungen des Heiligthums, ärgerlicher Unfug und andachtslose Auftritte.

Außerdem werden Aufzüge dieser Art zu ungeeigneten Spektakeln, welche das Volk von dem Haupt-Gegenstande abziehen, Zerstreuung bewirken, und so den Zweck der wahren Andacht vereiteln.

Digitized by Google

Um dieses Hinderniß ächter Religionsübung zu beseitigen, wird hiemit folgendes verordnet:

1) Der Felder-Umritt findet nicht mehr statt. Dagegen ist

2) an Orten, wo dieser Umritt gewöhnlich war, am Pfingstmondtage eine Prozession zu Fuß zu veranstalten, gleich derjenigen, welche zufolge der bestehenden Verordnung vorigen Jahrs vom Schauerfreytag auf den genannten Pfingstmondtag verlegt worden.

Die Polizeybehörden haben die Geistlichkeit auf gewöhnliche Weise hierüber in Kenntniß zu setzen, und zur Befolgung das Geeignete zu verfügen.

München, den 29. März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Den Fleischsatz betreffend.)

Um von dem Steigen und Fallen des Mastviehpreises immer in Kenntniß gesetzt zu seyn, haben sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte, in deren Bezirk ordentliche Viehmärkte gehalten werden, die verordnungsmäßigen Tabellen, in welchen die Namen der Käufer, die Zahl der zugetriebenen Stücke, des verkauft und unverkauft weggetriebenen, wie auch des gemästet und ungemästeten Viehes, der Kaufpreis, und endlich der Gehalt an Fleisch und Unschlitt anzuzeigen ist, gleich nach abgehaltenem Markt anher einzusenden.

München, den 4. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Auftrag

an die churfürstlichen an Tyrol liegenden Mauthämter.

(Die von Tyrol gegen Baiern verfügte Landessperre betreffend.)

De gemäß eingekommenen Amts-Berichten von Seite Tyrols der bisherige freye Handels-Verkehr unterbrochen worden, und außer Wein und Obst, die Ausfuhr anderer Landes-Produkte nach Baiern verbothen ist; so sieht man sich durch solch jenseitiges Benehmen aufgefodert, auch dießseits gegen Tyrol gleiche Maaßregeln eintreten zu lassen.

Die churfürstlichen gegen Tyrol liegenden Mauthämter empfangen daher in Folge höchster Entschließung vom 19ten Februar dieses Jahrs den Auftrag, nach Empfang dieß, weder Getreid, Mehl, Brod, Viehe, Fleisch, noch andere Viktualien bey Strafe der Konfiskation (wovon die Hälfte dem Aufbringer, die andere Hälfte dem verhandelnden Amte zukömmt) bis auf Weiteres dahin paßiren zu lassen, hievon die Inkorporationen sogleich in Kenntniß zu setzen, und über die Vollziehung dieses Auftrages aufs strengste zu wachen.

München, den 21. März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

v. Mayr, Sekretär.

Digitized by Google

XV. Stück. München, Mittwoch den 13. April 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Erläuterung des Feyertags-Mandats über Kreuzgänge betreffend.)

Die über abgewürdigte Feyertage erlassene höchste Verordnung vom 4ten Dezember 1801 fodert im 7ten Punkte ausdrücklich eine besondere landesfürstliche Bewilligung für alle Kreuz- oder Bittgänge, außer der allgemeinen am Markus-Tage und in der Kreuzwoche, dann eines etwa herkommlichen Lokal-Kreuzganges, wobey man über Nacht auszubleiben nöthig hat.

Ungeachtet dieser deutlichen Bestimmung wurde die Verordnung nicht aller Orte gleich ausgelegt, folglich auch nicht gleichförmig befolgt. Denn einige Seelsorger, gestützt auf den 6ten Numer, hielten alle ehemaligen Kreuzgänge an Sonn- und Feyertagen, und glaubten sich mit der vorhin bestandenen alten Bewilligung begnügen zu können; andere hingegen, welchen ihr redlicher Eifer für die gute Sache die wahre Einsicht gewährte, verweigerten diese Gänge, weil sie zufolge des 7ten Numers eine neue, besondere Bewilligung hiezu mit Recht für nöthig hielten.

Zu Beseitigung aller Anstände und zweckwidriger Ausflüchte wird hiemit erläuterungsweise verordnet:

1. Nur die, von der Kirche selbst angeordneten Kreuz- oder Bittgänge am Markus-Tage, und den ersten drey Tagen der Kreuzwoche haben statt.

2. Für jene Orte, wo ein oder mehrere Lokal-Kreuzgänge mit nöthiger Uebernachtung Herkommens sind, ist jährlich nur ein derley Kreuzgang erlaubt. Die übrigen, etwa noch hergebrachten sollen sich an diesen allein gestatteten anschließen.

An jenen Orten hingegen, welche bisher keinen solchen Kreuzgang in die Ferne hergebracht haben, findet auch für die Zukunft keiner statt.

3. Keine ältere Bewilligung ist gültig, sie mag ausdrücklich oder stillschweigend seyn. Eine neue Bewilligung aber für Kreuzgänge zu ertheilen, ist allein der höchsten Stelle vorbehalten.

4. Die Prozession vom Schauerfreytage ist für jene Orte, wo sie Herkommens war, bereits im vorigen Jahre auf den Pfingstmondtag verlegt worden. Da hingegen einige Aemter diese Versetzungs-Verordnung an die Pfarreyen nicht ausgeschrieben haben: so wird denselben ernstlichst befohlen, diese Ausschreibung auf der Stelle zu ersetzen, damit sie schwerer Verantwortlichkeit und Bestrafung entgehen.

5. Die Pfarrer werden hiemit an den 9ten Punkt der Verordnung vom 4ten Dezember 1801 erinnert, und wiederholt angewiesen, bey ausserordentlichen Zufällen ihren Gemeinden die Bethstunden in der ordentlichen Pfarrkirche jeden Orts nicht zu versagen, welche am nächst zu erwählenden gebothenen Feyertage zu halten sind.

6. Die Obrigkeiten hingegen, besonders die ständischen, haben sich die Befolgung des 14. Punktes, wegen genauer Beobachtung der Sonn- und andern gebothenen Feyertage, dann strenger Beobachtung der Polizey an denselben eifriger als bisher angelegen seyn zu lassen. Zu diesem Ende haben

7. die churfürstlichen Landgerichte säumi-

Digitized by Google

gen oder widerstrebenden Hofmarks-Gerichten nach fruchtlos erster Anmahnung ohne weitere Rückfrage von Oberinspektions wegen, bey Vermeidung selbst eigener Verantwortlichkeit vorzugreifen, sohin die strafbaren Untergebenen derselben, ohne Kompaßschreiben, unmittelbar verschaffen, nöthigenfalls aufgreifen und sich vorstellen zu lassen.

8. Wenn ständische Behörden mit Anzeigen, Korrespondenzen, so andern dießorts abgeforderten Arbeiten säumig sind, hat sie das betreffende Landgericht mit eigenen Exekutions-Bothen zur Folgeleistung anzuhalten; darum wird künftig von keinem Landgerichte eine Entschuldigung angenommen, wenn es seine Berichte mit den Belegen sämtlich inkorporirter Stellen nicht sollte versehen können.

9. Verfehlt sich irgend eine geistliche Person wider diese, oder übrige Punkte der höchsten Feyertags- und andern Verordnungen, so hat diejenige Gerichts- und Polizeybehörde, sie möge eine landgerichtisch- oder mittelbar ständische seyn, zu Gewinnung der Zeit, und Beseitigung aller Umwege von beständiger, hiemit übertragener Kommissions wegen von dem Geistlichen alsogleich dessen schriftliche Verantwortung in Zeit von 8 Tagen abzuverlangen, und diese hieher berichtlich einzusenden, wie dann keine Uebertretung zu übersehen, sondern jede offiziell zu berichten, oder unerlaßbare Strafe zu gewärtigen ist.

10. In Fällen, wo eine Uebertretung noch verhindert werden kann, sind daher auch ständische Behörden ermächtiget und verpflichtet, den Geistlichen an die Verordnung zu erinnern, und mit bescheidenen Ausdrücken von der Gegenhandlung abzumahnen.

Keine Uebertretung wird unbestraft bleiben. — Es ist demnach gegenwärtig erläuternde Verordnung unverzüglich den inkorporirten Stellen auf gewöhnliche Weise, der Geistlichkeit aber mittels Zusendung gedruckter Exemplarien (welche jedes Landgericht in nöthiger Zahl von dießseitigem Expeditions-Amte per involucrum erhalten wird) zu eröffnen und mitzutheilen, dann genaueſt zu befolgen, damit die Behörden jeder unvorgesehenen Untersuchung ruhig entgegen sehen, und sich nichts mögen vorzuwerfen haben, indem eine pflichtwidrige Konnivenz scharf würde bestraft werden.

München, den 6. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Güterzertrümmerungen und verbothene Güterkäufe der Juden betreffend)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht.

Wird hiemit bekannt gemacht, wie es zum höchsten Wohlgefallen gereiche, daß nun auch die Güterzertrümmerungen so große Fortschritte machen, und dadurch die baierische Land-Wirthschaft immer sich zu einer höhern Stufe aufschwinge.

Die Auflösung der Gebundenheit eines Gutes biethet nicht allein den Vortheil dar, daß dadurch der gegenwärtige Besitzer eines Gutes meist von der Vergantung gerettet werden könne, sondern noch andere wohlthätige Folgen gehen daraus hervor: die zu vielen und zerstreuten Gründe bey einem Gute machten es von selbst schon theils zu kostbar, theils unmöglich, sie mit Nutzen oder gut zu bebauen: bey der Auflösung entstehen kleinere Oekonomien, und diese zeigen sich immer im bessern Zustande, und fruchtbarer in jeder Hinsicht. —

Noch weit wichtiger ist die Folge der Gü-

Digitized by Google

terzertrümmerungen, daß, da durch das Zusammtauschen oder Zusammkaufen der Gründe das Arrondiren möglich wird, wodurch allein sich jede Landwirthschaft von allen Fesseln befreyen kann, man die Hälfte an Zeit und Arbeitslohn beynahe gewinnet, und so erst im Stande gesetzt ist, zur Spekulation überzugehen, besonders wenn auch die Gründe zugleich nach dem Flächenraum bebaut, und so auch die Abgaben darauf umgelegt werden.

In dem heurigen 8ten Regierungsblatte ist über derley Güterzertrümmerungen eine umfassende Vorschrift gegeben, und es wird daher wiederholt, daß die hierorts so häufig sich meldenden Partheyen nicht nöthig haben, über so eine Zertrümmerung eine Erlaubniß nachzusuchen, sondern jede Zertrümmerung ist unterm Vorbehalte der höchsten Bestätigung nach obiger Vorschrift allgemein zugestanden, und kommen nur die geschlossenen Akten mit Bericht gehorsamst einzusenden.

Schon bey obiger Vorschrift im 8ten Regierungsblatte wurde der Unfug gerügt, daß zu solchen Güterzertrümmerungen Juden gleich ehemaligen Marktschreyern im Lande herumziehen, und die vorgekommenen Umstände erregten damals schon nur Verdacht, daß es bey diesen Handlungen nicht rein aussehe: dieser Verdacht hat sich nun vielfach begründet; derley Juden geben vor, daß sie allein zu solchen Güterzertrümmerungen ein höchst landesherrliches Privilegium besitzen, sie kaufen Höfe, ohne sie zu bezahlen, verkaufen aber zugleich einzelne Gründe und werden mit diesem Gelde unsichtbar, oder verkaufen alle Gründe ohne ihren Gebkäufer ganz zu befriedigen, oder weil derley Käufe nach dem Anschlage des Flächenraums geschehen, erzwingen sie unter allerley Vorwänden Entschädigungen, und die leichtgläubigen Landleute werden in jeder Hinsicht geprellt. —

Auf keine Art kann man also solche Käufe mehr geschehen lassen, da sie nach den bestehenden Landesgesetzen ohnehin nur auf Unterhändel Bezug haben können, und bey solchen fremden unangesessenen Leuten von jeher verbothen waren. Man sieht auch nicht ein, da derley Güterzertrümmerungen allgemein erlaubt sind, warum sie die Landleute nicht selbst vornehmen, oder warum sich im Lande nicht angesessene Leute oder Gesellschaften zu solchen Unternehmungen entschließen?

Sämtliche Gerichtsstellen des Landes werden daher aufgerufen, bey selbstiger Verantwortlichkeit und Haftung gegen alle derley Handlungen von solchen Juden zu wachen, und vielmehr die höchsten Anordnungen bey diesen Güterzertrümmerungen und ächten Verhältnissen den Unterthanen genau zu eröffnen und wohl begreiflich zu machen; wonach sich also allerseits zu achten ist.

München, den 6. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Sekretär.

(Die Kulturstreitigkeiten f. a. betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

Hat man sich in Sachen der Kulturstreitigkeiten so andern der Gemeinden Allkofen und Wallkofen umständigen Vertrag machen lassen, und folgende höchste Entschließung gefaßt:

Der Geist der Kulturgesetze will allerdings die freye Benützung des Eigenthums bezielen, und das in den alten Ehehaftsordnungen enthaltene Grasen und gemeine Weidenschaften der Kleingütler können keine Rechte und Kulturhindernisse gegen den Eigenthümer nach sich

Digitized by Google

ziehen; es haben daher die Gründebesitzer allerdings die Befugniß, sich von der Gemeinheit, wie immer abzuscheiden, und ihre Feld- und Wiesgründe in ihrer Arrondirung allein auf eine gefällige Art zu benützen. Die Feldraine, als jetzt nur wegen Vermischung der Felder nöthige Grenzzeichen, werden dann von selbst verschwinden, und der Gründebesitzer mag seine Felder selbst oder durch andere vom Unkraute reinigen, das ist, grasen oder jetten lassen; so bleibt ihm dann auch freygestellt, inner seinem Bezirke seine Brachfelder zu bebauen, wie ihm auch schon dermal die Bebauung davon unbenommen ist, oder noch allein zu beweiden.

Allein weder in Allkofen, noch in Wallkofen existiren dermal schon diese Abscheidungen und Arrondirungen, vielmehr außer den jüngst abgetheilten Gemeindegründen rücksichtlich der Weide noch volle Gemeinheit, auch wären die Kleingütler noch nicht im Stande, ihr weniges Vieh von den erst zu kultivirenden Gründen zu erhalten, und sie würden also bey ihrem Kulturfleiße eher bestraft als belohnt. In dieser ganzen Hinsicht muß es sowohl rücksichtlich des Grasens, als der gemeinen Weide, auf der Brache, abgeraumten Wiesen ꝛc. noch bey dem bisherigen Zustande provisorio modo, jedoch unter genauer Beobachtung der Feld-Polizey so lange bleiben, bis sich nach und nach obige Auflösungen und Abscheidungen ergeben, und so jede Landwirthschaft vereinzelt, und in höhern Schwung gesetzt wird.

Dieß ist den Theilen zu eröffnen, und folgen die Akten zurücke. Und weil nun nach geschehenen Gemeindgründ-Abtheilungen sich die Streitigkeiten immer ergeben, die Grundsätze aber immer die nämliche bleiben, so werden sie zur Abschneidung all' dieser Streitigkeiten und allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 6. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Sekretär.

Auftrag.

(Mißbräuche des öffentlichen Kultus betreffend.)

Es sind bereits mehrere landesherrliche Verordnungen, als unterm 11ten Junius 1644, und 24sten Februar 1796 erlassen worden, daß kein Pfarerer wegen der Taufe unehelicher Kinder auch nur das Geringste über die gewöhnliche Gebühr sich zueignen sollte: unterdessen hat man doch seit kurzem in sichere Erfahrung gebracht, daß sich einige Seelsorger sträflich unterfangen, dieser gnädigsten Verordnung entgegen zu handeln, doppelte, auch nach Verschiedenheit der Umstände mehrfache Taxen fodern: weßwegen allen churfürstlichen Behörden die ernstliche Weisung zugeht, auf die Uebertreter dieses öfters wiederholten gnädigsten Befehls ein wachsames Auge zu haben, und selbe unverzüglich bey unterzeichneter churfürstlichen Stelle anzuzeigen, wonach sie nicht nur zum Ersatze des Surplus, sondern auch zu Erlegung einer Strafe von 12 Reichsthalern verurtheilt werden. Die churfürstlichen unmittelbaren Behörden haben vorzüglich von Oberpolizey wegen gegen die inklavirten Polizeybehörden zu wachen, und selben nicht zu konniviren, sondern von Oberpolizey wege- vorzugreifen.

München, den 5. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Digitized by Google

Auftrag.

(Die Fronleichnams- und andere Prozessionen betreff.)

Zufolge landesherrlicher Verordnung vom 8ten Junius 1781 sind bey Fronleichnams- und allen übrigen Prozessionen, in Städten sowohl als auf dem Lande, alle maskirte Reutereyen, das Herumtragen oder Führen lebendiger Personen auf Wägen, Tragbühnen, Triumphbögen u. dergl., wie nicht minder die Verkleidungen der Bauernbursche und Bürgerssöhne, außer in Städten und Märkten, in welchen ordentliche Bürger-Kompagnien mit landesherrlicher Bewilligung errichtet sind, aufs strengste verbothen worden.

Da man dessen ungeachtet ersehen mußte, daß sich Bauernbursche in einigen Gegenden erlauben, sich bey Prozessionen noch immer in Soldaten umzukleiden, und auch zu schießen, wie nicht minder, daß Figuren bey diesen Gelegenheiten von Mädchen herumgetragen werden, als will man alle derley von der wahren Gottesverehrung abziehende, und nur meistens zum Lachen und Spotten, wohl auch oft zu Unglücken, z. B. Feuersbrünsten Anlaß gebende Unfüge hiemit gänzlich für die Zukunft abgeschafft wissen, und alle Obrigkeiten hierauf mit aller Strenge zu halten, angewiesen haben.

München, den 5. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Attestaten für die um Auswanderungs-Erlaubniß nachsuchenden, und der Militärpflichtigkeit unterworfenen Individuen betreffend)

Schon durch eine frühere Entschließung haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die allgemeine Weisung ertheilt:

„Daß in Fällen, wo ein der Militärpflich-
„tigkeit noch untergebenes Individuum die Aus-
„wanderung nachsuchen, und sein Gesuch durch
„eine vorgebliche Untauglichkeit zum Kriegsdien-
„ste unterstützen würde, den Zeugnissen der Land-
„bader kein Glaube beygemessen; sondern die
„behauptliche Untauglichkeit durch ein Attestat
„des nächstgarnisouirenden churbaierischen Feld-
„arztes erwiesen werden sollte."

Da nun dem ungeachtet einige Gerichtsbehörden hievon Umgang nehmen, so wird dieses der Beobachtungswillen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 18. März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

(Die Bezahlung der Interessen der Kloster-Aktivkapitalien an die Kloster-Zentralkasse betreffend.)

Da die Bezahlung der Interessen von den aufhabenden Kapitalien der ständischen Manns- und Frauen-Klöster in Zukunft bey den betreffenden Klöstern nicht mehr statt haben kann; so wird den sämtlichen Kapitalsträgern hiemit die Weisung öffentlich bekannt gemacht, die Interessen an der gewöhnlichen Verfallzeit sicher, und zwar bey Vermeidung der Kapitals-Aufkündung bey der churfürstlichen Kloster-Zentralkasse gegen Schein zu erlegen.

Die von minderbeträchtlichen Unterthans-Kapitalien abfallenden Zinse können aber auch bey den einschlägigen Land-Gerichten respective Kameralämtern von den Kapitalsträgern

Digitized by Google

erlegt werden, welche sie gehörig zu bescheinen, und zur Central-Kasse einzusenden haben.

Wonach sich also sämtliche churfürstliche Land-Gerichte und Kameral-Aemter gehörig zu achten, und von dieser Verordnung die Unterthanen auf geeignete Art in Kenntniß zu setzen haben.

München, den 7. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

XVI. Stück. München, Mittwoch den 20. April 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Erbpflegen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Wir haben Uns über die rechtlichen Verhältnisse der in Unsern obern Staaten bestehenden Erbpflegen mit Vernehmung Unseres geheimen Staatsrathes Vortrag erstatten lassen. Durch diesen sind Wir überzeugt worden, daß die Erbpflegen in die Kategorie wahrer Staatsämter gehören, folglich nach ihrer Natur, und nach den einem jeden Regenten obliegenden Pflichten nie hätten erblich, oder an solche Individuen verliehen werden sollen, welche nicht nach vorgängiger Würdigung die dafür erforderliche Eigenschaften besitzen, ferner — daß die Pfleggründe, als wahre Staatsnutzungen ihrer ursprünglichen Bestimmung nie hätten entzogen werden sollen.

Wir erachten Uns deshalb nicht nur berechtiget, sondern selbst durch Unser Regentenamt aufgefordert, sämtliche unter den vorigen Regierungen in unseren oberen Staaten verliehene Erbpflegen aufzuheben, und diese Aemter wieder auf das zurück zu führen, was sie ursprünglich waren, und nach ihrer Natur seyn sollten.

Weil jedoch einige solcher Erbpflegen titulo oneroso konnten erworben, oder zur Belohnung geleisteter wahrer Staatsdienste verliehen worden seyn, so verordnen Wir, daß solche besondere Titel in einzelnen Fällen genau untersuchet, über eine billige Abfindung mit den Betheiligten unterhandelt, und das Resultat mit einem wohlbemessenen Gutachten zur Genehmigung Uns vorgelegt werde, wobey in soweit auf das Rescript vom 4ten Jänner 1797 Rücksicht genommen werden kann, als dasselbe nichts enthält, welches Unsern bekannten Regierungs-Grundsätzen über Anwartschaften und Erbpensionen, entgegen ist; wie Wir schon bereits in unserer Entschließung vom 29sten März 1799 Unsere, und Unserer gesammten Nachkommenschaft Rechte dagegen vorbehalten haben.

Unsere General-Landesdirektion wird angewiesen, die in ihrem Wirkungskreise befindlichen Erbpflegen darnach zu behandeln, und da Wir, — um eine zweckmäßigere Organisirung dieser Staatsämter vornehmen zu können, — nach obigen Grundsätzen in der freyen Disposition über die Pfleggründe durch Privat-Einsprüche der Erbpfleger nicht gehindert werden können, so verbiethen Wir unsern Justiz-Kollegien, gegen dieselbe Klagen anzunehmen, und der von Uns befohlenen Veräußerung ener Gründe richterliche Hindernisse in

Digitized by Google

Weg zu legen. Diese Verordnung soll zu Jedermanns Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 11. April 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Krauß.

Auftrag

an die im Mauthverbande begriffenen churfürstlichen Mauthämter.

(Die Transito-Güter der kaiserlichen Reichs-Postwägen betreffend.)

Die Transito-Güter, welche durch den kaiserlichen Reichs-Postwagen per Regensburg durch dießseitige Lande verführt worden, sind bisher an der Landesgränze durch das ganze Land behandelt worden; da diese Manipulationsart viele Unterschleife mit im Lande geschehener Abstossung der Transito-Güter veranlasset hat, empfangen die baierischen Mauthämter hiemit den Auftrag, vom 1sten May dieses Jahrs die Transito-Güter jener Postwägen, welche Regensburg betreten, nicht weiter, als bis Regensburg zu behandeln, und die hierüber ausgestellte Transito-Pollete zum churfürstlichen Mauthamte Regensburg am Kornmarkt zur Ablage zu addressiren.

Die oberpfälzischen Mauthämter hingegem empfangen den Auftrag, gleichfalls vom 1sten May dieses Jahrs die Transito-Güter, auf jenen Postwägen, welche damit die Stadt Regensburg passiren, nur bis Stadtamhof zu behandeln, und die Transito-Polleten zur Ablage bey der Hallverwaltung Stadtamhof zu addressiren.

Sämtliche Aemter aber haben darauf zu sehen, daß beym Austritte der Postwägen die Transito-Polleten allezeit richtig abgelegt, und eingezogen werden, wogegen auch den Kondukteurs die angeordnete Rezepissen zu ertheilen sind.

München, den 4. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Renner, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Kommissarien in ständischen Klöstern.

(Die Versteigerung der Mobiliarschaft, Vieh, Fahrniß, s. a. der ständischen Klöster betreffend.)

Ungeachtet man die churfürstlichen Lokal-Kommissarien der ständischen Klöster bereits angewiesen hat, die zu versteigernde Mobiliarschaft, Vieh, Fahrniß, so anders nur gegen baare Bezahlung an die Käufer ausfolgen zu lassen; so findet man doch in Erwägung, daß die Käufer hievon die nöthige Kenntniß ebenfalls besitzen dürften, für zweckmäßig, die Lokal-Kommissarien wiederholt hierauf aufmerksam zu machen, mit dem Anhange, an die Käufer, sie mögen Tändler oder wer immer seyn, ohne vorher erlegte baare Bezahlung an Ort und Stelle kein erkauftes Stück ausfolgen zu lassen.

Wonach sich die churfürstlichen Lokal-Kommissarien bey Selbsthaftung zu achten haben.

München, den 14. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Digitized by Google

Gesetze und Vorschriften

zur äußern, intellektuellen und sittlichen Bildung der Studierenden in churbaierischen Lyzeen.

(Fortsetzung S. R. Bl. 13tes St. Seite 103 bis 116.)

Wer die reifern Jahre seiner Jugend in einem öffentlichen Schulhause höhern Studien widmet, bekennet sich schon dadurch feyerlich zu einem erhabneren Berufe, und berechtiget das Vaterland, und überhaupt die ganze Menschheit, strengere Forderungen an ihn machen zu dürfen, als an diejenigen, welche auf einer niedern Stufe von Geistesbildung und Kenntnissen sind stehen geblieben, oder die dem Staate größtentheils nur mit Körperkräften zu dienen gelernet haben. Mit Recht erwartet und fodert also die Welt von ihm eine gebildetere Außenseite im Umgange, mehr Philosophie im Entbehren und Dulden, eine klügere Ueberlegung in Entschlüssen und Handlungen, eine weisere Mäßigung seiner Leidenschaften und animalischen Triebe, gereinigtere Sitten, kurz in jeder schönen und guten Eigenschaft eine ungleich höhere Vervollkommnung, und ein edleres Betragen, als sich von Menschen fodern läßt, welche in ihren Jugendjahren kaum mit dem Namen der sanfteren Künste und bildenden Wissenschaften sind bekannt geworden.

In dieser gerechten Voraussetzung erwartet nun auch das churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium von allen Schülern der vaterländischen Lyzeen die treugehorsamste, pünktlichste Beobachtung aller hier folgenden Gesetze und Vorschriften, und verordnet zugleich, dieselben unverzüglich zum öffentlichen Drucke zu fördern, damit jeder Studierende sie zu seiner berufsmäßigen Selbstbildung stets vor Augen haben, und darauf das Gebäude seiner künftigen Glückseligkeit gründen möge.

I.

Gesetze und Vorschriften, die äußere Bildung betreffend.

§. 1.

Fast alle Menschen, besonders in unserer heutigen eleganten Welt, pflegen einander nach ihrer äußern Bildung zu beurtheilen, aus dem Mangel der körperlichen Kultur, wiewohl manchmal sehr unrichtig, auch auf ein inneres Defizit zu schließen, und sich in der Folge nach derselben Meynung gegenseitig zu behandeln.

Da nun vorzüglich Jünglingen der höheren Schulen, die allernächstens in der großen Welt bedeutendere Rollen zu spielen wünschen, zur Förderung ihres Glückes sehr viel an der Meynung und Achtung ihrer Mitmenschen gelegen seyn muß, und sie sich überdieß bis zum Austritte aus den Schulen auch ihren jüngeren Standesbrüdern in jeder guten Sache stets als nachahmungswürdige Muster zeigen sollen; so sey Ordnung, Reinlichkeit und Wohlstand in der Kleidung immer ihr erstes Augenmerk.

§. 2.

Als Leute, denen man zutraut, daß sie solidere Werthe kennen gelernet, und ihren Geschmack in den Schulen der schönen Künste geläutert haben, sollen sie der Macht einer herrschenden Mode weder mit slavischer Unbedingtheit fröhnen, noch, wenn einfache, ächt ästhetische Schönheit sie empfiehlt, selbe wie sauertöpfige Sonderlinge verachten. Faselnde Moden selbst ersinnen, verräth insgemein eine kleine, eitle Seele, und steht

Digitized by Google

mit dem ernsten Berufe eines Studierenden von reiferen Jahren in auffallendem Kontraste.

§. 3.

Außer den nöthigen Stücken einer reinlichen geschmackrichtigen Kleidung auch noch andere Stutzer-Zierathen und Modetändeleyen zur Schau umhertragen, z. B. Tabakspfeifen und Dosen, Knoten- und Degenstöcke, Ohrengehänge, Lorgneten und Ferngläser bey gesunden Augen, oder sich mit einem Brutus- oder Titus-Kopfe auszeichnen wollen, widerspricht ebenfalls der schönen Bestimmung derer, die, durch bessern Umgang gebildet, ungleich weniger Bedürfnisse, und einen edleren Geschmack haben sollten, als insgemein kindischer Leichtsinn, Müßiggang, Langeweile, und die Sucht zu glänzen und in die Augen zu fallen, erzeugen. Statt entbehrlicher, und sehr oft zu eckelhaften Gewohnheiten, und schädlichen Mißbräuchen verleitender Dinge wähle sich der Studierende vielmehr ein gutes Buch, etwa einen Lieblings-Klassiker aus alten oder neuern Zeiten. Es giebt im menschlichen Leben viele abgerissene einzelne Zeitpunkte, in welchen so eine Begleitung angenehme und nützliche Dinste leisten kann; und einem Menschen, der ernstlich nach höherer Bildung trachtet, soll aus seiner Schuld keine Minute ganz verlohren gehen.

§. 4.

Mäntel zu tragen, die, leider, schon zu oft Decken von jeder Art Wust und Unfug, und manchmal auch die Ursache einer lebenslänglichen Plumpheit geworden sind, steht den Studenten überhaupt nur mehr im Winter, und bey der rauhesten Witterung frey; doch sollen sie in den Hörsälen (einige ungewöhnlich kältere Witterung etwa ausgenommen) jedesmal, so wie die Hüte, abgelegt, und an Rägelrahmen ordentlich aufgehängt werden. Statt dieses ehedem beliebten, sehr trüglichen Kennzeichens zeichne sich jeder würdige Musensohn vielmehr durch einen gebildeten Wandel, reinere Mundart, und veredelte Sitten vor den Jünglingen anderer Stände zur allgemeinen Erbauung und Zufriedenheit aus.

§. 5.

Da die Haltung und Bewegung des Körpers insgemein ein anschaulicher Abdruck des in seinem Innern wirkenden Geistes ist, und jede körperliche Eigenschaft wechselweise auch wieder auf die Seele zurückwirkt, so soll jeder Schüler der höhern Wissenschaften auch in dieser Hinsicht über sich wachen, sich eben so sorgfältig vor einem trägen, schwerfälligen Gange und plumper Ungelenkigkeit, wie vor zu gezierten, unnatürlichen Stellungen verwahren, und auch in Rücksicht dieser äußerlichen Vervollkommnung sich immer die bessern, gebildeteren Menschen zum Muster wählen.

§. 6.

Mit ganz vorzüglichem Anstande sollen überhaupt alle Studierende in Kirchen und Hörsälen erscheinen, des großen Zweckes eingedenk, daß sie sich in diesen heiligen Hallen zur Erfüllung ihrer hauptsächlichsten Berufspflicht, ihrer moralisch- und intellektuellen Bildung, und der hieraus für alle Zukunft entspringenden eigenen Glückseligkeit wegen versammeln.

§. 7.

Auch dem Publikum ist der Studierende, wo er immer sich demselben zeigt, überhaupt, wie jeder andere Mensch, die geziemendste Achtung schuldig; insbesondere aber soll er bey öffentlichen Auftritten die genaueste Sorgfalt anwenden, um durch seine Modestie die all-

Digitized by Google

gemeine Meynung für die gute Sache, für die Ehre seines Standes, und den untadelhaften Ruf der vaterländischen Schulen zu erhalten. Leider hat schon öfters der bey solchen Fällen geäußerte Muthwille, und das rohe Betragen einzelner leichtsinniger Schüler in der Folge selbst ihren Lehrern, Schulobrigkeiten, und wohl gar dem ganzen Studienwesen Geringschätzung und Haß zugezogen.

So sehr man aber dergleichen Unfug, und besonders jene ausdruckiose, abgeschmackte Unruhe gewisser alberner Modegeschöpfe, und von sich zu sehr eingenommener, sogenannter Kraftmenschen aus allen öffentlichen Versammlungen verbannt wissen will; eben so wenig wünscht man daselbst, statt mit Anstand fröhlicher Jünglinge, altkluge Säuerlinge, und heuchlerische Kopfhänger zu sehen.

§. 8.

Was vom anschaulichen Ausdrucke des Körpers gesagt worden, gilt auch von seinem Sprach-Organe, das der Schöpfer zum vorzüglichen Ausdrucke unsrer Seele bestimmt hat. Es bedarf daher wohl keiner weitern Erinnerung, daß jeder Gebildetere auch seine Stimme in einem gewissen Mittelmaaße zu erhalten sich angewöhnen soll.

Diese Herrschaft über ein in der Jugend ohnehin so gerne thätiges Organ ist besonders in Gegenwart anderer Menschen, und bey Versammlungen um so nothwendiger, als sonst viele auch nur gewöhnliche Stimmen im Ganzen doch bald einen zu großen, unanständigen Lärm geben, mit welchem sich die den öffentlichen Versammlungen gebührende Achtung, und der gehörige Anstand unmöglich verträgt. Da nun das Sprechen, wenigst auf öffentlichen Straßen, gemeinschaftlichen Spaziergängen, und Hörsälen der einzig schickliche Gebrauch unseres Sprachorgans ist, so hat der Gebildetere an eben erwähnten Orten von den noch übrigen Gebrauchsarten, z. B. Pfeifen, Singen u. dgl., was nur eine alberne Mode, nie die Vernunft billigen kann, sich immer zu enthalten.

§. 9.

Die Urbanität ist in ihrem eigentlichen Verstande nicht bloß Sache der Konvention, sondern selbst der Vernunft. Jene bestimmt nur die Art des Ausdruckes, diese aber liegt dem Ausdrucke der Urbanität zum Grunde, und fodert Achtung für jeden Menschen, und für gesellschaftliche Verhältnisse.

Urbanität ist also jedem bessern Menschen wichtig, und sie sey es um so mehr den Kandidaten einer höhern Bildung.

Jeder Studierende beobachtet daher die in der civilisirten Welt eingeführten Ausdrücke der Ehrfurcht, z. B. durch Hutabziehen, sich Verneigen, u. dgl. gegen höhere Personen jedes Standes, der gegenseitigen Achtung gegen seines Gleichen, und selbst gegen Niedere. Auch der Geringste trägt noch das verehrungswürdige Gepräge der Menschheit an sich; und vorzüglich hierinn solle der Schüler höherer Klassen jenen der kleinern ein musterhaftes Beyspiel geben. Grobheit und roher Stolz sind aller Welt verhaßt, und laut sprechende Kennzeichen eines Ungebildeten, der seine rauhen Ecke überall zur Schau umherträgt, und wohl gar darauf groß thut. Der bessere Jüngling schleift sie, seiner ursprünglichen Unvollkommenheiten bewußt, gutwillig ab, und beeifert sich, nachsichtig, verträglich, gefällig, und zuvorkommend gegen seine Mitmenschen zu seyn. Er weiß, daß es kein Verhältniß giebt, in welchem man alle Achtung gegen Menschen aufgeben dürfte. Er ehret also, wenn auch hie und da ein Individuum seine Ansprüche auf gegenseitige Achtung gänzlich aufgegeben zu ha-

Digitized by Google

ben scheint, noch dessen Amt und Stelle, oder das Gute, das so ein Mensch unter manchen Schlimmen noch an sich haben mag, oder, doch — das Bild des Menschen.

§. 10.

Sich in Hinsicht der im gesellschaftlichen Leben so nothwendigen Urbanität frühzeitig eine ungekünstelte Fertigkeit in den konventuellen Höflichkeitsbezeugungen eigen zu machen, sollen sich studierende Jünglinge bey jeder Gelegenheit an gebildetere Menschen anschließen, und überall die vollkommensten Muster gehörig nachzuahmen suchen. Die mechanische Vorbereitung hiezu haben die meisten ohnehin in ihrer frühern Jugend von Eltern, oder eigens aufgestellten Lehrern der Höflichkeit, und des äußern Anstandes erhalten.

§. 11.

Um die Schüler der vaterländischen Lyceen zur ernstlichen Beobachtung aller bisher ertheilten Vorschriften, die äußere Bildung betreffend, desto gewisser zu bringen, werden alle Rektoren und Lehrer der churbaierischen Lyceen darüber genaue Aufsicht halten, ihre Beobachtungen hierinfalls am Ende jedes Schul-Jahres als einen wesentlichen Erziehungs-Gegenstand in allgemeine Berechnung bringen, und auch den Fortgang in demselben sowohl in den ad acta zu hinterlegenden Sitten-Tabellen, als in den öffentlichen Zeugnissen jedes Schülers ausdrücklich anmerken. Rohere Jünglinge mögen sich alsdann die Schuld selbst zuschreiben, wenn sie bey übrigens gutem Fortgange der vernachläßigten äußern Bildung wegen jene Note nicht erhalten, welche sie sich versprechen.

II.

Gesetze und Vorschriften, die intellektuelle Bildung der Lyceisten betreffend.

§. 12.

Um es in der intellektuellen Bildung weit zu bringen, werden, besonders in unsern Tagen, vorzügliche Talente, und ein großer anhaltender Fleiß erfordert. Wen Mutter Natur nicht mit besondern Geistesgaben für höhere Wissenschaften hinlänglich ausgerüstet hat, dem räth man wohlmeynend, von selbst auf einen Stand Verzicht zu thun, wo er am Ende höchstens nur Mittelmäßigkeit, mit der in der heutigen Welt wenig ausgerichtet ist, erreichen dürfte. Er verlasse also diesen, ehe man ihn bey stets zunehmender nothwendiger Strenge der Musterungen dazu wird zwingen müssen, freywillig, und wähle sich lieber frühzeitig einen Stand, welcher eben keine höhere scientifische Bildung fodert, und worinn er dem Vaterlande nach seinen Kräften bessere Dienste wird leisten können.

§. 13.

Jeder denkende Mensch kann es an sich bemerken, daß er nur alsdann an Kenntnissen mehr zunimmt, wenn er selbst denkt, selbst alles prüft. Durch Fleiß versteht man also hier nicht blos die körperliche Gegenwart bey öffentlichen Vorlesungen, noch ein sclavisches Memorieren, oder gedankenloses Nachbethen des Gehörten, sondern vielmehr ein rastloses Selbstforschen und Prüfen, und ein immerwährendes Bestreben, nach vollendeten Studien ein vorzüglich brauchbares Glied in der Kette der menschlichen Gesellschaft, und, wo möglich, zum Dienste des Vaterlandes zu werden. Darauf werden künftig auch die Professoren, besonders in den schriftlichen Prüfungen ihrer Schüler, dergleichen nach Verhältniß des Stoffes im Verlaufe des Schuljahres mehrere vorgenommen werden, gehörige Rücksicht nehmen, um sodann am Ende desselben den Schülern für jedes Fach einen doppelten Fortgang über das Gehörte, nämlich einen des Wissens und Selbstdenkens anweisen zu können.

Digitized by Google

Nebst den eben erwähnten schriftlichen Prüfungen hat sich jeder Lyceist am Ende eines Semesters auch noch mündlichen in Gegenwart der churfürstlichen Lokal-Kommission oder des Rektors und dazu geeigneten Professors zu unterziehen.

Wer unterm Jahre während der gewöhnlichen Vorlesungen von seinem ordentlichen Professor zum Beweise seines Wissens und Selbstgedachten aufgerufen wird, soll, um sich für sein künftiges Geschäftsleben allmählig an öffentliche Auftritte zu gewöhnen, jedesmal an einen in der Nähe des Professors anzuweisenden Platz vortreten, und daselbst, das Angesicht gegen seine Mitkandidaten gewandt, seine Antworten, Beweise und Erklärungen stehend, und mit gehörigem Anstande vortragen.

Die Fortsetzung folgt.

Auftrag
an das Herrschaftsgericht Seefeld.

(Die Anbauung und Verzäunung der Brache betreff.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

Hat man sich über die Beschwerde der Gemeinde Juning gegen den dasigen Posthalter Rampolt wegen dessen Anbauung der Brache und derselben Verzäunung Vortrag machen lassen, und findet diese Beschwerde so sehr den klaren Verordnungen entgegen, also vielmehr das Unternehmen des Rampolts lobenswürdig, und ist er auf keine Art zu einer Verzäunung seiner Gründe verbunden. Die Gemeinde wird also ab- und an die Verordnung angewiesen, zugleich aber auch ihr Rechts-Anwald zur künftigen vollen Abstellung solcher Beschwerden gegen die Ordnung und klare Gesetze in sechs Reichsthaler Strafe zum Armeninstitute verurtheilt. Zu welch' gleichem Zwecke dieser Fall hiemit auch in dem Regierungsblatte bekannt gemacht wird.

München, den 18. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sdich, Sekretär.

XVII. Stück. München, Mittwoch den 27. April 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Jurisdiktion über die Offiziers à la suite betr.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht bey Höchstdero Armee eine eigene Uniform à la suite eingeführt haben, welche Höchstdieselbe besonders distinguirt wissen wollen, so wird zu Vermeidung künftiger Jurisdiktions-Irrungen verordnet:

1) Alle Staabs- und Ober-Offiziers, welche bereits à la suite angestellt, und zum Einrücken in den wirklichen Kriegsdienst vorbehalten sind, sollen den in der Armee schon wirklich dienenden Staabs- und Ober-Offiziers gleich geachtet, mithin in allen Vorfällen nach den nämlichen Gesetzen behandelt werden.

2) Jene Staabs- und Ober-Offiziers, welche bey ihrem Austritte aus churfürstlichen Kriegsdiensten ohne Beziehung eines Militär-Appointements mit einem solchen Charakter à la suite, und der dafür regulirten Uniforme begnadiget worden sind, sollen zwar

in Civilprozessen als Schuldklagen, Vermächtnissen, Erbschaften, Gantsachen u. dgl. dem foro civili untergeben seyn, da hingegen in allen sich zu Schulden kommen lassenden auch gemeinen, sohin den Kriegsstand nicht berührenden Verbrechen dem foro militari unterworfen werden. Uebrigens aber

3) wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht es bey jenen quittirten Staabs- und Ober-Offizieres, welche mit keinem Charakter à la suite versehen sind, und die für die quittirten Offiziers bestimmte Uniforme tragen, bey der schon bestehenden Verordnung vom 23sten Oktober 1787 unabänderlich bewenden lassen.

Welches also zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

München, den 22. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

v. Schmöger, Sekretär.

(Die zweckwidrigen Ceremonien am Himmelfahrts- und Pfingstsonntage betreffend.)

Gebräuche und Ceremonien, welche der Würde unserer heiligen Religion, und dem Geiste ihrer erhabenen Wahrheiten nicht entsprechen, entehren die Kirche, und geben den Feinden der Wahrheit neuen Stoff zu spotten, zu lästern, und das Christenthum selbst verächtlich zu machen.

Unter diese zweckwidrige Gebräuche gehören vorzüglich

a) die in vielen Dörfern, Märkten und Städten bisher gewöhnliche sogenannte Himmelfahrt, wo eine hölzerne Statue oder ein Bild Christi an Stricken unter lärmendem Gedränge des herbeyströmenden und gaffenden Volkes in die Höhe gezogen wird; — und

b) der nur an einigen Orten noch herrschende Mißbrauch, wo die Ankunft des heiligen Geistes am Pfingstfeste durch eine herabgelassene Taube sinnlich dargestellt, die stille Andacht unterbrochen, und das Haus Gottes durch unanständige Schauspiele entweihet wird.

Diese geistlose und zweckwidrige Ceremonien werden daher hiemit nachdrücklich verbothen, und allen Pfarrern wird aufgetragen, ihre Gemeinden über das Unschickliche des alten Gebrauches, über den Zweck der kirchlichen Feyerlichkeiten, und über den Geist der ächten Andacht zu belehren.

Sämtliche Obrigkeiten und Behörden aber haben über die Beobachtung dieser landesherrlichen Verordnung bey schwerer Verantwortlichkeit zu wachen, und jede Widersetzlichkeit nicht nur mit einer unnachläßigen Strafe zu ahnden, sondern auch der unterzeichneten Stelle gehorsamst anzuzeigen.

München, den 24. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rath Schmid, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche und ständische Gerichte, Aemter und Obrigkeiten.

(Den Handel mit fremden Eisen betreffend.)

Da hierorts die Anzeige geschehen, daß in den churfürstlichen herobern Staaten sehr viele des fremden Eisenhandels nicht berechtigte Personen sich mit dem Verkaufe desselben abgeben, als wird hiemit sämtlichen churfürstlichen und ständischen Gerichten, Aemtern und Obrigkeiten nachdrücklichst anbefohlen, auf die den frem-

Digitized by Google

den Eisenhandel unberechtigt treibenden Krämer und alle andere Personen alle Aufmerksamkeit halten zu lassen, so wie auch die deßwegen einkommenden Klagen ohne Saumsal zu untersuchen, und mit der Hinwegnahme desselben zu bestrafen.

Die churfürstlichen Mauthämter und Hallverwaltungen werden hiemit auch insbesondere auf Erfüllung desjenigen Auftrages angewiesen, welcher ihnen in Hinsicht der Einschwärzung des fremden Eisens unter dem 22sten September vorigen Jahrs (Regierungsblatt 41stes Stück) gnädigst vorgeschrieben ist.

München, den 6. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

v. Mayr, Sekretär.

XVIII. Stück. München, Mittwoch den 4. May 1803.

Auftrag an alle Behörden.

(Wegen noch immer gefeyerten abgewürdigten Festtagen, und deßhalb gesperrten Nachlaß-Begutachtung.)

Ungeachtet der wohlthätigen Verordnung über die von der Kirche abgewürdigten Feyertage fährt ein großer Theil des gemeinen Volkes aus Unwissenheit und Starrsinn fort, so viele Tage wegzuwerfen, und die vielen Nebenquellen seines Erwerbes und häuslichen Wohlstandes, welche doch bey eintretend-natürlichen Unglücksfällen gegen die Noth decken, und im Stande erhalten würden, dem Staate die schuldigen Beyträge zu leisten, nicht nur gänzlich unbenützt zu lassen, sondern auch die verständigen und besser gesinnten auf allerley Weise von Anwendung jener Tage abzuhalten.

Es ergeht demnach an alle churfürstliche und ständische Behörden der ernstliche Befehl, von nun an keinen Unterthan in irgend einem Nachlaß-Libelle gutächtlich vorzutragen, er hätte dann vorher genugsam bewiesen, daß er alle jene Monatstage, an welchen vorhin die abgewürdigten und verlegten Feste der Heiligen gefeyert worden, zur Arbeit angewendet habe.

Nur diese, welche bey allem Fleiße der in ihren Kräften stand, unfähig erfunden werden, ohne Nachlaß ihre Staatsabgaben zu bestreiten, und ihre Wirthschaft fortzuführen, sind solcher Rücksicht würdig, und werden im Nachlaß-Tabelle, jedoch mit der Attestation des Amtes, daß sie jene Tage benützt haben, gutächtlich vorgetragen. Alle übrigen haben es lediglich ihrer Trägheit, und Widerstrebung zuzurechnen, wenn sie, wie hiemit befohlen wird, mit verdienter Strenge zu vollständiger Entrichtung ihrer Abgaben angehalten werden.

Diesen Beschluß haben die Aemter sogleich ihren Gemeinden zu verkünden, und bey schwerer Ahndung in Verfassung ihrer Nachlaß-Tabelle genau und pflichtmäßig zu befolgen.

München, den 19. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Freyzügigkeit mit dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis betreffend.)

In Erwägung, daß der Aufenthalt des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis in Regensburg nur durch besondere zufällige Verhältnisse herbeygeführt ist, und in fernerer Erwägung, daß derselbe in Regensburg als ein exterritorialer unmittelbarer Reichsstand angesehen und behandelt wird, welchem des Herrn Chur-Erzkanzlers Gnaden die Ausübung seiner fürstlichen Rechte über die ihm Angehörige ungestört belässt, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht durch eine höchste Entschließung vom 18ten dieses gnädigst verordnet, dem Wunsche des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis gemäß die schon bestehende wechselseitige Freyzügigkeit, welche jedoch bis jetzt nur auf die fürstlichen Besitzungen sich erstreckte, auch auf desselben Hofdienerschaft auszudehnen. — Diese höchstlandesherrliche Verordnung wird daher zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 25. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Gesetze und Vorschriften zur äußern, intellektuellen und sittlichen Bildung der Studierenden in churbaierischen Lyceen.

(Fortsetzung. S. R. Bl. 16tes St. Seite 123—131.)

§. 14.

Studierende, zum Fleiße durch ein Gesetz verbindlich machen wollen, sollte wohl eine überflüssige Sache seyn. Schon selbst der Name ihres Standes, und der damit verbundene berufsmäßige Trieb zum Wissen verpflichtet jeden dazu.

Sollte aber gegen alle Erwartung ein Ausgearteter auch diese seine karakteristische Standespflicht so ganz ausser Acht lassen, daß er sich nicht einmal die Mühe giebt, den öffentlichen Vorlesungen immer körperlich beyzuwohnen, und ohne erweisliche zureichende Entschuldigung, oder vorherige Anzeige bey dem Schulrektorate, oder seinem Professor, von sechs obgleich nicht unmittelbar aufeinander folgenden Kollegien weggeblieben seyn, den wird das churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium nach vorläufigem Rektorats-Berichte, und eintretenden Umständen, ohne weiters entlassen.

Wer einmal einer Vorlesung beyzuwohnen durch einen unvermutheten Zufall gehindert worden, entschuldige sich sogleich am Ende der nächstfolgenden bey seinem Professor, und wer erkrankt, lasse dieß unverzüglich dem Lyceums-Rektor melden.

§. 15.

Einen im vaterländischen Studienplane vorgeschriebenen Lehrgegenstand oder wissenschaftlichen Zweig unter was immer für einem Vorwande zu überspringen, wird nicht gestattet. Aus diesem Grunde sollen künftig alle Kandidaten der Philosophie ohne Ausnahme auch den Vorlesungen aus der Naturgeschichte, Pädagogik u. Experimental-Physik ununterbrochen beywohnen, und wer sich der naturhistorischen oder sonst einer ordentlichen Prüfung aus was immer für einem Lehrfache entzieht, dessen Name wird am Ende des Studienjahrs im ganzen öffentlichen Kataloge weggelassen.

Digitized by Google

§. 16.

Den bessern Jünglingen auch für die Stunden ihrer Muße Stoff und Gelegenheit zu Beweisen eines außerordentlichen, selbstthätigen Fleißes zu verschaffen, dergleichen insgemein auch jene Stände fodern, in welche sie nach Vollendung ihrer Studien übertreten, theils auch, um ihnen diesen Uebergang in Hinsicht auf ihre künftigen Amtsarbeiten dadurch möglichst zu erleichtern, daß sie nämlich nach einer ununterbrocheuen Uebung in ihrer teutschen Vaterlands- und künftigen Geschäfts-Sprache schon aus den Schulen die gehörige Fertigkeit mitbringen, sich mittels reiner, kraftvoller Schreibart auszudrücken; so sollen auch die Schüler höherer Wissenschaften von ihren Professoren öfters eigene Stylaufgaben erhalten, oder mit Gutachten derselben sich selbst einen Stoff wählen, und sodann die hierüber ohne fremde Hülfe bearbeiteten Aufsätze an bestimmten Tagen, und in einem hiezu eigens zu organisirenden Zirkel mit anpassender Deklamation unter dem Vorsitze eines Professors ablesen, der sie nachher dem churfürstlichen Lyceums-Rektor zur Aufbewahrung, oder nach Verdienst ihres innern Gehaltes allenfalls auch zur öffentlichen Kundmachung und Belobung einzuhändigen hat. Ueberhaupt aber, und in jedem Falle soll das aus derley praktischen Stylübungen sich ergebende Resultat von den Professoren, als Beweis einer sonderheitlichen Verwendung, ausdrücklich in die endliche Berechnung gebracht werden.

§. 17.

So wie man den Schülern höherer Wissenschaften in Rücksicht ihres in den Schulen der schönen Wissenschaften gebildeten Geschmackes eine vernünftigere Auswahl der Moden, ihre Kleidungsart und äussere Bildung betreffend, zutrauet; um so mehr ist man berechtigt, in literarischer Hinsicht von denselben zu erwarten, daß ihr durch so viele Studienjahre gebildeter Geist nur an solider Lektüre, vorzüglich an den musterhaften Werken klassischer Schriftsteller Geschmack finden, dagegen mit Lesung faselnder, oder schwärmerischer Mode-Romanen die unschätzbare und unwiederrufliche Zeit vertändeln, unter der Würde ihres erhabenen Berufes halten werden. Bekanntlich verschaffen diese größtentheils heillose Schriften nichts weniger, als eine ächte, studierenden Jünglingen in jeder Hinsicht nothwendige Menschen- und Welt-Kenntniß, und haben schon zu oft in jungen unerfahrnen Herzen die gefährlichsten Leidenschaften rege gemacht, und sie zu den tollsinnigsten Ausschweifungen verleitet. —

So eine nachtheilige Lektüre vollends aus den vaterländischen Lyceen zu entfernen, und zur allgemeinen Beförderung jenes gereinigten bessern Geschmackes gedenket das churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium auch für die lateinischen Schulhäuser gemeinnützige Lese-Bibliotheken zu veranstalten, in der sichern Hoffnung, daß vorzüglich jene Studierende von reifern Jahren, denen es um ihre Geistesbildung, und künftige Glückseligkeit ernstlich zu thun ist, eine so vortheilhafte unentgeldliche Gelegenheit dankbar, und aus allen ihren Kräften benützen, und am Ende jedes Monats dem churfürstlichen Lyceums-Rektor eine schriftliche eigenhändige Anzeige der im Verlaufe des Monats von ihnen gelesenen Schriften einhändigen, auch allenfalls zum Beweise der Wahrheit, und auf Verlangen im Stande seyn werden, sowohl über den Inhalt, als auch über den ästhetischen und moralischen Werth des Gelesenen nach ihrer Einsicht Rechenschaft zu geben.

§. 18.

Jünglingen, ob sie gleich ihren Verstand

Digitized by Google

durch Unterricht und Selbſtforſchen bis zur mögſichſten Stufe aufgeklaret, und mit den richtigſten Grundſätzen und Lehren bereichert haben mögen, ſteht darum das Recht nie zu, über die Aeußerungen Andersdenkender dreiſt, und mit eingebildeter Superioritat des Verſtandes abzuſprechen.

Der Gebildetere ſoll es wiſſen, und ſich bey derley Vorfällen ſogleich erinnern, daß es auch Rechte zu Meynungen giebt, daß dieſe den Menſchen gewöhnlich wichtiger ſind, als ſelbſt die Sachen, und daß, um Jemanden zur freywilligen Ablegung einer alten Meynung zu bewegen, eine große Gewandheit des Geiſtes erfodert wird, die man in der Jugend insgemein noch nicht beſitzt. Er ſchone alſo ſelbſt Vorurtheile, vorzüglich religiöſe. Noch vorſichtiger gehe er mit den Wahrheiten um, beſonders wieder mit religiöſen, wenn er ſie gleich in manchen Köpfen ſelbſt nur als Meynungen, folglich nur halb, nur entſtellt antrifft. Die Sache der Ueberzeugung iſt einmal zu zart, und ein unkluges Betragen in dieſem ſo kritiſchen Punkte kann die Schwachen immer nur ärgern, nie beſſern. Jeder muthwillige Ausfall über Religions-Wahrheiten macht daher die unmittelbare Entfernung aus den vaterländiſchen Schul-Häuſern und jede ſpöttiſche Aeußerung über religiöſe Vorurtheile ernſtliche Beſtrafungen nothwendig. Klügere Schüler werden ſich wohl von ſelbſt in Acht nehmen, den Feinden des vaterländiſchen neuern Studienweſens, das ihnen für Kopf und Herz ſo viele Vortheile gewähret, durch leichtſinnige Frevel ſelbſt in die Hände zu arbeiten.

§. 19.

Auch in Hinſicht auf ganz freye philoſophiſche Meynungen und Syſteme hofft das churfürſtliche General-, Schul- und Studien-Direktorium, jeder Studierende von reifern Jahren, und unbefangener Seele werde es von ſelbſt einſehen, daß nur die beſcheidene Gelehrſamkeit, die mit Sanftmuth, und gutem Herzen belehret, der Menſchheit nütze, und die Hochachtung der beſſern Welt verdiene; dagegen Stolz, Spott und gegenſeitige Beſchimpfungen von Seite ſtudierter Menſchen immer ein Skandal der Literatur, und überhaupt eine ſehr ſchlechte Empfehlung für jene Meynungen ſeyen, die man ſo zu vertheidigen ſucht. „Die Wahrheit, ſagt ein ſehr verehrungswürdiger Schriftſteller unſerer Zeit, ſchwingt nie ſolche Waffen, um ſich in den menſchlichen Geiſt Eingang zu verſchaffen. Feurige Köpfe können ihre Meynungen ſehr leicht als evident anſehen; aber dieſe Evidenz liegt oft mehr in ihrem exaltirten Gehirne, als in der Sache ſelbſt; und Jemanden durch Schimpfworte zu ſeinem Syſteme nöthigen, und das compelle intrare ſogar in der Philoſophie einführen wollen, iſt die ungereimteſte aller Intoleranzen.“ Aechte Wahrheitsliebe iſt nichts weniger, als brutale Rechthaberey. Nie ſucht ſie ihre Denkart Andern aufzudringen, und jene Gelehrten, die einander über Meynungen hartnäckig und bitter befehden, und dabey doch von Wahrheitsliebe ſprechen, haben ſie gewiß nicht im Herzen, ſondern bloß zur Maske ihrer Leidenſchaften.

Die Fortſetzung folgt.

Digitized by Google

XX. Stück. München, Mittwoch den 11. May 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Bruderschafts-Kutten, Genien und Pagen betreffend.)

In Erwägung, daß von öffentlich-religiösen Auftritten alles zu entfernen sey, was den Wohlstand beleidigt, der Neugierde ein zweckwidriges Spektakel gewährt, zum Spotte Anlaß giebt, und dem guten Geschmacke aufstößig seyn muß, worunter die, jedem gesunden Sinne so auffallenden Buß-Säcke, oder sogenannten Bruderschafts-Kutten, vorzüglich zu rechnen sind, wird hiemit folgendes verordnet:

1) Der Gebrauch dieser Buß-Säcke, nebst ihren Hauben und Hüten ist von nun an für alle Fälle, es mögen Prozessionen, Kreuz- und Bittgänge, Leicheubegängnisse, oder Bethstunden bey Titularfesten seyn, ohne mindeste Ausnahme gänzlich aufgehoben und verbothen.

2) Die Kumulativ-Administrations-Behörden sind hiemit befehliget, diese so sehr entstellenden Kleidungsstücke ohne mindesten Verzug vertrennen und vernichten zu lassen, die Stoffe aber, aus welchen sie bestanden, zu irgend einem andern Gebrauche anzuwenden oder zu verwerthen.

Man erwartet von allen Land- und gefreyten Gerichten, dann Magistraten der Hauptstädte in Zeit von 14 Tagen berichtliche Anzeigen des Vollzuges.

3) Statt dieser verunstaltenden, und zum Theile eckelhaften Kleidung haben die Glieder der Bruderschaften in Mänteln zu erscheinen, für welche sie selbst zu sorgen haben; indem eine Auslage aus dem Vermögen der Bruderschaften in Rechnungen nicht mehr paßirt wird. Können oder wollen sie in Mänteln nicht erscheinen, so ist die Begleitung der Bruderschaft ganz entbehrlich.

4) Auf gleiche Weise werden auch die zwecklosen Stäbe der Bruderschafts-Mitglieder sowohl als der Glieder des Bruderschafts-Raths außer Gebrauch gesetzt und verbothen.

5) Eben so werden die Genien der Bruderschaften mit ihren Pagen als ein andachtstörender, und den Zug überladender Prunk gänzlich beseitiget, und ihre Erscheinung allenthalben verbothen.

Alle Gerichts- und Polizey-Behörden haben über Befolgung dieses Verboths zu wachen, und die Uebertreter zu bestrafen; wenn aber geistliche Personen dagegen handeln würden, mit Abfoderung der Verantwortungen, und berichtlichen Anzeigen nach vorgängigen Verordnungen zu verfahren.

München, den 28. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rath Schmid, Sekretär.

Befehl

an die churfürstliche Magistrate und sämtlichen Einwohner der Städte München, Landshut, Ingolstadt, Straubing und Burghausen.

(Die Verbesserung der magistratischen Verfassungen betreffend.)

Die Grundsätze, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht zur Verbesserung der magistratischen Verfassungen öffentlich in dem Regierungsblatte aufgestellt haben, sind Jedermann

Digitized by Google

bekannt. Es sollen nämlich die Justiz, die Polizey und die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten von einander getrennet werden. Die Justiz soll künftig durch ein eigenes Stadtgericht verwaltet, und mit den churfürstlichen Lokal-Polizey-Direktionen die bisherigen Polizeyzweige der Magistraten vereiniget werden: der eigentliche Magistrat wird auf die Befugnisse, die ihm seiner Urbestimmung gemäß zustehen, staatszweckmäßig zurückgewiesen.

Er behält das Recht, die Gemeinde-Angelegenheiten zu besorgen, so ferne diese mit dem Staatszwecke vereinbar gedacht werden können, er behält das Recht der bisherigen Aufsicht über die Stadtkirchen und Gemeindes-Stiftungen, er behält das Befugniß einen oder mehrere Deputirte zu ernennen, welche mit dem churfürstlichen Polizey-Amte in Angelegenheiten, die bürgerlichen Individuen oder das gemeine Stadtwesen betreffend, mitwirken sollen.

Um größeres Ansehen bey der Gemeinde zu haben, und der letztern größere Garantie zu verschaffen, wird dem Magistrate ein beständiger churfürstlicher Kommissär zur obersten Aufsicht vorgesetzt.

Diese Grundsätze müssen nun bey den Städten München, Landshut, Straubing, Ingolstadt und Burghausen ihre Anwendung erhalten, da aber eine in dem Geiste obiger unwandelbarer Maxime gelegene vollkommene Organisation dieser magistratischen Verfassungen noch einiger wesentlichen Vorbereitungen bedarf, so will man einsweil nur folgende provisorische Bestimmungen treffen, und sie hiemit öffentlich bekannt machen, damit sie Jedermann kennen, und sich auf das genaueste darnach achten könne.

A) In Hinsicht der Justiz-Verwaltung ist die Trennung der Rechtsgegenstände von den übrigen Administrations-Zweigen und die Bildung des Stadtgerichtes eines der ersten und vorzüglichsten Geschäfte, welches vollzogen und ausgeführt werden solle. Es wird daher die Bestimmung getroffen, daß alle Justizsachen, welche bisher bey dem Magistrate, oder dem Stadt-Oberrichteramte vorgekommen sind, bis auf fernere Revision der Gerichtsbarkeits-Zweige bey dem Stadtgerichte, wo der Stadt-Oberrichter nach seinem schon begleitenden Amte den Vorsitz zu führen hat, vorgenommen werden sollen, ohne daß die Mitglieder des Stadtgerichtes an den übrigen magistratischen Verhandlungen ferner Theil zu nehmen haben.

Der churfürstliche Kommissär ist deswegen beauftragt, über den Vollzug dessen nach einer eigenen Instruktion mit dem Magistrate sich zu berathen, und sowohl über die Zahl der Stadtgerichts-Räthe, und des übrigen Personals, als über die Individuen nach ihrer vorläufigen Vernehmung, und mit Anlegung ihrer Faßion gutächtlichen Bericht an die General-Landes-Direktion zu erstatten.

Da die Absicht nicht ist, daß die Individuen des Stadtgerichtes etwas an ihrem Gehalte verlieren sollen, so wird sogleich ihre Besoldung fixirt, und an die Stadtkammer angewiesen werden.

Damit aber während diesen unentbehrlichen Einleitungen die Justiz-Geschäfte nicht in Unordnung gerathen, so hat der Kommissär zu veranstalten: daß die Sitzungen des Magistrates, in welchen Rechtsgegenstände vorkommen, einsweil an besondern Tagen gehalten werden, und daß eine öffentliche Bekanntmachung geschehe, vermög der Jedermann beauftragt werde, inzwischen auf jedes Exhibitum bey dem Magistrate entweder die Rubrike: „Rechtssachen, oder magistratische Angelegen-

heiten" nach der Natur des Gegenstandes von außen zu setzen.

In den Sitzungen des Magistrates, wo Rechtsgegenstände vorkommen, hat der Kommissär nicht zu erscheinen.

B) In Hinsicht der Polizey-Administration bleiben einsweilen bis auf definitive Verfügung

1) die verschiedenen bisherigen Polizey-Aemter des Magistrates mit ihren Individuen und rechtlichen Emolumenten, samt den daraus für die Stadtkammer fließenden Gefällen, oder dafür bestimmten Gratialien stehen. Diese Polizey-Zweige, sie mögen von dem Magistrate selbst, oder von eigenen Aemtern besorgt worden seyn, sind

a) Die Bürgeraufnahme und Gerechtigkeits-Ertheilungen, so ferne diese leztern keine neuen sind, welche ohnehin schon der General-Landesdirektion zustehen.

b) Die Zunft-, Gewerbs-, Maaß- und Gewichts-Polizey, das Markt- und Schrannen-Wesen, und das in München damit verbundene Bußamt.

c) Das Mühlrichteramt,

d) die Brücken-, Pflaster, Wasserleitungs-, Rettungs- und Löschanstalten,

e) die Gebäude-Polizey (so ferne sie nicht wegen den Servituts-Streitigkeiten zur Justiz gehört) und die damit verbundenen Schönheits-, Reinlichkeits- und Bequemlichkeits-Anstalten, in wie weit es bürgerliche Gebäude und Individuen betrifft, und der Magistrat bisher darauf seinen Einfluß rechtlich äußern durfte.

f) Alle Sicherungs-Anstalten gegen und in bürgerlichen Häusern, dann gegen bürgerliche Individuen und Gesellschaften damit verbundene Visitationen und Erkenntnisse der Strafälligkeiten.

2) Doch hören von dem Augenblicke an alle diese eben specifizirte Polizeybefugnisse, Aemter oder Kommissionen auf, selbstständige Polizey-Zweige des Magistrates zu seyn: in so ferne sie nämlich nicht zugleich auch verrechnende Stellen sind, und müssen auf der Stelle der churfürstlichen Lokal-Polizey-Direktion untergeordnet werden. Die diesen Polizey-Zweigen bisher vorgestandenen magistratischen Kommissarien sollen sogleich von der churfürstlichen Lokal-Polizey-Direktion in Fällen, wo es um Angelegenheiten bürgerlicher Individuen oder der bürgerlichen Gemeinde zu thun ist, beygezogen werden; um nach den landesherrlichen Gesetzen und nach den Maximen einer gemeinnützigen dem Staatszwecke untergeordneten Polizey mitwirken zu können, und alles in volle Thätigkeit zu setzen.

3) Die churfürstliche Lokal-Polizey-Direktion übernimmt von jetzt an und bis auf weitere Verfügung die erste und unmittelbare Leitung aller obigen ehemaligen magistratischen Polizey-Zweige so, daß sie als die eigentliche Polizeystelle aller Einwohner dieser Städte, und derselben Burgfrieden ohne Unterschied angesehen, und von nun an bey schwerer Verantwortlichkeit und Strafe genauer Gehorsam geleistet werden muß.

Dabey versteht sich von selbst, daß die Subordinations-Verhältnisse der churfürstlichen Lokal-Polizey-Direktion unter der General-Landesdirektion aufrecht stehen bleibt, und daß sohin in diese von nun an die magistratischen Polizey-Kommissarien auf das allergenaueste und gehorsamste bey eigener Verantwortlichkeit sich zu fügen haben. Die Rekurse in allen erwähnten Polizey-Zweigen gehen allemal ausschliessend an die General-Landesdirektion, und bleibt hierinn der Magistrat gänzlich untergeordnet.

4) In den Polizey-Fällen, wo auf Strafälligkeit über bürgerliche Individuen von der

Digitized by Google

churfürstlichen Lokal-Polizey-Direktion erkannt ist, haben die bisherigen besonders bestehenden magistratischen Polizey-Aemter, so ferne das Vergehen nicht in die bürgerliche oder peinliche Justiz gehört, nach den bisherigen Ordnungen bis auf weitere Revision derselben die Strafbestimmung und Exekution unverzüglich zu verfügen, und förmliche Protokolle hierüber zu halten, welche Protokolle die churfürstliche Lokal-Polizey-Direktion täglich durchzulesen und zu unterschreiben hat, und wenn dabey Mißbräuche unterlaufen, selbe sogleich abstellen, oder nach Beschaffenheit der Umstände der General-Landesdirektion anzeigen solle.

5) Die Ausgaben für die Polizey-Anstalten, wozu dem Magistrate bisher Gefälle oder Gratialien zu beziehen erlaubt ist, besorgen die magistratischen Beamten, und legen hierüber dem Magistrate die Rechnung ab.

C) In Hinsicht des eigentlichen Magistrates bleiben demselben die Gemeindes Angelegenheiten, in so ferne sie nach den Pflichten eines Staatsbürgers mit dem Staatszwecke harmonirend betrachtet werden können, dann die bisher seiner Aufsicht übergebenen Kirchen und Stiftungs-Verwaltungen.

Die bisherige Form des Magistrats kann bis auf weitere Verfügung die nämliche bleiben, die Individuen können einstweil ihre verschiedenen rechtlichen Emolumente fortbeziehen; nur müssen solche Magistrats-Versammlungen nach den obigen Bestimmungen von Rechtsgegenständen getrennt werden.

Dabey erhalten nun die Magistrate den ernstgemessensten Auftrag, die Gemeinde- und Sekular-Stiftungs-Rechnungen jährlich bey der General-Landes-Direktion, dann die Kirchen- Schul- und geistliche Stiftungs-Rechnungen vor dem Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Administrations-Rathe ordentlich und unweigerlich abzulegen, dort die Bescheidspunkte zu erwarten, und dorthin wieder zu beantworten.

Zu dem churfürstlichen Kommissär, der repräsentativen Charakter hat, ist für den Magistrat der Stadt

München der bisherige Landes-Kommissär, Johann Baptist Schleber,

Ingolstadt der Hofkammerrath des Fürstenthumes Freysing, Stuber,

Straubing provisorisch der Hofgerichts-Rath, Maximilian Joseph Wetzstein.

Landshut der Regierungs-Rath, Joseph Anton von Röckl,

Burghausen der Regierungsrath, Freyherr Anton von Kern gnädigst ernannt.

Diese Kommissarien, mit Ausnahme des Kommissär der hiesigen Hauptstadt haben neben dem Kommissariate bey dem Magistrate auch in den genannten Orten die Polizey-Direktion zu führen.

Der churfürstliche Kommissär hat den Vorrang vor sämtlichen Magistraturen, und das Befugniß von allen magistratischen Verhandlungen und Anstalten Einsicht zu nehmen. Er hat das Recht alle Exhibita, welche bey dem Magistrate unter der Rubrik: „magistratische Angelegenheiten" eingehen, zu eröffnen, und den Bürgermeistern zur Vertheilung zuzusenden.

Er wohnt deswegen ununterbrochen allen eigentlichen magistratischen Sitzungen bey, führet den Vorsitz, ertheilt den Verfügungen jeder Art das Expediatur, und bekräftiget dieselben, wenn sie rein zu Stande geschrieben sind, mit seiner Unterschrift.

Er hat ferner das Befugniß, die Beschlüsse des Magistrates, welche er den churfürstlichen Anordnungen oder dem wahren Gemeinde Besten zuwider oder unzuläßig findet, so ferne nicht Gefahr auf den Verzug haftet, so lange

zu suspendiren, bis von der General-Landes-Direktion nähere Entschließung erfolgt seyn wird.

Diesen churfürstlichen Kommissarien ist nun die gehörige Achtung und aller Gehorsam zu bezeigen.

München, den 4. May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Konzentrirung der Finanz-Administration betr.)

Aus einem umständigen Vortrage des baierischen Ministerial-Finanz-Departements wurden Seine Churfürstliche Durchlaucht von der äussersten Nothwendigkeit überzeugt, die Administrationen aller Höchstdero alten und neuen Erbstaaten zu konzentriren, damit selbe alle zu den Universal-Staatsausgaben, nachdem diese vorläufig auf das Verhältniß der Möglichkeit werden reduzirt worden seyn, gleichheitlich in die Konkurrenz gezogen werden können.

Da nun Höchstdero Minister des geistlichen Departements, Graf von Morawitzky, welcher seit 2½ Jahren auch das baierische Finanz-Departement provisorisch dirigirt, und unter so vielen Drangsalen des Staates so rechtschaffen als standhaft ausgeharrt hat, solch einen neuen, noch mehr erweiterten Geschäftskreis neben seinem nicht minder wichtigen Departement der geistlichen Angelegenheiten, und bey seinem verdienstvollen hohen Alter zu übernehmen sich verbethen; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 28sten April dieses Jahrs gnädigst beschlossen, diese neue zu konzentrirende Finanz-Administration Höchstdero Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freyherrn von Montgelas, welcher ohnehin bisher alle Administrationen der Indemnitätslande seit ihrer Besitznehmung ausschlüßig dirigirt hat, zu übertragen.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

München, den 6. May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Quarta von den milden Vermächtnissen für den teutschen Schulfond betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich aus verschiedenen Rücksichten gnädigst bewogen gefunden, durch die höchste Entschließung vom 18ten März abhin zu verordnen, „daß „künftig von allen Vermächtnissen, bey denen „der Abzug des vierten Theils zum Besten „der Armen nach den hierüber bestehenden Ge„neralien statt hat, auch ein weiterer vierter „Theil für den Land- und Bürger-Schulfond „unter den nämlichen Bedingungen, welchen „die quarta pauperum unterliegt, abgezogen „werden solle."

„Seine Churfürstliche Durchlaucht legen „in dieser Hinsicht den Testaments-Exekutoren und Obrigkeiten die nämliche Verbind„lichkeit gegen den gedachten Schulfond auf, „welche ihnen das bürgerliche Gesetz-Buch „P. 3. C. 2. §. 18 dann die in dem vor„jährigen Regierungs-Blatte XXXIV. Stück „erneuerte Verordnung gegen die Armen-Kas„sen überträgt."

Digitized by Google

Diese höchst-landesherrliche Verordnung wird daher zu Jedermanns Wissenschaft und zur gehorsamsten Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 6. May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Land- und gefreyten Gerichte in Baiern.

(Kapitulanten-Ersatzleistung betreffend.)

Da bereits unterm 21sten März vorigen Jahres gnädigst verordnet worden, daß in jenen Fällen, wo ein von einem entlassenen Landkapitulanten auf seine Kösten gestellter Mann desertirt, kein Ersatz aus der betreffenden Klasse von dem einschlägigen Gerichte zu leisten seye, diese höchste General-Verordnung aber von einigen Unterbehörden ganz irrig ausgelegt worden; so wird für nothwendig gefunden, die Erläuterung beyzufügen, daß die einschlägigen Gerichte nur alsdann Ersatzleute zu stellen haben, wenn die Kapitulation des gegen einen, aus eigenen Mitteln eingestellten und desertirten Mannes entlassenen Landkapitulanten verflossen ist, indem der Dienst durch dergleichen Entlassungen keinen Nachtheil erleiden darf, und der Ersatz eines jeden ausgedienten Landkapitulanten ohnehin geschehen muß; alle churfürstlichen Land- und gefreyte Gerichte haben sich daher gehorsamst hiernach zu achten, und sich keiner Verantwortung auszusetzen.

München, den 27. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Gesetze und Vorschriften

zur äußern, intellektuellen und sittlichen Bildung der Studierenden in churbaierischen Lyzeen.

(Fortsetzung S. R. Bl. 10tes St. Seite 137 bis 142.)

III.

Gesetze und Vorschriften, die moralische Bildung betreffend.

§. 20.

Dem Vaterlande, und überhaupt jedem ordentlichen Staate liegt daran, daß seine künftigen Sachwalter, Richter, Priester und Aerzte nicht bloß wissenschaftliche Kenntnisse, sondern auch reine, unverdorbene Sitten, und gute Herzen aus den Schulen mit sich bringen. Gelehrsamkeit ohne Tugend hat nicht den geringsten Werth, und keinem Sterblichen ist ein unmoralischer Wandel weniger zu verzeihen, als demjenigen, der während eines jahrelangen kostspieligen Jugendunterrichtes wenigst das Gute vom Bösen unterscheiden, seine Leidenschaften ordnen und bezähmen, und sich über ganz ungebildete Menschen zu erheben gelernt haben könnte und sollte.

Jeder Studierende wird es von selbst einsehen, daß bereitwilliger Gehorsam, pünktliche Subordination, eine vollkommene ungeheuchelte Hochachtung gegen churfürstliche Lokal-Kommissärs, Rektoren und alle öffentlichen Lehrer, und überhaupt ein stetes ernstliches Hinstreben zu einer höhern sittlichen Vollkommenheit seine erste unerläßigste Berufspflicht sey, und daß jede Schulobrigkeit, welche sogar in den höhern Klassen, beynahe am Ziele der pädagogischen Laufbahne, noch unmoralische Zöglinge dulden wollte, ihre Schonung und Nachsicht zu weit treiben, die

gerechten Hoffnungen der Eltern, Wohlthäter und des Staates unverantwortlich täuschen, und selbst die Ehre und den guten Ruf der vaterländischen Schulen beym Publikum leichtsinnig aufs Spiel setzen würde.

Seiner Pflicht gemäß hat also das churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium sämtlichen Rektoren, und Lehrern feyerlich aufgetragen, über das sittliche Betragen ihrer Schüler mit allmöglichster Sorgfalt zu wachen, und hierüber in wichtigern Vorfällen unverzüglich, überhaupt aber am Ende jedes Monats mittels der gnädigst anbefohlenen Schul-Konferenz-Protokolle die gewissenhaftesten Amtsberichte einzusenden.

Wer was immer für einem öffentlichen Lehrer oder Schul-Obern unehrerbietig oder grob begegnet, ist ohne alle Rücksicht zu exkludiren.

Die Fortsetzung folgt.

XX. Stück. München, Mittwoch den 18. May 1803.

Bekanntmachung.

(Die Appellationen bey Civilgegenständen der Militärpersonen betreffend.)

Was Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 5ten May dieses Jahrs in Betreff der Appellationen bey Civilgegenständen der Militärpersonen an sämtliche herobere Justizstellen gnädigst erlassen haben, wird zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung nachstehend bekannt gemacht.

München, den 15. May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben zwar am 28sten Oktober 1799 gnädigst verordnet, daß der ehemalige Hofrath in Civilhändeln der Militärpersonen die zweyte Instanz für alle in den Landen zu Baiern, der obern und neuburger Pfalz garnisonirende Regimenter, und Kommandantschaften verbleiben solle. —

Da aber dieses Normale hinsichtlich der nunmehr in den erwähnten Landen aufgestellten vier Hofgerichte nicht mehr bestehen kann: so finden Höchstgedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht zur Beybehaltung der gehörigen Ordnung folgende Abänderung zu treffen für nothwendig.

1mo. Sollen die Infanterie-Regimenter Leib, Churprinz, Preysing, 2tes leichtes Infanterie-Bataillon Salern, leichtes Infanterie-Bataillon Metzen, Kuiraßier-Regiment Minucci, Artillerie-Brigade, Haupt-Kommandantschaft München, dann die Kommandantschaften Friedberg, Burghausen und Ingolstadt dem dahiesigen Hofgerichte, — das Infanterie-Regiment Morawitzky, und die dortige Kommandantschaft dem Hofgerichte in Neuburg, — die Infanterie-Regimenter Herzog Wilhelm, vakant Weichs, Herzog Pius, das Chevauxlegers Regiment Fugger, die Kommandantschaften Stadtamhof, Landshut, Straubing und Passau dem Hofgerichte in Straubing, — das Infanterie-Regiment Junker, Dragoner-Regiment Taxis, die Kommandantschaften Amberg, Sulzbach und Rottenburg dem Hofgerichte in Amberg bey Civilgegenständen in zweyter Instanz untergeordnet seyn.

Digitized by Google

Alle Generalspersonen, die Vorstände der Kommandantschaften, die kommandirenden, à la suite angestellten und pensionirten Oberstrn, (und zwar letztere in so lange, bis rücksichtlich der wirklichen, und nicht wirklichen der zu beobachtende Unterschied nähers bekannt gemacht wird) ferners die Bataillons-Kommandanten, endlich der Kommandant der reitenden Artillerie, gehören in causis civilibus in prima instantia unter jenes Hofgericht, in dessen Bezirk sie ein Kommando führen, oder wenn sie nicht in diesem Verhältnisse stehen, theils gar nicht in der Aktivität sich befinden, wo sie ihren Aufenthaltsort festgesetzt haben; in secunda instantia hingegen sind dieselben dem Revisorium unterworfen.

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 4ten curr. wird also diese höchste Willensmeynung dem churfürstlichen Revisorium zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

München, den 5. May 1803.

An

das churfürstliche Revisorium, dann sämtliche Hofgerichte et per Notiv. an die churfürstliche Landesdirektionen also ergangen.

Gesetze und Vorschriften

zur äußern, intellektuellen und sittlichen Bildung der Studierenden in churbaierischen Lyceen.

(Fortsetzung S. R. Bl. 18tes St. Seite 137 bis 142.)

§. 21.

Auch der bessere gemeine Mensch, blos mit schlichtem Verstande, und einem unverdorbenen Herzen begabt, fühlt Achtung für die Rechte seiner Mitmenschen, und äußert in allen seinen Handlungen und Reden eine gewisse gesellschaftliche Rechtlichkeit.

Da nun Studierende von reifern Jahren, und höheren Studien diese unerläßliche Grundbedingung zur Sittlichkeit noch viel genauer kennen, und schon ihr Beruf sie zu einer vorzüglichen moralischen Kultur verbindlich macht; so hält man es beynahe für unnöthig, sie durch ein Strafgesetz zu einer Pflicht, die sogar der ungebildete Taglöhner gewissenhaft beobachtet, sklavisch zwingen zu müssen. Nur weil in größern Gesellschaften sich doch manchmal einzelne Ausgeartete einschleichen, die ihren Stand entehren; so wird hiemit erklärt, daß jeder Eingriff in die Rechte, und gesetzliche Freyheit eines Mitmenschen, derselbe mag durch Gewalt, oder List verübt worden seyn, die unvermeidliche Dimißion, oder nach Verhältniß der Sache gar eine öffentliche Exklusion zur Folge haben werde.

§. 22.

Der Gebildetere enthält sich eben so gewissenhaft von widerrechtlicher Selbstvertheidigung, als er sich auch keine Herausforderung oder rechtswidrigen Angriff erlaubt. Er weiß es, daß sich in die gewöhnliche Selbstgenugthuung sehr leicht Leidenschaft mengt, die zu weit geht; und daß ihn eben deßwegen das Gesetz vertheidigt, welches sich immer gleich und gerecht bleibt. Daher erwartet man auch, daß sich kein Schüler der vaterländischen Lyceen über einen Angriff auf seine Rechte eine voreilige Selbstgenugthuung zu verschaffen wagen werde. Jeder kennt seine Schuldigkeit, und kann daher im Falle einer erlittenen Beleidigung, oder eines ihm zugefügten Unrechts bey diesen, oder wenigstens durch sie bey andern Behörden Recht und Schutz suchen, und gewiß auch finden. Selbsträchern gebührt die nämliche Strafe des widerrechtlichen Angreifers.

Digitized by Google

§. 23.

Gesetze über Angriffe und Selbstgenugthuung beziehen sich natürlicher Weise nicht blos auf Handlungen, sondern auch auf Reden und Schriften. Zungen und Federn können eben so leicht zu weit gehen, wie der stärkere Arm. Gebildete Schüler werden also diesen, wie jene zu beherrschen wissen, folglich auch alles Schimpfen, Verläumden und Pasquilliren den Freunden der Finsterniß überlassen, die nichts besseres kennen.

§. 24.

Da man auch Jünglingen von höhern Klassen in Hinsicht auf Welt- und Menschen-Kenntniß keine hinlängliche Erfahrung und Selbstständigkeit zutrauen kann, so hält das churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium, um die Unerfahrnen theils vor einigen sittengefährlichen Verhältnissen zu warnen, theils die Veredlung ihrer Moralität durch nüzlich einwirkende Nebenumstände möglichst zu fördern, auch noch folgende Aufträge und Verfügungen für nothwendig.

Jeder Studierende, der nicht bey seinen Eltern, oder nähern Verwandten lebt, soll in Auswahl seiner künftigen Wohnung mit allmöglicher Sorgfalt zu Werke gehen, und sich nur rechtliche, in gutem Rufe stehende Hauswirthe wählen, bey welchen weder seine intellektuelle Bildung beträchtlich gestört, noch seine Moralität gefährlich bedroht werden dürfte.

Um den Schulobern in dieser so wichtigen Angelegenheit die nöthige Uebersicht zu verschaffen, wird hiemit verordnet, daß jeder Studierende in Zukunft sogleich am Eingange jedes Schuljahres dem churfürstlichen Lyceums-Rektor eine genaue schriftliche Anzeige, nicht allein in welcher Gasse, welchem Hause und Stocke er wohne, sondern auch von dem Stande und Gewerbe der Familie, bey welcher er wohnet, und von dem Geschlechte, und Alter ihres sämtlichen Personals, auch die Domestiken mit eingeschlossen, überreiche, und sodann das Weitere erwarte.

§. 25.

Ohne Vorwissen und Erlaubniß des churfürstlichen Rektorats eine von diesem einmal ordentlich genehmigte Wohnung abzuändern, ist nicht erlaubt. Auch hat das churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium hierüber bey der churfürstlichen Polizey-Direktion bereits das Geeignete eingeleitet.

§. 26.

Bey Familien zu wohnen, deren Gewerbe z. B. in Bierschenken, Kaffeehäusern u. dgl. offenbare Gelegenheit zu Abweichungen von den strengern Regeln der Studierenden darbietet, ist überhaupt nur den Söhnen und Verwandten derselben zu erlauben.

§. 27.

Da nicht immer Wohnungen und Kost in demselben Hause zu haben sind, so soll ebenfalls jeder Studierende in der oben (§. 24) erwähnten Anzeige auch das Haus und die Familie angeben, wo er sowohl sein Mittagsmahl zu nehmen, als auch, wo er gewöhnlich seine Abende zuzubringen gedenkt.

§. 28.

Außer ihren öffentlichen Berufsarbeiten und einigen Erholungsstunden sollen studierende Jünglinge nicht viel außer des Hauses seyn. Wer sich nicht schon in seiner Jugend angewöhnt, gerne im Einsamen seinen Studien obzuliegen, wie unerträglich werden dem die ungleich größern Anstrengungen seines künftigen Standes werden?

§. 29.

Jeder Studierende hinterlasse, vorzüglich

Digitized by Google

Abends, bey seinen Hausleuten, wo man ihn allenfalls würde treffen können. Auch wage es keiner seinen Kost- und Hausleuten rauh oder grob zu begegnen, noch sich zum längern Ausbleiben am Abende einen Hausschlüßel auszubedingen; worüber bereits unterm 14ten Dezember 1802 von der churfürstlichen General-Landesdirektion ein feyerlicher Aufruf des churfürstlichen General- Schul- und Studien- Directoriums an die Eltern, Kost- und Hausleute zur genauesten Nachachtung ausgeschrieben worden ist. *)

Wer ohne sehr gegründete Ursache und Vorwissen seiner Obern eine Nacht auſſer seiner Wohnung bleibt, ist ohne weiters zu dimittiren.

*) Churbaierisches Regierungsblatt Nro. LI.

Die Fortsetzung folgt.

XXI. Stück. München, Mittwoch den 25. May 1803.

Höchst- landesherrliche Verordnungen.

(Die Religionsverhältnisse der Kinder bey vermischten Ehen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da sowohl Unsere alte als neue Erbstaaten von verschiedenen Glaubensbekennern bewohnet werden, welche in den Fall kommen können, Heurathen unter sich schließen zu wollen, so sollen solche vermischte Ehen als Folge der in Unsern Erblanden eingeführten bürgerlichen Toleranz ungehindert, und jedem der Neuverlobten ohne Unterschied, ob sie sich bey dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen lassen wollen, wenn sie die hergebrachten Gebühren bezahlt haben, die Dimissoriales ertheilt werden; damit aber auch allen Irrungen, welche über die Erziehung der aus dergleichen Ehen erzielten Kinder entstehen könnten, vorgebogen werde, so verordnen Wir

1stens. Den Verlobten soll eine uneingeschränkte Freyheit belassen werden, beym Eintritt in die Ehe mit Beyrath ihrer Eltern, oder Vormünder die Religions- Verhältnisse ihrer künftigen Kinder in ordnungsmäßigen Ehepakten nach den in jeder Provinz hergebrachten gesetzlichen Formen zu bestimmen.

2tens. Finden sie während ihrer Ehe aus wohl überlegten Ursachen räthlich, in ihrer eingegangenen Eheberedung Abänderungen zu treffen, so soll ihnen dieses zwar gestattet seyn, jedoch nicht anderst, als unter Beobachtung der nämlichen gesetzlichen Formen, welche für die Errichtung gültiger Ehepakten vorgeschrieben sind.

3tens. Wenn die Kontrahenten vor, oder bey ihrer Verehelichung über die Religions-Verhältnisse ihrer künftigen Kinder auf die bemerkte Art nichts verabredet haben, so sollen weitere Verträge hierüber während ihrer Ehe nicht mehr statt haben, sondern die Söhne sollen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters, und die Töchter in dem Glauben der Mutter bis zur Erreichung der Discretions-Jahre, welche für beyde Geschlechter auf das zurückgelegte 18te Jahr festgesetzt werden, erzogen werden.

4tens. Nachdem sie aber zu diesem Jahresziel gelangt sind, so soll es von ihrer freyen Wahl abhangen, zu einer, oder der anderen der in dem teutschen Reiche eingeführten drey christlichen Kirchen überzutreten.

Digitized by Google

5tens. Weder dem den andern überlebenden Ehegatte, noch den Vormündern ist erlaubt, in diesen gesetzlich bestimmten Religions-Verhältnissen eine Aenderung zu machen, sondern sie sind gehalten, die angefangene Erziehung in dem bestimmten Glaubensbekenntnisse bis zu den Discretions-Jahren die Kinder vollenden zu lassen.

Unsere General-Landesdirektion hat diese Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und sowohl die Civil- als geistlichen Obrigkeiten darnach anzuweisen.

München den 18. May 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Freyherr von Montgelas.

Auf

Churfürstl. höchsten Befehl.

von Krauß.

(Die für Baiern und die obere Pfalz erlassene Feuer-Ordnung vom 30sten März 1791 betreffend.)

Die öffentliche Sicherheit und das Interesse der einzelnen erheischet schon die Nothwendigkeit, daß die für Baiern, und die obere Pfalz erlassene Feuerordnung vom 30sten März 1791 in allen ihren Punkten in Vollzug gesetzt werde, und damit vereiniget sich nun auch das Interesse der Brandschadens-Ersatz-Versicherungs-Gesellschaft, theils damit die versicherten Gebäude nicht feuergefährlich eingerichtet werden, theils damit diese nicht ferner der Gefahr ausgesetzt sind, durch die Feuer-Gefährlichkeit der benachbarten nicht versicherten Gebäude Schaden zu leiden.

Diese vereinigten Zwecke zu erreichen, ist

1. über die im §. 129 der Eingangs angeführten Verordnung befohlene Bekanntmachung derselben ein Protokoll abzuhalten, (das bey Städten und Märkten von den Gemeindsvertretern, auf dem Lande aber von den Dorfsführern und Obleuten muß unterschrieben seyn, und solches auf demselben Wege, wie die Brand-Assekuranz-Kataster laufen, am Ende jeden Jahrs zur Brand-Assekuranz-Kommißion einzusenden.

2. Der Grundriß über die zu erbauenden assekurirten Gebäude, ist mit dem Schadens-Schätzungs-Protokolle zur Kommißion zur Genehmigung einzusenden, und dabey der Zwischenraum sowohl zwischen den neuen Häusern als auch zwischen den alten nach Inhalt des §. 1. und 2. zu bemerken, bey den nicht assekurirten Gebäuden bleibt es bey der Vorschrift der Verordnung, und die sämtlichen Obrigkeiten werden darauf sehen, daß solche genau befolgt wird, und sich eine Nachläßigkeit nicht zu Schulden kommen lassen.

Sollte dieß geschehen, und der Fall eintreten, wo das mandatwidrig aufgeführte Gebäude nach dem §. 4. muß eingerissen werden, so kann der Eigenthümer den Ersatz von der Obrigkeit verlangen, die sich nicht auf der Stelle ausweisen kann, daß sie ihn angewiesen hat, den Bau mandatmäßig zu führen.

3. Die Obrigkeiten haben es sich zur angelegensten Pflicht seyn zu lassen, daß die halbjährig vorzunehmende Feuerbeschau nicht unterbleibe; damit sie aber auch nicht ferners so nachläßig, wie bisher, geschehe, sind die zur Feuerbeschau Verordnete auf den §. 22., und was sonst von ihnen zu beobachten ist, neuerdings anzuweisen, und dieß jedesmal zu wiederholen, wenn einer von ihnen abgeht, und durch einen neuen ersetzt wird.

4. Nach dem §. 22. bleibt es der Obrigkeit überlassen, den Termin zu bestimmen, innerhalb welchen die durch die Feuerbeschau entdeckte Feuersgefährlichkeit müsse verbessert werden, und wie der hierin säumig Befundene zu bestrafen seye.

Digitized by Google

Dieß wird dahin näher bestimmt:

Vierzehn Tage nach der vorgenommenen Feuerbeschau geschieht eine Nachbeschau, deren Zweck ist, sich zu überzeugen, ob die dem Hauseigenthümer befohlene Verbesserung der befundenen Feuersgefährlichkeit geschehen ist. Wird die Feuersgefährlichkeit noch unabgeändert gefunden, und es war das erstemal, wo diese Feuersgefährlichkeit ist entdeckt worden, so wird der Hauseigenthümer um 1 fl. 30 kr. gestraft, und die Feuersgefährlichkeit ist (ohne auf eine Gegenvorstellung auf Erbiethen, solche selbst abändern zu lassen, Rücksicht zu nehmen,) auf Kosten des Fehligen von Amts wegen verbessern zu lassen.

Wird bey einer ferneren Feuersbeschau dieselbe Feuersgefährlichkeit, die der Hauseigenthümer schon einmal hat abändern müssen, wieder entdeckt, so tritt die vorbemerkte Strafe, und zwar für jede einzelne Feuergefährlichkeit ein, und wenn sie bey der Nachbeschau nicht abgeändert befunden wird, so wird, nebst dem daß die Verbesserung derselben auf Kosten des Säumigen von Amts wegen geschieht, die Strafe verdoppelt, und auf der Stelle eingebracht.

5. Sollte ein Feuer auskommen, das durch eine Feuersgefährlichkeit entstanden ist, die erwieseuer massen zur Zeit der Feuerbeschau schon vorhanden gewesen, und deren Abstellung von den Beschauern nicht ist befohlen worden, so wird diese Nachläßigkeit am Gelde oder am Leibe unnachsichtlich bestraft werden, ohne daß jedoch dieß die Straffälligkeit des Hauseigenthümers vermindert.

6. Haben sämtliche Hofmarken und sonstige inkorporirte Orte das nach dem §. 64. zu haltende Inventarium über sämtlich vorhandene Feuerlösch-Instrumente innerhalb vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung bey Vermeidung eines auf Kosten des Säumigen abzusendenden Bothens an das churfürstliche Landgericht, dem sie inklavirt sind, einzusenden, und, wenn die in den §§. 64. und 70. vorgeschriebene Anzahl der Lösch-Instrumente nicht vorhanden ist, die Ursachen der bisher unterbliebenen Beyschaffung derselben, und zugleich die Vorschläge anzugeben, aus welchen Mitteln die Kosten zu deren Beyschaffung können aufgebracht werden; dabey ist weiters herkommen zu lassen, ob und wie die in den §§. 60. 61. und 62. enthaltene Vorschriften sind in Erfüllung gebracht worden.

Die Landgerichte haben über diese bey ihnen eingelaufene Inventarien eine Tabelle nach dem nachfolgenden Formular zu verfassen, in die auch die Inventarienstücke der ihnen unmittelbar untergebenen Orte zu bringen sind, und solche nebst den dabey zu machenden vorgeschriebenen Bemerkungen, und bey ihnen einlaufenden Schreiben innerhalb weiterer vier Wochen anher einzusenden, und in dem dabey zu erstattenden Berichte sich überall umständlich zu äussern, was sie rücksichtlich der Inkorporations-Orte bemerkenswerth finden.

Die gefreyte Herrschaftsgerichte, und nicht inkorporirte Städte und Märkte senden die aus den Inventarien verfaßten Tabellen und Bemerkungen innerhalb der denen Landgerichten gesetzten Frist von acht Wochen hierorts ein, und gegen die Säumigen wird die geeignete Exekution mittels Abordnung eines Bothens auf des Säumigen Kosten ohne weiters eintreten.

Die sämtlichen Obrigkeiten wissen sich nach der hier vorliegenden Verordnung in allen Punkten zu achten, und werden sich hierin nichts zu Schulden kommen lassen.

München den 9. May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Digitized by Google

(Die Fronleichnams-Prozeßionen auf dem Lande betreffend.)

An vielen Orten Baierns, wo sich keine selbstständige Pfarrer, sondern exponirte Seelsorger befinden, sind diese, einer drückenden Gewohnheit nach, verbunden, an dem Fronleichnamstage ihre Gemeinden, welchen sie doch sonst alle pfarrliche Verrichtungen zu leisten haben, zur Hauptpfarrkirche zu führen, um da, zum Zeichen der Abhängigkeit, und des pfarrlichen Verbandes die große Prozeßion zu begleiten.

Der gewöhnlich pfarrliche Gottesdienst unterbleibt auf solche Art in allen Filialkirchen, alte und schwache Personen sind desselben beraubt, die jungen und stärkern aber, müde von dem weiten Gange begnügen sich bey ihrer Ankunft im Pfarrorte mit Anhörung einer Stillmesse, und eilen dem Wirthshause zu, wo man sich mit Speise und Trank überfüllt.

So übel vorbereitet wohnt nun ein Theil des Volkes dem Hochamte bey; das Gedränge in den zu kleinen Pfarrkirchen; das Geschrey der Kinder, das Hin- und Wiederstossen der Erwachsenen, das Drücken derselben zerstöret alle Andacht, und entehret die Religion.

Bey dem hierauf folgenden ungeheuren Prozeßionszuge gewinnt die Eitelkeit offenen Spielraum, und ein müßiges Gaffen tritt an die Stelle der Erbauung. Der Stolz der verschiedenen Gemeinden auf die Höhe ihrer Fahnenstangen und andere Auszeichnungen oder Vorzüge, worüber nachher Zänkereyen sich ergeben, — die Unordnung, welche bey so einem Volkskonkurse herrscht, — das Gelächter der Jungen, welche das Gebeth zerstören, — sind die natürlichen und unvermeidlichen Folgen, neben welchen Aufmerksamkeit auf den Hauptgegenstand unmöglich bestehen kann.

Kaum erst am hohen Mittage endet sich dieser Umzug; dann setzt sich die Schwelgerey in den Zechstuben fort; beyde Geschlechter trinken sich voll, und man kömmt mit genauer Noth am späten Abend in der Stundenweit entfernten Heimath an.

So wurde bisher dieser festliche Tag, welcher für religiösen Jubel und Herzerhebung bestimmt ist, mißbraucht, Moralität und Gesundheit gefährdet, und das Heiligthum entehrt und herabgewürdiget.

Zur Abstellung dieser ärgerlichen Unfüge wird hiemit verordnet:

1. Jeder exponirte Seelsorger, welcher die pfarrlichen Funktionen in seiner Filialkirche zu leisten hat, ohne Unterschied des Ranges oder äußerlichen Charakters und Titels, wird hiemit verbunden, am Fronleichnamstage die feyerliche Prozeßion an seinem Seelsorgersorte nach geendigtem Gottesdienste zu halten.

2. Folglich hört der Zug der mit solch eigenen Seelsorgern versehenen Gemeinden zur Hauptpfarrkirche an diesem Tage auf, indem solch ein Zeichen der Abhängigkeit ganz überflüßig ist.

Die Geistlichkeit, welche durch die Behörden in Kenntniß dieser Verordnung zu setzen ist, hat sie von den Kanzeln zu verkünden, und dem Volke den Zweck reiner ungestörter Andacht verbunden mit sittlicher Rückkehre zur häuslichen Ordnung wohl an das Herz zu legen.

München den 17. May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte, Kastenämter, Kloster-Administratoren, dann ständische Herrschafts- und Hofmarks-Gerichte in Baiern.

(Die vorhabende Aufhebung der Leibeigenschaft betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht sind ver-

Digitized by Google

mög höchster Entschließungen vom 14ten Oktober 1799, und 26sten May 1801 gnädigst gesinnt, die in einigen Gegenden Baierns nicht bloß bey Höchstdero Kastengütern, sondern auch bey andern Gerichts- und hofmarktischen Unterthanen noch bestehenden Leibeigenschaften gegen eine billige Ablösungs-Summe aufheben zu lassen.

Es werden daher sämtliche churfürstliche Landgerichte, Kastenämter und Kloster-Administratoren, dann ständische Herrschafts- und Hofmarksgerichte in Baiern, so viel nämlich von den beyden ersteren den dießfalls schon erlassenen früheren Ausschreibungen vom 14ten Oktober 1799 und 15ten Jänner 1802 entweder gar nicht, oder nicht genügend nachgekommen sind, beauftragt, über die Verfassung der hie und da bestehenden Leibeigenschafr umständlichen Bericht zu erstatten, um der hiemit nochmal bekannt gemachten Vorschrift genügend zu entsprechen.

Es kömmt nemlich auf die aus den Leibzins- Saal- und Lager-Büchern s. a. Behelfen genau herzustellende nachstehende Punkte an:

1) Auf welchen Gütern jedes Land- und ständischen Gerichtsbezirkes die Leibeigenschaft hafte?

2) Auf wie viele Personen bey jedem einzelnen Gute an Eltern und Kindern sich solche erstrecke?

3) Wie dieses Leibeigenschaftsrecht in jedem Land- und ständischen Gerichte entstanden sey, und nach und nach sich ausgebildet habe?

4) Was und wieviel nach einem 20jährigen Rechnungsauszuge von jedem solch einzelnen Gute rücksichtlich der darauf haftenden Leibeigenschaft an Leibzins, Mortuarien rc. verreicht worden, worunter aber

5) dasjenige, was schon von Zeit zu Zeit für individuelle Loskaufungen und Manumissionen erlegt worden ist, nicht vermischt, sondern besonders angezeigt werden solle, dann weiters

6) wieviel bisher an der Loskaufung, oder Manumißion jeder einzelnen leibeigenen Person bey jedem Land- und ständischen Gerichte für das churfürstliche und respective ständische Aerarium einzubringen gewöhnlich war, und endlich

7) wieviel von jeder einzelnen leibeigenen Person für die Ertheilung einer ewigen Manumißion als ein Aversions-Loskaufungs-Quantum eingefodert werden könnte?

Der Aufschluß über den 1ten, 2ten, 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Punkt ist zur Erleichterung des Ueberblicks, so viel als möglich, in tabellarischer Form, doch dergestalt herzustellen, daß ad 4tum das Detail des 20jährigen Auszugs, jedes Jahrgangs unterschieden, nicht vernachläßigt, sondern deswegen auch, wo es sonst nöthig ist, allenfalls eine besondere Tabelle als Beylage des Hauptkonspekts beygefügt werde. Ad 3tium hingegen, was den Ursprung und die Ausbildung solcher Leibeigenschafts-Verfassung betrift, ist, soviel jedes Gericht angeht, mit Anhandnehmung der alten Akten, Saal- und Vormerksbücher, so andern Urkunden eine geschichtlich-rechtliche Ausführung hierüber zu liefern, auch sind die wichtigeren Urkunden allenfalls in Urschriften gegen Rücksendung, oder mittels Abschriften anher zu senden.

Die ständischen Gerichte oder Verwaltungen müssen, in so ferne sie nicht Herrschaftsgerichte sind, ihre Tabellen und Berichte an die einschlägigen Landgerichte binnen 6 Wochen einsenden. Die Kloster-Administrationen, die vorzüglich gute Quellen für die Geschichte der Leibeigenschaft an Hand haben, berechtigen auch zu größeren Erwartungen.

Ueber das Ganze wird längstens innerhalb zwey Monaten der vollkommen genügten Auf-

Digitized by Google

klärung bey Vermeidung eines eigenen Bothen entgegengesehen.

München den 9. May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Den Appellationszug zur churfürstlichen obersten Justizstelle in Ulm betreffend.)

Durch die höchste Entschließung vom 2ten dieses haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet, daß

a) alle bey der hiesig churfürstlichen obersten Justizstelle als der letzten Instanz anhängige Streitakten, die noch unerlediget sind, und bey welchen die streitenden Theile durch ihre örtliche Lage und durch die Zuweisung einiger Landgerichts-Bezirke zu dem Umfange der churfürstlichen schwäbischen Entschädigungs-Lande unter den Gerichtszwang der schwäbischen Justiz-Behörden gefallen sind, der churfürstlichen obersten Justizstelle in Ulm zu endlichen Entscheidung überlassen, und auch

b) die Berufungen über Erkenntnisse, die in ähnlichen Streitsachen bey dem churfürstlichen Hofgerichte in München in der Zwischenzeit erlassen werden könnten, nicht bey der hiesig obersten Justizstelle eingeführt werden sollen, sondern bey der für die schwäbischen Lande in Ulm bestehenden obersten Justiz-Behörde nach den baierischen Gesetzbüchern zu entscheiden sind.

Die churfürstliche höchste Verordnung wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 16. May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

XXII. Stück. München, Mittwoch den 1. Juny 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die bey Beerdigung der Kinder in einigen Kirchsprengeln herrschenden Mißbräuche betreffend.)

Da in einigen Kirchsprengeln der auffallende Mißbrauch in Rücksicht der Beerdigung der Kinder herrscht, unehelich gebohrne nicht öffentlich beym Hause, wie eheliche, auszusegnen, sondern stille zum Kirchhofe zu tragen, alle Kinder hingegen, ehelich oder unehelich gebohren, durch Empfangung der heiligen Taufe in die christliche Kirche eintreten, deren Mitglieder werden, und als diese auf gleiche Rechte Ansprüche haben; als wird verordnet, daß künftig bey Beerdigung der Kinder nicht der geringste Unterschied gemacht werde, wonach sich alle Pfarrer und Seelsorger bey schwerer Ahndung aufs pünktliche zu achten, zu dem Ende sämtliche churfürstlichste Landgerichte die inkorporirten Pfarrer per Parentes hievon in Kenntniß zu setzen, und die Orts-Obrigkeiten für den Vollzug dieses höchst-landesherrlichen Befehls genau zu wachen haben.

München den 24. May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Digitized by Google

(Die gedruckten oder ungedruckten geistlichen Verordnungen der Ordinariate und Vikariate betreffend.)

In Bezug auf die bereits bestehende Verordnung vom 3ten April 1770 (Mayrische Generalien-Sammlung 2ter Band, Seite 1099) und der geistlichen Rathsordnung vom Jahre 1779 §. 4. Seite 1128 haben Seine Churfürstliche Durchlaucht mittels höchster Entschließung vom 11ten dieses neuerdings beschlossen, daß keine gedruckte oder ungedruckte geistliche Verordnung der Ordinariate und Vikariate, sie mag was immer für einen Gegenstand betreffen, öffentlich bekannt gemacht werden dürfe, bevor selbe nicht die landesherrliche Einsicht und Begnehmigung erhalten hat, und derselben die Worte: Auf höchste Bestätigung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, mit großen Buchstaben vorgesetzt seyn werden.

Den churfürstlichen Landgerichten wird daher solches mit dem Auftrage eröffnet, in Gefolge der oben angezogenen höchsten Verordnungen dießfalls gehörig zu versahren, und damit diese höchste Verordnung in Zukunft genau vollzogen werde, haben die churfürstlichen Land- und Herrschaftsgerichte sämtliche in deren Gerichtsbezirke befindliche inkorporirte Behörden, dann die Pfarrer, Benefiziaten, Stifter und Klöster hienach ernstgemessenst durch Cirkular-Patente anzuweisen, und sodann solche Patente unterschriebener anher einzusenden.

München den 24. May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Auftrag

an die gegen Tyrol liegende churfürstliche Mauthämter.

(Die Aufhebung der gegen Tyrol bestandenen Landsperre betreffend.)

Da zu Folge der vom kaiserlich-königlichen Gubernium zu Innsbruck hieher gelangten Versicherung, in Zukunft aus Tyrol, ohne einen jenseitigen Paß nöthig zu haben, dortige Landesprodukte, wie ehevor, gegen die an kaiserlich-königliche Zollämter zu entrichtende Mauthgebühr wieder ungehindert nach Baiern verfährt werden dürfen; so fällt der Grund der dießseits verhängten reciprocirlichen Landessperre von selbst weg. Die churfürstlichen gegen Tyrol liegenden Mauthämter empfangen daher den Auftrag, nach Empfang dieß, alle baierischen Landesprodukte, ohne Abforderung eines Passes oder Vorweises, wie es vorhin geschehen, ungehindert, gegen Erlag der tarifmäßigen Eßitomauth und des Weggeldes, und was das Getreid betrifft, gegen Vorzeigung eines Schrannen-Attestats, nach Tyrol paßiren zu lassen. —

Die Inkorporationen sind hievon sogleich zu verständigen.

München den 27. May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

v. Mayr, Sekretär.

XXIII. Stück. München, Mittwoch den 8. Juny 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Appellationszüge bey dem Stadtgerichte in München betreffend)

Durch die beschloßene Vereinigung der sämtlichen bisherigen Gerichtsbarkeitszweige des Magistrats in München in eine einzige von den übrigen magistratischen Angelegenheiten getrennte Gerichtsstelle, oder Stadtgericht ergeben sich we-

Digitized by Google

sentliche Veränderungen in den bey der hiesigen Stadt sonst gewöhnlichen Appellationszügen. Um daher durch diese Umänderung den Geschäftsgang nicht aufzuhalten, werden bis zur vollendeten Organisation des Stadtgerichtes in allen Fällen, worüber Rechtsstreite

a) entweder bey den bisherigen magistratischen besondern Kommißionen und Unterstellen in erster Instanz;

b) oder bey dem Stadtgerichte oder Magistrat in zwoter Instanz

anhängig sind, folgende Bestimmungen getroffen:

Ad a) Da alle besondern Kommißionen und Unterstellen in Gerichtssachen aufgehört haben; so übernimmt das Stadtgericht sogleich alle diese Gegenstände; und verfährt damit in erster Instanz.

Der Appellationszug gehet in geeigneten Fällen nach den bestehenden Gesetzen zu dem hiesigen Hofgerichte, und von da zur obersten Justizstelle. Da aber in den sogenannten Bau- und Kundschaftssachen (so fern sie wahre Justizzweige enthalten) bisher die Appellations-Termine auf zehn Tage beschränkt waren; so soll es bis zur Revision dieser Privilegien einsweil auch dabey bleiben.

Ad b) In dem Falle, wo bey dem neuen Stadtgerichte Prozesse in zweyter Instanz dergestalt anhängig sind, daß sich dort die Appellations-Verantwortung mit den Akten befindet, und schon Verfügungen von zweyter Instanz getroffen, oder eingeleitet wurden, hat dasselbe auch von zweyter Instanz wegen zu verfahren; doch bleibt der weitere Appellationszug zu dem hiesigen Hofgerichte, und dann zur obersten Justizstelle stehen, und nur in den erwähnten Bau- und Kundschaftssachen allein soll in diesem Falle die Appellation gleich zur obersten Justizstelle nach der bisherigen Art, geschehen. Sind aber die Appellations-Verantwortung und Akten von den ehemaligen Unterstellen noch nicht dem Stadtgerichte förmlich übergeben, oder von dem Stadtgerichte ausser der Aktenabforderung sonst noch keine Verfügungen oder Einleitungen hierüber getroffen, solchenfalls müssen solche Akten sogleich bey dem hiesigen Hofgerichte ausgeantwortet werden. Das Stadtgericht tritt in die erste Instanz, und wird in diesen und allen übrigen Fällen, wo von den churfürstlichen Appellationsstellen den besondern Kommißionen weitere Aufträge ergiengen, als erste Instanz forthin betrachtet.

Nach diesen Bestimmungen hat sich also einsweil Jedermann genau zu achten.

München den 27. May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

(Das Läuten bey den Gottesdiensten für den verstorbenen Bischof von Freysing betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 23sten dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet, daß weder bey dem Seelengottesdienste für den verstorbenen Fürst-Bischof von Regensburg und Freysing, noch in ähnlichen künftigen Fällen das nur bey Todesfällen von Landesfürsten hergebrachte stündige Läuten vorgenommen, so wie auch nur das bloße hergebrachte Ceremoniel für einen Bischof mit Entfernung alles dessen, was eine Landstrauer bezeichnen könnte, beobachtet werden solle.

Sämtlich churfürstliche Land- und Herrschaftsgerichte erhalten daher hiemit den Auftrag, diese höchste Verordnung den ihnen inkorporirten Ortschaften, Pfarrern, Benefizaten und Klöstern mittelst Patent zur geeigneten Befolgung zu eröffnen, und, daß selbes geschehe, zu wachen.

München den 31. May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rath Schmid, Sekretär.

Digitized by Google

(Den Wachssatz betreffend.)

Auf berichtlichen Antrag der General-Landesdirektion haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 23sten May dieses Jahrs verordnet, daß die Bestimmung eines Polizeysatzes für das Wachs künftig ganz unterbleiben, und der natürlichen Wirkung der freyen Konkurrenz überlassen werden solle.

München den 27. May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Gesetze und Vorschriften zur äußern, intellektuellen und sittlichen Bildung der Studierenden in churbaierischen Lyceen.

(Fortsetzung S. R. Bl. 20tes St. Seite 157 bis 162.)

§. 30.

Auch in Rücksicht des Umganges haben Jünglinge alle mögliche Vorsicht zu beobachten. Das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium erwartet daher, daß jeder Studierende sich nur sittlich gute, geprüfte Gesellschafter auswählen, den Umgang des Rohern fliehen, folglich auch kein Bedenken tragen werde, in einer für sein künftiges Wohl so wichtigen Angelegenheit am Ende eines jeden Monates dem churfürstlichen Lyceums-Rektor, als seinem bewährtesten Rathgeber, mit unbegränztem Zutrauen die Namen und Aufenthaltsorte seiner täglichen Gesellschafter und vertrautesten Freunde, an deren Seite er insgemein die Stunden seiner Muße zuzubringen pflegt, und im Falle diese keine Studenten wären, auch derselben Wohnungen, Namen, Stand und Alter schriftlich anzuzeigen.

§. 31.

Geheime Verbindungen von mehrern Mitgliedern, als zur eigentlichen Freundschaft gehören, führen sehr leicht zu schlimmen Zwecken, und selten zu einem schönern, der nicht auch ohne sie erreicht werden könnte. Man warnet also auch vor denselben jeden Studierenden.

§. 32.

Wer sich über einen zu freyen Umgang mit Personen des andern Geschlechts eine gerechte Klage zu Schuld kommen läßt, dem ist der längere Aufenthalt in den vaterländischen Schulhäusern augenblicklich zu versagen; indem sich mit dem Fortschreiten in der höhern Geistes-Kultur, und moralischen Veredlung nichts weniger verträgt, als Mangel an Gewissens-Zartheit in diesem Punkte.

§. 33.

Der Umgang mit Büchern ist nicht weniger wichtig, als der mit Menschen. Schriften und Kunstwerke, welche der jugendlichen Phantasie zu sinnliche Bilder darstellen, sind insgemein eben so schädlich, als böse Gesellschaft, und geben den besten Köpfen und den empfänglichsten Herzen eine schiefe Richtung.

Wer beym gegenwärtigen Ueberfluße moralisch-guter, nützlicher, lehrreicher Bücher unsittliche aufsuchen kann, verräth offenbar eine schon sehr verdorbene Seele, und verdienet unwidersprechlich dieselbe Strafe, womit das Gesetz (§. 32.) einen unerlaubten Umgang bedroht.

§. 34.

Jeder bessere Jüngling, der einem Verführer auf die Spur gekommen ist, und denselben, er mag durch Mittheilung unsittlicher Bücher, unehrbarer Zeichnungen, oder durch böse Handlungen, und schamlose Reden der Unschuld zum Aergernisse geworden seyn, beim churfürstlichen Schul-Rektorate, oder einem Professor anzeigt,

Digitized by Google

hat sich um die gute Sache, um das Heil seiner Mitmenschen, die Ehre des sämtlichen Schulwesens, und selbst um die Wohlfahrt des Vaterlandes verdient gemacht. Immer wird sein Name vor der Welt verschwiegen bleiben, während ihn das stille Bewußtseyn seiner guten Handlung den seligsten Lohn fühlen läßt.

§. 35.

Gleiche Verschwiegenheit, die menschenfreundlichste Schonung, und allmöglichster Rath werden ferners selbst dem Verführten zugesichert, der mit reuiger Seele, und redlichem Zutrauen einem Professor, dem Schul-Rektorate, oder selbst dem churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktorium seinen Verführer anzeigt, um dem weitern Sittenverderbnisse Einhalt zu thun.

§. 36.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß schon öfters Gymnasiasten von unberufenen Hauslehrern unterrichtet worden sind, welche so ein wichtiges Zutrauen auch in moralischer Hinsicht nie verdient hätten; so wird hiemit allen Lyceisten schärfest verbothen, sich künftig über gymnastische Lehrgegenstände eine Instruktors- oder Repetitors-Stelle zuzueignen, wenn sie dieselbe nicht ordentlich von dem Gymnasiums-Rektor erhalten haben. Daselbst hat sich also in dieser Hinsicht jeder Instruktions-Kandidat frühzeitig zu melden, seine Zeugnisse vorzuweisen, sich allenfalls auch einer Prüfung zu unterwerfen, und sodann inner drey Tagen vor Verlauf jedes Monates einen kurzen Bericht über die häusliche Verwendung und Moralität der ihm vertrauten Zöglinge an die Professoren ihrer Klassen zu erstatten, auch sich in wichtigern Fällen bey denselben Raths zu erholen. Wer sich diesem Befehle Folge zu leisten weigert, soll nicht nur seiner wirklichen Privatlehrers- oder Repetitors-Stelle verlustig, sondern auch, nach Verhältniß der Umstände, zu jeder fernern Unterweisung im Gymnasium unwürdig erklärt werden.

§. 37.

Da auch die Erholungen auf die Moralität großen Einfluß haben, auch sich überhaupt aus der Art und Maaß derselben ein gegründeter Schluß auf den Geschmack und Charakter jedes Menschen machen läßt; so verspricht man sich besonders von den Studierenden höherer Klassen, daß sie auch hierin ihrem Stande Ehre machen, sich nie in der Manier des rohen, ungesitteten Pöbels mit wiehernden Gelärme, unsittlichen Liedern, tollen Saufgelagen, renomistischem Nachtschwärmen, und wildem Rumorn, sondern entweder in reiner, gesunder Gottesluft im großen Tempel der schönen Natur mittels gedeihlicher Bewegungen, und gymnastischer Versuche z. B. mit Eisschießen oder Eisschuhlaufen an gefahrlosen Orten, Ball- und Ballonspielen, oder bey zu rauher Witterung im Kreise gebildeter Menschen, besonders ihrer Standesbrüder, und in untadelhaften Häusern, mittels froher anständiger Gesänge, munterer feiner Scherze, und erheiternder Gespräche, allenfalls auch mit Geschmackrichtigen Schauspielen belustigen werden.

In dieser letztern Hinsicht kann man den Schülern des churfürstlichen Lyceums zu München die bessern Stücke, welche das churfürstliche Hoftheater im nächstfolgenden Monate aufführen wird, immer zum voraus bekannt machen, damit diejenigen, welche sie zu besuchen Lust haben, Geld und Zeit möglichst gut und angenehm verwenden. Die übrigen öffentlichen Theater bleiben noch ferner verbothen.

In Privathäusern Schauspiele selbst aufzuführen, oder dabey Rollen anzunehmen, soll, des vielen Zeitverlustes wegen, ohne ausdrückliche Bewilligung des churfürstlichen Rektorats keinem Studierenden erlaubt seyn.

Digitized by Google

§. 38.

Sich an heißen Sommertagen, jedoch nach vorheriger langsamer Abkühlung des Körpers, an abgelegenen, und von der Polizey-Direktion anzuweisenden gefahrlosen Orten mit gewissenhafter Beobachtung der Ehrbarkeit zu baden, ist erlaubt.

§. 39.

Wer, des schon so oft wiederholten Verbothes ungeachtet, entweder unerlaubte Wirths- oder Kaffeehäuser, öffentliche Gärten und Spielplätze besucht, oder sich in einem vom Lyceums-Rektorate mit Genehmigung des churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktoriums namentlich erlaubten Bräu-Kaffee- oder Wirthshause ausser den hiezu bewilligten Abendstunden (in der ersten Schuljahrshälfte von 5 bis 9 Uhr, in der zweyten von 7 bis 10) Uhr antreffen läßt, hat sich eines sehr sträflichen Ungehorsams und einer offenbaren Geringschätzung gegen seine rechtmäßigen Obern schuldig gemacht, und auf eben erwähnte Erlaubniß keinen ferneren Anspruch mehr. Ueberdieß ist der churfürstlichen Polizey-Direktion volle Macht eingeräumt, dergleichen frevelhafte Uebertreter des Gesetzes auf der Stelle weg- und dem churfürstlichen Lyceums-Rektor, als derselben eigentlichem Obern, zuzuführen. Wer sich dieser Verfügung widersetzt, oder auch in einem erlaubten Gasthause durch ein rohes, oder unsittliches Betragen seinen ehrwürdigen Stand entehret, und den Gegenwärtigen Aergerniß gegeben hat, ist zur förmlichen Exklusion geeignet. Diejenigen edlern Jünglinge aber, welche sich auch von dem Besuche erlaubter Wirthshäuser enthalten, und dafür einen, Studierenden ungleich angemeßneren Umgang vorziehen, werden sich bey ihren Schulobern vorzüglich empfehlen. In öffentlichen Gast- oder Wirthshäusern Tanz- oder Bettelmusik aufzuspielen ist allen Studierenden bey schwerer Strafe untersagt.

§. 40.

Alle Spiele für Geld, besonders jene, dabey der Körper keine gesunde Bewegung, und der denkende Kopf beynahe keine Beschäftigung hat, sind verbothen. Die schrecklichen Folgen der leidigen Spielsucht, hat diese einmal in jungen Herzen tiefere Wurzeln geschlagen, sind unübersehbar; und wenn man auch manchmal etwas Geld gewinnt, so geht doch dafür immer die unschätzbare, unwiederrufliche Zeit verloren. Jeder Uebertreter dieses gemeinnützlichen Gesetzes ist daher ernstlich zu bestrafen.

§. 41.

Ausser den verordnungsmäßigen Vakanz- und Ferientagen werden keine andere mehr gestattet. Ueberhaupt aber sind auch diese ordentlich bewilligten Ruhetage zu nichts weniger, als zum Müßiggange und Nichtsthun, sondern theils zur nothwendigen Wiederholung des bereits Erlernten, und zur nützlichen Vorbereitung für die nächstfolgenden Lehrgegenstände, theils zu schriftlichen Stylübungen, oder Erlernung der in unsern Zeiten so unentbehrlichen Sprachen der Neufranken, Engländer und Italiener bestimmt.

Im Frühlinge und Sommer sollen an dergleichen Tagen auch manchmal nützliche Spaziergänge angestellt werden, um die in Schulen erhaltenen naturhistorischen Kenntnisse durch eigene Pflanzen-Mineralien- und Insekten-Sammlungen noch mehr zu erweitern, oder bey einem erfahrnen Gärtner, besonders fürs künftige Landleben, Unterricht in der Blumen-Kultur, und der in Baiern so nothwendigen Obstbaumzucht zu nehmen, um mit der Zeit in seinem Wirkungskreise wieder andere lehrbegierige gute Landleute darinn unterweisen zu können.

Die Fortsetzung folgt.

Digitized by Google

Bekanntmachung und Auftrag an die Behörden.

(Das heimliche Betteln der Franziskaner-Mönche betreffend.)

Zu Folge einer von der churfürstlichen höchsten Stelle erfolgten gnädigsten Entschließung vom 22sten Maymonats wird in Bezug auf das entdeckt heimliche Betteln der Franziskaner-Mönche wiederholt bekannt gemacht, daß für den Unterhalt dieser Mendikanten vollkommen gesorgt, und die dagegen verbreiteten Gerüchte ungegründet seyen. Diese haben nur zur Absicht, Leichtgläubige zu täuschen, und ihr Mitleiden zu mißbrauchen. Zugleich werden die Polizeybehörden in den Städten, die Land-, dann Herrschafts- und ständische Gerichte angewiesen, eine wachsame Aufmerksamkeit auf solch-heimliche Aufwiegler und Emissarien gegen die landesherrlichen Anordnungen zu unterhalten, und jenen Bettel verfänglich abzustellen.

München, den 2. Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rath Schmid, Sekretär.

XXIV. Stück. München, Mittwoch den 15. Juny 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Den agnatischen Konsens zur Errichtung von Landschulen betreffend.)

In Erwägung, daß durch Errichtung normalmäßig organisirter Landschul-Anstalten nicht allein das allgemeine Beßte des Staates befördert, sondern auch durch Verbesserung der Moralität, und durch Vermehrung der ökonomischen Kenntnisse des Landvolkes der Werth der einzelnen Landgüter erhöhet werde, und daß jedem Hofmarks-Innhaber ohnehin die Pflicht obliege, zu den nöthigen Landschul-Anstalten beyzutragen; in fernerer Erwägung, daß sohin die Errichtung solcher Landschul-Anstalten zu den wahren Fideikommiß-Verbesserungen gehöret, wird gnädigst verordnet, daß dasjenige, was zur Errichtung oder Ergänzung von normalmäßigen Landschul-Anstalten aus Fideikommiß-Gütern beygetragen wird, keinem agnatischen Konsense unterworfen sey; welches zufolge höchster Entschließung vom 3ten Juny dieses Jahrs zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

München, den 11. Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

Gesetze und Vorschriften

zur äußern, intellektuellen und sittlichen Bildung der Studierenden in churbaierischen Lyceen.

(Fortsetzung S. R. Bl. 23tes St. Seite 178 bis 183.)

§. 42.

In den Weihnachtsferien bleiben künftig die Hörsäle nur am Nachmittage des heiligen Abends, und am Christ- und Stephanstage verschlossen, im Karneval nur die letzteren drey

Digitized by Google

Tage, zur österlichen Zeit vom Nachmittage der Mittwoche bis zum Osterdienstage, und in den Pfingstferien nur am Sonn- und Montage.

Während eben erwähnter Ferien und überhaupt im Verlaufe des Schuljahres zu verreisen, ist aus sehr wichtigen physisch- und moralischen Ursachen nicht mehr zu erlauben. Jünglinge, welche zu viele Sehnsucht nach Vakanztagen, Ferien und Lustreisen äußern, verrathen, leider, auch eine offenbare Abneigung gegen Wissenschaften und Berufsthätigkeit, und tragen am Ende ihrer Studien den schädlichen Wahn, als müßte immer auf jedes Paar Geschäftstage gleich wieder ein Ruhetag folgen, mit sich in die künftigen Staatsdienste hinüber.

§. 43.

Nachdem man bisher erfahren hat, daß auch sonst fleißige, gute Jünglinge aus den größtentheils unter rohen Menschen in Unthätigkeit und Müßiggang zugebrachten Herbstferien, (vom 8ten September bis 1sten November) träge, und beynahe ganz umgeändert zu ihren Studien zurückkehren, so verordnet das churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium, daß künftig auch die Schüler der Lyceen am Ende jedes Studienjahres von ihren Professoren ein Thema zu einer ihren Klassen angemessenen schriftlichen Abhandlung erhalten, und sodann am Eingange des nächstfolgenden Schuljahres, sogleich bey den sogenannten Inscriptionen, ihre Ausarbeitungen dem churfürstlichen Lyceums-Rektor einhändigen, allenfalls auch Produkte ihres eigenen freywilligen Fleißes, etwa ein Tagebuch, oder eine Beschreibung ihrer Herbstreisen, nebst einem Verzeichnisse der während der Vakanz von ihnen gelesenen Schriften vorlegen sollen. Die Rektoren haben sodann jene schriftliche Versuche den Professoren nach ihren Lehrfächern zur Beurtheilung zuzustellen, und diese den innerlichen Werth derselben jedesmal in die Berechnung des neuen Schul-Jahres zu bringen.

§. 44.

Die wichtigsten Einflüsse auf die moralische Veredlung menschlicher Herzen hat unstreitig die Religion. Sie bleibt bey jedem Wechsel des Schicksals, auch wenn Glück und Freunde uns verlassen, noch unsere treue Begleiterinn, und führt uns getrost und zufrieden auf sicheren Wegen ans Ziel unserer irdischen Pilgerschaft; dagegen Frevler, von ihr verlassen, auf gefährliche Abwege sich verirren, im Unglücke zagen, und vor dem Tode ängstlich zittern.

Jeder bessere Mensch hält auf Religion, und äussert daher auch bey religiösen Handlungen seine innige Theilnahme, und ungeheuchelte Ehrfurcht. Nur der Thor sagt es in seinem Herzen: Es ist kein Gott. Wagte er dieß laut herauszusagen, so würde ihm die ganze Schöpfung entgegen rufen: Du bist ein Thor:

Die Fortsetzung folgt.

XXVI. Stück. München, Mittwoch den 22. Juny 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Preß- und Buchhandel-Freyheit betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben kurz nach dem Antritte Unserer Regierung in einer Verordnung vom 2ten April 1799 erklärt, daß die wahre Besserung des Herzens von der zweckmäßigen Bildung des Verstandes größtentheils abhänge, und beyde von einander nicht getrennt werden sollen; daß Wir darnach erachten, eine Unserer wichtigsten Regenten-Pflichten zu seyn, die Nation, welche

Digitized by Google

zu regieren die Vorsicht uns anvertraut habe, durch die geeignetesten Anstalten zu diesem doppelten Zwecke hinzuführen. — So wesentlich die beyden Grundpfeiler des öffentlichen Wohls, Religion und Sittlichkeit, seyen, eben so nothwendig sey die Erforschung jeder nützlichen Wahrheit, welche keineswegs erschwert, sondern vielmehr befördert werden müsse.

Darnach haben Wir damals das Censur-Kollegium, weil es den liberalen Gang der Wissenschaften aufzuhalten schien, aufgehoben, und dafür eine Censur-Kommission mit der Anweisung zu einem bescheidenen und liberalen Verfahren bey ihren künftigen Censuren angeordnet.

Wir sind seitdem auf die Fortschrite der Geistes-Ausbildung der verschiedenen Klassen der Bewohner Unserer Erbstaaten unausgesetzt aufmerksam geblieben. Wir haben bey dem freyen Emporstreben mit Wehmuth die Ausartungen der gestatteten Preßfreyheit, eine Immoralität und Zügellosigkeit mancher unreifer Schriftsteller wahrgenommen, allein Wir wollten nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und allgemeine Beschränkung des Gebrauches selbst verhüten zu wollen. Wir übersahen deshalb großmüthig strafbare Angriffe Unserer eigenen höchsten Person, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freymüthigkeit und Redlichkeit seine Meynung öffentlich darüber zu äußern, was nach seiner besten Absicht und seinem Dafürhalten beytragen könnte, das allgemeine Beste zu befördern.

Indessen sind Wir Unserer Regenten-Pflicht schuldig, in Unsern Staaten Ordnung und Sittlichkeit kräftigst zu handhaben, und einem jeden Unserer Unterthanen seinen guten Namen und Ruf unter dem Schutze des Gesetzes zu sichern. Darum haben Wir mit Vernehmung Unseres geheimen Staatsrathes in reife Erwägung gezogen, durch welche gerechte und zweckmäßige Maaßregeln die Lese- und Preßfreyheit in Unsern Erbstaaten in solchen Schranken erhalten werden könne, welche der Staatszweck erfordert.

Da Wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden sind, daß die gewöhnliche Maaßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreyheit seine Zuflucht zeither genommen hat, nämlich die Censur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend ist, so haben Wir beschlossen, die in Unsern sowohl alten als neuen baierischen Landen noch bestehenden Censur-Kommissionen aufzuheben, und in Ansehung der schon gedruckten Schriften für die offene Buchhandlungen, und diejenige, welche obrigkeitlich zu diesem Gewerbe berechtigt sind, einen freyen Verkehr, so wie für die Verleger und Buchdruckereyen im Lande eine solche Preßfreyheit zuzulassen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden seyn solle, seine Bücher und Schriften, die er in Unsern Erbstaaten einführen oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Censur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende solche denjenigen zur Durchsicht einzuliefern, denen diese Verrichtung bisher übertragen gewesen war.

Damit aber die in Unsern Staaten nunmehr bewilligte Freyheit der Presse und des Buchhandels nicht in eine ungestrafte schädliche Frechheit ausarte, so wird eine allgemeine Aufsicht über die darinn befindlichen Buchhandlungen, Offizinen der Antiquarien, der Leihbibliothek-Inhaber, Lese-Institute und Buchdruckereyen der Polizey-Obrigkeit jedes Orts, wo solche sich befinden, und die Bestrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den kompetenten Gerichten nach den Gesetzen übertragen.

In Folge dessen

Digitized by Google

1) sollen alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute, Kupferstich-, Bilder- und Karten-Händler unter einer Strafe von 100 Thaler verbunden seyn, ihre Kataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

2) Diejenige, welche keine obrigkeitliche Concession haben, dürfen in Unsern Staaten, die Meßzeit ausgenommen, weder mit Büchern, noch Kupferstichen, Bildern ꝛc. handeln. Jede Orts-Polizey soll darnach wachsam seyn, damit nicht durch solche unberechtigte Mäckler, Krämer, Kolporteurs, Bänkelsänger und andere unangesessene Leute, Schriften, von welcher Art sie seyn mögen, besonders Bilder, Lieder, Kalender, religiöse oder profane Volksblätter ins Publikum gebracht werden. Bey ihrer Entdeckung sind sie sogleich in Beschlag zu nehmen, und dasjenige Individuum, welches die Gesetze überschritten hat, soll nebstdem nach Befinden der Umstände noch besonders bestraft werden.

3) Wenn die Polizey in den Katalogen der berechtigten Buchhandlungen oder Druckereyen Schriften wahrnimmt, oder der Verkauf solcher Schriften bey ihr angezeigt wird, deren Inhalt sich nicht bloß auf wissenschaftliche Untersuchungen, oder politische und statistische Notizen beschränkt, sondern was immer für illegale Angriffe einer physischen oder moralischen Person sich erlaubt, folglich durch denselben

a) die Rechte eines dritten wirklich gefährdet, die Ehre und der gute Name eines oder mehrerer Menschen gesetzwidrig verletzt;
b) verläumderische und beleidigende Urtheile über den Regenten ins Publikum gebracht;
c) auf eine freche, unehrerbietige Art die Landesgesetze, oder Anordnungen im Staate mit böslichem Vorsatze getadelt oder verspottet werden;
d) wirkliche Aufmunterungen zum Aufruhr, zu gewaltsamen Revolutionen, zur Herbeyführung der Anarchie geschehen;
e) die im Staate bestehenden Kirchen gesetzwidrig angegriffen werden;
f) die Sittlichkeit offenbar untergraben wird, und der Schriftsteller zur Wollust und zum Laster zu verführen sucht;
g) offenbar schädliche Vorurtheile, besonders in einer an das gemeine Volk gerichteten Schrift gelehrt und fortgepflanzt werden;

(Was von Schriften gesagt wird, gilt auch von Gemählden und andern sinnlichen Darstellungen, welche in einer der ebenbemerkten unerlaubten Absichten bekannt gemacht werden)

So soll die Polizey sogleich die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizey-Behörde, nämlich die einschlägige Landesdirektion einsenden: diese hat sodann die bezeichnete Charaktere eines illegalen Angriffs näher zu untersuchen.

4) Findet sie diese wirklich in der ihr vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung, so ist solche sogleich öffentlich zu verbiethen, und nach Befinden der Umstände selbst in Beschlag zu nehmen.

5) Den auf eine illegale Art angegriffenen Privat-Personen bleibt überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt oder falsch angegeben ist, den Verleger und in subsidium den Drucker, oder jeden Verbreiter wegen der ihr geschehenen Unbilde vor der kompetenten Justiz-Behörde zu verfolgen.

6) Sind hingegen in einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung illegale Angriffe auf eine öffentliche, physische oder moralische Person auf die obenbemerkte Art gewagt worden, so soll der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt, oder falsch angegeben ist, der Verleger und in subsidium der Drucker und jeder Verbreiter, der geeigneten Justiz-Behörde

Digitized by Google

zur gesetzlichen Bestrafung ex officio angezeigt werden.

7) Bey annonymen Schriften, wo weder Verfasser, Verleger, noch Drucker bekannt sind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine solche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich.

8) Wird in der der oberen Polizey-Behörde vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung zwar kein gesetzliches Verbrechen gefunden, die Schrift ist jedoch offenbar entweder in Rücksicht auf Moralität oder auf physisches Wohl der Staatsbürger schädlich, so ist bloß zu verhindern, damit sie nicht weiter in Umlauf gesetzt werde, und es soll sogleich ein Exemplar davon demjenigen geheimen Ministerial-Departement eingeliefert werden, welchem die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und die Volksbildung anvertraut ist; dieses kann nach Umständen einen öffentlichen Verboth einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung veranlassen, auch gehört zu seinen Pflichten, das allenfalls irregeführte Volk durch zweckmäßigere Schriften über den nämlichen Gegenstand belehren zu lassen.

9) Der Polizey kömmt weder eine Censur, noch eine Bestrafung zu, wenn nicht ein bloßes Polizey-Verbrechen, (Nro. 1. und 2.) begangen worden ist; sie soll eigentlich nur wachen, damit die Gesetze beobachtet, und Uebel, die entstehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden.

10) Wenn Wir schon bey politischen und statistischen Schriften keine bestimmte Einschränkung gemacht haben, so versteht sich doch von selbst, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, so wie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienst-Verhältnisse kommen konnten, nie ohne Unsere besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen.

Unsere General-Landesdirektion hat dieses Edikt zur schuldigen Befolgung öffentlich bekannt zu machen, und die einschlägigen Behörden darnach anzuweisen.

Der dadurch aufgelösten Censur-Kommission ist aufgegeben worden, ihre Akten an das Landes-Archiv abzuliefern. Auch wird das dabey angestellt gewesene Kanzley-Personal erwähnter General-Landesdirektion zur Verwendung bey Kanzleyarbeiten überwiesen.

München, den 13. Juny 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Krauß.

(Das Pensions-Regulativ der Wittwen und Kinder der Staatsdiener betreffend.)

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

In Erwägung, daß die Kräften der Staatskassen nicht hinreichen, den Staatsbeamten eine solche Besoldung zu verleihen, wodurch sie für ihre Dienste, und für das der Regel nach eintretende Opfer eines jeden andern freyen bürgerlichen Erwerbes jene vollkommene Gegenreichniß erhielten, welche dem wahren, nach Zeit, Lokalität und äußerer Amtswürde sich bildenden Lebensbedürfnisse einer Familie genügen, und noch überdieß den Familienvater in der Möglichkeit erhalten würde, die ihm sonst allein obliegende Pflicht der Vorsorge für seine Familie nach seinem Tode erfüllen zu können, — finden Wir nicht nur der Gerechtigkeit und Billigkeit, sondern auch noch andern motivirenden

Digitized by Google

Rücksichten angemessen, einen Surrogattheil dieses Abgauges in das Pensionssystem der Wittwen und Kinder zu legen.

Diese Pensionirung aus dem Staatsfonde kann zwar niemalen den Grad einer vollkommenen Versorgung erreichen, sondern sie muß sich in den Schranken eines bloßen Unterhaltsbeytrages halten; allein eben deßwegen soll dieselbe zu einer mehreren Ergiebigkeit auch mit der Errichtung einer besonderen Wittwenkassa aus dem Privatvermögen der, zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Personen noch immer vereinbarlich bleiben, und so wie es bereits in Unserem Herzogthume Neuburg geschehen ist, nach Unserer Absicht ehestens vereiniget werden.

Bis jedoch diese besondere Anstalt der Wittwenkasse, und ihre Vereinigung mit den Beyträgen aus dem Staatsfonde zustande kömmt, finden Wir nothwendig, das bisher bestandene Regulativ vom Jahre 1750, welches mit den, seither um vieles gestiegenen Preisen der Verpflegungsartikeln in einem zu großen Mißverhältnisse steht, und deßwegen schon in den meisten, seit Unserer Regierung vorgekommenen einzelnen Fällen nicht mehr genau beobachtet worden ist, zu verbessern, und bey der, durch das Vermögen der Klöster nun einigermaßen eintretenden Erholung der Staatskräfte provisorisch folgendes neue Regulativ für die Staatsdiener im Herzogthum Baiern und der obern Pfalz zu bestimmen.

1tens) So wie einem Familien-Vater die sonst schuldige Vorsorge für seine Familie nach seinem Tode nach der Verschiedenheit der Größe seines Familienstandes mehr oder minder drücken würde, so sondern Wir in dießfallsiger gänzlicher Abweichung von dem hierüber gar nichts bestimmenden Regulativ des Jahrs 1750, die Pensionen der Wittwen von den Unterhaltsbeyträgen der Kinder ab. —

2tens) Für die Wittwen der Staats-Beamten und Diener bestimmen Wir folgende Klassen:

Iste Klasse. Wittwe der Staatsminister erhalten jährlich 2000 fl. Pensien.

IIte Klasse. Wittwen der Präsidenten bey den Landes-Kollegien 1200 fl., die Wittwen der Gesandten lassen sich wegen Verschiedenheit der Gesandtschafts-Stellen nicht klassifiziren, sie können aber in keinem Falle höher als die Wittwen der Präsidenten behandelt werden.

IIIte Klasse. Wittwen der Vize-Präsidenten und der geheimen Referendärs 1000 fl.

IVte Klasse. Wittwen der Kollegial-Direktoren und Kanzleyen 600 fl. In diese Klasse von 600 fl. Pension kommen auch die Wittwen der geheimen Konferenz-Sekretärs.

Vte Klasse. Wittwen jener wirklichen Kollegial-Räthe der Landesdirektionen, der obersten Justizstelle, und der Hofgerichte, welche ganze 25 Jahre gedient haben, wenn sie bis zum Tode Aktiv geblieben, oder nur hohen Alters wegen jubilirt worden sind, 400 fl.

VIte Klasse. Die Wittwen der übrigen Kollegial-Räthe in den Landesdirektionen, in der obersten Justizstelle, und in den Hofgerichten; desgleichen die Wittwen der Straßen- und Wasserbau-Direktoren, der Stadtpolizey-Direktoren, der Stadt-Kommissarien, der Archivarien, der Land-Kommissarien, der Hofoberrichter, der wirklichen geheimen Sekretarien bey den vier Ministerial-Departementen, der geheimen Registratoren, der Münzwardeine, der Provinzial-Kassire, der Hauptkassa Neben-Kassire, und der äußeren Fiskale 300 fl.

VIIte Klasse. Die Wittwen der Hauptkassire und Hofzahlmeister 400 fl.

VIIIte Klasse. Die Wittwen der wirklichen frequentirenden Medizinalräthe, als auf welche das Prinzip des ungehinderten freyen Erwerbes nicht ganz anschlägt, 100 fl.

Digitized by Google

IXte Klasse. Die Wittwen der wirklichen Kollegial-Sekretärs, der Rechnungs-Kommissarien, der Kassakontrolleurs, der Expeditoren und der geheimen Kanzelisten 200 fl.

Xte Klasse. Die Wittwen der Kollegial-Registratoren, der Kassabuchhalter und der Kanzley-Repatitoren 150 fl.

XIte Klasse. Die Wittwen der Kassa-Offizianten und Aktuarien, Archivs-Kanzelisten, Tabellisten und Kollegial-Kanzelisten 100 fl.

XIIte Klasse. Die Wittwen der Rathdiener, der Couriers, der Kassadiener und der geheimen Kanzleybothen bey den Ministerial-Departementen, bey dem geheimen Archiv und der geheimen Registratur 75 fl.

XIIIte Klasse. Die Wittwen der Kollegial-Kanzley- und sogenannten Landbothen 52 fl.

Gerichts- und Rentbeamten in den Städten und auf dem Lande.

XIVte Klasse. Oberbeamten der Justiz- und Polizey 300 fl.

XVte Klasse. Obere-Rentbeamte 300 fl.

XVIte Klasse. Nachgeordnete zwischen dem obersten und untersten Personale stehenden Beamte und Diener nach dem Maaße ihrer Besoldung und ihres Wirkungskreises 200, 150, 100, 75 bis 52 fl.; was aber die Wittwen der Diener in jenen fernsten und niedersten Graden betrifft, deren Existenz ohne zur Wesenheit oder zur Forme der Staatsregierung zu gehören, nur prekär ist, oder welche mit auf Taglohn gedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kathegorie stehen, solche haben auf Pensionen vom Staate keinen, sondern höchstens nur auf die Mildthätigkeit des Landesfürsten einen Anspruch, und können daher, wenn die Subjekten schon lange Zeit in solchen unwesentlichen Diensten gestanden, oder etwa gar in denselben verunglückt worden sind, an Unser sehr beträchtlich dotirtes Hof-Elemosinariat, wohin sie vor allen andern Almosen geeignet sind, angewiesen werden.

3tens) Dieses Pensions-Regulativ der Wittwen besteht im allgemeinen in so lang, bis die Errichtung einer Wittwenkasse mit demselben in Verbindung gesetzt werden wird, wodurch dasselbe nie geschmählert werden solle, sondern eher gehöhert werden kann; im besondern aber nur in so lange als eine Wittwe ihren Wittwenstand nicht verändert, und mit einem legalen Betragen in einem Unserer sämtlichen Staaten sich aufhalten wird.

4tens) Ein bloßer Charakter oder Titel kann nie eine Klasse bewirken, sondern nur die Kathegorie der von dem Verstorbenen wirklich geleisteten Dienste.

5tens) Was den Unterhaltsbeytrag der Kinder betrifft, so wird derselbe nach Absterben des Vaters in folgende jährliche Bezüge eingetheilt. — Jedes Kind von den Staatsdienern
der Iten Klasse jährlich 200 fl.
der IIten Klasse jährlich 120 fl.
der IIIten, IVten und Vten Klasse 100 fl.
der VIten und VIIten Klasse 50 fl.
der VIIIten Klasse 20 fl.
der IXten Klasse 40 fl.
der Xten Klasse 30 fl.
der XIten Klasse 20 fl.
der XIIten und XIIIten Klasse 12 fl.
der XIVten und XVten Klasse 50 fl.
der XVIten Klasse 30, 24, 20 bis 12 fl.

6tens) Dieser Unterhaltsbeytrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Mutter sich wieder verheyrathet, wodurch nur sie ihre Pension verliert.

7tens) Wenn bey dem Absterben des Vaters keine Wittwe vorhanden ist, und also die hinterlassenen Kinder völlige Waisen sind, oder

Digitized by Google

wenn die Mutter während der Minderjährigkeit der Kinder stirbt, so erhalten sie von jeder Klasse um die Hälfte mehr, mithin

in der Iten Klasse 300 fl.
in der IIten Klasse 180 fl.
in der IIIten, IV und Vten Klasse 150 fl.
in der VIten und VIIten Klasse 75 fl.
in der VIIIten Klasse 30 fl.
in der IXten Klasse 60 fl.
in der Xten Klasse 45 fl.
in der XIten Klasse 30 fl.
in der XIIten und XIIIten Klasse 18 fl.
in der XIVten und XVten Klasse 75 fl.
in der XVIten Klasse 45, 36, 30 bis 18 fl.

8tens) Wenn Stiefmütter vorhanden sind, so werden, weil auch diese eine Pension erhalten, die Kinder nicht nach dem 7ten, sondern nach dem 5ten Artikel behandelt.

9tens) Angeheirathete Kinder aber, deren leiblicher Vater nicht in Staatsdiensten stand, erhalten keinen Unterhaltsbeytrag, oder wenn derselbe in einer andern Gattung von Staatsdiensten stand, werden sie nach der Klasse behandelt, worinn sie nach dem Stande ihres leiblichen Vaters geeignet sind.

10tens) Der Unterhaltsbeytrag der Kinder geht der Regel nach bis zur Erreichung des 21sten Jahres, in welchem Zeitpunkte derselbe von selbst vollkommen aufhört.

11tens) Von dieser Regel sind ausgenommen die Söhne und Töchter der Staatsbeamten von der I. II. III. IV. und Vten Klasse, welche den Unterhaltsbeytrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode behalten.

12tens) Auch sind hievon Söhne und Töchter aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen, der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes entweder zeitlich oder für immer gänzlich beraubt sind, auf welchem Falle Wir den Unterhaltsbeytrag nach vorläufiger scharfer Prüfung bis zur Befreyung von den physischen Gebrechen, oder lebenslänglich gewähren wollen.

13tens) Jenen Kindern, welche bey dem elterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21ste Jahre von einem ständigen Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeytrage ihrer Klasse als augenblickliche Unterstützung ein für allemal angewiesen.

14tens) Gegenwärtige Norme ist auf die Wittwen und Kinder, welche Wir bey Unserem Regierungs-Antritte angetroffen haben, und auf alle jene, welche während Unserer Regierung in den Wittwen- und Waisenstand versezt worden sind, nicht in ihrem ganzen Umfange sondern nur mit folgenden Beschränkungen retrogressiv.

15tens) Sie ist vor der Hand nur auf jene Wittwen und Kinder der Kollegial-Dienerschaft ganz retrogressiv deren Ehegatten und Väter wir bey der neuen Organisirung der Kollegien zur Aktivität ausgewählt und beybehalten, oder neu angestellt haben. Wenn also bey einigen (obwohl Wir diese alle schon in einem höheren Grade als das Regulativ vom Jahre 1750 bestimmt, pensionirt haben) obiges Normativ nicht erreicht wäre, so hat Uns Unsere General-Landesdirektion hierüber eine Anzeige zur Einsicht und Ratifikation vorzulegen, wobey jedoch, wenn es auf eine Rückvergütung ankäme, dasjenige, was Wir bey einigen Subjekten zur augenblicklichen Unterstüzung bewilliget haben, in Ansaz und Abzug an dem neuen Surplus zu bringen ist.

16tens) So wie diese neue Norme außerhalb der im obigen 15ten Artikel gemachten Ausnahme nicht retrogressiv ist, so erstreckt

Digitized by Google

sie sich auch selbst für die Zukunft nicht auf jene provisorisch besezt gebliebenen Aemter und Stellen in den Städten und auf dem Lande, welche noch nicht organisirt sind, sondern sie erstreckt sich in ihrem ganzen Umfange nur auf die künftige Wittwe jener Subjekten, welche Wir bey der Organisirung derselben Aemter auswählen, oder neu anstellen, und in der Aktivität behalten werden.

17tens) Die Wittwen der von Uns schon quieszirten, oder künftig noch quieszirt werdenden Staatsdiener haben im strengsten Sinne keinen andern Anspruch, als auf das Regulativ vom Jahr 1750, unter dessen Prospekte sie sich verehlichet haben. „Weil Wir aber erkennen, daß seit derselben Zeit die Verpflegungskosten so sehr gestiegen sind, und das traurige Schicksal einer Wittwe in der gegenwärtigen Theurung Unserm Blicke nicht entgehen kann, so bestimmen Wir für die jetzige und künftige Wittwen der während Unserer Regierung quieszirten, oder noch quieszirt werdenden Staatsdiener folgende Mittel-Norme

für die Vte und VIte Klasse 250 fl.
für die VIII Klasse 100 fl.
für die IXte Klasse 150 fl.
für die Xte Klasse 120 fl.
für die XIte Klasse 75 fl.
für die XIIte Klasse 60 fl.
für die XIIIte Klasse 52 fl.
für die XIVte Klasse 200 fl.
für die XVte Klasse 200 fl.
für die XVIte Klasse 150 bis 52 fl.

18tens) Diese Mittel-Norme wollen Wir auch für alle dermalige Wittwen, jedoch nur von den Kollegial-Personen, mithin nur von der Vten bis XIIIten Klasse, wenn auch ihre Ehemänner schon unter der vorigen Regierung verstorben sind, zu ihrer in den gegenwärtigen Zeiten so nothwendigen Unterstützungr etrogressiv erklären; und hiernach sollen die in der Beylage enthaltenen, an dieser Augmentation Antheil nehmenden 84 Wittwen in Baiern, und 31 Wittwen in der obern Pfalz (jedoch bey lezteren gegen Cessirung des Normal-Schmalzgenusses) die zur Erfüllung dieser Mittel-Norme noch abgängigen Zulagen vom 1sten July dieses Jahres anfangend erhalten.

19tens) Da unter den ehemaligen Regierungen ein großer Theil der Landbeamtens Wittwen nicht pensionirt, sondern der Unterhalt derselben vielmals ganz oder wenigstens zum Theil von dem Dienstnachfolger übernommen worden ist, so ist die obige Mittel-Norme für die dermal bestehenden Wittwen der Beamten und Diener von der XIVten, XVten und XVIten Klasse noch zur Zeit nicht retrogressiv. Sobald aber die Aemter organisirt, die in Aktivität bleibenden Beamten nach dem neuen Regulativ besoldet, und die in die Quiescenz kommenden angemessen werden pensionirt werden, mithin sobald unter allgemeiner Befreyung von der bisherigen, ganz systemwidrigen Bürde des wittiblichen Unterhaltes in den neuen Besoldungen und Pensionen eine allgemeine Gleichförmigkeit eintritt, so sollen die dermalige Wittwen der schon Verstorbenen, so wie die künftigen Wittwen der Quiescenten von der XIVten, XVten und XVIten Klasse nach obiger Mittel-Norme behandelt werden.

20stens) Hingegen haben jene Wittwen eines Quiescenten, welcher erst während seines Quiescentenstandes geheyrathet hat, und in demselben ohne nochmaliger aktiver Anstellung verstorben ist, — so wie auch die Wittwen derjenigen, welche ohne Licenz heyrathen, niemals einen Anspruch auf eine Staatspension.

21stens) Für die minderjährigen Kinder der unter Unsrer Regierung quiescirten, oder noch quiescirt werdenden Staatsdiener bestimmen Wir

Digitized by Google

(obwohl sie nach dem Regulativ vom Jahre 1750 gar keinen Anspruch hätten) künftig durchaus zwey Drittheile dessen, was im 5ten und 7ten Artikel für die Kinder der aktiven Staatsdiener gesetzt ist. Uebrigens aber mit allen Modifikationen, welche in den Artikeln 6 bis 13 enthalten sind.

22stens) Diese Mittel-Norme von zwey Drittheilen für die Kinder der Quiescenten ist nicht retrogressiv, sondern die bey Unserem Regierungsantritte schon bestandenen, oder unter Unserer Regierung erst gewordenen minderjährigen Waisen, so ferne nicht der Artikel 15 auf sie anwendbar ist, haben sich mit demjenigen zu begnügen, was für sie in den einzelnen Vorkommnissen individuell bestimmt worden ist. Im Gegentheile sollen nach Unserem Rescripte vom 6ten July des vorigen Jahres jene volljährige Kinder, welche unter der vorigen Regierung mit einer lebenslänglichen Pension begabt worden sind, in die bereits angeordnete Musterung fallen, wenn sie nicht in die Ausnahme des 11ten und 12ten Artikels gehören, oder mit ihrer bisherigen systemwidrigen Perzeption nicht etwa schon das 50ste Jahr ihres Alters erreicht haben. In welchen Fällen ihnen gleichwohl, doch ohne Präjudiz die bisherige Perzeption zu belassen ist.

Gegenwärtige Verordnung ist auf die gewöhnliche Art kund zu machen.

München den 14. Juny 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Geiger.

Auftrag

(Verboth wegen öffentlicher Bekanntmachung schädlichee Heilmittel betreffend.)

Nachdem die Bekanntmachung von Heilmitteln, welche immer nur auf individuelle Naturen passen, und doch als allgemeine wirkend empfohlen werden, (wie dieß bey dem in hiesigem Wochenblatte Nro. 21. bekannt gemachten sogenannten rußischen Mittel gegen den Bandwurm, das 20 Gran Merkur und andere sehr scharfe Bestandtheile enthält, der Fall ist) zum schädlichen und gefährlichen Selbstkuriren Gelegenheit geben kann, so wird die Bekanntmachung solcher Mittel in Zeitungen, Wochen- und Intelligenzblättern, oder auf andere Art bey unnachsichtlicher Bestrafung verbothen.

München den 13. Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

XXVI. Stück. München, Mittwoch den 29. Juny 1803.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Behörden.

(Die Gesuche der Unterthanen wegen Kirchen-Anlehen betreffend.)

Noch immer wenden sich viele Bürger und Landleute, welche Anlehen aus Kirchenmitteln suchen, deshalb mit Bittschriften an die höchste Stelle, und an den churfürstlichen Administrations-Rathe der Kirchen und milden Stiftungen. Auf dergleichen Bittschriften nun wird nie ein Anlehen bewilligt, und kann nicht bewilligt werden, ehe nicht von der treffenden Obrigkeit des Kapitalsuchers die vorschriftmäßige

Digitized by Google

über den Vermögens- und Schulden-Stand des Bittstellers, dann über die weitern auf die Sicherheit und die Art des Anlehens sich beziehenden Umstände und respective das Gutachten der untern Kirchen-Administrationsstelle eingesandt ist.

Dieses letztern Gutachten ist in dem Falle, da die Obrigkeit zugleich die Kirchenverwaltung hat, schon in der Tabelle enthalten. Alle Gerichts- und untere Administrations-Behörden sind aber schon von selbst verbunden, jene, welche von den dahin gehörigen Kirchen, Bruderschaften und sonstigen geistlichen milden Stiftungen Anlehen suchen, am Schlusse eines jeden Vierteljahres, oder, wenn der Kapitalsucher nicht so lange zuwarten kann, auch unter demselben durch die vorgeschriebenen Anlehens-Tabellen unentgeldlich anzuzeigen, und zu begutachten, wenn eine entbehrliche Baarschaft vorhanden ist, und Sicherheit da zu seyn scheint. Jene vorläufige Bittschriften sind also im Ganzen unnöthig und unnütz; vermehren nur die Arbeit der Kanzley, verursachen dem Kapitalsucher einen vergeblichen Kosten, und verspäten selbst die von ihm gesuchte Hilfe.

Es werden daher alle unsiegelmäßige Kapitalsucher hiemit öffentlich erinnert, daß sie, außer ganz besondern Fällen, oder, wenn sie glauben, daß ihnen das Gutachten von der Unterbehörde unbillig sey verweigert worden, keine solche Bittschriften um Kirchen-Anlehen bey dem churfürstlichen Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen, oder gar bey der höchsten Stelle einreichen, sondern sich geradezu bey den geeigneten Unterbehörden zeitig melden sollen.

Glauben sie demungeachtet, daß sie besondere Gründe zur Unterstützung ihres Gesuches anführen müssen: so mögen sie solche bey der Unterbehörde aufzeichnen lassen, oder in eine kurze Vorstellung bringen, welche zwar an den churfürstlichen Administrations-Rath gerichtet, aber gleich bey der Unterbehörde übergeben, und halbbrüchig geschrieben werden muß, wie dieses ohnehin einer schon bestehenden Verordnung gemäß ist. Diese Bittschriften sind sodann von den Aemtern den Tabellen beyzulegen, auch ist, wenn es nöthig scheint, auf der andern Seite die Bemerkung über das Vorschreiben, und das Gutachten möglichst kurz beyzusetzen.

Die churfürstlichen Landgerichte und Kirchenadministrations-Aemter, so wie die Obrigkeiten in Städten und Märkten haben dieses ihren Untergebenen bekannt zu machen, auch die Prokuratoren hienach anzuweisen; so wie die Advokaten in Städten hiemit darauf angewiesen werden. Sie selbst aber wissen sich nach dem obigen zu achten, und besonders jene Weisung pünktlich zu befolgen, welche rücksichtlich des Beytritts der Kapitalsucher zur Brandversicherungs-Gesellschaft, und der dießfallsigen bestimmten Anmerkung in den Anlehens-Tabellen dem 50sten Stücke des vorjährigen Regierungs-Blattes einverleibet ist.

Endlich wird auch die gegenwärtige Weisung auf die Gesuche um Nachlässe, und auf andere ähnliche Gesuche ausgedehnet, und die Bittsteller auch dießfalls verordnungsmäßig an die Unterbehörden gewiesen.

München den 15. May 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen.

Graf zu Lodron.

Mayr, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarksgerichte, Stadt- und Markts-Magistrate.

(Die Einsendung der Handlungsfirmen betreffend.)

Die wesentlichen Vortheile, welche die Wech-

selfähigkeit inländischer Komerzianten zur Befestigung ihres inn- und ausländischen Kredits bewirket, sind ausser Zweifel gesetzet. Diese Vortheile fallen jenen Winkelnegotianten und Händlern, die in hiesigen Landen mit den so oft untersagten, und bloß durch die sträfliche Konivenz der Unterbehörden noch hie und da bestehenden heimlichen Handel, und Hausiren sich abgeben, nicht zukommen, wohl aber den ansäßigen dießländischen Handelsleuten, Fabrikanten, dann jenen Gewerbsmännern, die mit dem Handel inländischer Produkte sich beschäftigen. Um die eine von den andern ausscheiden zu können, ist daher höchst nöthig, auch bereits unterm 9ten Jänner dieses Jahres von höchster Stelle befohlen worden, daß eben erwähnte inländische Handels- und Gewerbsleute bey hiesigem churfürstlichem Wechselgerichte ordentlich immatrikulirt werden sollen.

Diesen lediglich zum Besten der Kommerzianten abzielenden Zweck zu erreichen, hat man über die bereits schon unterm 31sten Jänner, dann 25sten Februar dieses Jahres erlassene Aufträge sämtlichen Landgerichten, Herrschafts- und Hofmarksgerichten, dann Stadt- und Marktsmagistraten den Auftrag gemacht, die in ihrem Bezirke wohnenden Handelsleute vorrufen zu lassen, von selben ihre Namen abzufordern, und zum hiesigen churfürstlichen Wechselgerichte einzusenden.

Beyde letztere Geschäfte sind nicht auf die gehörige Art und Weise befolgt worden. Insbesondere aber sind von einigen Unterbehörden gar keine, von einigen auch die unbedeutendsten Dorfkrämer angezeigt, und die Firmen oft mit der Hand des Komerzianten, öfters mit fremder Hand in die Protokolle eingetragen worden. Was das erstere betrift, kann man im allgemeinen nicht alle Firmen der Dorfkrämer verlangen, aber auch nicht gestatten, daß von den Dorfkrämern gar keine Firmen eingesendet werden; indem öfters auf Dörfern sich Handelsleute befinden, die größere Geschäfte machen, als jene in Städten. Es muß daher der eigenen Beurtheilung der Unterbehörden überlassen werden, in wie fern dieser Auftrag auf die Dorfskrämer, und auf in Dörfern wohnende Fabrikanten, und andere Gewerbsleute anwendbar sey. Die Eintragung der Firmen in das Protokoll muß aber allzeit von des Handelsmanns oder Negotiantens eigener Hand geschehen.

Man sieht sich daher bemüßigt, an oben benannte Gerichte, Stadt- und Markts-Magistrate einen wiederholten Auftrag, und genauere Vorschrift zu dessen Ausführung zu erlassen.

1tens) Haben sämtliche Gerichte und Magistrate die in ihrem Bezirke wohnenden ansäßigen berechtigten Handelsleute, Fabrikanten und andere Händler mit inländischen Produkten, mit Weglassung der unbedeutenden, vor Gericht rufen zu lassen, und ihnen den Zweck dieses Auftrages vorzutragen, und zu erklären.

2tens) Haben sie denselben aufzutragen, daß sie ihre Handlungs-Raggionen oder Firmen (das heißt, die Namen ihrer Handlung) mit der Bemerkung, ob die Handlung allein, oder in Gesellschaft geführt werde, dann wem in ihrer Abwesenheit die Firma per pro procura übertragen ist, eigenhändig in das Protokoll einschreiben sollen, welches sodann in Original, der Immatrikulirungs halber, zum hiesigen churfürstlichen Wechselgericht einzusenden ist.

3tens) Ist ihnen zu eröffnen, daß sie bey jedesmaliger Veränderung ihrer Firmen (sie erfolge durch gesellschaftlichen Verein oder dessen Trennung, durch Verkauf oder Todfälle, oder auf was immer für andere Art) die vorgegangene Veränderung bey Strafe von 10 Reichsthalern längstens in 14 Tagen bey Gericht, und bey Strafe von 50 Reichsthalern bey hiesigem churfürstlichen Wechselgericht anzeigen müssen.

Sämtliche Landgerichte, Herrschafts- und

Digitized by Google

Hofmarksgerichte, Stadt- und Markts-Magistrate haben diesen Auftrag in Zeit 4 Wochen in pünktlichsten Vollzug zu setzen, und in obigem Termine die dießfalls abgehaltenen, und nach obiger Vorschrift verfaßten Protokolle, oder in sich ergebendem Falle, die Fehlanzeigen zum hiesigen churfürstlichen Wechselgericht, bey Vermeidung eines eigenen Bothens, einzusenden.

München den 17. Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

v. Mayr, Sekretär.

Auftrag
an sämmtliche churfürstliche Landgerichte.

(Die Zehendverstiftung der Klöster betreffend.)

Durch eine General-Ausschreibung vom 24. vorigen Monates wurden zwar die sämtlich churfürstlichen Landgerichte angewiesen, diejenigen bisher zu den verschiedenen ständischen Klöstern gehörigen Zehenden ihres Gerichtsbezirks, wovon ihnen vor Ende dieses Monats von den churfürstlichen Kloster-Lokal-Kommissarien die geeigneten Libelle ausgehändiget werden, hinsichtlich der heurigen Verstiftung nach den bestehenden Verordnungen wie die der Kastenämter zu behandeln; nachdem aber dessen ungeachtet dießfalls zum Schaden des höchsten Aerars eine Verzögerung in manchen Orten eintreten dürfte; so sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, die sämtlichen churfürstlichen Landgerichte und Kameralämter, oder wo ein besonders Kastenamt besteht, dasselbe wiederholt anzuweisen, beym Empfange der einschlägigen Libelle sogleich mit der Verstiftung auf geeignete Weise fürzufahren, und sodann die Verstiftungs-Protokolle anher zur Genehmigung einzusenden, in der Folge aber der bereits erlassenen Anbefehlung gemäß, die davon abfallenden Gefälle besonders nach den verschiedenen Klöstern zu verrechnen, welches die churfürstlichen Landgerichte und Kameralämter auch in Hinsicht der Grund-Unterthanen und der von selben zu beziehenden Gefälle zu beobachten haben, und nur im Falle, wo ein Grund-Unterthan seine Getreidgilt in Natura abliefern will, ist selber an das besonders nächstgelegene Kastenamt der Ablieferungs wegen anzuweisen.

Man versieht sich in ein wie andern zu den sämtlichen churfürstlichen Landgerichten und Kameralämtern des genauesten Vollzugs, und des geeigneten Fürfahrens.

München den 22. Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte.

(Den Vorschußfond für Brandversicherungs-Anstalt betreffend.)

Nachdem in Gefolge höchster Entschließung vom 13ten vorigen Monats eine gewiße Summe der Baarschaften und Kapitalien von sämtlichen baierischen Säkular-milden Stiftungen zu einem verzinslichen Vorschußfonde der Brandversicherungs-Anstalt verwendet werden solle; so erhalten die sämtlich churfürstlichen Land- und Herrschaftsgerichte, dann Hauptstädte den Auftrag, in Zeit 14 Tagen von den in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen milden Stiftungs-Verwaltungen die tabellarische Anzeige über die verhandenen Baarschaften und Kapitalien nach dem beygehenden Formular mittels Patent abzufordern, und nach Verfluß dessen executive beyzutreiben.

Ueber die einzelnen Anzeigen ist dann ein tabellarischer Generalkonspekt herzustellen, und nebst diesen besonderu Anzeigen in einem weitern Termine von längst 14 Tagen bey Vermeidung eigener Bothen anher einzubefördern.

München den 13. Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Digitized by Google

1. Benennung der Ortschaften und Säkular- milden Stiftungen.	2. Baarschaften. a. In Summa. fl.	kr.	pf.	b. Hierunter onerirte Kapitalien. fl.	kr.	pf.	3. Spezifirte Benennung der Kapitals-Aufhaber.	4. Datum der Obligation.
Churfürstl. Landgericht N. N.								
Almosenstiftung zu N. N.	1000	—	—	500	—	—	— — —	— —
ꝛc. ꝛc.								
							Johann N. N. zu N. N.	Schuldbrief de do. N. N. N. N.
Inkorporirte churfürstl. Städte u. Bannmärkte.							Joseph N. N. zu N. N.	Einschreibung d. d N. N. N. N.
							Mathias N. N. zu N. N.	Ohne Versicherung.
Churfl. Stadt N. N vi Beylage Nro. I.							ꝛc. ꝛc. — — —	
Heiligen Geist Spital	125	30	—	25	—	—	— — —	— —
							Steph. N. N. Kistlermeister	Schuldb. d. d. N. N.
							Kasp. N. N. Schuhmacher.	— d. d. N. N.
							ꝛc. ꝛc.	
Reiches Almosenamt	392	6	3	—	—	—	Joachim N. N. Metzger.	Schuldbr. d. d.
							ꝛc. ꝛc.	
Stipendii Stiftung.	—	—	—	—	—	—	Stadtkammer . . .	
ꝛc. ꝛc.							ꝛc. ꝛc.	
Churfl. Markt N. N. Nro. II.								
ꝛc. ꝛc.								

Digitized by Google

5. Summa des Kapitals. a. Onerirtes.			5. Summa des Kapitals. b. Gemeines.			6. Zins. a. Nach pr. Ct.	6. Zins. b. Betrag.			7. Ganze Zinsausstands-Größe.			8. Aufkündigungszeit.	9. Vermögens- und häusliche Umstände der Debitoren.	10. Besondere Anmerkungen
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			
—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	Diese Stiftung hat Stiften u. Gilten, auch Zehenden.
50	—	—	100	—	—	4	6	—	—	—	—	—	Halbjährig.	Bey guten Mitteln.	
25	—	—	—	—	—	4	1	—	—	3	—	—	Vierteljährig.	Heuer abgebrannt.	Guter Hauswirthschafter.
—	—	—	200	—	—	5	10	—	—	—	—	—	Ohne Bestimmung.	Großes Anwesen.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	100	—	—	4	4	—	—	16	—	—	— Halbjährig.	— Auf der Gandt.	Durch Unglücksfälle, Schlechter Hauswirthschafter.
50	—	—	—	—	—	5	2	—	—	15	—	—	Vierteljährig.	Insolvendo.	
200	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—	—	Halbjährig.	Kann zahlen.	
3000	—	—	—	—	—	4	120	—	—	—	—	—	Vierteljährig.	Mit vielen Schulden überhäuft.	

Anmerkung.

Sollte sich's fügen, daß die Größe der heuer oder schon vor mehrern Jahren heimbezahlten und seither nicht mehr ausgeliehenen onerirten Kapitalien die Größe der im gegenwärtigen Augenblicke wirklich vorhandenen Baarschaft übersteigt, so ist in der Rubrik Nro. 2. lit. b. dem ungeachtet die ganze Größe dieser unfruchtbaren Kapitalien vorzutragen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Den Verkaufs-Verboth der sogenannten Kiesowschen Essenz betreffend.)

Nachdem den Erhard Kisowschen Erben in Augsburg die nachgesuchte Verleihung respective Bestättigung der ihrem verlebten Vater Erhard Kiesow im Jahre 1788 ertheilten Konzeßion, die sogenannte Kiesowsche Essenz in Baiern verkaufen zu dürfen, nicht gestattet, sondern der Verkauf dieser Essenz verbothen wurde, so wird dieses mit dem Anhange bekannt gemacht, daß jene, so sich mit dem Verkaufe der Kiesowschen Essenz in Baiern bisher abgegeben haben, den noch besitzenden Vorrath an die Kiesowschen Erben in Augsburg ohne Verzug zurückzugeben haben, und daß gegen diejenige, bey denen nach Verlauf von acht Tagen vom Tage der Bekanntwerdung dieses Verboths, derley Essenz noch vorgefunden wird, nebst der Konfiskation und Vernichtung des Vorraths mit Bestrafung wird verfahren werden. Sämtliche Obrigkeiten haben sich die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Verboths ernstlich angelegen seyn zu lassen, und die vorkommenden Fälle der Entgegenhandlung ohne Verzug zur Bestrafung anzuzeigen.

München den 13. Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

(Die Organisirung des Landgerichts Friedberg betreff.)

Diejenige Anbefehlung, welche Seine churfürstliche Durchlaucht in Verfolg der durch die Verordnung vom 24sten März vorigen Jahres *) erdffneten Grundsätze an unterzeichnete Stelle mittelst gnädigster Entschließung vom 13ten Juny dieses Jahres erlassen haben, wird zur Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 20. Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raimprechter, Sekretär.

1. Das Landgericht Friedberg begreift in sich die Landgerichte Friedberg und Mehring nach ihren dermaligen Gerichtsgränzen.

2. Zum Landrichter in Friedberg haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den bisherigen Stadtschreiber zu Rhain, Caron Duvall, gnädigst zu ernennen geruhet.

3. Seine Besoldung bestehet in einer bestimmten Summe von neunhundert Gulden, einer Zulage von zwanzig Kreuzer für eine jede landgerichtische Familie, freyer Wohnung, vier und zwanzig Schäffel Haber, und sechs und dreyßig Klafter halb harten und halb weichen Holzes.

4. Zum Aktuar haben Höchstdieselbe den von der General-Landesdirektion geprüften, und begutachteten, Johann Kaspar Walser, gnädigst ernannt.

5. Dessen Besoldung, und Geschäftsverhältniß ist in der angezogenen Verordnung vom 24. März 1802 §. 3. und 6. bereits bestimmt.

6. Wegen des übrigen noch nöthigen Schreiberpersonals bleibt es bey der eben daselbst enthaltenen Bestimmung.

7. In Rücksicht der Prokuratoren hat das seine Anwendung, was im §. 8. der genannten Verordnung festgesetzt ist.

8. An dem Sitze des Landgerichts zu Friedberg soll die Frohnfeste bestehen, und nach den im §. 9. enthaltenen Vorschriften eingerichtet werden.

9. Zu dem Dienste des Landgerichts zu Friedberg ist ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen.

*) Man sehe Regierungsblatt 1802, 14tes Stück, Seite 137—143 und 16tes Stück, Seite 143—189.

Digitized by Google

10. Der Gerichtsdiener soll zu seiner Besoldung vierhundert Gulden, und einhundert Gulden für den Unterhalt eines Reitpferdes erhalten, für den Lohn und die Verpflegung eines jeden Knechts erhält derselbe einhundert zwanzig Gulden.

11. Dem Gerichtsdiener sollen für Kleidung jährlich dreyßig Gulden, und jedem Knechte zwanzig Gulden verabfolgt werden, die Kleidung selbst soll aus einem inländischen grauen Tuche mit blauem Kragen ohne Aufschläge bestehen, auch über die Qualität des Tuches sind ihnen Muster vorzuschreiben.

12. Die General-Landesdirektion hat in Vollzug setzen zu lassen, was im §. 12. der Verordnung wegen den Gebieths-Gerichtsdienern, und §. 14. 15. und 16. wegen der Dorfsführer festgesetzt wurde.

13. Das Landgericht zu Friedberg hat Sorge zu tragen, daß zu Friedberg eine Wohnung für die Kordonsmannschaft, welche dahin verlegt werden wird, hergestellt, mit den nöthigen Erfordernissen versehen, und zu dieser Bestimmung immer vorbehalten werde.

14. Die bisherigen Landrichter zu Friedberg und Mehring, Kajetan Freyherr von Vieregg und Sigismund von Burger, haben Höchstgedacht Seine churfürstliche Durchlaucht in den Ruhestand zu versetzen gnädigst geruhet, und Höchstdieselbe erwarten von der General-Landesdirektion über die Bestimmung ihrer Pension ferneres Gutachten.

15. Ueber das Rentamt zu Friedberg wird besondere höchste Entschließung folgen.

Bekanntmachungen.

(Die Uniform für die quittirten Offiziers betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Kabinetsordre vom 21sten Juny dieses Jahres gnädigst beschlossen haben, daß die dermal wirklich bestehenden quittirten Offiziers sich nach der nachstehenden Uniforms-Beschreibung kleiden, und im militärischen Kostume erscheinen sollen, so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht.

München den 25. Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenried, Sekretär.

Beschreibung der Uniform für die dermal wirklich bestehenden quittirten Generals, Staabs- und Subaltern-Offiziers.

Von der Infanterie.

Diese sollen einen dunkelblauen Rock, solchen aufgeschlagen, mit dunkelblauem Unterfutter, weißen Knöpfen, schwarzen Aufschlägen, Klappen und Kragen von Sammet und Manschetter, woran ein lichtblauer Vorstoß angebracht seyn muß, sodann gelbe Westen, weiße Hosen, Stiefel (die Staabs-Offiziers nebst Sporn) ferner durch alle Grade Hüte ohne Borten mit der eingeführten Hutschleife (die Generals samt weißen Federn), endlich das in der Armee vorgeschriebene Port d'Epée tragen, wobey noch besonders bemerkt wird, daß bey den Uniformsstücken der eingeführte Schnitt zur Richtschnur zu nehmen, jedoch die Distinktionszeichen wegzulassen seyen.

Von der Kavallerie.

Dieselben haben sich, wie oben bemerkt, jedoch mit dem Unterschiede zu kleiden, daß sie statt der gelben, weiße Westen, Stiefel mit Sporn, weiß und blaue Federbüsche tragen sollen.

Die quittirten Offiziers von der Artillerie und dem Ingenieurkorps haben sich nach obiger Vorschrift zu achten, behalten jedoch die Seitengewehre bey, welche in jenem Korps eingeführet waren, wo sie quittirten.

Nymphenburg den 21. Juny 1803.

Digitized by Google

XXVII. Stück. München, Mittwoch den 6. July 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Obsignation und Erbschafts-Verhandlungen bey Sterbfällen der Militär-Geistlichen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 26sten März dieses Jahres gnädigst beschlossen, daß sowohl die Obsignation bey allen Sterbfällen der Militär-Geistlichen in Höchstdero sämmtlichen Churlanden, als die Erbschafts-Verhandlung und Auseinandersetzung durch die kompetenten weltlichen Gerichtsbehörden vorgenommen werden solle.

Damit jedoch bey präbendirten geistlichen Personen keine Hemmung in den gottesdienstlichen Verrichtungen entstehe so sind die heiligen Gefäße, und andere unentbehrliche Stücke von der Sperre ausgenommen, und in sichere Hände zu übergeben.

Zu dieser Uebernahme kann ein Abgeordneter des geistlichen Gerichts (welchem jedoch nicht die geringste Theilnahme an der gerichtlichen Verhandlung einzuräumen ist) zugelassen werden, und deshalb sind die weltlichen Gerichte anzuweisen, den Geistlichen von den Sterbfällen geistlicher Personen Kenntniß zu ertheilen, und es letztern frey zu stellen, ob eine Abordnung zur Uebernahme der erwähnten Gegenstände getroffen werden wolle, oder nicht.

Nach gleichen Grundsätzen ist bey der Reseration und Ausantwortung der geistlichen Verlassenschaften an derselben Erben vorzuschreiten, und da Fälle sich ergeben können, daß die geistlichen Gerichte an die Erbschaft des Verstorbenen einige Ansprüche zu machen hätten, so soll ihnen von dem zur Ausantwortung der Verlassenschaft vorgesetzten Termine Wissenschaft gegeben werden, damit sie gleich jedem andern betheiligten ihre Ansprüche geltend machen können.

Sämtliche churfürstliche Landgerichte und Jurisdiktions-Obrigkeiten haben sich also gehorsamst hienach zu achten.

München den 23. Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die Ablösung der Grundgerechtigkeiten sämtlich ständischer Kloster-Unterthanen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben seit Ihrem Regierungsantritte unter andern immer die vorzüglichste Sorgfalt auf die Verbreitung und Erhöhung des Kulturstandes gerichtet, die Hindernisse allenthalben zu entfernen, den Geist der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit nicht selten mit Aufopferung großer Summen, aber auch nicht ohne glücklichen Erfolg, zu beleben und zu ermuntern gesucht; Sie haben dabey jede Gelegenheit und jedes gerechte Mittel ergriffen, welches zur Begründung des National-Wohlstandes führen konnte.

In der Ueberzeugung, daß das Eigenthum insbesondere eine der wesentlichsten Bedingungen der unternehmenden und belohnenden Kulturs-Fortschreitung ist, haben Höchstdieselbe vorhin schon verordnet, sowohl die durch die Säkularisation angefallenen landwirthschaftlichen Güter, als auch die Schwaigen und Grundstücke der aufgehobenen Klöster, welche aus ächten Staatsgrundsätzen weder zur Selbstadministration, noch zur Verpachtung geeignet seyn konnten, bloß mit Vorbehalt einer fortdaurenden Staatsrente, unter dem Namen eines Census, zu verlassen. Aus derselben Ueberzeugung finden Sich nun Seine Churfürstliche Durchlaucht

Digitized by Google

bewogen, diesen Endzweck noch weiter zu verfolgen, und die Nutzanwendung noch allgemeiner zu machen, und besonders die Gelegenheit, welche sich mit den Unterthans-Gütern der aufgehobenen Klöster in Baiern darbietet, nicht unbenützt zu lassen.

Höchstdieselbe haben nämlich in Betracht gezogen, daß die meisten Unterthans-Güter dieser Klöster freystift- oder leibrechtbar seyen, daß gerade diese Art Gerechtigkeiten am drückendsten auf den Unterthan laste; daß solcher, wenn er sein Gut verbessern wollte, sich eben dadurch eine Höherung der Leibgelder oder Laudemien zuziehen werde, mithin eine gründliche Gutsverbesserung nicht wohl denkbar seye; daß diese Grundbarkeiten mit mehrern lästigen, Taxen Nachrechten, Konsensgebühren und andern Zeit und Geld versplitternden Umständen unzertrennlich verbunden, und dem Unterthan schon gleich bey dem Antritte des Guts durch diese Lasten und Abgaben alle Schwungkraft benommen, und sein besseres Fortkommen erschwert werde; daß demselben die freye Verwendung seiner Grundstücke, auch wenn er sich oft mit Veräußerung eines kleinen Theiles derselben vom Verderben retten könnte, gänzlich benommen seye; daß endlich das Eigenthum die so heilsame und nöthige Güteranflösung oder Zertheilung vorzüglich begünstige. Nach reifer Erwägung dieser richtigen, das Wohl des ganzen Staats umfassenden Gründe haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchsten Rescripts vom 21. dieses gnädigst beschlossen, allen Grund-Unterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster in Baiern die Ablösung des Eigenthums von nun an binnen einem Jahre dergestalt gnädigst zu gestatten, daß jedoch die bisher auf jedem Gute haftenden Zinsen, Gilten und andere bestimmte jährliche Geld- oder Naturaldienste unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses oder Census ferner verreicht werden sollen.

Daß für den Entgang der Leibgelder, Laudemien und Taxen, für das dominium directum und die damit verbundenen Rechte eine Kapital-Ablösung eintreten müsse, erfordert das Interesse des Staates, welcher nicht nur für die Entbehrung dieser Gefälle bey den auf dem Kloster-Vermögen haftenden großen Bürden billig gedeckt seyn muß, sondern auch einen Fond nöthig hat, noch andere Anstalten zum Besten und zur Sublevirung der Unterthanen auszuführen. Seine Churfürstliche Durchlaucht gedenken aber bey Bestimmung der Ablösungs-Summe gerne eine solche Mäßigung und eine solche Zahlungsart eintreten zu lassen, daß ganz gewiß jeder ohne Ausnahme an dieser Wohlthat Theil nehmen kann, und den ganzen Umfang derselben mit Dank erkennen wird.

Bey der bekannten Unzuverläßigkeit des Hoffußes wollen Höchstdieselben, daß neben diesem in den darüber herzustellenden Tabellen zugleich auch die letzte drey Schätzungen, welche bey den Inventuren und Uebergaben vorgenommen worden, aufgesucht, und aus dem Durchschnitte derselben ein Drittel ausgeschlagen, und solches dem Hoffuße beygesetzt werden solle, wonach bey näherer Durchgehung der individuellen Verhältnisse bestimmter zu ermessen seyn wird, bey welchen Unterthanen billiger Weise mehr gefordert, und bey welchen allenfalls weniger angenommen werden kann. Dabey wird zur Erleichterung des Unterthans gnädigst gestattet, daß alle diejenigen, welche sich vom Tage der ihnen durch den Beamten kund gemachten gegenwärtigen Verordnung in Zeit sechs Monaten zur Ablösung unter obigen Bedingungen bestimmt erklären, den Ablösungsbetrag in vier gleichen Jahrsfristen entrichten können. Zugleich wird ausdrücklich bedungen, daß das auf diese Art konsolidirte Eigenthum von dem dominio utili nie wieder getrennt, und diese Bedingung zum Besten des Unterthans beständig auf dem Gute radizirt seyn solle, damit die höchst-landesväterliche Absicht

Digitized by Google

nicht wieder vereitelt werden könne. Dabey wird sich zur Sicherstellung der höchsten Gerechtsame bis zur gänzlichen Abführung aller vier Fristen, jedoch nur für den Betrag des allenfallsigen Ausstandes, das dominium vorbehalten.

Die einschlägigen Gerichtsbeamten haben demnach sämtliche Unterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster sogleich nach Empfang dieser Verordnung vorzurufen, denselben bey strenger Verantwortung die ihnen zugedachte Wohlthat klar und deutlich zu erklären, und ihre Erklärung in jedem Tage, an welchem sie bey dem Amte erscheinen, aufzunehmen, auch zugleich unverzüglich die Schätzungen in den Protokollen, Inventurs-Büchern und Akten zu erheben, und über alles eine in Rubriken eingetheilte Tabelle zu bilden, und solche an des Separat der churfürstlichen General-Landesdirektion in ständischen Klostersachen, welchem Seine Churfürstliche Durchlaucht die Ausführung dieser höchsten Willensmeynung gnädigst übertragen haben, einzusenden.

Man erwartet von den Einsichten, dem Eifer und dem Patriotismus sämtlicher Landrichter und Gerichtschreiber, daß sie ihrerseits mit aller Thätigkeit mitwirken werden, um die höchste, blos das Wohl des Staates und der Unterthanen bezielende Absicht schleunig und in ihrem ganzen Umfange zu erreichen.

München den 27. Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die desertirten und revertirten Landkapitulanten betreffend.)

Vermög höchster Kabinetsordre vom 26sten Juny dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst zu verordnen geruhet, daß ein Landkapitulant, welcher desertirt und revertirt, zum Besten der Familienklasse seine unterbrochene sechsjährige Kapitulation wieder neuerdings anzufangen habe, und also der betreffenden Familienklasse entweder an dem Rückstande abgeschrieben, oder für einen in Zukunft zu leistenden Ersatz angerechnet werden könne.

Ferners verordneten Höchstdieselbe gnädigst, daß in Desertionsfällen der Ersatz, wie bisher, von dem einschlägigen Gerichte zu leisten, und der in dieser Eigenschaft zu stellende Bursch zur Ausdienung seiner Kapitulation gehörig anzuhalten seye.

Sämtliche Jurisdiktions-Behörden haben sich also hiernach gehorsamst zu achten.

München den 1sten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Ertheilung der Heiraths-Erlaubnisse bey ledigen Gebietsgerichts-Dienern betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf den von der churfürstlichen General-Landesdirektion erstatteten Bericht, vermög höchster Entschließung vom 23sten Junius zu verordnen geruhet, daß die Ertheilung der Heiraths-Erlaubnisse bey ledigen Gebietsgerichts-Dienern nach der bereits über ihre Stellen getroffenen Bestimmung künftig als ein bloser Polizeigegenstand zu betrachten seye.

Dieß wird den churfürstlichen Landgerichten zur Nachachtung mit dem Auftrage erdfnet, künftig dergleichen Heiraths-Bewilligungen ganz nach den Normen und Vorsichten zu behandeln, welche bey ähnlichen Gesuchen anderer Amtshinterfassen gesetzlich verordnet sind.

München den 1. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Digitized by Google

Auftrag

an sämtliche Landgerichte, Jurisdiktions-Behörden, Mauthämter und Magistrate.

(Die Auswanderungen churfürstlicher Unterthanen betr.)

Nachdem Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die zuverläßige Anzeige geschehen ist, daß sich immer eine größere Anzahl auswandernder Kolonisten nach den auswärtigen Staaten begebe, und sich hierunter besonders viele Schwaben und Franken befinden sollen, so werden sämtliche, besonders die an der Gränze gelegenen, churfürstlich baierischen Landgerichte, Jurisdiktions-Behörden, Mauthämter und Magistrate auf die strengste Beobachtung der churfürstlichen gegen die Auswanderungen bestehenden Verbothe hiemit angewiesen, fort denselben insonders eingeschärfet, solche aus den churfürstlichen schwäbisch- und fränkischen Landen ohne höchste Bewilligung ziehende Auswanderer auf Betreten anhalten, und wieder zurückweisen zu lassen. Bemeldte Orts-Obrigkeiten werden zu dieser genauesten Obsicht bey selbst eigener Verantwortlichkeit aufgefordert, damit den heimlichen Auswanderungen auf das sorgfältigste vorgebeugt werde.

München den 17. Juny 1803.

Churfürstliche General Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag.

(Das Erndte-Gebet betreffend.)

Um eine gesegnete Erndte ist an Sonn- und gebothenen Feyertagen das gewöhnliche öffentliche Gebet von Morgens 6 bis Mittags 12 Uhr unter Aussetzung des Hochwürdigsten zu halten. Sämtliche Pfarrer wissen sich hiernach gehorsamst zu achten, und die Jurisdiktions-Beamte haben jenen dieses mittelst Cirkular-Patents kund zu machen.

München den 28. Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Auftrag.

(Die Anzeige der Todfälle der quiescirenden Individuen betreffend.)

Da eine genaue Nachweisung des gesammten quiescirenden Personals immer nothwendig ist, um in vorkommenden Fällen daraus die nöthigen Notizen schöpfen zu können; so wird sämtlichen Gerichts- und Polizey-Behörden der Auftrag gemacht, die Anzeige der unter ihrem Gerichtsbezirke sich ereignenden Todesfälle der quiescirenden Individuen bey der churfürstlichen General-Landesdirektion sobald zu bewirken, als selbe hievon in Kenntniß gesetzt werden.

München den 1. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Einziehung des diesseitig paßauischen und neuburgischen Antheils in den Komerzial- und Mauthverbande mit Baiern betreffend.)

Nach churfürstlich höchster Entschließung vom 25sten May dieses Jahres ist der nun diesseitige paßauisch- und neuburgische Landesdistrikt (jedoch einstweil mit Ausschluß der Stadt und der Innstadt von Paßau) in den Komerzial- und Mauthverband Baierns aufgenommen worden, und die hienach nothwendig gewordene Organisation der Mauthen auch bereits seit dem 1ten

Digitized by Google

dieses laufenden Monats eingetreten. Nach dieser sind nun folgende theils paßauischer und neuburgischer Seits gegen Baiern, theils baierischer Seits gegen Paßau und Neuburg angerichtet, gewesene Mauth- , Beymauth - Aemter und Stationen aufgelöset.

Paßauische.

1) Riedenburg.
2) Raymannsdorf.
3) Wißing.
4) Gaishofen.
5) Windorf.
6) Schweinberg.
7) Ilz, von da bestehenden 3 Postirungen erlöscht eine.
8) Burgholz.
9) Sand - Thor.
10) Donau - Thor.
11) Bürg - Thor.

Neuburgische.

12) Domelstadl.
13) Neukirchen.
14) Bahrnbachbrücke.
15) Klein Gern.
16) Grafensteig.
17) Altenmark.
18) Sparsberg.
19) Galla.
20) Neustift.
21) Hofmarkt.

Baierische.

22) Wirting, Station.
23) Kirschham, Beymauth.
24) Bahrnbach, Station.
25) Heining, Beymauth.
26) Rieß, Beymauth.
27) Eugertsham, Station.
28) Irsham, Station.
29) Dorfbach, Station.
30) Oblenau, Station.
31) Sambach, Station.
32) Hals, Station.
33) Vilshofen, Mauthamt.
34) Hacklstorf, Station.
35) Widenberg, Station.
36) Aicha vorm Wald, Beymauth.
37) Riedertring, Station.
38) Haßlbach, Beymauth.

Entgegen sind nun statt diesen folgende aufgestellt, und zwar in der beygesetzten Eigenschaft.

1) Ekelfing, in der ehemalig paßauischen nun dießseitigem Pfleg Riedenburg, als Beymauth.
2) Gegning loco Wirting, Station.
3) Neuburg am Inn, Station.
4) Severiner - Thor, Station.
5) Neu - Thor, Station.
6) Kapauziner - Thor, Station.
7) Paßau an der Innseite, Beymauth.
8) St. Nikola, Beymauth.
9) Paßau an der Donauseite, Mauthamt.
10) Ort - Thor, Station.
11) Anger - loco Donau - Thor, Beymauth.
12) Ilz am Bollwerk, Beymauth.
13) Ilz am Gruebweg, Beymauth.
14) Siglberg loco Hals, Station.
15) Fischhaus loco Riederting, Station.
16) Biberbach loco Haßlbach, Station.

Diese Aenderung der Mauthpostirungen, und die Einziehung des acquirirt paßau - und neuburgischen Distrikts, wovon auch die vorhin paßauisch, nun baierische Pfleg Riedenburg, Landeinwärts vom linken Innufer zwischen den baierischen Ortschaften Wirting, Malching und Kirchham gelegen, nicht ausgenommen ist, wird nun hiemit allgemein bekannt gemacht, damit Jedermann, der durch seine betreibende Geschäfte der Mauthpflichtigkeit unterlieget, hievon gehörig unterrichtet werde, — sonach bey den aufgelöseten Mauthpostirungen allenfallsige Mauthabforderungen zu berichtigen versagen, selbe aber um so zuverläßiger bey den aufgestellten entrichten möge, als gegentheils, Gefährde zu treiben suchende sich die Schuld selbst beyzumessen haben, wenn selbe den gesetzlichen Strafen ohne mindeste Rücksichtsnahme vorbringender Entschuldigungen wegen Unwissenheit, unterzogen werden.

Insbesondere wird solches aber den in sämtlich herobern churfürstlichen Landen aufgestellten Mauthämtern und Hallverwaltungen (welche die Inkorporationen sogleich in gehörige Kenntniß zu

Digitized by Google

setzen haben) erbffnet, damit sich selbe sowohl bey den Manipulationen, als hinsichtlich der Polleten-Ablage hienach zu benehmen wissen mögen, wosür denselben noch sonderbar erklärt wird, daß selbe weder an Transito-Gebühren, noch an Wegeldern eine hhhere Zollabnahme nicht fordern dürfen, als wozu sie bis anher angewiesen waren, indem nur zu Paßau selbst jene Gebühren ferners erholet werden, welche dortselbst einzubringen sind.

So sind auch die Eßito-Zblle sowohl für jenes, was nach der Stadt Paßau als nach den großherzoglich Toskanischen Landesantheil aus Baiern gelangen will, nur zur Quartmauth nach der Tarif vom Jahre 1765 abzunehmen, indem die ehehin mit Paßau bestandenen Rezesse provisorie bis zu weiterö churfürstlich hhchster Entschließung fortbestehen. Doch müssen für daöjenige, was nach solchen großherzoglichen Antheil gehet, die bisher üblich gewesenen Gerichts-Attestate beygebracht, und im Mannale der Behandlungspost allegirt werden. Für die Stadt Paßau sind diese aber überflüßig. Angebend die Polleten-Ablagen, so müssen solche über alle Gegenstände, welche zu Lande nach der Stadt Paßau, oder bey dieser vorbey gebracht werden, nachdem der Zollpflichtige im Zuge begriffen ist, entweder zu dem Beymauthamte St. Nikola, oder dem Beymauthamte im Anger, oder dem Beymauthamte zu Ilz am Gruehweg, oder dem eben daselbst am Bollwerke etablirten Beymauthamte bestimmt, und überschrieben werden.

Die Wahl des einen oder des andern dieser vier Beymauthämter hängt von der Erklärung des Mauthpflichtigen ab, nach welcher Seite ihm der Austritt über die Gränze, oder seines Verbleibens in der Stadt gemäß am bequemsten ist. Zu Wasser bestimmt sich dieses von selbst: nur ist sämtlich Donau- und Innstrdmenden Schiffern und Flößleuten nachdrücklichst zu erinnern, daß selbe die Stadt Paßau, bey Vermeidung der bestimmten Strafen, unangeländet, und ohne sich zur Mauthbehandlung bey dem in dieser Stadt etablirten Mauthamte an der Donau, oder dem Beymauthamte an der Innseite zu melden, nicht vorbey fahren dürfen. Dieses versteht sich nicht nur allein für alle ausländische, sondern auch für die inländischen Schiff- und Flößleute, ohne Ausnahme.

München den 22. Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

(Das verbothene Hereinbringen des Salzes aus dem Fürstenthume Lobkowitz betreffend.)

Vermög der bereits unterm 4ten November 1801 dem churfürstlichen Mauthamte in Bernau zugekommenen Weisung ist überhaupt die Hereinbringung des Salzes aus dem Fürstenthume Lobkowitz ꝛc. in diesseitige Orthschaften bey Konfiskations-Strafe verbothen, welches zur Nachachtung und Warnung allgemein bekannt gemacht wird, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

München den 27. Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Badhauser, Sekretär.

(Die Absolutorien der Akademiker betreffend.)

Was Sr. Churfürstliche Durchlaucht an Höchstdero akademischen Senat zu Landshut in Betref der Absolutorien der Akademiker unterm 26sten Junius dieses Jahres erlassen haben, solches wird unter Anschluß eines Auszugs der hhchsten Entschließung vom 25sten November 1799 zur Nachachtung nachstehend bekannt gemacht.

München den 28. Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Digitized by Google

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Es ist Uns die Anzeige gemacht worden, daß schon bey verschiedenen Gelegenheiten, diejenigen, welche sich um Anstellung in Unseren Staatsdiensten bewerben, bey der vorläufigen Legitimation bloß die Partikular-Zeugnisse einzelner Professoren produziren, und das in der organischen Verordnung vom 25sten November 1799, Nro. 23. verordnete Hauptzeugniß, respective das förmliche Absolutorium beyzubringen unterlassen. Indeß ist die Beybringung dieses Absolutoriums eine nothwendige Vorbedingung bey jeder Anstellung, und alle Kandidaten, welche sich hiemit nicht gehörig legitimiren können, haben unfehlbar die Zurückweisung bey ihren Dienstbewerbungen zu erwarten.

Damit jedoch denjenigen, welche sich in diesem Falle befinden möchten, keine Einwendung übrig bleibe, verordnen Wir, daß der 23ste und 24ste Paragraph erwähnter höchsten Entschliessung am Ende jeden Semesters durch Anschlag ad valvas academicas neuerdings bekannt gemacht, und auch am Ende jeden akademischen Jahres (mit Einschluß des letztverflossenen von dem 1sten November 1801, bis letzten Oktober 1802 angefangen) zur Erleichterung der Kollegial-Kontrolle das Verzeichniß der in dem Laufe desselben mit ordentlichen Absolutorien versehenen akademischen Kandidaten, an Unser geheimes Ministerial-Departement in geistlichen Angelegenheiten eingesendet, und sonach durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden solle.

München den 26sten Juny 1803.

An

den churfürstlichen akademischen Senat zu Landshut also erlassen worden.

Auszug

des höchsten Rescripts an die churfürstliche geheime Universitäts-Kuratel de dato München den 25sten November 1799. quoad passus concern.

„XXIII. Am Ende der vorgeschriebenen Studierzeit soll jeder Studierende mit einem solchen Hauptzeugnisse sich versehen, welches das Resultat der oben angeführten Partikular-Zeugnisse ist. In demselben muß seine Aufführung, sein Fleiß und seine Geschicklichkeit bestimmt werden, auf diese Punkte ist auch in allen Partikular-Zeugnissen Rücksicht zu nehmen. Diese Hauptteſtimonien sollen von dem Dekan jeder Fakultät ausgefertiget, und von den Professoren, von denen der Kandidat Partikular-Zeugnisse hat, unterschrieben, dann von dem Rektor legalisirt werden. Wer in allen Stücken nur schlechte Partikular-Zeugnisse hat, soll gar kein Haupttestimonium erhalten, auch ist dabey sorgfältige Rücksicht zu nehmen, ob der Kandidat die vorgeschriebenen Lehrkurse genau beobachtet hat."

„XXIV. Ohne Vorzeigung eines solchen Zeugnisses darf a) Niemand zum Examen bey einem Landeskollegio zugelassen, und zu irgend einem Staatsamte, bey welchen akademische Studien erforderlich sind, angestellt werden. b) Soll kein Innländer zum Examen für eine akademische Würde gelassen werden."

(Die Organisation des Landgerichts Burghausen betreffend.)

Dieses Landgericht begreift in sich 1) die Stadt Burghausen. 2) Das bisherige Landgericht Neuenoetting und Markl, mit Ausnahme des vormals dem Gerichte Markl inkorporirten Marktes Than, welcher künftig

Digitized by Google

dem Landgerichte Eggenfelden zufällt. 3) Das Herrschaftsgericht Wald.

Der Siz des Landgerichts ist Burghausen.

Bey Wiederherstellung des Kordons werden die Kordonsverrichtungen von der Garnison in Burghausen selbst versehen werden; das Landgericht hat aber Sorge zu tragen, daß zu Neuoetting und zu Plattenberg eine Wohnung für die dahin zu dislozirende Kordonsmannschaft hergestellt, mit den nöthigen Erfordernissen versehen, und dieser Bestimmung immer vorbehalten bleibe.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürstliche Durchlaucht besondere höchste Entschließung folgen lassen.

Zum Landrichter ward vermög gnädigster Entschließung vom 25sten Juny dieses Jahrs der ehemalige Regierungsrath und dermalige Landrichter zu Julbach, Graf von Armansperg, zum Aktuar der von der General-Landes-Direktion begutachtete Joseph von Wisinger, ernannt.

Dem Landrichter von Doß zu Neuoetting werden Seine Churfürstliche Durchlaucht die fernere Bestimmung anweisen.

Der Landrichter Müller zu Wald ist in den Ruhestand versetzt, und hat die General-Landesdirektion über seine Pension Gutachten zu erstatten.

Im übrigen sind die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213—215 nur mit dem Unterschiede gnädigst verfügt worden, daß zum Dienste des Landgerichts Burghausen ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen ist.

München, den 29. Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisirung des Landgerichts zu Julbach betreffend.)

Das Landgericht zu Julbach, dessen Siz zu Simbach seyn soll, behält seine bisherige Gränze, und vereiniget mit sich die Oberaufsicht auf die Herrschaft Ehring.

Das Landgericht hat Sorge zu tragen, daß zu Simbach eine Wohnung für die Kordonsmannschaft, welche dahin verlegt werden wird, hergestellt, mit den nöthigen Erfordernissen versehen, und zu dieser Bestimmung immer vorbehalten werde.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürstliche Durchlaucht besondere höchste Entschließung folgen lassen.

Zum Landrichter ward vermög gnädigster Entschließung vom 25sten Juny dieses Jahrs der von der General-Landesdirektion schon öfter zu einem Justizamte begutachtete Land-Gerichtsschreiber zu Schwarzach, Sigmund Zottmann, zum Aktuar der von der General-Landesdirektion gepräfte und begutachtete Joseph Karl von Benediktbeuern, ernannt.

Im übrigen sind die nämlichen Bestimmungen wie bey dem Landgericht Friedberg (Regierungsblatt 26. Stück, Seite 213—215) nur mit dem Unterschiede gnädigst verfügt worden, daß zum Dienste des Landgerichts, zu Simbach ein Gerichtsdiener mit einem Knechte angestellt wird.

München, den 1. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Digitized by Google

Gesetze und Vorschriften
zur äußern, intellektuellen und sittlichen Bildung der Studierenden in churbaierischen Lyceen.

(Beschluß S. R. Bl. 18tes St. Seite 137 bis 142.)

§. 45.

Das churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium machte es sich gleich nach seiner Aufstellung zur ersten Pflicht, an sämtliche vaterländische Lyceen und Gymnasien eine allgemeine Vorschrift zur zweckmäßigen Verbesserung der Studenten-Gottesdienste unterm 25sten November 1802 zu erlassen, und nahm dabey auf die moralischen Bedürfnisse und stufenweisen Fassungskräfte der Jugend die möglichste Rücksicht. Sollte nun segar ein Studierender von reifern Jahren, oder höhern Schulen bey diesen religiösen Zusammenkünften und gottesdienstlichen Handlungen, statt denselben seine pflichtschuldige volle Ehrfurcht zu bezeugen, und dabey den Allgegenwärtigen in Geist und Wahrheit anzubethen, sich ungebührlich zu betragen, durch bübisches Schwätzen, leichtsinniges Umherschauen, muthwilliges Lachen, unanständige Stellungen und Bewegungen, u. dergl. anderen zum Aergernisse zu werden sich erfrechen, der hätte sein Urtheil selbst gesprochen, und gleichsam öffentlich erkläret, er sey seines erhabenen Berufes unwürdig, gehöre nicht unter gebildete Jünglinge, und gedenke nicht länger in einem Schulhause zu bleiben, wo man sich zu den höhern Ständen des Vaterlandes vorbereitet.

Wer einer gottesdienstlichen Verrichtung beyzuwohnen verhindert worden, entschuldige sich sogleich nach der nächstfolgenden Vorlesung beym Lyceums-Rektor. Wer dieß zu thun unterläßt, oder wer drey Tage, ohne ehevor eine geltende Ursache beym Lyceums-Rektorate angezeigt zu haben, gänzlich weggeblieben ist, oder aus erwiesener Nachläßigkeit öfters merklich spät zu kommen pflegt, verräth ebenfalls einen sträflichen Mangel an religiösen Gefühlen, eine auffallende Gleichgültigkeit für Ordnung und Pflicht, und kann nach Verhältniß der Sache, besonders wenn auch sein übriger Wandel zweifelhaft, oder sein Fortgang mittelmäßig ist, von den Studien entlassen werden.

§. 46.

Auch im Hin- und Zurückgehen zu und von dem Gottesdienste soll immer zur allgemeinen Erbauung die genaueste Ordnung und eine feyerliche Stille herrschen.

Während der heiligen Messe, ist, um jede unanständige Lektüre zu entfernen, alles besondere Lesen gänzlich untersagt, indem man die Verfügung getroffen hat, daß der diesen religiösen Versammlungen zum Grunde liegende Zweck durch gemeinschäftlichen Gesang, und lauten Vorlesung passender Gebethe und rührender Betrachtungen befördert, und nur an Sonn- und Feyertagen kurze Ruhrpunkte gelassen werden sollen, welche jeder Studierende durch eigenes Nachdenken über seine religiöse und moralische Bestimmung sehr leicht ausfüllen kann.

§. 47.

Bey so erhabenen Berufspflichten, so vielen schönen Gelegenheiten, und kräftigen Hilfsmitteln zu einer edlern Kultur gelangen, und besser, weiser und vollkommner, als gemeinere Menschen, werden zu können, und zu sollen, verspricht sich das churfürstl. General-, Schul- und Studien-Direktorium nicht bloß von jedem einzelnen zu höhern Hoffnungen heranreifenden Staatsbürger auch ein verträglich- und

Digitized by Google

edles Betragen gegen alle Menschen ohne Unterschied ihrer Religion und Herkunft, ein stetes ernsteres Streben nach allmöglicher Reinheit der Sitten, eine unbefangene Wahrheitsliebe, und strenge Rechtlichkeit in jeder Rede und That; sondern erwartet auch von allen zusammen einen bescheidenen Gemeingeist und edlen Stolz für die Ehre ihres Standes, und überdieß, selbst zwischen Klassen, und Klassen, ein ehrenvolles Wetteifern, kraft dessen jede, die andere an Rechtschaffenheit, moralischer Veredlung und schönen Thaten zu übertreffen, jeden dem guten Rufe des vaterländischen Studienwesens nachtheiligen, oder verirrten Mitschüler durch freundschaftliche Vorstellung zurecht zu weisen, oder, nach fruchtlosen Versuchen zu desselben möglichster Besserung, selbst den Rath und die Hilfe der rechtmäßigen Obrigkeit aufzufodern sich möglichst bemühen wird.

Sollten aber gegen alles Vermuthen einzelne Ausgeartete zur unverzeihlichen Schand ihres schönen Berufes gröbere Sittengebrechen, und wilde Ausbrüche von rohen Leidenschaften, besonders Beweise einer niedrigen, mit dem biedern baierischen National-Charakter auffallend kontrastirenden Tücke, und Herz-Verdorbenheit sich zu Schuld kommen lassen, oder ihren Stand mit unverschämten Lügen, liederlicher Schuldenmacherey, Besuchung obscöner Cloaken, Verauschungen, Spielgelagen Schlägereien u. dgl. zu entehren kein Bedenken tragen; so sieht sich das churfürstliche General-, Schul- und Studiendirektorium um so mehr berechtigt, und dringendst aufgefordert, diese unwürdigen zur gerechten Strafe, und ferneren Verhütung des Aergernisses ohne Schonung, unverzüglich und mit Feyerlichkeit zu exkludiren, nämlich nicht allein ihren fernern Umgang allen Studierenden von Klasse zu Klasse bey Strafe untersagen, und ihre Namen in dem Schulhause, in welchem sie studiert haben, öffentlich anschlagen zu lassen, sondern auch allen churfürstlichen Lokal-Studien-Kommissionen der übrigen Lyceen und Gymnasien, und der hohen Schule zu Landshut von ihrer verdienten Exklusion, damit ihnen die vaterländischen Schulen zur Fortsetzung ihrer Studien nirgends mehr offen stehen, ungesäumte Nachricht zu ertheilen, und sie zugleich zur nothwendigen plözlichen Entfernung, oder weitern Verfügung der churfürstlichen Polizey-Direktion zu übergeben, oder, nach Verhältniß der Sache, bey der gehörigen Behörde zum Soldatenstande in Vorschlag zu bringen.

§. 48.

Den Exkludirten sind weder vom churfürstlichen Lyceums-Rektorate, noch von ihren ehemaligen Professoren Zeugnisse zu ertheilen. Dimittirte aber erhalten zwar sogenannte Testimonien, jedoch mit dem ausdrücklichen Beysatze, daß man denselben den Rath, die Studien auf immer zu verlassen, wohlmeynend ertheilt habe. Auch davon erhält die churfürstliche Polizey-Direktion jedesmal ungesäumte Anzeige, damit nicht noch ferner für Studierende passiren, die es nicht mehr sind.

§. 49.

Wird ein Studierender in den Karzer gesperrt, oder aus was immer für einer Ursache mit der Dimißion, oder Exklusion bedroht, so läßt der churfürstliche Lyceums-Rektor jedesmal auch dessen Eltern, oder Hausleuten durch den Pedell davon ungesäumte Nachricht ertheilen, damit auch diese, wo möglich, zur Besserung des Irrenden, oder Verführten pflichtschuldig mitwirken.

Diejenigen, deren sittliche Aufführung während des Schuljahres nicht rein genug war, haben in der nächsten Semestral-Berechnung, so ausgezeichnet auch ihr wissenschaftlicher Fort-

Digitized by Google

gang immer seyn mochte, auf keinen Platz in der ersten Klasse Anspruch zu machen.

§. 50.

Damit bey strafbaren Fällen, oder öffentlichen Verhaftnehmungen kein Nichtstudierender sich mehr für einen Studenten ausgeben kann, soll jeder wirklich Studierende seine Polizey-Karte immer bey sich tragen, um sie auf Verlangen, oder im Nothfalle vorweisen zu können. Exkludirten und Dimittirten werden diese Polizey-Karten abgenommen oder umgeändert.

§. 51.

Die Namen derjenigen, mit deren Sittlichkeit alle Schulobern und Lehrer vorzüglich zufrieden zu seyn Ursache hatten, werden am Ende jedes Schuljahres in alphabetischer Ordnung dem öffentlichen Kataloge beygefügt, nicht, um sie auf diese Weise zu belohnen, (den seligsten Lohn verschafft ihnen ihre innere Selbstachtung) sondern um die weitern Behörden in ihren weisen Absichten zu leiten, und dem Vaterlande über die allerwichtigste Angelegenheit seiner Angehörigen öffentlich pflichtmäßige Rechenschaft abzulegen.

München, den 1. Jänner 1803.

Von

Churfürstl. General- Schul- und Studien-Direktoriums wegen.

Freyherr von Fraunberg,
General-Direktor der Schulen und Studien in Baiern und beyden obern Pfalzen.

Schmid, Sekretär.

XXVIII. Stück. München, Mittwoch den 13. July 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Provisorische Verordnung, das Salpeterwesen in Baiern und der obern Pfalz betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da Wir Uns nichts so sehr angelegen seyn lassen, als den Wohlstand Unserer getreuen Nation nach Thunlichkeit der Zeitumstände und der Sachen zu befördern: so haben Wir auch aus landesväterlicher Huld eine Revision der über das Salpeterwesen in Baiern bestehenden Verordnungen nach rechtlich- und politischen Grundsätzen veranstaltet, und zur Erleichterung der Unterthanen, aber auch zur nothwendigen Erhaltung des Salpeter-Regales einsweil folgende provisorische Bestimmungen über das Salpeterwesen als Gesetz verbindlich getroffen, bis über die zweckmäßige Errichtung künstlicher Salpeterien eine definitive Verfügung gemacht werden kann.

1.

Die Bestimmungen über den jedesmaligen Bedarf des Salpeters, über die Erhaltung und Bereitung desselben, werden von Unserer Artillerie-Zeughaus-Kommißion unter dem Vorsitze des Generals der Artillerie getroffen; welcher Kommißion in dieser Hinsicht die oberste Leitung und Administration des Salpeterwesens übertragen ist.

2.

Die politische Leitung des Salpeterwesens behält aber Unsere General-Landes-Direktion dergestalt, daß sie die nachfolgenden Bestim-

Digitized by Google

mungen, sofern sie nicht zur Administration unmittelbar gehören, durch Unsere Landrichter aufrecht erhalten läßt.

Wir verordnen deßwegen pragmatisch, daß alle und sämtliche Unsere Unterthanen gleich den Salitern und deren Gehilfen in allen eigentlichen Salpeter-Gegenständen, in Beschwerden der Saliterer gegen die übrigen Unterthanen, und dieser gegen jene über Hindernisse oder Bedrückungen ausschließend unter Unsern Landrichtern in erster Instanz zu stehen haben.

Unsere Landrichter haben in allen diesen Fällen allezeit auf der Stelle die Untersuchung zu veranstalten, die Entscheidung und Exekution nach dieser Verordnung selbst bey eigener Verantwortlichkeit vorzunehmen; es mögen die Unterthanen oder Saliterer unmittelbar unter dem Landgerichte, oder unter einem Patrimonial-Gerichte stehen.

Die Beschwerden über solche landrichterliche Verfügungen gehen sodann an Unsere General-Landes-Direktion, die jedesmal binnen drey Tagen nach instruirter Sache die letzte Entscheidung trifft. Diejenigen Unserer Unterthanen, welche bisher nicht unmittelbar unter der Land- oder der Patrimonialgerichtsbarkeit zu stehen hatten, gehören gleich in erster und letzter Instanz, unter die General-Landesdirektion.

3.

Da nach den folgenden Bestimmungen die Saliterer meist auch noch eine andere Realität besitzen, so haben sie von dieser die gewöhnlichen Staats- und Gutsabgaben unweigerlich zu entrichten, und deswegen unter der ordentlichen Guts-Obrigkeit zu stehen. Die bloße Guts-Obrigkeit, als solche, darf sich aber nie mit dem Salitergeschäfte, oder dessen Geräthen, bey schwerer Ahndung befassen.

4.

Da aber die Erhaltung des Salpeters ein

wesentliches Bedingniß zur öffentlichen Sicherheit ist, so wollen Wir nach der Beschaffenheit des Distrikts, und der zu liefernden Quantität jedem Saliterer eine bestimmte Anzahl von Gehilfen durch die Artillerie-Zeughaus-Kommißion festsetzen, und diese allezeit namentlich in ein Kataster eintragen lassen. Die nun namentlich eingetragenen Gehilfen sind von dem Kapitulantenzuge befreyet; jeder nicht eingetragene Gehilfe, oder derjenige Gehilfe, den ein Saliterer außer der bestimmten nothwendigen Zahl bloß zum bequemen Betriebe der Arbeit gebraucht, bleibt der Militärpflichtigkeit nach den Gesetzen unterworfen. Um aber dieses nothwendige Privilegium keinem Mißbrauche Preis zu geben, so verordnen Wir weiters, daß jedem Saliterer zu seinen nothwendigen Gehilfen, von seinen allenfallsigen Söhnen, nur ein einziger Sohn, wie den übrigen Bauersleuten gelassen werden solle. Zu einem andern Gehilfen darf nur derjenige in das Kataster eingetragen werden, der entweder unter dem Militär-Maaße stehet, oder die Jahre der Militärpflichtigkeit schon vorbey gelebt hat. Doch versteht sich diese Freyheit für die eingetragenen Gehilfen nur so lange, als sie in wirklichem Arbeitsdienste stehen.

5.

Die Zeughaus-Artillerie-Kommißion besorgt die Abtheilung des Landes in ordentliche Saliter-Bezirke, sie setzet für jeden Bezirk einen Saliterer, und fertiget in Unserm Namen jedesmal die Saliter-Patente unentgeldlich aus, die von dem Vorstande derselben unterschrieben werden müssen.

Diese Patente gewähren gar nicht die Natur erblicher oder sonst veräußerlicher Gerechtigkeiten, sie sind bloße landesherrliche Bewilligungen, die der Saliterer lebenslänglich nur so lange ausüben darf, als derselbe die ihm

Digitized by Google

gesetzten Bedingnisse erfüllet, oder er das Befugniß nach gegenwärtiger Verordnung nicht verworcht hat.

6.

Zur Fähigkeit eines solchen Saliter-Patents bedarf es gar nicht mehr eines besondern Lehrbriefes, da unter den Saliterern, hiemit alles zunftmäßige Behandeln oder Verbinden, schärfest verbothen wird; sondern Jedermann, der ein Saliter-Patent für einen Bezirk erhalten will, muß von der angeordneten Salpeter-Administration zuerst geprüft werden. Findet diese die Ertheilung eines Patents, oder die Wiederbesetzung eines Distriktes für nothwendig, so ist zuerst der Vermögensstand desjenigen, der um ein Saliter-Patent bittet, durch dessen bisherige Obrigkeit genau herzustellen, indem in Zukunft nur derjenige zur Prüfung zugelassen werden darf, der entweder eine eigene Realität, oder ein Vermögen von wenigstens dreyhundert Gulden gerichtlich ausweisen kann.

7.

Ein auf diese Art richtig bestellter Saliterer muß sich bey der angesetzten Kommission schriftlich über die Quantität, die er jährlich liefern kann, verpflichten, und diese Quantität, so viel es möglich ist, rein und trocken liefern, deßwegen wird auch jeder Saliterer weiters verbunden, allezeit bey dem Zentner um 3 Pfund mehr zu liefern. Um sich hier von aller Gefährde zu sichern, so wird in dem Falle des Verdachtes einer nicht guten, und verfälschten, oder mit Kochsalz gemengten Lieferung in dem Zeughause zu München, allezeit ein Theil des von einem Saliterer gelieferten Salpeters getrocknet und geprüft werden, und demselben, ehe und bevor die ganze Lieferung nicht annehmbar erkannt ist, dafür nicht mehr, als die Hälfte des ganzen Preises bezahlt werden.

8.

Die Saliterer müssen ihren Salpeter in den Monaten März, Junius, September und Dezember liefern, wo sie zugleich ihre Abrechnungs-Bücheln allezeit vorlegen sollen, um darinn die für die gemachte Lieferung ihnen gleich entrichteten Bezahlungen eintragen zu können.

9.

Der Preis des Salpeters, der den Saliterern dafür bezahlt wird, wird allemal von dem Landrichter, in dessen Bezirke der Saliterer sich befindet, in seinen Bestandtheilen besonders dargethan, es werden hier allemal die in der Gegend üblichen laufenden Preise des Holzes, der Asche, des Fuhr- und Arbeitlohns bestimmt angegeben, und dann gemeinschaftlich zwischen Unserer General-Landesdirektion und der Artillerie-Zeughaus-Kommißion, der eigentliche Preis gehörig festgesetzt.

10.

Damit nun ein richtig bestellter Saliterer sein Geschäft vollkommen verrichten könne, so darf er in dem ihm angewiesenen Bezirke auf dem Lande nach den ihm besonders gegebenen Vorschriften in den Ställen, Remissen, Schupfen, leeren Kellern, oder andern unterirrdischen Gewölbern, in den Mistbehältern, auch alten Schlössern und unbewohnten Gebäuden bey jedem Gutsbesitzern und Unterthane, er sey von welchem Stande und Würde er wolle, ohne Ausnahme, selbst in dergleichen churfürstlichen Eigenthume überall (außer der Erndtezeit) graben, und Salpeter suchen.

Gleichwie aber bisher die bewohnten Gebäude der Angesehenern, und der Pfarrer, dann die Scheunen und Städel, während der Zeit, als in diesen Früchte aufbewahrt liegen, oder solche ausgedroschen werden, von diesem Graben ausgeschlossen waren, und noch seyn sollen,

Digitized by Google

so werden hiemit auch sämtliche von Unsern Unterthanen jeder Klasse bewohnte Häuser davon jetzt ausgenommen und verbothen in diesen auf Salpeter zu graben.

11.

Bey diesem Graben dürfen die Saliterer niemals zu nahe an den Mauern, oder Holzgebäuden — und noch weniger in den Grund unter den Gebäuden eingraben: auch haben sie bey diesem Graben sorgfältig sich zu hüten, daß dem Eigenthümer durch Ausheben des Pflasters, oder der hölzernen Böden, an diesen kein Schade zugefügt werde, indem die Saliterer allemal den zugefügten Schaden selbst zu ersetzen haben. Auch müssen die Saliterer die Kuffen oder Fässer zum Auslaugen an solche Plätze stellen, wo sie die Landleute nicht an ihrer Arbeit hindern.

12.

Wenn daher die Saliterer auf Salpeter graben, so müssen sie die vorfindigen Pflastersteine, oder hölzernen Böden behutsam herausnehmen, und neben der Grube ordentlich aufrichten. Haben sie ihr Geschäft geendiget, so müssen sie alles wieder in den vorigen Stand herstellen, wie sie solches gefunden haben; in beyden Fällen soll der Eigenthümer gegenwärtig seyn, und ihm unbenommen bleiben, selbst gemeinschaftlich mitzuwirken; so ferne er das Geschäft dem Saliterer allein nicht überlassen wollte.

Die Gruben sind aber nicht früher auszufüllen, als bis die ausgelaugte Erde wieder trocken seyn wird, wenn die Saliterer nicht frische Erde oder Beschütt in Vorrath halten können, um die gemachten Gruben sogleich damit zur Ersparniß der Zeit, und selbst reichlicherer Gewinnung des Salpeters aus der, vor der Ablaugung noch einige Zeit unter schicklichen Umständen liegen gelassenen ausgegrabenen Erde, mit erster auszufüllen.

13.

Wir vertrauen Uns hinfür ausschließlich auf die Geschicklichkeit und Treue der Saliterer, und machen dieselben gegen jede Exzesse, Veruntreuung oder Ungeschicklichkeit ihrer Mitarbeiter, Söhne oder Knechte, persönlich verantwortlich, indem diese Gehilfen als bloße Dienstbothen zu betrachten, und lediglich an die für die Dienstbothen bestehenden Verordnungen angewiesen sind.

14.

Um den Mißbräuchen oder Unrichtigkeiten auf eine zweckmäßige Art selbst vorzubeugen, so soll jeder Bezirk eines Saliterers in mehrere Theile nach dem Verhältnisse der Größe und Ergiebigkeit derselben, zu der jedesmal angewiesenen Salpeterlieferung abgetheilet, darinn jeder Unterthan ohne Unterschied auf Würde und Stand, namentlich eingetragen, und nach diesen also eine Anordnung getroffen werden, vermöge welcher der Saliterer von Jahr zu Jahr in seinem Bezirke wechseln kann, daß also ein Theil seines Bezirkes immer bestimmte Jahre hindurch (wenn nicht außerordentliche Fälle eintreten) von dem Salpetergraben gesichert ist.

Um aber auch hierin den Unterthanen noch mehrere Sicherheit zu gewähren, so wird weiters verordnet, daß bey einem jeden Landgerichte, das erwähnte Saliter-Kataster aufbewahret werden solle.

Kömmt nun für den Saliterer die Zeit des Grabens, so hat er dieses allezeit dem Landrichter in Zeiten anzuzeigen, damit derselbe wenigst 14 Tage voraus, in den betreffenden Theil den Verruf erlassen kann.

In diesem Verrufe muß der Name des Saliterers, und die Namen seiner Gehilfen genau

Digitized by Google

angegeben seyn, damit nicht ein anderer bey Gelegenheit dieses Grabens sich unberechtigterweise unterfangen könne, unter dem Vorwande eines Salitergehilfen, das Eigenthum der Unterthanen zu stören. Einen solchen unberechtigten Gräber sollen die Unterthanen allemal dem Landrichter übergeben, der ihn als einen Vagabunden zu bestrafen hat.

15.

Damit aber auch jeder einzelne Unterthan in dem besondern Theile, wo in einem Jahre gegraben werden soll, vor weiteren Unordnungen oder Bedrückungen sicher gestellet werde, so soll allemal wenigst zwey Tage zuvor dem Unterthane die Anzeige gemacht werden, ehe das Graben angefangen werden darf; bey dieser Anzeige muß bey schwerster Verantwortlichkeit des Saliterers diejenige Person ausdrücklich genannt seyn, welche bey diesem oder jenem Unterthane gräbt, und die richtig in dem landgerichtischen Verrufe enthalten seyn muß. Wird dieses vernachläßiget, so hat der Unterthan keine Pflicht, den auch sonst Berechtigten graben zu lassen.

Bey dem wirklich vorgenommenen Graben versteht es sich von selbst, daß mit dieser Arbeit keine längere Zeit fortgefahren werden darf, als das Ausgraben, und Auslaugen der Erde erfodert. Zu noch mehrerer Sicherheit hat am Ende jeden Jahres der Saliterer dem Landrichter das Verzeichniß zu übergeben, bey welchen Unterthanen, und wie lang er gegraben habe? um sodann mit dem Kataster die Vergleichung anstellen zu können.

Findet der Landrichter hier Abweichungen, so hat er die Sache zu untersuchen, und zu verbescheiden.

16.

Dabey kann aber auch kein Saliterer seine Hütte von dem Platze, wo er sie einmal errichtet hatte, willkührlich auf einen andern Ort versetzen, noch weniger mehrere errichten.

Findet aber dessen ungeachtet ein Saliterer die Versetzung oder Vermehrung seiner Hütten für räthlich, oder gar nothwendig; so hat er sämtliche Ursachen dazu genau aufzuzeichnen, und die geeigneten Plätze dafür dem Landrichter anzugeben.

Dieser prüfet die rechtliche und politische Thunlichkeit dieser Versetzung oder Vermehrung, und schicket das ganze mit allen Umständen, Hindernissen und Begegnungen derselben, mittels eines eigenen Berichtes, zur Zeughaus-Artillerie-Kommißion.

Diese hat dann über die Versetzung oder Vermehrung der Saliterer-Hütten zu entscheiden, und bis eine solche Entscheidung erfolgt seyn wird, bleibt jede solche eigenmächtige Versetzung oder Vermehrung schärfest verbothen.

17.

Um aber den Saliterern die gehörigen weiteren Materialien zu verschaffen, und ihren Betrieb zu befördern; so befehlen Wir Unsern Landrichtern, daß sie den Saliterern den Aschenbedarf in dem Bezirke richtig verschaffen, und deßwegen immer die zweckmäßigen Anstalten bey schwerer Verantwortlichkeit treffen, damit den Saliterern guter und hinlänglicher Asche, ohne Verzögerung immer schnell genug geliefert werde.

Die Landrichter haben zu der obigen Bestimmung die Preise der Asche gehörig aufzuzeichnen, und bey den allenfallsigen Anweisungen auf keinen Unterschied der Personen, und ihres Standes zu sehen.

18.

In Hinsicht des Holzbedarfes sollen die Saliterer alle Jahre an die Artillerie-Zeughaus-

Digitized by Google

Kommißion schriftlich sich erklären, wie viel Holz sie für das ganze Jahr zu ihrer Arbeit nöthig haben, worauf ihnen diese einen förmlichen Vorweis für den Holzbedarf übergiebt.

Die Forstämter werden hiemit nach den schon bestehenden Verordnungen angewiesen, jedem Saliterer nach vorgezeigtem Vorweise, das benöthigte Holz, und zwar so viel es möglich ist, aus den ihren Saliter-Hütten nahen Gehölzen, gegen die gewöhnlichen Forst-Verkaufspreise und derselben baaren Bezahlung abfolgen zu lassen.

Die Forst-Kontrollämter sollen auf der Rückseite des von der Artillerie-Zeughaus-Kommißion den Saliterern ertheilten Vorweises attestiren, daß jene ihr erhaltenes Holz richtig bezahlt haben.

Diese Vorweise müssen sofort zu Ende des Jahres bey der letzten Lieferung von den Saliterern an die genannte Kommißion allezeit eingeschicket werden.

In Fällen, wo das benöthigte Holz aus nicht churfürstlichen Gehölzen ausgezeigt, und hergegeben werden muß, haben die einzelnen einschlägigen Forestal-Obrigkeiten diese Attestirung zu verfügen.

19.

Wenn ein Saliterer seine bestimmte Anzahl Salpeter zur gehörigen Zeit nicht liefern kann, so muß er dieses vorher, und mit richtiger Angabe der Ursachen, welche ihn an der ganzen Lieferung hinderten, und die Menge des Salpeters, so er in seinem Magazine vorräthig hat, der Artillerie-Zeughaus-Kommißion anzeigen.

Diese läßt die angegebenen Ursachen von dem Landrichter untersuchen, und wird den Saliterern hiemit schärfest aufgetragen, alle einzelne Hindernisse, welche von den Unterthanen denselben entweder im Graben, oder durch Salpetererde-Ausführen, oder Verhinderung der Erzeugniß, oder Zerstörung seiner verschiedenen zweckmäßigen Anrichtungen, entgegen gesetzt werden, allemal sogleich bey dem Landrichter anzugeben, damit noch in Zeiten dem Ganzen geholfen werden könne.

Sind es aber Hindernisse, die nicht in den einzelnen Handlungen der Unterthanen ihren Grund haben, sondern allgemeiner werden, so müssen die Saliterer dieses förderſamst der Artillerie-Zeughaus-Kommißion anzeigen, damit diese entweder selbst verfügen, oder nach Beschaffenheit des Gegenstandes Unsere General-Landesdirektion einschreiten lassen kann.

20.

Es wird jedem Saliterer verbothen, den Saliter zu verkaufen, oder zu verschenken, an wem es immer seyn könnte, und sie werden hierüber zugleich für ihre Gehilfen und Dienstbothen verantwortlich gemacht. Jeder Saliterer ist gehalten, seine ganze Erzeugniß, zu der er sich verbindlich machen muß, zur Artillerie-Zeughaus-Kommißion nach diesen Verordnungen vollständig einzuliefern. Sollte aber wider alle Erwartung ein Saliterer selbst, oder durch seine Gesellen einer solchen Veräußerung sich unterstehen, so soll ihm das Erstemal eine angemessene Leibesstrafe zugefügt werden, wird er aber zum Zweytenmale einer solchen verbothenen Veräußerung überwiesen, so soll ihm unnachläßig das Saliter-Patent von der Kommißion abgenommen werden.

21.

Die Saliterer haben sich aber nicht nur der Salpeter-Veräußerung an andere zu enthalten, sondern ein Gleiches ist streng, und unter den obigen Strafen verbothen, in Hinsicht des Holzes und der Asche, letztere mag ausgelaugt seyn oder nicht.

Digitized by Google

Unsere Landrichter und Mauthämter werden hiemit schärfest angewiesen, gegen diesen verbothenen Handel stets wachsames Aug pflichtmäßig zu halten, um diese verbothene Veräußerungen jeder Art zu verhindern.

Die erstmalige Uebertretung bestraft der Landrichter selbst, und macht nur zur Artillerie-Zeughaus-Kommißion die Anzeige, die zweytmalige Uebertretung hat der Landrichter nur mehr zu instruiren, die Sache aber zur erwähnten Kommißion der Entscheidung wegen, einzusenden.

22.

Wenn nun ein Saliterer die gegebenen Vorschriften in Hinsicht des Grabens, in Hinsicht der Aufbewahrung der Salpetererde u. dgl. überschreitet, und der Ueberschreitung überwiesen ist, so hat der Landrichter nach Befund der Sache zu entscheiden, sofort in einem solchen Falle, entweder der Natur des Gegenstandes gemäß auf allenfallsigen Schadenersatz oder auf eine angemessene Leibsstrafe gegen den Saliterer zu erkennen.

Wird ein Saliterer zum Drittenmale der Ueberschreitung dieser Gebothe überwiesen, so muß die Sache der Artillerie-Zeughaus-Kommißion übergeben werden, damit diese entweder eine Versetzung, oder Patents-Abnahme bestimmen kann.

Den entdeckten Betrug bey der Salpeterlieferung entscheidet die genannte Kommißion selbst, und nimmt dem Saliterer bey dem dritten Betrug das Patent ab.

23.

Endlich wird jedem Saliterer bey Strafe der Patents-Abnahme verbothen, seine Gerätschaften zu verkaufen, oder zu versetzen, deßwegen sich auch Niemand derselben, nach bestehenden Gesetzen, für Handwerkszeugen bemächtigen darf.

24.

Bey diesen strengen Vorschriften und neuen Maaßregeln, zur bessern Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen, versehen Wir Uns aber auch zugleich von ihnen, daß sie sich zur Aufrechterhaltung des für die Staats-Sicherheit unentbehrlichen Salpeter-Regales keineswegs unterfangen werden, der Erzeugniß, der Grabung des Salpeters, oder den zweckmäßigen Anrichtungen der Saliterer, nach obigen Bestimmungen Hindernisse in den Weg zu legen.

Wir befehlen daher, daß keiner Unserer Unterthanen, ohne Unterschied, an die Orte, welche noch dem Salpetergraben nothwendig ausgesetzt seyn müssen, Materialien hinzubringen sich unterstehen solle, welche die Salpeter-Erzeugniß in demselben verhindern, oder gar unmöglich machen, wie zum Beyspiele: Steine, Gries, Sand, Leimerde und dergleichen; doch können Kalk, Mertl, Beschütt mit Ausschluß der Ziegelsteine, Sägekleyen und andere der Fäulniß besonders untergebenen Materialien, als Schlamm-, Damm- und Moorerde, kalkichter Lahm ꝛc. ungehindert an solche Orte hingeführet werden.

Das Ausführen der Saliter-Erde auf die Gründe, Aecker oder Wiesen, so was immer für einen Gebrauch, bleibt aber forthin bey Strafe des Ersatzes verbothen.

25.

Wenn der Saliterer, oder dessen Gehilfen nach den oben angegebenen Bestimmungen zum Graben ordentlich kömmt, so dürfen ihm keine Hindernisse entgegen gesetzt werden.

Wir versehen Uns aber zugleich, daß sich kein Unterthan künftig beygehen lasse, das Graben durch Bestechung von seinen Gebäuden abzuhalten, da durch die Abtheilung des Bezirkes selbst solche Bestechungen leichter entdeckt, und also schärfer gestrafet werden.

Digitized by Google

Zugleich befehlen Wir allen Unsern Unterthanen, ohne Unterschied des Standes und der Würde, sich den zweckmäßigen Aschenlieferungen, um den gegenüblichen laufenden Preis keineswegs zu weigern.

26.

Gleichwie die Saliterer keinen Salpeter, Holz oder Asche veräußern dürfen, so verbiethen Wir den Ankauf oder die Annahme dieser Artikel von den Saliterern sämtlich Unsern Unterthanen. Wird einer der Unterthanen der Annahme oder des Ankaufes eines Salpeters von Unsern Saliterern überwiesen, so ist nicht nur der wirklich vorgefundene Saliter als Kontrebande zu betrachten, und zu konfiziren, sondern, wenn überhaupt eine solche verbothene Handlung erwiesen ist, die bestimmte Quantität der Artillerie-Zeughaus-Kommißion von dem Unterthan im Werth zu ersetzen.

27.

Wenn Unterthanen, bey welchen gegraben werden solle, gegen die obigen Vorschriften einer Uebertretung überwiesen sind, so hat der einschlägige Landrichter in einem solchen Falle gleichfalls entweder auf eigentlichen Schaden-Ersatz, oder eine angemessene Geldstrafe zu sprechen; zugleich bestimmen Wir noch, daß derjenige Unterthan, der sein Haus, oder andere Gebäude einreißen will, dieses sogleich bey dem Landrichter zu dessen zweckmäßigen Verfügung, und bey dem in seinem Bezirke sich befindlichen Saliterer bey angemessener Geldstrafe anzeigen solle.

Der Saliterer soll sodann bey Leibes-Strafe auf das Eiligste den Beschütt und die Erde auszulangen suchen, und der Unterthan ist sechs Tage nach gemachter Anzeige, auf den Saliterer zu warten, nicht mehr verbunden.

28.

Da nun diese provisorische Verordnung nur auf das bisherige nothwendige Graben in den Unterthans-Gebäuden gegründet ist, so werden Wir den Bedacht nehmen, daß künstliche Salpeter-Plantagen errichtet werden sollen.

Es wird zu diesem Erfolge einem jeden Saliterer ein besonderer Unterricht mitgetheilt, damit diejenigen, so die hinlänglichen Mittel dazu haben, solche sich errichten können.

Werden sie diese Instruktion für sie nicht hinreichend belehrend finden, so wird ihnen bey der Artillerie-Zeughaus-Kommißion der gehörige Unterricht ertheilt werden. Es hängt sodann lediglich von den Gemeinden ab, in wie ferne sie durch alle Unterstützung der künstlichen Salpeterien an allen Erforderlichen sich seiner Zeit von der Saliterer-Gräberey allmählich befreyen wollen, sobald durch erstere der Saliterer hinlänglich gedeckt seyn wird.

Sollten sich aber inzwischen einzelne Personen außer den ordentlichen Saliterern mit der künstlichen Salpeter-Erzeugung beschäftigen wollen, so haben sie sich bey dem einschlägigen Landrichter aufschreiben zu lassen, und zur Artillerie-Zeughaus-Kommißion die Anzeige zu machen. Dabey versteht sich aber von selbst, daß sich solche Personen aller Rechtsverletzungen strenge zu enthalten, den Polizey-Verfügungen der Landrichter, und den für die Saliterer noch übrigen Verordnungen, genauest zu fügen haben.

Ueber diese Unsere provisorische Verfügung haben nun sämtliche Unsere Beamte, oder Gerichts-Obrigkeiten nach Pflichten strenge zu wachen, und sämtliche Unsere Unterthanen ohne Unterschied des Standes und Würde haben derselben bey den bestimmten Strafen, und Unserer Ungnade den vollkommensten Gehorsam zu

Digitized by Google

leisten, damit Wir nicht die schärfern vorigen Maaßregeln ergreifen müssen.

München den 6. July 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Freyherr von Hertling.

Auf

Churfürstl. hdchsten Befehl.

von Rauffer.

(Die Organisirung des Rentamtes Friedberg betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Ueber das Rentenwesen der nun vereinigten Landgerichte, Friedberg und Mehring erlassen Wir hiemit folgende Bestimmungen.

1) Für die beyden Distrikte Friedberg und Mehring soll nur ein Rentamt in Friedberg bestehen.

2) Zum Rentbeamten in Friedberg ernennen Wir den bisherigen dortigen provisorischen Kameralbeamten und ehemaligen Landgerichtschreiber Anton Dürnberger.

3) Seine Besoldung besteht in einer bestimmten Geld-Summe von neunhundert Gulden, und in einer Zulage von 1 per Cent. der Bruto-Einnahmen aller, wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer und Kloster-Gütergefälle, mit Ausnahme der Kirchen-Gefälle, dann in einer freyen Wohnung, und 36 Klafter halb harten, halb weichen Holzes.

4) Für das Schreiber-Personale, welches er sich selbst auszuwählen, aber auch dafür zu haften hat, bezieht derselbe besonders

den vierten Theil dessen, was ihm nach dem obigen dritten Punkte jährlich an Gelde zukömmt.

5) Vom Tage der Extradition hören alle seine bisherige Aerarial-Besoldungen und Emolumente auf, und was derselbe anderwärts von Privat-Personen, oder aus andern Kassen, z. B. aus der Landschafts-Kassa, oder aus den Kirchen-Kassen bezogen hat, samt allen Taxen und Sporteln, (die Reise-Deputaten allein ausgenommen) ist dem Aerario getreulich zu verrechnen.

6) Der Wirkungskreis desselben ist in der General-Verordnung vom 24sten März 1802 bereits bestimmt.

7) Unsere General-Landes-Direktion hat nach dem Innhalte der erwähnten Verordnung die Bestellung des Amtsbothens zu treffen.

8) Desgleichen hat sie für seine, und des Landrichters Amtswohnung zu sorgen, so ferne es ganz unmöglich seyn sollte für beide in einem Hause Platz zu finden.

9) Der bisherige Gerichtschreiber zu Mehring, Franz Xaver Neumiller hat seine weitere Bestimmung zu erwarten, indessen ist demselben mit Einrechnung des Bezuges für die Bräu-Visierers-Stelle eine provisorische Pension zu begutachten.

München den 7. July 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Freyherr von Montgelas.

Auf

Churfürstl. hdchsten Befehl.

v. Tribolet.

(Die öffentliche Feyer des Kirchweih-Festes in den Hauskapellen betreffend.)

Bisher war es gebräuchlich, die Feyer des

Kirchweihfestes in den eingeweihten Hauskapellen öffentlich zu begehen, und durch Ausstekkung eines Fahnens auf dem Thurme der Kapelle, durch Aushängung einer Ablaßtafel, Anschlagung eines Einladungszettels, Stellung der Maybäume vor die Hausthüre, und durch Bestreuung des Eingangs des Hauses mit Grase und Blumen, das Volk dazu einzuladen.

Auch diese Feste gehören in die Klasse jener Winkelandachten, die das Volk vom öffentlichen Gottesdienste in den Pfarrkirchen abziehen, und oft zu strafbaren Auftritten Anlaß geben.

Diesem für die Zukunft zu begegnen, wird die öffentliche Begehung des Kirchweihfestes in einer Hauskapelle, und alle im Eingange angeführten Zeichen, dadurch die Feyer dem Volke bekannt gemacht wird, (der Besitzer des Hauses, darinn sich die Kapelle befindet, seye des gefreyten oder des ungefreyten Standes) hiemit für immer untersagt, und gegen diejenigen, so diesem Verbothe entgegen handeln, wird man mit Bestrafung nach dem Grade des Ungehorsams bemessen verfahren.

Sämtliche Obrigkeiten haben über die Handhabung dieser Verordnung zu wachen, und diejenigen, so dagegen handeln, nachdem sie zuvor sind zur Verantwortung gezogen worden, zur Bestrafung anzuzeigen, und sich hierin eine Nachsicht nicht zu Schulden kommen zu lassen.

München, den 7. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die Privilegien für den Verkauf der Arkanen betreff.)

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 2ten dieß haben alle jene, welche Privilegien oder Konzeßionen auf den Verkauf besonderer Arzneyen, Arkanen, Gesundheits-Essenzen und dergleichen in Baiern besitzen mögen, ihre hierüber in Händen habende Original-Urkunden, innerhalb vier Wochen zur Revision um so gewisser anhero einzusenden, als alle jene Privilegien und Konzeßionen, so innerhalb dieser Frist nicht eingesendet sind, zur Revision nicht mehr werden angenommen, und als sogleich erloschen angesehen werden.

München, den 8. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Auftrag.

(Mißbräuche bey Leichen auf dem Lande betreff.)

In vielen Gegenden Baierns herrscht noch auf dem Lande die Gewohnheit, daß sich die Verwandten, Nachbarn und Bekannte oft bis 20 Personen in dem Hause eines Verstorbenen einfinden, und da bis zur Begräbniß bey der Leiche in dem meistens sehr engen, und niedriger Wohn- und Speisezimmer, einen Rosenkranz nach dem andern abwechslungsweise bethen, wie nicht minder, daß man in einigen Orten den Körper des Verstorbenen mit einem weissen Tuche bedecke, auf selbes bis zur geeigneten Gährung die geknettete Mehlmasse lege, selbe sonach aus der Pfanne zu sogenannten Kücheln backe, und diese an die Gäste vertheile.

Wie eckelhaft und selbst der Gesundheit nachtheilig solche Mißbräuche sind, besonders wenn die Verstorbenen mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, bedarf keiner Erinnerung.

Es ergehet demnach an alle landgerichtische ständische, und andere Obrigkeiten der ernstgemessenste Befehl, diese Gewohnheiten allenthalben, wo sie sich vorfinden, auf der Stelle abzuschaffen, und den Pfarrern aufzutragen, daß sie in ihren Predigten und Christenlehren, das ihrem

Digitized by Google

Unterrichte anvertraute Volk auf diese Mißbräuche aufmerksam machen, und selben die äusserst schädlichen Folgen davon mit allem Nachdrucke vor Augen halten sollen.

München den 7. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Landgerichts zu Grießbach betreff.)

Das Landgericht zu Grießbach behält seine bisherige Gränze.

Der Sitz des Landgerichts ist Grießbach.

Das Landgericht hat Sorge zu tragen, daß zu Grießbach und Neuhaus Wohnungen für die Kordonsmannschaft, welche dahin verlegt werden wird, hergestellt, mit den Erfordernissen versehen, und zu dieser Bestimmung immer vorbehalten bleibe.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürstliche Durchlaucht besondere höchste Entschließung folgen lassen.

Zum Landrichter ward vermög gnädigster Entschließung vom 3ten July dieses Jahres der bisherge Landrichter zu Wolfertshausen, Karpfinger, mit dessen Dienstleistung seine Churfürstliche Durchlaucht immer besondere Zufriedenheit getragen haben; zum Aktuar, der von der General-Landesdirektion geprüfte und begutachtete, Joseph Edlinger, in der Voraussetzung des von selbem noch einzusendenden Absolutoriums über seine vollendeten akademischen Studien, ernannt.

Der bisherige Landrichter zu Grießbach, Freyherr von Gugler, ist auf sein eigenes gehorsamstes Ansuchen in den Ruhestand versetzt, und hat die General-Landesdirektion über seine Pension Gutachten zu erstatten.

Im übrigen sind die nemlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26. St. S. 213—215) nur mit dem Unterschiede, daß zum Dienste des Landgerichts zu Grießbach ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen ist, gnädigst verfügt worden.

München, den 5. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Reichenhall betreff.)

Das Landgericht zu Reichenhall behält seine dermalige Gränze.

Der Sitz des Landgerichts ist Reichenhall.

Das Landgericht hat Sorge zu tragen, daß zu Reichenhall eine Wohnung für die Kordonsmannschaft, welche dahin verlegt werden wird, hergestellt, mit den Erfordernissen versehen, und zu dieser Bestimmung immer vorbehalten bleibe.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürstliche Durchlaucht besondere höchste Entschließung folgen lassen.

Zum Landrichter ward vermög höchster Entschließung vom 8ten July dieses Jahres der bisherige Klosterrichter zu Raitenhaßlach, Augustin Königer, zum Aktuar der von der General-Landesdirektion geprüfte und begutachtete, Johann Baptist Bauer von Vichtacht, ernannt.

Der bisherige Landrichter zu Reichenhall, Anton Freyherr von Wildenau, wurde in solcher Eigenschaft in den Ruhestand versetzt, und hat die General-Landesdirektion über seine Pension Gutachten zu erstatten.

Im übrigen sind die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26. St. S. 213—215) nur mit dem Unterschiede gnädigst verfügt worden, daß

Digitized by Google

zu dem Dienste des Landgerichts zu Reichenhall ein Gerichtsdiener mit einem Knechte anzustellen kömmt.

München den 9. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Traunstein betreff.)

Das Landgericht zu Traunstein umfaßt die bisherigen Gerichtsbezirke von Traunstein und Marquartstein mit Einschluß des Seegerichts von Chiemsee.

Der Sitz des Landgerichts ist Traunstein.

Das Landgericht hat Sorge zu tragen, daß zu Traunstein und Marquartstein Wohnungen für die Kordonsmannschaft, welche dahin verlegt werden wird, hergestellt, mit den Erfordernissen versehen, und zu dieser Bestimmung immer vorbehalten bleiben.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürstliche Durchlaucht besondere höchste Entschließung folgen lassen.

Als Landrichter ward vermög gnädigster Entschließung vom 8ten July dieses Jahres der bisherige Landrichter zu Traunstein, Endorfer, bestättiget, in der Erwartung, daß er sich bestreben werde, die höchsten Anordnungen und Befehle mit Eifer zu vollziehen.

Zum Aktuar wurde der von der General-Landesdirektion geprüfte und begutachtete, Aloys Hütter von Runding, gnädigst ernannt.

Im übrigen sind die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26. St. S. 213 — 215) nur mit dem Unterschiede gnädigst verfügt worden, daß zu dem Dienste des Landgerichts Traunstein ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 9. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation der zwey Rentämter im Landgerichte Burghausen betreffend.)

Ueber das Rentwesen des vermög höchster Entschließung vom 25sten Juny dieses Jahres neu organisirten Landgerichts Burghausen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht zu beschließen gnädigst geruhet, daß

1tens) das Landgericht Burghausen zwey Rentämter, nämlich eines zu Burghausen, das andere zu Neuenbtting enthalten solle.

2tens) Das Rentamt Burghausen begreift das Hofkastenamt Burghausen, und die Herrschaft Wald. — Das Rentamt Neuenbtting begreift die bisherigen Landgerichts-Bezirke Neuenbtting und Leonberg oder Markt mit Ausnahme des Marktes Thann, dessen Gefälle dem künftigen Rentamte Eggenfelden einverleibt werden.

3tens) Zum Rentbeamten von Burghausen wurde vermög höchster Entschließung vom 7ten July dieses Jahrs der bisherige Hofkastenamts-Gegenschreiber von Burghausen, Joseph Anton Stadlmann, — und zum Rentbeamten von Neuenbtting der bisherige dortige Landgerichts-Schreiber, Michael Agrikola, gnädigst ernannt.

Der bisherige Herrschaftspfleger zu Wald, Joseph Müller, wurde in der Eigenschaft als dortiger Kastenbeamter in die Ruhe versetzt, und die General-Landesdirektion hat seine Pension zu begutachten; jedoch hat selber hiefür noch das Bräuhaus bis zu dessen Verstiftung zu

Digitized by Google

besorgen, und auf Rechnung zu führen, mithin bis dahin noch die Wohnung zu genießen.

Im übrigen wurden für beyde Rentämter die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg S. 251 — 252 gnädigst verfügt.

München den 10. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Julbach in Simbach betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht in allen Landgerichten das Justiz- und Polizeywesen von dem Rentwesen zu trennen beschlossen haben, hingegen bey dem Landgerichte Julbach jetzt Simbach, welches unterm 25sten Juny mit einem eigenen Landrichter besetzt wurde, die Renten nicht so beträchtlich als in andern Distrikten sind, so wurde gnädigst verordnet, daß

1) das Mauthamt Simbach mit dem dortigen Rentamte vereiniget werden solle;

2) diesem Rentamte auch weiters die Gefälle der Stifter und Klostergüter nicht bloß im Gerichte Julbach, sondern auch soviel deren im Herrschaftsgerichte Ehring entlegen sind, beygelegt werden sollen.

3) Zum Rentbeamten von Julbach in Simbach wurde vermög höchster Entschließung vom 7ten July dieses Jahrs der ehemalige Rechnungs-Kommissär, und dermalige Mauthner zu Simbach, Johann Baptist Hörteis, gnädigst ernannt.

4) Seine Besoldung besteht, statt dem bisherigen Rechnungs-Kommissärs-Gehalte in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. sowohl für die neue Rent-, als Mauthbeamtenstelle, und in einer Zulage von 1 per Cent. der Bruto Einnahme aller wie immer Namen habenden General-Landsteuer- und Klostergüter-Gefälle, mit Ausnahme der Kirchen-Gefälle, und der Mauth-Gefälle, dann in einer freyen Wohnung zu Simbach, und in 36 Klaftern halb harten und halb weichen Holzes.

5) Für das Schreiberpersonale, welches er sich selbst auszuwählen, aber auch dafür zu haften hat, beziehet derselbe besonders den vierten Theil dessen, was ihm nach dem obigen vierten Punkte jährlich am Gelde zukömmt.

6) Das untergeordnete Manthpersonale hingegen ist hierunter nicht begriffen, und bleibt bis auf weiters in dem dermaligen Zustande und Solde.

7) Vom Tage der Extradition hört die bisherige Mauthnersbesoldung, welche eigentlich nur in 500 fl. bestand, und dermalen zufälliger Weise in der ehemaligen Rechnungs-Kommissärs-Besoldung des genannten Hörteis pr. 800 fl. bestehet, so wie auch alle Aerarial-Besoldungen und Emolumente des ehemaligen Landrichters und Gerichts-Schreibers gänzlich auf, und was dieselben anderwärts von Privatpersonen, oder aus anderen Kassen z. B. aus der Landschafts-Kasse, oder aus den Kirchen-Kassen bezogen haben; ist samt allen Taxen und Sporteln (die Reisedeputaten allein ausgenommen) dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Der bisherige Gerichts-Schreiber zu Julbach, Johann Nepomuk Fink, wurde in die Ruhe versetzt, und die General-Landesdirektion hat seine Pension zu begutachten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen wie beym Rentamte Friedberg (S. 251 — 257) gnädigst verfügt.

München den 23. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Digitized by Google

XXIX. Stück. München, Mittwoch den 21. July 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die sogenannte goldene Samstags-Andacht betreff.)

Nachdem bey unterzeichneter churfürstlichen Stelle die Anzeige gemacht worden ist, daß an vielen Orten Baierns mit der sogenannten goldenen Samstags-Andacht, von deren Ursprunge die fabelhaftesten Erzählungen unter dem Pöbel herumgehen, großer Unfug getrieben, die Zeit mit Hinlaufen auch in die entferntesten Kirchen verschwendet, und die Arbeit an Werktagen zu nicht geringem Nachtheile des Vaterlandes dadurch versäumt wird; so ergeht an alle Seelsorger, und deren Gehilfs-Priester die ernstgemessenste Weisung, diese goldenen Samstags-Andachten bey schwerer, unnachläßiger Strafe nie wieder zu verkünden, oder zu feyern, es sey an einem Werktage, Sonn- oder gebothenen Feyertage.

Diese höchst-landesherrliche Verordnung ist durch die landgerichtlichen, ständischen und magistratischen Obrigkeiten an die ihren Bezirken, in welchen obige ordnungswidrige Andacht in Uebung ist, einverleibte Geistlichkeit mittels Patente mitzutheilen; die Patente sind von den Pfarrern, und ihren Gehilfs-Priestern gehörig zu unterschreiben; die Obrigkeiten aber haben auf den Vollzug der vorliegenden Verordnung mit aller Strenge zu halten, und die dagegen Handelnden unnachsichtlich zu bestrafen; die geistlichen Personen aber anher mit Bericht nahmhaft zu machen.

München den 12. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmidt, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Pfarrkirchen betr.)

Dieses Landgericht behält seine dermalige Gerichtsgränze.

Der Sitz des Landgerichts ist Pfarrkirchen.

Das Landgericht hat Sorge zu tragen, daß zu Pfarrkirchen eine Wohnung für die Kordonsmannschaft, welche dahin verlegt werden wird, hergestellt, mit den nöthigen Erfordernissen versehen, und zu dieser Bestimmung immer vorbehalten bleibe.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürstliche Durchlaucht besondere höchste Entschließung folgen lassen.

Zum Landrichter wurde vermög gnädigster Entschließung vom 14ten July dieses Jahrs der bisherige Landrichter zu Neuenoetting, Johann Nepomuk von Doß;

Zum Aktuar der von der General-Landesdirektion geprüfte Lizent. Joseph Cressirer von Pfeffenhausen, ernannt.

Der bisherige Landrichter von Pfarrkirchen, Freyherr von Gugler, wurde auf sein eigenes gehorsamstes Ansuchen in den Ruhestand versetzt, und hat die General-Landesdirektion über seine Pension Gutachten zu erstatten.

Im übrigen sind die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213—215) gnädigst verfügt worden, mit dem Anhange, daß zum Dienste des Landgerichts zu Pfarrkirchen ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 18. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Digitized by Google

XXX. Stück. München, Mittwoch den 21. July 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

Auftrag
an das churfürstl. Landgericht in Voheburg.

(Weidenschaftssachen betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht.

Hat das Landgericht Voheburg den Gemeinden Eichelberg und Perleuthen auf die Beschwerden gegen einige Unterthanen von Niederlauterbach, weil diese ihre einmädigen Wiesen zweymädig machten, und keine Entschädigung anlassen wollten, die Abweisung zu bedeuten. Dem Ausdrucke des Mandats im 10ten Stücke des heurigen Regierungsblatts S. 81. wegen Exzessen bey den Kulturs-Prozeduren ad 2. „es „ergiebt sich auch öfters der Fall, „daß einige Unterthanen im Besitze „der Weide sind, die nicht zur Ge„meinde gehören, z. B. Einödhöfe, „oder andere Gemeinden, diese können dann ohnehin auch mit einem „Antheile für die Weide nicht umgan„gen werden," wird eine ganz widrige Auslegung gegeben: er hat nur auf einen öden Weideplatz Bezug, wo natürlich jene einen Antheil bekommen, die bisher die Weide darauf ausgeübt, und gehörig hergebracht haben, z. B. ein Einödhöfler auf der Weide einer benachbarten Gemeinde, obschon er übrigens kein Gemeindsglied ist. Hier gebührt ihm also ein Antheil, wenn dieser öde Weideplatz zur Kultur abgetheilt wird; auf keine Art ist aber eine Entschädigung nach den bisherigen Kulturgesetzen bey jenen Gründen zulässig, die schon in Privat-Eigenthum übergegangen sind, als einmädige Wiesen, und alle andere, die sich nur von einem bisher vernachläßigten Kulturstande auf eine höhere Stuffe erheben, und also von selbst durch die von den Kulturgesetzen allgemein erklärte, und begünstigte Eigenthumsfreyheit die gemeinschädliche Weide zurückdrängen.

Damit nicht weitere widrige Auslegungen des obigen Satzes entstehen, und Beschwerden hierüber veranlaßt werden, will man dieß zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt machen.

München den 18. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte.

(Die nähere Bestimmung der Ablösungssumme bey Umwandlung der Kloster-Unterthansgüter in Censiten betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch die Verordnung vom 27sten des verflossenen Monats (im 27sten Stücke des Regierungsblatts) öffentlich bekannt machen lassen, daß Höchstdieselben zur Beförderung der Kultur allen Grundunterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster in Baiern die Ablösung des Eigenthums von nun an binnen einem Jahre gnädigst gestatten wollen.

Um nun die Unterthanen in Stand zu setzen, über diesen Gegenstand, der ganz allein ihr eigenes Wohl zum Zwecke hat, selbst ein richtiges Urtheil fällen, und nöthigenfalls auch bey andern sich Raths erholen zu können; erhalten sämtliche churfürstliche Landgerichte hiemit den Auftrag, denselben zu erklären, daß in der Regel 600 fl. als die Reluitionssumme von einem ganzen Hofe festgesetzt worden. Um jedoch bey der

Digitized by Google

auffallenden Ungleichheit des Hoffußes einigermassen einen Maaßstab zu haben, nach welchem der höhere oder niedere Werth eines Guts, folglich auch die darnach zu bemessende Reluitionssumme beurtheilt werden könne, müssen die drey jüngsten Schätzungen, welche bey den verschiedenen Gutsveränderungen als Verkäufen, Uebergaben, Todfällen so anders vorgenommen worden, aufgesucht, aus dem Durchschnitte derselben ein Drittel ausgeschlagen, und dieses dem Hoffuße beygesetzt werden.

Dabey ist den Unterthanen nach dem Geiste der dießfalls erlassenen Instruktionen wohl begreiflich zu machen, daß der nur in der Regel auf 600 fl. angeschlagene Betrag, so bald das sich herauswerfende Schätzungsdrittel denselben um ein Merkliches übersteigt, nicht genehmiget, sondern das wirkliche Schätzungsdrittel zum Grunde gelegt, und als Ablösungssumme angenommen werden würde. Diese nähere Erläuterung der Eingangs angeführten Verordnung ist allenthalben bekannt zu machen, und an den gewöhnlichen Plätzen anheften zu lassen.

München den 22sten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenried, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Landgerichts zu Eggenfelden betr.)

Dieses Landgericht begreift in sich den bisherigen Gerichtsbezirk des Landgerichts zu Eggenfelden, mit Einschluß von Ganghofen, Massing, Than, und des Gebiets Kollbach des Landgerichts Dingolfing.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Eggenfelden.

Das Landgericht hat Sorge zu tragen, daß zu Eggenfelden eine Wohnung für die dahin zu dislozirende Kordonsmannschaft hergestellt, mit den nöthigen Erfordernissen versehen, und dieser Bestimmung immer vorbehalten bleibe.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürstliche Durchlaucht besondere höchste Entschließung folgen lassen.

Als Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 14ten July dieses Jahrs den bisherigen Landrichter von Eggenfelden, Joseph Andreas Eder, gnädigst zu bestättigen geruht.

Zum Aktuar haben Höchstdieselben den von der General-Landesdirektion geprüften und begutachteten Lizent. Georg Auer von Pfaffenhofen, gnädigst ernannt.

Im übrigen sind die nemlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 — 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt worden, daß zum Dienste des Landgerichts zu Eggenfelden ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 19. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts zu Erding betreff.)

Das Landgericht zu Erding bestehet aus dem bisherigen Gerichtsbezirke desselben mit Einschluß des Gerichts Dorfen, und Ausschluß des Amtes Hörting, welches zwar dermalen noch von dem Landgerichte zu Erding fortzuadministriren, seiner Zeit aber an das Landgericht zu Landshut abzutreten ist.

Wegen der Einverleibung der Herrschaft Burkhrain wird ferner höchste Entschließung folgen.

Der Sitz des Landgerichts ist Erding.

Digitized by Google

Zu Erding und Dorfen sind die Wohnungen für die Kordonsmannschaft herzurichten, und zu diesem Endzwecke immer bereit zu halten.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürstliche Durchlaucht besondere höchste Entschliessung folgen lassen.

Als Landrichter wurde vermög höchster Entschließung vom 18ten July dieses Jahrs der bereits provisorisch ernannte, Lizent. Mathias Weindler, gnädigst bestättiget.

Zum Aktuar wurde der von der General-Landesdirektion geprüfte und begutachtete, Liz. Jakob Pürrsag von Ort, gnädigst ernannt.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 — 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts zu Erding ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 21sten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts zu Moosburg betr.)

Das Landgericht zu Moosburg behält seine bisherige Gerichtsgränze.

Der Sitz des Landgerichts ist Moosburg.

Für die Kordonsmannschaft ist zu Moosburg die erforderliche Wohnung herzustellen.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürstliche Durchlaucht besondere höchste Entschliessung folgen lassen.

Als Landrichter wurde vermög höchster Entschließung vom 18ten July dieses Jahrs der bereits provisorisch ernannte, Franz Freyherr von Seraing, gnädigst bestättiget.

Zum Aktuar wurde der von der General-Landesdirektion geprüfte und begutachtete, Lizent. Augustin Wurzer, gnädigst ernannt.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 — 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts zu Moosburg ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 21. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Traunstein betreff.)

Nachdem die nun vereinigten Landgerichte Traunstein und Marquartstein im Gerichts- und Polizeywesen organisirt worden sind, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht über das Rentwesen folgende Bestimmungen gnädigst zu erlassen geruht:

1tens) Die beyden Distrikte Traunstein und Marquartstein erhalten nur ein Rentamt.

2) Da die Gefälle des Mauthamts Traunstein nicht sehr beträchtlich sind, so wurde die Stelle des Mauthners mit jener des Rentbeamtens vereiniget.

3tens) Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschliessung vom 15ten July dieses Jahrs den bisherigen Vogt-Kastner und Mauthner zu Traunstein, Franz von Heeg, gnädigst zu ernennen geruhet.

4tens) Sein Gehalt bestehet in bestimmten 900 fl., dann in ein pro Cento von allen wie immer Namen habenden Kameral-Steuern und Klostergüter-Gefällen, mit Ausnahme der Mauthgefälle und der Kirchengelder; dann in freyer Wohnung, und 36 Klafter Holzes.

Digitized by Google

5tens) Für das Schreiberpersonale, welches er sich selbst auszuwählen, aber auch dafür zu haften hat, erhält derselbe jährlich den vierten Theil dessen, was ihm nach dem obigen vierten Punkte jährlich am Gelde betrifft.

6tens) Da derselbe von den Mauthgefällen kein pro Cento genießt, hingegen das Mauthwesen doch vielen Schreibereyen unterworfen ist, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst bewilliget, daß zu seiner Erleichterung, und um aus der Bestimmung des 5ten Punktes nicht auch das Mauth-Schreiberpersonale unterhalten zu müssen, aus den vielen Quiescenten ein verpflichteter Mauthschreiber nach Traunstein gesetzt werde, welcher zur Ratifikation in Vorschlag zu bringen ist.

7tens) Von dem Tage der Extradition anfangend hören alle bisherige Aerarialsolde und Emolumente, welche der obige neue Rentbeamte bisher als Vogtkastner und als Mauthner genossen hat, gänzlich auf, und alles dasjenige, was er, und die ehemaligen Landrichter an Taxen und Sporteln, oder sonst wie immer von Privatpersonen und Gemeinden, oder aus andern Kassen, z. B. aus der Kirchen-Kasse, aus der Landschafts-Kasse u. dgl. bezogen haben, ist, mit alleiniger Ausnahme der Reisedeputaten, dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Im übrigen wurden in Rücksicht des Wirkungskreises dieses neuen Rentbeamtens, der Bestellung des Amtsbothens, und der freyen Wohnung des Landrichters und Beamtens die nämlichen Bestimmungen, wie beym Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 251 — 252) gnädigst verfügt.

München den 20. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

XXXI. Stück. München, Mittwoch den 3. August 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die abgewürdigten Feyertage und Kreuzgänge betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht sich mißfälligst haben überzeugen müssen, daß die Verordnungen über die abgewürdigten Feyertage und Kreuzgänge, nicht mit jenem Nachdrucke vollzogen werden, der von den sämtlichen Obrigkeiten zu erwarten war, zu denen man das Vertrauen haben zu dürfen glaubte, sie würden, nebst der ihnen obliegenden Pflicht, auch aus Selbstkenntniß und Ueberzeugung zu den beabsichteten hohen Zweck, der Erhöhung des bürgerlichen Wohlstandes ihrer Untergebenen, und der Verbreitung reiner Religionsbegriffe thätig mitwirken; so befehlen Höchstdieselbe mittels gnädigster Entschließung vom 16ten dieses, daß jedes Landgericht am Ende eines jeden Monates einen Bericht zu erstatten habe, wie die Verordnung über die abgewürdigten Feyertage und Abstellung der Kreuzgänge, in seinem Bezirke sind befolgt worden.

Sämtliche Land- und gefreyte Herrschaftsgerichte erhalten dieser höchsten Anbefehlung gemäß hiemit den Auftrag, die Monatsberichte, über Befolgung der Verordnungen in Feyertag- und Kreuzgangs-Gegenständen, jedesmal bis zum 14ten des darauf folgenden Monats anher einzusenden, und ist mit dem laufenden July, darüber der erste Monatsbericht bis zum 14ten August eintreffen muß, der Anfang zu machen.

Von den sämtlichen Obrigkeiten werden die

Digitized by Google

zur gesetzten Zeit nicht eingesendeten Berichte, durch auf ihre Kosten abgeordnet werdende Bothen eingeholt werden.

Damit aber auch die Landgerichte nicht durch Nachläßigkeit der Inkorporationsorte in Befolgung dieser höchsten Verordnung können gehindert werden, so haben diese ihre Anzeigen innerhalb acht Tagen nach Ablauf des Monats an das Landgericht, in dessen Bezirk sie sich befinden, einzusenden, und diesem stehet die Abordnung eines Bothens auf des Säumigen Kosten, um die Anzeige abzuholen, gegen die Säumigen zu; und sollte sich das exzepirte Hofmarksgericht weigern, den Bothen zu bezahlen, so ist das Landgericht ermächtigt, den Betrag des Bothengeldes von einem dessen im Landgerichte gelegenen einschichtigen Unterthanen, gegen Quittung zu erheben, und dem Unterthane zu eröffnen, daß der darinn bemerkte Betrag, gegen Uebergebung der Quittung, an den grundherrlichen Abgaben dürfe abgerechnet werden.

München den 21. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmidt, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Landgerichts zu Rhain betreff.)

Das Landgericht zu Rhain behält seine bisherige Gränze.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Rhain.

Das Landgericht hat zu Rhain die erforderliche Wohnung für die dahin zu verlegende Kordonsmannschaft herzustellen.

Wegen des Rentamtes wird besondere höchste Entschließung folgen.

Als Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 24sten July dieses Jahrs den dermaligen Landrichter zu Rhain, Franz Tünermann, gnädigst bestättiget.

Zum Aktuar haben Höchstdieselbe den von der General-Landesdirektion geprüften und begutachteten, Linzent. Einhart von Gars, gnädigst ernannt.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213—215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit zwey Knechten anzustellen kömmt.

München den 28. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts zu Kötzting betreff.)

Dieses Landgericht behält seine bisherige Gerichtsgränze mit Einschluß der Aemter Eschelkam und Neukirchen.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Kötzting.

Zu Kötzting ist die Wohnung für die dahin zu verlegende Kordonsmannschaft bleibend herzurichten.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürstliche Durchlaucht besondere höchste Entschliessung folgen lassen.

Zum Landrichter wurde vermög höchster Entschließung vom 20sten July dieses Jahrs der bisherige Landrichter zu Regen, Joseph Freyherr von Pechmann, zum Aktuar der von der General-Landesdirektion geprüfte und begutachtete, Markus Mayr von Rainertshausen, gnädigst ernannt.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213—215)

Digitized by Google

mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 28. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts zu Viechtach betr.)

Dieses Landgericht behält seine bisherige Gerichtsgränze.

Der Sitz des Landgerichts ist Viechtach; allda ist eine Wohnung für die dahin zu verlegende Kordonsmannschaft herzustellen, und zu diesem Zwecke beständig vorzubehalten.

Wegen des Rentamtes wird besondere höchste Entschließung folgen.

Als Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 22sten July dieses Jahres den bisherigen dortigen Landrichter, Franz Ignaz von Schmidbauer, in Rücksicht seiner bewährten Verdienste, und weil derselbe dem Staate in dieser Stelle noch ferner zu nützen wünscht, gnädigst bestätiget.

Zum Aktuar wurde der von der General-Landesdirektion geprüfte und begutachtete, Joseph Maria von Silberbauer, gnädigst ernannt.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213—215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 30. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts zu Wilsbiburg betreffend.)

Das Landgericht zu Wilsbiburg bestehet künftig:

a) aus dem bisherigen Gerichts-Bezirke desselben,

b) aus dem Gerichte Geisenhausen und

c) aus den Gebieten Krbming, Teysbach und Frontenhausen des bisherigen hiedurch gänzlich aufgelösten Land-Gerichts Teysbach.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Biburg.

Das Landgericht hat zu Biburg und Teysbach Wohnungen für die dahin zu verlegen kommende Kordons-Mannschaften herzustellen.

Ueber das Rentamt zu Wilsbiburg wird besondere höchste Entschließung folgen.

Zum Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 27sten July dieses Jahrs den dermaligen Landrichter zu Teysbach, Ignaz von Predl,

zum Aktuar den von der General-Landes-Direktion geprüften und begutachteten Joseph von Spitzl von Marquartstein, zu ernennen gnädigst geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Wilsbiburg, von Payrer, wurde auf sein eigenes gehorsamstes Ansuchen, unter Bezeugung der gnädigsten Zufriedenheit über seine lang und rühmlich geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt, und hat die General-Landesdirektion über die Bestimmung seiner Pension Gutachten zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungs-Blatt 26stes Stück, Seite 213 bis 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt,

Digitized by Google

daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 31. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts zu Landshut betreffend.)

Ueber das zu Landshut herzustellende Landgericht haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 27sten July dieses Jahrs folgende nähere Bestimmungen zu treffen gnädigst geruht.

Dieses Landgericht soll bestehen

a) aus der Stadt Landshut,

b) dem Gebiete Hörting des Landgerichts Erding.

c) dem Gebiete Adelkofen des dermaligen Landgerichts Teysbach und

d) den Gebieten Altdorf und Ergolting des dermaligen Landgerichts Rottenburg.

Die Landgerichte zu Erding, Rottenburg und Teysbach haben daher unaufhaltlich die Absonderung der an das Landgericht Landshut abzutretenden Gegenstände vorzunehmen.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Landshut.

Wegen des Rentamtes wird besondere höchste Entschließung folgen.

Zum Landrichter zu Landshut wurde der Lizent. Rath, dermaliger Oberamtmann der Herrschaft Weissenstein in Schwaben,

zum Aktuar der von der General-Landesdirektion geprüfte und begutachtete Johann Haubenschmid von Wackerstein gnädigst ernannt.

Im übrigen wurden mit Ausschluß der herzurichtenden Wohnungen für die Kordonsmannschaft die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungs-Blatt 26stes Stück Seite 213—215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 31. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Grießbach betreff.)

Ueber das Rentenwesen des nun neu organisirten Landgerichts Grießbach haben Se. Churfürstliche Durchlaucht folgende Bestimmungen zu treffen gnädigst geruhet:

1tens) Das Rentamt Grießbach begreift die bisherige Gränze des Landgerichts Grießbach mit Einschluß der darinn entlegenen Klostergüter, und wird seiner Zeit auch mit Beylegung der Rentenverwaltung der ehemalig paßauischen Herrschaft Riedenburg am Inn vergrößert.

2tens) Zum Rentbeamten dieser ansehnlichen Recepturen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den quiescirenden Forstverweser, Riedl, von Neuoetting, gnädigst zu ernennen geruhet.

3tens) Sein Gehalt bestehet in einer bestimmten Summe von 900 fl., und in ein per Cent. von allen, wie immer Namen habenden Kameral-Steuern, und Klostergüter-Gefällen, mit alleiniger Ausnahme der Kirchengefälle, dann in freyer Wohnung, nebst 36 Klafter halb harten, halb weichen Holzes.

4tens) Von dem Tage der Extradition anfangend, hören neben dem bisherigen Gehalte des neuen Rentbeamtens Riedl, auch alle bisherigen

Digitized by Google

Aerarialsolde und Emolumente eines bisherigen Landrichters und Gerichtschreibers gänzlich auf, und alles dasjenige, was sie an Taxen und Sporteln, oder sonst wie immer von Privatpersonen und Gemeinden, oder aus andern Kassen z. B. aus der Kirchen- oder Landschafts-Kasse ꝛc. bezogen haben, ist mit alleiniger Ausnahme der Reisedeputaten, dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Der bisherige Gerichtschreiber Mayr wurde auf sein eigenes gehorsamstes Ansuchen in die Ruhe versetzt.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie beym Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München den 20. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Eggenfelden betr.)

Das Rentamt Eggenfelden begreift die nämliche Gränzen, wie das dortige neu organisirte Landgericht, nämlich den ehemaligen Bezirk von Eggenfelden, die Gerichte Gangkofen und Massing, den Markt Thann vom Gerichte Leonberg, und das vom Landgerichte Dingolfing abzutrennende Gebiet Kollbach.

Zum Rentbeamten haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 23sten July dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landgerichts- und Kastenamts-Gegenschreiber, Georg Friedrich Ellerstorfer, gnädigst zu ernennen geruhet.

Vom Tage der Extradition hören alle bisherige, wie immer Namen habende Besoldungsarten, Taxen, Sporteln und Emolumente des bisherigen Landgerichts- und Kastengegenschreibers, so wie jene des Landrichters auf, und ist alles, was dieselben von Privatpersonen, oder Gemeinden, oder aus andern Kassen, z. B. aus der Landschafts- oder Kirchen-Kasse bezogen haben, mit alleiniger Ausnahme der Reisedeputaten, dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Im übrigen wurden in Rücksicht des Wirkungskreises, der Besoldung und Amtswohnung des neuen Rentbeamten, dann wegen Bestellung des Amtsbothen die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254 gnädigst verfügt.

München den 25. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Pfarrkirchen betr.)

Dieses Rentamt begreift ganz die nämliche alte Gränze des Landgerichts Reichenberg.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 23sten July dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landgerichtsschreiber, Joseph Anton Stenzer, gnädigst zu ernennen geruhet.

Vom Tage der Extradition hören alle bisherigen, wie immer Namen habende Besoldungsarten, Taxen, Sporteln und Emolumente des bisherigen Landrichters, auf, und es ist alles, was dieselben von Privatpersonen oder Gemeinden, oder aus andern Kassen, z. B. aus der Landschafts- oder Kirchen-Kasse bezogen haben, mit alleiniger Ausnahme der Reisedeputaten dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Im übrigen wurden in Rücksicht des Wirkungskreises, der Besoldung und Amtswohnung

Digitized by Google

des neuen Rentbeamten, dann wegen Bestellung des Amtsbothen die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München, den 25. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Kötzting betreff.)

Dieses Rentamt begreift den Bezirk des Landgerichts Kötzting und der kleinen zwey Gerichte Eschelkam und Neukirchen.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 29sten July dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landgerichts- und Kastenamts-Gegenschreiber, Joseph Preuß gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie beym Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München den 31. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

XXXII. Stück. München, Mittwoch den 10. August 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Gage und Quartiersgelds-Vermehrung des Offizierkorps der Armee betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Schon von Unserm höchseligen Regierungs-Vorfahrer wurde die Nothwendigkeit anerkannt, die Gagen des Offizierkorps mit den gestiegenen Preisen aller Lebensbedürfnisse in ein angemesseneres Verhältniß zu bringen, und gedachtem Korps die Versicherung ertheilt, daß eine Höherung der Gage vorgenommen werden solle; der bald hierauf erfolgte Ausbruch des letzten Krieges, und die daher entstandene Vermehrung sämtlicher Staatsbedürfnisse verhinderten aber die Erfüllung dieser Zusage.

Obgleich nun die Folgen des Krieges bey Unsern Staatskassen noch immer fühlbar sind, so ist doch auf der andern Seite das Bedürfniß einer systemmäßigern Gleichstellung der Offiziers-Gagen mit dem Werthe aller Dinge viel zu dringend geworden, als daß Wir Uns entschliessen könnten, dieselbe länger zu verschieben.

Wir haben Uns demnach ein vollständiges Regulativ zu einer künftigen Gage- und Quartiergelds-Vermehrung mit Rücksicht auf die verschiedenen Dienststuffen, und ihnen angemessenen Bedürfnisse vorlegen lassen, und nach genauer Prüfung desselben folgendes beschlossen:

1. Das Gehalt eines Divisionärs mit Einschluß von 3000 fl. Tafelgeld setzen Wir fest auf jährliche 8000 fl.

Der vier Infanterie-Brigadiers, und des General-Quartiermeisters, einschließlich 1500 fl. Tafelgeldes, für jeden jährlich auf 5000 fl.

Des Brigadiers der Kavallerie

ebenfalls jährlich inclusive 1500 fl. Tafelgeld auf 5000 fl.

Die Regiments-Inhaber behalten ihre bisherige Gage.

2. Bey der Infanterie

bestimmen wir monatlich:

Für den Oberstkommandanten 15 fl. Quartiergeld, und 165 fl. Gage.

Für den Oberstlieutenant 12 fl. Quartiergeld, und 118 fl. Gage.

Für den Major 10 fl. Quartiergeld, und 110 fl. Gage.

Für den Adjutanten nebst 10 fl. Zulage für die Pferdsgratifikation, die seinem Charakter anklebende Gage.

Für den Hauptmann 6 fl. Quartiergeld, und 74 fl. Gage.

Für den Staabskapitain 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Oberlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 32 fl. Gage.

Für den Unterlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 26 fl. Gage.

Für den Regiments-Quartiermeister 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Bataillons-Quartiermeister 4 fl. Quartiergeld, und 32 fl. Gage.

Für den Auditor 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Regiments-Wundarzt 4 fl. Quartiergeld, und 32 fl. Gage.

Für den Bataillons-Wundarzt 3 fl. Quartiergeld, und 17 fl. Gage.

3. Bey der Kavallerie

bestimmen Wir monatlich einschlüßig der Pferdsgratifikation:

Für den Oberstkommandanten 15 fl. Quartiergeld, und 180 fl. Gage.

Für den Oberstlieutenant 12 fl. Quartiergeld, und 130 fl. Gage.

Für den Major 10 fl. Quartiergeld, und 121 fl. Gage.

Für den Adjutanten die seinem Charakter angemessene Gage, nebst 3 fl. Zulage über die schon in der Gage mit 7 fl. berechnete Pferdsgratifikation.

Für den Rittmeister 6 fl. Quartiergeld, und 82 fl. Gage.

Für den Oberlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 39 fl. Gage.

Für den Unterlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 33 fl. Gage.

Für den Regiments-Quartiermeister 6 fl. Quartiergeld, und 49 fl. Gage.

Für den Auditor 6 fl. Quartiergeld, und 49 fl. Gage.

Für den Regiments-Wundarzt 4 fl. Quartiergeld, und 37 fl. Gage.

Für den Unter-Wundarzt 3 fl. Quartiergeld, und 22 fl. Gage.

4. Bey der Artillerie

bestimmen Wir monatlich:

Für den Oberstkommandanten 15 fl. Quartiergeld, und 173 fl. Gage.

Für den Oberstlieutenant 12 fl. Quartiergeld, und 124 fl. Gage.

Für den Major 10 fl. Quartiergeld, und 115 fl. Gage.

Für den Adjutanten, die seinem Charakter anklebende Gage, nebst 10 fl. Zulage, als Pferdsgratifikation.

Für den Hauptmann 6 fl. Quartiergeld, und 77 fl. Gage.

Für den Staabskapitain 6 fl. Quartiergeld, und 47 fl. Gage.

Für den Oberlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 34 fl. Gage.

Digitized by Google

Für den Unterlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 28 fl. Gage.

Für den Regiments-Quartiermeister 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Auditor 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Regiments-Wundarzt 4 fl. Quartiergeld, und 32 fl. Gage.

Für den Unter-Wundarzt 3 fl. Quartiergeld, und 17 fl. Gage.

5. Die Offiziers der reitenden Artillerie werden jenen der Artillerie, und die

Ingenieurs

den Offizieren der Artillerie nach der Verschiedenheit ihrer Diensteesstuffen gleichgehalten.

6. Den Offizieren des Garnisons-Regiments bewilligen Wir folgende Zulage:

Auf der Station Rottenberg.

Dem Platzhauptmann, Staabskapitain, Ober- und Unterlieutenant, jedem monatlich 2 fl.

Auf der Station Burghausen.

Dem Hauptmann monatlich 10 fl., dem Ober- und Unterlieutenant jedem 2 fl.

Auf der Station Friedberg.

Dem Major monatlich 6 fl., dem Unterlieutenant monatlich 2 fl.

Auf der Station Stadtamhof.

Den beyden Staabskapitains, dem Oberlieutenant und den beyden Unterlieutenants, jedem monatlich 2 fl.

Auf der Station Bensberg.

Dem Hauptmann monatlich 7 fl., dem Ober- und Unterlieutenant jedem monatlich 2 fl.

Auf der Station Oberhaus bey Paßau.

Dem Unterlieutenant monatlich 3 fl. 18 kr.

7. Da nach obigem Regulativ die Kavallerie-Oberoffiziers höher in der Gage, als die der Infanterie gestellt worden sind, und auch der gemeine Kavallerist täglich zwey Kreuzer mehr, als der Infanterist bezieht, so wollen Wir dieses Verhältniß in Ansehung der Kavallerie-Unteroffiziere gleichfalls beybehalten, und jedem derselben täglich zwey Kreuzer mehr bewilligen.

8. Für die bey den verschiedenen Divisions- und Brigade-Kommandos in wirklicher Diensteesleistung stehenden Adjutanten ꝛc. bewilligen Wir die ihrem Charakter, welchen solche in der Armee haben, anklebende Zulage.

Zum Bezugstermin dieser Quartiergelder und Gagen-Vermehrung und Zulagen bestimmen Wir den ersten des nächstkünftigen Monats.

Uebrigens erkennen Wir die Billigkeit, auch auf die Verbesserung des Zustandes der Unteroffiziere und gemeinen Mannschaft Rücksicht zu nehmen, und Wir werden auch, sobald Uns von Unserm Kriegs-Oekonomie-Rath der darüber erforderte Plan wird vorgelegt seyn, diesem Bedürfnisse, nach dem Maaße der vorhandenen Hilfsquellen — der Zeit und Umstände zu steuern, ohne ferneren Aufschub landesväterlich besorgt seyn.

München, den 9. July 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Tribolet.

(Das erneuerte Verboth die ausländischen Schulen zu besuchen betreffend.)

Es ist zwar schon unterm 24sten September 1799, und 8ten Jänner vorigen Jahres den Sohnen churbaierischer Landes-Unterthanen

Digitized by Google

verbothen worden, sich mit Umgehung der im Vaterlande bestehenden Schulanstalten, auf ausländische Schulen zu begeben; dessen ungeachtet hat man in sichere Erfahrung gebracht, daß diese höchst-landesherrliche Verordnung noch immer überschritten worden ist.

Es wird daher obiges Verboth auf besondern höchsten Befehl dahin erneuert und erweitert, daß alle Uebertreter desselben der Freyheiten der Studierenden, besonders jener der Ausnahme von der Militärpflichtigkeit verlustigt seyn sollen.

Ueberdieß geht hiemit allen landgerichtischen, ständischen und magistratischen Obrigkeiten, wie auch den Pfarrern, welche derley Uebertretungen in Erfahrung bringen, die Weisung zu, selbe bey unterzeichneter churfürstlichen Stelle gehörig anzuzeigen.

München den 26. Julius 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmidt, Sekretär.

(Die fremdherrliche Civiluniformen und Dekorationen betreffend.)

Nachdem Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Anzeige gemacht worden, daß mehrere der eingesessenen Unterthanen, und selbst solche, welche in churfürstlichen Staatsdiensten stehen, fremdherrische Civiluniformen und sonstige Dekorationen tragen, Niemand aber eine solche Auszeichnung sich beylegen darf, ohne die höchste Besondere Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben; so wird vermög höchster Entschließung vom 20sten dieses das Tragen dergleichen fremdherrischen Civiluniformen und Dekorationen den sämtlichen churfürstlichen Unterthanen ohne Unterschied verbothen, wonach sich also Jedermann zu achten hat.

München den 29. July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

Auftrag

an die mit der Kirchenadministration versehenen churfürstlichen Aemter, und an die Magistrate der Städte und Märkte.

(Die Anlehens-Tabellen betreffend.)

Einige churfürstliche Aemter begnügen sich, die Anlehens-Tabellen, auch wohl nur auf einem halben Bogen geschrieben, bloß in einem Umschlage, und ohne einen Remißbericht einzusenden.

Da nun dergleichen einzelne Bögen und halbe Bögen unter der Menge von einlaufenden Sachen leicht verlohren, verleget oder verbunden werden können: so sind alle Anlehens-Tabellen, auf einem ganzen Bogen geschrieben, mit einem bloßen kurzen Remißberichte von nun an einzusenden.

Bemerkungen, welche auf die Sicherheit der Anlehen Bezug haben, gehören ohnehin in die Tabelle selbst; so ferne sie nicht etwa zu weitläufig für den Raum derselben wären.

Man bemerkt ferner, daß einige Kirchenadministrations-Behörden auf ihren Berichten von außen den Gegenstand des Berichtes nicht anzeigen. Diese Bemerkung ist aber künftig auf der Außenseite des Berichtes immer möglichst kurz, und so anzubringen, daß sie auch vor der Eröffnung sichtbar ist, und der Bericht sogleich bey dem Einlaufe in das Protokoll der einlaufenden Sachen gehörig kann eingetragen werden.

Die Städte, Märkte oder andere den Landgerichten inkorporirte Aemter haben auch, wo nicht von außen, doch innen bey der Unterschrift, das Landgericht, in dessen Bezirke sie liegen, beyzusetzen.

Endlich ist in den Berichten und Anzeigen jener Aemter, wo zur Zeit noch die Kirchenadministration durch zwey Beamten gemeinschäftlich geführet wird, auf den Fall, da der eine Beamte

Digitized by Google

vom Amte entweder in Dienst- oder Kommissions-Geschäften oder mit Erlaubniß abwesend ist, diese Abwesenheit samt der Ursache jederzeit zu bemerken.

Hienach haben sich alle Aemter, so wie die Magistrate der Städte und Märkte zu achten.

München den 3. August 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen.

Graf Lodron, Präsident.

Auracher, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Landgerichts Kellheim betreff.)

Das Landgericht Kellheim bestehet

a) aus dem dermaligen Landgerichte Kellheim, mit Ausschluß des Gebiets Schirling, welches an das nach Pfaffenberg zu verlegende Landgericht Kirchberg abzutreten ist,

b) aus dem Vogtgerichte Kellheim,

c) aus dem Landgerichte Abbach und

d) aus den jenseits der Donau gelegenen Theilen des Landgerichts Abensberg, Randeck und Essing.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Kellheim.

Zu Kellheim und Abbach sind die Wohnungen für die dahin zu verlegende Kordonsmannschaft herzustellen.

Wegen des Rentamtes, und wegen Benennung des Aktuars zu Kellheim wird besondere höchste Entschließung folgen.

Als Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 29sten July dieses Jahrs den bisherigen Landrichter zu Kellheim, Joseph von Welz, gnädigst zu bestättigen geruhet.

Der Landrichter zu Abbach, Michael von Welhorn, wurde in den Ruhestand versetzt, und hat die General-Landesdirektion über seine Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213—215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 4. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts zu Abensberg betr.)

Das Landgericht zu Abensberg bestehet

a) aus seinem eigenen Gerichtsbezirke dießseits der Donau,

b) aus dem Landgerichte Neustadt,

c) aus dem Landgerichte Mainburg und

d) aus dem Amte Siegenburg des Landgerichts Vohburg.

Sowohl das Landgericht Abensberg, als das Landgericht Landshut haben mit allen ihren Bestandtheilen in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte zu Straubing zu stehen.

Der Sitz des Landgerichts ist Abensberg.

Zu Abensberg und Mainburg sind die Wohnungen für die dahin zu verlegende Kordonsmannschaft herzurichten.

Ueber das Rentamt zu Abensberg, Benennung des dortigen Aktuars, dann der künftigen Bestimmung des Landrichters, Michal Nisl zu Neustadt, werden besondere höchste Entschließungen folgen.

Zum Landrichter zu Abensberg haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Ent-

Digitized by Google

schließung vom 30sten July dieses Jahres den bisherigen Landgerichtsschreiber zu Neumarkt, Peter Aschenbrenner, gnädigst zu ernennen geruhet.

Die beyden Landrichter zu Abensberg und zu Mainburg, Karl Ludwig Verlohner, und Franz Xaver Schmid, wurden, und zwar ersterer auf sein eigenes unterthänigstes Ansuchen in die Ruhe versetzt, und hat die General-Landesdirektion wegen Bestimmung ihrer Pensionen gutächtlichen Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213—215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 4. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts zu Cham betreffend.)

Das Landgericht Cham besteht aus seinem bisherigen Gerichtsdistrikte, dann der Stadt und dem Gerichte Furth.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Cham.

Die Wohnungen für die Kordonsmannschaft sind zu Cham und zu Furth bleibend herzurichten.

Ueber das Rentamt zu Cham und wegen Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Zum Landrichter zu Cham haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 2. August dieses Jahrs den bey der General-Landesdirektion stehenden Rechnungs-Kommissär, Maximilian von Okel gnädigst zu ernennen geruht.

Der bisherige Landrichter zu Cham, Joseph von Geisler, wurde in dieser Eigenschaft in die Quiescenz versetzt, und wird über seine künftige Bestimmung noch besondere höchste Weisung folgen.

Ueber die Pensionsbestimmung für den durch die Aufhebung des Gerichts Furth in den Ruhestand versetzten Landrichter, Johann Müller, hat die General-Landesdirektion Gutachten zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 bis 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 6. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Schönberg betreffend.)

Das Landgericht Schönberg begreift in sich das dermalige Gericht Bernstein, und die darinn gelegenen Unterthanen des Gerichts Dissenstein.

Der Sitz des Landgerichts ist Schönberg.

Daselbst ist die Frohnfeste und die Wohnung für die dahin zu verlegende Kordonsmannschaft herzustellen.

Ueber das Rentamt zu Schönberg, und wegen Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Als Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom

Digitized by Google

2ten August dieses Jahrs den dermaligen Landrichter zu Bernstein, Joseph Mayer, gnädigst zu bestättigen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgericht Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 bis 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit zwey Knechten anzustellen kömmt.

München, den 6. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Moosburg betreffend.)

Das Rentamt Moosburg begreift ganz die Gränze des Landgerichts Moosburg.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 29sten July dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landgerichts-Schreiber, Johann Nepomuck Müller, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253—254) gnädigst verfügt.

München den 2. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Bekanntmachung.

An das Publikum.

(Die Instruktors- und Repetitorsstellen bey den vaterländischen Lyceen und Gymnasien betreffend.)

Das Churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium hat bereits am Eingange des gegenwärtigen Jahres in den Gesetzen für die vaterländischen Lyceen §. 36. allen Studierenden schärfest verbothen, „sich künftig über „gymnastische Lehrgegenstände, Instruktors-, „oder Repetitorstellen zuzueignen, wenn sie „dieselben nicht ordentlich von den churfürstlichen Schulrektoraten erhalten haben. Daselbst „habe sich in dieser Hinsicht immer jeder Instruktions-Kandidat frühzeitig am Eingange „eines Schuljahres zu melden, seine Zeugnisse, „wenn er fremd, oder den Schulrektoren unbekannt seyn sollte, vorzuweisen, sich allenfalls „einer Prüfung zu unterwerfen, und sodann „immer am Ende jedes Monats einen kurzen „Bericht über die häusliche Verwendung und „das moralische Betragen der ihm anvertrauten „Zöglinge an die Professoren ihrer Klassen zu „erstatten, auch sich in wichtigern Fällen bey „denselben Raths zu erholen."

In den Schulgesetzen für Gymnasien ward §. 5. ausdrücklich befohlen, „jeder Schüler habe „bey Eröffnung der Schulen seinen Inspektions-„zettel jedesmal beyzufügen, ob er einen Privatlehrer, Instruktor oder Repetitor verlange, „und was er demselben monatlich zu bezahlen „gedenke. Ueberhaupt sollten künftig alle Haus-„lehrer- und Repetitorsstellen, für wirklich Studierende nur mehr bey den Schul-Rektoren „nachgesucht, und von denselben unter würdige „Schüler höherer Klassen vertheilt werden."

So gut nun diese Verfügungen an sich gemeynt waren, und so nothwendig sie nach der Einsicht aller erfahrner Schulmänner jedem ordentlich eingerichteten Gymnasium sind, um den Privatunterricht und die häusliche Erziehung, ohne welche die öffentliche nie ungehindert wirken kann, mit dieser gehörig zu verbinden: so erfuhr man doch leider auch im gegenwärtigen nun seinem Ende nahenden Schuljahre, daß diese

Digitized by Google

so gemeinnützliche Ordnung noch immer nicht allgemein befolget, die von der landesfürstlichen Regierung aufgestellten Schulobern sträflich umgangen, und von berufslosen und mit der heutigen Pädagogik ganz unbekannten Menschen auf Nebenwegen viele Instruktionen sind erschlichen worden, auf welche würdigere Jünglinge gerechteren Anspruch zu machen hatten, die ihren Zöglingen unter der Leitung öffentlicher Lehrer ganz gewiß einen ungleich besseren, zweckmäßigern Unterricht ertheilt, mittels dieser wohlverdienten Unterstützung, da sie größtentheils arm sind, zugleich ihre eigene Studien mit Ehre fortgesetzt, und sich dabey zu brauchbaren Männern für den Dienst des Vaterlandes herangebildet haben würden; statt daß sie nun schuldlos zurückgesetzt, ihre Hoffnungen, den Lohn ihres jahrelangen Fleißes, an Unwürdige vergeudet sehen, in Mangel schmachten, oder wohl gar ihre Studien verlassen mußten.

Diesem der bestgemeynten Absicht, dem vaterländischen Unterrichts- und Erziehungswesen, und dem künftigen Wohl vieler guten Jünglinge so nachtheiligen offenbar ungerechten Unfuge vollends abzuhelfen, macht das churfürstliche General-, Schul- und Studien-Direktorium, um Talent, Fleiß und Tugend armer Jünglinge möglichst zu belohnen, dagegen dem Ungehorsame, und der Faulheit jede unverdiente Stütze zu entziehen, und der lernbegierigen Jugend bemittelter Eltern würdige Hauslehrer zu verschaffen, hiemit öffentlich kund, daß künftig gegen jeden Studierenden, der sich eigenmächtig ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung der churfürstlichen Schulrektorate eine Instruktion zugeeignet hat, ohne weitere Rücksicht mit der Exklusionsstrafe verfahren, und, um dergleichen unberufene Winkellehrer gewisser und eher zu entdecken, jedem Schüler der untern Klassen schärfest aufgetragen werde, am Ende jedes Monats den Schulrektoraten den Namen seines Privatlehrers schriftlich anzuzeigen. Verständige Eltern und Vormünder werden eben so, wie würdige Studierende für diese dem Anscheine nach strenge, doch gewiß nothwendige Verfügung Dank wissen; kurzsichtige aber, oder zu gutherzige, künftig nicht mehr so leicht, und so lange, wie bisher, zum unersetzlichen Nachtheile ihrer Söhne und Mündel getäuscht werden können.

München, den 2. August 1803.

Churfürstliches General-, Schul- und Studiendirektorium.

Freyherr von Frauenberg,
der Studien- und Schulen General-Direktor.

Schmid, Sekretär.

XXXIII. Stück. München, Mittwoch den 17. August 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Attestate der durch Brand Verunglückten betreffend.)

Nachdem die Attestate, so man den durch Brand Verunglückten ertheilte, von den Empfängern, um darauf, wie auf die sonst gewöhnlich gewesenen nun verbothenen Brand-Sammlungs-Patente zu betteln mißbraucht werden; so wird die Ausstellung solcher Brandschadens-Attestate bey 12 Reichsthaler Strafe verbothen.

Sämtliche Obrigkeiten wissen sich hiernach

Digitized by Google

zu achten, und vor der gesetzten Strafe zu hüten. München, den 3. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Auftrag.

an die geeigneten Behörden.

(Deserteurs-Vermögens-Konfiskation betreffend)

In Folge anher gediehenen höchsten Entschließung vom 7ten dieses wird sämtlich einschlägigen Unterbehörden andurch der Auftrag gemacht, nicht nur allein die allenfalls noch unberichtigten Vermögens-Konfiskations-Gegenstände hinsichtlich der bereits ausgeschriebenen aus dießseitigen Militär-Diensten entwichenen Landeskinder der bestehenden höchsten Vorschrift gemäß ungesäumt pflichtmäßig zu erledigen, und die Resultate einzuberichten, sondern auch künftig jedesmal in einer Zeitfrist von 4 Wochen, vom Tage der ergehenden Ausschreibung der Deserteurs an, die zuverläßigen Verhältnisse in Ansehung des Vermögens der in dem Bezirke eines jeden einzelnen Gerichts einschlägigen Flüchtlinge mit ausdrücklicher Bemerkung dessen, was von solchem der Konfiskation etwa unterworfenen Vermögen bereits flüßig ist, unfehlbar und bey unnachsichtlicher Ahndung im Falle eines eintretenden Saumsals in Anzeige zu bringen und anher zu berichten.

München, den 12. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Landgerichts zu Pfaffenberg betreffend.)

Das Landgericht zu Kirchberg wird nach Pfaffenberg verlegt.

Das Landgericht zu Pfaffenberg begreift in sich:

a) Das Landgericht Kirchberg,

b) Die Gebiete Rottenburg und Pfeffenhausen des Landgerichts Rottenburg,

c) das Gericht Eggmühl,

d) das Gebiet Schirling des Landgerichts Kellheim.

e) Ergolsbach vom Landgericht Teysbach,

f) den an der Aitrach gelegenen Theil des Landgerichts Dingolfing, bis Mühlhausen, Otternding, Tunting, Tunzberg, und Milthaun, inclusive.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Pfaffenberg.

Die Wohnungen für die Kordonsmannschaft sind zu Rottenburg, Pfaffenberg und Eggmühl bleibend herzurichten.

Ueber das Rentamt zu Pfaffenberg, und wegen Benennung des dahin bestimmtenn Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Als Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 5ten August dieses Jahrs den bisherigen Landrichter zu Kirchberg, Johann von Scherer, gnädigst zu bestätigen geruht.

Der bisherige Landrichter zu Rottenburg, Xaver von Münsterer, wurde in die Ruhe versetzt, und hat die General-Landesdirektion über seine Pension ferneres Gutachten zu erstatten.

Digitized by Google

Durch die Auflösung des Gerichts Eggmühl, und dessen Vereinigung mit dem Landgerichte Pfaffenberg verliert auch der Landrichter, Alois Bruner, in dieser Eigenschaft seine bisherige Bestimmung.

Im übrigen wurden die nämlichen Vorkehrungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 bis 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München, den 9. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts zu Straubing betreffend.)

Das Landgericht Straubing begreift in sich:

a) Das bisherige Landgericht Straubing mit Einschluß der darinn gelegenen Unterthanen des Rentkastenamts Straubing,

b) vom Landgerichte Leonsberg, Reissing, Hälling, Himkofen, Ritzenbach, Leibelfing, Eschwagen, Guntring und Weldkirchen,

c) vom Landgerichte Landau, Sunzing, Reit, Mundelfing, Schneiding und Lichting.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Straubing.

Ueber das Rentamt zu Straubing und Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Als Landrichter zu Straubing haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 3ten August dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landrichter, Joseph Freyherr von Limpöck, gnädigst zu bestättigen geruhet.

Im übrigen wurden, mit Ausschluß der für die Kordonsmannschaft herzustellenden Wohnungen die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213—215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München, den 11. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Landau betreffend.)

Das Landgericht Landau besteht

a) aus dem dermaligen Landgerichte Landau mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher mit dem Landgerichte Straubing vereiniget wurde,

b) aus dem Landgerichte Reisbach und Dingolfing mit Ausschlusse des mit dem Landgerichte Eggenfelden vereinigten Amtes Kollbach und des mit dem Landgerichte Pfaffenberg verbundenen Aitrach-Thales,

c) aus dem Landgerichte Leonsberg, soviel davon bey Leonsberg unzertheilt beysammen liegt, und nicht schon mit dem Landgerichte zu Straubing vereiniget worden ist,

d) aus Pilsting, welches bisher zum Landgerichte Teysbach gehörte,

e) aus Gossolding, Wallersdorf und Hauersdorf, welche Orte bisher mit dem Landgerichte Natternberg verbunden waren.

Digitized by Google

Der Sitz des Landgerichts ist Landau.

Ueber das Rentamt zu Landau und Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Wohnung für die Kordons-Mannschaft ist zu Landau im zweckmäßigen Stande herzustellen.

Zum Landrichter zu Landau haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 7ten August dieses Jahrs den Regierungsrath und bisherigen Landrichter zu Mitterfels und Schwarzach, Florian v. Rüdt, zu ernennen gnädigst geruhet.

Die Landrichters-Stelle zu Mitterfels und Schwarzach ist provisorisch dem dortigen Landgerichts-Schreiber, Anton Merkl, zu übertragen.

Die bisherigen Landrichter zu Landau und Dingolfing, Johann Jakob von Hirschberg, und Anton von Reichel, wurden in dieser ihrer Eigenschaft in die Ruhe versezt.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 bis 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München, den 11. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts zu Obing betreffend.)

Das Landgericht Kling und Troßberg bilden künftig ein vereinigtes Landgericht, dessen Sitz zu Obing ist.

Dieses Landgericht begreift beyde genannte Gerichte nach ihren bisherigen Gränzen, nur mit Ausnahme des mit dem Landgerichte Traunstein vereinigten Chiemsee.

Ueber das Rentamt und Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Wohnungen für die Kordonsmannschaft sind zu Altenmarkt und Obing bleibend herzustellen.

Als Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 5ten August dieses Jahrs den bisherigen Landrichter zu Kling, Franz Gängkofer, zu bestätigen gnädigst geruhet.

Die Frohnfeste soll zu Obing hergestellt, und zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten angenommen werden.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 bis 215) gnädigst verfügt.

München, den 14. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts zu Schongau betreffend.)

Das Landgericht Schongau begreift in sich:

a) den dermaligen Bezirk des Landgerichts Schongau,

b) das Gericht Rauchenlechsberg mit Ausnahme von Unterpeissenberg, und des mit dem Landgericht Weilheim vereinigten Theils,

c) die Hofmark Rotenbuch vom Landgerichte Landsberg.

Digitized by Google

d) das Landgericht Hohenschwangau,

e) und endlich von dem Gerichte Murnau das Gericht Ammergau, nebst dem ganzen Ammerthale, Ettal, Graswang, bis an den Fischbach, und den Kreuzberg, welcher Ettal, Werrenfels und Tyrol voneinander scheidet.

Als Landrichter zu Schongau haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 8ten August dieses Jahrs den dermaligen dortigen Landrichter, Franz Xaver Schnhammer, zu bestätigen gnädigst geruhet.

Ueber das Rentamt zu Schongau, Benennung des Aktuars, und die fernere Bestimmung des Landrichters zu Rauchenlechsberg, Ignaz von Okel, wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Wohnung für die Kordonsmannschaft ist zu Schongau bleibend herzurichten.

Die Frohnfeste ist zu Schongau, an dem Sitze des Landgerichts nach der Verordnung herzustellen, und zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzunehmen.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 — 215) gnädigst verfügt.

München den 14. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Landsberg betreffend.)

Das Landgericht Landsberg behält seinen dermaligen Gerichtsbezirk bey Wessobrunn.

Das aufgelöste Kloster Wessobrunn nebst dem östlichen Theile des Peissenbergs wird dem Landgerichte Weilheim, — die Hofmark Raitenbuch dem Landgerichte Schongau einverleibt.

Als Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 8ten August dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landrichter Maximilian Freyherrn von Prugglach, zu bestättigen gnädigst geruhet.

Ueber das Rentamt zu Landsberg, die Benennung des Aktuars, dann die fernere Bestimmung des bisherigen Forst-, See- und Marktrichter zu Diessen, Franz Frey, wird besondere höchste Entschließung folgen.

Zu Diessen ist eine Wohnung für die Kordonsmannschaft bleibend herzurichten.

Die Frohnfeste ist zu Landsberg an dem Sitze des Landgerichts nach der Verordnung herzustellen, und zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzunehmen.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, S. 213 bis 215) gnädigst verfügt.

München den 14. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Landshut betreffend.)

Das Rentamt Landshut begreift den nämlichen Distrikt, welcher für das dortige Landgericht ausgewiesen worden ist; dagegen seiner Zeit jene Landshutische Kastenamts-Unterthanen, welche außerhalb dieses Distrikts liegen,

Digitized by Google

jenen Rentbeamten zur Administrirung abgetreten werden sollen, in deren Bezirke dieselben sich befinden.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 5ten August dieses Jahrs den bisherigen dortigen Hofkastner, Johann Nepomuk Freyherrn von Prielmaier, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Kastenamts-Gegenschreiber in Landshut, Joseph Pichler, hat seine weitere Bestimmung zu erwarten, indessen hat die General-Landesdirektion für denselben eine provisorische Pension zu begutachten.

Im übrigen wurden die nemlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 251—252) gnädigst verfügt.

München den 9. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Dedikationen betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht den Schriftstellern nicht so ganz frey lassen können, Höchstdenselben ihre oft sehr mittelmäßige, oder gar sinnlose Werke nach ihrem Gutbefinden zuzueignen; so wird vermög höchster Entschließung vom 21sten July ai. curr. hiemit bekannt gemacht, daß Niemand gestattet seyn solle, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Namen, oder jenen Höchstdero geliebtesten Frau Churfürstinn Durchlaucht, oder eines Prinzen oder einer Prinzeßinn Höchstdero Familie, ohne nachgesuchte und wirklich erhaltene höchste Erlaubniß seinem Werke vorzusetzen.

München, den 5. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die abgetheilten Mammendorfer Gemeinds-Waldungen betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

Wird dem Kastenamte Dachau auf den Bericht vom 28sten May laufenden Jahrs erwiedert, daß nicht anders als auffallend seyn kann, daß selbes wiederholt bey den Antheilen von den Gemeinds-Waldungen zu Mammendorf auf grundherrliche Belegungen anträgt, und obschon das Kastenamt selbst die Mandate anführt, nach welchen bey Gemeindsgründe-Abtheilungen weder Stiften, Gülten, Laudemien, noch Grundzinse zuläßig sind, selbes sich zugleich auf ein uraltes bis auf diese Stunde ohne zu befahren gehabte Widerrede beobachtetes Herkommen beruft.

Wenn churfürstliche Kastenämter so eine Sprache führen, welch neue Umgriffe würden sich erst andere Grundherrschaften erlauben? Es liegt in der Natur der Sache, und ist durch mehrere höchste Verordnungen bestärkt, daß alle die Gründe, die durch Abtheilungen erst in den Kulturs-stand oder Privateigenthum übergehen, zu der Grundbarkeit des Hauptgutes nicht gezogen werden dürfen, sondern die ludeigene Eigenschaft annehmen, worauf also gar kein Dominikal-Verhältniß oder Abgabe haftet, sondern bloß nach 10 Jahren die Steuern und der Fourage-Beytrag darauf gelegt werden; doch gehören diese Gründe zum Hauptgute, bis sie gleich andern vorschriftsmäßig davon

Digitized by Google

ihre Auflösung erhalten, sohin bey einem solchen Hauptgute von selbst die ohnehin erlaubte Zertrümmerung vorgenommen wird.

Hienach ist sich also in allen Fällen genauest zu achten, und damit keine weitere Irrungen und Bedrückungen der Unterthanen geschehen, wird dieses zur allgemeinen Nachachtung hiemit auch öffentlich kund gemacht.

München den 8ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sblch, Sekretär.

(Die Acceßisten bey den churfürstlichen Justizstellen betr.)

Nachdem schon öfter die Bemerkung gemacht worden ist, daß diejenigen, welche den Acceß bey den churfürstlichen Justizstellen nachsuchen, sich

sehr kurze Zeit durch Uebung bey den Landgerichtsstellen, vorbereiten, und meistens gleich nach vollendetem Lehrkurse den Acceß antreten wollen; so wird hiemit für künftige Fälle in Gemäßheit höchster Entschließung vom 20sten July dieses Jahres bestimmt, daß dem Acceße bey den churfürstlichen Justizstellen wenigst die Landgerichts-Praxis eines Jahres vorhergehen, sohin keinem der Acceß bewilliget werden solle, welcher sich nicht durch das Absolutorium über seine vollendeten Studien, und durch seine übrige Zeugnisse über die Landgerichts-Praxis von wenigstens einem Jahre legitimiren wird.

München den 8ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

XXXIV. Stück. München, Mittwoch den 24. August 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Bräuhäuser der aufgehobenen ständischen Klöster betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 7ten dieses haben Seine Churfürstliche Durchlaucht ausdrücklich gnädigst verordnet, daß alle Bräuhäuser der aufgehobenen ständischen Klöster in Baiern, die nunmehr zum Staate eingezogen sind, ohne Unterschied, ob sie zuvor beschränkte oder unbeschränkte Gerechtigkeiten ausübten, nunmehr als Bräuhäuser zum offenen Gewerbe und Absatz gehalten und benützt, auch in solcher Eigenschaft verpachtet oder nach Umständen verkauft werden, und um so weniger einige Einsprüche dagegen Platz haben sollen, als Höchstdieselben nach den Ihnen zustehenden landesfürstlichen Rechten zur Ertheilung neuer Konzeßionen oder Errichtung neuer Bräuhäuser jederzeit befugt sind.

München den 20. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Administrations-Beamte der aufgehobenen ständischen Klöster.

(Die Einsendung der Kaufschillingsgelder betreffend.)

Die bey Einsendung der Kaufschillingsgelder von den veräußerten Klosterrealitäten s. a.

Digitized by Google

Baarschaft zur churfürstlichen Klosterzentral-Kasse sich mehrmal schon ergebenen Differenzen und ungeeignete Füreinanderbringung mittels Scheine statt baar Geld erfordern die Ertheilung einer bestimmten Norme, wonach sich die churfürstlichen Administrations-Beamte der ständischen Klöster hiebey gehörig zu achten haben, und zwar

1mo. sind die Kaufschillingsgelder nie ohne besondere Anweisung zu den laufenden Administrations-Ausgaben zu verwenden, sondern wie sie baar erlegt werden, zur Zentral-Kasse einzusenden.

2do. Werden an dem Kaufschillinge statt baar Geld Kloster-Obligationen erlegt, so müssen selbe bereits gehörig liquidirt und von den einschlägigen Lokal-Kommissionen die geschehene Liquidation hierauf vorgemerkt seyn, welches

3tio. auch bey denjenigen Kloster-Paßiv-Obligationen zu beobachten kömmt, welche auf besondere Anweisung von der Administrations-Baarschaft abbezahlt werden. Endlich

4to. haben die Administratoren, wenn sie eine Summe Geldes zur Zentral-Kasse einsenden, dabey gehörig auszuweisen, aus welchen verschiedenen Einnahmsposten selbe bestehe.

München den 18ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Landgerichts zu Weilheim betr.)

Das Landgericht Weilheim bestehet künftig

a) aus seinem eigenen Gerichtsbezirke mit Ausnahme des Unteramts, welches mit dem Landgerichte Starnberg vereiniget wird,

b) aus Wessobrunn, Unterpeissenberg und dem ganzen östlichen Theile des Peissenbergs, welcher von dem Landgerichte Landsberg und Rauchenlechsberg abgeschieden wird;

c) aus dem Gerichte Murnau, mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher mit dem Landgerichte Schongau verbunden wird.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Weilheim.

Die Wohnungen für die Kordonsmannschaft sind zu Weilheim und zu Murnau bleibend herzustellen.

Ueber das Rentamt zu Weilheim, Benennung des Aktuars, und fernere Bestimmung des bisherigen Landrichters zu Murnau, Aloys Baierhamer, wird besondere höchste Entschliessung folgen.

Zum Landrichter zu Weilheim haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 18ten August dieses Jahres den bisherigen Landrichter zu Hohenschwangau, Theobald Thoma, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Weilheim, Franz Xaver von Lachemaier, wurde wegen seines hohen Alters in den Ruhestand versetzt, und hat die General-Landesdirektion über die Bestimmung seiner Pension mit Rücksichtnahme auf seine lange Dienstjahre gutächtlichen Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26. Stück, Seite 213—215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 20sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Digitized by Google

(Die Organisation des Landgerichts Pfaffenhofen betr.)

Das Landgericht Pfaffenhofen behält seine dermalige Gränze, und vereinigt mit sich das Gericht Wolnzach.

Der Sitz des Landgerichts ist Pfaffenhofen.

Die Wohnung für die Kordonsmannschaft ist zu Pfaffenhofen bleibend herzustellen.

Ueber das Rentamt zu Pfaffenhofen, Benennung des Aktuars, und die fernere Bestimmung des bisherigen Landrichters zu Pfaffenhofen, Lizent. Danzer, wird besondere höchste Entschließung folgen.

Zum Landrichter zu Pfaffenhofen haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 17ten August dieses Jahres den Johann Reingruber, dermaligen Freyherrlich von Rechbergischen Konsulenten, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Gerichtsbeamte zu Wolnzach, Johann Nepomuk Märthl, wurde in den Ruhestand versetzt, und hat die General-Landesdirektion über seine Pension gutächtlichen Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes St., Seite 213—215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 20sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Mitterfels betreff.)

Das Landgericht Mitterfels behält seine dermalige Gerichtsgränze, mit Ausnahme der Gebiete Weibern und Posching, welche mit dem Landgerichte Deggendorf vereiniget werden.

Der Sitz des Landgerichts ist Mitterfels.

Ueber das Rentamt zu Mitterfels, und Benennung des Aktnars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Wohnung für die dahin zu verlegende Kordonsmannschaft soll zu Stallwang hergestellt werden.

Zum Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 18ten August dieses Jahrs den bisherigen Landgerichtsschreiber zu Mitterfels, Anton Merkl, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen sind die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26sten Stück, Seite 213—215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 20. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation der Rentämter im Landgerichte Vilsbiburg betreffend.)

Das Landgericht Vilsbiburg erhält zwey Rentämter, das eine zu Vilsbiburg, das andere zu Teisbach. Seine Churfürstliche Durchlaucht behalten sich aber bevor dieselben nach Umständen auch zu konsolidiren.

Das Rentamt Vilsbiburg begreift die Distrikte der beyden Landgerichte Vilsbiburg und Geisenhausen; und das Rentamt Teisbach begreift den ganzen Distrikt des ehemaligen Landgerichts Teisbach mit Ausnahme des Gebiets Adlkofen, welches dem Rentamte

Digitized by Google

Landshut, und mit Ausnahme von Pilstling, welches dem Rentamte Landau beygelegt worden ist.

Zum Rentbeamten von Vilsbiburg haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 13ten August dieses Jahres den bisherigen Beamten von Eggmühl, Aloys Prunner, und zum Rentbeamten von Teisbach, den bisherigen dortigen Landgerichtsschreiber, Joseph Visino zu ernennen gnädigst geruhet.

Im übrigen wurden für beyde Rentämter die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 251 — 252) gnädigst verfügt.

München den 17sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Schönberg betreff.)

Das Rentamt Schönberg begreift ganz den ehemaligen Distrikt des Landgerichts Bernstein, samt den in demselben liegenden Parzellen des aufzulösenden Landgerichts Diessenstein mit Einschluß des Schlosses Diessenstein; der Sitz des Rentbeamtens wird in die Stadt Grafenau bestimmt.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 13ten August dieses Jahres den bisherigen Landrichter von Cham, Joseph von Geißler, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 251 — 252) gnädigst verfügt.

München den 17. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Abensberg betreff.)

Der ganze Distrikt, welcher dem Landgerichte Abensberg eingewiesen worden ist, erhält nur ein Rentamt, und der Sitz des Rentbeamtens soll vor der Hand in Neustadt verbleiben, so ferne nicht die Lokalität des Amtskastens seine Versetzung nach Abensberg erheischt.

Zum Rentbeamten von Abensberg in Neustadt haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 13ten August dieses Jahrs den bisherigen Landrichter von Neustadt, Franz Michael Nißl, zu ernennen gnädigst geruhet.

Vom Tage der Extradition hören alle seine, und der bisherigen Landrichter von Abensberg und Mainburg ehemalige Aerarial-Besoldungen und Emolumente auf, und was dieselben anderwärts von Privatpersonen und Gemeinden, oder aus andern Kassen, zum Beyspiele aus der Landschafts-Kasse, oder aus den Kirchen-Kassen bezogen haban, samt allen Taxen und Sporteln (die Reise-Deputaten allein ausgenommen) ist dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 251 — 252) gnädigst verfügt.

München den 17ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation der Rentämter im Landgerichte Landau betreffend.)

Das Landgericht Landau enthält zwey Rentämter, das eine zu Landau, das andere zu Dingolfing.

Das Rentamt Landau begreift den ganzen Distrikt des ehemaligen Landgerichts Landau, mit

Digitized by Google

Anschluß desjenigen Theils, welcher mit dem Landgerichte Straubing vereiniget worden ist; ferners den südlichen Theil des ehemaligen Landgerichts Leonsberg, welcher um das Schloß daselbst entlegen ist; den Markt Pilsling, und die bey demselben entlegenen ehemals Teisbachischen Ortschaften, wie auch die von dem Landgerichte Natternberg abzutrennenden Dörfer, Gosselding, Wallersdorf und Haunerstorf.

Das Rentamt Dingolfing begreift den Distrikt des ehemaligen Landgerichts Dingolfing, mit Ausschluß des an das Rentamt Pfaffenberg abzutretenden Aiterach-Thales, und des an das Rentamt Eggenfelden abzutretenden Gebietes Kollbach nebst dem ganzen Distrikte des ehemaligen Landgerichts Reispach.

Zum Rentbeamten von Landau haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 13ten August dieses Jahres den bisherigen dortigen Landrichter, Johann Jakob von Hirschberg, gnädigst zu ernennen geruhet.

Ueber die Rentbeamtensstelle zu Dingolfing wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Besoldung eines jeden bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von 1 per Cent. der Bruto-Einnahmen aller, wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer, und Klostergüter-Gefälle, mit Ausnahme der Kirchen-Gefälle, dann in freyer Wohnung und 36 Klaftern halb harten und halb weichen Holzes.

Vom Tage der Extradition hören alle ehemalige Aerarial-Besoldungen und Emolumente der bisherigen Landrichter von Schwarzach, Landau und Dingolfing auf, und was dieselben anderwärts von Privatpersonen und Gemeinden, oder aus andern Kassen, zum Beyspiele aus der Landschafts-Kasse, oder aus den Kirchen-Kassen bezogen haben, samt allen Taxen und Sporteln (die Reise-Deputaten allein ausgenommen) ist dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 251 — 252) gnädigst verfügt.

München den 17ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamtes zu Eham betreffend.)

Das Rentamt Eham begreift ganz den Distrikt desselben Landgerichts mit Einschluß des Landgerichts Furth.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 13ten August dieses Jahrs den bisherigen Bräu-Umgelds- und Aufschlags-Beamten, Klemens Peitlhauser, gnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Besoldung bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von 1 per Cent. der Bruto-Einnahmen aller, wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer, und Klostergüter-Gefälle, auch mit Einschluß der Bräupachtgelder sobald und solange das Bräuhaus verstiftet seyn wird, außerdem aber ohne Einrechnung der Bräuverlagsgelder in die Bruto-Einnahmen, so wie auch mit Ausnahme der Kirchengefälle; dann in einer freyen Wohnung und 36 Klaftern halb harten, halb weichen Holzes.

Ueber die fernere Bestimmung des bisherigen Landgerichtschreibers, Johann Theodor von Köpelle, wird besondere höchste Entschließung folgen, indessen hat die General-Landesdirektion

Digitized by Google

für denselben eine provisorische Pension zu begutachten.

Im übrigen wurden auch für dieses Rentamt die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 251 — 252) gnädigst verfügt.

München den 18ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Rhain betreffend.)

Das Rentamt Rhain begreift ganz die Gränze des dortigen Landgerichts.

Zum Rentbeamten zu Rhain haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 13ten August dieses Jahrs den bisherigen Gerichts- und Kastenamts-Gegenschreiber von Ingolstadt, Ferdinand Jehlin, zu ernennen gnädigst geruhet.

Vom Tage der Extradition hören alle seine bisherige Aerarial-Besoldungen und Emolumente auf, und alles was sowohl derselbe zu Ingolstadt, als auch ein jeweiliger Landgerichtschreiber zu Rhain, anderwärts von Privatpersonen und Gemeinden, oder aus andern Kassen, zum Beyspiele aus der Landschafts-Kasse, oder aus den Kirchen-Kassen bezogen hat, samt allen Taxen und Sporteln (die Reisedeputaten allein ausgenommen) ist dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Der bisherige Landgerichtschreiber zu Rhain, Sebastian Gradl, wurde in die Ruhe versetzt, und hat die General-Landesdirektion seine Pension zu begutachten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 251 — 252) gnädigst verfügt.

München den 20sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Kellheim betreffend.)

Das Rentamt Kellheim begreift den nämlichen Distrikt, welcher für das dortige Landgericht bereits angewiesen ist.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 13ten August dieses Jahres den bisherigen Landgerichts- und Kastenamts-Gegenschreiber, Wolfgang Schwarzer, gnädigst zu ernennen geruhet.

Dem Kastenvogtgerichts-Beamten, Joseph Karl von Limbrun, wurde sein schon im Jahre 1799 unterthänigst gestelltes Gesuch um Ruheversetzung unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährig und rühmlich geleisteten Diensten, aber auch mit Vorbehalt derselben in einzelnen Vorfällen, hiemit gnädigst gewährt, und hat die General-Landesdirektion seine Pension zu begutachten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 251 — 252) und den übrigen bereits neuorganisirten Rentämtern gnädigst verfügt.

München den 18ten August 1803.

Churfürstliche General Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Pfaffenberg betr.)

Das Rentamt Pfaffenberg begreift ganz

Digitized by Google

den nämlichen Distrikt, welcher für das dortige Landgericht ausgewiesen worden ist.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 13ten August dieses Jahres den bisherigen Hofkastenamts-Gegenschreiber von München, Johann Michael Scheurl, gnädigst zu ernennen geruhet.

Vom Tage der Extradition hören sowohl seine als der bisherigen Beamten von Kirchberg, Rotenburg und Eckmühl bisherige Aerarial-Besoldungen und Emolumente auf, und alles was dieselben anderwärts von Privatpersonen und Gemeinden, oder aus andern Kassen, zum Beyspiele aus der Landschafts-Kasse, oder aus den Kirchen-Kassen bezogen haben, samt allen Taxen und Sporteln (die Reise-Deputaten allein ausgenommen) ist dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Ueber die fernere Bestimmung des Gerichtsschreibers von Rotenburg, Johann Aloys Raith, wird besondere höchste Entschließung folgen.

Im übrigen wurden die nämlichen Vorkehrungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 251 — 252) gnädigst verfügt.

München den 18ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Viechtach betreff.)

Das Rentamt Viechtach begreift ganz den nämlichen Distrikt des dortigen Landgerichtes.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 13ten August dieses Jahres den bisherigen Landgerichtsschreiber, Lizent. Schartl, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 251 — 252) gnädigst verfügt.

München den 18ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Auflösung der Kollegiatstifte in den churfürstlichen alten obern Erbstaaten betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht mittels höchster Entschließung vom 29sten July die gänzliche Auflösung der Kollegiatstifte in den churfürstlichen alten obern Erbstaaten förmlich erklärt, und den Vollzug derselben zu den nämlichen Zwecken, wie jene der ständischen Klöster, dem churfürstlichen General-Landesdirektions-Separate in ständischen Klostersachen übertragen haben; so wird solches zur geeigneten Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 5. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die wechselseits eingeführte Freyzügigkeit zwischen Churbaiern und den fürstlich Nassau-Ussingischen Landen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht in Baiern ꝛc. haben auf die vom Herrn Fürsten von Nassau-Ussingen, Höchstdenselben gemachten Anträge, beschlossen, gegen dessen Lande die Freyzügigkeit des Vermögens beobachten zu lassen.

Es ist daher nicht nur allein in allen Fällen, wo ein Vermögen durch Erbschaft, Schankung,

Digitized by Google

Tausch, Heirath, oder durch den Fall einer Auswanderung in desselben gesamte Lande überziehen wird, dasselbe freyzügig zu behandeln, sondern es werden hiemit auch alle untergeordnete churbaierische Behörden auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung hiernach angewiesen.

Nachdem aber der Herr Fürst von Nassau-Ußingen von dieser allgemeinen Maaßregel die des Nachsteuer-Einhebungs-Rechtes berechtigte Stadt Wiesbaden ausgenommen haben; so bewilligen Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß einsweil auch alle Städte, und übrigen Stände, welche das Recht der Nachsteuer-Einhebung von dem aus ihrem Bezirke in das Ausland überziehenden Vermögen hergebracht haben, dieses in dem Falle eines Vermögens-Ueberzuges in fürstlich Nassau-Ußingische Lande noch ferners geltend machen können.

München den 19. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmbger, Sekretär.

Bekanntmachung.

An das churfürstliche Landgericht Vohburg.

(Die Untersuchung und Bestrafung der Frevel bey den zweymädig gemachten Wiesen zu Lauterbach betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

Wird dem Landgerichte Vohburg auf den Bericht vom 10ten dieses erwiedert, daß in dem Verfahren der Untersuchung und Bestrafung der Frevel bey den zweymädig gemachten Wiesen zu Lauterbach ordentlich zu Werke gegangen wurde: was nun die eingebrachten Strafgelder von 24 Reichsthaler betrifft, so findet man deren Verwendung zweckmäßiger zu einem Wohlthätigkeits- oder Bildungs-Institut vom nämlichen Gerichts-Bezirke und Ortschaft.

Solche Frevel in Kulturssachen werden einleuchtend nur aus Mangel der Erziehung und der nöthigen Kenntnisse im Landwirthschaftswesen veranlaßt; man trotzt daher auf Vorurtheile und Barbareyen, — und die Regierung hat dagegen noch keine andere Mittel als den Gesetzen durch Zwang Kraft zu verschaffen; dieser Zwang wird künftig in dem Maaße hinwegfallen, als auch die Geistes-Kultur wirklich zunimmt.

Dieser Epoche näher zu rücken, will man nun hinkünftig alle die Straffälle in Landes-Kulturs-Gegenständen dem Erziehungswesen von demselben Gerichtsbezirke widmen, jedoch aber in der Zuversicht, daß in den Schulen auch der Unterricht über die Elementar-Grundsätze der Landwirthschaft ausgedehnt werde, und durch die jährliche Preisvertheilungen auch vorzüglich nützliche Bücher über die Landwirthschaft bey dem Landvolke im Umlaufe gebracht werden.

Sämtliche Gerichtsstellen sind daher angewiesen, alle derley Strafgelder in Landeskulturssachen, die sich nämlich neben dem Ersatze für die Beschädigten, (welcher ganz allein diesen zusteht) ergeben, dem Erziehungswesen von jedem Gerichtsbezirke vorzubehalten, und bey jedem Vorfalle dem General-Schuldirektorium sogleich Anzeige zur geeigneten Bestimmung zu machen.

München den 17. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Sekretär.

Digitized by Google

XXXV. Stück. München, Mittwoch den 31. August 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Militär-Pensionen betreffend.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Da das bisherige Regulativ der Militär-Pensionen vom Jahre 1750 in einem solchen Grade außer allem Verhältnisse mit den seitdem so sehr gestiegenen Preisen der Lebensmittel stehet, daß von demselben schon längst in mehreren Fällen abgewichen werden mußte, mithin, sowohl in Hinsicht auf bestimmte Ordnung, als auf das Bedürfniß der Individuen, für dessen Verbesserung eben dieselben Gründe obwalten, welche Uns bewogen haben, unter dem 14ten vorigen Monats ein verbessertes Regulativ für die Civil-Pensionen einzuführen: so haben Wir nicht gesäumt, gedachten Gegenstand der Militär-Pensionen in den von Uns angeordneten Militär-Finanz-Sitzungen einer genauen und sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und Uns darüber ausführlichen Vortrag erstatten zu lassen. — In Gemäßheit dieses Vortrags, und nach reifer Erwägung der Motiven, worauf derselbe beruhet, beschließen Wir:

A.

Rücksichtlich der männlichen Militär-Pensionen:

1tens) als eine Mittel-Norme setzen Wir vom 1. August dieses Jahrs anfangend, fest:

Für den Obersten eine monatliche Pension von 83 fl. 20 kr.

Für den Oberstlieutenant von 58 fl. 20 kr.

Für den Major von 45 fl. 50 kr.

Für den Kapitain von 37 fl. 30 kr.

Für den Staabskapitain von 33 fl. 20 kr.

Für den Oberlieutenant von 24 fl. und

Für den Unterlieutenant von 20 fl. 50 kr.

In diese Mittel-Norme rücken sämtliche dermalen schon pensionirte Offiziere nach ihren verschiedenen Dienststufen ein; diejenigen allein ausgenommen, denen die unten vorkommenden Grundsätze in Absicht der Pensions-Fähigkeit im Wege stehen, oder welche wirklich schon mehr, als diese Mittel-Norme beziehen, und worüber Wir Uns die näherere Entscheidung vorbehalten.

2tens) Als Normal-Pension setzen Wir für die Zukunft fest, monatlich:

Für den Obersten 100 fl., für den Oberstlieutenant 66 fl. 40 kr., für den Major 58 fl. 20 kr., für den Kapitain 41 fl. 40 kr., für den Staabs-Kapitain 37 fl. 30 kr., für den Oberlieutenant 26 fl. und für den Unterlieutenant 22 fl.

In diese Normal-Pension treten, jedoch mit Rücksicht auf die unten festgestellten Grundsätze, alle diejenigen ein, welche nach dem 1. des künftigen Monats anfangend, — in den Pensionsstand werden gesetzt werden. —

3tens) Vom Feldwebel abwärts bestimmen Wir das Real-Invaliden-Traktament monatlich

für den Feldwebel, Fourier, 1sten Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Wagenmeister, Oberschmied und Waagmeister auf 10 fl., für den Sergeanten, Unterfeuerwerker, 2ten Wacht-

Digitized by Google

meister, Profos, Regiments-Tambour, Kasern-Hausmeister, Oberknecht und Magazins-Aufseher auf 7 fl. 30 kr., für Korporäls auf 7 fl., für Gefreyte, Ouvriers, Fuhrknechte, Krankenwärter, Stuckknechte, dann Gemeine von der Infanterie, Kavallerie und Artillerie auf 5 fl.

4tens) Die künftige Pension dieser Individuen setzen Wir fest, monatlich

für den Feldwebel, Fourier, 1sten Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Wagenmeister, Oberschmied, Waagmeister auf 7 fl. 30 kr., für den Sergeanten, Unterfeuerwerker, Profos, Regiments-Tambour, Kasernen-Hausmeister, Oberknecht, Magazins-Aufseher, auf 5 fl., für Korporäls auf 4 fl. 30 kr., für Gefreyte, Ouvriers, Fuhrknechte, Krankenwärter, Stückknechte, dann Gemeine von der Infanterie, Kavallerie und Artillerie auf 2 fl. 30 kr.

5tens) Der Eintritt in die Normal-Pension ist an eine gewiße Anzahl Dienstjahre nicht gebunden; und sollte auch ein Subjekt 50 Jahre ununterbrochen zurückgelegt haben, so erwirbt es sich dadurch noch keinen Anspruch auf diese Normal-Pension, wenn es übrigens noch fortzudienen im Stande ist.

6tens) Auch die wirklich absolute Untauglichkeit zum ferneren Dienste begründet noch keinen Anspruch auf die Normal-Pension; sondern die Untauglichkeit muß im wirklichen Staatsdienste ohne eigenes Verschulden erlanget seyn, oder es müssen vieljährige vorwurfsfrey geleistete Dienste vorausgehen. Die absolute Untauglichkeit muß übrigens nach vorheriger Untersuchung durch legale Zeugnisse unpartheyischer Experten dargethan werden. Derjenige, welcher durch Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses, zu einer nicht geeigneten Pensions-Verleihung beyträgt, soll gehalten seyn, dem Aerarium den hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen; oder, wenn er dazu nicht vermöglich wäre, einer andern angemessenen Strafe unnachsichtlich unterliegen.

7tens) In Vergehungsfällen, welche entweder die Entlassung oder Kassation nach sich ziehen, bestimmt die richterliche Erkenntniß, ob eine Pension, oder keine zu ertheilen sey. — In andern Fällen, wo Jemand wegen Mangel der zum Dienste erforderlichen Eigenschaften, wegen übler dem Dienste nachtheiliger Aufführung, oder wegen sonstiger Unbrauchbarkeit, die aber förmlich hergestellt seyn muß, nicht mehr im Dienste beybehalten werden kann, obgleich bey ihm die völlige physische Untauglichkeit noch nicht vorhanden ist, soll derselbe nicht mehr als zwey Drittel, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände nur die Hälfte der Pension erhalten.

8tens) Die Normal-Pensionen sind lediglich der Charge anklebig, welche der Pensionirte bey der Dienstaktivität wirklich bekleidet, nicht aber derjenigen, worauf er bloß als Titular das Patent erhalten hat: so erhält ein zum Dienste unfähig gewordener Kapitain nur die Kapitains-Pension, wenn ihm auch anderer Verhältnisse wegen das Major- oder Oberstlieutenants-Patent aus besonderer Gnade ertheilt worden seyn sollte.

9tens) Von den festgesetzten Normal-Pensions-Bestimmungen werden Wir in keinem Falle abweichen, wenn nicht ganz außerordentliche Umstände eintreten, die eine Ausnahme durchaus nöthig machen: z. B. im wirklichen Dienste ohne eigenes Verschulden erfolgte Erblindung; — gänzliche Verstümmlung vor dem Feinde, und überhaupt solche Zufälle, die den Pensionirten außer Stand setzen, sich selbst zu helfen, sondern fremden Beystand ihm unentbehrlich machen.

In dergleichen Fällen werden Wir, bis

durch ein zu diesem Ende eingerichtetes Invaliden-Institut für die Unterbringung solcher Pensionirten gesorgt ist, auf einen verhältnißmäßigen Pensions-Zuschuß Rücksicht nehmen.

10tens) Jede Pension legt die Verbindlichkeit auf, sie in Unsern Staaten zu verzehren, und wird eingezogen, wenn diese Verbindlichkeit nicht erfüllet wird. Den pensionirten Individuen bleibt jedoch unbenommen, sich den Ort ihres Aufenthalts, wofern er nur in Unsern Staaten liegt, nach eigenem Gutbefinden zu wählen.

B.

Rücksichtlich der weiblichen Militär-Pensionen setzen Wir vom 1. August anfangend, folgende Mittelnorme eines monatlichen Pensions-Bezuges fest:

1tens) Für eine Feldzeugmeisters- oder Generallieutenants-Wittwe 50 fl., für die Wittwe eines Generalmajors 41 fl. 40 kr., eines Obersten 33 fl. 20 kr., eines Oberstlieutenants 25 fl., eines Majors 20 fl. 50 kr., eines Kapitains 10 fl., eines Ober- und Unterlieutenants 8 fl. 20 kr.

2tens) Vom Feldwebel abwärts erhält in dieser Mittelnorme die Hartschiers-Wittwe monatlich 3 fl., die Wittwe eines Feldwebels, Fouriers, 1sten Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers ꝛc. monatlich 2 fl. 30 kr., die Wittwe eines Sergeanten, Unterfeuerwerkers, 2ten Wachtmeisters, Regiments-Tambours, Profosen und Korporals 2 fl., die Wittwe eines Gefreyten, Ouvriers, Krankenwärter und Gemeinen 1 fl. 30 kr.

3tens) Mit Rücksicht auf diese nicht zu überschreitende Mittelnorme haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden zu bestimmen, daß die dermal schon bestehenden weiblichen Militär-Pensionisten, nach Verhältniß ihrer Umstände, eine Verbesserung ihrer Pension erhalten sollen.

4tens) Als künftige Normal-Wittwen-Pension setzen Wir monatlich fest:

Für eine Feldmarschalls-Wittwe 166 fl. 40 kr., für die Wittwe eines Feldzeugmeisters oder Generallieutenants 100 fl., eines Generalmajors 83 fl. 20 fl., eines Obersten 50 fl., eines Oberstlieutenants 33 fl. 20 kr., eines Majors 29 fl. 10 kr., eines Kapitains 12 fl. 30 kr., eines Ober- und Unterlieutenants 10 fl.

5tens) Vom Feldwebel abwärts ist die künftige monatliche Normal-Pension für die Hartschiers-Wittwe 3 fl. 30 kr., für die Wittwe eines Feldwebels, Fouriers, 1sten Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers ꝛc. 3 fl., eines Sergeanten, Unterfeuerwerkers, 2ten Wachtmeisters, Regiments-Tambours, Profosen und Korporals 2 fl. 30 kr., eines Gefreyten, Ouvriers, Krankenwärters und Gemeinen 2 fl.

6tens) Diese Normal-Pension haben die Militär-Wittwen, welche künftig erst in diesen Stand versetzt werden, unter der Bedingung zu beziehen, daß ihre Ehegatten volle 20 Dienstjahre zurückgelegt, und durch den Gagen-Abzug, welchen Wir nachher bestimmen werden, zu dem allgemeinen Wittwen-Pensions-Fonde ihre Raten beygetragen haben.

7tens) In das bisherige Regulativ wollen Wir aus besonderer höchsten Gnade nicht allein die wirklich schon, aber minder pensionirten Wittwen aufnehmen lassen, welche den Pensionsverzicht bey ihrer Verheirathung zwar ausgestellet haben, von denen aber erwiesen ist, daß sie sich in gänzlicher Armuth befinden, und unvermögend sind, sich etwas zu verdienen; sondern auch diese Gnade auf alle reversirte Wittwen, wenn sie auch dermalen noch nichts genießen, ausdehnen, wofern sie obige Eigenschaften wirklich besitzen, und solche mit legalen Zeugnissen beweisen können.

Digitized by Google

8tens) Uebrigens finden auch bey den Militär-Wittwen jene allgemeine Grundsätze ihre Anwendung, nach welchen bey einer neuen Verheirathung die Pensionen der Wittwen erlöschen, und ohne alle Ausnahme die Pensionen in Unsern Staaten verzehrt werden müssen.

Um zur Erleichterung der Staats-Kasse einen Fond für obige Pensions-Vermehrung zu erhalten, haben Wir folgende Maaßregeln eintreten zu lassen beschlossen:

a) Die von sämtlichen Militär-Individuen zu erlegenden Patents- und Beförderungs-Taxen, sodann die Urlaubs-Taxen, welche von den Offizieren, die in das Ausland gehen, entrichtet werden müssen, ferner die Abschieds- und Entlassungs-Taxen, nach ihren bereits bestimmten Abstufungen, werden nicht mehr zu Unserem geheimen Taxations-Amte gezogen, sondern fallen in die Kriegs-Kasse, welche dagegen die Anschaffung der Schreibmaterialien für Unsere geheime Kriegskanzley, so wie für die Kriegs-, Justiz- und Kriegs-Oekonomie-Kanzleyen zu bestreiten hat. Der sich herauswerfende Ueberschuß wird zu den Pensionsverbesserungen verwendet; und um diesem Ueberschusse die gehörige Ergiebigkeit zu verschaffen, stellen Wir als Grundsatz fest, daß in keinem Falle die angeordneten Taxen nachgelassen werden sollen.

b) Sämtliche Besoldete des Militärstandes von dem Generale abwärts, mit Einschluß der männlichen Pensionisten, und der beurlaubten Offiziere und Gemeinen leisten von dem 1sten des künftigen Monats anfangend, von jedem Gulden der Gage-Löhnung oder Pension, welche sie beziehen, einen Beitrag von Einem halben Kreuzer, der an ihrer Gebühr abgezogen, und zum Behufe der Pensions-Vermehrung verwendet wird. Den beurlaubten Gemeinen ist der oben bestimmte Beytrag an ihrer Montursgebühr abzuziehen.

c) Alle diejenigen Offiziere, welche in Zukunft die Heiraths-Erlaubniß erhalten, erlegen eine dreymonatliche Gage, welche bey jeder weiteren Beförderung dergestalt zu ergänzen ist, daß z. B. ein Lieutenant, der sich in dieser Dienstesstufe verheirathet, und also drey Lieutenants-Gagen erlegt hat, bey seiner Beförderung zum Kapitain, die Differenz der drey Lieutenants- und Kapitains-Gagen noch nachtragen, und hiemit bey allen seinen nachherigen Beförderungen so lange in dem nämlichen Verhältnisse fortfahren muß, als er nicht in den Wittwerstand versetzt ist.

Zur Herstellung billiger Gleichheit tragen die mit Pensionsverzicht wirklich verheiratheten Offiziere eine Monats-Gage in 24monatlichen Raten nach, und erhalten dadurch einen Anspruch auf die Normal-Pension, für ihre nachgelassenen Wittwen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß von den so eben erwähnten Gage-Beyträgen der halbe Kreuzer Abzug keineswegs zu entrichten ist.

d) Jeder schon in Pension stehende, welcher die Heiraths-Erlaubniß nachsucht, erhält dieselbe nicht anders, als unter der Verbindlichkeit, einen ganzen Jahresbetrag seiner Pension zur Wittwen-Kasse zu erlegen.

e) Wir haben schon bey Unserem Regierungsantritt erklärt, daß Wir den Verkauf der Offiziers-Chargen nicht gestatten wollen, und erneuern diese Erklärung mit dem Zusatze, daß Wir fest auf derselben zu bestehen gedenken. Sollten Wir jedoch aus ganz besonderen Gründen Uns bewogen finden, einem Offizier, der vor Unserem Regierungsantritte seine Charge gekauft hat, zu erlauben, dieselbe an einen anderen mit dem bereits eingeführten Vorbehalte zu verkaufen, daß dieser sie nicht weiter verkaufen könne; so hat ein solcher Offizier außer den

Digitized by Google

10 pro Centen, die er an die Militär-Akademie entrichten muß, noch weitere 20 pro Centen an den Wittwenfond zu entrichten.

Die Verkaufssummen werden sowohl wegen der nun eingetretenen Gage-Vermehrung, als weil Wir den Kauf der Offiziers-Chargen zu erleichtern, richtigen Staatsgrundsätzen nicht gemäß finden, folgendermaßen festgesetzt:

Für eine Unterlieutenantsstelle 2400 fl.

Für eine Oberlieuteuantsstelle 3600 fl.

Für eine Staabs-Kapitainsstelle 4800 fl.

Für eine wirkliche Kapitainsstelle 9000 fl.

f) Jede erledigt werdende Charge soll zwey Monate unbesetzt bleiben, oder falls sie auch gleich wieder besetzt wird, dennoch die Gage der beiden ersten Monate nach der Erledigung dem Wittwenfonde zugewendet werden; hingegen wird die Verordnung vom 27sten April 1801 wegen der 6monatlichen Gage-Karenz für die Zukunft aufgehoben.

g) Jedermann vom Feldwebel abwärts, der seinen Abschied kauft, hat fünf Gulden zu dem Wittwenfond zu erlegen.

h) Ueber die von jedem Individuum während seiner Dienstzeit geleisteten Beyträge, findet nach erfolgtem Ableben kein Anspruch statt, welchen Namen dieser auch haben möge. Das nämliche gilt von demjenigen, der aus dem Militärstande tritt. Auch wird keine Wittwe der Pension fähig geachtet, wenn ihr Mann nicht im Militärstande stirbt, ungeachtet er zuvor in demselben seine Beyträge zu dem Wittwenfonde geleistet hat.

i) Da das neue Pensionssystem vermittelst obiger Beyträge gewißermaßen auf das Privat-Eigenthum gegründet wird; so soll eine eigene Administration aufgestellt und organisiret werden, welche in den vorkommenden Fällen nicht nur zu untersuchen hat, ob die schuldigen Beyträge von dem Verlebten vollkommen geleistet worden sind, indem dieses eine ausschließende Bedingung ist, ohne welche die neue Normal-Pension nicht erhalten werden kann; sondern sie hat auch die Pensionsgesuche selbst dem Regulative und angenommenen Grundsätzen gemäß zu begutachten; welches Gutachten sodann in den Militär-Finanz-Sektionen näher zu prüfen, und Uns zur weitern höchsten Entschließung vorzulegen ist.

k) Alle übrigen rücksichtlich der zu stellenden Heirathe-Kautionen, und sonst in Betreff der Verheirathungen bey dem Militär erlassenen Verordnungen, sollen auch in Zukunft genau und pünktlich beobachtet werden; und Wir haben an sämtlich kommandirende Behörden das Nöthige hierüber bereits erlassen.

Zugleich haben Wir denselben eröffnet, daß die festgesetzte reglementmäßige Zahl der Weiber in der Kaserne niemals überschritten, noch über jene Zahl hinaus eine Heirathe-Erlaubniß unter eigener Haftung des Regiments-Kommandanten für die dereinstige Pension ertheilt werden dürfe.

l) Um die Verfertigung des näheren Entwurfes zur Versorgung sowohl der verwaisten Offiziers- als der übrigen verwaisten Soldaten-Kinder zu befördern, haben Wir ferner die Militär-Behörden angewiesen, Verzeichnisse einzusenden, worinn spezifizirt wird, wie viele, und welche Individuen von dem ganzen Militärstande verheirathet, und mit welcher Zahl Kinder sie versehen sind.

Uebrigens gewärtigen Wir noch die Vorlage des besonderu Regulativs über die Pensionen für das Personal des Kriegs-, Justiz- und Kriegs-Oekonomie-Rathes, so wie der übrigen Militärverwaltungen, welche unter obigen Bestimmungen noch nicht begriffen sind, um

Digitized by Google

dieſes Regulativ ebenfalls gehörig prüfen, und Unſere höchſte Entſchließung darüber faſſen zu können.

München den 24. July 1803.

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Tribolet.

(Die Menage-Zulage für den gemeinen Mann betreffend.)

Maximilian Joſeph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heiligen römiſchen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Churfürſt.

Bey der Unterſtützung, die Wir für nöthig gefunden haben, Unſerm geſamten Offizierkorps unterm 16ten dieſes durch Vermehrung der Gage und des Quartiergeldes angedeihen zu laſſen, iſt zugleich Unſerer Aufmerkſamkeit weder das Mißverhältniß, in welches der Sold des gemeinen Mannes mit der Möglichkeit ſeiner Subſiſtenz durch die ſo hoch geſtiegenen Preiſe ſämtlicher Lebensbedürfniſſe verſetzt worden iſt, noch die daher entſtehende Nothwendigkeit entgangen, auch ihm bey dieſem Mißverhältniſſe eine Unterſtützung zu gewähren, wodurch ihm ſeine Subſiſtenz einigermaßen erleichtert wird. Unter den von Uns in Erwägung gezogenen verſchiedenen Mitteln einer ſolchen Unterſtützung hat Uns das zweckmäßigſte geſchienen, der Dienſtmannſchaft einen außerordentlichen Beytrag zu ihrer Menage zu beſtimmen; die Verwendung dieſes Beytrags aber, wofern ſie nur zu beſagtem Zwecke geſchieht, ganz dem eigenen Gutfinden der Mannſchaft, nach Ort und Umſtänden zu überlaſſen.

Wir haben Uns demnach einen ausführlichen Plan hierüber vorlegen laſſen, und da Wir denſelben Unſeren Abſichten völlig entſprechend gefunden haben: ſo wird zu deſſen Realiſirung Folgendes verordnet:

1mo. Die geſamte zum Dienſte vorhandene Mannſchaft wird vom Korporal abwärts in Menagen, jede von 9 Mann abgetheilt.

2do. Eine jede Menage erhält einen monatlichen außerordentlichen Beytrag in der Haupt- und Reſidenzſtadt München von vier, — in allen übrigen Garniſonen aber, von drey Gulden.

3tio. Obgleich die Kavallerie täglich 2 kr. per Mann an Löhnung mehr, als die Infanterie beziehet; ſo iſt ſie dennoch, weil ſie wegen des ſtärkeren Dienſtes, den ſie zu leiſten hat, und wegen der Wartung ihrer Pferde ſich nichts, oder doch nur wenig durch Arbeit verdienen kann, in die Menage-Zulage aufgenommen worden. — Dagegen bleibt die Artillerie zu Pferde und zu Fuß davon ausgeſchloſſen, indem dieſelbe ohnehin ſchon im Solde vermehrt iſt, und beſonders der Artillerift durch Arbeit im Zeughauſe ſich einen nicht unbedeutenden Nebenverdienſt verſchafft.

4to. Als Hauptgrundſatz bey dieſer Menage-Zulage wird angenommen, daß Niemand, wer nicht unmittelbar ſelbſt in die Menage legt, und ſeine Koſt dabey genießt, er mag ledig oder verheirathet ſeyn, eigene Menage führen, oder ſeine Koſt in oder außer der Kaſerne auf andere Art beziehen, an dieſer Menage-Zulage, unter welchem Vorwande es immer ſey, irgend einen Antheil nehmen könne. — Die Beobachtung dieſes Grundſatzes haben Wir den kom-

Digitized by Google

mandirenden Behörden auf das strengste, und unter Androhung der nachdrücklichsten Ahndung gegen die Uebertreter einschärfen lassen.

5to. Gedachter Menage-Beytrag nimmt mit dem 1sten des künftigen Monats seinen Anfang. Da sich derselbe auf die dermaligen Preisverhältnisse der Lebensmittel gründet, so haben Wir zugleich den Regimentern eröffnet, daß dieser Beytrag nicht als ständig zu betrachten, sondern nur bis auf weitere höchste Verordnung, und in so lange bewilliget sey, als nicht die Viktualienpreise in ein solches Verhältniß zurückgetreten sind, daß der Soldat mit seinem ursprünglichen Menage-Groschen wieder ausreichen könne.

München, den 24. July 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Tribolet.

(Die Organisation der Leitung des Schulwesens betreffend.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

In Erwägung, daß nur unausgesetzte Aufsicht das Schulwesen auf jene Stufe von Vollkommenheit erheben könne, auf welcher dasselbe stehen muß, wenn dadurch allgemeine zweckmäßige Volksbildung erreicht werden soll, und daß diese Aufsicht über jede einzelne Schule im Lande, nicht von einer einzigen Stelle unmittelbar geführet werden könne; haben Wir nach dem unterthänigsten Vorschlage Unseres General-, Schul- und Studien-Direktoriums gnädigst beschlossen, daß dasselbe die oberste Leitung des Schulwesens

a) durch Ober-Kommissariate, —

b) Lokal-Schul-Kommißionen, — und

c) Inspektorate, — ausüben solle.

In Baiern bestehen vier Ober-Kommissariate; nämlich München, — Straubing, — Landshut — und Burghausen.

Die Landgerichte, welche jedes derselben enthält, sind aus dem mitfolgenden Verzeichnisse zu ersehen.

Für die obere Pfalz, so wie für das Herzogthum Neuburg bestimmen Wir ein Ober-Schul-Kommissariat, und den Sitz desselben für jene in Amberg, und für dieses in Neuburg.

Lokal-Kommißionen müssen nach der ebenfalls mitkommenden Vorschrift in allen Städten und Märkten niedergesetzt werden.

Die Inspektorats-Verzeichnisse von jedem Landgerichte werden von Unsrem General-Schul- und Studien-Direktorium an die Ober-Schul-Kommissariate versendet werden.

Die Instruktionen für die Ober-Schul-Kommissärs, für die Lokal-Schul-Kommißionen, und für die Inspektoren; die allgemeinen Grundsätze, nach welchen bey den öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten zu Werke gegangen werden soll, so wie diese Unsre Verordnung, und das oberwähnte Verzeichniß der jedem Ober-Schul-Kommissariate zugetheilten Landgerichte, hat Unsere General-Landesdirektion durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen, und zu veranstalten, daß dieselben mittels besonderer Beylagen in zwey Blättern ganz abgedruckt werden.

Digitized by Google

Ueber dieß verordnen Wir, daß diese Instruktionen, allgemeine Grundsätze, und so weiters, in erforderlicher Anzahl in Unserm teutschen Schulbücher-Verlage insbesondere abgedruckt, und durch Unser General-Schul- und Studien-Direktorium an die Ober-Schul-Kommissariate, Landgerichte, Hofmarksgerichte, Magistrate, und Schul-Inspektoren, vertheilet werden sollen.

Wir versehen Uns endlich einer genauen Befolgung dieser Unserer gnädigsten Verordnung, und aller dadurch festgesetzten Verfügungen.

München den 3ten August 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Graf Morawitzky.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Krempelhuber.

Auftrag

an die churfürstliche Land- und Herrschaftsgerichte, wie auch an die Polizeybehörden der Städte.

(Den Verkauf der Gifte betreffend.)

Obgleich die Verordnung vom 8ten August 1794 ganz genau bestimmt, durch wen, an wen und unter welcher Vorsicht Gifte dürfen verkauft werden, so sind doch bisher mehrere Vergiftungen vorgekommen, die von der Nichtbeobachtung derselben zeugen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes, und die häufigen Entgegenhandlungen machen eine nähere Polizeyaufsicht, als die angeführte Verordnung vorschreibt, nöthig.

Da es wahrscheinlich ist, daß die Verordnung vom 8ten August 1794, den nach dem

Jahre 1794 aufgenommenen Apothekern, Wundärzten, Badern, Hebammen, Materialisten und Krämern, wo nicht ganz unbekannt, doch ihrem ganzen Inhalte nach nicht bekannt ist, so ist solche durch die Land- und Herrschaftsgerichte, wie durch die Polizeybehörden der Städte, den Apothekern, Wundärzten, Badern, Hebammen, Materialisten und Krämern in ihren Amtsbezirken ohne Verzug zu publiziren, und das darüber abgehaltene Protokoll von jedem unterschreiben zu lassen.

Den in Zukunft anstehenden Individuen dieser Klassen ist die angeführte Verordnung durch die vorbemerkten Behörden zu eröffnen, der Anstehende mache sich in einer Hofmarkt, oder in einem unmittelbaren landgerichtischen Orte ansäßig; und die Führung seines Gewerbes kann ihm in so lange nicht gestattet werden, bis er sich nicht darüber durch eine Abschrift des bey der Bekanntmachung abgehaltenen Protokolls legitimirt.

Die Obrigkeiten haben es aber hiebey nicht bewenden zu lassen, sondern bey den des Giftverkaufs nicht Befugten, von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob sie sich nicht Gifte der Verordnung zuwider beygelegt haben, und wegen der des Giftverkaufs Berechtigten haben sie Erkundigung einzuziehen, ob sie die vorgeschriebene Vorsicht dabey beobachten. Gegen die Entgegenhandelnde ist nach der Verordnung zu verfahren, und diejenigen, durch deren Nachläßigkeit eine Vergiftung statt gefunden hat, sind dem peinlichen Prozesse zu unterwerfen.

München den 19ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Digitized by Google

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Polizeybehörden, und Mauthämter.

(Den Eintritt der Tyroler nach Baiern betreffend.)

Da durch die Bettel-Mandate nur jenen durchziehenden Tyrolern, welche mit ganzen Familien das Land durchstreifen, keine ordentliche Bestimmung nachweisen können, und den Landleuten durch Bettel und Beherbergung lästig fallen, der Eintritt nach Baiern verbothen worden, sie mögen sodann mit Gesundheits- oder Reisepässen versehen seyn oder nicht, diese Verordnung aber laut eingegangenen Amtsberichten mißverstanden worden zu seyn scheint; so ist durch eine höchste Entschließung vom 7ten August dieses Jahres wiederholt befohlen worden, daß in Gemäßheit der am 23sten Oktober 1801 schon erlassenen Verordnung, jenen Tyrolern, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ihres Leumuths von den herumziehenden tyrolischen Bettelleuten unterscheiden können, die Hieherlieferung, und Feilhaltung des Obstes auf hiesigem Marktplatze auf gar keine Art erschwert, und auch andern Tyrolern, welche sich wegen vorhandener Geschäfte im Lande, oder sonst auf hinreichende Weise, als rechtliche Leute legitimiren können, der Eintritt nach Baiern unbeschweret gelassen werden solle.

Die Polizeybehörden sollen sich nicht erlauben, gegen diese so deutlich erklärte landesherrliche Willensmeynung, sogar bey Innländern Beschränkungen und Modifikationen zu fixiren, und in Folge dessen werden die von der Polizey-Direktion in München in der Staatszeitung Nro. 174 und Nro. 195 eröffneten Polizey-Erinnerungen Nro. 504 und 513, welche dem Sinne der General-Landesdirektions-Weisung vom 13. Julius 1803 und der Verordnung vom 28ten Oktober 1801 ganz widersprechen, hiemit aufgehoben, und die Polizey-Direktion, so wie die übrigen Polizeybehörden angewiesen, dergleichen staatszweckwidrige Verfügungen bey Vermeidung der strengsten Verantwortlichkeit in Zukunft zu unterlassen.

München, den 22. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayr, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Landgerichts Vilshofen betreff.)

Das Landgericht Vilshofen begreift in sich

a) das bisherige Landgericht Vilshofen, mit Ausnahme der Gebiete Heining und Engelfing, welche seiner Zeit an das Landgericht Passau abzutreten sind,

b) von dem Landgerichte Osterhofen die Stadt und das Gebiet Osterhofen,

c) von dem Landgerichte Hengersberg das Gericht Winzer und das Gebiet Zell.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Vilshofen.

Die Wohnung für die Kordonsmannschaft ist zu Vilshofen bleibend herzustellen.

Ueber das Rentamt zu Vilshofen, die Benennung des Aktuars, und fernere Bestimmung des bisherigen Landrichters zu Osterhofen, Michael von Dormaier, wird besondere höchste Entschließung folgen.

Zum Landrichter zu Vilshofen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 20sten August dieses Jahres den bisherigen Landgerichtschreiber zu Hengersberg, Karl Schattenhofer, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Vilshofen, Aloys Mathias Mayr, wurde in den Ruhestand versetzt, und hat die General-Landesdirektion über seine Pension Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 — 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 27. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Dachau betreff.)

Das Landgericht Dachau begreift in sich

a) das dermalige Landgericht Dachau, mit Ausnahme des Gebiets Neuhausen, welches mit dem Landgerichte München vereiniget wird, und

b) das Gebiet Indersdorf vom Landgerichte Krandsberg.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Dachau.

Die Wohnungen für die Kordonsmannschaft sind zu Dachau und Odelzhausen bleibend herzustellen.

Ueber das Rentamt zu Dachau und Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Zum Landrichter zu Dachau haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 20sten August dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landgerichtschreiber, Christoph Adam Heidolph, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Dachau, Theodor von Lippert, wurde in der Eigenschaft als Gerichts- und Polizeybeamter in den Ruhestand versetzt.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungs-Blatt 26stes Stück, Seite 213 bis 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 27. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts zu Deggendorf betr.)

Das Landgericht Deggendorf bestehet

a) aus den bisherigen Gerichten Deggendorf und Natternberg, mit Ausschluß der Orte Gossolting, Wallersdorf und Hammersdorf, welche mit dem Landgerichte Landau vereiniget sind,

b) aus den Gebieten Posching und Weihern des Landgerichtes Mitterfels,

c) aus den Landgerichten Hengersberg und Osterhofen, mit Ausnahme derjenigen Theile, welche dem Landgerichte Vilshofen einverleibt worden sind,

Der Sitz des Landgerichts ist zu Deggendorf.

Die Wohnungen für die Kordonsmannschaft sind zu Deggendorf und Platling bleibend herzustellen.

Ueber das Rentamt zu Deggendorf, und die Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Als Landrichter zu Deggendorf haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 20sten August dieses Jahrs den dortigen Landrichter, Johann von Fürst, gnädigst zu bestättigen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Hengersberg, Freyherr von Schönhub, wurde in den Ruhestand versetzt, und hat die General-Landesdirektion über seine Pension Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 — 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 27sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts zu Tölz betreff.)

Das Landgericht Tölz bestehet aus seinem dermaligen Gerichtsbezirke, und dem Gerichte Benediktbeuern.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Tölz.

Die Wohnungen für die Kordonsmannschaft sind zu Tölz und Benediktbeuern bleibend herzustellen.

Ueber das Rentamt zu Tölz und Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Als Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 21sten August dieses Jahrs den dermaligen dortigen Landrichter, Martin Rheinl von Großhausen, gnädigst zu bestättigen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 — 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit zwey Knechten anzustellen kömmt.

München den 27sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts vom Gerichte Kling in Obing betreffend.)

Beyde vereinigte Gerichte Kling und Trosperg erhalten nur einen Rentbeamten, dessen Sitz in Obing ist.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 19ten August dieses Jahrs den bisherigen Landgerichtsschreiber von Kling, Johann Michael Pezl, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253—254) gnädigst verfügt.

München den 22sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Landsberg betreff.)

1. das Rentamt Landsberg begreift ganz die Gränze des Landgerichtes Landsberg, wie selbes unterm 8ten dieses Monats bestimmt worden ist.

2. Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 19ten August dieses Jahrs den bisherigen dortigen Kastner und Mauthner, Franz von Oberndorf, gnädigst zu ernennen geruhet.

3. Das dortige Mauthamt bleibt bis auf weitere Verordnung mit der Rentbeamtensstelle vereiniget.

4. Die Besoldung des Rentbeamtens bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von 1 per Cent. der Brutto-Einnahmen aller, wie immer Namen habenden

Digitized by Google

Kameral-Landsteuer, und Klostergüter-Gefälle, mit Ausnahme der Kirchen- und Mauthgefälle, dann in einer freyen Wohnung und 36 Klaftern halb harten und halb weichen Holzes.

5. Für das Schreiberpersonale, welches er sich selbst auszuwählen, aber auch dafür zu haften hat, bezieht derselbe besonders den vierten Theil dessen, was ihm nach dem obigen vierten Punkte am Gelde jährlich betrifft.

6. Unter diesem Schreiberpersonale ist der Mauthschreiber nicht begriffen, sondern dieser bleibt in churfürstlicher Pflicht und Solde.

7. Vom Tage der Extradition hören alle seine, so wie des Landrichters, des Landgerichtschreibers und des Kastengegenschreibers bisherige Aerarial-Besoldungen und Emolumente auf, und alles was dieselben anderwärts von Privatpersonen oder Gemeinden, oder aus anderen Kassen, zum Beyspiele aus der Landschafts-Kasse, oder aus den Kirchen-Kassen bezogen haben, samt allen Taxen und Sporteln (die Reise-Deputaten allein ausgenommen) ist dem Aerario getreulich zu verrechnen. Nur allein die alte Mauthbesoldung ad 250 fl. hat der von Oberdorf in so lange noch zu beziehen, als er die Mauthbeamtensstelle zugleich versehen wird.

8. Der bisherige Landgerichtschreiber, Franz Xaver von Gailer, hat seine weitere Bestimmung zu erwarten, und der bisherige Kasten- und Mauthamts-Gegenschreiber, Joseph Anton Königsberger, wurde in Rücksicht seines ganz gebrechlichen Alters, in den durch seine lange getreue Dienste verdienten Ruhestand versetzt, wornach die General-Landesdirektion seine Pension zu begutachten hat.

Im übrigen wurden in Betref des Wirkungskreises des neuen Rentbeamtens, Bestellung des Amtsbothens, dann der Amtswohnung, die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254 gnädigst verfügt.

München den 22sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Straubing betreff.)

Das Rentamt Straubing begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher dem dortigen Landgerichte angewiesen worden ist, und diejenigen Kastenamts-Unterthanen, welche außerhalb dieses Distrikts befindlich sind, sind jenen Rentämtern einzuverleiben, in deren Bezirke dieselben liegen.

Zum Rentbeamten in Straubing haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 26sten August dieses Jahrs den bisherigen Landkommissär, Stettner, zu ernennen gnädigst geruhet.

Seine Besoldung bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in 1 per Cent. von allen wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer, und Klostergüter-Gefälle, mit Ausnahme der Kirchengefälle; dann in freyer Wohnung und 36 Klaftern halb harten, halb weichen Holzes.

Vom Tage der Extradition hören alle Aerarial-Besoldungen und Emolumente des Landrichters, dann des bisherigen Kastenbeamtens und des Landgerichtschreibers auf, und alles, was dieselben anderwärts von Privatpersonen und Gemeinden, oder aus andern Kassen, zum Beyspiele aus der Landschafts-Kasse, oder aus den Kirchen-Kassen bisher bezogen haben, samt allen Taxen und Sporteln (die Reise-Deputaten allein ausgenommen) ist dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Der bisherige Kastenbeamte, Dominikus

von Rogister, dann der bisherige Landgerichtschreiber, Haubenschmid, wurden, und zwar ersterer auf sein eigenes unterthänigstes Bitten in den Ruhestand versetzt.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München den 30. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Vilshofen betreff.)

Das Rentamt Vilshofen begreift ganz die nämliche Bestandtheile, welche dem dortigen Landgerichte zugewiesen worden sind.

Der Sitz des Rentamts bleibt vor der Hand in Osterhofen.*

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 26sten August dieses Jahrs den bisherigen Landrichter von Osterhofen, Johann Michael von Dormaier, gnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Besoldung bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von 1 per Cent. der Brutto-Einnahmen, aller wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer-, und Klostergüter-Gefälle, mit Ausnahme der Kirchen- und der vilshofischen Bräugefälle. Dann

in einer freyen Wohnung, und 36 Klaftern halb harten und halb weichen Holzes.

Im übrigen wurden auch für dieses Rentamt die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München den 30. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Schongau betreff.)

Das Rentamt Schongau begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher für das dortige Landgericht ausgewiesen ist.

Zum Rentbeamten in Schongau haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 26. August dieses Jahrs den bisherigen Landgerichtschreiber von Landsberg, Franz Xaver von Gailer, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München den 30. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Beylage zum XXXV. Stücke des Regierungsblatts.

Instruktion
für
die Ober-Schul-Kommissärs.

1.

Da das churfürstliche General-Schulen- und Studien-Direktorium unmöglich auf alle Schulen im Lande unmittelbar wirken und die so nothwendige unausgesetzte Aufsicht über jede Schule unmittelbar führen kann; so sind demselben verschiedene Organe nothwendig, durch welche daßelbe dieses und jenes möglich machen muß.

Digitized by Google

2.

Die ersteren dieser Organe, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem churfürstlichen General = Schulen= und Studien = Direktorium stehen, sind die Ober = Schul = Kommissariate, welchen die Aufsicht über große Distrikte anvertraut wird. Welcher Distrikt jedem einzelnen Ober = Schul = Kommissariate übergeben ist, sieht dasselbe aus der ersten Beylage. Die zweyte enthält das Verzeichniß der Inspektoriate jedes Landgerichtes, und die Schulen jedes Inspektorates.

3.

Der Wirkungskreis jedes Ober = Schul = Kommissariats ist groß, und darum ist die erste Foderung an jeden Ober = Schul = Kommissär — größer, — aus lebendiger Ueberzeugung, daß eine bessere Erziehung allgemein nothwendig sey, — entspringender Eifer für das Schulwesen, hinlängliche Kenntnisse von allen Theilen desselben, und eine Thätigkeit, die niemals ermüdet.

4.

Die Ober = Schul = Kommissärs sollen sich nicht nur als getreue Geschäftsträger des churfürstlichen General = Schul= und Studien = Direktoriums betrachten, und darum alle von demselben ergehende Verordnungen und Weisungen mit aller Treue und Genauigkeit vollziehen, sondern sie sollen sich auch als Gehilfen desselben, und als Mitbeförderer des großen Zwecks — der Bildung des Volks — ansehen, und daher auch nach der lokalen Kenntniß ihres Distriktes, das churfürstliche General = Schulen und Studien = Direktorium mit den Mitteln bekannt machen, durch welche geschwinder und sicherer zum Zwecke gelanget werden kann.

5.

Das churfürstliche General = Schulen= und Studien = Direktorium theilet den Ober = Schul = Kommissariaten den allgemeinen Plan und die Grundsätze in der dritten Beylage mit, nach welchen das Schulwesen eingerichtet und geleitet werden soll. Nach diesem verfügen dieselben in allen jenen Fällen, wo die Anwendung der Grundsätze keinem Zweifel unterworfen ist, und solche Verfügungen sind nur berichtlich anzuzeigen.

In zweifelhaften Fällen sind aber ihre Verfügungen nur provisorisch, und müssen erst durch die Bestättigung des General = Schulen = Direktoriums ihre volle, fortdaurende Kraft erhalten.

6.

Von dem Plane und den angenommenen Grundsätzen können sie niemals ganz abgehen; fodern aber die Lokal = Verhältnisse ihres Distriktes eine wesentliche Abänderung in demselben, so haben sie Berichte zu erstatten.

7.

Ihrer unmittelbaren Aufsicht sind die lateinischen, oder eigentlich gelehrten Schulen ihres Distriktes übertragen.

8.

Jeder Ober = Kommissär ist daher verpflichtet, öfters selbst in diesen Schulen nachzusehen, und zu wachen, daß der Unterricht nach den bestehenden Vorschriften ertheilet, die Schulgesetze genau beobachtet werden, und Professoren und Schüler ihre Pflicht genau erfüllen.

Monatlich ist über den Zustand dieser Schulen bey Gelegenheit der Einsendung der Konferenz = Protokolle Bericht zu erstatten, und in denselben alles aufzunehmen, was zur Verbesserung des Unterrichtes, und zur Vervollkommnung der Bildung der Studierenden beyträgt.

9.

Da auch alle Professoren unter seiner unmittbaren Aufsicht stehen, so wird ihm auch ein besonderes gutes Benehmen mit diesen empfohlen.

Gleich ferne vom Stolze und von zu vertrau=

Digitized by Google

licher Gemeinschaft, muß sein Betragen gegen sie Hochachtung und Vertrauen ihnen einflößen.

Wenn auch kein Fehler ungerügt bleiben darf, so muß die Rüge doch immer so gemacht werden, daß man daraus erkennt, daß dieselbe aus einem Herzen komme, welches keine Freude an Ahndungen, aber doch ein zu starkes Pflichtgefühl hat, um Fehler nicht zu rügen, die dem Zwecke hinderlich wären, und demjenigen, der sie begeht, so gewiß, als der Sache selbst, schaden würden.

10.

Das General-Schulen- und Studien-Direktorium, indem es den Schul-Kommissarien empfiehlt, sich die Achtung und das Zutrauen ihrer Untergebenen zu erwerben und zu erhalten, sieht es als überflüßig an, ihnen zu beweisen, daß diese Achtung, und dieses Zutrauen, nicht befohlen werden kann, sondern verdienet werden muß, und daß dazu die erste Bedingung ist, — strenge Rechtschaffenheit, — ein in jeder Hinsicht unbescholtener Ruf — und Bekanntschaft mit allen jenen Wissenschaften und Gegenständen, deren Unterricht sie leiten müssen.

11.

Da sowohl im Moralischen, als Wissenschaftlichen das Stehenbleiben ein Zurückgehen ist; so ist die Foderung einer immer zunehmenden Vervollkommnung in der Moralität und den Wissenschaften, für die Ober-Schul- und Studien-Kommissärs nichts mehr, als die Foderung, daß sie sich jederzeit des ihnen anvertrauten Amtes würdig bezeigen sollen.

12.

Was die Leitung des Unterrichts in den teutschen Schulen betrift: so ist ihr Wirkungskreis in den §. §. 4. 5. und 6. bereits im Allgemeinen bestimmt, und die Gränzen ihrer Macht sind bezeichnet.

13.

Die Art, wie diese Leitung geschehen soll, ist folgende:

Die Ober-Schul-Kommissariate führen die Aufsicht über die Schulen ihres Bezirkes durch die Lokal-Kommissionen, und Inspektorate desselben, werden durch diese von dem Zustande der Schulen, und des Unterrichtes in Kenntniß gesetzt, und übersenden zum General-Schulen- und Studien-Direktorium alle halbe Jahre eine tabellarische Anzeige davon, welche sie mit einem ausführlichen Berichte über die allgemeinen und lokalen Hindernisse der Schulen und Erziehungs-Anstalten ihres Bezirkes, und über die Mittel, dieselben zu heben, so wie auch über Verbesserungen, Errichtung neuer Schulen, u. s. w. begleiten. In diesem Berichte muß die größere, oder mindere Thätigkeit der Polizey-Obrigkeiten, der Pfarrer, und Inspektoren, im Schulwesen angezeigt werden.

14.

Die Ober-Schul-Kommissariate machen Vorschläge zur Errichtung neuer Inspektorate, oder Besetzung der älteren, welche erledigt worden sind; auch über nothwendige Abänderungen der Inspektoren, wozu sie das Gutachten der einschlägigen Landgerichte erholen müssen.

15.

An sie werden die Berichte der Inspektoren, und Lokal-Kommissionen über den Tod eines Schullehrers, Gutachten über die Wiederbesetzung der erledigten Schullehrer-Stellen, u. s. w. erstattet.

16.

Die in ihrem Bezirke auf einen Schuldienst vorgeschlagenen Subjekte müssen durch sie geprüfet, das abgehaltene Prüfungs-Protokoll nebst gutachtlichem Berichte muß zum General-Schulen- und Studien-Direktorium eingesendet werden.

Digitized by Google

Indeſſen ertheilen ſie dem in der Prüfung beſtandenen Subjekte die proviſoriſche Erlaubniß, Schule zu halten, wodurch aber die Schullehrer noch gar keinen Anſpruch auf den Schuldienſt ſelbſt erlangen; die wirkliche Aufſtellung als Schullehrer verfüget das churfürſtliche General-, Schulen- und Studien-Direktorium.

17.

Im Falle, daß ein von der Lokal-Schul-Kommiſſion, oder Kumulativ vorgeſchlagenes Subjekt in der Prüfung nicht beſteht, ſo iſt dieſes zum General-Schulen-Direktorium, mit Anzeige aller beſonderen Verhältniſſe bey dem vakant gewordenen Schuldienſte einzuberichten, welches ſodann ein Subjekt wählen, und auf die erledigte Stelle ſetzen wird.

18.

Bitten der Schullehrer um Gehalts-Vermehrung, Gratifikationen um Schulbücher, Preiſe u. ſ. w. ſind durch die Lokal-Schul-Kommiſſionen, oder Kumulativen, oder durch die Inſpektoren gerade an das General-Schul-Direktorium zu bringen, weil ſonſt der Weg umſonſt verlängert würde.

19.

Die Schulen in dem Wohnorte und in der Nähe des Ober-Schul-Kommiſſärs ſollen von ihm ſelbſt von Zeit zu Zeit beſucht werden.

20.

Endlich wird jedem Ober-Kommiſſär zur Pflicht gemacht, alle ergangenen Verordnungen ſowohl, als die ſpeziellen Lokal-Dekrete, und Verfügungen zu ſammeln, und aus dieſen ſowohl, als aus ſeinen Berichten, Kommunikaten, ſelbſt getroffenen Verfügungen nnd erlaſſenen Weiſungen eine Regiſtratur zu bilden.

21.

Das churfürſtliche General-Schulen und Studien-Direktorium verſieht ſich zu den Ober-Schul-Kommiſſären einer gewiſſenhaften, und getreuen Beobachtung aller Vorſchriften, die denſelben in dieſer Inſtruktion ertheilet werden.

Es erwartet auch von denſelben, daß ſie nichts unterlaſſen werden, was eine ſo gemeinnützliche Sache, als das Schul- und Erziehungsweſen iſt, befördern kann, daß ſie nicht bey dem Buchſtaben des Geſetzes ſtehen bleiben, ſondern auch dasjenige thun werden, was keinem Menſchen befohlen werden kann, was aber jeder der ſeine Beſtimmung kennet, — ehret und liebt; was ſein eigen Herz ihm vorſchreibt, und wozu daſſelbe ihn antreibet.

Sie werden daher ſtreben, nicht nur pflichtgetreue Diener des Staats, ſondern eifrige, nicht zu ermüdende Beförderer des Wohles der Menſchheit zu ſeyn.

Damit die Ober-Schul-Kommiſſärs von den Pflichten der Lokal-Kommiſſionen, und der Inſpektoren genau unterrichtet ſind, werden ihnen die Inſtruktionen mitgetheilt, welche das churfürſtliche General-Schulen- und Studien-Direktorium für dieſe und jene verfaßte.

Inſtruktion
für
die Lokal-Schul-Kommiſſionen.

1.

Eine Lokal-Schul-Kommißion beſteht nur in Städten und Märkten, und zwar

a) aus dem churfürſtl. Ober-Beamten,

b) aus dem Orts-Pfarrer,

Digitized by Google

c) aus zwey Deputirten des Magistrats, und

d) aus dem Schul-Inspektor.

2.

Ihr Wirkungskreis erstreckt sich nur auf die Schulen des Orts.

3.

Sie sorget für die Beobachtung aller Verordnungen im Schulwesen, betreibet den fleißigen Schul-Besuch, nimmt vierteljährliche Visitationen der Schulen vor, und überzeuget sich durch Prüfung der Kinder von dem Fleiße des Lehrers, mit den Früchten des Unterrichtes.

4.

Jede Lokal-Schul-Kommission ist verpflichtet, wenigstens eine Sitzung alle Vierteljahre zu halten.

5.

In dieser Sitzung deliberirt sie über die Mängel, Verbesserungen, über die Bedürfnisse der Schule, über die Mittel diesen abzuhelfen u. s. w.

6.

Das Resultat dieser Berathschlagungen muß sie in ein Protokoll aufnehmen, und dasselbe mit einem Berichte, welcher von dem Vorstande der Lokal-Kommission, d. i. von dem churfürstlichen Landgerichte zu verfassen ist, über den Zustand der Schule zum einschlägigen Ober-Schul-Kommissariate einsenden.

7.

Ihr liegt ob, die Lokalquellen zur Fundirung der Schulen, oder zur Verbesserung der Gehalte der Lehrer aufzufinden, und die Erlaubniß zur Eröffnung oder Benützung dieser Quellen bey den einschlägigen Stellen nachzusuchen, das churfürstliche General-, Schulen- und Studien-Direktorium unmittelbar davon in Kenntniß zu setzen, die Anzeige von dem Geschehenen aber in ihrem vierteljährigen Berichte an das Ober-Schul-Kommissariat zu machen.

8.

Der Pfarrer soll wenigstens alle Wochen zweymal in der Schule erscheinen, und es stehet ihm frey, an dem Unterricht Theil zu nehmen, doch muß dieses allezeit nach dem bestimmten Plane geschehen; die Unterstützung und Leitung schwacher Schullehrer wird ihm besonders anempfohlen.

9.

Es ist ihm nicht gestattet, wesentliche Abänderung in der Einrichtung der Schule willkührlich zu machen, sondern er soll dieselben bey den Seßionen der Lokal-Schul-Kommission in Vorschlag bringen. Werden sie von dieser bestättiget, so können sie ausgeführt werden, doch sind sie allezeit dem einschlägigen Ober-Schul-Kommissariate anzuzeigen.

10.

Auf dem Lande in den Dorfschulen ist die Lokal-Schul-Kommission unter dem Namen Kumulatio aus dem churfürstlichen Landrichter, oder herrschaftlichen Hofmarkts-Gerichte, dem Orts-Pfarrer und dem churfürstlich gnädigst aufgestellten Inspektor zusammengesetzt.

11.

Die Instruktion für diese ist im Wesentlichen die nämliche, wie jene für die Lokal-Kommissionen in Städten und Märkten. Nur können hier die vierteljährigen Sitzungen nicht Platz haben, und daher sind auch die Quartals-Berichte von dem Inspektor allein zu machen. Dafür versieht man sich zu den churfürstlichen Landrich-

Digitized by Google

tern und Hofmarktsgerichten, daß sie keine Gelegenheit verabsäumen werden, die Schulen ihres Bezirkes zu besuchen, und sich über die Verbesserung derselben, mit den einschlägigen Pfarrern und Inspektoren so oft als möglich zu benehmen.

12.

In allen jenen Schulen, wo der Inspektor nicht selbst im Schulorte wohnt, ist die Theilnahme des Pfarrers, welchen die Bildung der Jugend so nahe, als die der Erwachsenen angehet, an dem Unterrichte, und eine sorgfältige Nachsicht in der Schule unumgänglich- nothwendig.

Wo diese Pflicht der Pfarrer nicht erfüllen kann, soll er sie doch seinen Kaplänen auflegen.

13.

Um die Obliegenheit des churfürstlichen Beamten, des Pfarrers und des Inspektors in Hinsicht auf die Schulen im Allgemeinen zu bestimmen, wird folgendes festgesetzt:

a) Soll der Beamte für die Beförderungs-Mittel des Schulwesens, für die Wegschaffung äusserer Hindernisse, für den ökonomischen, und für jenen Theil sorgen, der ein Gegenstand der Polizey ist.

b) Dem Pfarrer liegt ob, die moralischen Hindernisse, zu schwache Theilnahme der Gemeinde an der Erziehung ihrer Kinder, Vorurtheile gegen neue Schulverordnungen u. s. w. wegzuschaffen, und die moralischen Triebfedern in Bewegung zu setzen.

c) Der Schul-Inspektor muß für einen zweck- und planmäßigen Unterricht Sorgetragen.

14.

Die Lokal-Schul-Kommissionen in Städten, und auf dem Lande sind verantwortlich für den Zustand ihrer Schulen.

Instruktion

für

die Schul-Inspektoren.

Die Schulen jedes Landgerichtes sind unter mehrere Inspektoren vertheilt.

In einigen Landgerichten sind Ober-Inspektoren aufgestellt. Das churfürstliche General-Schulen- und Studien-Direktorium wollte theils einigen Individuen dadurch, daß es ihnen die Oberaufsicht über die Schulen eines Landgerichtes übertrug, beweisen, daß es ihre ältern Verdienste um das Schulwesen kenne, und ehre, theils wollte es denjenigen Inspektoren, welchen ihr Amt noch neu ist, eine nähere Stelle anweisen, bey der sie sich über die Führung ihres Amtes Raths erholen, und in zweifelhaften Fällen, oder über besondere Bedenklichkeiten Aufschlüsse in kurzer Zeit erhalten können.

Die Ober-Inspektoren sind übrigens berechtiget und verpflichtet, alle Schulen ihres Bezirkes im Jahre einmal oder zweymal zu besuchen, die bemerkten Mängel den Inspektoren mitzutheilen, und zur Hebung derselben sie anzuweisen, ferners im Falle ein Inspektor um ihre Unterstützung in einer die Schule betreffenden Sache bey dem einschlägigen Gerichte ansuchet, dieselbe auch zu leisten.

§. 1.

Das churfürstliche General- Schulen- und Studien-Direktorium betrachtet die Schul-In-

Digitized by Google

spektoren als seine Stellvertreter bey einzelnen Schulen, und machet daher dieselben über den Zustand der ihnen anvertrauten Schulen persönlich verantwortlich.

§. 2.

Diese Verantwortung kann jeder leicht auf sich nehmen, der mit der Kenntniß des Zweckes und der Mittel des öffentlichen Unterrichtes auch Eifer für eine so gemeinnützliche Sache verbindet; denn er wird dann auch jeden Grad zur Thätigkeit besitzen, der unumgänglich nothwendig ist, um die ihm übertragene Aufsicht mit Nutzen, und mit entsprechendem Erfolge führen zu können.

§. 3.

Daher ist die erste Foderung des General-Schulen- und Studien-Direktoriums an die Inspektoren hinlängliche Kenntniß von dem ganzen Umfange ihres Geschäftes, und vorzügliche Liebe zu demselben.

§. 4.

Achtung und Vertrauen derjenigen, auf welche gewirkt werden soll, ist jedem nothwendig, der wirken will, und darum fodert das churfürstliche General-Schulen- und Studien-Direktorium von allen Inspektoren, daß sie diese Achtung und dieses Vertrauen sich zu erwerben und zu erhalten trachten sollen.

§. 5.

Damit das Schulwesen in den Gang gebracht werden könne, muß jeder, der dazu bestimmt ist, und folglich jeder Inspektor sich besonders angelegen seyn lassen, alle örtliche Hinderniße, so wie alle geeigneten Mittel gegen dieselben zu erforschen, und diese letztern bey den geeigneten Behörden anzuzeigen.

§. 6.

Dabey haben sich die Inspektoren vorzüglich vor übertriebenem Eifer zu bewahren, und also jene Klugheit nicht auſſer acht zu lassen, welche bey jedem Geschäfte nothwendig, zu dessen Vollbringung der gute Wille am meisten beytragen muß.

§. 7.

Gutes Benehmen mit denjenigen, welche zur Beförderung des Schulwesens beyzutragen haben, wird den Inspektoren nachdrücklichst empfohlen: dieß sind die weltlichen Obrigkeiten, der Pfarrer und der Schullehrer von jedem Schulorte seines Bezirkes.

Seine Sorge sey also

1) Die weltliche Obrigkeit zu Anwendung jener äußeren Beförderungs-Mittel, welche jede durch ihr Amt in ihrer Gewalt hat, zur Wegschaffung äußerer Hindernisse, und zur Sorge für den ökonomischen, und für jenen Theil, der ein Gegenstand der Polizey ist, zu bewegen,

2) den Pfarrer zu ermuntern, daß er durch zweckmäßige Belehrung und Vorstellungen die moralischen Hindernisse wegschaffe; und die moralischen Triebfedern in Bewegung setze;

und

3) Den Schullehrer zu Erfüllung seiner Pflichten anzutreiben, auf die Fehler und Mängel in seinem Unterrichte, in der Lehrart (Methode) ihn aufmerksam zu machen, und ihm, so viel es die Zeit des Inspektors, und die Fähigkeit des Lehrers zuläßt, Winke und bestimmte Anweisung zur Verbesserung des Fehlerhaften zu ertheilen.

§. 8.

Hier ist besonders nicht zu vergessen, daß sanfte und gütige Belehrung mehr ausrichte, als gebiethender Ton. Nur Vernachläßigung der Pflichten ist allezeit mit Ernste und nach-

Digitized by Google

Umständen auch mit Bedrohung, höherer Orten die Anzeige zu machen, zu rügen.

§. 9.

Sind die Schulen, welche der Aufsicht eines Inspektors anvertraut sind, in dem Wohnorte desselben, so hat der Inspektor dieselben täglich zu besuchen, und die Leitung des Schulwesens ganz zu besorgen. In Städten und Märkten ist der Inspektor ein Glied der aufgestellten Lokal-Schul-Kommißion. Sind aber die Schulen von seinem Wohnorte entfernt; so sind die Besuche so oft vorzunehmen, als die Entfernung, die Wege, das Wetter und die übrigen Geschäfte des Inspektors es erlauben.

§. 10.

In jenen Orten, wo churfürstliche Beamten oder Hofmarkts-Herrschaften, oder derselben Pfleger (Verwalter) sich befinden, hat der Inspektor vor seinem Eintritte in die Schule denselben, so wie auch dem Pfarrer des Orts einen vorhabenden Schulbesuch anzuzeigen, und nach demselben sich mit ihnen über die obwaltenden Hindernisse, und über die Mittel, diese auf die Seite zu schaffen, zu besprechen.

§. 11.

Das Bestreben der churfürstlichen Schulinspektoren gehe in Bezug auf eine zweckmäßige Ertheilung des Unterrichts einsweilen, bis ein vollständiger Schulplan erscheinen wird, vorzüglich dahin:

a) daß eine auf das natürliche Gefühl von Gut und Bös, und auf die, durch die Vernunft und Religion bestimmten Vorschriften und Gesetze gegründete Moralität,

b) eine der künftigen Bestimmung der Schüler angemessene Ausbildung ihrer intellektuellen Kräfte und Anlagen,

c) Die Bestimmung der niedern Stadt- und Landschulen, der vaterländischen Jugend ihre erste Bildung als Menschen, Christen und Bürger zu geben, erreicht werde.

§. 12.

Das Mittel zu diesem Zwecke ist, liebevolle Anweisung den Schullehrern, oder wo die Unfähigkeit derselben jede Anweisung unnützlich macht, den Pfarrern und Gehilfs-Priestern zu ertheilen, nach dem in vorigen §. bestimmten Ziele zu trachten.

§. 13.

Es sey also die Sorge der Inspektoren, alles Maschinenmäßige und Geistlose aus den Schulen zu verbannen, und einen Unterricht einzuführen, der das moralische Gefühl der Kinder wecket, ihre Aufmerksamkeit und Wißbegierde aufreget, ihr Unterscheidungs-Vermögen und ihre Beurtheilungskraft übet, berichtiget und schärfet, und ihnen nicht nur die allgemein nützlichen Kenntnisse verschaffet, sondern ihnen dieselbe auf eine solche Art eigen machet, daß sie auch in ihrem künftigen Leben, auf dem Platze, den sie einst in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen werden, davon Gebrauch machen können.

§. 14.

Dieß wird nicht nur durch eine zweckmäßige Auswahl der Lehrgegenstände, sondern auch durch eine gute Unterrichts-Methode erreicht werden können.

§. 15.

Die Lehrgegenstände sind durch den bisher vorgeschriebenen älteren Schul-Plan für Stadt- und Land-Schulen bestimmt; aber man verfehlte gewöhnlich durch die Art, wie diese Gegenstände behandelt wurden, den eigentlichen Zweck.

Digitized by Google

§. 16.

Naturlehre und Naturgeschichte, Geographie, vaterländische Geschichte, Orthographie sind Gegenstände, welche so wohl in Dorf- als Landschulen gelehrt werden können; aber sie werden ohne Nutzen, eine Plage für das Gedächtniß der Kinder bleiben, wenn beym Unterrichte in denselben vergessen wird, wozu Bürger- und Bauernkinder diese Gegenstände lernen sollen, denn nur aus dem Zwecke wird sich auch ergeben, was davon und wie es gelehrt werden soll.

§. 17.

Was die Methode betrifft, so ist jene im Allgemeinen vorzuziehen, welche die Seelenkräfte der Kinder wecket, zweckmäßig übet, die Anlagen ausbildet, und die ihnen nothwendigen Kenntnisse auf eine für sie anziehende Art in der kürzesten Zeit ihnen verschaffet, wie dieses im §. 11. schon empfohlen wurde.

§. 18.

Besonders sollen sich die Inspektoren angelegen seyn lassen, den Unterricht der sogenannten Abcedarien nach und nach zu verbessern, und dafür zu sorgen, daß sowohl bey der Vorbereitung zu demselben, als bey demselben selbst eine im vorigen §. beschriebene Methode angewendet werde.

§. 19.

Das Reskript vom 23. Dezember 1802 giebt den Inspektoren ohnehin die Mittel an, den Schulbesuch zu betreiben.

Man versieht sich daher zu denselben, daß sie von diesen Mitteln auch den pflichtmäßigsten Gebrauch machen werden.

§. 20.

Da aber durch den Unterricht in den Schulen, wenn diese auch fleißig besucht werden, in einem Zeitraume von 6 Jahren die Kinder jene Bildung nicht erhalten können, wodurch sie moralisch gut und brauchbar würden, so sollen es sich die Inspektoren zur Pflicht machen, überall in den ihrer Aufsicht übergebenen Schulorten Feyertagsschulen zu errichten, und daher die Seelsorger und Schullehrer dazu aufzufodern.

Die Regierung wird durch eine zweckmäßige Verordnung den Besuch dieser Feyertags-Schulen betreiben, die für die erwachsenen sowohl, als für diejenigen Kinder bestimmt seyn sollen, welche älter als 12 Jahre, und daher nach dem schon erwähnten Reskripte vom 23sten Dezember nicht mehr schulfähig sind.

Als Lehr-Plan für diese Schulen soll der vom Benefiziaten in Steinach verfaßte, und im Intelligenz-Blatte, 8ten Stücke, dieses Jahrs enthaltene Plan zum Grunde gelegt werden.

§. 21.

Lust zur Arbeit und Geschicklichkeit in derselben sind Beförderungs-Mittel der Moralität, und daher wird den Inspektoren nachdrücklichst empfohlen, Industrie-Schulen für Mädchen und Knaben, wo es immer möglich ist, zu errichten.

Stricken, Nähen, Spinnen, sind Gegenstände für Mädchen; Baumzucht, Garten und Feldbau, d. i. Kenntniß der verschiedenen Erdarten, ihrer zweckmäßigen Behandlung u. s. w. für Knaben.

Ueberhaupt sollen jene Arbeiten in den Unterricht aufgenommen werden, welche in der Gegend, wo Industrie-Schulen errichtet werden, gewöhnlich sind.

§. 22.

Die Inspektoren müssen alle Vierteljahre

Digitized by Google

die Schultabellen nach der bereits erhaltenen Norme zu den Ober-Schul-Kommissariaten, zu welchen sie gehören, einsenden, und dieselben mit umständigem Berichte über den Zustand der Schulen begleiten. In diesen Berichten ist anzuzeigen:

a) wie der Schullehrer beschaffen; seine Fähigkeiten und Eigenschaften, seine Moralität und der Grad von Achtung, in welchem er beym Volke steht; — ob Liebe der Kinder gegen ihn sichtbar sey; was er sonst noch für ein Gewerb treibe, und wie ferne dasselbe zu seinem Unterhalte nothwendig sey; ob er sonst gute Bücher lese, oder wie er sich in seinen Freystunden beschäftige?

b) Beschaffenheit des Schulhauses, ob dasselbe eine gute Lage und genug Licht habe, geräumig sey, um alle Kinder so zu fassen, daß sie gehörig in Klassen eingetheilt, und planmäßig unterrichtet werden können; ob ordentliche Bänke vorhanden, oder ob sie nicht wenigstens beygeschafft werden könnten? ob das Wohnzimmer des Schullehrers von dem Schulzimmer getrennt sey, oder ob es nicht wenigstens auf eine leichte Art getrennt werden könnte, ob mit dem Schulhause ein Garten verbunden sey, und ob der Schullehrer sich auf die Baumzucht verstehe?

c) Ob sonst der gehörige Apparat, nämlich eine große Tafel zum Vorschreiben, Buchstabentabellen, Giftpflanzen u. s. w. in dem Schulzimmer vorhanden?

d) Ob die Kinder die Schule fleißig besuchen, besonders an abgewürdigten Feyertagen, ob in der Gegend gewisse Heilige nicht besonders verehrt werden? welche? ob Wallfahrten in der Nähe, und ob sie eine Hinderniß des Schulbesuches seyen? was die lokalen Hindernisse des Schulbesuches seyen? ob das Schulgeld nach der Vorschrift des General-Mandates vom 23sten Dezember 1802 bezahlt werde? und ob für die armen Kinder aus den Kirchenmitteln das Schulgeld gereicht werde?

e) Ob sich an dem Betragen der Kinder in und außer der Schule die Wirkung eines guten Unterrichts zeige? ob sie an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt werden? ob unter den Kindern sich keines durch besondere Fähigkeit auszeichne? wie es heisse, und wie seine Eltern?

f) Ob die vorgeschriebenen Schulbücher eingeführt, warum nicht? welche Lehrgegenstände mit besonders gutem Erfolge, und wie weit betrieben werden? ob die Kinder Unterricht in Kopfrechnen erhalten, und ob sie darin Fertigkeit erlangen? nach welcher Methode die Buchstaben-Kenntniß, und das Lesen gelehret, ob auch Uebungen des Verstandes, und auf welche Art vorgenommen, ob Sing-Unterricht gegeben werde?

g) Ob die Eltern für oder gegen die Schule eingenommen? ob unter denselben besondere Wohlthäter vorhanden? wer sie sind? wodurch sie ihre Wohlthätigkeit zeigen?

h) Wie die Ortsgeistlichkeit für den öffentlichen Unterricht gesinnet sey? ob sie Theilnahme zeige, und ob und wie sie bey demselben mitwirke? ob der Unterricht in der Religion und Moral von derselben, und ob auf eine fruchtbare Art ertheilet werde? ob und welcher besondere Aberglaube in der Gegend herrsche? und ob demselben durch den Unterricht entgegen gearbeitet werde?

i) Ob der Beamte, der Magistrat u. s. w. in Hinsicht des Schulwesens ihre Pflicht erfüllen? ob sie besondern Eifer dabey beweisen, oder ob sie vielleicht gar Hindernisse in den Weg legen? ob, und wie oft von denselben die Schule besucht werde?

Digitized by Google

k) Ob öffentliche Prüfungen gehalten? ob und welche Preise dabey vertheilet? wodurch die Kinder während des Jahrs belohnt oder bestraft werden?

Hier kann auch angezeigt werden, welche Gegenstände nach dem Wunsche der Inspektoren in den Lesebüchern für Werk- und Feyertagsschulen aufgenommen werden sollen.

l) Ob Feyertagsschulen gehalten, und fleißig besucht werden? wer den Unterricht in denselben ertheile?

m) Ob in ihrem Bezirke Spinn- oder andere Arbeits-Stuben gewöhnlich? ob auch Schulkinder sie besuchen? ob für diese bey dem Schullehrer nicht eine eigene Spinn- oder Arbeitsstube errichtet werden könnte?

n) Welche Spiele unter der Jugend gewöhnlich?

o) Ob und welche Unglücksfälle sich ereignet, und wie die Theilnahme und Thätigkeit des Volkes sich dabey geäußert habe? ob Gelegenheit in der Schule genommen werde, den Kindern über die Veranlassung, und die Ursachen der Unglücksfälle nützliche Lehren zu ertheilen?

p) Ob in der Gegend besondere Bücher, welche, und durch wen in Umlauf gebracht werden?

§. 23.

Auf diese Gegenstände soll sich die Aufmerksamkeit der Inspektoren bey ihren Schul-Besuchen erstrecken, und die Bemerkungen darüber sollen in ihre Berichte aufgenommen werden.

§. 24.

Dadurch von dem Zustande der Hindernissen des Erziehungs-Wesens und den Mitteln, diese zu heben, unterrichtet, wird das churfürstliche General- Schulen- und Studien-Direktorium in den Stand gesetzt seyn, die Bildung der Jugend nach den vaterländischen Absichten Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu betreiben, und zu befördern, und die Inspektoren werden sich durch beruhigende Zeugnisse belohnt fühlen, durch ihren Eifer und Fleiß das Meiste dazu beygetragen zu haben.

Allgemeine Grundsätze nach welchen bey öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten zu Werke gegangen werden soll.

1.

Bey dem fast gänzlichen Mangel an zweckmäßiger häuslicher Erziehung müssen die öffentlichen Unterrichtsanstalten so eingerichtet seyn, daß durch sie nicht nur die intellektuelle, sondern auch und vorzüglich die moralische Bildung der Jugend befördert werde.

Dadurch allein werden sie, was sie eigentlich seyn sollen, nämlich Anstalten, wodurch die Menschen fähig gemacht werden, ihre Bestimmung zu erreichen.

2.

Diese Bestimmung ist für jedem Menschen doppelt — die allgemeine und besondere

3.

Die allgemeine Bestimmung jedes Menschen ist reine Sittlichkeit: die besondere ist Brauchbarkeit. d. h. als ein Glied der bürgerlichen Gesellschaft muß er in den Stand gesetzt werden, zu seinem und zu dem allgemeinen Wohl der Gesellschaft, in welcher er lebt, das Möglichste beyzutragen.

4.

In dieser doppelten Bestimmung müssen also die Unterrichts- und Unterrichtsanstalten den Menschen ausbilden.

Digitized by Google

5.

Die Erziehung beschäftiget sich daher mit der moralischen und intellektuellen und technischen Ausbildung des Menschen. Der Unterricht ist das Mittel zu diesem Zwecke.

6.

Die allgemeine Bestimmung des Menschen — reine Sittlichkeit — wird nur durch eine herrschende Liebe zu allem Guten, und durch Erkenntniß des Guten erlanget. Jene beweget, und diese leitet den Menschen zu guten Handlungen.

7.

Diese herrschende Liebe zu allem Guten, so wie die fruchtbare Erkenntniß desselben, wird nicht durch Erlernung moralischer Vorschriften und Systeme, auch nicht durch Auswendiglernen der Glaubens- und Sittenlehren der Religion hervorgebracht, sondern durch frühzeitige Erweckung des moralischen Gefühles, durch tiefes Einprägen von Grundsätzen, welche aus diesem Gefühle entwickelt werden müssen, und durch das Befestigen dieser Grundsätze durch die Lehren der Religion, welche diese Grundsätze als den Willen des weisesten Gesetzgebers und gütigsten Vaters erklären.

8.

Auf diese Art soll die moralische Bildung der Menschen bewirket, und sie zu ihrer allgemeinen Bestimmung — reiner Sittlichkeit — zu gelangen, fähig gemacht werden.

9.

Religion ist dabey ein wesentlicher Theil des Unterrichtes, aber der Saame des göttlichen Wortes fällt auf unfruchtbares Erdreich, wenn dasselbe nicht auf die §. 7. angegebene Art vorbereitet, und wenn die wirkliche Lehre nicht mehr dem Herzen, als dem Gedächtnisse anvertraut wird.

Keine Wahrheit der Religion soll daher vorgetragen werden, die nicht von den Kindern nicht nur verstanden, sondern auch tief gefühlt werden kann.

Wozu selbst Dogmen, ehe ihr wohlthätiger Einfluß auf die Moralität des Menschen verständlich dargestellt werden kann?

10.

Selbst die intellektuelle Ausbildung der Menschen muß ihn seiner allgemeinen Bestimmung der reinen Sittlichkeit näher bringen; sonst würde der Unterricht, der sich damit beschäftiget, ein schädliches Wissen hervorbringen.

11.

Uebrigens muß sich dieser Unterricht auch nach der besonderen Bestimmung des Menschen richten, d. h. er muß den Menschen brauchbar machen.

12.

Die Entwicklung und Ausbildung der intellektuellen Kräfte eines Menschen muß jenen Grad erreichen, welcher sein künftiger Stand und Beruf nothwendig macht.

Eine höhere Ausbildung, um brauchbar zu werden, erfodert der bürgerliche Stand als jener des Bauers, und noch mehr müssen die intellektuellen Kräfte des künftigen Gelehrten, als jene des künftigen Bürgers entwickelt und ausgebildet werden.

13.

Gewisse technische Fertigkeiten sind jedem Menschen mehr oder minder nothwendig, und nur in so ferne sie Handarbeiten in sich begreifen, sind sie dem künftigen Bürger nnd Bauer unentbehrlich.

14.

Oeffentliche Schulanstalten müssen also durch

Digitized by Google

diese dreyfache Ausbildung dem Staate moralisch gute, verständige und geschickte Bürger liefern.

15.

Die besondere Bestimmung der Menschen, oder ihre Brauchbarkeit in verschiedenen Ständen machet auch verschiedene Schulen nothwendig. Daher in jedem Staate Dorf-, Bürger- und gelehrte Schulen seyn müssen.

16.

Jede dieser Schulen muß den Menschen vor allen sittlich gut, und dann auch brauchbar machen.

17.

Nach den verschiedenen Ständen in der bürgerlichen Gesellschaft muß auch die Brauchbarkeit auf verschiedene Art erzwecket werden; nach ihr bestimmen sich die Lehrgegenstände jeder Schule, oder das, was von diesen, und wie es gelehrt werden soll.

18.

Die allgemeine Bestimmung des Menschen sowohl, als die besondere scheint es zu fodern, ihn auch industriös zu bilden, d. h. ihm Arbeitsamkeit, und die Fähigkeit mit Verstande zu arbeiten, eigen zu machen.

Bey dem besten Willen, gut zu seyn, wird der Mensch oft durch drückende Armuth zu unmoralischen Handlungen hingerissen. Dieser Armuth kann gesteuert werden, wenn der Mensch als Kind schon an Arbeitsamkeit gewöhnt, und zugleich nicht nur in verschiedenen Arbeiten unterrichtet, sondern auch nach und nach die Kunst gelehret wird, jede zugemessene Stunde des Lebens gut, und ökonomisch zu benützen, und auf die leichteste und vortheilhafteste Art sich erlaubten Erwerb zu verschaffen.

19.

Darum ist es nothwendig, dafür zu sorgen, daß überall Arbeitsschulen für Knaben und Mädchen angelegt, und mit den Lehrschulen in Verbindung gebracht werden.

Von diesen Schulen sollen auch jene nicht frey gesprochen werden, von welchen es voraus zu sehen ist, daß sie einstens nicht nothwendig haben, zu arbeiten und sich zu ernähren; denn abgesehen auch von dem Wechsel des Glücks, wodurch viele geerbten Reichthum verlieren, so ist es immer gut, daß jeder lerne, den Vorzug zu schätzen, sich selbst den nothwendigen Unterhalt erwerben zu können, und jenen gehörig zu achten, der durch Arbeitsamkeit und Kunstfleiß sich einen Wohlstand zu verschaffen versteht.

20.

Eine fernere Foderung der allgemeinen und besondern Bestimmung des Menschen ist eine stuffenweise Entwicklung und Ausbildung seiner Anlagen und Fähigkeiten, welche so lange fortgesetzt werden muß, als es der besondere Ruf erfodert, und die äußern Verhältnisse gestatten.

21.

Darum sind Feyertagsschulen für jene Stände nothwendig, welche schon früh aus den Lehrschulen austreten, und zur Arbeit angehalten werden.

Für jene aber, welche aus den Elementarschulen in die Mittelschulen treten, muß gesorgt werden,

a) daß der religiös-moralische Unterricht fortgesetzt, und

b) der literärische Unterricht so ertheilt wird, daß an die aus den Elementar-Schulen mitgebrachten Kenntnisse angebunden, bis in den letzten Kurs stuffenweise fortgefahren werde, und folglich eine genaue Verbindung der Mittelschulen mit den Elementarschulen, dann jener unter sich mit den höhern obwalte;

c) daß endlich den Lehrgegenständen ihre ge-

Digitized by Google

hörige Zeit, und unter dem Nützlichen, Nothwendigen und Angenehmen strenge unterschieden werde.

22.

Damit Lehranstalten die Erziehung, und die Bildung der Menschen befördern können, ist das Zusammenwirken aller derjenigen nothwendig, welche oder durch Macht, oder durch Belehrung regieren.

Dieses Zusammenwirken hervorzubringen, muß das Bestreben der Schulkommissärs und Inspektoren seyn, die die Erziehung und den Unterricht der Jugend unter der Oberaufsicht des General-Schulen- und Studien-Direktoriums leiten.

23.

Taugliche Lehrer, zweckmäßige Auswahl der Lehrgegenstände, gute Bücher, richtige Methode beym Unterrichte, unausgesetzte Aufsicht über die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sind Bedingungen, welche Erziehung und Unterricht allein möglich machen.

Dafür muß gesorgt werden, wenn nicht alles Bestreben, die Bildung des Volkes zu befördern, fruchtlos seyn soll.

24.

Dieß sind die allgemeinen Grundsätze, von denen das churfürstliche General-Schulen- und Studien-Direktorium bey seinen Verordnungen und Verfügungen ausgehet, und welche diejenigen Stellen, die unter der Oberaufsicht desselben das Erziehungs- und Schulwesen zu leiten, und zu besorgen haben, niemalen aus den Augen verlieren sollen.

XXXVI. Stück. München, Mittwoch den 7. September 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Organisation der churfürstlichen Landesdirektion von Baiern betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben, — überzeugt, daß in Gegenständen der Erfahrung ein Tag den andern belehre, und nur durch eine genaue unausgesetzte Aufmerksamkeit den Unvollkommenheiten organischer Einrichtungen allmählig nachgeholfen werden könne, — unterm 11ten May 1801 die Präsidenten und sämtlichen Direktoren Unserer hiesigen Landesdirektion aufgefordert, ihre über den Geschäftsgang seit der bey Unserm Regierungsantritte verbesserten Einrichtung ihres Kollegiums gemachte Beobachtungen freymüthig und nach Pflichten Uns vorzulegen, und in einem ausführlichen Gutachten diejenigen Verbesserungs-Vorschläge nach ihren bisherigen Erfahrungen und gewissenhaften Ueberzeugungen bestimmt Uns anzugeben, durch welche die von ihnen entdeckten Mängel am leichtesten zu heben seyen, und der von Uns ursprünglich bezielte Zweck, Vereinfachung der Geschäfte, eine richtige systematische Beurtheilung derselben, besonders ihre Beförderung und eine schleunige Exekution, erreicht werden möge.

Dieser Aufforderung gemäß wurden Uns mehrere gutachtliche Berichte, sowohl über den Wirkungskreis, als den Geschäftsgang dieser obern administrativen Stelle erstattet, und nachdem dieselbe in Unserm geheimen Staatsrathe geprüft, und in einem ausführlichen Vortrage Uns vorgelegt worden sind, so haben Wir darüber

Digitized by Google

folgende Beschlüsse gefaßt, durch welche die am 23sten April 1799 erlassene Instruktion der General-Landesdirektion eine nähere und zum Theile veränderte Bestimmung erhält.

Wirkungskreis der Landesdirektion.

I. Alle Theile der Staatsverwaltung und öffentlichen Angelegenheiten, welche nach der Natur der Sache, und nach Unsern bestehenden Verordnungen den Justizkollegien nicht beygelegt, und auch nicht gewissen dazu besonders bestellten und durch allgemeine Bekanntmachung autorisirten Behörden übertragen sind, sind in Baiern, so wie in Unsern übrigen Provinzen der Aufsicht und Bearbeitung einer einzigen Stelle anvertraut, welche in Zukunft den Titel:

Landesdirektion von Baiern,

zu führen hat.

Ihr Wirkungskreis erstreckt sich, mit Ausnahme der in Schwaben gelegenen ehemals baierischen Aemter, die Wir Unserer schwäbischen Provinz zugetheilt haben, auf den ganzen dermaligen Umfang Unserer Herzogthümer Ober- und Niederbaiern, und auf die Entschädigungslande, welche im baierischen Kreise Uns zugewendet worden sind.

Salz-, Münz-, Mauth- und Siegelwesen sollen derselben für sämtliche obere Churlande ferner übertragen bleiben. Hingegen Kommerz- und Bergsachen sollen in Zukunft den einschlägigen Landesdirektionen der obern Pfalz und respective des Herzogthums Neuburg zugewiesen werden.

Da eigentlich das General-Direktorium Unserer sämtlichen Provinzen in dem von Uns angeordneten geheimen Staatsrathe und respective Unserer Ministerial-Konferenz konzentrirt wird, so soll der hiesigen Landesdirektion als einer administrativen Provinzial-Landesstelle der Titel: General-Landesdirektion: ferner nicht mehr beygelegt werden.

Nähere Bestimmung desselben.

Darnach gehören insonderheit zum Ressort dieser Landesdirektion

1) alle jene Gegenstände, welche in der Instruktion der General-Landesdirektion enthalten sind.
2) Diejenige, welche nach dem Zwecke ihrer ursprünglichen Einrichtung durch besondere Verordnungen in der Folge mit derselben vereiniget worden sind, nämlich:

a) die Gegenstände des geistlichen Staatsrechts, der Religious- und Kirchen-Polizey und alles, was dazu gerechnet wird, nach Unserer Entschließung vom 6ten Oktober vorigen Jahrs, welche bey Gelegenheit der Auflösung des ehemaligen geistlichen Raths erlassen worden ist.
b) Die Behandlung des Lehenwesens in Baiern, und den oben bemerkten Entschädigungslanden nach der nähern Bestimmung in Unserer Entschließung vom 13ten Juny laufenden Jahrs.
c) Die von Unserm Hause herrührenden Lehen extra curtem des ehemaligen rheinpfälzischen Lehenhofens in Mannheim, den Wir nunmehr nach der unterm heutigen Dato ergangenen besondern Verordnung hieher verlegt haben.
d) Die Aufsicht über Buchdruckereyen, Lese-Institute, und überhaupt das Bücherwesen nach Unserm Zensur-Edikt vom 13. Juny laufenden Jahrs.
e) Alle Militär-Marsch-Einquartirungs- und Vorspanns-Angelegenheiten für Unsere sämtliche obere Churlande, nach Unserer Verordnung über das Marschwesen vom 20sten April 1802.

Ausscheidung in verschiedene Deputationen und Sektionen.

II. In Unserer Instruktion der General-Lan-

Digitized by Google

desdirektion ist diese nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihrer Geschäfte in 7 Deputationen eingetheilt worden; allein die 7te Deputation in Kriegs-Oekonomie-Sachen wurde aus wichtigen Gründen von der Landesdirektion wieder getrennt, und ihre Geschäfte einem eigenen Militär-Oekonomie-Rathe übertragen; — auch wurden die Gegenstände der 6ten Deputation der 3. zugetheilt. Dadurch und in weiterer Erwägung:

1) daß verschiedene verwandte Gegenstände, zu deren zweckmäßiger Bearbeitung eine Summe gleichartiger Kenntnisse erforderlich ist, und welche in Hinsicht der Form eine gleiche Behandlung zulassen, folglich nach ihrer homogenen Natur in der nämlichen Deputation vereinigt seyn sollten, noch immer in verschiedenen Deputationen getrennt geblieben sind;

2) daß eine Summe homogener Geschäfte unter ein starkes Personal sich nicht so zweckmäßig vertheilen, und von diesem betreiben läßt, als wenn nur wenige und für die bestimmten Geschäfte vollkommen taugliche und geschickte Räthe gewählt werden;

3) daß jeder Rath leichter in den Stand gesetzt wird, seine Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit zu einem höheren Grade von Vollkommenheit zu bringen, wenn er sich einem Zweige der Staatsverwaltung mit ungetheilten Kräften widmen kann;

4) daß gewisse Gegenstände eine sorgfältige Untersuchung und genaue Prüfung erfordern, da bey andern ein geringerer Grad der Ueberlegung nothwendig ist, bey diesen mithin eine schnellere Behandlung, als bey jenen eintreten kann: — sind Wir — theils zur systematischen Behandlung der Geschäfte, theils zur Beschleunigung derselben bewogen worden, die hiesige Landesdirektion in Zukunft in

drey verschiedene Haupt-Deputationen, nämlich:

1) in die staatsrechtliche,
2) in die der Polizey,
3) in die staatswirthschaftliche

dergestalt abzusondern, daß

die Polizey-Deputation in drey Sektionen,

und die staatswirthschaftliche in vier Sektionen

unterabgetheilet werden solle. Die erste Deputation haben Wir ohne Abtheilung in besondere Sektionen belassen, weil sie fast allezeit aus größern Akten arbeitet, ein unbedeutendes Kurrent hat, und wegen der besondern Beschaffenheit oder Wichtigkeit der Gegenstände, die bey ihr vorkommen, fast immer deliberirend seyn muß.

Vertheilung der Geschäfte unter die Deputationen und respective Sektionen.

1) Staatsrechtliche Deputation.

III. Die staatsrechtliche Deputation hat zu ihrem besondern Geschäftskreise

a) alle Landeshoheits- und Fiskal-Sachen, wie solche in der General-Landesdirektions-Instruktion bey der ersten Deputation verzeichnet sind;

b) alle Gegenstände des geistlichen Staatsrechts nach der oben bemerkten Entschließung;

c) alle Lehensachen nach der Bestimmung Unserer oben gleichfalls angeführten Verordnung vom 13ten Juny laufenden Jahrs;

d) die zum ehemaligen rheinpfälzischen Lehenhofe gehörigen feuda extra curtem;

e) den Vortrag bey Erkenntnissen über Dienstgebrechen zur Entlassung der Beamten, in

Digitized by Google

Bergwerks-Justiz-Sachen, in allen Kulturs-Mauth-Polizey- und Rechnungsgegenständen, wo die Landesdirektion in der Eigenschaft eines Richters erkennt; jedoch ist sie verbunden, den Spruch mit Beyziehung der Sachverständigen aus den einschlägigen Sektionen, welche die besonderen und technischen Kenntnisse darüber besitzen, zu erlassen. Was demnach hierüber Unsere Instruktion der General-Landesdirektion der 2ten, 3ten, 5ten und 6ten Deputation zueignet, ist in Zukunft auf die bestimmte Art an die genannte staatsrechtliche Deputation zu verweisen.

2) Polizey-Deputation.

Die Polizey-Deputation umfaßt die mancherley Anordnungen und Einrichtungen, welche von Seite der höchsten Gewalt entweder als Vorbeugungs- und Verhütungs-Mittel oder als Vertheidigungs-Mittel gemacht und getroffen werden: um den Staatsbürgern öffentliche Ruhe und Sicherheit theils gegen schädliche Menschen und Thiere, theils gegen sonstige willenlose Kräfte der Natur und Bequemlichkeit zu verschaffen, überhaupt ihnen den Genuß ihrer Rechte zu erleichtern, wo ihre eigene Kräfte dazu nicht hinreichen.

Sie wird in drey Sektionen eingetheilt,

A. in die erste

für Gegenstände der gewöhnlichen Polizey im engern Sinne, so, wie solche in der Instruktion der General-Landesdirektion aufgezählt sind, mit Ausnahme der Polizey-Justizsachen, welche zur ersten Deputation gewiesen worden sind, dann derjenigen Gegenstände, welche in die Gewerbs- und Industrie-Kunde, und dadurch eigentlich in die staatswirthschaftliche Polizey einschlagen. Dieser Sektion kömmt nunmehr nach aufgehobener Zensur-Kommission auch die Aufsicht über die Buchdruckereyen und das Bücherwesen nach Unserm Zensur-Edikte zu. — Ferner hat sie die Aufsicht über die Verwaltung der gemeinen Güter und Wohlthätigkeits-Anstalten mit dem sich darauf beziehenden Rechnungswesen. Endlich hat sie das Marsch- und Einquartirungswesen nach Unserer Entschließung vom 20sten April vorigen Jahres zu besorgen.

B. In die zweyte

für Religions- und Kirchen-Polizey, so wie die dahin gehörigen Gegenstände in der Entschließung über die Auflösung des geistlichen Rathes ausführlich bestimmt worden sind.

C. In die dritte Sektion

für das Medizinalwesen nach der Bestimmung der Instruktion der General-Landesdirektion.

So oft die Medizinal-Räthe abgesöndert zusammen treten, hat es zwar bey der bisherigen Verfassung sein Verbleiben, jedoch soll diesen Versammlungen allzeit ein Rath aus der ersten Sektion dieser Deputation, zur Besorgung des Formellen der dabey vorkommenden Geschäfte beysitzen.

3) Staatswirthschaftliche Deputation.

Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über alle jene Gegenstände, welche die Erwerbung, Vermehrung und zweckmäßige Verwendung des Staatsvermögens betreffen.

Sie wird in vier Sektionen abgetheilt.

A. In die erste

oder staatswirthschaftliche im engern Sinne, welche alles dasjenige begreift, was die Erwerbung, Vermehrung und Erhaltung des Staatsvermögens betrifft, folglich Produktion, Fabrikation, Handel ꝛc.

In den Geschäftskreis dieser Sektion fallen demnach

a) alle allgemeine Landeskultursachen, mit-

Digitized by Google

hin ein Theil der Gegenstände der 3ten Deputation;

b) die Kommerzien- und Mauthsachen (Gegenstände der ehemaligen Heu und nunmehrigen 3ten Deputation) nach der oben bemerkten General-Landesdirektions-Instruktion;

c) alle indirekte Auflagen.

B. In die zweyte

für die Erhebung und Verwendung des eigentlichen Staatsvermögens, welches aus Kammergut, Domainen und direkten Auflagen hervorgehet. —

In diese Sektion fallen die meisten Gegenstände der dritten Deputation nach der Instruktion der General-Landesdirektion. Sie hat eigentlich die Verwaltung aller direkten Auflagen, der Domainen und aller deuselben gleichzuachtenden Güter.

In jene Sektionen, welche besondere technische Kenntnisse erfordern, als

C. in die dritte Sektion

für Salinen-, Münz-, Bergwerks- und Bausachen nebst dem dazu gehörigen Rechnungswesen. In ihren Geschäftskreis fallen alle Gegenstände der vierten Deputation, und ein Theil der Gegenstände der fünften.

In Betreff der Salinen-Waldungen sollen die Anordnungen über den Forsthaushalt im engern Sinne, als Anlage des Holzschlags, Pflanzung, und alles, was in das Forstwissenschaftliche einschlägt, der vierten Sektion eingeräumt werden.

Die Benutzung dieser Waldungen aber innerhalb den Schranken, welche die Anordnungen der vierten Sektion festgesetzt haben, so wie die Regie und das Rechnungswesen verbleiben der dritten Sektion.

D. In die vierte Sektion

für Forst- und Jagdwesen mit dem dabey einschlägigen Rechnungswesen. Hieher gehört folglich mit Ausnahme der Kultur- und Bausachen, was der fünften Deputation nach der General-Landesdirektions-Instruktion bisher zugetheilet war.

Nach diesen Ausscheidungen hat Unsere baierische Landesdirektion in Zukunft alle ihre übertragene administrative Gegenstände zu besorgen. Jede Sektion arbeitet in der Regel für sich, theils deliberirend, theils erequirend; kommen aber Gegenstände vor, welche bestimmte Kenntnisse verschiedener Art erfordern, so sollen die einschlägigen Sektionen zu gemeinschaftlichen Deliberationen zusammen treten.

Geschäftsgang.

1) Trennung der Deliberations- und Exekutions-Gegenstände.

IV. Da Unsere Landesdirektion zum Theile erequirende, und zum Theile auch deliberirende Stellen sind, so müssen sie nach dem Zwecke ihrer Bestimmung auch einen diesem angemessenen Geschäftsgang erhalten.

Es ist darnach nothwendig, daß Deliberations- und Exekutions-Gegenstände getrennt, die erstern kollegialisch, in einem langsamern Gange reif erwogen, — die der zweyten Klasse aber schneller und bureaumäßig behandelt werden. Dafür setzen Wir folgende Charaktere fest, nach welchen ein Exekutions- und Deliberations-Gegenstand bestimmt werden muß.

Deliberations-Gegenstand ist

1) dasjenige, was von der höchsten Stelle als solcher der Landesdirektion zu einer systematischen Bearbeitung aufgegeben wird. (z. B. Revision der Mauthordnung).

2) Wenn die Landesdirektion sich veranlaßt

Digitized by Google

oder aufgefordert findet, über einen Gegenstand der Staatsverwaltung, wobey es auf die Aufstellung eines Grundsatzes, eines Systems ankömmt, ein Gutachten abzugeben;

3) Wenn die formelle Behandlung eines Geschäftes bey der Exekution eine besondere noch nicht gegebene Bestimmung erfordert (z. B. Volkszählung ist befohlen — wie soll diese vorgenommen werden?)

4) Wenn bey der Exekution bedenkliche Hindernisse sich darstellen, und die Exekution dadurch gehemmt wird, worüber sonach gutachtlicher Bericht an die höchste Stelle erstattet werden muß.

5) Wenn ganze Resultate von aufgetragenen Operationen mit gutachtlichen Bemerkungen vorgelegt werden.

Alles übrige, was der administrativen Stelle ohne weitere Anfrage bey der höchsten Behörde nach vorgeschriebenen Gesetzen und Ordnungen zur Exekution überlassen ist, wird als ein bloßer Exekutions-Gegenstand betrachtet, und bureaumäßig nur zwischen dem Präsidenten, oder dessen Stellvertreter, welcher allezeit die Uebersicht des Ganzen behalten muß, dem Direktor der einschlägigen Deputation und respective Sektion, dann dem Referenten behandelt.

2) Nähere Bestimmung und Beförderung des Geschäftsgangs.

Der Referent setzt alle Entschließungen, Anzeigsberichte ꝛc. selbst auf, und unterschreibt dieselbe.

Der Direktor der Deputationen und respective derjenigen Sektionen, welche eigene Direktoren haben, hat das Revidit, welches förderlichst beygesetzt werden muß. Findet dieser Anstände, so benimmt er sich auf der Stelle darüber mit dem Referenten. Können sie zwischen diesen beyden nicht gehoben werden, so ist der Gegenstand zu einer Deliberation zu verweisen.

Außerdem soll der Aufsatz, welcher das Revidit des Direktors erhalten hat, sogleich mundirt, und noch am nemlichen Tage dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt werden. Nimmt dieser Mißgriffe in der Auswahl der Gegenstände wahr, und glaubt, daß ihre Wichtigkeit eine Kollegial-Berathung erfordere, so kann er solche noch dahin verweisen.

Ueberhaupt bey einem sich ergebenden Zweifel, ob ein Gegenstand zur Deliberation geeignet sey, oder nicht, soll er jederzeit der Berathung der einschlägigen Deputation oder Sektion unterworfen werden.

Die einem jeden Rathe zugetheilten Exekutions-Gegenstände, bey welchen der bureaumäßige Geschäftsgang eintritt, sollen soviel möglich täglich aufgearbeitet werden; weßhalb die Räthe zu den gewöhnlichen Stunden, wo der Rathsversammlungsort geöffnet ist, die ihnen zugetheilte Arbeit an ihren Plätzen antreffen, wo sie solche sogleich an dem Sitzungsorte auf die vorgeschriebene Art vornehmen müssen. Die Sitzungszimmer sollen darnach zum bureaumäßigen Gebrauche der Räthe von Morgens 8 — 12, und Nachmittags von 3 — 6 Uhr geöffnet bleiben. Wir versehen Uns zu denselben, und besonders zu den Direktoren und dem Vorstande des Kollegiums, daß sie mit jedem Tage auf dem Bureau sich einfinden, und die Kurrentarbeiten eines jeden Tages, wie schon oben bemerkt worden ist, zu fördern suchen werden.

An den gewöhnlichen vorgeschriebenen Rathstagen sollen alle Räthe in ihren Sitzungszimmern rathsordnungsmäßig versammelt seyn, damit an diesem Tage jene Gegenstände bearbeitet werden können, welche zur Deliberation sich eignen.

Digitized by Google

In Gegenständen, welche die ganze Deputation betreffen, tritt dieselbe unter der Leitung des Direktors zusammen, und da Wir jede schriftliche Kommunikation unter den verschiedenen Deputationen strenge verbiethen, so sind in Geschäften gemischter Natur, je nachdem sie entweder zur Berathung oder zur büreaumäßigen Behandlung sich eignen, entweder die verschiedenen Deputationen oder Sektionen zu versammeln, oder aus denselben einzelne Mitglieder in die betreffende Deputation oder Sektion abzuordnen.

Nur Akten, welche auf Deliberations-Gegenstände Bezug haben, können dem Proponenten ins Haus gegeben werden; alle übrige zu behandelnde Produkte aber werden dem Rathe im Sitzungszimmer selbst vorgelegt.

Dabey weisen Wir den Vorstand des Kollegiums und die Direktoren, der Deputationen an, strenge darauf zu wachen, damit jeder Rath seine Aufsätze selbst verfasse, und nicht, wie bisher öfters ordnungswidrig geschehen seyn soll, solche dem vorsitzenden Sekretär übertrage, und dadurch den schnellen Lauf der Geschäfte verzögere. Die Vorstände sollen jeder von des Sekretärs Hand geschriebenen Resolution ihr Revidit und Expediatur versagen; dagegen sollen aber auch die Sekretärs gehalten seyn, die Protokolle ausführlich nach dem wesentlichen materiellen Inhalte der gefaßten Resolutionen zu führen.

Die einzelnen Sektionen, welche keine eigene Direktoren haben, bleiben immer unter der Leitung des Direktors der Haupt-Deputation, welchem das Revidit der Aufsätze auch derjenigen Sektionen obliegt, in denen er auch nicht selbst gegenwärtig war.

Zur Abkürzung und Erleichterung der Geschäfte sollen ferner nachfolgende Abänderungen verfügt werden:

1) Bey der Präsidial-Kanzley sollen in Zukunft nicht mehr alle Rescripte kopirt, sondern die Originalien selbst ad Acta genommen, und diejenige, welche auf Beförderung, oder Besoldungs-Anweisung, oder auf allgemeine Gegenstände Bezug haben, sollen abgeschrieben, jedoch gleich in die abgetheilten Ingrossations-Bücher eingetragen werden.

Der Präsident soll zu diesen Arbeiten die erforderlichen Protokollisten abwechselnd anordnen, und der Name einer besondern Präsidial-Kanzley soll künftighin aufhören.

2) Ueber die Einläufe soll in Zukunft nur Ein Protokoll dergestalt geführt werden, daß der Einlauf des Morgens von jenem des Nachmittags abgesondert werde. Der Präsident bestimmt die Protokollisten, welche nach der oben bemerkten Abtheilung des Einlaufs zu ihrer Erleichterung abwechseln können.

3) Das bisherige Zirkuliren dieses Protokolls sowohl bey dem Vizepräsidenten als bey den Direktoren soll fürs künftige aufhören, und dasselbe nur der Aufsicht des Präsidenten überlassen seyn.

4) Die Registratur ist anzuweisen, eine solche Ordnung herzustellen, damit die Akten ohne langes Suchen aufgefunden werden, und dadurch kein geschäftsverzögernder Aufenthalt, wie bisher, veranlasset werde.

Wir finden dermal noch nicht ausführbar, die Stelle eines Land-Archivars und Ober-Registrators gänzlich zu trennen, sondern es soll aus dem Registrators-Personale ein geschicktes Individuum ausgesucht werden, welches für die Leitung der mechanischen Arbeiten eines Ober-Registrators unter der Aufsicht Unsers Landes-Archivars Sammet anzustellen ist.

Da zu den Registratursgeschäften nebst den mechanischen Arbeiten mehrere Kenntnisse erfordert werden, so werden Wir in Zukunft diese

Digitized by Google

Stellen mit Individuen besetzen lassen, welche schon Beweise der dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeit gegeben haben, weßhalb in Zukunft außer den dermaligen Praktikanten keine neue mehr angenommen werden sollen.

5) Die wegen Abkürzung der Geschäfte bestehende Verordnungen sollen erneuert, und strenger, als bisher geschehen ist, vollzogen werden.

6) Auch soll bey der Registratur ein Excitations-Protokoll eingeführt werden.

7) Wenn ein Duplikat vorhanden ist, so soll die Resolution a tergo signirt, und das Original mit der Kopie des Signati hinausgeschickt werden. Ist aber kein Duplikat eingegeben, so soll zwar die Resolution auch a tergo signirt, von diesem Signato aber allezeit eine Abschrift ad acta genommen werden.

8) Die Direktorial-Sitzungen sollen künftig bloß zur Berathung wichtiger Gegenstände, welche das ganze Kollegium betreffen, und auf die Beguachtung der Stellen beschränkt werden. — Minder wichtige Sachen, welche zeither gleichfalls allda behandelt worden sind, sollen den einschlägigen Deputationen überlassen werden. — Uebrigens behalten diese Direktorial-Sitzungen ihre bisherige Form, und der Präsident hat zu bestimmen, wann eine solche zu halten sey.

3) Verhältnisse des Präsidenten zu dem Kollegium.

Da dem Präsidenten die Leitung der ganzen Maschine, ihre Erhaltung in beständiger Thätigkeit vorzüglich obliegt, und er dafür verantwortlich seyn muß, so ist auf der andern Seite nothwendig, daß ein zur Vermeidung aller Kollisionen erforderlicher Einfluß auf das ganze Kollegium ihm ertheilet, und die dirigirende Gewalt in ihm vorzüglich konzentrirt werde. Wir verordnen demnach

1) Vize-Präsident und Direktoren sollen dem Präsidenten untergeordnet, und nicht koordinirt seyn.

2) Diese letztere können nur dann auf das Ganze wirken, wenn einer von ihnen bey Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten an seine Stelle tritt. Diese Reihe trifft zuerst den Vize-Präsidenten als den eigentlichen Suppleanten des Präsidenten, und nach diesem den ältesten Direktor nach seiner Direktorial-Anstellung. Außerdem

3) wird der Vize-Präsident in der Deputation, welcher er beywohnt, als Direktor betrachtet und hat nicht mehr im Allgemeinen, sondern nur hier das Vidit. — Vorzüglich soll er jenen Deputationen beywohnen, bey welcher der Direktor abwesend, oder sonst verhindert ist, wovon ihn der Präsident jederzeit benachrichtigen lassen soll. — Nebstdem wird ihm die allgemeine Aufsicht über Kanzley und Registratur aufgetragen.

4) Die Direktoren erhalten die Ordnung in ihrer Deputation, dirigren darinn die Deliberationen, beobachten den Geschäftsgang der Sektionen, beschleunigen überall die Exekution, revidiren alle Aufsätze. Sie haben die besondere Aufsicht über die ihrer Deputation zugetheilten Kanzley-Individuen, endlich nehmen sie auch als Räthe an den Arbeiten Antheil.

5) Alles einseitige Notiren auf Konzepte, von wem es immer geschehe, ist unschicklich und allgemein verbothen. Ist der Aufsatz entweder nicht dem Concluso gemäß, oder hat der Direktor Erinnerungen dabey zu machen, so soll er sich mit dem Konzipienten hierüber benehmen, und der Aufsatz ist sonach entweder umzuschreiben, oder die Abänderungen sind von der Hand des Konzipienten beyzusetzen.

6) Der Präsident kann auf seine Verantwortlichkeit eine Exekution sistiren, wenn er

Digitized by Google

einen großen Nachtheil für das Staatswohl oder für das Aerarium fürchtet; er muß aber alsbald bey der höchsten Stelle eine Anzeige davon machen.

7) Wo deliberirt wird, muß er dem Concluso majorum nach den bestehenden Staats-Ordnungen seine ungestörte Wirkung lassen. Er kann aber sein besonders Votum beylegen, wenn er einer andern Meynung ist; auch ist ihm

8) gestattet, vor Ausfertigung des Conclusi in einer Sache reproponiren zu lassen, wenn er sie nach dem Sinne der General-Landes-Direktions-Instruktion zu einer Deliberation mit Beyziehung einer andern Deputation geeignet findet. Auch können bey der nämlichen Deputation Repropositionen von ihm veranlasset werden, jedoch müssen sie allezeit in seiner Gegenwart vorgenommen werden.

9) Bey solchen Gegenständen, bey welchen die Landes-Direktion als Justizstelle erkennt, wird der Einfluß des Präsidenten nach der Hofraths-Ordnung bestimmt.

Verhältnisse der Landes-Direktionen zu den Ministerial-Departements.

V. Damit Unsere Ministerial-Departements, als die obersten leitenden Stellen in einer beständigen Kenntniß von dem, was bey der Landes-Direktion verhandelt wird, erhalten, — damit sie von der Beförderung der Geschäfte überzeugt werden, und die Grundsätze, nach welchen gearbeitet wird, kennen lernen, so sollen (wie schon bereits bisher beobachtet worden ist) ihre Rathssitzungs-Protokolle mit beygefügten Geschäfts-Tabellen monatlich an den Minister Unseres geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten als dem dermaligen obersten Chef sämtlicher administrativen Kollegien eingesendet werden.

Diese Tabellen sollen enthalten

a) die Zahl der eingelaufenen Gegenstände,

b) was davon jedem Rathe zur Bearbeitung zugetheilt worden ist,

c) die Zahl der von demselben erledigten Propositionen; jedoch soll dabey genau ausgeschieden werden, ob die bearbeiteten Gegenstände einfache Resolutionen, Berichte ꝛc. oder wichtigere schriftliche Vorträge, nämlich eigentliche Deliberations-Gegenstände waren,

d) den unbearbeitet gebliebenen Rückstand mit der nämlichen Ausscheidung.

Diesen Tabellen ist eine eigene Rubrique von Anmerkungen beyzuschalten, in welchen der Vorstand mit pflichtmäßiger Unpartheilichkeit anzuzeigen hat, was er zum Vor- oder Nachtheile der Räthe zu erinnern findet.

Wir wollen, daß diese tabellarischen Konspekte mit der gewissenhaftesten Genauigkeit geführt werden, indem Wir bey künftigen Beförderungen auf die hieraus sich ergebenden Resultate vorzügliche Rücksicht nehmen werden.

Die auf solche Art eingesendeten Protokolle mit den Geschäfts-Tabellen sollen unter den einschlägigen Ministerial-Departements zirkuliren, damit jedes dadurch in den Stand gesetzt werde, seine Bemerkungen darüber demjenigen Minister, welchem die oberste Leitung des Geschäftsganges und die Aufsicht der Landes-Direktionen anvertraut ist, zur zweckmäßigen Anweisung mittheilen zu können.

Verhältnisse der Landesdirektionen zu den ihnen untergeordneten Beamten.

VI. Die bisherige Erfahrung hat bewiesen, daß es dem unbeweglich an der nämlichen Stelle immer wirkenden Kollegium unmöglich wird, für die richtige Beobachtung der ergan-

Digitized by Google

genen Verordnungen zu wachen, und den Erfolg zu berechnen, welchen dieselbe auf dem Lande äußern, — daß die deßhalb bisher entstandenen häufigen Kommissionen der Räthe nicht nur dem Aerario äußerst kostbar sind, sondern auch die Räthe ihren nothwendigen Kollegial-Arbeiten entziehen. Man hat daher die Nothwendigkeit mobiler Mittel-Organe zwischen den Landes-Stellen und den Beamten schon längst erkannt. Die Landes-Kommissärs sollten bey der ursprünglichen Organisation Unserer General-Landes-Direktion diese vorstellen; allein durch diese Einrichtung wurde aus mehrern Ursachen der bezielte Zweck nicht erreicht. Wir sind deßhalb bewogen worden, diesem Institute der Landes-Kommissärs eine verbesserte Einrichtung zu geben.

1) Sie sollen zwischen dem Kollegium und dem Beamten die mobilen Mittel-Organe seyn.

2) Sie sollen nicht wie bisher nur nach jedesmaligen einzelnen Aufträgen, sondern nach einer bestimmten allgemeinen Instruktion handeln.

3) Sie sollen nicht bloß in der Stadt bey dem Kollegium sich aufhalten, sondern in dem Distrikte selbst wohnen, der ihrer Aufsicht anvertraut ist.

4) Damit ihre Landeskenntnisse vermehrt, ihre Aufsicht in beständiger Thätigkeit und Wirksamkeit erhalten, und allen nachgiebigen freundschaftlichen Verbindungen mit den Beamten vorgebeugt werde, so sollen sie nach einem Aufenthalte von einigen Jahren von einem Distrikt in einen andern versetzt werden.

5) Sie haben in der Regel kein Detail von Geschäften zu besorgen, sondern die Landbeamten bleiben in unmittelbarer Verbindung mit den Landes-Direktionen, welchen diese ihre Aufträge unmittelbar zugehen lassen.

6) Die künftigen Landkommissärs haben eigentlich über das pflichtmäßige Betragen der Beamten und über die Exekution der landesfürstlichen Verordnungen zu wachen.

Ihr Geschäftskreis erstreckt sich demnach vorzüglich auf folgende Gegenstände:

a) Auf eine allgemeine Aufsicht der Justiz-Verwaltung, damit keine Protrahirung der Justiz statt finde.

b) Auf eine allgemeine Aufsicht über die gesammte Polizey ihrer Bezirke mit Ausnahme der eximirten Städte.

Der Kantons-Kommandant muß ihnen zur Handhabung der innern Sicherheit jederzeit nach ihrem Verlangen militärischen Beystand leisten.

c) Auf die Aufsicht über Kultur-, Schul- und Kirchen-Sachen, so weit letztere zur Polizey gehören. —

Sie wachen über die Kulturs-Abtheilungen.

d) Auf eine allgemeine Aufsicht über die Beobachtung und Wirkung der Gesetze. Deßhalb soll von allen Weisungen, die über wichtige Gegenstände von den Landes-Direktionen an die Land-Beamte erlassen werden, besonders, wenn solche bey mehreren Aemtern zugleich einschlagen, den Land-Kommissärs Nachricht ertheilt werden.

e) Auf eine allgemeine Aufsicht über die Gränze und über die Erhaltung Unserer Gerechtsame.

f) Sie besorgen alle Amts-Untersuchungen und Extraditionen.

g) Sie sind die Civil-Kommissärs in Kantonssachen, so weit der Militär-Kanton die in ihrem Bezirke gelegenen Landgerichte begreift. Deßhalb sollen sie ihren Sitz, wenn es möglich ist, an dem nämlichen Orte, oder wenigstens in der Nähe des Hauptsitzes des Kantons erhalten.

Digitized by Google

h) Ihnen liegt ob, alle Notitzen über den statistischen Zustand ihres Bezirkes zu sammeln, und solchen alle Jahre nach gegebenen Formularien in Tabellen einzusenden. Diese sollen mit einem räsonirenden Hauptberichte über den ganzen innern Zustand ihres Bezirkes begleitet werden, in welchem angezeigt ist, alles, was in dem abgelaufenen Jahre Nützliches geschehen, — was noch weiter zur Aufnahme geschehen könne.

Der Inhalt der statistischen Tabellen giebt ihnen die Gegenstände an, über welche sie sich zu verbreiten haben. Damit sie aber dieses mit desto mehr Zuverläßigkeit ausführen können, so ist ihnen zur ausdrücklichen Auflage zu machen, daß sie alle Jahre wenigstens einmal ihren ganzen Bezirk bereisen, und in jedem Dorfe alles nach den vorgeschriebenen Tabellen untersuchen. — Das Resultat sämtlicher eingehender statistischer Tabellen soll Uns mit einem gleichfalls räsonirenden Berichte, nach Verfluß jeden Jahrs über die ganze Provinz von Unserer Landes-Direktion, in einem Haupt-Konspekte vorgelegt werden. Der Entwurf eines Formulars für dergleichen Tabellen für die Landes-Kommissärs soll Uns, ehe sie abgedruckt werden, zur Genehmigung eingesendet werden.

Die Beamte ihres Bezirkes sind anzuweisen, alle Monate einen Bericht an sie über dasjenige zu erstatten, was in ihrem Amts-Bezirke Merkwürdiges sich zugetragen hat. Aus diesen eingehenden einzelnen Berichten haben sie einen historischen Hauptbericht über die merkwürdigen Ereigniße ihres Kommissariats-Bezirkes gleichfalls alle Monate an den Präsidenten der Landes-Direktion einzusenden, und dieser ist verbunden, einen Generalbericht über die merkwürdigen Ereigniße der ganzen Provinz jeden Monat Uns vorzulegen.

Wir schließen euch in der Anlage den Uns zugekommenen Vorschlag zu einer Instruktion für solche monatliche Berichte mit dem Auftrage zu, denselben den Lokal-Verhältniſſen anzupaſſen.

Nach diesen Hauptgegenständen soll eine bestimmte Instruktion für diese Lokal-Kommissärs entworfen, und Uns zur Genehmigung vorgelegt werden.

Dabey sind die für die ehemaligen Rentmeister bestandenen Weisungen bey Visitation der Beamten in ihren Umritten zu benutzen.

Damit die Inspektions-Bezirke dieser Land-Kommissärs von keinem zu großen Umfange werden, so setzen Wir fest, daß für 6 Landgerichte in einem zusammenhängenden Bezirke allezeit ein Land-Kommissär angeordnet werde. Seinen Gehalt reguliren Wir auf 1600 fl. in Geld, 36 Klafter Holz und 24 Scheffel Haber, ferner werden ihm 5 fl. Taggebühr bewilliget.

Da nur in wenigen Fällen das Detail eines Geschäfts dem Landes-Kommissär aufgetragen wird, und er in die eigentliche Administration der Gerichte sich nicht zu mischen hat, so soll das ihm beygegebene Personal auf einen Aktuar, der zugleich ein Rechnungs-Verständiger ist, beschränkt werden. Nebst freyer Wohnung bey dem Land-Kommissär wird ihm ein jährlicher Gehalt von 600 fl. angewiesen, ferner werden ihm 2 fl. 30 kr. als Taggebühr verstattet.

Bey der Auswahl der Subjekte für diese wichtigen Stellen soll die gröſte Vorsicht gebraucht werden. Dieselbe sind durch die einschlägigen Ministerial-Departements aus den Räthen, den vorzüglichsten Beamten, und den zur Landbedienungen schon vorgemerkten Individuen auszuwählen; und so wie ein zusammenhängender Bezirk von 6 Landgerichten organisirt

Digitized by Google

ist, soll Uns auch zugleich ein Land-Kommissär dafür mit Anzeige des Orts seines Sitzes in Vorschlag gebracht werden; weshalb die Entwürfe für ihre Instruktion nach der oben bemerkten Art zu beschleunigen sind.

Personal-Stand.

VII. Der Personalstand der administrativen Landes-Stellen für Unsere alte Churlande soll, wie er von Uns ursprünglich statusmäßig festgesetzt worden ist, erhalten, und in der Regel nicht vermehrt werden, indem der Staatsdienst nicht sowohl durch die Menge der dabey angestellten Individuen, als durch ihre Brauchbarkeit und zweckmäßige Verwendung befördert wird.

Für die Wiederbesetzung der durch den Austritt der Landes-Direktions-Räthe Neumayr und Freyherr von Leyden erledigten Raths-Stellen, dann für die erforderliche Anzahl der Rechnungs-Kommissärs ist schon bereits Vorsehung geschehen.

Die Zahl der Kanzelisten ist auch inzwischen durch die hinzu gekommenen Offizianten des Lehenhofs, und durch die Kanzelisten der Zensur-Kommission ergänzt worden, wenn dabey das Personal in der Präsidial-Kanzley gemindert wird, so finden Wir nicht nothwendig die Zahl der Kanzelisten zu vermehren. Vielmehr verordnen Wir, daß in Zukunft die dermal statusmäßige Anzahl um ein Quart gemindert, und statt der bestehenden zwey Klassen nur eine eingeführt werde, welche Wir dagegen mit einem höheren Gehalte werden versehen lassen. Diese allein sollen als Staatsdiener betrachtet, und die von dieser Qualität abhängenden Vortheile zu genießen haben, als Anspruch auf Pension für ihre Weiber, und Tragung der Uniform ihres Grades. — Das reduzirte Quart soll mit bloßen Tagschreibern besetzt werden, die keine Besoldung, sondern nur Taggebühr erhalten, und als wirkliche Staatsdiener nicht angesehen werden, jedoch sollen aus denjenigen, welche durch ein gutes Betragen sich auszeichnen, die Kanzelisten-Stellen nicht nur Unserer Landes-Direktionen, sondern auch der übrigen Kollegien besetzt werden.

Dem Präsidenten wird verstattet, für außerordentliche Arbeiten auch einige Diurnisten über das bemerkte Quart auf einige Zeit anzuordnen, er ist aber verbunden, die Ursache dieser Vermehrung in dem Monatsberichte bey Einsendung der Protokolle zu bemerken.

Aus der in der Anlage zurückfolgenden Menge der Supplikanten sollen durch das Präsidium mit Rücksicht auf die schon bereits geschehene Begutachtung 12 Individuen ausgewählt werden, welche nebst gutem Betragen am schönsten, richtigsten und fertigsten schreiben. Diese sind nach der getroffenen Auswahl in eine Liste zu bringen, und in vorkommenden Fällen zur Aushülfe zu gebrauchen. Den übrigen ist zu bedeuten, daß sie andere ehrbare Nahrungsmittel nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen aufsuchen sollen, indem es unmöglich sey, ein so übermäßig großes Schreiberpersonal bey Unsern Kollegien anstellen zu können.

Wenn die Kontroleur- und Schreibmaterial-Verwalterstelle bereinst in Erledigung kömmt, so soll dieselbe aus einem Kanzley-Individuo ersetzt werden, weßhalb die in der Anlage darum supplizirende Sutor und Schwab mit ihren Gesuchen abzuweisen sind.

Auf gleiche Art sind die anliegenden Supplken und Bothenstellen abschlägig zu bescheiden, da keine solche Stelle, welche wieder vergeben wird, dermal erlediget ist.

Damit die Zahl derjenigen, welche sich den Wissenschaften widmen, das Verhältniß der Bedienstelen zu den Staats- und Kirchen-Aem-

Digitized by Google

tern in Zukunft nicht übersteige, und durch eine unverhältnißmäßige Menge der Studenten den Gewerben und dem Ackerbaue nicht so viel nützliche Aerme mehr entzogen werden, so haben Wir Unser General-Schul-Direktorium wiederholt nachdrucksamst angewiesen, Unsere Verordnung über die Aufnahme in die lateinischen Schulen auf das strengste befolgen zu lassen, so wie Wir auch auf der andern Seite bey wirklichen Anstellungen die strengste Prüfung werden eintreten lassen.

Kanzley.

Die Kanzley, wie Wir schon oben verordnet haben, stehet unter der speziellen Leitung des Vize-Präsidenten, und der Oberaufsicht des Kollegial-Vorstandes.

Damit aber die Direktoren und Räthe der verschiedenen Deputationen die Beförderung ihrer Arbeiten unmittelbar betreiben können, so befehlen Wir, daß das schreibende Personal nach den verschiedenen Deputationen abgetheilt, und jeder Deputation eine bestimmte Anzahl Kanzelisten zugewiesen werden soll. —

Hiebey ist jedoch nicht Unsere Absicht, daß durch diese Absonderung die Kanzley aufhören soll, ein Ganzes zu bilden, sondern Unser bestimmter Wille ist, daß keinem Kanzelisten erlaubt seyn soll, Arbeiten einer andern Deputation, die ihm zugetheilt werden, zu versagen, wenn, wie es beynahe sich immer ereignen wird, die eine mehr als die andere mit Geschäften überhäufte Deputation einer Aushilfe benöthigt seyn sollte.

Eintritt in den Staatsdienst.

VIII. Da der Eintritt in Unsern Staatsdienst, und die Beförderung in demselben der Willkühr nicht überlassen werden darf, so haben Wir folgende Bestimmungen darüber festgesetzt:

1) Es kann keiner in den Staatsdienst eintreten, wenn er nicht seine Gymnasien-Studien vollendet hat, und gültige Zeugnisse darüber vorlegt.

Der letzte Grad bey den Kollegien ist die Stelle eines Kanzelisten. — Wer zu einer solchen aufgenommen werden will, muß

a) sich durch obiges Zeugniß seines gemachten Gymnasien-Studiums legitimiren,

b) nebst einer bewährten sittlichen Aufführung Beweise geben, daß er schön, richtig und fertig schreibe. Zu allen übrigen Graden des Staatsdienstes jeder Klasse wird vollendetes Universitäts-Studium erfordert.

2) Derjenige, welcher zu einem Sekretär in Vorschlag gebracht werden will, muß nicht nur sein Universitäts-Studium gehörig ausweisen, sondern er muß wenigstens einige Jahre als Kanzelist in der Kanzley eines Kollegiums, oder als Accessist gestanden, und sich durch Fleiß, Ordnung und Geschicklichkeit allda ausgezeichnet haben.

3) Zu Rechnungs-Kommissärs wird nebst obigen Universitäts-Studien noch erfordert, daß er bey einem Kameralbeamten als Oberschreiber einige Jahre gestanden habe. — Diese Vorschrift des Universitäts-Studiums soll jedoch alsdann nur ihre volle Wirkung erhalten, wenn man eine gehörige Auswahl von gebildeten Individuen wird haben können.

4) Die Registratorsstellen werden von Accessisten bey einem Kollegio, wie auch von den Kanzelisten mit höherm Universitäts-Studium, und von dem gebildeten studierten Schreiberpersonale bey Aemtern besetzt.

Diese Accessisten sollen nebst den Amts-Aktuarien die vorzügliche Pflanzschule für den Staatsdienst bilden.

Digitized by Google

Der Accessist und Amts-Aktuar müssen daher nach vollendeten Universitäts-Studien, worüber sie sich gehörig zu legitimiren haben, vor allem den bisher auf ein Jahr vorgeschriebenen Amts-Praxin nehmen.

Ist dieser vollendet, so muß der Accessist, wie der Amts-Aktuar einer strengen Prüfung, besonders über Wissenschaften der vorgeschriebenen Lehrkurse, und was er nebstdem in Amts-Praxi hat erlernen sollen, sich unterwerfen.

Unter mehreren Konkurrenten werden die Würdigsten als Amts-Aktuarien oder Accessisten ausgewählt. Die Abgewiesenen können sich zu einer andern Zeit, wenn sie indessen sich vervollkommnet haben, wieder melden.

Die Prüfungen für Amts-Aktuarien und Accessisten sollen alle Jahre zu einer festgesetzten Zeit, welche bekannt zu machen ist, vorgenommen werden.

Die Verhältnisse und Obliegenheiten der Amts-Aktuarien sind bey Organisirung Unserer Landgerichte schon bestimmt worden, worauf Wir Uns hier beziehen. Was nun insbesondere die Accessisten bey den administrativen Kollegien betrifft, so soll der auf obige Art geprüfte und gewürdigte Accessist im ersten Jahre seiner Aufnahme auf Anweisen des Präsidenten und Kanzley-Direktors zu Kanzley- und Registratur-Arbeiten gebraucht werden. Hat er während diesem Jahre Fleiß, Ordnung und Fähigkeit gezeigt, so konkurrirt er zu allen erledigten Sekretärs- und Registratorsstellen, jedoch muß er über die speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine solche Stelle noch besonders geprüft werden.

Aspirirt aber der Accessist zu einer Beamten- oder Rathsstelle, so muß er noch ein Jahr in der Eigenschaft als Accessist ausharren.

Während diesem Jahre soll derselbe aber von dem Präsidium an einen Rath, und zwar in derjenigen Sektion angewiesen werden, für deren Geschäfte er die speziellen Kenntnisse und besondere Neigung besitzt, unter dessen Leitung er in Arbeiten sich üben muß.

Sollte ein solcher Accessist während diesem zweyten Jahre eine Amts-Aktuarsstelle nachsuchen, und sich übrigens gut betragen haben, so hat er vor den übrigen Konkurrenten den Vorzug.

Harret er seine zwey Jahre aus, so kann er sich als Kandidat für eine Beamtens- oder Rathsstelle melden. Nur muß er aber eine zweyte strenge Prüfung aushalten. Diese beschränkt sich nicht mehr bloß auf das Theoretische, sondern umfaßt auch den praktischen Theil der erforderlichen speziellen Wissenschaften. Hat derselbe auch in dieser Prüfung Genüge geleistet, so wird er als Kandidat zu einer Beamten- oder Rathsstelle vorgemerkt, und von nun an erhält er den Namen eines Raths-Accessisten bey dem Kollegium, und wird zu Arbeiten mit einem Voto consultativo gebraucht. Auch kann er nach Gutbefinden des Präsidiums zur Interims-Administration der Aemter, zu Kommissionen verschickt werden; — da er noch immer ohne Gehalt bleibt, so kann ihm durch Taggebühr bey solchen Aufträgen einiger Verdienst verschafft werden.

Werden Raths- oder Beamtensstellen erlediget, so konkurrirt der auf die angezeigte Art geprüfte und praktisch gebildete Raths-Accessist für die Beamtensstelle mit den Amts-Aktuarien, und zur Rathsstelle mit den Beamten.

Diejenige, welche auf die bemerkte Art einmal eingetreten sind, und fortgesetzte Beweise ihres Fleißes, ihrer Geschicklichkeit und einer pünktlichen Ordnung im Dienste gegeben haben, können nicht mehr zurückgewiesen werden, sondern haben gerechte Ansprüche auf eine der bemerkten Anstellungen.

Digitized by Google

Die Zahl solcher Acceßisten bey hiesiger Landesdirektion wird für die erste und zweyte Deputation auf drey, und für die staatsrechtliche auf vier festgesetzt.

Dem Präsidenten ist erlaubt, sie mit Abwechslung den verschiedenen Deputationen und respective Sektionen zuzutheilen.

Beförderung in dem Staatsdienste.

IX. Jede Beförderung, bey welcher Klasse sie auch geschehe, selbst das Vorrücken in höhern Besoldungsgrad wird von dem bewiesenen Diensteifer und der Treue des Staatsdieners abhängig gemacht. Zu dem Ende soll

1) bey den Landesdirektionen eine Konduit-Liste über die Räthe, das Kanzleypersonal, die Beamten geführt werden. — — Diese soll enthalten den Namen des Individuums, seine Dienstzeit, Ordnung, Fleiß, Geschicklichkeit, und Fertigkeit in Besorgung seiner Amtsgeschäfte, sittliches Betragen.

Die Grundlagen von diesen Konduit-Listen sind bey den Räthen die monatlichen Geschäfts-Tabellen, bey den Beamten die Protokolle, in welchen die Verweise, Strafen oder Belobungen aufgezeichnet sind, — die Berichte der Vorgesetzten, welche jährlich abgegeben werden müssen, als nämlich der Land-Kommissärs über die Beamten, — des Kanzley-Direktors, und der Direktoren über Sekretärs, Registratoren und Kanzelisten. Aus diesen soll alle Jahre vom Präsidenten für die verschiedenen Klassen der Staatsdiener eine General-Konduit-Liste entworfen, und am Ende des letzten Monats im Jahre Uns zur Einsicht eingesendet werden. Durch Unsern ältesten Minister, welchen Wir dieselbe zustellen werden, sollen die übrigen Ministerial-Departements davon in Kenntniß gesetzt werden.

2) Diese Konduit-Liste wird nebst dem Dienstalter die Grundlage zu jeder künftigen Beförderung, weßhalb bey der Begutachtung über eine erledigte Stelle allezeit angeführet werden soll

a) die Stelle selbst, ihre statusmäßige Erträgniß,

b) die verschiedenen Individuen, welche sich um dieselbe beworben haben, mit Bemerkung, ob sie schon eine Stelle besitzen, oder nicht.

Im ersten Falle ist die Stelle, welche sie begleiten, anzuführen, die Summe ihrer Erträgnisse, die Art, wie der Supplikant die Pflicht seines bisherigen Amts erfüllt hat, nach den bemerkten Konduit-Listen anzuzeigen. Im zweyten Falle sind die Zeugnisse, die der Bittsteller zur Begründung seines Gesuchs unterstellt, anzulegen, und es ist zu bemerken, ob und durch welche Mittel er sich über die zur Stelle erforderlichen Kenntnisse und übrigen Eigenschaften vorschriftsmäßig legitimirt habe.

3) Eine solche Begutachtung soll künftig allein durch die Vorgesetzte unter Bedingung ihrer Verantwortlichkeit geschehen; folglich zu Kanzley-Individuen, Registratoren und Sekretärs durch den Präsidenten, den Kanzley-Direktor und die Direktoren, — zu Rechnungs-Kommissärs durch den Präsidenten, und die Sektion der einschlägigen Deputation, — zu Beamten, wie in der General-Landesdirektions-Instruktion vorgeschrieben ist, — zu Räthen durch den Präsidenten und die Direktoren in einer Direktorial-Sitzung, jedoch mit Ausschluß der Räthe selbst.

Stuffenfolge der Beförderung.

Unter den verschiedenen Klassen der Staatsdiener bey Unsern administrativen Stellen tritt in der Regel folgende Stuffenfolge zur Beförderung ein:

1) Der Kanzelist ohne höhere Studien hat zur Aussicht die Beförderung zu einen geheimen Kanzelisten.

Digitized by Google

2) Der Kanzelist mit höhern Universitäts-Studien, so wie der studierte und gebildete Schreiber bey den Aemtern konkurrirt mit dem Accessisten des ersten Jahrs zu Sekretärs- und Registratorsstellen.

3) Der studierte Oberschreiber hat besondere Ansprüche auf erledigte Rechnungskommissärs-Stellen.

4) Die sich auszeichnenden Sekretärs, da sie nach den Eigenschaften, die sie in Zukunft haben sollen, auch zu konzipiren gebraucht werden können, haben Ansprüche zu geheimen Sekretärs-Stellen, und können selbst zu Rathstellen konkurriren.

5) Der Registrator kann zum Oberregistrasior, geheimen Registrator und Landarchivar befördert werden.

6) Der Rath und Direktor, der in einem besondern Grade sich auszeichnet, hat in seinem oder in einem administrativen Kollegium einer andern Provinz vor sich die Stelle respective des Direktors und respective des Vizepräsidenten, Präsidenten, und bey dem Ministerial-Departements eines geheimen Referendärs.

7) Der thätige und geschickte Beamte findet seine Beförderung in der Stelle eines Land-Kommissärs, oder eines Raths, und der Land-Kommissär in einem Kollegio mit Vorrückung in eine höhere Besoldungsklasse, nebst den übrigen vortheilhaften Aussichten.

8) Die Beförderungsgrade des Acceßisten, so wie die des Amtsaktuars sind oben angezeigt worden.

In allem, was durch die gegenwärtige Beschlüsse nicht abgeändert worden ist, soll die General-Landesdirektions Instruktion und die übrigen Verordnungen, auf welche unsere administrativen Kollegien bisher angewiesen waren, noch ferner beobachtet werden.

Damit aber in Zukunft die ganze Staatsverwaltung auch in ihren einzelnen Theilen nach einerley Regierungs-Grundsätzen geführt werde, so sollen von den einschlägigen Deputationen die bisherigen Gesetze über einzelne Zweige der Administration, welche in den Kollegial-Ordnungen und Mandaten zerstreuet sind, nach und nach revidirt, und nach richtigern Grundsätzen verbesserte Instruktionen für dieselbe Uns zur nähern Prüfung bald möglichst vorgelegt werden.

Da Wir durch Unsere neueste Besoldungs- und Pensions-Regulative den Privatzustand Unserer Staatsdiener, so viel die Kräfte der Staatskassen erlaubten, verbessert haben, welche Wohlthat auch auf die übrige Klasse, welche in denselben noch nicht begriffen ist, nächstens erstreckt werden soll; — da Wir dem treuen Staatsbeamten die sichere Hoffnung geben, daß seine äussere Lage in gleichem Grade, mit seinem bewiesenen Diensteifer, und so wie seine Geschicklichkeit und Fertigkeit in der Besorgung seiner Amtsgeschäften vermehrt worden ist, sich verbessern werde, so versehen Wir Uns zu denselben, daß sie ihre Pflichten auf das pünktlichste erfüllen werden, und Wir erwarten von dem Uns bekannten Diensteifer des Präsidenten Unserer hiesigen Landes-Direktion, daß diese Beschlüsse unter seiner wachsamen und thätigen Aufsicht mit Genauigkeit, und zwar längstens vom 1sten Oktober dieses Jahrs anfangend, werden vollzogen werden.

München den 15. August 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Krauß.

Nachdem bey unterzeichneter Stelle die Arbeiten heute nach den in vorstehender landesherr-

Digitized by Google

lichen Verordnung bestimmten Normen angefangen haben, und in Folge dessen auch das Excitations-Protokoll eröffnet worden ist; so wird dieses sämtlichen churfürstlichen Polizey- und Administrativ-Behörden zu dem Ende kund gemacht, damit dieselbe den erhaltenen Aufträgen in den gegebenen Terminen um so gewisser nachkommen, als sogleich, wie das Excitations-Protokoll den Ausfluß des Termins bezeuget, die Exekution in dem geeigneten Zeitraume eintreten wird.

München den 1ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

(Die Aufhebung der Taxen von Schullehrersdiensten betreffend.)

In Rücksicht auf die vom churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktorium zur höchsten Stelle eingereichte Vorstellung in Uebereinstimmung mit dem Staatszwecke, der Seine Churfürstliche Durchlaucht bewogen hat, auf die Verbesserung des Zustandes der Schullehrer nach dem Maaße der dazu gewidmeten Fonds den möglichsten Bedacht zu nehmen, haben Höchstdieselben unterm 13ten dieses gnädigst verordnet, daß in Zukunft die der Staatskasse verrechneten Schuldienststaxen gänzlich aufgehoben seyn sollen.

München den 24ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

(Das Verkünden der Wundergeschichten auf öffentlichen Kirchen-Kanzeln betreffend.)

Es ist von mehrern Orten bey unterzeichneter churfürstlichen Stelle die Anzeige gemacht worden, daß sich in vielen, vorzüglich in den so betitelten Wallfahrtskirchen, die Gewohnheit vorfinde, vermög welcher verschiedene sich anbegeben haben sollende Wundergeschichten von öffentlichen Kirchen-Kanzeln abgelesen werden.

Da nun derley Geschichten, weder von der geistlichen noch weltlichen Obrigkeit untersuchet werden, auf der Aussage einzelner, insgemein wenig unterrichteter Personen beruhen, und dem Irr- und Aberglauben Thor und Angel öffnen; so ergehet hiemit die höchst-landesherrliche Verordnung, daß in Zukunft das Verkünden solcher Wundergeschichten bey schwerer Ahndung gänzlich unterbleiben solle.

Die landgerichtischen, ständischen und magistratischen Obrigkeiten haben die in ihren Bezirken befindliche Geistlichkeit hievon in Kenntniß zu setzen, und auf den Vollzug dieser höchsten Verordnung genau zu halten.

München den 1. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Landrichter, Rentbeamte und Forstämter.

(Den Natural-Holzbezug der neuangestellten Beamten betreffend.)

Nach einer von der höchsten Stelle unterm 19ten dieses Monats erfolgten nähern Bestimmung ist festgesetzt worden, daß die neuangestellten Beamte, die in ihren Anstellungs-Dekreten bestimmte Klafterzahl und Holzarten aufgescheitert aus den nächstgelegenen churfürstlichen Waldungen, soweit derselben Bestand solche Abgabe leidet, in Natura empfangen, derselben Beyführung aber selbst besorgen sollen.

Digitized by Google

Da, wo aus Mangel nahe liegender Waldungen, oder andern Lokalverhältnisse das Holz in entferntern Gebirggegenden geschlagen, und zu den Wohnorten der Beamten beygebracht werden muß, besorgt das Forst-Kontrollamt die Aufscheiterung des den Beamten bestimmten Holzes, schlägt die hierauf erlaufenden Unkosten dem Holzpreise bey, erhält solchen in die Forstregie-Rechnung vergütet, und der ganze Betrag des Landrichters wird in der Gerichts- und des Rentbeamtens in der Kastengefälls-Rechnung bey der Rubrik der Besoldung der Beamten verrechnet.

Diese nähere Bestimmung wird den churfürstlichen Landrichtern, Rentbeamten und Forstämtern zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

München den 29. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Vischer, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Organisation des Rentamtes Mitterfels betreff.)

Das Rentamt Mitterfels begreift ganz die nämliche Gränze, welche dem dortigen Landgerichte bestimmt worden ist.

Zum Rentbeamten von Mitterfels haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 26sten August dieses Jahrs den bisherigen Landgerichtschreiber zu Cham, Johann Theodor von Köpelle, gnädigst zu ernennen geruht.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253—254) gnädigst verfügt.

München den 30sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Weltheim betreff.)

Das Rentamt Weilheim begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher bereits für das dortige Landgericht angewiesen worden ist.

Zum Rentbeamten in Weilheim haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 26. August dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landgerichtschreiber, Anton Döger, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden auch für dieses Rentamt die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes St., Seite 253—254) gnädigst verfügt.

München den 31. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation der Rentämter in dem Landgerichte Deggendorf betreffend.)

Das Landgericht Deggendorf enthält zwey Rentämter, eines zu Deggendorf, das andere zu Hengersberg.

Das Rentamt Deggendorf begreift

a) den ganzen Distrikt des ehemaligen Landgerichts Deggendorf,

b) den ganzen Distrikt des ehemaligen Landgerichts Natternberg, mit Ausschluß der drey zu Landau gelegenen Dörfer Gossolding, Wallersdorf und Hannersdorf,

c) die vom Landgerichte Mitterfels abgetrennten zwey Gebiete Posching und Weihern,

d) die von dem ehemaligen Landgerichte Osterhofen abgetrennten zwey Gebiete Wißling und Ettling.

Das Rentamt Hengersberg begreift die Gränze des ehemaligen Landgerichts Hengersberg, mit Einschluß des Klosters Nieder-

Digitized by Google

alteich, so viel hievon in diesem Bezirke liegt, aber mit Ausschluß des zu Wilshofen gelegten hengersbergischen Gebietes Zell, und der auch dahin gelegten Herrschaft Winzer.

Zum Rentbeamten von Deggendorf haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 26sten August dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landgerichtsschreiber, Franz Wilhelm Eckert, und zum Rentbeamten von Hengersberg den bisherigen Landgerichtsschreiber zu Regen, Franz Xaver Baader, gnädigst zu ernennen geruhet.

Die Besoldung eines jeden bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von 1 per Cent. der Brutto-Einnahmen, aller wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer, und Klostergüter-Gefälle, mit Ausnahme der Kirchengefälle; dann in freyer Wohnung und 36 Klaftern halb harten, halb weichen Holzes.

Vom Tage der Extradition hören alle ihre, und der Landrichter von Deggendorf und Hengersberg Aerarial-Besoldungen und Emolumente auf, und alles, was dieselben anderwärts von Privatpersonen und Gemeinden, oder aus andern Kassen, z. B. aus der Landschafts-Kasse, oder aus den Kirchen-Kassen bisher bezogen haben, samt allen Taxen und Sporteln (die Reise-Deputaten allein ausgenommen), ist dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München den 3. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Attestate der Supplikanten, und die Stipendien der Försters-Söhne bey der Forstschule betreff.)

Da mehrere Supplikanten oft lange nach dem ersten November, als dem Anfange des Schuljahres in die Forstschule zu treten, nachsuchen, und churfürstliche Förster, welche um Verleihung neuer Stipendien für ihre Söhne bitten, manchmal keine Attestate von ihren Forstämtern und den Ortspfarrern beybringen, so wird hiemit die Verordnung vom 11ten Jänner verflossenen Jahres mit dem Anhange wiederholt, daß sich es die Bittsteller selbst beymessen sollen, wenn bey der Nichtbefolgung derselben, keine Rücksicht auf ihre Gesuche genommen werden wird.

München den 26ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Sekretär.

Wiederholter Auftrag

an sämtliche churfürstl. Kriminal-Behörden.

(Den im Protokoll der Inquisiten anzuführenden Monatstag betreffend.)

Das churfürstliche Hofgericht München hat ersehen, daß ungeachtet des in das Regierungsblatt sub Nro. 29. de dato 16ten July 1802 eingerückten Auftrages und Warnung an sämtliche Kriminal-Behörden einige derselben diesen bisher unbefolgt gelassen haben, und nur den Tag des Heiligen, auf welchen sich Gezeugen, oder Inquisiten berufen, im Protokoll anführen, ohne den Monatstag nebenbey anzumerken.

Es werden daher sämtliche Kriminal-Behörden nochmal ermahnet, dem oben angeführten Auftrage vom 16ten July 1802 um so gewisser nachzukommen, als es sich dieselben sonst selbst beyzumessen hätten, wenn ihnen das chur-

Digitized by Google

fürstliche Hofgericht auf dem Falle eines Versehens zu Ersetzung dieses Abgangs dieser Art nicht nur die Akten auf ihre Kosten remittiren, sondern ihnen auch den aus dieser Prozesses-Verzögerung entsprungenen Kostenbetrag aufbürden würde.

München den 26sten August 1803.

Churfürstliches Hofgericht.

XXXVII. Stück. München, Mittwoch den 14. September 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das mit Churbaden abgeschlossene Militär-Kartel betreffend.)

Sämtlichen churfürstlichen Land- und Herrschaftsgerichten, dann Hauptstädten wird in Folge der erlassenen höchsten Entschließung vom 27sten July dieses Jahrs andurch bedeutet, daß von dem General-Landesdirektions-Expeditions-Amte von dem zwischen Churbaiern und Churbaden abgeschlossenen Militär-Kartel gedruckte Exemplarien selben zu dem Ende zugesendet werden, damit die Publikation geschehe, und eine Abschrift davon den inkorporirten Ortschaften durch Patente der schuldigsten Befolgungswillen zugesendet werden solle.

München den 26sten August 1803.

Churfürstliche General Landesdirektion:

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Nachdem Wir zur Abstellung der wechselseitigen Deserion mit des Herrn Churfürsten zu Baden Liebden ein förmliches Militär-Kartel abgeschlossen haben, so werden dessen Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1tens) Gegenwärtiges Kartel hat im Allgemeinen auf alle Soldaten seinen Bezug, welche entweder von den churbaierischen oder von den churbadischen gesamten Kriegsvölkern ausreißen, und in die anderseitigen Lande übergehen, ingleichen auch auf diejenigen Unterthanen, welche bereits enrollirt, nur aber zu den Regimentern ihres Landesherrn noch nicht abgegeben worden, oder wenn sie auch von der Auswahl, dem besorglich auf sie fallenden Enrollement zu entgehen, entwichen sind.

Dagegen erstreckt sich gegenwärtige Konvention im Allgemeinen keineswegs auf gebohrne Unterthanen der andern Herrschaft, welche bey ihrem Austritte in die Lande des andern durchlauchtigsten Paciscenten in ihr Vaterland zurückgekehrt sind.

Da inzwischen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Baiern an des Herrn Churfürsten zu Baden Durchlaucht mittels einer durch beyderseitige Bevollmächtigte abgeschlossenen Konvention de dato Würzburg den 15ten März dieses Jahrs ein Korps mit Einschluß der Staabs- und Oberoffiziers von 1000 Mann Infanterie, und 152 Mann Kavallerie allermeistens Eingebohrnen, aus dem nach dem Plane der hohen vermittelnden Mächte, und den von kaiserlicher Majestät und dem Reiche ratifizirten Reichsdeputationsschlüssen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht

Digitized by Google

zu Baden als Entschädigung zugefallenen Antheile der Rheinpfalz überlassen haben, und ausser obigen an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Baden überlassenen 1152 Mann noch mehrere Eingebohrne des churbadischen Antheils in der Rheinpfalz in churbaierischen Diensten zurückgeblieben seyn dürften, so machen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Baden Sich ausnahmsweise andurch verbindlich, ohne Rücksicht auf den oben festgesetzten allgemeinen Grundsatz, diejenige vor Abschluß der Würzburger Truppen-Uebernahms-Konvention vom 15ten März dieses Jahrs vollkommen freywillig (und mithin nicht durch Milizenzug) in churbaierische Dienste getretene und bey Abschluß der Konvention vom 15ten März auch darinn verbliebene eingebohrne Kapitulanten, desgleichen auch die Einsteher für solche Kapitulanten, und die nicht eingebohrne Einsteher für Milizen auf Betreten alsdann in Zukunft als Deserteurs ausliefern zu lassen, wenn sie noch nach Abschluß gegenwärtigen Kartels, jedoch während der: Reste obiger vor dem 15. März freywillig eingegangenen Kapitulationszeit sich von ihrer Fahne entfernen würden.

Jedoch steht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Baden frey, statt der Auslieferung solcher im Lande betroffenen frey Engagirten an das churbaierische Aerarium gegen den ihnen ertheilt werdenden Abschied aus dem Vermögen des betroffenen Deserteurs zwey und vierzig Gulden, dreyßig Kreuzer, und vier und zwanzig Gulden Montur-Rata bezahlen zu lassen.

Das Nämliche gilt auch für die künftig aus churbaierischen Diensten desertirenden eingebohrnen oder ausländischen Einsteher für frey Engagirte, sie mögen betroffen werden oder nicht, und die Einstands-Kaution des freywillig engagirten Einstellers, woraus die ersagten sechs und sechzig Gulden, dreyßig Kreuzer bezahlt werden, wird solchenfalls von Churbaiern an Churbaden ausgeliefert.

Dagegen machen Seine Churfürstliche Durchlaucht von Baiern sich anheischig, alle und jede ausgehobene Milizen gratis, und die statt solcher Milizen eingestandenen Innländer aus dem churbadischen Antheile der Rheinpfalz, welche sich etwa unter ihren Truppen befinden sollten, soferne sie nicht vor dem Tage der gegenwärtigen Konvention mit ihrer freyen Einwilligung zu Unteroffiziers avancirt worden sind, indem diese letztern solchenfalls wie frey Engagirte angesehen werden) unverweilt unter Herausgabe der Einstands-Kautionen dieser letztern gegen Erlegung von 66 fl. 30 kr. zu entlassen, und ohne alle etwa Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Baden dafür anzurechnenden Kosten in Biberach übergeben zu lassen, und soll derjenige Offizier, welcher sich in Ansehung solcher Milizen irgend eine Verheimlichung zu Schulden kommen läßt, mit der verdienten Ahndung angesehen werden, auch wenn diese Verabfolgung der Milizen nicht erfolgt, die Auslieferung der entweichenden frey engagirten Pfälzer aus dem churbaierischen Landestheil und ihrer Einsteher nicht statt haben.

Churbaden verspricht den nach Vorstehendem aus churbaierischen Diensten abzugebenden Milizen und eingebohrnen Einstehern die nämliche Lhhnung, und was sonst diese bisher in churbaierischen Diensten erhalten haben.

Was diejenigen Eingestandene für badenpfälzische Milizen betrifft, welche vor dem §. 11. auf den 28sten dieses Monats bestimmten Anfangstermin der Wirkung gegenwärtigen Kartels aus churbaierischen Diensten desertirt sind, so entsagen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Baiern, sowohl auf die Auslieferung derselben, als auf die wegen solcher Einsteher vorhandenen, und daher ohne alle Ersatzforderung auszufolgenden Einstands-Kautionen zu Gunsten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Baden.

Digitized by Google

Die freywillig engagirten baden-pfälzischen Unterthanen, welche zwischen dem 15ten März und dem 28sten Julius dieses Jahrs aus churbaierischen Diensten entwichen, und im Lande anwesend sind, werden, wenn man sie churbaierischer Seits nicht ihre vor dem 15ten März geschlossene Kapitulationszeit auszudienen anhalten, und an Churbaiern in solcher Absicht zurückliefern will, gegen Erlag von 25 Reichsthaler churbaierischer Seits mit Abschied versehen. Dasselbe gilt von den zwischen dem 15ten März und dem 28sten July dieses Jahrs aus churbaierischen Diensten entwichenen und entweichenden, eingebohrnen und ausländischen Eingestandenen für solche frey engagirte baden-pfälzische Unterthanen, und werden die Einstands-Kautionen derselben an Churbaden überlassen. Wenn von den durch die Würzburger-Konvention vom 28sten März dieses Jahres von Churbaiern an Churbaden überlassenen Truppen irgend einige Soldaten aus churbadischen Diensten entwichen, und auch vor dem 28sten July dieses Jahres wieder in churbaierische Dienste getreten seyn, oder in den churbaierischen Staaten betroffen werden sollten, so werden solche ebenfalls getreulich wieder ausgeliefert.

Zum Behufe der vorbemerkten Stipulationen werden churbaierischer Seits nachbemerkte bey allen Regimentern und Korps der dortigen Armee zu sammelnde getreue Verzeichnisse an Churbaden mitgetheilt; nämlich Verzeichnisse

1. aller daselbst nach der Würzburger-Konvention vom 15ten März dieses Jahres noch verbliebenen baden-pfälzischen Milizen, sie seyen ausgehoben worden, wann sie wollen, und zwar
   a) sowohl dem Dato nach daselbst in Diensten Stehenden, als
   b) der seit dem 15ten März Entwichenen.

2. Aller Eingestandenen für solche Milizen unter Bemerkung der einen jeden betreffenden Einstands-Kaution, je nachdem dieselben

   a) noch wirklich in der churbaierischen Armee stehen, oder
   b) von dort entweichen;
   c) ob diese baden-pfälzische Unterthanen, oder
   d) Ausländer sind.

3. Aller freywilliger Kapitulanten, welche
   a) theils zwischen dem 15ten März und dem 28sten July entwichen,
   b) theils noch daselbst in Diensten sind; und

4. aller Einsteher für solche Kapitulanten, mit Angabe der für einen jeden bestehenden Einstands-Kaution, und ob sie
   a) noch daselbst in Diensten stehen, oder
   b) zwischen dem 15ten März und dem 28sten July dieses Jahres entwichen sind. Indem dabey der Anfang und die Dauer der Kapitulationszeit eines jeden Individuums zu bemerken ist.

Ueber dieß ertheilen Seine Churfürstliche Durchlaucht von Baiern des Herrn Churfürsten zu Baden Durchlaucht die verbindliche Zusicherung, keinen der ausgelieferten baden-pfälzischen Unterthanen oder einen Einsteher für solche, blos wegen der Desertion, nach der erstmaligen Auslieferung mit irgend einer Strafe zu belegen, wiewohl der Ausgelieferte während der Verbhrszeit, welche von seiner Ankunft beym Regiment oder Korps an den noch über 6 Tage nicht dauern soll, im Arreste zu verbleiben hat; so wie auch ein solcher ausgelieferter Deserteur des Herrn Churfürsten von Baiern Durchlaucht von seinem Wiedereintritte an, nicht länger, als den Rest seiner vor dem 15ten März dieses Jahrs eingegangenen Kapitulationszeit fort zu dienen verbunden seyn soll.

Wird aber ein solcher baden-pfälzischer Unterthan, oder der Einsteher für denselben von Churbaden zum zweytenmale an Churbaiern als Deserteur ausgeliefert, so erhält derselbe die gewöhnliche in sechsmaligen Gassenlaufen bestehende

Digitized by Google

Strafe der ersten Desertion, muß aber aufs neue kapituliren, wovon jedoch bey solchen zum zweyteumale als Deserteurs an Churbaiern ausgelieferten Kapitulanten so wenig als bey ausgelieferten Milizen, die zwischen dem 15. März und dem 20. July zu Unteroffiziers avanzirt worden sind, rücksichtlich der Dauer dieser neuen Kapitulationszeit churbadischer Seits keine Kenntniß genommen wird; dennoch aber für solche dermalige Kapitulationszeit ihr Vermögen zugesichert bleibt.

Uebrigens aber wird in keinem Falle ein ausgelieferter Deserteur blos wegen der Desertion am Leben gestraft.

Alle und jede nach dem 28sten dieses Monats betroffene Deserteurs sollen übrigens, sobald sie als solche bekannt sind, von den Offiziers oder Orts-Vorgesetzten ohne Ausnahme, es sey im Felde oder in Garnison und Land-Quartieren oder bey den Unterthanen, alsogleich angehalten, in Verhaft gebracht, und mit allen von ihnen ins Land gebrachten ebenfalls zur Hand zu bringenden Montur, Armaturstücken, auch Dienstpferden wohlverwahrt aufbehalten, sofort davon dorthin, wo sie ausgerissen sind, freundschaftliche Nachricht gegeben, auch bey der Ausfolgung alle hilfliche Hand geleistet werden.

2tens) Damit dieses alles unbedenklicher zum Vollzuge kommen möge, wird jeder Soldat, welcher von ein oder anderseitigem Militär in des andern Herrn Land zu gehen erlaubt wird, mit einem Paß versehen werden, und ist nachmals jeder ohne Paß Kommende an der Montur oder sonst als Soldat erkennbar, wie auch der, welcher über die im Paß auszudeutende Urlaubszeit dort verbleibt, als Deserteur anzusehen, und wie vorgedacht zu behandeln.

3tens) Die Offiziers und Unteroffiziers, welche allenfalls nachgeschickt werden, hiezu aber mit einer von ihrem General-Kommando, oder wenigstens Regiments-Kommando unterzeichneten und besiegelten Autorisation versehen seyn müssen, und welchen vermög dieses Kartels erlaubt ist, die Deserteurs in die gegenseitigen Lande zu verfolgen, sollen, wenn sie einen Deserteur ausfindig machen, den nächsten Beamten, oder Orts-Vorstand um dessen Verhaftnehmung angehen, und dieser Beamte oder Vorsteher hat damit unverzüglich vorzufahren; doch ist solchen Offiziers oder Unteroffiziers zu verbiethen, die Deserteurs eigenhändig aufheben zu lassen, oder selbst Hand an dieselbe zu legen, und darf die Forttransportirung niemals ohne Erlaubniß des Kriegs-Kollegiums, oder der Kriegs-Kommission geschehen.

4tens) Alle diejenige Soldaten, welche entweder churbaierische oder churbadische Unterthanen sind, und hie und da mit Gewalt aufgehalten, und beweislich gegen ihren Willen zu Kriegsdiensten angeworben werden, sollen unverweigerlich und unentgeldlich losgelassen und abgefolgt werden.

5tens) Wofern auch einerseits Unterthanen und Landeskinder vorgemeldter zweyer Herrschaften aus andern Seiten der Kriegsdienste los zu seyn begehrten, und wiederum in ihr Vaterland sich begeben wollten, besonders wenn gebührend nachgewiesen werden könnte, daß selbige in diesem ihrem Vaterlande zur Nahrung unentbehrlich, oder durch Erbfälle zum Besitze einiger Grundstücke gelanget seyen, soll denselben vorzüglich aber den in dem ersten Artikel enthaltenen freywilligen Kapitulanten auf geziemendes Ansuchen gegen Erlegung von sechs und sechzig Gulden dreyßig Kreuzer, und Vergütung der Raten der herrschaftlichen großen und kleinen Montur, jedoch nur in Friedenszeiten, nicht aber in Kriegszeiten, die Dimißion unweigerlich ertheilt werden.

Digitized by Google

6tens) Zur Verhütung alles Unterschleifs und Unordnung soll jeder Offizier, bey dessen Kompagnie ein Deserteur reklamirt ist, schuldig seyn, auf Verlangen sein Kompagnie-Buch, oder Rangier-Liste vorzuzeigen, und wenn der Deserteur mit seinem wahren, oder unter einem falschen Namen sich darinn befindet, demselben ohne weiters auszufolgen.

7tens) Ein Offizier, welcher wissentlich einen Deserteur annimmt, ist nicht nur schuldig, denselben, wenn er reklamirt wird, unentgeldlich ausfolgen zu lassen, sondern er soll auch, nach Beschaffenheit der Umstände zu gebührender Strafe gezogen werden.

8tens) Falls ein solcher Deserteur die wahren Umstände verheelet, und nicht angiebt, so soll derjenige, der ihn reklamirt, verbunden seyn, neben Zurückgabe der einem solchen Mann inzwischen etwa angeschafften Montirungsstücke, dem Regimente, von welchem er ausgeliefert wird, anstatt des Werb-Geldes und anderer Unkosten in allem 66 Gulden 30 Kreuzer zu bezahlen.

9tens) Sollen jede Deserteurs in dem Stande, wie sie arretirt worden, nämlich mit ihrer Montirung und Gewehr, falls solches von ihnen vor geschehener Arretirung nicht bereits verkauft seyn möchte, gegen Vergütung des Unterhaltes ad 5 Kreuzer per Tag, und einer Brodportion ad 2 Pfund für einem jeden, jedoch ohne Unterschied von dem Tag der Arretirung bis auf den der Auslieferung inclusive unverweigerlich ausgeliefert werden. Wenn aber ein oder der andere Deserteur ein Pferd mitbringen würde, so sollen täglich zur Verpflegung dessen 6 Pfund Haber, 8 Pfund Heu, nebst dem dazu benöthigten Stroh nach dem marktmäßigen Preise angeschafft und verreichet, solchemnach die hierauf ergehenden Kosten in eine ordentliche Spezifikation gebracht, und der nächst gelegenen Militär- oder Civil-Obrigkeit darum zur Nachricht übersendet werden, damit deren Bezahlung gleich bey der Auslieferung geschehen könne. Hiernächst soll der übernehmende Theil gehalten seyn, für jeden ausgeliefert werdenden Deserteur, die sich bey der Ein- und Auslieferung allenfalls ergebenen Kosten abzuführen.

10tens) Im Falle sich Jemand, wer derselbe auch immer seyn möge, in beyderseitigen Landen unterstehen, und überwiesen seyn wird, von einem Deserteur die Montur, Gewehr oder andere Sachen zu erhandeln, so soll derselbe, was von einem solchen Flüchtling erkauft worden, unentgeldlich restituiren.

11tens) Damit gegenwärtiges Kartel zu Jedermanns Wissenschaft, besonders zur Nachricht und Nachachtung aller derer gelangen möge, welche hierunter vermög vorstehender Punkte, ein oder das andere zu besorgen obliegt, so soll dasselbe sowohl in den beyderseitigen sämtlichen Festungen, Garnisonen und Stand-Quartieren bey dem Militär herkommlich durch Trommelschlag und Trompetenstoß öffentlich bekannt gemacht, als auch davon für den Civilstand in Städten, Märkten und Dörfern aller untergebenen Lande und Provinzen, ohne Ausnahme an den zu öffentlichen Publikationen gewöhnlichen Orten Plakate angeschlagen werden, und ist hiezu nach erfolgter beyderseitiger Ratifikation eine eilftägige Frist festgesetzt worden; es erhält aber solches aus besonders bewegenden Ursachen seine verbindende Kraft schon acht Tage a dato, und also mit dem 21sten dieses Monats.

12tens) Bleibt dieses Kartel im Allgemeinen in seiner vollen Wirkung bestehen, bis es nicht einem oder dem andern Theile gefällig seyn wird, denselben abzukünden, in welch letzterem Falle verabredet und festgesetzt worden, daß ein Theil dem andern solches drey Monate zuvor zu bedeuten habe, und solle

Digitized by Google

vom Tage solcher Abkündigung und Bedeutung bis auf Ausgang der bedungenen drey Monate gegenwärtiges Kartel noch seine bestätigte Kraft haben, hienächst aber völlig aufgehoben seyn. Dagegen hat dieses Kartel in Ansehung deren in dem ersten Artikel ausgenommenen, aus churbaierischen Diensten entweichenden Eingebohrnen des churbadischen Antheils der Rheinpfalz seine Kraft nicht länger als bis Ende der vor dem 15. März dieses Jahrs freywillig eingegangenen Kapitulationszeit eines jeden jener baden-pfälzischen Landeskinder, welche vor der am 15. März dieses Jahrs in Würzburg abgeschlossenen Konvention bereits als freywillige Kapitulanten, oder als Einsteher für freywillig Engagirte, in churbaierischen Diensten gestanden sind, desgleichen bis zum Ablaufe der vor dem 15. März dieses Jahrs geschlossenen Kapitulationszeit eines jeden für Milizen eingestandenen Ausländers, so wie dann auch die bedungene Verfolgung der Deserteurs in die churfürstlich-badischen Lande durch etwa abzusendende churbaierische Offiziers und Unteroffiziers in Ansehung deren aus churbaierischen Diensten entweichenden churbadischen Landeskinder zu unterbleiben, und statt solcher die nöthige Einleitung durch Korrespondenz einzutreten hat, und von Forttransportirung dieser Auszuliefernden der churbadischen Kries-Kommission zu Kalrsruhe jederzeit die Anzeige gemacht werden solle.

Hiernach haben sich sämtliche Civil- und Militär-Behörden in vorkommenden Fällen zu achten. München den 27. July 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

(L. S.)

Freyherr von Montgelas.

Auf

Churfürstl. höchsten Befehl.

von Krauß.

(Die Organisation des Landgerichts München betreffend.)

Das Landgericht München besteht

a) aus dem Gerichte ob der Au, und Giesing,

b) aus dem Gebiete Neuhausen, des Landgerichts Dachau,

c) aus dem Gebiete Perlach, des Landgerichts Wolfertshausen,

d) aus den der Stadt München zunächst gelegenen Gebieten Gauding und Gemering, des Landgerichts Starnberg bis Forsteuried, Neurid, Planeck, Loham, Freyham, einschlüßig,

e) aus Fretmaning und Garching, des Gerichts Kraudsberg,

f) aus dem obern Theile der Grafschaft Ismaning bis Ismaning einschlüßig.

Dieser Theil der Grafschaft Ismaning soll erst dann mit dem Landgerichte München vereiniget werden, wenn wegen des Landgerichts Freysing die weitere Bestimmung folgen wird.

Zum Landrichter zu München haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 2ten September dieses Jahrs den bisherigen Klosterrichter zu Andechs, Johann Nepomuk Deggl, gnädigst zu ernennen geruhet.

Ueber das Rentamt zu München, wird besondere höchste Entschließung folgen.

Bey der in München schon bestehenden großen Zahl der Advokaten ist die Anstellung besonderer Prokuratoren unnöthig; jedoch wollen Se. Churfürstliche Durchlaucht dem bisherigen Prokurator in der Au, Sigmund Fuchs, zur Advokatie bey Höchstdero Hofgericht in München gnädigst admittiren.

Die Frohnfeste soll zu München hergestellt

Digitized by Google

und zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten angestellt werden.

Der bisherige Gerichtsherr ob der Au, Franz Xaver Schrödl, wurde bey Vereinigung seines Amtes mit dem Landgerichte München, in den Ruhestand versetzt.

Im übrigen wurden mit Ausschluß der für die Kordonsmannschaft herzustellenden Wohnungen, die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 bis 215) gnädigst verfügt.

München den 5. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Aichach betreffend.)

Das Landgericht Aichach behält seinen Gerichtsbezirk.

Zum Landrichter zu Aichach haben Seine Churfürstliche Durchlauch vermög höchster Entschließung vom 5ten September dieses Jahrs den bisher dem Gerichte Mühldorf provisorisch beygegebenen Lizent. Simon Ruland, gnädigst zu ernennen geruhet.

Ueber das Rentamt zu Aichach und Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Der Sitz des Landgerichts und die Kordons-Station ist zu Aichach.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 bis 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 11. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Wolfrathshausen betreffend.)

Das Landgericht Wolfrathshausen hat an das Landgericht München das Amt Perlach, und an das Landgericht Miesbach das Gebiet Warngau und Windkirchen abzutreten.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Wolfrathshausen.

Die Kordons-Stationen sind zu Wolfrathshausen und Holzkirchen.

Ueber das Rentamt zu Wolfrathshausen wird besondere höchste Entschließung folgen.

Zum Landrichter zu Wolfrathshausen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 5ten September dieses Jahrs den bisherigen Landrichter zu Murnau, Aloys Bayrhammer, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 bis 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt. München, den 11. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Digitized by Google

(Organisation des Landgerichts zu Ingolstadt betreffend.)

Das Landgericht zu Ingolstadt begreift

a) Die Stadt Ingolstadt,

b) Die Gerichte Stammham, Kösching, Gerolfing und Oetting,

c) Das Landgericht Voheburg, mit Ausschluß des mit dem Landgerichte Abensberg vereinigten Amts Siegenburg.

Ueber das Rentamt zu Ingolstadt und die Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Ingolstadt.

Zu Ingolstadt und zu Voheburg sind die Wohnungen für die dahin zu verlegende Kordonsmannschaft bleibend herzustellen.

Zum Landrichter zu Ingolstadt haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 2ten September dieses Jahrs den bisher provisorisch nach Wolfrathshausen bestimmten Klosterrichter zu Steingaden, Wittmann, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Ingolstadt, Maximilian Freyherr von Lerchenfeld, wurde in dieser Eigenschaft in den Ruhestand versetzt.

Ueber die Pension des durch die Aufhebung des Landgerichts Voheburg in die Ruhe versetzten Landrichters, Maximilian von Schmadel, hat die Landesdirektion Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungs-Blatt 26stes Stück, Seite 213 bis 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 11. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Starnberg betreffend.)

Das Landgericht Starnberg begreift seinen dermaligen Gerichtsbezirk mit Ausnahme desjenigen Theiles, welcher mit dem Landgerichte München vereiniget wurde, dann das Unteramt des Landgerichts Weilheim mit der Aufsicht auf die Herrschaft Seefeld.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Starnberg.

Die Wohnung für die Kordonsmannschaft ist zu Starnberg bleibend herzustellen.

Ueber das Rentamt zu Starnberg und die Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Zum Landrichter zu Starnberg haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 4ten September dieses Jahrs den bisherigen Landrichter zu Rauchenlechsberg, Ignaz von Okel, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Starnberg, Joseph Anton von Weltin, wurde auf sein eigenes gehorsamstes Ansuchen in den Ruhestand versetzt, und hat die Landesdirektion über seine Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213

Digitized by Google

bis 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit zwey Knechten anzustellen kömmt.

München den 11. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Schwaben betreffend.)

Das Landgericht Schwaben behält seine Gerichtsgränze, und die Aufsicht über die Herrschaft Ebersberg.

Bis auf fernere gnädigste Entschließung bleibt der Sitz des Landgerichts zu Schwaben.

Ueber das Rentamt zu Schwaben wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Kordons-Stationen sind zu Anzing, Grafing und Hohenkirchen.

Zum Landrichter zu Schwaben haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 7ten September dieses Jahrs den bisherigen Klosterrichter, Sartori zu Dieſſen, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 bis

215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 11. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Dachau betreffend.)

Das Rentamt Dachau begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher dem dortigen Landgerichte angewiesen worden ist.

Zum Rentbeamten von Dachau haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 2ten September dieses Jahrs den dortigen bisherigen Kastner, Johann Baptist von Rogister, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253—254) gnädigst verfügt.

München, den 5. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

XXXVIII. Stück. München, Mittwoch den 21. September 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Pensions-Regulativ des Hofmusik-Etats betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Bey der Unbestimmtheit des Pensions-Regulatives vom Jahre 1750, worinn nur einige wenige Individuen der Hofdienerschaft namentlich ausgedrückt sind, und bey dem Mißverhältnisse desjenigen, was damals zur Pension der Wittwen bewilliget wurde, sowohl unter sich, als gegen den dermaligen Preis der Lebensmittel haben Wir beschlossen, auch für

Digitized by Google

die Wittwen und Waisen der Hofdienerschaft nach vorläufiger Vernehmung der verschiedenen Behörden ein neues Regulativ zu erlassen.

Nach nun eingekommenem Gutachten Unserer Hofmusik-Intendanz bestimmen Wir für die Wittwen und Waisen Unseres Hofmusik-Personals folgendes:

1stens) Wir scheiden, so wie bey dem Staatsdiener, die Pensionen der Wittwen von dem Unterhaltsbeytrage der Kinder aus.

2tens) Für die Wittwen ordnen Wir folgende Klassen:

Ite Klasse. Die Wittwe eines Hofmusik-Intendanten erhält jährlich 1200 fl. Pension.

IIte Klasse. Die Wittwen der Kapellmeister, Musik-Direktoren und Konzertmeister jährlich 300 fl.

IIIte Klasse. Die Wittwen jener Individuen von der Vokal- und Instrumental-Hofmusik, deren Ehegatten in dieser Eigenschaft, und etatsmäßig mehr als jährlich 800 fl. Besoldung genossen haben, erhalten 200 fl. Pension.

IVte Klasse. Die Wittwen jener Individuen von der Vokal- und Instrumental-Hofmusik, deren Ehegatten in dieser Eigenschaft, und etatmäßig 501 bis 800 fl. Besoldung genossen haben, 150 fl. Pension.

Vte Klasse. Die Wittwen jener Individuen von der Vokal- und Instrumental-Musik, deren Ehegatten in dieser Eigenschaft, und etatsmäßig 500 fl. oder weniger als 500 fl. Besoldung genossen haben, 100 fl. Pension.

VIte Klasse. Die Wittwen der Buchhalter, Kopisten und Klavierstimmer 75 fl. Pension.

VIIte Klasse. Die Wittwen der Kalkanten 52 fl. Pension.

3tens) Dieses Pensions-Regulativ der Wittwen besteht im Allgemeinen so lange, bis die Errichtung einer Wittwenkasse mit demselben in Verbindung gesetzt wird, wodurch dasselbe nie geschmälert werden soll, sondern eher erhöht werden kann, — im Besonderen aber nur in so lange, als eine Wittwe ihren Wittwenstand nicht verändert, und mit einem legalen Betragen in einem Unserer sämtlichen Staaten sich aufhalten wird.

4tens) Ein bloßer Charakter, oder Titel kann nie eine Klasse bewirken, sondern nur die Kathegorie der von dem Verstorbenen wirklich geleisteten Dienste.

5tens) Der Unterhaltsbeytrag der Kinder ist verschieden, je nachdem die Mutter noch lebt, und selbst eine Pension bezieht, mithin das Kind nur eine einfache Waise ist, — oder je nachdem Vater und Mutter verstorben sind, und also das Kind eine doppelte Waise ist.

Individuell aber erhält dieser Unterhaltsbeytrag folgende Abstufungen:

	Einer einfachen Waise.	Einer doppelten Waise.
Von der Isten Klasse jährl.	120 fl.	180 fl.
Von der IIten u. IIIten Klasse	50 fl.	75 fl.
Von der IVten Klasse .	40 fl.	60 fl.
Von der Vten Klasse .	30 fl.	45 fl.
Von der VIten Klasse .	20 fl.	30 fl.
Von der VIIten Klasse .	12 fl.	18 fl.

6tens) Bey dem Unterhaltsbeytrage dieser Kinder wollen Wir alle jene Beschränkungen, Ausdehnungen und Ausnahmen anwenden lassen, welche Wir in dem Pensions-Regulativ vom 14ten Juny dieses Jahrs bey den Kindern der Staatsdiener in den Paragraphen 6. 8. 9. 10. 11. 12. und 13. bestimmt haben.

7tens) Gegenwärtige Norme ist auf alle Wittwen und Kinder des Hofmusik-Etats, welche Wir bey Unserem Regierungs-Antritte angetroffen haben, und auf jene, welche während Unserer Regierung in den Wittwen- und

Digitized by Google

Waisenstand versetzt worden sind, nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern nur allein auf die Wittwen, und zwar in dem beschränkten Maaße retrogressiv, daß diejenigen, deren bisherige Pension nicht etwa ohnehin schon dieses neue Regulativ erreicht, von dem 1sten Oktober dieses Jahrs anfangend, den vierten Theil ihrer bisherigen Pension zur jährlichen Zulage erhalten sollen, so ferne der Zuschlag dieses vierten Theiles nicht etwa dieses neue Regulativ überschreiten würde; auf solchen Fall dürfte die Zulage nicht weiter, als bis zur Erreichung des neuen Regulatives statt finden. Unsere Hofmusik-Intendanz hat Uns ein bestimmtes Verzeichniß der nach den obigen Grundsätzen an dieser Zulage Antheil nehmenden Wittwen vorzulegen, damit hiernach die Anweisung an die Kassen geschehen könne.

8tens) Bey denjenigen Individuen, welche nicht entschieden wegen Alter, oder wegen einer durch Unglück entstandenen Dienstunfähigkeit in die Ruhe gesetzt, sondern aus andern Ursachen der Dienste begeben, oder entlassen werden, hört der Pensionsanspruch der Wittwen, und Kinder auf.

Gegenwärtige Verordnung ist auf die gewöhnliche Art kund zu machen.

München den 10ten September 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Geiger.

(Die rheinpfälzischen Lehen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben bey Abtretung der dießseitigen Rheinpfalz nur jene zu dem ehemalig rheinpfälzischen Lehenhofe gehörige Vasallen ihrer Pflichten entlassen, und an die neuen Regenten, die chur- und fürstlichen Häuser Baden, Hessendarmstadt, Nassau-Ußingen, und Leiningen überwiesen, deren Lehen in den an sie abgetretenen Territorialdistrikten als eigentliche Provinziallehen (feuda intra curtem) gelegen sind; die Lehenherrlichkeit aber über die übrigen außer dem Territorium der Rheinpfalz gelegenen Lehen (feuda extra curtem) keineswegs abgetreten, sondern solche vielmehr in wiederholten ausdrücklichen Erklärungen an die dermaligen Herren Theilhaber der Rheinpfalz Ihrem Churhause vorbehalten, auch darnach sämtliche Vasallen, welche in diese letzte Kathegorie gehören, durch Cirkularien aufgefordert, nichts zuzulassen, oder selbst zu unternehmen, was gegen die ihrem ursprünglichen Lehensherrn schuldige Treue wäre.

Da über den Grundsatz, selbst mit den Herren Theilhabern der Rheinpfalz keine Differenzien, sondern höchstens nur über die Anwendung desselben bey Ausscheidung der einzelnen Lehen entstehen könnten, und da der Sinn der in die Mannheimer Zeitung vom 14ten August Nro. 194 eingerückten Erklärung der zum rheinpfälzischen Ausgleichungs-Geschäfte von den jetzigen Herren Besitzern der Rheinpfalz angeordneten Kommißion sub dato 3ten August laufenden Jahrs nicht seyn kann, jenen Grundsatz bezweifeln, und ihre Ansprüche weiter, als das Territorium geht, welches den genannten Herren Fürsten abgetreten worden ist, ausdehnen zu wollen, (worüber mit dem Churhause Baden auch schon bereits ein vollkommenes Einverständniß besteht) so ist der hiesigen Landesdirektion, welche zum Lehenhofe der ehemaligen rheinpfälzischen feudorum extra curtem konstituirt worden ist, der höchste Auftrag ertheilt worden, nicht nur sämtliche Vasallen,

Digitized by Google

welche rheinpfälzische Lehen extra curtem besitzen, hierdurch nachdrücklichst zu warnen, durch die oben angeführte, in die Mannheimer Zeitung eingerückte Erklärung sich in der Treue gegen ihren ursprünglichen Lehensherrn nicht wankend machen zu lassen, sondern auch zugleich die churfürstlichen Gerechtsame gegen jede nachtheilige Auslegung jener Erklärung auf das feyerlichste hiermit zu verwahren.

München den 5ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Benennung Pfalzbaiern betreffend.)

„Seine Churfürstliche Durchlaucht haben „wahrgenommen, daß seit der Abtretung der „Rheinpfalz die Churwürde unter verschiedenen „Namen benennet worden ist. Damit nun hier„über in Zukunft eine den staatsrechtlichen Ver„hältnissen des durchlauchtigsten Hauses ange„messene Gleichförmigkeit beobachtet werde, so „wird in Verfolg des gnädigsten Rescripts vom „29sten August 1803 verordnet, daß die seit „dem Teschner Frieden eingeführte Benennung „Pfalzbaiern, so wie solche auch in der „Deklaration der vermittelten Mächte, in dem „vom Kaiser und Reiche ratifizirten Deputati„ons-Hauptschluße, und in den neuesten Reichs„tags-Akten aufgenommen worden ist, überall „beybehalten werde."

Es hat sich daher Jedermann hiernach genau zu achten.

München den 9ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

(Die Inkammerirung der veräußerten Realitäten an die einschlägigen Landgerichte betreffend.)

Es enthält zwar schon die Haupt-Instruktion vom 11ten März dieses Jahrs für die churfürstlichen Lokal-Kommissarien der ständischen Klöster pag. 15. litr. b. die Verordnung, daß selbe alle Klosterbesitzungen und Renten, und nunmehr auch die der Kollegiatstifte an die verschiedenen churfürstlichen Landgerichte einverleiben sollten.

Was die Renten betrifft, so ist durch die bereits größtentheils vor sich gegangene Inkammerirung der Kloster- und kapitel'schen Unterthanen diese Verordnung befolgt.

In Hinsicht aber der ehemaligen Besitzungen der Klöster und Kollegiatstifte sieht man sich veranlaßt, die churfürstliche Lokal-Kommissarien hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

Jeder Lokal-Kommissär hat daher die bisher besessenen Realitäten des ihm anvertrauten Klosters oder Kollegiatstiftes in so viele einzelne Libelle abzutheilen, als selbe in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen. In diesen Libellen sind die Realitäten theilweise oder im Ganzen, wie sie mit höchster Begnehmigung veräußert wurden, vorzutragen, der Name und Stand des Käufers, der ganze Kaufschilling, die hieran noch zu bezahlenden Fristen, der jährlich daran abzuführende Grund- oder Bodenzins, und die von ertheilten Gewerbskonzessionen zu bezahlenden Rekognitionen in verschiedenen Rubriken zu bemerken, dann die auf solche Art hergestellten Libelle dem einschlägigen Landgerichte zu dem Ende mitzutheilen, damit selbes von Justiz- und Polizeywegen das Geeignete verfügen könne, und dem Rentamte die nöthigen Behelfe zur Einheischung der Fristen und des Grundzinses ebenfalls mittheile.

Bey verpachteten Realitäten ist auf die nämliche Art zu verfahren.

Digitized by Google

Was aber die Realitäten betrifft, welche bis zur Beendigung der übrigen Kloster-Komissionsgeschäfte weder veräußert, noch verpachtet werden konnten, so ist hievon nur eine Anzeige zur vorläufigen Wissenschaft dem einschlägigen Landgerichte mitzutheilen, indem solche unveräußerte Realitäten in Gefolge der Haupt-Instruktion vom 11ten März dieses Jahrs puncto 2. pag. 22. der Selbstregie unter der Aufsicht des bisherigen Kloster- oder kapitel'schen Beamten überlassen bleiben, und hat ein solcher inzwischen bereits eine andere Bestimmung erhalten, so ist die Fortführung der Regie dem nahegelegenen churfürstlichen Kameral- respective Rentamte zu übertragen.

Wonach also die churfürstlichen Lokal-Kommissarien das Geeignete zu verfügen haben, und die churfürstlichen Landgerichte und Rentämter ebenfalls gehörig sich darnach zu achten wissen.

München den 11ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Fischbach betreff.)

Das Landgericht Fischbach begreift

a) das Landgericht Auerburg,

b) das Amt Rosserspera, des Langerichts Rosenheim,

c) das Amt Wasen, des Landgerichts Aibling bis Pfraumdorf einschlüßig,

d) die Aufsicht auf die Herrschaften Hohenaschau und Wildenwarth.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Fischbach.

Ueber das Rentamt zu Fischbach, und die Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Kordonsstationen sind zu Neubaiern, Oberauerdorf und Prien.

Zum Landrichter zu Fischbach haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 7ten September dieses Jahrs den Landrichter zu Reichenhall, Augustin Könige r, gnädigst zu ernennen geruhet.

Wegen Besetzung des Landgerichts Reichenhall wird fernere höchste Entschließung folgen.

Die Frohnveste ist zu Fischbach; und zu dem Dienste des Landgerichts ist ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen.

Der bisherige Landrichter zu Fischbach, Thadäus Reisenegger, wurde in den Ruhestand versetzt, und hat die Landesdirektion über seine Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 — 215) gnädigst verfügt.

München den 16ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Miesbach betreff.)

Das Landgericht Miesbach begreift folgende Theile:

a) die Grafschaft Hohenwald,

b) das Gericht Tegernsee,

c) das Gebiet Warngau und Weidkirchen, des Landgerichts Wolfratshausen.

d) das Amt Au nebst Fischbachau, vom Landgerichte Aibling.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Miesbach.

Ueber das Rentamt zu Miesbach und Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Kordons-Stationen sind zu Miesbach und zu Tegernsee.

Digitized by Google

Zum Landrichter zu Miesbach haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 11ten September dieses Jahres den bisherigen Klosterrichter zu Seeon, Steyerer, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Miesbach, Thomas Schlierf, wurde in den Ruhestand versetzt, und hat die Landesdirektion über seine Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 — 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 16ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation der Rentämter im Landgerichte Ingolstadt betreffend.)

Das neuorganisirte Landgericht Ingolstadt begreift zwey Rentämter, das eine zu Ingolstadt, und das andere zu Voheburg.

Zum Rentamte Ingolstadt gehört das dortige Hofkastenamt, und die ehemaligen Landgerichte Köfching, Gerolfing, Stammham und Oetting,

und zum Rentamte Voheburg gehört das ehemalige Landgericht Voheburg, mit Ausnahme des mit dem Landgerichte Abensberg vereinigten Gebietes Siegenburg.

Zum Rentbeamten von Ingolstadt haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 10ten September dieses Jahres den bisherigen dortigen Landrichter und Herzog-Kastner, Maximilian Freyherrn von Lerchenfeld, und zum Rentbeamten von Voheburg den bisherigen dortigen Landgerichtsschreiber, Mathias Pöckenbauer, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden für jedes dieser zwey neuorganisirten Rentämter die nemlichen Bestimmungen, wie für das Rentamt Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München den 15ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts München betreffend.)

Das Rentamt München begreift ganz die Gränze des neuorganisirten Landgerichtes München; doch sind außerhalb dieses Bezirkes entlegenen Kastenamtsgrund-Unterthanen, so bald es möglich ist, an diejenigen Rentverwaltungen abzutreten, in deren Bezirke dieselben liegen.

Zum Rentbeamten von München haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 10ten September dieses Jahres den bisherigen Hofkastner zu München, Joseph Leopold Freyherrn von Kastell, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München den 15ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Digitized by Google

(Die Organisation des Rentamts Tölz betreffend.)

1. Das Rentamt Tölz begreift ganz die Gränze des neuen dortigen Landgerichts, nämlich den ganzen Umfang des ehemaligen Landgerichts Tölz, und des ehemaligen Herrschaftsgerichts Benediktbeuern.

2. Die bisher mit dem dortigen Landrichteramt vereinigt gewesene Salzspedition wird nun mit dem Rentamte vereiniget.

3. Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 10ten September dieses Jahrs den bisherigen Klosterrichter von Raitenbuch, Ott, gnädigst zu ernennen geruhet.

4. Seine Besoldung bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von ein per Cent. der Brutto-Einnahmen aller wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer, und Klostergütergefälle, mit Ausnahme der Kirchengefälle, und der Salzgelder; dann in einer freyen Wohnung, und 36 Klafter halb harten, und halb weichen Holzes.

5. Für das Schreiberpersonal, welches er sich selbst auszuwählen, aber auch dafür zu haften hat, bezieht derselbe besonders den vierten Theil dessen, was ihm nach dem obigen vierten Punkte jährlich am Gelde zukömmt.

6. Für das wegen dem Salzspeditionsamte erforderliche Schreiberpersonal, welches er sich auch auszuwählen, aber allein dafür zu haften hat, erhält derselbe, nachdem er von den Salzgeldern kein per Cent. zu beziehen hat, überhaupt jährliche dreyhundert Gulden.

7. Vom Tage der Extradition hört seine Pension, und des Landrichters von Tölz bisherige Besoldung und Emolumentengenuß auf, und alles was letzterer anderwärts von Privatpersonen, oder aus anderen Kassen, z. B. aus der Landschafts-Kasse, oder aus der Kirchen-Kasse bezogen hat, samt allen Taxen und Sporteln (die Reise-Deputaten allein ausgenommen) ist dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München den 15ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Starnberg betreff.)

Das Rentamt Starnberg begreift die nämliche Gränze, welche dem dortigen Landgerichte angewiesen worden ist, und folglich auch zugleich die Gefälle der in der Herrschaft Seefeld entlegenen Klostergüter.

Zum Rentbeamten haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 10ten September dieses Jahres den bisherigen Landgerichtsschreiber zu Reichenhall, Franz Xaver Wieland, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München den 13ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Aichach betreffend.)

Das Rentamt Aichach begreift ganz die nämliche Gränze des ehemaligen und jetzigen dortigen Landgerichtes.

Zum Rentbeamten von Aichach haben Seine

Digitized by Google

Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 10ten September dieses Jahres den bisherigen dortigen Landgerichtschreiber, Simon von Zwack, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentbeamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München den 13ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Rentbeamtensstelle zu Rhain betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 10ten September dieses Jahres haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den als Rentbeamten nach Rhain bestimmt gewesenen Landgerichts- und Kastenamts-Gegenschreiber zu Ingolstadt, Ferdinand Jehlin, auf sein unterthänigstes Bitten in Rücksicht seines hohen Alters, und nun 48 Jahre lang getreu und fleißig geleisteten Dienste mit einer von Höchstdero Landesdirektion zu begutachtenden angemessenen Pension in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle zum Rentbeamten von Rhain den bisherigen Landrichter von Dachau, Johann Theodor von Lippert, gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 13ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die den Landgerichten Erding, München und Aibling einverleibten Ortschaften betreffend.)

In Verfolg der in dem General-Mandat vom 24sten März 1802 §. 1. bestimmten Grundsätze sind die bisher in dem Landgerichte Schwaben entlegenen Dörfer folgendermassen und zwar das Dorf Prezen und das Dorf Riring dem Landgerichte Erding, das Dorf Puxbrunn dem Landgerichte München, und das Dorf Tuntenhausen dem Landgerichte Aibling einverleibt worden, welches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

München den 16ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

XXXIX. Stück. München, Mittwoch den 28. September 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das Besoldungs-Regulativ der geheimen Kanzleyen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da Wir die wegen dem Steigen aller Preise nothwendig gewordene Vermehrung der Besoldungen auch auf die Kanzleyen auszudehnen beschlossen, zugleich aber, um diese Bürde der Staatskasse für die Zukunft zu erleichtern, einige Modifikationen in der Anzahl des Personals zu treffen für nothwendig gefunden haben, bestimmen Wir für die geheime Kanzley folgendes Personal-Regulativ, welches nach und nach dadurch, daß entweder einige Individuen bey schicklicher Gelegenheit zu andern Plätzen angestellt,

Digitized by Google

oder in Erledigungsfällen ihre Plätze nicht mehr ersetzt werden sollen, in Ausübung zu bringen ist.

1tens) Bey jedem geheimen Ministerial-Departement sollen für die Zukunft nur mehr zwey, nämlich ein expedirender und ein geheimer Sekretär des Bureaudienstes angestellt werden.

Der expedirende geheime Sekretär soll

a) das Einlaufs-Protokoll führen,
b) die Exhibita dem Ministerio vorlegen,
c) die Erholung der Vorakten aus der geheimen Registratur besorgen,
d) sodann die Produkten mit den Akten dem einschlägigen Referenten zusenden,
e) die hierüber gefaßt werdenden Reseripte und Resolutionen zwar auszugsweise, aber doch deutlich und bestimmt in die eigens dazu bestimmte Rubrik des nämlichen Einlaufs-Protokolls Lit. a. eintragen,
f) die Aufsicht in der Kanzley über die richtige und baldige Fertigung der repartirten Gegenstände führen, und
g) die Rescripte und Resolutionen an die geeigneten Behörden expediren.

Der geheime Sekretär des Bureaudienstes soll

a) in den Sessionen, so ferne solches gefordert wird, das Protokoll führen, oder anstatt dessen die Resolutions-Auszüge, welche in dem Einlaufs-Protokolle eingetragen werden, zum Gebrrauche des Ministerii Sessions-tagsweise reichen und vorlegen,
b) er soll die Kollationirungen genaueſt besorgen; und endlich
c) andere vorkommende gemeine oder besondere Sekretairs- und Bureaudienste leisten.

In Folge dessen sollen die besonderen Protokollistenstellen, wo deren dermalen noch bestehen, in sich ereignenden Veränderungsfällen nicht mehr ersetzt werden, und in besonderen Ereignissen oder Verhinderungsfällen haben sich beyde obige geheime Sekretärs einander auszuhelfen.

2tens) Bey der geheimen Registratur soll künftig für jedes Ministerial-Departement nur ein Registrator, und ein Registraturs-Gehilf angestellt werden.

3tens) Die Zahl der geheimen Kanzellisten soll nach dem mehr oder minder ausgedehnten Wirkungskreise eines jeden Departements von dem Bedürfnisse abhangen; und in Folge dessen sollen dermalen bey dem Ministerial-auswärtigen und Finanz-Departement nur sechs, und bey den andern beyden Departements nur zwey geheime Kanzellisten bestehen.

4tens) Jedes Departement behält zwey Departements-Bothen, und jede Registratur einen Registraturs-Bothen.

5tens) Das geheime Taxations-Amt besteht aus einem Taxator, und einem Taxations-Amts-Diener. —

Die Besoldungen des obigen Personals werden für das Künftige auf folgende Art regulirt:

Der protokollführende und zugleich expedirende geheime Sekretär erhält siebenzehnhundert Gulden Besoldung. —

Der geheime Sekretär des Bureaudienstes vierzehnhundert Gulden. —

Ein geheimer Taxator für die Zukunft sechszehnhundert Gulden.

Ein geheimer Registrator zwölfhundert Gulden. —

Ein geheimer Registraturs-Gehilf achthundert Gulden. —

Ein geheimer Kanzellist siebenhundert Gulden. —

Ein Departements-Registraturs- und Taxations-Amtsboth dreyhundert fünfzig Gulden, samt den bisherigen Naturalien. —

Diejenigen, welche gegenwärtig schon ein mehreres beziehen, behalten ihren Gehalt, und

Digitized by Google

diejenigen, welche gegenwärtig, wenn schon gegen den künftigen Status dermalen überzählig, doch die wirklichen Dienste ihrer Klasse leisten, treten in die Zulage ein, so ferne sie die neu bestimmte Besoldung nicht ohnehin bereits genießen.

In dieser Anwendung des Regulativs wird, so viel das Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten betrifft, eine besondere Entschließung folgen.

So viel das Ministerial-Finanz-Departement betrifft, so erhalten vom ersten July anfangend die mit 1200 fl. besoldeten geheimen Sekretärs, von Tribolet, und von Geiger, jeder zweyhundert Gulden; — der mit 1600 fl. besoldete protokollirende und expedirende geheime Sekretär, Babo, einhundert Gulden, — die geheimen Registratoren, von Berüff, und Günther, jeder zweyhundert Gulden, — die geheimen Kanzellisten, Klob, von Stahl, und von Vollmar, jeder einhundert Gulden, und der Both, Sieber sen. fünfzig Gulden Zulage.

Bey dem Ministerial-Justiz-Departement wird, nachdem dort kein zweyter Bureau-Sekretär wirkliche Dienste leistet, dagegen aber ein eigener Protokollist besteht, rücksichtlich der geheimen Sekretärs besondere Entschließung folgen: indessen aber erhalten vom ersten July anfangend die geheimen Registratoren, Lampel, und Reisenecker, jeder zweyhundert Gulden, — die geheimen Kanzellisten, Elbinger, und Wimer, jeder einhundert, und der gegenwärtig nur mit 500 fl. besoldete geheime Kanzellist, Leers, zweyhundert Gulden — dann die Bothen, Schönstern und Vizthum, jeder fünfzig Gulden Zulage.

Bey dem Ministerial-Departement in geistlichen Angelegenheiten, wird, weil dort auch noch ein eigener Protokollist besteht, wegen den geheimen Sekretarien besondere Resolution folgen. — Indessen erhalten vom oben genannten Zeitpunkte anfangend die geheimen Registratoren, von Lory, und Gaill, jeder zweyhundert Gulden, — die geheimen Kanzellisten, Heß und Kraus, jeder einhundert Gulden, — und der Both, Löckler, fünfzig Gulden Zulage, welches letztere sich auch auf die drey geheimen Registraturs-Bothen versteht.

Besoldungs-Gradationen nach Dienstjahren wollen Wir in den Kanzleyen nicht bestimmen, sondern Wir werden in Fällen, wenn die Preise der Dinge wieder so schnell, wie gegenwärtig in kurzen Jahren, steigen würden, immer auf verhältnißmäßige Besoldungs-Regulirung den billigen Bedacht nehmen.

München den 9ten September 1803.

Max Joseph, Churfürst ꝛc.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Tribolet.

(Die Sonn- und Feyertags-Schulen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben durch Unser General-Schul- und Studien-Direktorium mit dem gnädigsten Wohlgefallen vernommen, daß die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Erziehung, und eines den verschiedenen Bestimmungen der Menschen angemessenen Unterrichtes immer allgemeiner erkannt werde; daß daher der Eifer und die Thätigkeit, das Schulwesen zu befördern, bey denen, welchen es obliegt, immer mehr erwache, und zunehme, so wie auf der andern Seite von den Eltern mehr Bereitwilligkeit, Unseren im Erziehungs- und Unterrichtsfache getroffenen Verfügungen mit dem schuldigen Gehorsame nachzukommen, sich zeige.

Digitized by Google

Wir gründen darauf Unsere Erwartung, daß auch gegenwärtige Verordnung mit dem willigsten Gehorsame befolgt, und die Zwangsmittel, die Wir bestimmen werden, um eine allgemeine Befolgung derselben zu erzwecken, nur bey dem kleinsten Theile Unserer Unterthanen angewendet werden müssen.

In Unserer Verordnung vom 23sten Dezember vorigen Jahres haben Wir nur sechs Jahre zum ordentlichen Schulbesuche bestimmt, um den Eltern ihre Kinder für die nothwendigen Feld- und häuslichen Arbeiten nicht zu lange zu entziehen.

Indessen werden vernünftige Eltern selbst einsehen, daß in einem Zeitraume von sechs Jahren nur das nothwendigste gelehret werden könne; daß das Gelernte, wenn aller Unterricht mit dem zwölften Jahre aufhöret, größtentheils wieder vergessen werde; und daß endlich besonders die moralische Ausbildung in diesen Jahren nicht vollendet werden könne.

Durch diese Betrachtungen sehen Wir Uns nach dem Antrage Unsers General-Schul- und Studien-Direktoriums bewogen, zu verordnen:

I. Daß in allen Städten und Märkten, und in allen Pfarr-Dörfern Sonntags-Schulen errichtet, und an allen Sonn- und gebothenen Feyertagen (die Aerndtezeit ausgenommen) gehalten werden sollen.

II. In dieselben sollen aufgenommen werden:

a) die Handwerksgesellen,

b) die Lehrjungen, und

c) alle jungen Leute, männlichen und weiblichen Geschlechtes.

III. Den Handwerksgesellen soll der Besuch der Sonntags-Schulen freygestellt seyn; die Lehrjungen aber sollen dazu verbunden, und daher nicht freygesprochen werden können, wenn sie nicht durch Zeugnisse der Inspektoren und Pfarrer beweisen, daß sie während ihrer Lehrjahre die Sonntags-Schule besucht haben.

Zum Besuche dieser Schulen sind sowohl Knaben, als Mädchen vom 12ten bis zum 18ten Jahre einschlüßig, in Städten, Märkten und Dörfern anzuhalten, und sie sollen daher weder ein Anwesen übernehmen, noch eine Heirath schließen können, wenn sie nicht den fleißigen Besuch dieser Feyertags-Schulen durch gültige Zeugnisse, und hinlänglich erlangte Kenntnisse, sowohl im Christenthume, als in andern für das bürgerliche Leben nothwendigen Gegenständen, beweisen können.

Sollte jedoch der höchst seltene Fall eintreten, daß die Bemayerung eines Guts ohne merklichen Abbruch der Kultur, und ohne offenbaren Schaden des Guts, nicht verschoben werden könnte, sohin die Uebernahme und Verehelichung dringend wären, so wird dem pflichtmässigen Ermessen der Obrigkeiten zwar überlassen, eine Ausnahme zu gestatten; doch sollen die solchergestalten Verehelichte, und Anwesen Uebernehmende nachher noch verbunden seyn, eine Zeitlang in der Sonntags-Schule ihrer Gemeinde das Versäumte nachzuholen, und nach Thunlichkeit zu ersetzen.

Kinder, die das zwölfte Jahr noch nicht erreicht haben, und also die Werktags-Schule zu besuchen gehalten sind, dürfen in die Feyertags-Schulen nicht aufgenommen werden.

IV. Jene Eltern, welche ihre Kinder, so wie jene Hausväter und Hausmütter, welche ihre Dienstbothen nicht fleißig in die Schule schicken, sollen das Erstemal durch ihre Seelsorger erinnert, das Zweytemal bey ihren Obrigkeiten angezeigt, und von diesen mit einer mäßigen Geldstrafe, welche Strafgelder zur Anschaffung der Bücher für die Feyertags-Schulen zu verwenden sind, belegt werden.

V. Da Wir verordnen, daß in diesen Sonntags-Schulen die erste halbe Stunde Unterricht

Digitized by Google

aus der Religion und Moral ertheilet werden solle, so Wollen Wir den Erwachsenen männlichen und weiblichen Geschlechtes die Besuchung der nachmittägigen Christenlehren, welche ihnen durch die General-Verordnung vom 3ten Jänner 1795, anbefohlen worden, und durch diese Einrichtung nunmehr ohnehin ersetzt wird, nachlassen.

VI. Der Zweck dieser Feyertags-Schulen bestimmt auch die Lehrgegenstände, welche in diesen Schulen aufgenommen werden sollen; Lesen, Schreiben, Rechnen, und andere nützliche Kenntnisse, um immer brauchbarer und nützlicher; — und Religion und Moral, um immer christlich besser, und dadurch Gott gefälliger zu werden.

Der für Steinach verfaßte, und von Unserm General-Schul- und Studien-Direktorium unterm 7ten Februar 1803, genehmigte Plan zu einer Sonntags-Schule, kann überall bey Anlegung und Organisirung solcher Schulen zum Grunde gelegt werden. Dieser Plan findet sich in dem baierischen Intelligenzblatte, 8ten Stück, dieses Jahres, abgedruckt.

VII. Ueber die Stunden, und eigentliche Schulzeit verfügen Wir im Allgemeinen nur soviel, daß ihre längere, oder kürzere Dauer nach der Anzahl der Schüler, und Lehrer, und nach dem Lokale der Schule selbst bestimmt werden müsse; wo z. B. die Erwachsenen männlichen Geschlechtes, getrennt von jenen des weiblichen, zu gleicher Zeit Unterricht empfangen können, werden zwey Stunden zum Unterrichte genug seyn; wo dieses wegen Mangel an Platz und Lehrern aber nicht seyn kann, sollen drey bis vier Stunden, nämlich Vormittags für die männliche, und Nachmittags für die weibliche Feyertags-Schule festgesetzt, und von diesen jeder Klasse oder Abtheilung ihre erforderliche Zeit zugewiesen werden.

VIII. Wir versehen Uns übrigens zu allen Pfarrern und Kaplänen, daß sie nach dem Beyspiele sehr vieler Priester, die schon gegenwärtig aus freyem Antriebe den Unterricht in den schon bestehenden Sonntags-Schulen ertheilen, nicht nur die Religionslehre, und den moralischen Unterricht in diesen Schulen übernehmen, sondern auch die Schullehrer in den übrigen Lehrgegenständen unterstützt werden.

So erwarten Wir auch von den Schullehrern, daß sie sich in den Sonntags-Schulen ohne Weigerung werden gebrauchen lassen, wogegen Wir ihnen auch eine Verbesserung ihres Gehaltes bey den zunehmenden Kräften des Schulfondes zusichern.

IX. Der erwähnte Lehrplan von Steinach macht auch mit jenen Lesebüchern bekannt, welche in diesen Schulen mit Nutzen gebraucht werden können.

Diese Bücher sollen den Schülern und Schülerinnen nachdrücklichst empfohlen werden.

Wenige Lesebücher, aus denen vorgelesen, und zur Uebung von den Schülern laut nachgelesen wird, werden hinreichen, besonders, wenn die Bücher von Hand zu Hand gehen.

X. Unter den Lehrgegenständen ist nach dem Religions- und Moral-Unterrichte das Schriftlesen, und Rechnen, besonders im Kopfe, vorzüglich zu betreiben. Uebrigens muß die Geschicklichkeit der Lehrenden bewirken, daß auch jeder Schüler oder Schülerinn, die schon das fünfzehnte Jahr erreicht haben, und noch nicht lesen oder schreiben können, sich ohne Widerwillen dem Unterrichte in diesen Gegenständen unterziehen.

XI. Diese Unsere General-Verordnung hat Unsere baierische Landesdirektion auf gewöhnliche Art allen Orts-Obrigkeiten, Pfarrern und Unterthanen bekannt zu machen, und

Digitized by Google

auf die genaue Beobachtung derselben strenge zu halten.

München, den 12. September 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Graf Morawitzky.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Das Exorzisten und Segensprechen geistlicher Mittel betreffend.)

Es werden die Klagen immer lauter und häufiger, daß sich einige Geistliche gegen die bereits bestehenden, höchst-landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen, ungescheut erlauben, sogenannte geistliche Mittel zur Heilung verschiedener Krankheiten bey Menschen und Vieh auszutheilen, wodurch die Leichtgläubigkeit des gemeinen Mannes genährt, die geeigneten Heilungsmittel vernachläßigt, das Uebel durch Zögerung oft unheilbar gemacht, lieblose Gesinnungen gegen die Nebenmenschen verbreitet, und nicht selten höchst traurige Folgen bis zum Mord und Todtschlage, wie ein neueres Beyspiel belehret, erzeugt worden.

Diesem gräulichen Unfuge für die Zukunft ernstlichst zu begegnen, wird daher verordnet, daß alles Exorzisiren, Segensprechen und Austheilen so betitelter geistlicher Mittel, in Beziehung auf physisches Uebel bey Menschen und Vieh, gänzlich, und bey Strafe der Entfernung vom Pfarramte, und der geistlichen Pfründe, oder des Personal-Arrests bey Geistlichen, die keine Kirchenpfründe besitzen, verbothen seyn solle: wie denn überhaupt in allen Fällen alle Segensprechungen, die dem Didzesan-Ritual entgegenlaufen, aufs strengste untersagt sind. Die churfürstlichen Landgerichte, ständische und magistratische Obrigkeiten haben die vorstehende höchst-landesherrliche Verordnung allen in ihren Bezirken befindlichen Geistlichen ohne Ausnahme aufs schleunigste durch Umlaufschreiben kund zu machen, von jedem eigenhändig unterschreiben zu lassen, und für den genauen Vollzug derselben strenge zu wachen.

München den 30. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die Verkündezettel bey kirchlichen Festen betr.)

Es ist bey vielen Pfarreyen in Baiern die Gewohnheit, daß die Gemeinden fremder Pfarrsprengel, zu großen kirchlichen Festen, durch so betitelte Verkündezettel, oft auf mehrere Stunden eingeladen werden.

Da durch dieses ewige Hin- und Herlaufen der Gottesdienst und kirchliche Unterricht in der eigenen Pfarrey versäumt, bey dem Zusammenflusse der Menge die Andacht nicht gewinnt, und meistens bey solchen Gelegenheiten Anlaß zu Ausschweifungen gegeben wird, als geschieht hiemit an alle Seelsorger der strenge Auftrag, solche Verkündezettel künftig nicht mehr in fremde Pfarrsprengel zu versenden, und derley Gemeinden zu ihren Festen einzuladen, vielmehr solche mit ihren eigenen Gemeinden allein mit Würde und Anstand zu feyern, welches, wenn es in jeder einzelnen Pfarrey auf gleiche Weise geschieht, unfehlbar die beste Wirkung hervorbringen, die Andacht erhöhen, den christlichen Unterricht, und mit diesem die Sittlichkeit allgemein befördern muß.

Die Obrigkeiten haben die ihren Bezirken

Digitized by Google

einverleibten, sowohl landgerichtisch, als inkorporirten Seelsorger von dieser höchst-landesherrlichen Verordnung, mittels Patente in Kenntniß zu setzen, auf den Vollzug derselben genau zu halten, und die Uebertreter ohne Verzug bey unterzeichneter churfürstlichen Stelle anzuzeigen.

München den 17. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Die Verfassung der Straßen-Rechnung betreffend.)

Sämmtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern erhalten hiemit den Auftrag, mit Schluße dieses Jahres, und so ferner hin eine Rechnung über sämtliche Straßenausgaben ꝛc. nach dem entworfenen Formular (wovon jedem churfürstlichen Landgerichte eines besonders übermacht werden wird) zu verfassen, und solche Rechnung bis Hälfte Jänner künftigen Jahres anher einzusenden.

München den 31. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an die sämtlichen churfürstlichen Landgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte in Baiern.

(Die Lokal-Schulfonds, dann die quarta scholarum s. a. betreffend)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben seit Ihrem Regierungsantritte unter andern immer die vorzüglichste Sorgfalt auf die Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens gerichtet, um hiedurch Volksbildung und Nationalwohlstand zu befördern. Dieses aber zu erzwecken, und auf den gehörigen Grad von Vollkommenheit zu führen, ist nebst andern vor allen eine genaue Kenntniß der verschiedenen teutschen Lokal-Schulfonde nöthig, um derselben Administration gehörig zu leiten, und die zweckmäßige Verwendung hievon beurtheilen zu können.

Der churfürstliche Administrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen, unter dessen Oberaufsicht nach den bestehenden gnädigsten General-Verordnungen auch die Administration des Schulfondes steht, ertheilt daher den churfürstlichen Landgerichten so andern churfürstlichen Aemtern, dann den Magistraten der Städte und Märkte die gnädigste zugleich ernstlichste Weisung, und zwar

a) in Zeit sechs Wochen die in den verschiedenen Orten oder Bezirken vorhandenen teutschen Lokal-Schulfonde mittels umständigen Bericht und Anlegung der letzten Rechnung gehorsamst anher anzuzeigen; an Orten, wo ein solcher Lokal-Schulfond zur Zeit noch nicht bestehet, sind ebenfalls die geeigneten Berichte zu erstatten, und vielmehr auszuweisen, ob aus den vorhandenen Lokal-Quellen s. a. nicht eigene Fonde ausgemittelt werden können. Zugleich kommen auch

b) vom heurigen Jahre anfangend gleich den Kirchen-Rechnungen jährlich die Lokal-Schulfonds-Rechnungen, oder Fehlanzeigen bey schwerster Ahndung pro revisione mit Ende jeden Schuljahrs anher einzusenden. Endlich und

c) verordnet der gedachte Kirchen-Administrations-Rath weiters, daß sämtliche Landgerichte, dann andere churfürstliche Behörden

Digitized by Google

ohne Ausnahme rücksichtlich der Quartae von milden Vermächtnissen für den teutschen Schulfond nach der höchsten General-Verordnung vom 18ten März, und General-Landesdirektions-Ausschreibung vom 6ten März dieses Jahrs (Regierungsblatt XIX. Stück, Mittwoch den 11ten May 1803) in den sich ereignenden Fällen die treffenden Beträge nicht nur jedesmal genau erheben, sondern auch mittels Bericht dieselben sogleich an das churfürstliche Kirchen-Administrations-Expeditions-Amt der Kontrollirung wegen gegen Schein übermachen sollen, wo selbe sodann an das allgemeine teutsche Land-Schulfonds-Kassa-Amt der Verrechnung und gehörigen Verwendung wegen hinüber gegeben werden. Sämtliche churfürstliche Behörden haben diese Aufträge bey Selbsthaftung oder andern Zwangsmitteln genauest zu befolgen.

München, den 16. September 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Auraucher, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Landgerichts Riedenburg betr.)

Das Landgericht Riedenburg und Dietfurth vereiniget mit sich das Gericht Altmannstein.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Riedenburg.

Ueber das Rentamt zu Riedenburg, und Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Kordons-Stationen sind zu Dietfurth und Schamhaupten; wo die Wohnungen für die Kordonsmannschaft herzurichten sind.

Zum Landrichter zu Riedenburg haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 7ten September dieses Jahrs den bisherigen Klosterrichter zu Au, Sax, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Riedenburg, Joseph von Gruber, wurde in dieser Eigenschaft, mit Vorbehalt anderer Bestimmung, in den Ruhestand versetzt:

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 bis 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit zwey Knechten anzustellen kömmt.

München den 17. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Regen betreffend.)

Das Landgericht Regen vereinigt mit sich das Landgericht Zwisel und Weissenstein.

Der Sitz des Landgerichts bleibt zu Regen.

Ueber das Rentamt wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Kordonsstation ist zu Regen.

Zum Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 7ten September dieses Jahrs den bisherigen Klosterrichter zu Niederalteich, Michael Schuch, gnädigst zu ernennen geruht.

Der bisherige Landrichter zu Zwisel, Kajetan Wagner, wurde in den Ruhestand

Digitized by Google

versetzt, und hat die Landesdirektion über seine Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 bis 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit zwey Knechten anzustellen kömmt.

München den 17. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Schrobenhausen betreffend.)

Das Landgericht Schrobenhausen behält seine dermalige Gerichtsgränze.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Schrobenhausen.

Ueber das Rentamt zu Schrobenhausen, und die Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Kordons-Station ist zu Schrobenhausen.

Zum Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 9ten September dieses Jahrs den bisherigen Klosterrichter von Benediktbeuern Jakob Rothkopf, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Schrobenhausen, Joseph Freyherr von Pauli, wird bis auf weitere Bestimmung seiner Dienste, als Landrichter entlassen.

Im übrigen wurden die nämlichen Vorkehrungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213—215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit zwey Knechten anzustellen kömmt.

München den 17. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Stadtamhof betreffend.)

Das Landgericht Stadtamhof begreift in sich

1. das Landgericht Stadtamhof,
2. das Landgericht Pfater,
3. Die Aemter Salern und Zeitlarn, jedoch in den bisher bestandenen Verhältnissen gegen die oberpfälzischen Landesstellen,
4. die Aufsicht auf die Herrschaft Sinching.

Ueber das Rentamt, und Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Stadtamhof.

Die Kordonsstationen sind zu Stadtamhof und Pfater.

Zum Landrichter zu Stadtamhof haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 9ten September dieses Jahrs den bisherigen Landrichter zu Parsberg und Breitenbrunn, Karl Freyherrn von Godin, in Hinsicht der ihm von den beyden Landesdirektionen zu Amberg und Neuburg gegebenen rühmlichen Zeugnisse, gnädigst zu ernennen geruhet.

Den bisherigen Landrichter zu Stadtamhof, Freyherrn von Asch, werden Seine Churfürstliche Durchlaucht auf andere Art wiederum anzustellen trachten, unterdessen hat die

Digitized by Google

Landesdirektion über seine Pension, und über die Pension des durch Auflösung des Gerichts Pfater in die Ruhe versetzten Landrichters, Wolfgang Schmitt, Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 bis 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 18. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Aibling betreffend.)

Das Landgericht Aibling bestehet künftig aus den Landgerichten Aibling und Rosenheim, mit Ausnahme derjenigen Theile, welche mit den Landgerichten Miesbach und Fischbach vereiniget wurden.

Der Sitz des Landgerichts bleibt zu Aibling.

Ueber das Rentamt und die Benennung des Aktuars werden besondere höchste Entschließungen folgen.

Die Kordonsstationen sind zu Rosenheim und Aibling.

Als Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 11ten. September dieses Jahrs den bisherigen Landrichter zu Aibling, Wolfgang Schmid, gnädigst zu bestätigen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Rosenheim, Joseph Franz Wezstein, wurde in den Ruhestand versetzt, und hat die Landesdirektion über seine Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 bis 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kommt.

München den 17. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Wasserburg betreffend.)

Das Landgericht Wasserburg vereiniget mit sich das Landgericht Haag.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Wasserburg.

Wegen dem Rentamte, und der Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschliessung folgen.

Die Kordonsstationen sind Wasserburg und Haag.

Zum Landrichter zu Wasserburg haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 13ten September dieses Jahrs den bisherigen Landrichter zu Neumarkt, Joseph von Grdller, gnädigst zu ernennen geruhet.

Die dermaligen Landrichter zu Wasserburg und Haag, Felix von Griming, und Johann von Löbl, haben ihre fernere Bestimmung zu erwarten, indessen aber ihre Geschäfte fortzusetzen, bis der Landrichter von Grdller die Landgerichtsstelle zu Neumarkt verlassen kann.

Im übrigen wurden die nämlichen Vorkehrungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg

Digitized by Google

(Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 bis 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München, den 18. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Kirchen-Gemählde betreffend.)

Es ist bekannt, daß sich in einigen Pfarr- und Filialkirchen, sonderheitlich auf dem Lande, manchmal Gemählde vorfinden, die oft so schlecht gemahlt, als von zweckwidriger Vorstellung sind.

Wenn sich nun einige Kirchen derley unschicklicher Altarblätter entledigen wollen, und an deren Stelle bessere zu besitzen wünschen; als haben die Vorsteher derselben die Länge und Breite der Altarblätter bey unterzeichneter churfürstlichen Stelle anzuzeigen, wornach man ihren Wünschen zu entsprechen sich bemühen wird.

Die Obrigkeiten haben die ihren Bezirken einverleibten Seelsorger hierüber zu verständigen.

München, den 20. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

XL. Stück. München, Mittwoch den 5. Oktober 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die interimistische Administration des Bisthums Regensburg betreffend.)

Was für eine gnädigste Entschließung unterm 19. September des laufenden Jahrs zur unterzeichneten churfürstlichen Stelle erfolgt ist, haben die einschlägigen Obrigkeiten aus dem Nachstehenden zu entnehmen, und sich darnach genau zu achten.

München den 27. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Des Herrn Churerzkanzlers Liebden haben Uns in einem Schreiben vom 14ten vorigen Monats ein päpstliches Breve vom 15ten in Abschrift mitgetheilt, durch welches demselben die provisorische Administration des Bisthums Regensburg übertragen worden ist. Da dieses päpstliche Breve nichts enthält, was der in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse vorbehaltenen definitiven Diöcesan-Einrichtung, und Unsern dabey betheiligten landesfürstlichen Rechten, sowohl in Ansehung der Eintheilung der Diöcesen, als der Besetzung der Bisthümer für Unsere Erbstaaten auf eine präjudizirliche Art vorgreift, auch des Herrn Churerzkanzlers Liebden selbst Uns hierüber eine vollkommen beruhigende Versicherung ertheilt haben, so nehmen Wir keinen Anstand, den durch jenes Breve ernannten provisorischen Administrator des Bisthums Regensburg, in so weit dessen geistliche Ver-

Digitized by Google

waltung über Unsere Lande sich ausdehnt, aus landesfürstlicher Macht bis auf weitere Verordnung zu bestätigen.

Nach dieser Entschließung sind die einschlägigen Behörden mit dem wiederholten gemessensten Befehle anzuweisen, keine Ordinariats- und Vikariats-Verfügungen künftig anzunehmen, noch vielweniger zu publiziren, welche nicht mit Unserer landesfürstlichen Bestätigung versehen sind.

Diejenige dießseitige Dekanate und Pfarrer, welche das Uns eingesendete Generale des regensburger geistlichen Rathes verordnungswidrig publizirt haben, sollen zu geeigneter Strafe gezogen werden.

München den 19. September 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Krauß.

Auftrag
an sämtliche Städte und Märkte.

(Das Rechnungswesen der Kirchen- und milden Stiftungen betreffend.)

In dem von dem churfürstlichen Administrations-Rathe der Kirchen- und milden Stiftungen unterm 9ten dieses Monats an sämtliche Städte und Märkte erlassenen Auftrage (33ten Stücks des heurigen Regierungsblatts) wegen den milden Stiftungs-Rechnungswesen ist zwar schon bemerkt, daß sich dieser Auftrag nur auf die geistlichen milden Stiftungen beziehe; allein da die Verwaltungen der verschiedenen milden Stiftungen dessen ungeachtet die geistlichen mit der weltlichen vermischen, und dadurch im Rechnungswesen eine Verwirrung verursachen könnten, so wird denselben hiemit eröffnet, daß nur Bruderschaften, Jahrtäge, Messen, Lytaneyen und dergleichen bloß kirchliche Andachten zu den geistlichen milden Stiftungen gehören, und davon die Rechnung, wenn besondere darüber vorhanden sind, zum churfürstlichen Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen eingesendet werden müssen. Hingegen Spitäler, Waisenhäuser, Leprosenhäuser, Armenhäuser und andere dergleichen fromme Anstalten sind weltliche milde Stiftungen, und derselben Rechnungen, wenn auch Meß- oder Jahrtagsstiftungen in besondern Rubriken darinn vorkommen, sind wie bisher zur unterzeichneten Stelle der Justifikationswegen einzusenden; wonach sich die sämtlichen Städte und Märkte zu achten, und die Stiftungs-Verwaltungen gehörig anzuweisen haben.

München den 28. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die Gesuche bey kaiserlich-königlichen Behörden betreffend.)

Seine churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben durch frühere höchste Entschliessungen Höchstdero sämmtlichen Unterthanen eröffnen lassen:

„daß in Fällen, wo sie bey irgend einer kaiserlich-königlichen Behörde etwas nachzusuchen haben würden, sie sich nicht unmittelbar an dieselbe, sondern entweder an Höchstdero auswärtiges Departement, oder an Höchstdero an kaiserlich-königlichem Hof-

„lager zu Wien bestehende Gesandtschaft zu „wenden hätten, durch welche sodann ihr „Gesuch in geeignetem Weg eingeleitet wer„den würde."

Nachdem aber dessen ungeachtet mehrere diese Weisung nicht befolgen, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht der an Höchstdero Hoflager akkreditirte kaiserlich-königliche Gesandte neuerdings den Wunsch des kaiserlich-königlichen Kriegs-Ministeriums dahin geäußert hat:

„daß die churpfalzbaierischen Unterthanen in „ihren in den kaiserlich-königlichen Staaten „anzubringenden Gesuchen und Forderungen „den herkommlichen Weg der churpfalzbaie„rischen in Wien bestehenden Gesandtschaft „einschlagen möchten."

So wird dieses hiemit zu dem Zwecke bekannt gemacht, daß sämtliche churpfalzbaierische Unterthanen diesen Gang in ihren Geschäften beobachten, indem sie sich sonst die Nachtheile selbst zuschreiben müßten, welche daraus entstehen würden, wenn sie auf unmittelbares Einlangen bey den kaiserlich-königlichen Behörden entweder gar keine Entschließung erhalten, oder einige Verspätung erfahren würden.

München den 26. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Schrift unter dem Titel: Die fünf Bücher Moyses in poßirliche Reime und ein Kompendium verfaßt, betreffend.)

Die Schrift, welche unter dem Titel: „Die „fünf Bücher Moyses in poßirliche „Reime und ein Kompendium verfaßt" im Druck erschienen, und darüberhin von dem Verleger des Tagblattes mittels Beylage sträflich angekündiget worden, greift diese symbolischen Schriften mit Beseitigung der ihnen und der Würde ihres Gegenstandes gebührend-religidsen Achtung auf die unanständigste Art, und mittels eines sehr unsittlichen Vortrages in Versen an, welche für sich unter aller Kritik sind.

Man hat diese unwürdige Schrift außer fernern Umlauf gesetzt, die vorräthigen Exemplarien in Beschlag genommen, dem Verleger des Tagblatts die verdienten Verweise ertheilen, und den Verfasser erforschen lassen, die geeigneten Strafen aber bis zur vollendeten Untersuchung sich vorbehalten. Dieß wird hiemit öffentlich kund gemacht.

München den 28. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

(Den Verkauf der Klostergüter betreffend.)

Es enthält zwar schon die ertheilte Haupt-Instruktion vom 11ten März dieses Jahrs die Bedingnisse bey den Verkäufen der Kloster-Realitäten, daß selbe nur auf Eigenthum veräußert werden dürfen.

Nachdem aber mittels höchster Entschließung vom 13ten dieses Monats neuerdings gnädigst verordnet worden, bey den Verkäufen die perpetuirliche Bedingniß zu radiziren, daß diese Realitäten und Gründe zu keiner Zeit auf Gerechtigkeiten verliehen werden dürfen, sondern beständig als Eigenthum erhalten werden müssen; so werden die sämtlichen churfürstlichen Lokal-Kommissarien der ständischen Klöster und Kollegiatstifte hierauf zu dem Ende aufmerksam gemacht, damit sie diese Bedingniß den Käufern eröffnen, und selbe in den

Digitized by Google

Lizitations-Protokoll und Kaufbriefs-Entwürfen gehörig vortragen.

München den 30sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Schrobenhausen betr.)

Das Rentamt Schrobenhausen begreift ganz die Gränze des dortigen Landgerichtes.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 16ten September dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landrichter, Joseph Freyherrn von Pauli, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München den 26sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Wolfertshausen betr.)

Das Rentamt Wolfertshausen begreift ganz, den für dortiges Landgericht bestimmten Bezirk.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 16ten September dieses Jahrs den bisherigen Klosterrichter von Fürstenfeld, Lizent. Steger, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landgerichtschreiber, Schultes, zu Wolfertshausen, hat seine weitere Bestimmung zu erwarten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München den 26sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Schwaben betreff.)

Das Rentamt Schwaben begreift ganz die Gränze des ehemaligen, und dermaligen Landgerichts Schwaben, außer einigen ganz abgetrennten oder vermischten Dörfer, worüber besondere höchste Entschließung erfolgte.

Der Sitz des Rentamts bleibt vor der Hand in Schwaben, bis derselbe mehr in die Mitte des Landgerichts wird gerückt werden können.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 16ten September dieses Jahres den bisherigen Landgerichtsschreiber, Maximilian Pauer, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München den 26sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Digitized by Google

XLI. Stück. München, Mittwoch den 12. Oktober 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Viehmarkts-Tabellen betreffend.)

Um den Viehmarkts-Tabellen mehr Bestimmtheit zu geben, als sie bisher gehabt haben, sind solche nach beyfolgendem Formular zu verfassen, und in den Verzeichnissen über die Käufer, sind die Metzger von München, Straubing, Landshut, Ingolstadt, Burghausen und Paßau besonders vorzutragen, und zu bemerken, wie viel Stücke gemästeter Ochsen für jede der vorbemerkten Städte, sind verkauft worden.

München den 3ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

Formular.

Anzeige

des auf dem den zu gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Von zugetriebenem Mastviehe.	wurden verkauft	um		Wurden geschätzt auf				Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld		im Gewicht am Fleisch.		Unschlitt.		Abgetrieben
				Fleisch.		Unschlitt.				auf				
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.

(Die Bekanntmachung der geistlichen Ordinariats- und Vikariats-Verordnungen betreffend.)

Ungeachtet wiederholtermalen, und zwar neuerdings unterm 24sten May des laufenden Jahres verordnet worden ist, daß keine gedruckte oder ungedruckte geistliche Verordnung der Ordinariate und Vikariate, sie mag was immer für einen Gegenstand betreffen, öffentlich bekannt gemacht werden dürfe, bevor selbe nicht die landesherrliche Einsicht, und Begnehmigung erhalten hat, und derselben die Worte: „Auf höchste Bestätigung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht" vorgesetzt seyn werden, so hat sich das bischöfliche Ordinariat zu Regensburg dennoch erlaubt, erst unterm 20sten vorigen Monats ein Circular an alle in seinem Kirchsprengel befindliche Rural-Dechante in Betreff einer so betitelten präparatorischen Einleitung zu einer bessern Pfarr-Organisation zu erlassen, ohne von gnädigster Landesherrschaft die nöthige Bestätigung darüber erhalten zu haben.

Es geht demnach allen landgerichtischen, ständischen und magistratischen Obrigkeiten hiemit die strengste Weisung zu, von denen ihren Bezirken einverleibten Rural-Dechanten obiges Konsistorial-Circular sogleich abzufordern, und hieher einzusenden, mit dem Anhange, allen Dechanten, Pfarrern und übrigen Geistlichen per Patentes zu bedeuten, daß sie, wenn sie künftig derley Konsistorial-Verordnungen, denen die landesherrliche Bestätigung mangelt, annehmen

würden, jeder um 30 Reichsthaler ohne Nachsicht gestraft werden würde.

München den 5ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Kultur der Fruchtbäume betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

Wird hiemit sämtlichen Gerichtsstellen und Unterthanen in Erinnerung gebracht, was schon die älteren höchst-landesherrlichen Verordnungen von den Jahren 1769 — 1770 ꝛc. wegen Kultur anderer Gewächse, als bloß der bisherigen Getreidearten, und anderer wenigen bekannten, dann wegen der Nachzucht der so nützlich als nothwendigen Fruchtbäume allgemein vorschrieben. So hatten die Rentmeister gemäß Instruktion von 1769 die besondere Verpflichtung, im ganzen Lande für obige Nachzucht der Fruchtbäume zu sorgen: und das Mandat von 1770 legt sämtlichen Unterthanen nachdrücklich ans Herz, wie nothwendig und nützlich es sey, andere Besämungen und Pflanzungen mit der Ackerwirthschaft in Verbindung zu setzen: es heißt darinn: „daß die Unterthanen und Landleute künftiges Frühjahr verschiedene Früchte anbauen sollen, als Erdäpfel, Grundbirne, Dorschen, Bodenkohlraben, frühe May, dann weisse, rothe, gelbe, auch Steck- oder sogenannte Resch- und Mangoltsrüben, Kohl und anderes Frühkraut an Wirsching, Spinat, Bauzwiebeln, Pastinat, Feldbohnen, Frühzwergfisolen, desgleichen Zucker- und andere Erbsen, türkisch Korn und Weizen, Kürbisse und Rübsaamen zum Kochdl, auch was dergleichen Pflanzen und Erdgewächse mehr sind, je nachdem eine Gattung hievon in jeder Gegend nach dem ehenächstens im Druck erscheinend umständlichen Unterricht und Anweisung am besten gedeihen wird."

Es geschah hier zugleich die gesetzliche Vorsorge, daß jeder bey so einer Unternehmung gegen Beschädigungen unter der nämlichen schnellen Prozeßform, wie bey andern Kulturgegenständen geschützt würde, weil dafür die ganze Gemeinde verantwortlich seyn, und die Schäden gegen Vorbehalt der Rücksprache an den Thäter befriedigen mußte, welche Verordnung noch öfters bey Gärten-Futter-Handlungskräutern und Obstbaumfrevel, als in dem Mandate von 1772 und dem von 1791 wiederholt wird. — Eine weitere Vorsorge geschah hier, daß die Unterthanen solche Saamen erhalten konnten, und denen sich hierin Auszeichnenden wurden Prämien zugesagt ꝛc. — Auch auf Fruchtbäume, Eichen ꝛc. wurde all dieß ausgedehnt, z. B. für jeden solch abgehauenen Fruchtbaum mußten drey junge, und bey jedem Bauerngut noch vier Eichen oder andere Fruchtbäume gepflanzt werden.

In der Folge wurden diese Baumpflanzungen auf die Chausseen übertragen, und zwar nach dem Mandat von 1790. — Rücksichtlich der Chausseen sorgte auch schon eine frühere Verordnung, daß sie von Waldungen auf jeder Seite eine ziemliche Strecke theils zur Sicherheit der Reisenden, theils zur Verbesserung der Strassen licht gehalten, und nur außer den Chausseegräben mit einer Allee guter Fruchtbäume besetzt werden sollen.

So höchst landesväterlich alle diese Verordnungen waren, so wenig aber sind sie bisher in Vollzug übergegangen, woran theils die Nachläßigkeit der Landesstellen, theils die nicht ge-

Digitized by Google

hörig durchgreifenden Bestimmungen die Schuld tragen mögen. — Um nun diesen Mißverhältnissen mit einemmale abzuhelfen, wird folgendes gnädigst festgesetzt, und zwar

1) was die verschiedenen anderen Kulturen mit Futter- Oel- und Handlungskräutern zur Einführung eines zweckmäßigern Fruchtwechsels, als der bloß mit der drey Felderwirthschaft geschieht, betrifft, so werden nächstens Anordnungen zur Unterrichts-Ertheilung, und Erhaltung der nöthigen Saamen erfolgen.

2) Um die so nothwendig und gemeinnützige Obstbaumzucht zu befördern, ist wiederholt das Hauptaugenmerk auf die Chausseen gerichtet, und für die Zukunft anbefohlen, daß sie frey, und auf jeder Seite mit einer einfachen Obstbaum-Allee für den Fußpfad bepflanzt seyn sollen. — Dieß erfordert sowohl die öffentliche Sicherheit als Gastfreundschaft der Nationen, besonders da die Nachbarschaft mit diesem schönen Beyspiele meist schon vorausgegangen ist.

3) Von der Außenseite des Chausseegrabens an, der zu einer Breite von sechs Schuhen angenommen ist, wird ein weiterer Raum von sechs Schuh Breite zum Fußpfad bestimmt, und also hierauf die Obstbaum-Allee gesetzt, und zwar die Bäume 20 Schuh von einander; — bey Waldungen an den Chausseen müssen nun von diesen sechs Schuh Fußpfad-Breite 100 Schuh, also von der Chaussee an 112 Schuh oder 45 Schritt in den Wald hinein auf jeder Seite der Chaussee licht gehalten, und also bloß zu Feldern, Wiesen oder Gärten benützt werden, welches zugleich ein neues Feld der Kultur und Ansiedlung eröffnet, welche Ansiedlungen auf diesen Plätzen ohne weiters zugestanden, und in jeder Hinsicht zu begünstigen sind, damit man auf den Chausseen hinkünftig nimmermehr von düstern Wäldern eingeschlossen ist, sondern unter Menschen wandelt, und bedürfenden Falls nicht hilflos bleibt.

4) Bey diesen Kulturen und Ansiedelungen werden keine Einplankungen gestattet, sondern nur die freye Aussicht öffnende Gitter; eben so wenig können auf den Chausseen selbst die die Passage verschließenden Fallthore mehr bestehen, die bey dem Verbothe der freyen Weide ohnehin überflüssig und gemeinschädlich sind.

5) Da auf den Chausseen die Aushängschilde der Religionsschwärmerey als Figuren, Kapellen, Marterſaulen ꝛc. ohnehin nicht mehr geduldet werden, so sollen dafür vielmehr einzelne von Stein erbaute Ruhbänke, dem müden Wanderer zur Labung, abwechseln, worüber die Vorschläge und Ausmittelungen der nöthigen Fonds allezeit der gnädigsten Bestättigung zu unterstellen kommen.

6) Wenn an die Chausseen Staatswaldungen stoßen, da haben die einschlägigen churfürstlichen Forstmeisterämter sowohl die Lichtstellungen als Ansiedlungen auf die nämliche Art zu besorgen. — Bey größern Waldungen ist damit zugleich dem Mangel von Holzhauern gesteuert, wenn das Hauptaugenmerk auf Ansiedelung solcher Holzhauer genommen wird; — es können solchen zwey oder mehrere Tagwerke, und andern Ansiedlern eine Zahl nach Umständen höchstens von 15 bis 30 Tagwerken eingeräumt werden, und zwar gegen einen Bodenzins von 30 Kreuzer vom Tagwerk auf Eigenthum, — nebst den andern Vortheilen der Kultur, als Abgaben-Freyheit auf 10 Jahre und ewiger Zehendfreyheit: — zugleich haben dann diese neuen Ansiedler von selbst die Herstellung der Obstbaum-Allee zu besorgen.

7) Statt den vorigen manbatmäßigen Pflanzungen sind hinkünftig bloß Eigenthümer der Gründe neben den Chausseen verpflichtet, diese Obstbaum-Allee auf vorgeschriebene Art herzu-

Digitized by Google

stellen, und zu unterhalten: — hingegen gehören auch ihnen die Bäume und die Früchte, und gegen Frevel und Schäden sind sie auf oben bemerkte Art hinlänglich gesichert.

8) Eine weitere Verbindlichkeit zwey Obstbäume zu pflanzen, wird nur jedem künftigen neu anstehenden Gutsmayer auf dem Lande, und neuen Bürger in Städten und Flecken aufgelegt: — diese zwey Obstbäume kommen auf ihre eigene Gründe, und sind mit dem Namen des Eigenthümers und dem Jahre der Setzung auf einem kleinen Schilde auszuzeichnen. — Hat so ein neuer Gutsmayer oder Bürger ohnehin Gründe neben den Chausseen, so kann er diese zwey Bäume auch dahin setzen. — Bürger aber, die keine Gründe besitzen, mögen diese Bäume auf öffentliche Unterhaltungs-Plätze und Spaziergänge auf die nämliche Art pflanzen. — Ueberhaupt haben die Städte und Flecken für solche öffentliche Unterhaltungsplätze zu sorgen, weil dieß den geselligen Ton und die Bildung erhöht. Diese Bäume der neuen Gutsmayer und neuen Bürger müssen vier Jahre unter ihrer Pflege gehalten, und bedürfenden Falls inner dieses Zeitraums nachgepflanzet werden.

Uebrigens müssen alle diese Baumpflanzungen, und zwar die der neuen Gutsmayer und Bürger mit künftigem Jahre, die auf den Chausseen, so wie die Lichthaltung derselben, und die Ansiedlungen, dann übrige Vorkehrungen mit heurigem Spätjahre und künftigen Frühlinge anfangen, und zwar bey 24 Reichsthaler Strafe für jeden Unterlasser zum Schulfonde des einschlägigen Gerichtsbezirkes. — Die sämtlichen Landgerichte und andere Obrigkeiten haben über den Vollzug zu wachen, und am ersten Junius 1804 die Anzeige gehorsamst einzuschicken, wo überall die Pflanzungen, und übrige Anordnungen geschehen, und von wem unterlassen worden sind, wornach die Strafgelder eingehoben, und am Spätjahre 1804 von den Landgerichten die abgängigen Pflanzungen, und andere anbefohlene Vorkehrungen auf Kosten des säumigen Theils bewerkstelliget werden können. — Diejenigen Gerichtsstellen und Interessenten aber, die sich in schneller und zweckmäßiger Baumpflanzung und Ansiedlung, so andern, vorzüglich auszeichnen, erhalten unter öffentlicher Bekanntmachung eine Verdienst-Medaille.

Eine vorzügliche Angelegenheit muß es aber den Land-Kommissärs seyn, für den schnellen und zweckmäßigen Vollzug dieser für das ganze Land so wohlthätigen höchsten Anordnungen besondere Sorge in ihren Bezirken zu tragen, und sich so beym Anfange ihres Wirkungskreises die höchste Zufriedenheit zu erwerben. Hienach ist sich allerseits zu achten.

München den 3ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schießl, Sekretär.

(Die Eingaben der Lehensachen in Baiern betreffend.)

Die seit 18 Monaten bestandene provisorische Oberstlehenhofs-Kommission ist aufgelöset, und die Besorgung aller Lehengeschäfte für Baiern sowohl in Hinsicht auf Amts- als auf Vortragsgegenstände der ersten Deputation hiesiger Landesdirektion beygelegt worden.

Jene Bekanntmachung vom 30sten April vorigen Jahres (Regierungsblatt XVIII. Stück, Seite 329) wird also hiemit außer Wirkung gesetzt, und Jedermann angewiesen, die Exhibita in Lehensachen von nun an nicht mehr bey der vormalig obersten Lehenskurie im wilhelmischen Kollegio, sondern an dem gewöhnlichen Eingabsorte der hiesigen Landesdirektion im Altenhofe unter der Aufschrift:

Digitized by Google

Zur churfürstlich baierischen Landesdirektion in Lehensachen einzugeben.

München den 3ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Das Herumschwärmen der arbeits- und schulfähigen Kinder betreffend.)

Verschiedenen, in gleichen Klagen übereinstimmenden Anzeigen, und allen unmittelbaren Beobachtungen gemäß wird gegenwärtig einer der wichtigsten Zweige der Staatspolizey, die öffentliche Zucht und Ordnung, von den meisten Aemtern so wenig beobachtet, daß vielmehr die auffallendsten Unfüge unbestraft zum Vorscheine kommen, welche für sich schon gemeinschädlich auf andere wichtige Regierungsanstalten nachtheiligst einwirken.

An die nächtlich-muthwillige Herumschwärmungen, und das höchst-verderbliche Herumbetteln arbeitsfähiger erwachsener sowohl, als schulfähiger Kinder reihet sich ein schädliches Uebermaaß im Genuße der öffentlichen Volksbelustigungen, besonders der Tänze, welche hie und da in unsittliche und ärgernißgebende Bachanalien ausarten, indem zugleich Kindern an Thüren und Fenstern zuzusehen gestattet, und weder Anfang noch Ende inner die gesetzlichen Schranken zurückgewiesen wird.

Diese, vorzüglich den Schulanstalten so hinderlichen Unordnungen kann und wird man nimmermehr gedulden, sondern befiehlt allen Behörden, und erwartet von ihnen, daß sie diese Zuchtlosigkeit als den schändlichsten Widerspruch der Volkskultur, welche von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht so ernstlich bezweckt wird, mit voller Kraft unterdrücken, sohin die einzig zur allgemeinen Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt abzweckenden Polizey-Verordnungen strenge handhaben, ohne welche überall auch von dem zweckmäßigsten Schulunterrichte, und von den trefflichsten Volksbildungs- und Volkserziehungs-Anstalten kein großer, ins Ganze einwirkender Erfolg sich denken läßt.

Unter den Gegenständen der Vollziehungs-Uebersicht der künftigen Landes-Kommissionen wird dieser Artikel einer der vornehmsten Plätze einnehmen, folglich der Aufmerksamkeit der Regierung um so weniger entgehen, und der Befund hierüber die Thätigkeit oder Fahrläßigkeit der Aemter ohne weiters auszeichnen.

München den 5ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

(Die Organisation des Rentamts Riedenburg betreff.)

Das Rentamt Riedenburg begreift die nun vereinigten ehemaligen Landgerichte Riedenburg, Dietfurth und Altmannstein.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 16ten September dieses Jahrs den bisherigen Rechnungs-Kommissär bey Höchstdero Landesdirektion von Baiern, Maximilian Zeiller, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München den 2ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Digitized by Google

(Die Organisation des Rentamts Regen betreffend.)

Das Rentamt Regen begreift die Gränze der ehemaligen nun vereinigten Landgerichte Regen, Weisseustein und Zwisel.

Der Sitz des Rentamts ist in Zwisel.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 16ten September dieses Jahrs den bisherigen Klosterrichter von Metten, Wisling, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253—254) gnädigst verfügt.

München den 2ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Pfaffenhofen betreff.)

Das Rentamt Pfaffenhofen begreift ganz die Gränze des ehemaligen und dermaligen Landgerichtes Pfaffenhofen, samt der Herrschaft Wollnzach.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 16ten September dieses Jahrs den bisherigen Landrichter von Riedenburg, Joseph Anselm von Gruber, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Gerichtschreiber, Johann Michael Auer, wurde in Rücksicht seines verdienstlichen hohen Alters in die Ruhe versetzt, und hat die Landesdirektion über seine Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg, (Regierungsblatt 28stes St., Seite 253—254) gnädigst verfügt.

München den 2ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Reichenhall betreff.)

Das Rentamt Reichenhall wird wegen der, nach den ganz abgesonderten Salinen, unbeträchtlichen übrigen Kameralgefällen mit der dortigen Mauthamtsstelle vereiniget.

Zum Rent- und zugleich Mauthbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 16ten September dieses Jahrs den bisherigen Mauthner, Joseph Gabriel Thaler, gnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Besoldung bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von ein per Cent. der Bruto-Einnahmen aller, wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer, und Klostergütergefälle (worunter auch die im Auslande liegenden St. zennoischen Güter verstanden werden) jedoch mit Ausnahme der Kirchengefälle und der Mauthgefälle, dann in einer freyen Wohnung und 36 Klaftern halb harten, halb weichen Holzes.

Da derselbe von den Mauthgefällen das ein per Cent. Zulage nicht zu genießen hat, so soll aus den vielen Quiescenten ein in churfürstlichen Pflichten und Sold stehender Mauthschreiber dahin versetzt werden.

Vom Tage der Extradition hören alle bisherige Solde und Emolumente des bisherigen Mauthners auf, und alles was derselbe, so wie auch der ehemalige Landrichter und Gerichtschreiber anderwärts von Privatpersonen und Gemeinden, oder aus andern Kassen, z. B. aus der Landschafts-

Digitized by Google

Kasse, oder aus den Kirchenkassen bezogen haben, samt allen Taxen und Sporteln (die Reisedeputaten allein ausgenommen) ist dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Wegen dem Salinen-Kastenamte, und Futterschreiberey wird besondere höchste Entschließung folgen.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 bis 254) gnädigst verfügt.

München den 8. Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Aybling betreffend.)

Das Rentamt Aybling begreift die ganze Gränze des nun neu organisirten Landgerichts Aybling, nämlich

a) den Umfang des ehemaligen Landgerichts Aybling, mit Ausnahme des zum Landgerichte Miesbach gelegt werdenden Amtes Au, und des zum Landgerichte Auerburg oder Fischbach gelegt werdenden Amtes Wasen,

b) Das Kolberamt, Marktamt und Amt Stephanskirchen von dem aufgelöst werdenden ehemaligen Landgerichte Rosenheim.

Der Sitz des Rentamtes Aybling bleibt in Aybling.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 16. September dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landgerichtsschreiber und Kastenbeamten, Sebastian von Rieger, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Kastenamts-Gegenschreiber zu Rosenheim, Chrysant von Peyrer, hat seine weitere Bestimmung zu erwarten, indessen hat die Landesdirektion über seine provisorische Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München den 28. September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Stadtamhof betreff.)

Das Rentamt Stadtamhof begreift die beyden ehemaligen Landgerichte Stadtamhof und Haidau; sein Sitz aber soll Pfatter seyn.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 23ten September dieses Jahrs den ehemaligen Klosterrichter zu Allerspach, Fürst, gnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Besoldung bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl., und in einer Zulage von ein per Cent. der Bruto-Einnahmen aller wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer und Klostergütergefälle, folglich auch von den in seine Verwaltung fallenden Klostergütern in der Herrschaft Sinching, jedoch mit Ausnahme der Kirchengefälle; dann in einer freyen Wohnung und 36 Klafter halb harten, halb weichen Holzes.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Re-

Digitized by Google

gierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München den. 2. Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Auerburg in Fischbach betreffend.)

Das Rentamt Auerburg in Fischbach begreift ganz die dem dortigen Landgerichte bestimmte Gränze.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 23sten September dieses Jahrs den bisherigen Landgerichtsschreiber zu Rosenheim, Raimund Stecher, gnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Besoldung bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von 1 per Cent. der Bruto-Einnahmen, aller wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer, und Klostergüter-Gefälle, wie auch der von ihm zu verwalteuden Klostergüter-Gefälle in den Herrschaften Hohenaschau und Wildenwart, dann in einer freyen Wohnung und 36 Klaftern halb harten, halb weichen Holzes.

Vom Tage der Extradition hören alle seine, und der beyden vormaligen Landrichter zu Rosenheim und Auerburg, so wie auch des Kastenamts-Gegenschreibers zu Rosenheim bisherige Aerarial-Besoldungen und Emolumente auf, und alles, was dieselben anderwärts von Privatpersonen und Gemeinden, oder aus andern Kassen, z. B. aus der Landschafts-Kasse, oder aus den Kirchen-Kassen zu beziehen hatten, samt allen Taxen und Sporteln (die Reise-Deputaten allein ausgenommen), ist dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253—254) gnädigst verfügt.

München, den 1. Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation der zwey Rentämter im Landgerichte Wasserburg betreffend.)

Das Landgericht Wasserburg enthält zwey Rentämter, das eine zu Haag, das andere zu Wasserburg.

Das Rentamt Haag begreift ganz den Umfang des ehemaligen dortigen Landgerichts, und das Rentamt Wasserburg auch jenen des ehemaligen dortigen Landgerichts.

Zum Rentbeamten von Haag haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 23sten September dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landrichter, Johann Baptist von Löbl, und zum Rentbeamten von Wasserburg den bisherigen dortigen Landgerichtsschreiber, Kajetan Stecher, gnädigst zu ernennen geruhet.

Die Besoldung eines jeden bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von ein per Cent. der Bruto-Einnahmen aller wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer und Klostergüter-Gefälle, mit Ausnahme der Kirchengefälle, dann in einer freyen Wohnung und 36 Klaftern halb harten, halb weichen Holzes. Bey Haag werden auch die Bräuhaus-Pachtgelder gegen die Obliegenheit der Visirung, und übrigen nothwendigen Nachsicht unter den Kameralgefällen verstanden, jedoch nur so lange als das Bräuhaus verpachtet ist, nicht aber, wenn es einmal wieder auf eigene Regie geführet würde.

Digitized by Google

Der bisherige Landrichter in Wasserburg, Felix von Grimming wurde auf sein eigenes unterthänigstes Bitten, jedoch mit dem Vorbehalte seiner Dienste in einem andern angemessenen Platze, in den Ruhestand versetzt, und hat die Landesdirektion seine provisorische Pension zu begutachten. Deßgleichen hat sie über die Pension des bisherigen Gerichtsschreibers zu Haag, Mösl, Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253—254) gnädigst verfügt.

München den 8. Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die dem Landgerichte Stadtamhof einverleibte geschlossene Hofmarkt Prüfening und den Hof Königswiesen betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 28sten September dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht das Kloster Prüfening, soweit solches vorhin eine geschlossene Hofmarkt gebildet hat, nebst dem Hofe Königswiesen, demLandgerichte Stadtamhof einverleibt.

München den 8. Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

XLII. Stück. München, Mittwoch den 19. Oktober 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Organisation des Forstwesens betreffend.)

Max. Jos. Churfürst ꝛc.

Bey der allgemeinen Organisation der sämtlichen Verwaltungstheile haben Wir bisher jenem des Forstwesens seine besondere, und zusammenhängende Bestimmung vorbehalten.

In Erwägung des wichtigen Zweckes der Forstverfassung, welcher in einer solchen Erhaltung, Verbesserung und Benützung der Waldungen besteht, woraus mit dem möglichst kleinsten Kostenaufwande der möglich-größte nachhaltige Material- und verhältnißmäßige Pekunial-Ertrag hervorgehet, — und in Erwägung der zu diesem Zwecke führenden Mittel, welche sich auf drey Haupttheile, nämlich auf eine scientifische, und bestimmungsmäßige Bildung des forstmännischen Personals: auf einen zusammenwirkenden Organismus der mit der Direktion und Exekution bekleideten Stellen: — und auf die diesen Stellen nothwendigen wissenschaftlichen und wirthschaftlichen Instruktionen zurückbringen lassen; haben Wir auf einem, in der geheimen Staatskonferenz Uns hierüber erstatteten ausführlichen Vortrag folgende organische Gesetze aufgestellt, nach welchen die Forsteinrichtung in den sämtlichen Provinzen Unsers churpfalzbaierischen Staates gleichförmig realisirt werden soll.

I.

Das gesamte Forstwesen aller Provinzen steht unter der obersten Leitung Unseres geheimen Finanz-Ministeriums.

II.

Für das Forstwesen einer jeden einzelnen Provinz ist nach den Verhältnissen des Umfan-

Digitized by Google

ges, und der Wichtigkeit in der Provinzial-Landesdirektion entweder eine eigene Sektion, oder nur ein besonderer Referent angeordnet.

III.

Die Waldungen einer jeden Provinz werden in lokaler Beziehung in Inspektionen; diese in Oberforstereyen; — und diese in Forstreviere abgetheilt.

IV.

Das Dienstpersonale des Forstwesens zerfällt:

1) in Forstinspektoren.

Für eine jede Inspektion wird ein Forst-Taxator aufgestellt.

2) In Oberförster.

3) In Revierförster.

Einem jeden Forstinspektor, und Oberförster werden zwey Forstgehilfen; und einem jeden Revierförster einer oder zwey Forstgehilfen oder ein Forstwärter beygegeben.

V.

Der Forstinspektor, der Taxator, und der Oberförster machen die Klassen der obern Forstbedienten, der Revierförster, der Forstwärter, und die Forstgehilfen die Klasse der untern Forstbedienten aus.

VI.

Einem Forstinspektor können der Regel nach, und im Durchschnitte 5 bis 6 Oberforstereyen, oder 100/m Tagwerke Wald, einer Oberförsterey 5 bis 6 Forstreviere, oder 20/m Tagwerk Wald; und einem Revierförster 5 bis 6 Waldungen oder 4/m Tagwerk Wald untergeben werden.

Es versteht sich von selbst, daß die größere oder kleinere Zahl dieser Zutheilung von der zerstreuten Ausdehnung, oder von einer günstigen Kontiguität der individuellen Lokalitäten, oder von sonstigen physischen Bedingungen durchaus abhängig sey.

VII.

Der Wirkungskreis dieser Forstbedienten wird im Allgemeinen auf folgende Art bezeichnet:

1) Dem Forstinspektor liegt eine fleißige und wenigstens im Jahre zweymalige Visitation der Oberforstereyen, der einzelnen Forstereyen, und nach Erforderniß selbst der einzelnen Hauptwaldungen; übrigens aber eine strenge Wachsamkeit über die Befolgung aller verordnungsmäßigen und verfassungsmäßigen Obliegenheiten; eine beständige Erregung der Aufmerksamkeit und Thätigkeit des gesamten Forst-Personals; — die Führung des Vormerkungs-Buches über ihre Qualifikation; und endlich der Entwurf eines jährlichen Konspektes über die Fortschritte und Hindernisse des Forsthaushaltes, mit den Mitteln, jene zu behaupten, und diese zu entfernen, ob. Mobilität und Konservation sind das Charakteristische seiner Dienstes-Sphäre.

2) Dem Forst-Taxator liegt die Ausmittlung des jährlichen nachhaltigen Ertrages aller Waldungen ob.

Seine Hauptaufgabe ist also die Herstellung eines ständigen Material-Forst-Etats.

3) Dem Oberförster liegt die Leitung der ganzen Forstwirthschaft mittels praktischer Ausübung der reinen Forstgrundsätze in den ihm untergebenen Forstrevieren; also die strenge Vollziehung der genehmigten Taration und bis zu deren Herstellung die provisorische Bestimmung der jährlichen Gehaue; — die abwechselnde Gegenwart beym Holzhieb; — der Entwurf der Benützungs- und Kulturs-Plane; — die Besorgung des Saamen-Magazins; die Material-Rechnung, und der Pekunial-Anschlag; die mit dem Rentbeamten kumulative Verwerthung der Forst-Produktion; und überhaupt jede wissenschaftliche und wirthschaftliche Belehrung und Anweisung seiner Revier-Forstbedienten ob. —

Digitized by Google

Er ist eigentlich die Seele der Administration.

Der Forstinspektor und der Oberförster sollen daher mit Versehung einer eigenen Revier weder belastet noch mit sich selbst in Kollision gesetzt werden.

4) Dem Revierförster und dem Revierwärter liegt ob, die spezielle Administration einer Forstrevier, oder eines Haupttheiles dieser Revier in ihrem ganzen Umfange nach der allgemeinen Instruktion und den besondern Vorschriften des vorgesetzten Oberförsters in Vollzug zu setzen.

Sie sind also eigentlich das administrative Exekutions-Personale.

5) Den Forstgehilfen liegt endlich ob, jenen Forstbedienten, welchen sie beygegeben sind, in allen Verrichtungen beyzustehen, und vorzüglich die Waldungen in jeder Rücksicht zu beschützen.

VIII.

Wenn von dem Forst-Taxator der Material-Etat ausgemittelt, und dieser unter der Leitung des Oberförsters durch die exekutiven Verrichtungen der Revierförster und Forstwärter realisirt ist; so schließt sich der Wirkungskreis des eigentlichen Forst-Personals, und die Realisirung des Pekunial-Etats mittels Einnahme aus der kumulativen Verwerthung der gesamten Forstproduktion, und die desfalsige Verrechnung geht in den Kreis des Rentbeamten über.

IX.

Der General-Forst-Etat einer Provinz, welcher in drey Haupttheilen den Material-Ertrag, den Pekunial-Anschlag, und die Personal- und Regiekosten darstellet, ist in dem von einer jeden Provinzial-Landesdirektion jährlich vorzulegenden Provinzial-Finanz-Etat unter dem Haupttheile der Einnahmen aus Staatsgütern vorzutragen.

X.

Den Forstbedienten der obern und untern Klasse über die im siebenten Artikel im Allgemeinen bezeichneten, und durch eine ineinandergreifende Geschäfts-Ueberlieferung sich selbst kontrollirenden Wirkungskreise deutliche, bestimmte, und erschöpfende Instruktionen, worinn neben den Verrichtungen zugleich die Verhältnisse der Stellen sowohl untereinander, als zu dem obersten administrativen Kollegium der Provinz ausgedrückt sind, mit den einschlägigen Tabellen mitgetheilet, und überdieß für eine jede Provinz eine eigene Forstordnung entworfen, oder die bestehenden rektifizirt werden. — Für die Taxation wird nach der Grundlage eines desfallsigen Entwurfes von Dazel eine eigene Instruktion ertheilet. — Für die übrigen Instruktionen und dazu gehörigen Tabellen sollten die neuesten eines Härting, und für die Forstordnung eines Seutter zum allgemeinen Muster genommen, und nach den provinziellen Bedürfnissen ein Detail motifizirt werden.

XI.

Die Waldungen der Gemeinden, Körperschaften und Privaten bleiben aus der Natur des Staats-Forst-Regales forthin, und bis zur Revision der hierüber bestehenden Verordnungen unter die oberste Staats-Aufsicht gestellt.

XII.

Die Besoldung des Forstpersonals wird also regulirt:

1) Für den Forstinspektor

a) an Geld 1000 fl.

b) Fourage für 2 Pferde in Geld mit 300 fl.

c) Für zwey Forstgehilfen 150 fl.

d) 15 Klafter hartes und 15 Klafter weiches Holz.

Digitized by Google

c) Freye Wohnung oder Hauszins mit 150 fl.

f) Taggebühren zu 5 fl.

2) Für den Forst-Taxator

a) an Geld 800 fl.

b) 10 Klafter hartes und 10 Klafter weiches Holz.

c) Taggebühren zu 5 fl.

3) Für den Oberförster.

a) an Geld 800 fl.

b) Fourage für 1 Pferd in Geld mit 150 fl.

c) Für 2 Forstgehilfen 150 fl.

d) Freye Wohnung oder Hauszins mit 150 fl.

e) 6 Tagwerke Dienstgründe.

f) 10 Klafter hartes und 10 Klafter weiches Holz.

g) Antheil an dem Pekunialertrage der ganzen Oberförsterey mit zwey Kreuzer vom Gulden.

4) Für den Revierförster.

a) an Geld 400 fl.

b) Für einen Forstgehilfen 75 fl.

c) Freye Wohnung oder Hauszins mit 100 fl.

d) 6 Tagwerk Dienstgründe.

e) 10 Klafter hartes und 10 Klafter weiches Holz.

f) Antheil an dem Pekunial-Ertrage der ganzen Revier, mit zwey Kreuzer vom Gulden.

5) Für den Forstwärter

a) an Geld 200 fl.

b) Hauszins mit 20 fl.

c) 5 Klafter hartes und 5 Klafter weiches Holz.

d) Antheil an Pekunial-Ertrag des Revierdistrikts mit ein Kreuzer vom Gulden.

6) Für den Forstgehilfen

an Geld 52 fl.

XIII.

Die Anwendung des neuen Pensions-Regulativs auf das Forstpersonale wird also festgesetzt.

I. Klasse.

Wittwen der Forstinspektoren 300 fl.

II. Klasse.

Wittwen der Taratoren und Ober-Förster 150 fl.

III. Klasse.

Wittwen der Revierförster 75 fl.

Der Unterhalts-Beytrag für die Kinder ist, nachdem diese einfache oder völlige Waisen sind.

In der ersten Klasse 50 oder 75 fl.

In der zweiten Klasse 30 oder 45 fl.

In der dritten Klasse 12 oder 18 fl.

XIV.

Ueber die Forst-Lehranstalt, wegen welcher im Allgemeinen beschlossen ist, daß eine solche für unsere Churlande Baiern, Oberpfalz, Neuburg und Schwaben, und eine eigene für Unsere fränkischen Fürstenthümer nach einem gleichen Lehrplane, und an einem praktischen Sitze geschehen soll, wird ein besonderes Organisations-Rescript ergehen.

XV.

Ueber die Uniform des Forstpersonals wird eine minder kostbare, jedoch solche Vorschrift erfolgen, welche eine anständige — zweckmäßige — und einfache Bezeichnung dieses Standes, und seiner Grade mit sich führen wird. Für die Anwendung dieses Organismus, welcher in der hiefür bereisten Provinz des Herzogthums Neuburg in Folge eines bereits er-

Digitized by Google

gangenen Reſcriptes vom 13ten vorigen Monats mit dem erſten Oktober dieſes Jahrs ſchon in vollſtändige Exekution übergehet, ertheilen Wir nunmehr folgende Vorſchriften:

1) In Beziehung auf Lokalität iſt für Unſere Provinz Baiern eine allgemeine Forſtkarte mit der darauf bezeichneten Eintheilung in Inſpektionen, Oberforſtereyen und Forſtrevieren zu entwerfen.

2) Die Forſtinſpektionen werden für Baiern auf ſieben, nämlich auf vier für die Waldungen des flachen Landes, auf zwey für die Gebirgs- und auf eine für die Salinen-Waldungen feſtgeſetzt.

3) Die auszufertigende Forſtkarte, iſt mit einem tabellariſchen Konſpekte des Forſtetats nach dem beyliegenden Chema zu begleiten.

4) Bey der Auswahl des in dieſe Tabelle einzutragenden Dienſtperſonals, welcher Eintrag hier die Stelle der offiziellen Begutachtung zur definitiven Beſtätigung oder neuen Anſtellung vertritt, wird die ſtrengſte Würdigung der zur Ausfüllung der bezeichneten Wirkungskreiſe unerläßlichen Qualifikation empfohlen, welche ſich in Beziehung auf die Forſtinſpektoren und Oberförſter am wichtigſten darſtellt.

5) Die Ernennung der, zu den bereits ſchon aufgeſtellten zwey Taratoren, Nebanr und Daſſner, welche mit dem 1ſten Jänner 1804 in die neuregulirte Beſoldung einrücken, noch weiters erforderlichen Taratoren wird aus der Mitte der an Unſere baieriſche Forſtſchule zu dieſem ſpeziellen Zwecke gebildeten Forſt-Eleven vorbehalten.

6) Zur gleichmäßig guten Beſetzung der untern Forſtſtellen mit beſtimmungsmäßig gebildetem Perſonale ſind die inländiſchen, an der baieriſchen Forſtſchule gebildeten Forſt-Eleven, mit dem dem Grade ihrer Fortſchritte und Zeugniſſe entſprechendem Vorzuge einzureichen.

7) Die Vorlage der Forſtkarte und des Forſtetats iſt dergeſtalten zu beſchleunigen, daß Unſere Ratifikation im Anfange des Dezembers dieſes Jahrs erfolgen, und die Exekution derſelben mit dem Jahre 1804 eintreten könne. Der Entwurf der Forſtordnung und der Dienſt-Inſtruktion wird ſodann als unverzügliche Nachlieferung erwartet.

8) Da aus der Konſolidirung der Klöſter mit den Staats-Waldungen in Baiern zugleich für jene Jagden, welche theils zur Formirung des Leibgeheges, theils für das Bedürfniß der Hofhaltung geeignet, und hinreichend ſind, ſich neue Beſtimmungen ergeben, ſo iſt der dießfallſige Jagd-Etat mit dem dazu gehörigen ſämtlichen Perſonale, und zwar mit der beſtimmten Abtheilung in das bloße und ausſchließende Jagd-Perſonale, und in jenes, in welchem die Jagd-Regie mit der Forſtwirthſchaft zu vereinigen iſt, von dem Kommiſſär der Kloſter-Waldungen fertigen, dem Forſt-Etate anlegen, und dadurch der Bericht vom 1. Oktober vorigen Jahrs nach dem dermaligen Zuſtande ratifiziren zu laſſen.

9) Endlich ſind die Faſſionen der aus der neuen Organiſation ſich ergebenden Quiescenten der Ratifikation unterworfen, und die hiernach zu belaſſenden Quiescenz-Geld-Penſionen zu begutachten. —

Wir verſehen Uns zu der Geſchäftsthätigkeit Unſerer baieriſchen Landesdirektion, daß ſie durch eine vollſtändige Erfüllung dieſer organiſchen Geſetze, und der für die Modalität ihrer Anwendung gegebenen Vorſchriften, wodurch zugleich jene früheren Berichte vom 25ſten Jänner 1800 und 23ſten November 1801 für dermalen erlediget ſind, für die Aufnahme des provinziellen Forſtweſens als eines wichtigen

Digitized by Google

Theiles der Staats-Oekonomie mit einer fernerhin glücklichen Anstrengung thätig bemüht seyn werde. München den 7ten Oktober 1803.

Max Joseph, Churfürst ꝛc.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Tribolet.

(Das Aerndte- oder Dankfest betreffend.)

Nachdem die heurige Aerndte ganz besonders vom Himmel gesegnet war, so fodert Uns dieß auf, dafür dankbar zu seyn, und dieß unser Dankgefühl gegen den Allerhöchsten in den ihm geweihten Tempel laut und öffentlich zu äußern.

Es wird daher verordnet, daß in allen Pfarreyen der Städte und Märkte, dann Dörfern Baierns, das Aerndte- oder Dankfest, wenn es nicht schon in einigen Oertern für heuer geschehen ist, mit Amt und Predigt, auch nach der bereits in einigen Pfarreyen eingeführten löblichen Gewohnheit, mit Aufstellung einiger Büschelchen von allen Gattungen Getreids auf dem Hochaltare, jedoch bloß an einem Sonntage oder gebothenen Feyertage feyerlich begangen werde.

Künftig ist diese Feyer jedesmal im Monate September, und zwar vor Michaelis, durch ganz Baiern zu begehen.

Alle Landgerichte, ständische und magistratische Obrigkeiten haben die ihren Bezirken einverleibte Geistlichkeit hievon in Kenntniß zu setzen. München den 12ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die Vertheilung der Gemeindegründe betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

wird hiemit sämtlichen Landesstellen und Unterthanen eröffnet, daß durch das Schulen- und Studien-Direktorium zur höchsten Stelle die Beschwerde gekommen ist, daß nicht immer bey den Vertheilungen der Gemeindegründe — für die Schule der mandatmäßige Antheil vorbehalten, und also vielmehr der höchsten Absicht aus verschiedenen falschen Ansichten der Sache entgegen gehandelt werde; — es ist daher wiederholt gnädigst verordnet:

1) Daß bey einer jeden Vertheilung der Gemeingründe — und zwar jeder Art, derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewiesen sind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden soll.

2) Ein solcher Antheil muß in den Fällen, wenn dem Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm nothwendigen und hinlänglichen Gründe zugewiesen sind, oder wenn solche Gründe zu dem in der Verordnung vom 4. April 1800 bezeichneten Zwecke von dem Wohnsitze des Schullehrers zu weit entfernt sind, in Pacht gegeben, und der Betrag des Pachtschillings, theils zur Verbesserung des Lehrer-Gehaltes, theils zur Anschaffung der Schulbedürfnisse, und zur Unterstützung der armen Schulkinder, kurz zum Vortheile der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt der vertheilenden Schul-Gemeinde verwendet, und von dem einschlägigen Rentamte verrechnet werden.

Die sämtlichen Gerichtsstellen sind also wiederholt und nachdrücklichst auf genaue Befolgung dieser höchsten Verordnung angewiesen, und haben bey Selbsthaftung und Entschädigungsleistung ex officio bey den Abtheilungen für diese Schulantheile zu sorgen.

München den 14. Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Rentamts Erding betreffend.)

Das Rentamt Erding begreift den nach der Abtrennung des dem Rentamte Landshut beygelegten Distriktes noch verbleibenden Umfang des neu bestimmten dortigen Landgerichts.

Zum Rentbeamten von Erding haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 16ten September dieses Jahres den bisherigen Landgerichtsschreiber zu Wolfertshausen, Schultes, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landgerichtsschreiber, von Kibckl, zu Erding, wurde in den Ruhestand versetzt, und hat die Landesdirektion über seine Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München den 14ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Miesbach betreffend.)

Das Rentamt Miesbach begreift alle, demselben Landgerichte, zugewiesene Bestandtheile.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 30sten September dieses Jahres den bisherigen Landgerichtsschreiber zu Mähring, Franz Xaver Neumüller, gnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Besoldung bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von ein per Cent. der Bruto-Einnahmen aller, wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer, und Klostergüter-Gefälle, auch der Bräugefälle, jedoch dieses nur von reinen Pachtschillings-Geldern, und so lange das Bräuhaus verpachtet bleibt; dagegen mit Ausnahme der Kirchengefälle, dann in einer freyen Wohnung, und 36 Klaftern halb harten, halb weichen Holzes.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 253 — 254) gnädigst verfügt.

München den 14ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

XLIII. Stück. München, Mittwoch den 26. Oktober 1803.

Bekanntmachung.

(Die Kundmachung im 42sten Stücke des churerzkanzlerischen Regierungs- und Intelligenzblattes, wegen der provisorischen geistlichen Verwaltung des Bisthums Regensburg betreffend.)

In dem 42sten Stücke des churerzkanzlerischen Regierungs- und Intelligenzblattes ist unter dem Dato Regensburg den 17ten Oktober 1803 über die provisorische geistliche Verwaltung des Bisthums Regensburg eine offizielle Kundmachung eingerückt, welche Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern um so mehr auffallen mußte, als sie weder mit den vorhergegangenen wechselseitigen Erklärungen des Herrn Chur-

Digitized by Google

erzkanzlers und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht über diesen Gegenstand, weder mit der deutlichen Bestimmung des Reichs-Deputations-Hauptschlußes, noch mit dem wahren Sinne der nach diesem genau bemessenen päbstlichen Bulle übereinstimmt.

In dem §. 25. des Reichsdeputations-Hauptschlußes wird zwar der Stuhl zu Mainz auf die Domkirche zu Regensburg übertragen, allein es ist hier überall nur von dem erzbischöflichen Sitze die Rede; dieser war durch die Abtretung der Stadt Mainz verloren. Sollte der bisherige Churfürst von Mainz als Metropolitan-Erzbischof und Primas von Teutschland erhalten werden, so müßte sein ehemaliger Sitz auf eine andere Kirche, mit welcher die bemerkten Würden vereiniget werden sollten, übertragen werden. Man fand die Domkirche zu Regensburg dafür um so geeigneter, als das säkularisirte Fürstenthum Regensburg ohnehin zur Dotation des Herrn Churerzkanzlers ausersehen war.

Von dem eigentlichen Bisthume Regensburg war und konnte in diesem Paragraphe keine Frage seyn, denn dieses hatte zur Zeit des entworfenen Entschädigungs-Planes, und bey Abfassung des Reichs-Deputations-Hauptschlußes noch seinen eigenen Bischof. Auch bedarf der Stuhl von Mainz keiner bischöflichen Diözes, sondern nur eines neuen Sitzes, mit welchem die Würde eines Metropolitan-Erzbischofes und Primas von Teutschland vereiniget werden konnte. Für diesen wurde eine Diözes von größerem Umfange, welche mehrere bischöfliche in sich begreift, bestimmt; in welcher Hinsicht die Gränzen der Metropolitan-Gerichtsbarkeit in dem bemerkten Paragraphe festgesetzt wurden, ohne dabey von einer bischöflichen Diözes zu Regensburg eine Erwähnung zu thun; diese wurde nach dem §. 62. des Reichs-Deputations-Hauptschlußes indessen in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözes-Einrichtung getroffen seyn wird, belassen, welcher Zustand, wie bey den übrigen Diözesen in Teutschland, über die nicht ausdrücklich disponirt worden ist, nur als provisorischer, angesehen werden kann.

Nach diesem Gesichtspunkte wurde in der Folge dem Herrn Churerzkanzler nur die provisorische Verwaltung des Bisthums Regensburg durch die päbstliche Bulle übertragen, und auch von genannter Seiner Churfürstlichen Gnaden nur in dieser Art übernommen, welche darnach sowohl in dem an Seine Churfürstliche Durchlaucht hierüber erlassenen Schreiben, als auch in der öffentlichen Bekanntmachung Sich nur provisorischen Administrator genannt haben.

Seine päbstliche Heiligkeit und der Herr Churerzkanzler sahen den Zustand der Regensburger-Diözes, und ihren Umfang noch nicht als entschieden an, sondern waren vielmehr überzeugt, daß auch diese einer künftigen Regulirung nach dem §. 62. noch unterliege, zu welcher Seine Churfürstliche Durchlaucht als vorzüglich betheiligter Landesfürst aus mehreren Titeln zu konkurriren ohne Widerspruch berechtigt sind.

Höchstdenselben konnte gleichgültig seyn, wer bis zur künftigen Diözesan-Eintheilung die geistliche Gewalt im regensburgischen Burgfrieden, in der lobkowitzischen Herrschaft Sternstein u. s. w. verwaltet; aber es konnte Ihnen nicht gleichgültig seyn, wer diese nämliche Gewalt in den churfürstlichen Landen ausübt, deshalb war Ihre Bestätigung einer nicht im konkordatmäßigen Wege geschehenen Ernennung um so nothwendiger, als diese bey den eingetretenen veränderten Verhältnissen, bey dem eigenen Verbothe des Herrn Churerzkanzlers als Fürsten und Landesherrn von Regensburg an das alldasige Domkapitel, keine Wahl vorzunehmen, nicht mehr statt haben konnte, folglich in dieser Lage für den bey weitem größten baierischen Theile der Regensburger-Diözes das landesfürstliche Ernennungs-Recht hätte eintreten müssen, wenn

Digitized by Google

nicht Seine Churfürstliche Durchlaucht den von Seiner päbstlichen Heiligkeit ohne Zuthun des Landesherrn ernannten provisorischen Administrator, aus besonderem Zutrauen in die Gesinnungen und erhabenen persönlichen Eigenschaften desselben, anzuerkennen bewogen, und dadurch der Mangel einer rechtmäßigen Ernennung ersetzt worden wäre.

Indem Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern zur Bewahrung Ihrer landesfürstlichen Gerechtsame sich aufgefodert finden, durch diese Darstellung die wahren Verhältnisse der provisorischen Administration des Bisthums Regensburg, die in der churerzkanzlerischen Kundmachung darüber verbreiteten irrigen Begriffe berichtigen zu lassen, so ist für Höchstdieselben auf der andern Seite beruhigend, daß in dieser nämlichen Kundmachung Seine Churfürstliche Gnaden der Herr Churerzkanzler den wohlthätigen Verordnungen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und in Ihrer Sphäre als geistliche Obrigkeit zu ihrer Ausführung mitzuwirken, die wiederholte freundschaftliche Versicherung ertheilen.

München den 22sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Mauthämter.

(Die Fuhrleute, Bothen, Landkutschen, und dergleichen Fuhrwerke betreffend.)

Man ist in zuverläßige Kenntniß gesetzt worden, daß Fuhrleute, Bothen, Landkutschen, und dergleichen Fuhrwerke, wenn sie vom Auslande kleinere Pakete und Schachteln herein bringen, in ihre Bücher, nebst dem Porto, eine Konsumo-Mauth notiren, und ohne Unterschied sich bezahlen lassen, der Artikel mag im Zentner mit 2 fl. 30 kr. oder 50 kr. belegt, oder ganz frey seyn.

Um diesen Unfug Schranken zu setzen, empfangen sämtliche churfürstliche Mauthämter hiemit den Auftrag, auch über die kleinsten mauthbaren Posten, für jedes Paket, besondere Konsumo-Polleten zu ertheilen, um hierdurch Jedermann in Stand zu setzen, daß er zur Kenntniß der von ihm zu entrichtenden Mauthschuldigkeit gelange, indem nur auf diese Art das Publikum gegen diese Gefährden gedeckt werden kann, da in Zukunft Niemand eine Verbindlichkeit hat, die in einem Buche notirte Konsumo-Mauth dem Austräger der Pakete zu ersetzen, ausser es kann durch die Konsumo-Pollete sich legitimirt werden, daß diese Gebühr bey der Eintritts-Station wirklich entrichtet worden ist.

München den 15ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Mauthämter und Gerichtsstellen.

(Die Ausfuhr des Getreides, Mehles, Brods, Viehes, Fleisches, und anderer Viktualien nach Tyrol betr.)

Gemäß eingekommenen Amtsberichten ist von Seite Tyrols der bisherige ungehinderte Handelsverkehr nach Baiern unterbrochen, und verordnet worden, daß kein Vieh ohne kaiserlichen königlichen Gubernial-Paß ausgeführt werden dürfe.

Man sieht sich hierdurch veranlaßt, auch dießseits gegen Tyrol gleiche Maßregeln eintreten zu lassen.

Die churfürstlichen gegen Tyrol liegenden

Digitized by Google

Mauthämter empfangen daher in Folge höchster Entschließung vom 10ten Oktober dieses Jahres den Auftrag, nach Empfang dieses, ohne einen von unterzeichneter Stelle ausgefertigten Vorweis kein Getreid, Mehl, Brod, Vieh, Fleisch, noch andere Viktualien nach Tyrol passiren zu lassen.

Würde sich Jemand betreten lassen, der obenbenannte Artikel dieser Verordnung zuwider, ohne mit oben erwähntem Vorweis versehen zu seyn, nach Tyrol heimlich ausführen wollte, so ist gegen ihn die Konfiskation des Gutes zu erkennen, wovon die Hälfte dem verhandelnden Amte, die andere Hälfte dem Aufbringer zukömmt.

Die churfürstlichen Mauthämter haben hievon die Inkorporationen sogleich in Kenntniß zu setzen, und über Vollziehung dieses Auftrages zu wachen, die betreffenden churfürstlichen Gerichtsstellen aber werden insbesonders angewiesen, die Unterthanen hievon in Kenntniß zu setzen, und vor Schaden zu warnen.

München den 15ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte, dann Städte und Märkte.

(Die Ausmittlung eines verzinslichen Vorschuß-Fondes für die Brandversicherungs-Anstalt betreffend.)

Bey Herstellung der gemäß gnädigsten Auftrags de dato 13ten Juny dieses Jahres (im Regierungsblatt 24sten Stücks,) zur Ausmittlung eines verzinslichen Vorschußfondes für die Brandversicherungs-Anstalt einzusenden gnädigst anbefohlenen tabellarischen Anzeigen über die Kassa-Baarschaften, und aufliegenden Kapitalien haben mehrere Orte den Sinn der zweyten Rubrik A. et B., der als Formular kommunicirten Tabelle, und des gnädigsten Auftrages wider alle Erwartung nicht nach dem eigenthümlichen Rechnungsverstande aufgenommen, und unter der Rubrik Baarschaften nicht nur allein alle aufliegenden Kapitalien summarisch vorgetragen, sondern oft gar noch alle Geldrenten unter die Summa der angezeigten Baarschaften mit eingemenget. Da aber der Ausdruck Baarschaft nichts anders als wirklich in klingender Münze, und feyernd in der Kasse liegende Gelder bedeutet; so haben sämtlich churfürstliche Landgerichte von ihren, und den hierinn befindlichen städt- und märktischen säkular milden Stiftungen (worunter in mehrern der bereits eingesendeten Tabellen eben so unerwartet sogar Gotteshäuser, und geistliche Bruderschaften vermenget wurden) in Zeit 14 Tagen bey Vermeidung eigener Bothen Nachtrags-Anzeigen anher einzusenden, worinn überhaupt angezeigt seyn muß:

a) Welche Summe Geldes bey jeder milden Stiftung eines jeden Orts bis gegenwärtigem Tage in klingender Münze, d. i. baar in der Kasse liege?

b) Welche Größe Stiftungs- oder onerirter Kapitalien hierunter sich feyernd befinde? und

c) welche Summa auch von der gemeinen oder nicht onerirten Kassa-Baarschaft zu einem verzinslichen Vorschuß entbehrlich seye?

Man erwartet bey Herstellung dieser Nachtrags-Anzeigen um so mehr für die gemeinnützige Sache strengste Beobachtung aufhabender Pflichten, als die höchste Absicht dahin gehet, besonders todt in den Kassen liegende Stiftungs-Kapitalien bey dieser Gelegenheit für jederzeit sicher anlegen, und zinsfüßig machen zu lassen. Zugleich werden die mit Einsendung der unterm

Digitized by Google

13ten Juny dieses Jahres dießfalls anbefohlenen tabellarischen Anzeigen moroseu Orte ernstgemessenst ermahnet, solche längstens inner oberstandenem Termine bey Vermeidung oben angedrohter Zwangsmittel gehorsamst einzusenden, mit dem Bedeuten, daß letztgedachte Behörden keine sonderheitliche Anzeige beyzulegen bemüssiget sind, weil sie durch gegenwärtige Erläuterung die zwote Rubrik Lit. A. et B. ohnehin richtig herzustellen wissen.

München den 15ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte, Rentämter, dann Städte und Märkte in Baiern.

(Die Fundationen, Meritorien und Gratialien der ständischen und nicht ständischen aufgehobenen Klöster betreffend.)

Nachdem Se. Churfürstliche Durchlaucht die über die Fundationen, Meritorien und Gratialien der ständischen und nicht ständischen aufgehobenen Klöster hergestellten Tabellen im Ganzen, und in den Theilen eingesehen haben, geruhten Höchstselbe gnädigst zu beschließen:

1) Daß von den ständischen, innländischen Klöstern alle Fundationen, Meritorien und Gratialien ohne weiters eingezogen werden sollen, indem die Fundationen durch Fondirung der nöthigen Klösterpfarreyen weit übertroffen, und ohnehin bey diesen die Fundationen eingerechnet werden.

2) daß von den nicht ständischen Klöstern lediglich noch zur Zeit mit Ausnahme der barmherzigen Brüder und Schwestern, und der Ursulinerinnen, ebenfalls alle Fundationen, Meritorien und Gratialien um so mehr aufhören sollen, als dem Schulfonde bereits ein nach gewissen Umständen und Perioden bestimmtes Aversum regulirt, und für die Fortsetzung der nöthigen Gottesdienste besonders gesorgt ist.

5) Daß auch alles, was ausländischen Mendikanten, oder andern Klöstern bisher unter obigen Benennungen verreicht worden, aufhören soll, jedoch

4) dasjenige, was die inländischen Klöster unter den gedachten Titeln von Städten und Märkten, dann den Kirchen- und milden Stiftungen derselben bezogen haben, noch ferners zum Schulfonde verreicht werden soll, weil einerseits aus eben diesem Fonde für die Fortsetzung des nothwendigen Gottesdienstes im Ganzen gesorgt worden, und anderseits diese Zuflüsse zum Schulfonde, und mithin zum Besten der Gemeinden selbst verwendet werden, und Seine Churfürstliche Durchlaucht Höchstselbst ebenfalls nicht nur erwähntermaßen einen Aversalersatz vorläufig ausgesetzt, sondern auch sonst große Aufopferungen aus der Staats-Kassa gemacht haben.

Sämtliche churfürstliche Landgerichte, Rentämter, dann alle churfürstliche Städte und Märkte in Baiern werden daher aufgefordert, und angewiesen, dieser höchsten Entschließung pünktlichst nachzukommen.

München den 22sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sblch, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Gesuche um Dienstanstellungen betreffend.)

Da eine Menge ungeeigneter Gesuche um Dienstanstellungen an die höchste Person und

Digitized by Google

Stelle Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gebracht werden, welche theils ganz unbestimmte Bitten um Versorgung im Allgemeinen, und theils um Plätze, die nicht erledigt sind, enthalten; so wird in Folge anher gediehener höchsten Entschließung vom 10ten dieses andurch bekannt gemacht, daß auf solche Bittschriften um so weniger in Zukunft eine Entschließung erfolgen werde, als die bey Gelegenheit der Organisation der Landesdirektion erlassene Verordnung vom 15ten August dieses Jahres sowohl über den Eintritt in den Staatsdienst als über die Beförderung in demselben bestimmte Vorschriften enthält.

München den 17ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

XLIV. Stück. München, Mittwoch den 2. November 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Abtheilung der streitigen Lehenhofs-Sachen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben auf den von Unserm Staatsrathe gemachten Antrag gnädigst beschlossen, daß künftig alle streitige Lehens-Sachen von dem Provinzial-Hofgerichte, wo eine Landesdirektion sich befindet, abgeurtheilt werden sollen, wo der Sitz des Lehenhofes ist, wohin das streitige Lehen oder Pertinenz gehört.

Unsere General-Landesdirektion hat sich demnach nach dieser Unserer höchsten Verordnung künftig zu achten.

München, den 8. July 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Rauffer.

(Die Einrichtung des Lehenwesens betreff.)

Nachstehende höchst-landesherrliche Verordnung im Betreffe der allgemeinen Einrichtung des Lehenwesens, wird andurch bekannt gemacht.

München den 31sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Bey Anordnung der Landesdirektionen in Unseren verschiedenen Provinzen gieng Unsere Absicht dahin, alle Staats-Polizey- und Administrations-Theile mit Ausnahme der Justiz in ein Ganzes zu vereinigen.

Dadurch haben Wir die zuvor bestandenen Nebenstellen, welchen einzelne Zweige der Staatsverwaltung anvertraut waren, aufgehoben, und solche den Landesdirektionen übertragen.

Diesem Regierungs-Plane gemäß wurde in der Instruktion Unserer General-Landesdirektion zwar der oberste Lehenhof und das neuburgische Lehenprobstamt der hiesigen General-Landesdirektion; die Lehenprobstämter der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg der Landesdirektion in Amberg untergeordnet. Allein in Erwägung

Imo.) Daß diese besondere Lehenämter auf ältere Staatseinrichtungen sich beziehen, welche

Digitized by Google

dermal nicht bestehen, indem das geheime Kanzleramt nach Unserer Ministerial-Organisation aufhöret, und die Regierungs-Kanzler, welchen die Lehenprobstämter bisher gewöhnlich übertragen waren, als Direktoren bey Justiz-Kollegien mit administrativen Gegenständen sich nicht befassen sollen.

IIdo.) Daß ihre Geschäfte, welche die Verwaltung eines landesfürstlichen Regierungs-Rechtes, und die Berechnung einiger daher entstehenden Einkünfte zum Gegenstande haben, den einschlägigen Deputationen einer jeden Landesdirektion zugetheilt werden müssen, wenn nicht ein Mißverstand gegen das System länger noch bleiben soll; haben Wir mit Vernehmung Unsers geheimen Staatsraths beschlossen, sowohl den hiesigen obersten Lehenhof, als auch die noch bestehenden Lehenprobstämter gänzlich aufzuheben, und in Ansehung der künftigen Verwaltung des Lehenwesens in Unsern sämtlichen Erbstaaten in Bezug auf Unsere desfalls schon am 13ten Juny dieses Jahres erlassene höchste Verfügung folgende Einrichtung zu treffen:

Imo.) Alle Aktiv- und Paßiv-Lehensachen, und die damit verbundenen Geschäfte sollen in Zukunft für Baiern bey der hiesigen Landesdirektion, für Neuburg bey der Landesdirektion zu Neuburg, für die obere Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg, bey der Landesdirektion zu Amberg, für Unsere fränkischen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg, bey den Landesdirektionen zu Würzburg und Bamberg, und endlich für Unsere schwäbischen Lande bey den darinn angeordneten Administrativstellen unmittelbar, und zwar, das Rechnungswesen ausgenommen, bey der staatsrechtlichen Deputation behandelt werden.

IIdo.) Die Belehnungen der Ritterlehen geschehen im Pleno der ersten Deputation mit den herkömmlichen Feyerlichkeiten eines jeden Provinzial-Lehenhofes. Der Präsident nimmt die Verpflichtung vor, und der Sekretär liest den Leheneid ab.

In Ansehung der Thronlehen überhaupt werden Wir noch eine nähere Entschließung erlassen, dagegen haben Wir rücksichtlich jener feudorum extra curtem Unseres Churhauses, welche bisher bey dem rheinpfälzischen Lehenhofe behandelt worden sind, schon am 5ten September heurigen Jahres das Nöthige, und besonders daß Unsere hiesige Landesdirektion zum künftigen Lehenhofe derselben konstituirt seye, bereits verfügen, und in dem Regierungsblatte (5ßtes Stück) bekannt machen lassen.

IIItio.) Die Belehnung darf nicht eher ertheilt werden, bis der Vasall die Bezahlung der Lehentaxe dokumentirt hat, zu welchem Ende von ihm jedes mal bey der Annahme zur Belehnung ein Taxzettel beygelegt werden soll. Die Taxe wird in der Regel bey dem Kameral-Beamten des Orts, wo die Landesdirektion sich befindet, erlegt, wenn keine andere Kameralstelle dafür bestimmt wird.

IVto.) Die bisherigen besondern Lehenverwaltungen sollen in Zukunft mit den Kameral-Beamten vereiniget werden; diesen ist auch die Administration der Beutellehen übertragen, bis solche allodifizirt, oder in ein Erbrecht verändert werden, wo sie dann, wie sich's von selbst versteht, den Rentämtern einverleibt werden; jedoch sollen zur Ersparung der Kosten auf neu zu verfassende Lehenbücher für mehrere Kameral-Beamte die bisherigen Lehenverwalter (mit Ausschluß jenes der Herrschaft Wald) bis zur Eignung des größten Theils der Beutellehen einstweil noch fort amtiren: die drey lehenprobstämtlichen Distrikte hingegen in ihrer dermaligen Lage an die drey Kameral-Beamten zu Burghausen, Landshut und Stranding extradirt werden.

Auch soll das Beutel- und Ritterlehenwesen der hiesigen Kurie bis Ende dieses Jahres zur

Digitized by Google

Ersparung einer Stuckrechnung noch nach dermaliger Art fortbehandelt, und sodann erst die oberpfälzische, leuchtenbergische, wiesensteigische, mindelheimische und andere Ritter- und Beutellehen außer Landes genannt, an die einschlägigen Landesdirektionen in Amberg und Ulm samt den Akten extradiret werden, worunter jedoch diejenigen Ritter- und Beutellehen nicht begriffen sind, welche zu den Lehenverwaltungen Hohenschwangau, Rauchenlechsberg und Landsberg gehören, wenn solche gleichwohl jenseits des Lechs liegen.

Ferners wollen Wir auch, daß die Vasallen von allen diesen Ritter- und Beutellehen den Karl Theodorischen Hauptfall, in so weit er zwar schon gemuthet, aber noch nicht berichtiget ist (massen Wir gegen diejenige, welche bisher die Muthung ausser Acht gelassen, mit den Kaduzitäts-Prozessen fürzuschreiten, bereits befohlen haben) so wie auch die bis Ende dieses Jahres sich schon zur Muthung gereiften Nebenfälle, um in dem Rechnungswesen keine Unordnung zu veranlassen, noch zur hiesigen Kurie zu entrichten haben sollen.

V. Das Rechnungswesen bey den Lehen wird bey der staatswirthschaftlichen Deputation, und zwar bey derjenigen Sektion verhandelt, welcher die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Staats- und Kameral-Gefälle übertragen ist, wohin der Kameral-Beamte als Empfänger der eingehenden Lehentargelder zu rechnen hat.

VIto. Alle Lehens-Expeditionen geschehen durch die Landesdirektionen mit der gewöhnlichen Unterschrift.

VIImo. Da die Aemter eines obersten Lehenprobstes und Lehen-Kommissärs dahier in Zukunft aufhören, so sollen die Akten an die einschlägigen Landesdirektionen abgeliefert, und allda zwey ständige Proponenten in Lehensachen, die besondere Kenntnisse des Lehenrechtes besitzen, angeordnet werden, welche jedoch nebst diesen auch noch andere Rechtsarbeiten zu übernehmen haben.

VIIIvo.) Zur Vollendung dieser gegenwärtigen, und zur Erleichterung künftiger Arbeiten tritt das bey dem hiesigen obersten Lehenhof angestellt gewesene Kanzley-Personale zu Unserer hiesigen Landesdirektion über, und sollen die Offiziauten, welche den Landesdirektions-Kanzellisten eingereihet werden, zwar vorzüglich für Lehensachen verwendet, jedoch von der übrigen Kanzley nicht getrennt werden; auch ist das Lehens-Archiv mit der übrigen Registratur der Landesdirektion nicht zu vermischen, sondern, was nicht allenfalls an andere Landesdirektionen abgegeben werden muß, gesondert aufzubewahren, worüber Hohenaicher mit Beybehaltung seines bisherigen Titels eines Archivars besondere Obsorge zu halten, nebenbey aber auch die Leitung seiner Geschäfte als Ober-Registrator unter der Aufsicht Unseres geheimen Landes-Archivar, Samet, zu besorgen hat, jedoch soll die Lehenregistratur überhaupt als ein Theil der übrigen angesehen werden, und unter der allgemeinen Registraturs-Direktion stehen.

IXno.) Alle eingehende Lehentaxen, und sonstige Sporteln sollen für Unser Aerarium eingezogen, und verrechnet werden.

Xmo.) Die Besoldungen des obersten und der übrigen Lehenpröbste, welche eine solche in dieser Eigenschaft genossen haben, werden gleichfalls eingezogen; sollte jedoch durch diese veränderte Einrichtung jemand merklich beschädiget werden, so behalten Wir Uns vor, über einen billigen Ersatz seines ausgewiesenen Schadens näher zu erkennen.

XImo.) Die Besoldungen aber der bey dem obersten Lehenhof angestellt gewesenen, nunmehr zur Landesdirektion überwiesenen Individuen werden neben den Getreid-Emolumenten auf fol-

Digitized by Google

gende Art regulirt: a) Hohenaicher soll im Besoldungsgenuße einem Archivs-Registrator Unserer Landesdirektion gleichgestellt, b) dem Justifikanten Burger soll die Besoldung eines Rechnungs-Kommissärs Unserer Landesdirektion zweyter Klasse ertheilt, c) den drey Offizianten von Reindl, Roßmann und von Mayr der Gehalt der Landesdirektions-Kanzelisten erster Klasse bewilliget seyn.

XIImo.) Der bey dem obersten Lehenhof angestellt gewesene Both soll gleichfalls, wie die übrigen Bothen der Landesdirektion behandelt werden.

XIIItio.) Auf den Antrag, wegen einer besonderen Belohnung für die geleisteten außerordentlichen Arbeiten der bisherigen Lehen-Kommissärs werden Wir seiner Zeit Rücksicht nehmen lassen.

Sämtliche Landesdirektionen haben sich darnach zu achten, und das Geeignete zu verfügen.

München den 18ten Oktober 1803.

Auf

Churfürstl. besondern höchsten Befehl.

Freyherr von Montgelas.

von Flad.

(Das erneuerte Verbot, die Bauart an Flüssen betreff.)

Da Jedermann die bösen Folgen und schädlichen Wirkungen einer einseitigen und unschicklichen Anlage der Wassergebäude an Flüssen von selbst einleuchten muß; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht mittels höchsten Entschlusses vom 7ten des Weinmonats gnädigst zu verordnen geruhet, daß das unterm 26sten Jänner 1790 ausgeschriebene General-Verboth, gemäß dem keinen Privaten erlaubt ist, für sich allein ohne vorherige Anfrage und Vorlegung seiner Bauart an Flüssen einen Bau vorzunehmen, wieder erneuert, und mit allem Ernste darauf gesehen werde.

Alle churfürstliche Landgerichte, dann andere Behörden haben also strenge darüber zu wachen, in nöthigen Fällen aber ihre Berichte hieher einzusenden.

München den 26sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Badhauser, Sekretär.

(Die Abordnungen mehrerer Gemeinds-Individuen bey Kulturs- oder andern Angelegenheiten betreffend.)

Man hat schon öfters wahrgenommen, daß von den Gemeinden, wenn sie in Kulturs- oder andern Angelegenheiten die Beschlüsse der höhern Landeskollegien nachzusuchen haben, zahlreiche und kostspielige Abordnungen manchmal dreyer, vier und mehrerer Gemeinds-Individuen veranlassen, und daher der Gemeinde überhaupt große Reise- und Zehrungskosten, den abgeordneten Individuen aber an Versäumniß ihrer häuslichen Geschäfte keinen unbeträchtlichen Schaden verursachen. Da nun derley Gemeindsgeschäfte ohnedieß durch einen ordentlichen Sachwalter bey der gehörigen höhern Stelle schriftlich eingeleitet, sohin von diesem geführt werden können; so erhalten hiemit sämtliche Landgerichte, und alle übrige Jurisdiktions-Behörden den Auftrag, den ihnen untergeordneten Gemeinden derley kostspielige Abordnungen mehrerer Gemeinds-Individuen nicht zu gestatten, und ihnen in Kraft dieser öffentlichen Bekanntmachung zu bedeuten, daß es genug sey, wenn einer von der Gemeinde, nach derselben vorzüglichen Vertrauen an den zu bestellenden Sachwalter abgeordnet wird, um diesen über den Hauptgegenstand ein- für allemal zu instruiren, sonach aber diesen Rechtsanwald dessen weitere Führung zu überlassen; weß-

wegen der vorzügliche Bedacht darauf zu nehmen ist, daß künftig in den Gemeinds-Rechnungen nie mehr als die Reise- und Zehrungskosten eines einzigen Individuums per täglich 1 fl. 30 kr. paßirt werden.

München den 21sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Kultur der Fruchtbäume betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

wird dem jüngsten Mandat über die Kultur der Fruchtbäume weiter nachgetragen, was bereits hierüber zur höchsten Kenntniß gekommen ist.

So sehr die Mehrzahl der Stellen und Unterthanen diese höchste Anordnung in allen den für das Land wichtigst- und wohlthätigsten Folgen überschaut, so sehr suchen mehrere Kurzsichtige entgegen zu streben, und andere in der Befolgung wankelmüthig zu machen, sie träumen von Millionen Bäumen, die da nöthig sind, und das Land nicht besitzt, sie träumen eben so sehr von Millionen Gulden, die das Ganze kostet, und überhaupt von unübersteiglichen Hindernissen. — Diese Kurzsichtigen führten zwar die nämliche Sprache bey allen Vorschritten der Kultur, und jetzt durch die beyspiellose allgemeine Kulturthätigkeit im Lande beschämt. — Sie hätten daraus die Lehre ziehen sollen, daß die Regierung diese Anstalten schon zuvor in vollem Umfange bereift hat, und deswegen auf die Ausführung mit festen Schritten losgeht. — Die chaussirten Wege in Baiern betragen 670 Stunden, und es mögen also davon 600 Stunden zur Baumpflanzung treffen. — Die Stunde nun nach 12,703 Schuh angenommen, und die Distanz der 20 Schuh, inner welchen nur die Bäume gesetzt werden dürfen, abgerechnet, ergiebt sich ein Totalresultat der Baumerforderniß für das ganze Land, und zwar auf die zwey Straßenreihen von 762,180 Stücken, und kommen im höchsten Anschlage im Durchschnitte auf eines der 50 Gerichte 15,243, — und nach der bisher angenommenen Zahl der 128,953 begüterten Familien 5 Bäume auf eine Familie, — oder wenn die einzelnen Gründe der Unterthanen auf die Chaussee zu 200 — oder 400 Schuh Länge hinausstossen, hat so einer 10 oder 20 Bäume zu setzen. —

Wem nun bekannt ist, was schon so viele Bewohner im Lande von jedem Stande für Baumschulen gethan haben, und Vorräthe nach tausenden besitzen, bey dem verschwindet jeder Zweifel, daß nicht obige Summe sogleich aufzubringen sey. — Zudem weiß jeder Sachkündige, daß bloße Wildlinge die nämlichen und oft beynahe noch besseren Dienste leisten, weil sie dann zweckmäßig veredelt werden können, und am Zusammenbringen solcher Wildlinge wird wohl Niemand verlegen seyn; — endlich für jede Lücke liefert das Schwesterland Bamberg wahren Ueberfluß an Bäumen, wie auch jährlich eine Menge bamberger und würtemberger Baumhändler nach Hunderten und tausenden Bäume das Stück zu ¼ — 6 — 12 kr. im Lande absetzen: — und bey mindensten Bedürfniß wird man durch die Landesdirektion in Bamberg die nöthigen Lieferungen um die billigsten Preise machen lassen. Der Preis eines Baumes ist daher ganz unbedeutend, und eben so die Ausgrabung einer Grube, etwas bessere Erde, und der Pfahl hiezu.

Damit nun jede weitere Einwendung und Aufzögerung hinwegfällt, haben die churfürstlichen Landgerichte, auf deren Thätigkeit man hier besonders vertraut, inner ihren Bezirken

1) sogleich den 4ten und 5ten Punkt des in Frag stehenden Mandats in Vollzug zu setzen: — wegen den Ruhebänken ist zugleich das Straf-

Digitized by Google

senbau-Direktorium aufgerufen, um mit Zuziehung der Landgerichte Vorschläge an Hand zu geben, und besonders auch ob die Meilenanzeiger nicht zugleich mit in Verbindung gesetzt, und die bisherigen kostbaren Meilensaulen erspart werden könnten.

2) Damit die einzelnen Interessenten wissen, wie und wo sie die Bäume hinzusetzen haben, müssen bey den Chausseen die 12 Schuhe auf beyden Seiten, und bey Waldungen die 112 Schuh überall abgestellt, — und in Distanzen von 200 Schuh Pflöcke gesetzt werden, und zwar allezeit paralell, — bey Waldungen aber drey. Der erste Pflock kommt zur Bezeichnung des Chausseegrabens mit 6 Schuh Breite, also noch sechs Schuh von dem Chaussee-Rande weg, — und an dieser Linie der ersten Pflöcke kommen die Bäume, wozu der Auswurf aus dem Chausseegraben sogleich nützlich angewendet werden kann. — Der zweyte Pflock begränzt den Fußpfad und die daran stossenden Gründe, — und bey den Waldungen der dritte den Raum der 112 Schuh, die überall licht gehalten werden müssen. — Der Chausseegraben gehört so wie der Fußpfad zur ersten Konstitution der Strassenanlage; die Benützung des Fußpfades mit den Bäumen und dem Grase bleibt von selbst noch dem Grundeigenthümer, und bey Waldungen ist eben so nur die Art der Benützung geändert. —

Das Strassen-Direktorium hat mit den Landgerichten zugleich zu sorgen, daß die Gräben gehörig geräumt werden, weil dieß für die gute Erhaltung der Chausseen ohnehin wesentlich nothwendig ist.

3) Bey den Staats-Waldungen müssen die Forstmeisterämter oder künftige Forst-Inspektoren und Oberforster den 6ten Punkt gedachter Verordnung eben so schnell in Vollzug zu setzen suchen, da sonst die festgesetzten Strafen auch auf sie die volle Anwendung haben. Es versteht sich von selbst, daß das in diesem Ansiedlungsraume fallende Holz in favorem culturae und zur leichteren Ausrottung den Ansiedlern und Kulturs-Unternehmern gratis überlassen werde.

4) Es ist immer am zweckmäßigsten, wenn die Landgerichte selbst für diejenige Unterthanen, die die nöthigen Bäume nicht zu bekommen wissen, die Bestellungen übernehmen, damit die Uebervortheilungen und andere Hindernisse hinwegfallen. —

Es sind zugleich hiemit alle diejenigen aufgerufen, die große Vorräthe von derley Bäumen besitzen, theils um sie für ihr edles Unternehmen öffentlich bekannt zu machen, theils um die der Bäume bedürftigen Stellen und Unterthanen dahin weisen zu können: zugleich sind auch die Preise zu bemerken, und in Zeit vierzehn Tagen bey der churfürstlichen Landesdirektion die gehorsamste Anzeige zu machen.

Man ist schon jetzt überzeugt, daß bey so einem großen vaterländischen Unternehmen am wenigsten Eigennutz — sondern nur edler Wetteifer und großmüthiges Zusammenwirken sich an Tag legen, und sich in den Gerichts-Bezirken manche Sachkündige hervorthun werden, den Landleuten an die Hand zu gehen, — besonders die Veredlung der Wildlinge zu übernehmen. Auch diese Sachkündige sind inner dem nämlichen Zeitraum zu ihrer Erklärung aufgerufen. —

Eben so wird von den Städten und Flecken erwartet, daß sie für ihre Baumsetzungen und Ausweisung der öffentlichen Unterhaltungsplätze bald schöne Beyspiele aufstellen und anzeigen, worüber man schon von einigen zum Theile in Kenntniß gesetzt ist, und bald einige Bekanntmachungen davon folgen werden. — Und so sind alle diese Anordnungen des in Frage stehenden Mandats der höchsten Absicht gemäß allen Stellen und Unterthanen nochmal nachdrücklichst ans

Digitized by Google

Herz gelegt, und es wird dem allgemeinen warmen Zusammenwirken entgegen gesehen.

München den 26sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schießl, Sekretär.

(Die Gehaltsansprüche der Beamten bey Veränderungen in den Amtsorganisirungen betreffend.)

Da es wegen der unendlichen Beschwerlichkeiten nicht thunlich ist, jedem Amte jetzt schon bey der gegenwärtigen Organisirung ganz jenes Arrondissement zu geben, welches für das öffentliche Wohl, und für die Bequemlichkeit der Staats-Administration das erwünschlichste wäre, und da deßwegen selbst schon im Eingange der hierauf Bezug habenden General-Verordnung vom 24sten März 1802 hie und da weitere Abänderungen und Verbesserungen für die Zukunft vorbehalten worden sind, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschliessung vom 24sten Oktober dieses Jahres, noch vor der Einsetzung der neuen Beamten gnädigst zu erklären für nothwendig gefunden, daß, wenn ein oder der andere derselben bey einer solchen künftigen Abänderung der Gerichts- oder Rentamts-Gränze, oder Ein- und Zutheilung der Kastenamts-Güter etwas, nämlich der Landrichter an dem Genuße der 20 kr. für jede landgerichtliche Familie, und der Rentbeamte an dem ein per Cent. der Brutto-Einnahmen verlieren wird, keiner jemalen einen Entschädigungs-Anspruch für diesen accidentalen Genuß solle machen dürfen, oder können, indem, so viel die Kompetenz für den eigentlichen nothwendigsten Lebensunterhalt betrifft, sie alle durch die fixe Besoldung von 900 fl. durchgehends sowohl auf den gröſseren, als kleineren Aemtern ganz einander gleich gestellt sind, diese Zulage der 20 kr. oder des ein per Centes aber die Eigenschaft eines besondern Rekompenses für die mehrere oder mindere Geschäfte hat, folglich so wie selbe bey Vermehrung der Geschäfte von sich selbst verordnungsmäßig zunimmt, also auch bey verminderten Geschäften ohne alle Entschädigungs-Nachforderung abnehmen soll und muß.

München den 30sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Das Regulativ der Beyträge zu den Umzugskosten der Staatsdiener betreffend.)

Da bey den verschiedenen Organisirungen der Landesstellen verschiedene Staatsbeamte ohne ihr Verschulden auf andere Aemter umziehen müssen, und deßwegen immer Gesuche um Beyträge zu den Umzugskosten einkommen, auch deren nun von den versetzt werdenden Landrichtern und Rentbeamten wahrscheinlich noch mehrere einkommen werden, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 24sten Oktober dieses Jahres für die Beyträge zu den Umzugskosten aller Staatsbeamten in Höchstdero sämtlichen Staaten folgendes allgemeine Regulativ für die Zukunft gnädigst festzusetzen geruhet:

1) Ein transferirter Staatsbeamter, er mag aus einem Kollegium, einer Kanzley, oder von einem Amte auf dem Lande seyn, wenn er durch die Transferirung einen höhern Gehalt gewinnt, als er vorher genossen hat, erhält der Regel nach keinen Umzugsbeytrag. Wenn aber der einjährige Betrag dieses höhern Gehalts nicht so viel abwirft, als das hier nachfolgende Regulativ ausweiset, so wird der einjährige Betrag dieses höheren Gehaltes von dem Betrage des Regulativs abgezogen, und das übrige aus der Kasse derjenigen Provinz, in welche

Digitized by Google

der Staatsbeamte versetzt wird, baar darauf vergütet.

2) Ein verheiratheter Staatsdiener aus einem Kollegium oder Kanzley erhält, wenn sein Umzug 20 teutsche Meilen und darüber beträgt, den vierten Theil seiner Jahresbesoldung. — Auf eine Entfernung von 10 bis 19 Meilen den fünften Theil. — Auf eine Entfernung von weniger als 10 Meilen den sechsten Theil, — unverheirathete Staatsdiener erhalten nur dreyviertheile dieses Regulativs.

3) Ein verheiratheter Landrichter oder Rentbeamter erhält bestimmt nach der Meilenzahl seines Umzugs zwanzig Gulden von jeder Meile. Ein unverheiratheter dreyviertheile.

4) Landbeamte von geringerem Grade erhalten nach Verhältniß ihres Grades nur die Hälfte oder dreyviertheile dessen, was nach dem obigen dritten Punkte für die oberen Justiz- und Rentbeamten bestimmt ist.

München den 30. Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

XLV. Stück. München, Mittwoch den 9. November 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Forstschule betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben in dem 14ten Artikel der unterm 7ten dieses Monats über eine neue Forstverfassung erlassenen organischen Gesetze, — über die Einrichtung der für die Provinzen Baiern, obern Pfalz, Neuburg und Schwaben bestimmten Forstschule, — ein eigenes Organisations-Rescript vorbehalten.

In Folge dieses Vorbehaltes theilen Wir nunmehr in der Anlage die in XII. Artikel gefaßte Organisation der in ihrem Unterrichts-Plane erweiterten, und mit einem praktischen Sitze versehenen Forstschule mit; und beschliessen in Beziehung auf die Exekution dieses Planes, wie folgt:

I.

Die Nomination der im 6ten Artikel bestimmten vier Lehrer ergeht dahin:

Die Stelle des ersten Lehrers und eines Vorstandes des Institutes wird dem bisherigen ersten Lehrer, Anton Däzel, in Erwägung seiner ausgezeichneten Verdienste um die Gründung und Verbreitung der forstwissenschaftlichen Kultur in seinem Vaterlande, und in Erwägung des im Reiche der Forstlitteratur genommenen Platzes, forthin übertragen.

Die beyden übrigen bisherigen Lehrer, Elig. Maier, und Anton Kistenfeger, werden in Erwägung ihrer durch sehr befriedigende Beweise bewährten Qualifikation, jener in der zweyten, dieser in der vierten Lehr-Stelle bestätigt.

Die Stelle des dritten praktischen Lehrers wird dem verdienten Revier-Förster zu Weilberg, Eustach Dillis, in Erwägung seiner besondern Kenntnisse und Rechtschaffenheit, und in der Zuversicht, daß er seinen weitern Vorzug der jugendlichen Mannes-Kraft mit einem

Digitized by Google

für die Forst-Eleven eben so gefälligen, als imponirenden Benehmen, verbinden werde, verliehen.

Wegen dem Pedell wird es Unsrer baierischen Landesdirektion überlassen, entweder den dermaligen zu belassen, oder einen andern aus den hiezu fähigen Kollegial-Bothen auszuwählen.

II.

Wegen der dem Zwecke entsprechenden Einrichtung des ausersehenen Lokals, wovon der Plan beygelegt wird, und zu welchem Behufe bereits die brauchbaren Geräthschaften des Klosters Weihenstephan vorbehalten worden sind, hat sich Unsere baierische Landesdirektion mit dem General-Kommissariate zu Freysing in unverzügliches Benehmen zu dem Ende zu setzen, damit der Eröffnung der Forstschule am ersten Dezember dieses Jahrs von dieser Seite kein Hinderniß entgegen stehe.

III.

Die Kosten dieser Einrichtung, des Transportes der Attributen, des Umzuges der Lehrer, und die mit dem ersten Dezember dieses Jahres nach dem neuen Regulative fließenden Gehälter derselben, sollen aus der Freysinger Staats-Kasse geleistet werden.

IV.

Da in dem 11ten Organisations-Artikel für die Provinz Baiern zwölf Forstlehrer-Stipendien errichtet sind; so hat Unsere baierische Landesdirektion, unter Vernehmung des bisherigen Kommissärs, und des ersten Lehrers der Forstschule, unverzüglich diejenigen Subjekte zu begutachten, welche theils unter den bisherigen und vorgemerkten Stipendiaten, theils aus der übrigen stipendiatsfähigen Klasse, zur Verlängerung und Verleihung eines Stipendiums am würdigsten befunden werden.

V.

Wir wollen zugleich, daß mit dieser Forstlehr-Anstalt eine Musterlandwirthschaft in Verbindung gesetzet, und die dortige Kloster-Oekonomie für die Erfahrungen und Ausübungen einer in der Bebauungsart, und in den Geräthschaften veredelten Wirthschaft, zu dem Ende benützt werden solle, damit die für diesen Zweck immerzu unfruchtbare Lehre und Spekulation einer Universität oder Gesellschaft durch anschauliche Beyspiele und praktische Unterweisung, und zwar für die eigentliche Klasse der Kultivatoren, allmählich belebet; und unter diesen eine reinere Wirthschafts-Eintheilung, die bessere Saamen der Getreidarten und Futterkräuter, und der Gebrauch der verbesserten Ackerwerkzeuge auf dem jedes Kultur-Mandat hinter sich lassenden Wege des Beyspiels und der Belehrung, verbreitet werden können.

Zum Lehrer dieser Musterlandwirthschaft ernennen Wir vorerst, den unter dem verdienten Doktor Thaer sich hierzu mit Erfolg gebildeten Max. Schönleutner, welcher im Gehalte dem zweyten Lehrer an der Forstschule gleichgesetzt wird.

Unsere baierische Landesdirektion hat nunmehr den Max. Schönleutner von seinem dermaligen Aufenthaltsorte einzuberufen; von demselben einen detaillirten Plan für die im allgemeinen bezeichneten Musterlandwirthschaft abzufodern, und denselben mit ausführlichem Gutachten zu begleiten; zu welchem Ende ein auf ähnlichen Zweck gerichteter Entwurf des Rathes Petri von Zweybrücken in der Anlage mitgetheilet wird.

VI.

Endlich wird Unsere baierische Landesdirektion beauftraget, den Organisations-Plan der neuen Forstschule, und ihre Eröffnungszeit bekannt zu machen, sämtliche Behörden, welche

Digitized by Google

bey der Versetzung der drey Lehrer, Däzel, Majer und Kistenfeger interessirt sind, in die nöthige Kenntnisse zu setzen, und wegen der durch die Ernennung des Dillis zum Lehrer sich erledigenden Revier-Forstersstelle ein den künftigen Organisations-Verhältnissen angemessenes Provisorium zu treffen.

München den 14. Oktober 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Freyherr von Montgelas.

Auf

Churfürstl. höchsten Befehl.

von Tribolet.

Organisation

der

churbaierischen Forstschule.

Bestätigung der Forstschule und Versetzung in ein praktisches Lokal.

I.

Die seit dem Jahre 1790 errichtete Forstschule wird für die churfürstlichen Provinzen Baiern, obere Pfalz, Neuburg und Schwaben bestätigt, von München hinweg in ein ihren praktischen Bedürfnissen entsprechendes Lokale nach Weihenstephan bey Freysing versetzt, und unter die unmittelbare Kuratel des Ministerial-Finanz-Departements gestellt.

Zweck der Forstschule.

II.

Der Zweck dieser Forstschule ist die theoretische und praktische Bildung von Forstmännern in der niedern und höhern Forstwissenschaft.

Lehrkursus an der Forstschule.

III.

Zu diesem Ende werden die Lehrgegenstände in einem Kursus von drey Jahren, welcher in sechs Unterrichts-Semester zerfällt, nach folgendem Plane eingetheilt:

Erstes Jahr.

I. Semester.

1. Erster Theil der niedern Forstwissenschaft: Erhaltung der Waldungen, Einschaltung der Forstnatur-Lehre, und der Forstnatur-Geschichte.
2. Forst-Botanik.
3. Forstmathematik erster Theil: Forstarithmetik.
4. Zeichenkunst in Beziehung auf Forstgewächse, Forstkarten, Bauriſſe.
5. Uebung in der Sprachlehre und im Schreiben.

Erstes Jahr.

II. Semester.

1. Zweyter Theil der niedern Forstwissenschaft: Verbesserung der Waldungen, Einschaltung der Forst-Phisiologie und der Forst-Mineralogie.
2. Forstmathematik, zweyter Theil: Forstgeometrie.
3. Fortsetzung der Zeichenkunst.
4. Anleitung zum Geschäftsstyle.
5. Praktische Ansicht der Forstwirthschaft.

Zweytes Jahr.

III. Semester.

1. Dritter Theil der niedern Forst-Wissenschaft: Nutzung der Waldungen, Einschaltung der Forsttechnologie und der nöthigen Kenntnisse aus der Land- und Wasserbaukunst.
2. Wiederholung der Forst-Mathematik, mit

Digitized by Google

praktischer Anwendung und Ausdehnung auf Algebra.

3. Fortsetzung der Zeichnungskunst.
4. Praktische Uebung in der Forstwissenschaft.
5. Fortsetzung der Anleitung zum Geschäftsstyle, mit Ausdehnung auf die Abfassung wissenschaftlicher Aufsätze.

Zweytes Jahr.

IV. Semester.

Praktische Ausübung.

1. Der Forstbewirthschaftung.
2. Der Forst-Mathematik.
3. Der Zeichenkunst.
4. Des Unterrichts in Geschäfts-Schreiben und wissenschaftlichen Aufsätzen.

Drittes Jahr.

V. Semester.

1. Erster Theil der höhern Forst-Wissenschaft: Forst-Taxation mit praktischen Versuchen.
2. Forst-Physik und Chemie.
3. Fortsetzung der praktischen Ausübungen des vierten Semesters.

Drittes Jahr.

VI. Semester.

1. Zweyter Theil der höhern Forst-Wissenschaft: Forstdirektion.
2. Forst- und Jagdrecht.
3. Praktische Ausübungen des 4ten und 5ten Semesters.

Die Ferienzeit, und jedesmal ein Tag in der Woche, sind zur Erlernung und Begehung der Jagd bestimmt.

Lehrbücher der Forstschule.

IV.

Die Lehrbücher, welche den Haupt-Lehrvorträgen zum Grunde gelegt worden, sind

1. Für die niedere Forstwissenschaft:
   Dätzels Anleitung zur Forstwissenschaft.
2. Für Forst-Botanik:
   Walters theoretisch- und praktisches Handbuch der Natur-Geschichte der Holzarten.
3. Für die Forst-Arithmetik und Forst-Geometrie:
   Vierenklees Anfangsgründe der theoretisch-praktischen Arithmetik und Geometrie für Forstbedienten, nach der neuen Bearbeitung von Meinert.
4. Für die Forst-Taxation:
   Die eigenen Hefte des ersten Lehrers in so lange, bis sie in der Redaktion eines Lehrbuches erscheinen.
5. Für die Forstdirektion.:
   Hartigs Grundsätze der Forstdirektion.
6. Für die Jagd:
   Bechsteins Handbuch der Jagd-Wissenschaft.

Attributen der Forstschule.

V.

Der Forst-Schule werden als nothwendige Hilfsmittel zu ihrem Zwecke belassen, und beygelegt:

1. Die bestehende Forstbibliothek.
2. Die vorhandenen Apparate an Instrumenten und Materialien zum Messen und Zeichnen.
3. Ein Garten für die Forstbotanik, und
4. die dem Sitze der Forstschule angränzende Forstrevier mit der Jagd.

Die Forstgefälle dieser Revier sollen, wie von den übrigen Staatswaldungen, zu dem einschlägigen Rentamte fließen, und dort in Rechnung gebracht werden.

Dagegen soll am Anfange eines jeden Semesters über alles dasjenige, was in demselben

Digitized by Google

für die Kultur dieser Waldungen, für den Unterhalt der botanischen Pflanzung, und für zweckmäßige Versuche in der Forstökonomie, dann für den Unterhalt der Bibliothek, und des Apparates an Instrumenten und Materialien zu verwenden ist, ein Etat dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement zur Einsicht und Genehmigung; so wie am Ende des Semesters über die hierauf erhaltene Geldsumme daselbst die Rechnung vorgelegt werden.

Personale der Forstschule.

VI.

Das Personale der Forstschule besteht aus vier eigenen Lehrern, und einem Pedell.

Der erste Lehrer ist für die Hauptwissenschaft, und für die einzuschaltenden nächsten Hilfswissenschaften, dann für die Mathematik angestellt; er hat zugleich die Taxation der mit der Forstschule vereinigten Waldungen herzustellen, damit sie als ein praktisches Belege seiner wichtigen Lehre von der einzigen Basis einer sichern und vollständigen Forstnutzung dienen können.

Ihm liegt zugleich alle Berichtserstattung, und die Etats- und Rechnungsstellung zum geheimen Ministerial-Finanz-Departement ob.

Der zweyte Lehrer ist für die entferntern Hilfswissenschaften, besonders für die Zeichenkunst, und die praktische Anwendung der Hilfswissenschaften angestellt; er hat die mit der Forstschule vereinigten Waldungen als das Feld der ihm einschlägigen praktischen Ansichten und Ausübungen zu benützen.

Der dritte Lehrer ist ansschließend für die praktische Bewirthschaftung selbst, und für die Jagd bestimmet.

Er hat zugleich in der Eigenschaft eines Revierforsters die ganze Bewirthschaftung der mit der Forstschule vereinigten Waldungen nach den vorschriftlichen Resultaten der Taxation auszuführen, und dadurch den Eleven des vierten, durchaus praktischen, Semesters das lebende Muster eines wissenschaftlich gebildeten — ausübenden Forstmannes darzustellen, und sie in ihren praktischen Verrichtungen mit seiner Leitung und Aufsicht zu begleiten.

Der vierte Lehrer ist für den Geschäftsstyl, und für die Uebung der Sprachlehre, im Schreiben, und in der gemeinen Rechnung angestellet.

Der erste Lehrer bezieht jährlich als Besoldung zwölfhundert Gulden.

Der zweyte Lehrer neunhundert Gulden.

Der dritte Lehrer beziehet: als Revierforster das statusmäßige Gehalt eines solchen, und als Lehrer eine Zulage von zweyhundert Gulden.

Der vierte Lehrer sechshundert Gulden.

Zugleich bezieht ein jeder dieser Lehrer jährlich zwölf Klafter halb hartes und halb weiches Holz. —

Den Lehrern ist für die erforderliche Bedienung ein Pedell beygegeben, welcher jährlich als Besoldung zweyhundert Gulden und sechs Klafter weiches Holz beziehet.

Sämtliche Lehrer und der Pedell genießen freye Wohnung.

Forsteleven.

VII.

Derjenige, welcher sich zum Eleven dieser Forstschule bekennt, übernimmt jene Verbindlichkeiten, und empfängt durch seine Ausbildung in derselben jene Ansprüche, welche aus dem Zwecke dieser Anstalt hervorgehen, und welche, da dieser Zweck zunächst auf die Bil-

Digitized by Google

dung jenes Forstpersonals aller Grade, welchem die vaterländischen Staats-Waldungen anvertrauet werden sollen, gerichtet ist, einen dreyfachen Gegenstand, die Aufnahme, den Kursus selbst — und die Bestimmung nach vollendetem Kursus, — umfassen.

Aufnahmsbedingungen der Forsteleven.

VIII.

Die Bedingungen für denjenigen, welcher die Aufnahme als angehender Forsteleve nachsuchet, bestehen darinn, daß er —

1. das sechzehende Jahr im untadelhaften Lebenswandel zurückgeleget habe;
2. einen gesunden und dauerhaften Körperbau besitze;
3. behende lese, — und nicht nur eine gute Kurrentschrift, sondern auch rein und fehlerfrey schreibe;
4. die Elemente der praktischen Rechenkunst verstehe;
5. sich wegen der Aufnahme in der letzten Hälfte des April- oder Oktober-Monats bey dem ersten Lehrer melde; und
6. den Beweis über die beyden ersten Bedingungen durch offizielle verschlossene Zeugnisse der kompetenten Behörden, — über die Bedingungen der Vorkenntnisse aber in einer Prüfung ablege.

Vorschriften für die Zeit des Kursus.

IX.

Die Vorschriften für den Kursus des aufgenommenen Forsteleven bestehen darinn:

1. Der Kursus der vier ersten Semester ist für die niedere Forstwissenschaft bestimmt, und also für die Bildung eines Forstwärters und Revierforsters hinreichend.

   Der Kursus der zwey letzten Semester ist für die höhere Forstwirthschaft bestimmt; und der vollständige Kursus der sechs Semester zur Bildung eines Oberforsters, Taxators und Forstdirektions-Beamten erforderlich.

2. Der aufgenommene und angehende Forsteleve ist verbunden, wenigstens den zweyjährigen Kursus der vier ersten Semester nach dem vorgezeichneten Lehr-Plane zu vollenden.
3. Am Ende eines jeden Semesters werden sämtliche Forsteleven aus den Lehrgegenständen ihres Kursus von den einschlägigen Lehrern einer strengen, und öffentlichen Prüfung des gemachten Fortganges unterworfen.
4. Jener Eleve, welcher einen offenbaren Mangel an Fähigkeit, oder eine beharrliche Unthätigkeit an den Tag gelegt hat, wird, mit dem Rathe sich für ein bürgerliches Gewerb zu bestimmen, von der Schule entlassen.

   Jener Eleve, dessen Fortgang wegen willkührlichen oder unwillkührlichen Unterbrechungen des Fleißes seiner Fähigkeit nicht entsprochen hat, wird zur Wiederholung des zurückgelegten Kursus angewiesen.

   Jener Eleve endlich, welcher eine in jeder Beziehung befriedigende Bildungsprobe abgelegt hat, wird zum Eintritte in den für ihn noch übrigen höhern Kursus befördert.
5. Der zweyjährige Eleve ist verbunden, am Schlusse des vierten Semesters vor der eintretenden Prüfung dem ersten Lehrer zu erklären: ob er mit diesem Semester den Kursus seiner Forstlehre beschließen, oder sich für die höhere Forstwissenschaft in zwey folgenden Semestern ausbilden wolle.

   Die für die höhere Lehre des dritten

Digitized by Google

Jahres sich darstellenden Kandidaten werden sodann in der eintretenden Prüfung besonders gereihet, und in spezieller Beziehung auf diese Erklärung geprüft, damit sodann der Eintritt in die höhere und letzte Bildungs-Klasse dem hiezu fähigen Subjekte zugestanden; dem minderfähigen oder ganz unfähigen aber vorerst mißrathen, oder gänzlich untersagt, und so dem unzeitigen Andrängen in den obern Bildungsrang eine Gränze gesetzt werden könne, welche für die hievon abhängigen Stellen eben so nothwendig, als für die Subjekte selbst nicht minder wohlthätig ist.

6. Demjenigen, welcher auf einem andern angesehenen Forst-Institute Teutschlands sich bereits der Forstbildung beflissen, und übrigens nicht die Absicht hat, sich um eine Forstanstellung in den churfürstlichen Staaten zu bewerben, ist es auf vorgängige Meldung und Vorlage der besitzenden Zeugnisse, unbenommen, einen nach den individuellen Bedürfnissen bemessenen, jedoch dem ersten Lehrer anzuzeigenden Lehrkursus an dieser Forstschule zu machen; und sich also als gleichzeitigen Eleven für mehrere Gegenstände aus verschiedenen Semestern darzustellen.

Wenn aber ein solcher Forst-Kandidat mit Bewerbungen um eine Forstanstellung in den churfürstlichen Staaten auftreten will; so ist er, auch im Besitze vortheilhafter Zeugnisse, dennoch, und zwar im Falle, wenn er diese Bewerbung auf die unteren Dienstklassen eines Forstwärters, oder Revierforsters beschränken will, zu dem praktischen Kursus des vierten Semesters; — und im Falle, wenn er diese Bewerbung auf eine höhere Diensteskklasse ausdehnen will, zu dem Kursus des fünften und sechsten Semesters — verbunden;

außer dem aber, wenn er gar keine, oder ungünstige Zeugnisse besitzet, der für die Annahme vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen, und nach dem Gehalte derselben in den angemessenen Kursus einzuweisen.

7. Der nach dem Schlusse des vierten, oder sechsten Semesters abgehende Forsteleve erhält, nach abgelegter Prüfung, ein Zeugniß, welches seinen Fleiß, seinen Fortgang, und sein sittliches Betragen umfaßt; die beyden ersten Qualifikationen mit spezieller Ausscheidung auf die Haupt-Lehrgegenstände, und die gesamte dreyfache Qualifikation nach einer — den ganzen Kursus einschließenden Berechnung, in einer — vom geringen und nicht guten, bis zum ausnehmend großen und guten sich erhebenden Gradationsformel bezeichnet.

Dieses Zeugniß wird von allen Lehrern der Forstschule unterschrieben. — Eine Bittschrift: um eine Forstanstellung in den churfürstlichen Staaten wird ohne Beylage eines solchen Zeugnisses von den Ministerial- und Kollegial-Stellen entweder gar nicht angenommen, oder bloß zu den Akten verwiesen.

Bestimmung nach dem Kursus.

X.

Ueber die Bestimmung und Ansprüche des nach seiner Prüfung mit einem Zeugnisse abgehenden Forsteleven wird festgesetzt:

1. Es steht einem solchen abgehenden Forsteleven frey, nunmehr, jedoch ohne Anspruch auf eine Geld-Unterstützung aus Staatsmitteln, entweder noch andere angesehene Forst-Institute Teutschlands zu

Digitized by Google

besuchen, oder in die um das Forstwesen besonders verdienten Länder eine praktische Bildungsreise zu unternehmen, in welchem Falle er seinen weitern Vervollkommnungs- oder Reiseplan vorzulegen, und sich zu seiner Zeit über dessen Vollführung auszuweisen hat.

2. Im Gegenfalle werden die abgehenden Forsteleven nach dem Verhältnisse ihres zurückgelegten Kurses, und nach dem Gehalte der sich hierdurch erworbenen Zeugnisse entweder bey dem, für die Staats-Waldungen allgemein eintretenden Vermessungs- und Taxationsgeschäfte als Geometer, angewendet, oder unter dem gesamten Forstpersonale des Landes als Forstgehilfen vertheilet.

3. Die wirklichen Forststellen des Landes in allen Graden sind endlich der stuffenweise eigentliche Preis der in dem vorgeschriebenen Wege an der Forstschule erworbenen oder vollendeten, und durch ein ehrenvolles Zeugniß bewährten Forstbildung.

Dieser Preis der wirklichen Anstellung, wird in den Erbffnungsfällen nur dem würdigsten Forsteleven; unter gleich Würdigen mit Vorzuge dem Einländer; unter gleich würdigen Einländern mit Vorzuge demjenigen mitgetheilt werden, dessen Familie, durch lange oder wichtige Dienste für den Staat, dessen Bedachtnahme mit Vorrang in Anspruch nimmt.

Zu diesem Ende wird über sämtliche Forsteleven von ihrem Eintritte in die Schule bis zu ihrem Austritte in eine wirkliche Anstellung, ein Vormerkungsbuch geführet, welches den Namen und das Geburtsland des Forsteleven, den Namen, Stand und Wohnort seines Vaters, das Alter und die körperliche Konstitution des

Eleven; die Zeit seines gemachten Kurses; den Inhalt des über den Fleiß, den Fortgang und das sittliche Betragen ausgefertigten Zeugnisses, und endlich die nach Abgang von der Schule eingetretene Bestimmung des Eleven, in einer tabellarischen Uebersicht darlegt.

Forstlehr-Stipendien.

XI.

Damit diejenigen churfürstlichen Förster-Söhne des Landes, welche sich meistens zur Wahl des väterlichen Standes bestimmen, aber öfter von der für die dießfallsige Bildung vorgezeichneten Bahn durch Armuth zurückgehalten werden, von diesem drückendsten Hindernisse ihrer Bestimmung so viel möglich, befreyet werden; so sind zu ihrem Besten für die nachgenannten churfürstlichen Staaten vier und zwanzig Forst-Lehr-Stipendien, nämlich

für Baiern — zwölf,
für die obere Pfalz — vier,
für das Herzogthum Neuburg — zwey,
und dermalen
für Schwaben — sechs —

errichtet.

Die Forst-Stipendien bestehen:

1. Ein jedes aus jährlichen zweyhundert Gulden; und sind
2. ausschließend für die Söhne der churfürstlichen Ober- und Revierförster bestimmt;
3. werden an diese nur allein durch den Konkurs der Annahms-Prüfung; und
4. in der Regel für die zwey Jahre des niedern Forstlehr-Kursus verliehen; bey verdientem Eintritte in den höhern Lehrkursus auch für das dritte Jahr belassen;
5. gehen aber für denjenigen Stipendiaten,

Digitized by Google

welchem am Ende eines Semesters die Dimißion von der Schule, oder wegen willkührlichen Unterbrechungen des Fleißes die Anweisung zur Wiederholung des zurückgelegten Kurses ertheilt werden muß, verlohren, und unmittelbar auf denjenigen Eleven aus der stipendiatsfähigen Klasse über, welcher unter den übrigen Nichtstipendiaten dieser Klasse in der gleichzeitigen Prüfung den Vorrang behauptet hat.

Zugleich wird für denjenigen Forsteleven aus der Klasse der Nichtstipendiaten, welcher aus der Prüfung der Kandidaten für den höhern Lehrsemester mit dem Range des ersten hervortritt, und das Taxationsgeschäft als das Ziel seiner höhern Bildung bestimmt, ein eigenes einjähriges Stipendium von zweyhundert Gulden ausgesetzet.

Oekonomische Notizen.

XII.

In Beziehung auf die ökonomischen Verhältnisse der Forsteleven wird bemerket:

1. Daß die Forsteleven für die desfallsige Einrichtung nach individuellen Kräften und Bedürfnissen zwar selbst zu sorgen, dabey aber auf den guten Rath, und eine thätige Anleitung der mit Vergnügen bereitwilligen Lehrer zu rechnen haben;
2. daß die Forsteleven von allem Honorar und Beytrag für die Lehrer und den Pedell, so wie von allen Inscriptions- und Zeugniß-Gebühren, und von allem Beytrage zur Bibliothek, und den übrigen Apparaten und Attributen der Schule befreyet seyen;
3. daß den Forsteleven die eigene Anschaffung der vorgeschriebenen Lehrbücher, und des nöthigen Jagdgeräthes obliege; dabey aber der freye Gebrauch der Bibliothek, und der Instrumente, unter der Verbindlichkeit, jeden etwaigen Verlust oder Schaden zu ersetzen, zustehe;
4. endlich, daß die Forsteleven zu einer gemeinschaftlichen ihren Stand auf eine einfache und zweckmäßige Weise bezeichnenden Kleidung, und zwar zu der für die Forstgehilfen bestimmt werdenden Uniform, nach dem bey dem ersten Lehrer zu empfangenden vorschriftlichen Muster, verbunden seyen.

München den 14ten Oktober 1803.

(Die Bestimmung und Besoldung der Landgerichts-Aerzte betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Auf die von Unserer hiesigen Landesdirektion unterm 3ten dieses Monats gemachte Vorlage über den individuellen Solds- und Emolumentengenuß der dermalen bestehenden 38 Stadtphysiker und Landärzte beschließen Wir:

1) Es soll vom Eingange des künftigen Jahres anfangend in jedem Sitze der 50 baierischen Landgerichte, oder im Falle sehr großer Beschwerlichkeit, wenigstens in der möglichsten Nähe des Gerichtsitzes ein geprüfter und bewährter Landarzt angestellt, mithin die obigen 38 Individuen, soferne sie noch tauglich sind, nach den neuen Landgerichten eingetheilt, und die übrigen Plätze nach einem förmlichen Konkurse und scharfer Prüfung den ausgezeichnetsten Komperenten verliehen werden, wobey auch sowohl auf die Entbindungskunde, als auf die Thierarzneykunde besondere Rücksicht zu nehmen ist.

2) Den Lebensunterhalt dieser 50 Landgerichts-Aerzte wollen Wir nicht mehr, wie bisher, dem bloßen Zufalle des Erwerbes, oder einer zum Theile willkührlich, zum Theile sehr ungleich vertheilten Besoldungsgnade Preis

Digitized by Google

geben, sondern Wir wollen ihnen allen einen Theil ihrer Kompetenz in einem durchaus gleichheitlichen Solde verschaffen.

Dagegen haben sie alle Geschäfte bey gerichtlichen und Kriminal-Vorfällen, Besichtigungen, Reisen in Epidemien, Endemien und Viehkrankheiten, und überhaupt die ganze Ausübung der Medicinae forensis unentgeldlich zu verrichten, auch die Armen des Gerichtsbezirkes unentgeldlich zu besorgen. —

Diese unentgeldliche Verrichtungen beschränken sich nur auf den Distrikt des Landgerichtes, hingegen in jenen Fällen, wo der Arzt eine Bezahlung von den Privatpersonen zu fordern hat, soll keiner an seinen Gerichtsdistrikt gebunden seyn, sondern jeder auch in den Distrikt eines andern ohne alle Widerrede berufen werden können, so ferne es ohne Vernachläßigung der obigen Amtspflichten geschehen kann. —

3) In Erwägung, daß bereits einige Stadtkammern, milde Stiftungen und Gemeinden zu dem Unterhalte der Stadtphysiker und Landärzte, wie billig, beygetragen haben, hingegen viele andere, besonders jene, wo bisher noch kein Landarzt bestand, von dergleichen Beyträgen frey waren, wo doch diese für das künftige eben so billig nach dem Maaße ihrer Vermögens-Kräfte zu dem Unterhalte des in ihrer Mitte zu erhaltenden Landarztes beytragen sollen, und müssen, so wollen Wir die dermaligen einzelnen meistens auch mit besonderen Verrichtungen verbundenen Bezüge von einzelnen Stadt- und Marktskammern, Stiftungen und Gemeinden in das nachfolgende Regulativ nicht einrechnen, sondern als eine besondere aus Gemeindemitteln fließende Zulage bestehen lassen. —

4) Aus dem, durch die Renten der aufgehobenen Stifter und Klöster nun zu dieser allgemeinen Staatsanstalt in den Stand gesetzten Staatsärarium bestimmen Wir für jeden der 50 Landärzte, unter der Bedingung, sich ein Reitpferd halten zu müssen, vom ersten Jänner 1804 anfangend, einen jährlichen Sold von sechshundert Gulden.

In diese 600 fl. ist aber dasjenige einzurechnen, was einige derselben bisher aus den landschaftlichen Staatskassen bezogen haben, und diese erhalten um so viel weniger aus Unserer Staatskasse. — Zugleich hört auch vom ersten Jänner 1804 anfangend alles dasjenige auf, was einige wenige derselben, und in einem sehr ungleichen Maaße bisher aus Unserem Staatsärarium sowohl an Besoldung, als Emolumenten oder Naturalien zu beziehen hatten.

5) Da dieser neue allgemeine Besoldungsgenuß erst mit dem ersten Jänner 1804 anfängt, so genehmigen Wir nach dem zweyten besonderen Berichte Unserer Landesdirektion vom 7ten dieses Monats, in Folge Unserer schon unterm 27sten May vorläufig gegebenen Versicherung, daß denjenigen Landärzten, welche seit der Aufhebung der ständischen Klöster durch den Verlust ihrer ehemaligen von den Klöstern bezogenen Bestallungen selbst einen Abbruch an ihrem nothdürftigsten Lebensunterhalte erlitten haben, die ihnen bestimmt begutachteten Summen aus der Kloster-Centralkasse für dieses laufende Jahr zum letztenmale in so weit angewiesen und vergütet werden, als einige derselben nicht etwa doch in den ersten Monaten dieses Jahres ein Ratum an diesen ihren ehemaligen Bestallungen von einigen Klöstern selbst noch bezogen haben, welches auf solchen Fall in Abzug zu bringen wäre. —

6) Wenn einige Städte und Märkte, welche bisher einen Arzt aus ihren Mitteln ganz oder zum Theile unterhalten haben, nun aber den Sitz des Landgerichtes, und mit demselben den Sitz des Landgerichts-Arztes verlieren, ihren Lokal-Arzt doch behalten wollen, so soll ihnen dieses, so wie auch einem solchen Lokal-

Digitized by Google

Aerzte die nach obigem zweyten Punkte nirgends und niemalen beschränkbare und freye Praxis in und außer dem Bezirke unbenommen seyn, und es soll Unser Landgerichts-Arzt keinen Anspruch auf die Lokalmittel eines solchen, noch ferners bleibenden besonderen Stadt- oder Marktes-Physikates haben, sondern sich mit dem obigen Aerarial-Gehalte, mit der auch freyen Praxis, und mit demjenigen, was ihm etwa noch von der Gemeinde seiner neuen Lokalität ausgemittelt wird, begnügen. —

Dagegen aber zeßiren bey einem solchen Lokal-Arzte, welcher nicht zugleich Unser Landgerichts-Arzt ist, alle bisherigen Aerarial- oder landschaftliche Gehälter, und gehen auf den Landgerichts-Arzt mit Einrechnung in die obigen 600 fl. über.

7) Bey der im dritten Punkte erwähnten und Unserer Landesdirektion obliegenden Ausmittlung einer Zulage von jenen Gemeinden, welche nun zum erstenmale einen Arzt in ihrer Mitte erhalten, und bisher noch nichts beygetragen haben, ist vorzüglich auf freye Wohnung, oder auf Holz, und auf andere dergleichen die Haushaltung erleichternde Naturalien für den Landgerichts-Arzt anzutragen. —

8) Da sowohl wegen diesen bereits bestehenden, oder noch zu erschaffenden Zulagen, als auch hauptsächlich wegen der, nach Volksmenge und Flächeninhalt noch einigermaßen verschiedenen Ausdehnung der Landgerichte doch immer einige Ungleichheit in der gesamten Summe des Soldes, der Zulagen, und des aus der Praxis fließenden Erwerbes unvermeidlich ist, so können und sollen die geschicktesten Landärzte von Zeit zu Zeit in die besten und erträglichsten Plätze ein- und nachrücken. —

9) Unsere Landesdirektion hat nun samt dem Entwurfe der Instruktion für die Landärzte, auch über die Eintheilung der vorigen, und Ernennung der neuen Landärzte ihr Gutachten mit den Original-Prüfungs-Protokollen zu Unserem Ministerial-Polizey-Departement einzusenden, — und Wir machen es ihr, respective den dortigen Medizinal-Räthen unter der schwersten Verantwortlichkeit zur ersten Pflicht, in dieser Begutachtung jetzt und künftig mit solcher Strenge zu Werke zu gehen, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, um Unserer landesfürstlichen Absicht für die Uns so sehr am Herzen liegende öffentliche Wohlfahrt aller Unserer Unterthanen, und für das erste Interesse der Menschheit auch in der Wirkung zu entsprechen. —

10) Endlich erklären Wir, daß die künftigen Wittwen und Kinder dieser Landgerichts-Aerzte nach allen Bestimmungen und Modifikationen des Pensions-Regulativs die Hälfte dessen beziehen sollen, was dort den Wittwen und Kindern der Rentbeamten ausgesetzt ist. —

Die gegenwärtige Verordnung ist auf dem gewöhnlichen Wege kund zu machen.

München den 28. Oktober 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Geiger.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Mauthämter.

(Die Straf-Protokolls-Extrakte betreffend.)

Sämtlichen churfürstlichen Mauthämtern wird hiemit aufgetragen, die daselbst verhandelten Straf-Protokolls-Extrakte nach geschehener Publikation des Bescheides (wovon der Tag allzeit anzumerken) unverzüglich hieher zu senden; die Inkorporationen sind hievon zu verständigen.

München den 5ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sdlch, Sekretär.

Digitized by Google

XLVI. Stück. München, Mittwoch den 16. November 1803.

Höchst landesherrliche Verordnung.

(Die Formation des Finanz-Etats betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben bereits durch ein Reſcript vom 28ſten April dieſes Jahres für die Adminiſtrationen aller Unſerer alten und neuen Erbſtaaten ein Central-Finanz-Miniſterium konſtituirt, und demſelben in der Abſicht, um uns auch von Seite der Finanzen durch ihre Solidität und Ordnung die innere Stärke, und die äußere Achtung zu verſichern, die wichtige Anlage gemacht, daß nicht nur allein der Stand aller Kräfte und Laſten, ſowohl der einzelnen Staaten, als des geſamten Staates, ſondern auch das Gleichgewicht zwiſchen dieſen Kräften und Laſten auf eine reelle Weiſe hergeſtellt werden ſolle. Wir haben Uns vorerſt über die formellen Mitteln zu dieſem Zwecke in der geheimen Staats-Konferenz Vortrag erſtatten laſſen, und ſetzen nunmehr für die Bildung und Erhaltung eines vollſtändigen, und zuſammenhängenden Finanz-Etats folgende organiſche Geſetze feſt.

I.

Eine jede einzelne Provinz ſoll ihren eigenen Provinzial-Finanz-Etat, und ihre eigene Haupt-Provinzial-Staats-Kaſſe haben, welche in ſich den Haupt-Empfang aller einzelnen Rentkaſſen der Provinz vereiniget.

II.

Die Rechnung einer jeden Provinzial-Staats-Kaſſe, und die Rechnung einer jeden Rentkaſſe derſelben Provinz ſollen eine ganz gleich unter ſich übereinſtimmende Einrichtung haben, und zu dieſem Ende ganz dieſelben Hauptrubriken, und ganz in derſelben Ordnung nach einem ſyſtematiſchen Schema enthalten.

III.

Der Provinzial-Finanz-Etat ſoll alle ordentliche Provinzial-Staats-Einnahmen, und alle ordentliche Provinzial-Staats-Ausgaben, ſie mögen ſowohl bey den einzelnen Rentkaſſen, als bey der Haupt-Staats-Kaſſe der Provinz vorkommen, in ſich begreifen.

IV.

Die Provinzial-Staats-Einnahmen ſollen überall auf die drey Haupttheile des Ertrages

a) aus den Staatsauflagen,
b) aus den Staatsregalien, und
c) aus den Staatsgütern zurückgebracht werden.

V.

Die Provinzial-Staats-Ausgaben zerfallen überall in vier Haupttheile des Verwandes,

a) auf die Beſoldungen der Provinzial-Juſtiz-Polizey und Verwaltungsbehörden,
b) auf die Penſionen ſowohl der Quiescenten, als der Wittwen und Waiſen der Provinzial-Staatsdiener,
c) auf die Provinzial-Regie-Ausgaben durch alle Theile des öffentlichen Dienſtes, und
d) auf den Provinzial-Schuldenſtand.

VI.

Ein jeder der drey Haupttheile der Einnahme, und ein jeder der vier Haupttheile der Ausgabe ſoll wieder in einen abgeſonderten Etat gefaßt werden, wovon ein jeder Etat für die Haupttheile der Einnahmen alle individuellen Rubriken derſelben, unter ihrem gegenwärtigen Perceptionstitel; ein jeder Etat für die Haupttheile der Ausgabe, die ſpezielle und namentliche Aufführung aller einſchlägigen Subjekte, und Verwands-Objekte in ſich begreifen ſolle.

Digitized by Google

VII.

Da für die Bedürfnisse der Kirche, der Schulen, der höhern Bildungs-Institute für Wissenschaften und Künste, und für Wohlthätigkeits-Anstalten meistens ganz eigene von der übrigen Staats-Einnahme getrennte Fundirungsgefälle ausgezeiget, und unter abgesonderte Verwaltung und Rechnung gestellet sind, so soll hierüber für eine jede Provinz ein Spezial-Etat mit individuirlicher Auszeige der Fundirung und des Verwandes entworfen werden.

VIII.

Aus der Zusammenstellung der drey Einnahms- und der vier Ausgabs-Etats, und des für die abgesonderten Fundationen angeordneten Spezial-Etats soll die Uebersicht des ganzen Provinzial-Finanz-Etats hergestellet werden, wovon jene abgesonderten und individuirlichen acht Etats die bezüglichen Beylagen ausmachen.

IX.

Der in Folge des Provinzial-Finanz-Etats sich ergebende ganze Ueberschuß einer jeden Provinzial-Staats-Kasse soll in die im Sitze der Regierung, und des konzentrirten Finanz-Ministeriums befindliche Central-Staats-Kasse als Dotation derselben zu den Universal-Staats-Ausgaben übergehen.

X.

Der ganze jährliche Ueberschuß einer jeden Provinzial-Staats-Kasse soll daher in zwölf gleiche Theile getheilt, und unfehlbar am Ende eines jeden Monats mit einer zwöltheiligen Rate zur Central-Staats-Kasse eingesendet werden.

XI.

Die Einnahmen der Central-Staats-Kasse bestehen also in den in Monats-Raten einfließenden ganzen und summarischen Ueberschüssen aller einzelnen Haupt-Provinzial-Staats-Kassen.

XII.

Die Ausgaben der Central-Staats-Kasse bestehen in allen jenen Universal-Staats-Ausgaben, welche entweder aus Unserer allen Provinzen gemeinschaftlichen Regentenperson, oder aus den auf alle Provinzen sich gemeinschaftlich erstreckenden Regierungs-Anstalten hervorgehen.

XIII.

Nach diesem Charakter zerfallen die Universal-Staats-Ausgaben der Central-Staats-Kasse in die vier Haupttheile des Verwandes,

a) auf Unsere Regentenperson, Unsere Churfürstliche Familie, und die Hofhaltung,

b) auf Unser Ministerium,

c) auf Unser Militär, und

d) auf den von diesen drey Theilen ausgehenden Schuldenstand.

XIV.

Der Etat der Central-Staats-Kasse hat also nur summarische, und nur so viele Haupttheile der Einnahme, als Unser gesamter Staat selbst einzelne Provinzen hat; und nur vier Haupttheile der Ausgaben, welchen überall wieder ein einzelner und individuirlicher Etat zum Grunde liegt. Diese vier einzelnen Hauptausgab-Etats bilden für den Etat der Central-Staats-Kassen die einzigen Haupt-Beylagen; da die summarischen Einnahmen aus den Ueberschüssen der Haupt-Provinzial-Staats-Kassen schon als die Resultate der Provinzial-Etats erscheinen.

XV.

Die zu dem Etat der Central-Staats-Kasse gehörigen vier einzelnen Haupt-Ausgabs-Etats sollen jährlich dreymal gefertiget, diese drey Exemplarien von Uns, und von Unserm Finanz-Minister unterzeichnet, und eines in Unser Kabinet, eines bey Unserm Finanz-Ministerium,

Digitized by Google

und eines auf der Central-Staats-Kasse deponirt werden.

Diese Exemplarien enthalten sodann für das einschlägige Dienstjahr die unveränderlichen Ansätze, schließen jede Ausgabs-Mehrung für dasselbe Jahr aus, und leisten gegen alle zerrüttende Abweichungen von der etatsmäßigen Ordnung die erforderliche Garantie.

XVI.

Die Central-Staats-Kasse, welche ihre Einnahme aus den Ueberschüssen der Haupt-Provinzial-Staats-Kassen im Großen, und summarisch schöpfet, bezahlt die Ausgaben ihrer einschlägigen vier Haupt-Etats theils im Detail, theils gleichsam summarisch. Die Detail-Bezahlung tritt gänzlich bey den Ausgaben des Ministerial-Etats, und bey dem Universal-Schulden-Etat ein. Eine theils summarische, theils Detail-Bezahlung hat bey dem Hof-Etat Platz; die summarische nämlich hat in Beziehung auf das Kabinet, die Appanagen und Wittwengehälter, die Hofstäbe, das Oberjägermeisteramt, und das Theater; die Detail-Bezahlung aber bey dem Hofstaats-Personale Unserer Churfürstlichen Familie, bey dem Ritterorden, bey den allgemeinen Regie-Ausgaben der Hofhaltung, und bey dem Pensions-Etat der Hofdienerschaft ihre Anwendung. Endlich tritt eine gänzliche summarische Ausbezahlung bey dem Militär-Etat ein, dessen monatliche Erigenz an die gleichfalls im Sitze des konzentrirten Finanz-Ministeriums, und der Central-Kasse befindliche Militär-Haupt-Kasse abgeliefert wird.

XVII.

Damit eines Theils zwischen der Central-Kasse, und zwischen der Militär-Haupt-Kasse die Ueberlieferung und der Empfang der sämtlichen Kosten des Militär-Etat rein und vollständig gepflogen werde, andern Theils aber für das in den Provinzen vertheilte Militär weder eine Stockung in der Zahlung, noch unnöthige Kosten für deren Versendung erfolgen können; soll das in einer jeden Provinz befindliche Militär theils aus den einzelnen Rent-Kassen, theils aus der Haupt-Staats-Kasse derselben Provinz zwar unmittelbar bezahlt, die desfallsigen Empfangsscheine der Militär-Behörden aber von den Provinzial-Staats-Kassen als ein Lieferungstheil ihrer monatlichen Dotations-Rate zur Central-Staats-Kasse eingesendet, und von dieser an die Militär-Haupt-Kasse als baares Geld hinübergegeben werden.

XVIII.

In allen Etats der Einnahme und Ausgabe sowohl bey den Haupt-Provinzial-Staats-Kassen, als bey der Central-Staats-Kasse, sind die ständigen Summen in ihrem effektiven Betrage, und die unständigen Summen in einem Betrags-Durchschnitte von den jedesmaligen letzten zehen Jahren vorzutragen.

XIX.

Der Ueberschuß der Central-Staats-Kasse liefert die Fundirung einer General-Dispositions-Kasse.

XX.

Die Bestimmung dieser Kasse ist zweyfach:

a) Sie leistet die Vorschüsse, und zwar theils im ordentlichen Zustande bey zeitlichen Stockungen der Einnahme, und bey zeitlichen Anhäufungen der Ausgaben; theils im außerordentlichen Zustande bis zur Flüssigkeit der hiefür gebfinenden außerordentlichen Quellen.

b) Sie leistet die Hilfsmittel, theils in den außerordentlichen Fällen, welche den Gesamtstaat, oder eine einzelne Provinz betreffen; theils für die Ausführung oder Verbesserung aller großen und gemeinnützigen Unternehmungen und Anstalten, welche

Digitized by Google

entweder durch alle Provinzen eine gleiche, oder in einzelnen Provinzen eine einzelne Anwendung haben, oder erhalten sollen.

XXI.

Eine jede Provinz soll die jährliche Vorlage ihres Provinzial = Finanz = Etats für das nächst eintretende Jahr längst bis zum ersten November eines jeden Jahres an Unser Finanz = Ministerium gelangen lassen; und, da sie in diesem Provinzial = Finanz = Etat nur die ordentlichen Provinzial = Staats = Ausgaben aufnehmen darf, und den ganzen Ueberschuß der ordentlichen Provinzial = Staats = Einnahmen zur Central=Staats=Kasse einsenden muß, denselben in Beziehung auf allen außerordentlichen Verwand mit ihrem motivirten, und genau gerechneten Postulat an die Dispositions = Kasse, oder mit der Auszeige eines besonderen Fondes für den angetragenen besonderen Verwand begleiten.

XXII.

Eben so sollen die außerordentlichen Wünsche und Bedürfnisse jener drey auf die Central=Staats=Kasse angewiesenen Universalstellen, nämlich des Hofes, des Ministeriums, und des Militärs mit der gleichzeitigen Einreichung ihres nächsten Jahr = Etats Unserm Finanz = Ministerium vorgelegt werden.

XXIII.

Diese oberste Central = Finanzstelle, welche nunmehr alle außerordentliche Bedürfnisse sämtlicher Provinzen, und der drey obersten Universalstellen, gleichzeitlich in ihren Postulaten überblicken kann, hat diese nach den Graden ihrer Dringenheit, und ihres Vortheiles zu reichen; und hienach entweder die Aßignationen auf die Dispositions = Kasse, oder die Ratifikation der ausgezeigten besondern Fonds, oder die Suspension des Postulates in motivirten Antrag zu stellen.

XXIV.

Die Dispositions = Kasse darf durch solche Anweisungen nie in dem Grade angegriffen werden, daß sie für die außerordentlichen Foderungen der politischen Verhältnisse, oder der physischen Uebel keine paraten Mittel darbiethen könnte.

XXV.

Die Haupt = Provinzial = Staats=Kassen sind den Provinzial = Landesdirektionen untergeben, dem Präsidenten, und dem Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation liegt die Konservation des Provinzial = Finanz = Etat ob; sie entscheiden über die von den Provinzial = Haupt=Kaßier hiernach zu entwerfenden Wochen = Repartitionen, und sorgen für die richtige Einsendung der Monats = Extrakte zum Finanz = Ministerium, und der monatlichen Dotations = Rate zur Central = Staats = Kasse.

XXVI.

Die Central = Staats = Kasse, und General=Dispositions = Kasse sind unmittelbar dem Finanz=Ministerium untergeben. Zwey geheime Referendarien dieses Ministerial = Departements sind mit der Bearbeitung der einschlägigen Etats, und mit ihrer Exekution beauftragt. Wegen den hieher gehörigen Militär = Etat, und der hiefür bestehenden Militär = Haupt = Kasse, ist bereits in Unserm Rescripte vom 28sten April dieses Jahres die eigene Bestimmung gegeben.

XXVII.

Die Rechnungen der Haupt = Provinzial=Staats = Kassen werden bey dem obersten administrativen Kollegium einer jeden Provinz justifizirt, und sodann die Duplikaten Unserm Finanz=Ministerium eingesendet.

Die Rechnungen der Central=Staats = Kasse, der General = Dispositions = Kasse, und der Militär = Haupt = Kasse werden von einer durch das

Digitized by Google

Finanz-Ministerium niedergesetzten Rechnungs-Kommission justifizirt, und dann gleichfalls das Duplikat einer jeden dem Finanz-Ministerium übergeben. Auf diese Weise soll in Unserm Finanz-Ministerium die oberste Kontroll über alle Haupttheile des General-Finanz-Etat hergestellet seyn.

XXVIII.

Alle Provinzial-Finanz-Etat, der Etat der Central-Staats-Kasse, und der Etat der General-Dispositions-Kasse werden alle Jahre neuerlich entworfen, und jedesmal nur für ein Jahr regulirt und sanktionirt.

Die Vereinigung dieser sämtlich regulirten und sanktionirten Jahrs-Etats giebt den jedesmaligen Konspekt des Universal-Finanz-Etat Unsers Churfürstlichen Gesamtstaates.

XXIX.

Die Vorlage des Universal-Finanz-Etat für das nächste eintretende Jahr soll jedesmal mit einer Rechenschaft über den Finanz-Etat des verflossenen Jahres begleitet, und eine mit Beurtheilung verbundene Vergleichung zwischen beyden als Würdigung der sich darstellenden Fortschritte, oder Hindernisse vorgelegt werden.

XXX.

Diese organische Gesetze sollen mit dem ersten Jänner 1804 ihre volle Ausübung erhalten.

Unsere Landesdirektion Unsers Herzogthums Baiern hat die zu diesem Ende führende Arbeit unverzüglich aufzunehmen, und Sorge zu tragen, daß der einschlägige Provinzial-Finanz-Etat nach dem vorgeschriebenen Muster längstens den ersten November dieses Jahres bey Unserm Finanz-Ministerium unfehlbar eintreffe. Wir verbinden diese organische Gesetze mit folgenden materiellen Beschlüssen:

I.

Dem Kurrentdefizit eines ordentlichen Dienstjahres, als dem größten Finanz-Uebel soll allenthalben der Eingang versagt und entzogen werden.

II.

Schulden und Anleihen dürfen niemal als Mittel zur Deckung eines Kurrentdefizit angewendet werden.

III.

Die Entfernung eines Kurrentdefizit soll allein durch Rektifikation, und drucklose Vermehrung der Einnahme, durch zweckmäßige Verbesrung der Verwaltungspflege, und durch eine eben so streuge als anständige Beschränkung der Ausgabe bewirket werden.

IV.

Außerordentliche Ausgaben sind niemals auf die ordentlichen Kräfte zu legen.

V.

Einem jeden außerordentlichen Bedürfnisse ist ein außerordentliches Mittel auszuzeigen.

VI.

Für eine jede unvermeidliche Schuld soll ihr Tilgungsfond, und ihre Tilgungszeit unabweichlich bestimmt werden.

VII.

Die drey Haupttheile der Einnahme, aus den Staatsauflagen, aus den Staatsregalien, und aus den Staatsgütern, sollen einer gründlichen Revision unterliegen, und für den ersten Theil das wichtige Werk der Peräquation, für die beyden übrigen Theile jede wissenschaftliche und wirthschaftliche Melioration bereifet, und auf dem approximativen Wege einer eben so ruhigen als festen Reform zum Vollzuge geführet werden.

VIII.

In Erwägung der besondern Vortheile einer einländischen Bankanstalt, mit welcher man für die merkantilische Erbffnung schneller Hilfsquellen

Digitized by Google

in Unterhandlung treten, und ſich jene paraten Mittel, welche bey dem einzelnen Anleihen-Unternehmer weder ſo ſchnelle noch ſo wohlfeil zu Gebothe ſtehen, auf eine Weiſe, welche dem einländiſchen Kapital einen geſchwinden und ſichern Verkehr gewähret, und zu dem Ende verſchaffen kann, damit der öffentliche Dienſt auch nie der leiſeſten Stockung ausgeſetzt, und ein patriotiſches Vertrauen auf die Oekonomie, wie auf die Redlichkeit des Staates begründet werde; ſoll dieſer Gegenſtand gleichfalls in reife Prüfung gezogen, und über ſeine Modalität die zweckmäßige Entſchließung gefaßt werden.

IX.

Endlich ſoll die Staatiſtik Unſerer ſämtlichen Provinzen nach einer gleichförmigen Norme bearbeitet, und ſodann jene Unſers Geſamt-Staates mittels einer allgemeinen Redaktion zuſammengeſtellt werden, worüber von Unſerm Finanz-Miniſterium der detaillirte Plan wird vorgezeichnet werden. Wir verſehen Uns, daß der Ernſt und die Redlichkeit Unſers Willen für die Herſtellung eines ſtarken und geordneten Finanz-Zuſtandes nicht nur allenthalben erkannt, ſondern auch mit den äußerſten Anſtrengungen jenes edleren Geiſtes der Wirthſchaft, welcher nie vergißt, daß geſunde und dauernde Finanz-Kräfte nur das Produkt eines allgemeinen Wohlſtandes im Staate ſeyn können, erwiedert und geehret werden.

München den 9. September 1803.

Max. Joſ. Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf

Churfürſtl. höchſten Befehl.

von Geiger.

(Den Perſonal- und Gehaltsſtand für die baieriſche Provinz- und die churfürſtliche Central-Staats-Kaſſe betreffend.)

Max. Joſ. Churfürſt ꝛc.

Wir haben in dem Reſcripte vom 9. September dieſes Jahres, welches die organiſchen Geſetze über die Formation eines Univerſal-Finanz-Etat für Unſern churpfalzbaieriſchen Staat enthält, in dem erſten Artikel für eine jede Provinz eine eigene Provinzial-Haupt-Kaſſe, im 9ten Artikel eine Central-Staats-Kaſſe, und im 19ten Artikel eine General-Diſpoſitions-Kaſſe angeordnet.

In Gefolg dieſer Anwendung ertheilen Wir nunmehr über den einſchlägigen Perſonal- und Beſoldungs-Etat, den Geſchäftskreis und die Lokalität folgende Beſchlüſſe, und zwar:

I.

Für die Provinzial-Haupt-Kaſſe des Herzogthums Baiern.

A.

Das Perſonal dieſer Provinzial-Haupt-Kaſſe, und deſſen Beſoldung werden etatsmäßig alſo feſtgeſetzt:

Ein Provinzial-Haupt-Kaßier mit	2000 fl.
— Kontroleur mit . .	1600 fl.
— Buchhalter mit . .	1400 fl.
— Zahlmeiſter mit . .	1200 fl.
— Kaſſaſchreiber mit .	800 fl.
Zwey Kaſſe-Offizianten jeder mit	500 fl.
Ein Kaſſe-Diener mit .	400 fl.

Die Größe der in das Ober- und Unterland ſich abtheilenden Provinz Baiern erfordert für die im Oberlande befindliche Provinzial-Haupt-Kaſſe, eine Filial-Kaſſe im Unterlande, welche forthin in Straubing mit dem bisherigen Perſonale beſtehen ſoll.

Digitized by Google

B.

Der Geschäftskreis dieses Personals wird im Allgemeinen also bezeichnet:

1) Dem Provinzial-Haupt-Kaßier liegt der Empfang der sowohl von der Filial-Kasse des Unterlandes, als von den Rentämtern des Oberlandes eingehenden Gelder; und die Ueberlieferung der erforderlichen Summen sowohl an den Provinzial-Zahlmeister, als an die Central-Staats-Kasse ob.

Er führt über diese Einnahmen und Ausgaben ein Journal, die nöthigen Korrespondenzen mit der Filial-Kasse, und den Rentämtern, verfaßt die erforderlichen Erinnerungen an sein vorgesetztes administratives Kollegium, und ist für die sämtlichen Provinzial-Staats-Einnahmen und Ausgaben der Hauptrechner, wobey ihm die Rechnung des Filial-Kaßiers und Zahlmeisters als Beylagen dienen.

2) Der Kontroleur führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Haupt-Kasse das Manual; fertigt alle Hanpt- und Interims-Quittungen, und pflegt mit der Filial-Kasse, und den Rentämtern die Final-Abrechnung.

3) Der Buchhalter trägt jede Einnahme und Ausgabe der Provinzial-Haupt-Kasse mit den nöthigen Vorträgen in das große Haupt-Buch ein, welches nach allen mit den Rechnungen der sämtlichen einzelnen Rentämter gleichlautenden Rubriken dergestalt getheilet ist, daß man mit jedem Tage ersehen kann, welche Summe, und unter welcher Rubrik jedes Rentamt bis zu demselben Tage empfangen, und geliefert habe; er kontrasignirt jeden Schein der Provinzial-Haupt-Kasse mit dem Folium der Charta des Haupt-Buches, und haltet mit der Verfertigung der Provinzial-Haupt-Kasse-Rechnung selbst, welche er am Ende des Jahres rapulirt, täglichen Schritt.

4) Der Zahlmeister führt ein Mannal über den vom Provinzial-Haupt-Kaßier ihm zufließenden Empfang, besorgt die Ausgaben, und den Eintrag derselben in die deßfallsigen vier einzelnen Ausgabs-Bücher, nämlich in das Besoldungs-Pensions-Regie- und Schulden-Buch, entwirft die Repartition der Wochenerforderniße, und macht die Schulden- und Tarabzüge und die Vormerkungen der zur Vorschuß-Kasse gegeben werdenden Scheine.

5) Der Kasseschreiber hat die verschiedenen Korrespondenzen und Erinnerungen, auch die Provinzial-Haupt-Kasse-Rechnung selbst ins Reine zu schreiben, hält die Verifikationen in Ordnung, und fertigt die gefordert werdenden Auszüge, und die täglich doppelte Abschrift des Journals für den Präsidenten der Landesdirektion, und den Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation.

6) Die Offizianten sind bestimmt, das Geld zu zählen, und bey sich häufenden Geschäften zu kopiren.

7) Der Kasse-Both hat die Ablerung, Wägung und Ueberlieferung der Gelder, dann die Reinhaltung des Lokals, und die nöthigen Gänge zu den verschiedenen Behörden zu besorgen.

C.

Die Nomination des Personals für die Provinzial-Haupt-Kasse von Baieren erfolgt nunmehr dahin:

Zum Provinzial-Haupt-Kassier wird ernennt: der bisherige Hofzahlmeister, Georg Christoph Ellersdorfer.

Zum Kontrolleur, der bisherige Neben-Kaßier bey der Haupt-Kasse, Franz Knocher.

Zum Buchhalter, der bisherige Buchhalter des Hofzahlamts, Benno Nachtmann.

Digitized by Google

Zum Zahlmeister, der bisherige Hofzahlamts-Kaßier, Philipp Ellersdorfer.

Zum Kasse-Schreiber, der bisherige Amtsschreiber bey der Haupt-Kasse, Franz Schmid.

Zu Offizianten, der bisherige Hofzahlamtsschreiber, Johann Gantner, und der Gehilf bey der Haupt-Kasse, Aloys Dilger.

Zum Kassadiener, der bisherige Hofzahlamtsdiener, Jakob Gieser.

II.

In Beziehung auf die Central-Staats-Kasse, und die General-Dispositions-Kasse werden folgende Beschlüsse ertheilt:

A.

Für beyde Kassen wird ein, und dasselbe Personal angeordnet, und dessen etatsmäßige Zahl- und Besoldung also festgesetzt:

Ein Central-Kaßier und Zahlmeister mit	2400 fl.
— Kontroleur mit . .	1800 fl.
— Buchhalter mit . .	1600 fl.
— Kassaschreiber mit .	900 fl.
Zwey Kassa-Offizianten jeder mit	600 fl.
Ein Kassadiener mit .	500 fl.

B.

Der Geschäftskreis dieses Personals wird im Allgemeinen also bezeichnet:

1) Dem Central-Kaßier liegt der Empfang der monatlich von den Provinzial-Haupt-Kassen eingehenden Dotations-Raten, und die Verausgabung der Exigenzen des Hof-Ministerial- und Militär-Etats, dann die Bezahlung der Universal-Staats-Schulden ob. Er führt über diese Einnahmen und Ausgaben ein Journal, besorgt den Eintrag in die vier einzelnen Ausgabs-Bücher, entwirft die Repartition der Monats-Erforderniß, und die Korrespondenzen und Erinnerungen an die Provinzial-Haupt-Kassen, die Militär-Haupt-Kasse, die Staats-Kassen, und das Finanz-Ministerium; hält einen Konto-Kurrent zwischen der Central-Staats- und General-Dispositions-Kasse, und ist für sämtliche Einnahmen und Ausgaben dieser beyden Kassen der Hauptrechner.

2) Der Kontroleur führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Central-Staats- und General-Dispositions-Kasse das Manual; fertigt alle Haupt- und Interims-Quittungen, und pflegt mit den einschlägigen Kassen die Final-Abrechnung. Er besorgt zugleich das ganze Rechnungswesen des Theaters, als eines Theiles des Hof-Etats.

3) Der Buchhalter trägt alle Einnahmen, und Ausgaben der Central-Staats- und General-Dispositions-Kasse mit den nöthigen Vorträgen in das große Haupt-Buch ein; schreitet hierdurch täglich mit der Fertigung der Hauptrechnung selbst voran, und kontrasignirt jeden Schein mit dem Folium der Charta seines Hauptbuches.

4) Der Kasseschreiber hat die Korrespondenzen, und Erinnerungen, dann die Hauptrechnung selbst der Central-Staats- und General-Dispositions-Kasse ins Reine zu schreiben; hält die Verifikationen in Ordnung, und fertigt die erforderlichen Auszüge, und die täglich dreyfache Abschrift des Journals für den Finanz-Minister, und die beyden zu Kasse-Kommissarien bestellten geheimen Referendarien.

5) Die Verrichtungen des Kassa-Offizianten und des Kassedieners sind mit jenen bei der Provinzial-Kasse gleich.

C.

Die Nomination des Personals für die Cen-

Digitized by Google

tral = Staats = und General = Dispositions = Kasse erfolget dahin:

Zum Central = Kassier und Zahlmeister wird ernannt, der bisherige Haupt = Kassier, Johann Jakob Simet.

Zum Kontroleur, der bisherige Kontroleur bei dem Hofzahlamte, Franz Xaver Grosch.

Zum Buchhalter, der bisherige Buchhalter bei der Haupt = Kasse, Martin Aichner.

Zum Kassaschreiber, der bisherige Offiziant bei dem Hofzahlamte, Gottfried Ellersdorfer.

Zu Kassa = Offizianten, der bisherige Offiziant bey der Haupt = Kasse, Karl Weingard, und der bisherige Diurnist bey der Kloster = Kasse Ignaz Schanter.

Zum Kassa = Diener, der bisherige Haupt = Kassa = Diener, Johann Baptist Dilger.

III.

Die durch diese Personal Organisation ausser Funktion kommenden Kontroleur, Joseph Pürner, und Offiziant Joseph Massenhausen, haben ihre weitere Bestimmung zu erwarten; bis zu welcher der erste seine Geschäfte bey der noch bestehenden Requisitions = Kasse fortzusetzen hat.

IV.

Die dermal gleifalls noch bestehenden Nebenkassen für die Klöster = und Karl Theodorische Allodialgefälle bleiben einsweil in bisheriger Weise dem Central = Staats = Kaßier übertragen.

V.

Die neue Kassenverfassung tritt mit dem ersten Jänner 1804 in ihre Wirkung. Das hiefür neu nominirte Personale hat die Anfertigung der einschlägigen neuen Bücher, und jeder erforderlichen Vorarbeit unverzüglich aufzunehmen, und soll in dieser Rücksicht mit dem ersten Oktober dieses Jahres in die Besoldung des neuen Regulativs einrücken, wobey einem jeden dasjenige, was er dermal schon entweder bey der Haupt = Kasse, oder dem Hofzahlamte mehr bezieht, als lebenslängliches und außerordentliches Gehalt, welches als ein solches in Rechnung vorzutragen ist, verbleibt.

Der Rechnungsschluß des Jahres 1803 muß von dem dermal hiefür bestenden Kasse = Personal, und in der dermal bestehenden Form geleistet werden.

VI.

Da die Besoldungen für das Personal der baierischen Provinzial = Haupt = Kasse höher, als für jenes der übrigen Provinzial = Haupt = Kassen, und die Besoldungen für das Personal der Central = Staats = Kasse, und General = Dispositions = Kasse wieder höher als für jenes der baierischen Provinzial = Haupt = Kasse regulirt sind, so ist hiedurch für die Beförderung des fähigen und getreuen Kasse = Personals eine Gradation hergestellt.

VII.

In Beziehung auf die Lokalität wird endlich verordnet, daß derjenige Theil der Gebäude des Altenhofes, welchen dermal die Haupt = Kasse, und das Hofzahlamt inne haben, mit Beygebung des anstoßenden Zimmers vom Plaulaboratorium, und der vormaligen Präsidial = Kanzley, hievon bestimmt bleiben, und durch den Oberbaumeister Thurn unter Benehmung mit den beyden Kaßieren, diejenige Einrichtung getroffen werden solle, welche mit den mindesten Beschwerden und Kosten die Bedürfnisse

Digitized by Google

der neuen Kassen-Formation am zweckmäßigsten und sichersten befriedigen wird.

München den 14. Oktober 1803.

Max Joseph, Churfürst ꝛc.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Geiger.

(Die Appellations-Libellen betreffend.)

Die zur dießseitigen Stelle geeigneten Appellations-Libellen können in Hinsicht der Fatalien, wie natürlich, nur nach dem Präsentatum, das es von dem offiziellen Protokolle Exhibitorum erhält, berechnet werden, so wie der Spruch nur hierauf erfolgen kann.

Man erinnert es hiemit wiederholt öffentlich, damit jeder der richtigen Einlieferungswegen inner den Termin durch Unterschreiblassung des Lieferzettels, welches von den das dießseitige Protocollum Exhibitorum führenden Individuen jederzeit auf der Stelle geschehen wird, sich versichern könne.

München, den 14. November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

XLVII. Stück. München, Mittwoch den 23. November 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Besoldung der Medizinal-Räthe und Pensionen ihrer Wittwen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Nachdem Unser Staats-Aerarium durch den Zuwachs der Renten von den aufgehobenen Stiftern und Klöstern nun in den Stand gesetzt ist, für die der Menschheit so interessante medizinische Polizey größere Aufopferungen zu machen; so haben Wir auch beschlossen, die Besoldung Unserer frequentirenden Medizinal-Räthe (jedoch mit der Erklärung, daß ihre Zahl bey künftigen Erledigungen gemindert werden solle und müsse, und mit Ausschluß Unsers Leibarztes, als welcher bereits von dieser seiner ersten Berufsstelle angemessen besoldet ist) so wie auch die Pensionen ihrer Wittwen und Kinder zu erhöhen. Diesemnach soll

1) vom ersten Jänner 1804 anfangend ein wirklich frequentirender und arbeitender Medizinal-Rath die Hälfte der Besoldung eines Landesdirektions-Rathes, mithin für den ersten Besoldungsgrad jährlich 800 fl. beziehen, und an der für die Landesdirektions-Räthe unterm 15ten Juny bestimmten Gradation von 5 zu 5 Jahren von dem Zeitpunkte der Nomination unter Unserer Regierung anfangend, immer auch zur Hälfte Antheil nehmen.

2) In diese Besoldung soll dasjenige nicht eingerechnet werden, was einige derselben für besondere wirklich leistende Dienste z. B. Professuren, Lazarethsbesorgnisse und dergleichen beziehen.

Wohl aber soll alles dasjenige eingerechnet werden, was einige derselben an Besoldungen oder Pensionen bloß gratuite, zum Beyspiele

Digitized by Google

als ehemalige sogenannte Hof-Medici, oder als ehemalige Professoren, oder überhaupt nur zur Verbesserung ihres Unterhaltes bezogen haben, es mag solches aus Unserer oder aus der landschaftlichen Staats-Kasse geflossen seyn; in dem letztern Falle einer landschaftlichen Besoldung oder Pension ist um so viel weniger aus Unserem Staats-Aerarium zu verreichen.

Die etwaigen Universitäts-Pensionen aber sollen dem Universitätsfonde in so weit heimfallen, als sie pro rato durch die obigen höheren Staatsbesoldungen ersetzt werden.

3) Die künftigen Wittwen und Kinder der wirklich frequentirenden Medizinal-Räthe sollen nach allen Bestimmungen und Modifikationen des neuen Pensions-Regulatives die Hälfte desjenigen beziehen, was dort den Wittwen und Kindern der Landesdirektions-Räthe ausgesetzt ist.

München den 4ten November 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Tribolet.

(Die Testaments-Bestätigung bey Vermächtnissen geistlicher Personen betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

Der Darnachachtungswillen wird hiemit gegenwärtige höchst-landesherrliche Verordnung in Betreff der Testamentsbestätigung bey Vermächtnissen geistlicher Personen öffentlich bekannt gemacht. München, den 18. November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In Erwägung, daß die bey Vermächtnissen geistlicher Personen üblich gewesene Bestätigung des Vikariats eine bloße den Gang der Geschäfte verzögernde Förmlichkeit gewesen ist, wodurch den Betheiligten kein rechtliches Präjudiz erwachsen konnte, und

in weiterer Erwägung, daß dieses aus einer Art weltlicher Gerichtsbarkeit hervorgehende Befugniß, bey den veränderten Verhältnissen der Vikariate, welche nunmehr sich lediglich mit Gegenständen des obersthirtlichen Amtes zu beschäftigen haben, — nicht mehr zustehen könne, haben Wir beschlossen, die erwähnte Förmlichkeit der Testaments-Bestätigungen aufzuheben, und verordnen daher, daß kein Geistlicher zur Einsendung letztwilliger Vermächtnisse von nun angefangen, mehr schuldig und gehalten seyn solle. —

Ihr habt euch in Gefolge dieser Unserer Verordnung zu achten, und sie im offiziellen Wege öffentlich bekannt zu machen.

München den 13. November 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Krauß.

(Die Behandlung geistlicher Verlassenschaften betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

Da nach den eingetretenen Säkularisationen die über die Gerichtsbarkeit geistlicher Personen bisher in Uebung gewesenen Grundsätze ferner nicht mehr zum Maaßstabe künftiger Verhandlungen bey Gegenständen, wo es darauf an-

Digitized by Google

kömmt, den Umfang der Gerichtsbarkeit über geistliche Personen zu bestimmen, angenommen werden können; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht nöthig gefunden, zur Entfernung künftiger Kollisionen, und zur Beförderung einer regelmäßigen Rechtspflege, welche Höchstselbe Dero Unterthanen in allen ihren Angelegenheiten wollen angedeihen lassen, über den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit folgende nähere Bestimmungen zu erlassen:

1) Alle wahrhaft geistliche Sachen sollen, wie zuvor, der geistlichen Gerichtsbarkeit ungestöret unterworfen bleiben, und der geistlichen Gewalt sollen in die Gerechtsame ihres Oberhirtenamtes, folglich in Gegenständen der Religion, der Amtsführung, der Lehre, und des Wandels der unter ihrer Aufsicht stehenden Geistlichkeit keine Eingriffe, oder Einmischungen geschehen; jedoch werden dabey in den geeigneten Fällen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht der landesfürstliche Schutz und die Oberaufsichts-Rechte vorbehalten.

2) In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen aber, so wie in ihren bürgerlichen Verbrechen, und in Gegenständen, die nach ihrer Natur weltliche sind, als Zehenden ꝛc. gebührt die Erkenntniß in der Regel den churfürstlichen einschlägigen Justizstellen; darnach

3) sollen in Zukunft insbesondere alle Verhandlungen über Verlassenschaften der Geistlichen, als ein bloß weltlicher Gegenstand nur durch die churpfalzbaierische weltliche Gerichte vorgenommen, und die bisherige Kumulativ nicht mehr gestattet werden. Dahin gehören sowohl die Siegelungen in Sterbfällen der Geistlichen, als die Erbschaftsverhandlungen selbst, und die Auseinandersetzung derselben.

4) Damit jedoch die geistliche Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmet werden, so soll alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. von der Sperre ausgenommen, und vermittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt, oder andern sichern Händen einstweil übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter des geistlichen Gerichtes sich einfindet.

Der weltliche Richter wird deßhalb angewiesen, bey jedem Sterbfalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen, das geistliche Gericht davon in Kenntniß zu setzen, und ihm frey zu stellen, ob es zur Uebernahme des auf der Verstorbenen geistliches Amt Bezug habenden Gegenstände jemand abordnen, oder beauftragen wolle.

Auf gleiche Art soll bey der Entsieglung, und Ausantwortung des Nachlasses an die Erben, oder gerichtliche Erbauseinandersetzung, dem geistlichen Gerichte der dazu anberaumte Termin bekannt gemacht werden, um seine Rechte, wenn es allenfalls aus irgend einem Titel dabey betheiligt wäre, wahrnehmen zu können.

Diese vermittelst höchsten Reseriptes vom 13ten dieses Monats anher gediehene höchste Entschließung wird daher als eine churfürstliche höchste General-Verordnung gnädigster Anbefehlung gemäß zur genauesten Darnachachtung sämtlichen Justizstellen, Aemtern und Behörden hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 18. November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Digitized by Google

Auftrag

an sämtliche Landgerichte, Städte und Märkte, dann Hofmärkte in Baiern.

(Den Verkauf der Personal-Konzeßionen betreffend.)

Man hat bey dießseitiger Stelle in Erfahrung gebracht, daß mehrere Individuen, welchen Personal-Konzeßionen zu Betreibung verschiedener Gewerbe ertheilt worden sind, es gewagt haben solche Konzeßionen an andere zu verkaufen. — Da nun diese Personal-Konzeßionen, die bloß aus persönlicher Rücksicht auf Kunstfleiß und Geschicklichkeit, und überdieß unentgeldlich ertheilt wurden, nach der Natur der Sache keineswegs ein Handlungsgegenstand seyn können; so werden sämtliche churfürstliche Landgerichte, Städte und Märkte, dann ständische Gerichts-Obrigkeiten angewiesen, den Verkauf der Personal-Konzeßionen nicht zu gestatten, und nur dort, wo besondere Verhältnisse obwalten sollten, Bericht hieher zu erstatten.

München den 9ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schießl, Sekretär.

Auftrag

an alle churfürstlichen Landgerichte und Polizey-Behörden in Baiern.

(Die Gemeinde-Brücken und Stege betreffend.)

Sehr viele Gemeinde-Brücken und Stege, über die eine Menge Menschen zu gehen hat, sind in der gefährlichsten Lage; einige schlechte, schmale, wankende Querbalken gewähren oft nur den Gang über steile Abgründe und tiefe Gräben. Oft schon haben sich die traurigsten Unglücke ereignet. Man ließ es hier beym Mitleiden bewenden, und selten wurde die Vorkehrung getroffen, durch Herstellung besserer Gemeinde-Brücken und Stege solchen Unglücksfällen vorzubeugen. An alle churfürstliche Landgerichte und Polizey-Behörden in Baiern wird also die bestimmte Weisung erlassen, alle Gemeinden, die solche Brücken und Stege zu unterhalten haben, mit allem Ernste und Nachdrucke anzuhalten, daß die Gemeinde-Brücken und Stege gut hergestellet und unterhalten, besonders die Stege mit guten Strähhölzern belegt, und mit Geländern versehen werden. Da diese Vorsorge das Wohl so vieler Menschen, und selbst das häusliche Glück jedes Mitgemeinen betrifft, so läßt sich mit Gewißheit erwarten, daß strenge hierauf gehalten werde, und man sich nicht in die Nothwendigkeit versetzet sehen müsse, diejenigen, die dieser so gutgemeynten Verordnung aus höchst sträflicher Widersetzungssucht nicht nachkommen, bey einem aus Nachläßigkeit entstehenden Unglücke hiefür verantwortlich zu behandeln.

München den 11ten November 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Badhauser, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte und Wasserbau-Inspektionsämter in Baiern.

(Die churfürstlichen Brückmeister und Wasser-Pallere betreffend.)

Es ist schon durch vorgehende höchste Weisungen bekannt und verbothen, daß die churfürstlichen Brückmeister und Wasserbau-Palliere sich niemals das alte Holz unter dem Vorwande der Unbrauchbarkeit, oder der Faulniß zueignen,

Digitized by Google

sondern daß die churfürstlichen Inspektionsämter solches verkaufen, und das gelöste Geld in Verrechnung bringen sollen, wogegen aber ihnen der Ersatz, wenn sie gemäß ihren Anstellungs-Dekreten dazu berechtiget sind, am Gelde gemacht werden dürfe. Da nun dieß an vielen Orten nicht beobachtet, oder nachläßig behandelt worden ist, unter die alten, oder angeblich alten Bauhölzer ganz gute mit vermenget, ja oft die besten neuen, oder noch lange Zeit brauchbaren Bauhölzer mit aufgeschnitten wurden, wodurch der Staats-Kasse jährlich ein beträchtlich großer Schaden verursachet worden war, so wird diese Verordnung mit dem Anhange an sämtliche churfürstliche Landgerichte, und Wasserbau-Inspektionsämter wiederholet, diese ungesäumt an die denselben untergeordneten Werkmeister, Palliere, und Uebersteher schriftlich zu erneuern, damit diese eigennützigen Unfüge unterbleiben, mit der Bedrohung, daß bey fernerer Uebertretung, Suspension und am Ende Kassation, so wie den Wasserbau-Ueberstehern, wenn sie es bey ihrer vorgesetzten Stelle nicht anzeigen, sicher bevorstehe. Weiters wird jede Reparation in den churfürstlichen Brückmeister-Wohnungen, oder Brückstädeln schärfest, und bey Selbstersatz verbothen, wenn die Reparationsgegenstände nicht zuvor von den churfürstlichen Strassen- und Wasserbau-Kommissarien besichtiget, und zur Rechnungsbelegung in kleinen Fällen schriftliche Erlaubniß ertheilt worden ist. Die churfürstlichen Landgerichte und Inspektionsämter haben auch zur weitern Regulirung der Brückmeistergehalte den wahrn Dienstertrag sowohl der Meister, als der Palliere zur churfürstlichen Landesdirektion einzusenden, und diese höchste Verordnungen bey schwerer Einsicht zu befolgen.

München den 14ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Petzl, Sekretär.

(Die Freyzügigkeit mit den fürstlich-naßauischen Fürstenthümern Dillenburg, Siegen, Dietz und Hadamar betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben als Folge der zwischen Höchstdero vormaligen Regierungsstellen zu Mannheim am 26ten Juny und 3ten August 1782 mit der fürstlich-naßau-dillenburgischen Regierung, und zu Düsseldorf am 3ten und 21sten Juny 1783 wegen des Herzogthums Berg abgeschlossenen Konventionen, wonach gegen die privaten fürstlich-naßauischen Besitzungen Dillenburg, Siegen, Dietz, und Hadamar die gegenseitige Freyzügigkeit bestehen sollte, dann in Erwägung der in Nachsteuer- und Abschoßgegenständen als Regierungsgrundsatz aufgestellten reziprozirlichen Behandlungsweise, auf die Seiner Churfürstlichen Durchlaucht geschehenen Anträge des Herrn Fürsten von Naßau-Dillenburg beschlossen:

„Die gegenseitig freyzügige Behandlung des „überziehenden Vermögens in Rücksicht auf die „naßauischen Fürstenthümer Dillenburg, „Siegen, Dietz und Hadamar auf die „churpfalzbaierischen gesamten Erblande zu er„strecken."

Demnach befehlen Seine Churfürstliche Durchlaucht allen Höchstihren untergeordneten Stellen, Behörden und Aemtern, die Grundsätze der Freyzügigkeit in allen Fällen genau einzuhalten, wo ein Vermögen in erwähnte privative fürstlich-nassau-dillenburgische Besitzungen überziehet, es möge dieses durch Kauf, Tausch, Schankung, Erbschaft oder in dem Falle einer mit landesherrlicher Bewilligung vorgenommenen Auswanderung sich ereignen, indem die bloß auf das Vermögen sich beziehende Freyzügigkeit von der Verbindlichkeit die Auswanderungsbewilligung nachzusuchen, und von der auf Vernachläßigung der Konsenserholung festgesetzten Vermögenskonfiskationsstrafe, keineswegs befreyet.

München den 18ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Kandidaten um Stipendien betreffend.)

Da vermög höchsteigenhändig unterzeichneter Entschließung vom 16ten dieses sämtlichen Kandidaten, welche durch Kenntnisse, Moralität und Dürftigkeit auf ein Stipendium Anspruch machen können, sich künftighin mit ihren Bittschriften durch das geheime Ministerial-Departement der geistlichen Angelegenheiten, oder die geheime Universitäts-Kuratel nicht mehr unmittelbar an die höchste Stelle selbst, sondern jene Kandidaten, welche sich an den Schulhäusern befinden, sich an das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium, und jene auf der hohen Schule zu Landshut, an solche wenden sollen, wo ersteres selbe in die zu diesem Ende zu verfassende allgemeine Tabelle aufnehmen, letztere nach dem Resultate des Konkurses sie klaßifiziren, und die höchste Stelle nur auf die von solchen beyden Stellen eingehendeu Gutachten, mit Rücksicht auf den Fortgang, die Moralität und die Armuth der Kandidaten sämtliche akademische Stipendien verleihen wird; so wird dieses hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 19ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

XLVIII. Stück. München, Mittwoch den 30. November 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Steuerausschreibung betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Landesdirektions-Präsidenten, Vize-Präsidenten, Hofgerichts-Präsidenten, Vize-Präsidenten, Landrichtern, Rentbeamten, Verwaltern, und andern Unsern Beamten, dann denen von Unsrer lieben und getrenen Landschaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unsern sämtlichen Unterthanen, nichtweniger denjenigen, welche außer Unsern Landen seßhaft, darinn aber einige Gilt und Einkünfte genießen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben zu vernehmen: daß Wir mit Unserer lieben und getreuen Landschaft universaliter versammelten Verordneten, Kommissarien und Rechnungsaufnehmern des Ritter- und Adelstandes, wie auch des Bürgerstandes, gemäß ihrer alt-hergebrachten Frey- und Gewohnheiten, über die im gegenwärtigen Jahre 1803, zu Bestreitung der gemeinen Staats- und Regierungs-Bedürfnisse, dann zu gleichzeitiger Erhaltung der Landesdefension, und endlich zu gedeihlicher Fortsetzung des gemeinsamen Schuldenabledigungswerkes, erforderlichen Mittel reife Berathschlagung und ordentliche Behandlung pflegen lassen, und nachdem Wir zu möglichster Schonung Unserer Stände und Unterthanen aus besonderer gnädigst landesväterlicher Milde nicht nur Unser herzogliches Regierungs-Einkommen, und die vorzüglich zu Unserm Hof- und Unsers Hofstaats-Unterhalte gewidmeten Kammergefälle, sondern auch einen großen Theil Unserer fürstlichen Stammhaus-Gütergefällen zu den heurigen Staats- und Regierungs-Ausgaben beygesetzt haben, endlich zu Deckung oberwähnt-unverschieblichen Bestreitungen hernach benannte Stand- und Landsteuern mit selben verglichen und einzuheben beschlossen haben; nämlich und

Digitized by Google

Erstens haben die gefreyten Stände des Ritter- und Adels- wie auch des Bürgerstandes, und deren Verordnete für sich und ihre Mitstände (jedoch mit Vorbehalt und ohne Nachtheil ihrer wohlhergebrachten Freyheiten) zur Bestreitung der heurigen Staats- und Regierungs-Bedürfnisse mehrmal einen freywilligen Beytrag von zwey ganzen Standanlagen, und zwar die Erste ganze auf den Termin Michaeli, und die zwote ganze auf Katharina an die Behörde abzuführen übernommen, wogegen Wir gleichfalls die den Prälatenstand und andere geistliche Güterbesitzer betreffenden Stand-Anlagen, und andere Beyträge, soweit deren Besitzthum an Uns gekommen, selbst zu leisten respective abziehen zu lassen, gnädigst eingewilliget haben.

Zweytens haben die sämtlichen Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen vier ganze Unterthans-Steuern, und zwar die ersten zwey ganzen auf das Ziel St. Michaeli, und die weiteren zwey ganzen auf das Ziel Katharina zu entrichten, auf deren richtige Erholung in den obbestimmten Zielen die sämtlichen Gerichts- und Hofmarks-Beamte sonderbar ernstlich angewiesen werden.

Drittens wollen Wir in Betref der inn- und ausser Landes liegenden geistlichen Grundherrschaften, welche mit Unserer lieben und getreuen Landschaft wegen ihren aus Unsern Landen zu Baiern beziehend-grundherrlichen Gefällen in seiner Maaße eine gewisse Komposition getroffen haben, mit Bezug auf das unterm 19. September 1770 ausgefertigte Additional-Mandat einsweilen gestatten, daß selbe ihr verglichenes Kontingeut für heuer wiederum zweyfach, als auf den Termin St. Michaeli und Katharina in die hiesige Landschaftskanzley gutmachen dürfen. Da hingegen

Viertens alle übrige geistliche und weltliche Grundherrschaften, welche unter die gefreyten Stände nicht gehörig, noch sonst um deren Schuldigkeit mit Unserer lieben und getreuen Landschaft auf ein Gewisses vertragen sind, von ihren in Unsern Landen genießenden grundherrlichen Nutzungen heuer auf den Termin St. Michaeli eine ganze, und auf Katharina ebenfalls eine ganze Herrngiltsteuer nach dem instruktionsmäßigen Geldanschlage zu jenen Landgerichten und Hofmärken, worinn die Grundholden entlegen sind, gegen Schein zu entrichten haben, gleich dann auch

Fünftens bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vikarien und Gesellpriestern, dann Benefiziaten die alt-übliche Widdumsteuer-Schuldigkeit im heurigen Jahre auf das Ziel St. Michaeli mehrmal zur Hälfte, und zu Katharina völlig ohne geringst zu gestattender Befreyung zu erholen kommet.

Sechstens ist über die in Unsern Gerichten und Hofmärken befindlichen Handwerks- und Inleute, welche nicht ansäßig, sondern ihre Wohnungen von einem zum andern Orte wechseln, und neben dem Landschutze ihre Nahrung mit Handwerken und Taglohn genießen, auf St. Michaeli, und Katharina jedesmal eine sonderbare verläßige Anzeige zu verfassen, und von jedem dergleichen Inwohner 1 Schilling Pfenning, oder in weißer Münz 8 kr. 4 hl. zu erfodern, und zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzuschicken.

Siebentens sind die bloßen Freystifter und Beständner der adelichen Sitze und Schloßhöfe, dann der gemeinen Güter und Grundstücke ihre lebendige Fahrniß zu versteuern schuldig; derhalben Unsere Gerichts- und Hofmarksbeamten deren eigenthümliches Huf- und Klauenvieh zu beschreiben, und hievon die instruktionsmäßige Steuergebühr zweymal, als auf St. Michaeli und Katharina einzubringen, und gehörigen Orts in Zugang zu verrechnen haben.

Digitized by Google

Achtens bleibt es bey der vormaligen gnädigst- und ernstlichen Verordnung, daß Unsere Landgerichte und Landsassen nicht allein von den Vormundschaften, sondern auch all-anderen geistlichen und weltlichen Personen (die gefreyten Stände ausgenommen) ab den sowohl bey ihnen Ständen selbst, als in ihrem Gerichtszwange auliegenden Kapitalien heuer ebenfalls zwey Steuern, als eine auf St. Michaeli, und die zweyte auf Katharina, und zwar bey jedem Ziele den zwanzigsten, sohin auf beydemal den zehenten Theil des Zinsbetrages einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Register zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzusenden haben, wobey die in Betref dieser Kapitals-Interesse-Steuern, und deren Hinterschlagung in den vorigen Steuer-Mandaten weiters befindlichen Verordnungen hieher ausdrücklich wiederholet werden. Wie es dann auch

Neuntens mit den bey allen Unsern Städten und Märkten, dann deren Bürgerschaft verzinslich anliegenden Kapitalien, die den ungefreyten geistlich- und weltlichen Personen angehörig sind, ohne mindeste Ausnahme gleich zu halten, sofort gedachte zwey Interesse-Steuern auf St. Michaeli und Katharina dergestalt zu erheben sind, daß von jedem Magistrate der Betrag mit einer abgesondert-gefertigten Spezifikation zu den betreffenden Landsteuerämtern eingesendet werden solle. Was übrigens

Zehentens wegen ordentlicher Erholung der Steuergefälle in den bestimmten Zielen, deren Einsendung und frühzeitiger Herstellung der Final-Abrechnung, dann der in Nichtbefolgungsfalle einzutretenden Zwangsmittel, nichtweniger wegen Vornehmung der Schadenbesichtigungen, und deren pflichtmäßiger Beschreib- und Begutachtung, so andern, in den vorjährigen Steuer-Mandaten ausgedehnt angeführet und anbefohlen worden, alles dieses wiederholen Wir hiemit, und versehen Uns gnädigst, daß Unsere Gerichtsbeamten und die Landsassen die dießfallsigen Verfügungen, und Anordnungen bey Unserer höchsten Ungnade und empfindlichsten Bestrafung dergestalt schuldigst beobachten und vollziehen werden, als wären solche wörtlich hier angeführet worden.

Wir befehlen demnach Eingangs gemeldeten Unsern Beamten, Landsassen und deren aufgestellten Verwaltern, wie auch den sämtlichen Städt- und Märkten, und insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigst und ernstlich, diesem Unserm Landesgebothe und Ordnung bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und angedrohter Bestrafung in einem wie dem andern geziemendst nachzukommen; zu dem Ende dann Unsere Hofgerichte auf jedesmaliges Belangen Unserer lieben und getreuen Landschaft, und der Steuerämter, gegen denjenigen, welche sich dießfalls saumselig, oder widersäßig bezeigen, die Hand zu biethen, und, wenn selbe vorhin stimulirt, und gewaruet worden, keinen weitern Termin zu ertheilen; sondern sogleich executive zu verfahren, und zwar um so mehr, als Wir in dem Steuerwesen und dahin einschlagenden Geldverhalt, als einer zwischen Uns, und gedachter Landschaft vorhin reiflich überlegt- und abgemachten Sache, keinen Verzug, oder Prozeß, unter was Vorwand dergleichen immer gesucht werden möchten, zu gestatten gedenken, andern solche Partheyen ohne An- oder Instand ab- und an gemeldte Landschaft zu weisen; diese aber die vorkommenden Zweifel und Anstände zu erklären, oder nöthigen Falls an Uns gelangen zu lassen wissen wird.

Schließlich fügen Wir noch an, daß Wir zwar gewünschet hätten, die seit dem Monate September vorigen Jahres, zum Behufe des Militärs erhobenen Natural- und Geldrequisitionen schon in diesem Jahre an der ordentlichen Steuer-Reichniß abziehen, und auf solche Art

Digitized by Google

den Konkurrenten wieder vergüten lassen zu können; nachdem aber wichtige Gründe dieses zur Zeit noch nicht gestatten, so haben Wir Uns mit Unser lieb- und getreuen Landschaft dahin verglichen, daß diese Vergütung wenigstens im künftigen Jahre sicher Statt haben werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 16ten September 1803.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
Eisenrieth, Sekretär.

(Die beurlaubten handwerkskündigen Soldaten betreff.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht

die sämtlichen Militär-Behörden gnädigst angewiesen haben, daß den beurlaubt werdenden handwerkskündigen Soldaten während der Urlaubszeit nur bey den berechtigten Meistern als Gesellen zu arbeiten erlaubt, alle Arbeit auf eigene Hand hingegen strenge untersagt werden solle; so haben sämtliche Obrigkeiten hierüber zu wachen, und eine Entgegenhandlung nicht zu gestatten.

München den 23sten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

XLIX. Stück. München, Mittwoch den 7. Dezember 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Ausschreibung des geistlichen Staats-Beytrages oder Dezimation betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Bey der nun zum Theile schon eingetretenen und zum Theile so eben eintretenden neuen Organisirung der Rentämter erfordert es die allgemeine Ordnung des Staats, daß auch jener Staats-Beytrag (Dezimation), welchen die sämtlichen Geistliche, Kirchen und milde Stiftungen, so in Unsern Landen Besitzungen und fruchtbringende Rechte haben, jährlich entrichten, unmittelbar durch Unsere Rentbeamten in Baiern und der obern Pfalz eingeheischt werden; wobey Wir aber, mit dem Vorbehalte einer Revision und rechtlichen Ausgleichung, für heuer wieder die nämlichen Summen festsetzen, welche bisher von den obigen Kontribuenten entrichtet worden sind.

Sämtliche Rentbeamten erhalten demnach den gnädigsten Befehl, die auf diese Art sich herauswerfende Quantität, in den ihnen angewiesenen Rentbezirken, unverzüglich zu erholen, und an Unsere beide Provinzial-Kassen in Baiern und der obern Pfalz einzusenden.

Zur Beschleunigung des Geschäftes haben sich die Rentbeamten, von den Dekanen des Rentbezirkes, die Katasters über ihre Geistlichkeit, und von den einschlägigen bisherigen Landgerichten, jene der Kirchen und milden Stiftungen, vorlegen zu lassen, und nach Ausweis derselben, den Betreff unnachläßig in Empfang zu nehmen.

München den 30sten November 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Tribolet.

Digitized by Google

(Die Vorschrift der Gerichtsordnung 15ten Kap. §. 11. Nro. 9. betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. erneuern hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung vom 17ten November abhin die Vorschrift der Gerichtsordnung Kap. 15. §. 11. Nro. 9. gemäß welcher dasjenige, was von dem Oberrichter an den Unterrichter geahndet, oder verwiesen wird, den Partheyen weder kommuniziret, noch publizirt, sondern zur Aufrechthaltung des richterlichen Ansehens geheim gehalten werden solle.

Nach eben dieser höchsten Verordnung haben sich auch die churfürstliche oberste Administrationsstellen in denselben betreffenden Geschäften zu achten, sohin die Ahndungen und Verweise, welche für nöthig gefunden werden, weder den Partheyen mitzutheilen, noch solche öffentlich bekannt zu machen.

München den 2ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Einige Abänderungen in den Landgerichts-Bezirken betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 21sten November dieses Jahres gnädigst zu beschließen geruhet, daß

1tens) die abensbergischen Unterthanen des mitten im keltheimischen Gerichtsbezirke entlegenen vermischten Dorfes Hausen nach den im Mandate vom 24sten März 1802 ausgedrückten Grundsätzen dem Gerichte Kelheim einverleibt, und

2tens) das vermischte und an der Gerichtsgränze gelegene Dorf Solinberg zu dem Landgerichte Abensberg, dessen Gerichtssitze es näher liegt, gezogen werden solle. Ferners ist

3tens) die von Abensberg ganz getrennte und mitten im keltheimischen Gebiete Schirling entlegene Probstey Päring diesem Gebiete einzuverleiben, und nach den bereits verordneten Bestimmungen mit dem ganzen Gebiete Schirling an das Landgericht Pfaffenberg abzutreten;

4tens) soll die Hofmark Rohr mit den dazu gehörigen Orten Laber, Laberberg und Semerskirchen bey dem Landgerichte Abensberg verbleiben, welchem auch die in diesen Orten gelegenen Gericht-rottenburgische Unterthanen zu inkorporiren sind.

5tens) Soll das Gebiet Ettling im osterhofischen Landgerichtsbezirke, mit dem näher gelegenen Landgerichte Landau verbunden werden, und das mit Ozing im Verbande stehende Haunersdorf bey dem Landgerichte Deggendorf verbleiben.

München den 4ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Freyzügigkeit gegen die fürstlich-schwarzenbergischen Lande betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. den Anträgen des Herrn Fürsten von Schwarzenberg zu Folge die Grundsätze wechselseitiger Freyzügigkeit gegen dessen Landesgebiet laut anher erlassenen höchsten Reskripts vom 28sten vorigen Monats beobachtet wissen wollen; so wird dieser gnädigste Befehl mit dem Auftrag bekannt gemacht, daß in allen Fällen, wo ein Vermögen durch Tausch, Kauf, Schankung, Erbschaft oder durch den Fall einer

Digitized by Google

von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst bewilligten Auswanderung von Höchstdero gesamten Erbstaaten in das fürstliche schwarzenbergische Gebiet überzieht, dieses freyzügig zu behandeln seye. Zur genauesten Beobachtung dieses höchsten Entschlußes werden daher die betreffenden churfürstlichen Behörden und Aemter auf dem offiziellen Wege hievon in Kenntniß gesetzt.

München den 2ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

L. Stück. München, Mittwoch den 14. Dezember 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Eigenthums- und Erbsfähigkeit der Religiosen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In Erwägung, daß durch mehrere in Beziehung auf das Mönchswesen von Uns erlassene Verordnungen, vorzüglich aber zufolge des jüngsten Reichs-Deputationsschlusses über die Klöster getroffenen Verfügungen, in den Verhältnissen der Religiosen sich wesentliche Veränderungen ergeben haben; — in fernerer Erwägung, daß Wir als Landesfürst verpflichtet sind, jene Ordensleute, welche unter diesen Umständen ihre Klöster bereits verlassen haben, oder noch zu verlassen wünschen, nicht allein der bürgerlichen Gesellschaft unschädlich zu machen, sondern ihnen auch die Mittel zu erleichtern, wodurch sie wieder thätige und nützliche Glieder derselben werden können: haben Wir nach dem Gutachten Unsers geheimen Staatsrathes gnädigst beschlossen:

1) Alle in Unsern Erbstaaten bestehende Verordnungen gegen die Eigenthums- und Erbfähigkeit der Klosterleute und Regular-Personen unter folgenden nähern Bestimmungen für aufgehoben zu erklären, daß

2) alle Religiosen ohne Unterschied des Ordens und der Würde, von der Zeit der wirklich erfolgten Auflösung der respektiven Klostergemeinden, oder des mit Unserer landesfürstlichen Bewilligung erfolgten Austrittes einzelner Individuen, Eigenthums- und Erbfähig, sohin zu allen Handlungen und rechtlichen Geschäften unter Lebenden, oder von Todes wegen, insbesondere aber dazu befugt seyn sollen, über ihr gleich anfangs von Uns als solches anerkanntes Privatgut (deposita, peculien u. s. w.) oder über ihr in der Folge außer dem Kloster gesetzmäßig erworbenes Vermögen Testamente zu errichten, und solches an andere zu vererben, dann auch andern als Testaments-Erben oder ab intestato zu succediren, Legaten und Schankungen von Todeswegen anzunehmen, u. s. w. Demnach mögen sie auch

3) in Zukunft von andern weltlichen Erben unter dem Vorwande der geleisteten Verzicht, oder einer in den Amortizations-Gesetzen bestimmten pragmatischen Summe, von keiner Erbschaft weiter ausgeschlossen werden, wenn diese nicht vor der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung bereits angetreten war; nur sollen sie schuldig seyn, in Fällen, wo es die Rechte sonst mit sich bringen, dasjenige, was sie in das Kloster eingebracht haben, in die betreffende Erbsportion sich einrechnen zu lassen.

Digitized by Google

4) Und obschon aus den vorstehenden Verordnungen die Folge von selbst sich ergiebt, daß durch die ertheilte Eigenthums- und Erbfähigkeit derley Religiosen keinen Anspruch auf das Vermögen, die Rechte und Forderungen ihrer ehemaligen Kloster-Gemeinden erlangen können, indem diese in Unser Staatseigenthum ausschlüssig übergegangen sind, so wollen Wir doch zur Vermeidung aller ungleichen Auslegung sowohl das gesamte Klostervermögen mit allen demselben anhängenden Rechten überhaupt, besonders aber jene letztwilligen Substitutionen, die älter sind, als die bestehenden Amortizations-Gesetze, respective als die darin festgesetzte pragmatische Summe, auf den sich ergebenden Succeßionsfall Uns hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.

5) Diese Verordnungen sollen sich auch auf jene Religiosen erstrecken, welche schon unter den vorigen Regierungen mit landesfürstlicher Bewilligung die Klausur verlassen, und die Befähigung zu Säkular-Benefizien erhalten haben.

6) Die Nonnen sollen an allen obigen Rechten auf gleiche Art von dem Zeitpunkte an Theil nehmen, wo ganze Konvente aufgelöset, oder Einzelne mit landesfürstlicher Erlaubniß dieselbe verlassen würden; jedoch muß in beyden Fällen die bischöfliche Einwilligung über die Befreyung von der Klausur hinzukommen.

Die vor Unserm Regierungsantritte mit den erforderlichen Formalitäten ausgetretenen Nonnen haben die nämlichen Befugnisse.

7) Sind zwar die auf den ehemaligen Kloster-Pfarreyen exponirten Religiosen, wenn sie nicht bloß provisorisch daselbst bestehen, sondern in der Folge ordentlich präsentirt, und investirt, oder sonst als Pfarrer und respective beständige Vikarien oder Lokal-Kapläne definitiv bestätiget werden, von nun an als ausgetretene Religiosen zu betrachten, sohin ebenfalls Eigenthums- und Erbsfähig; dagegen

8) bleiben die in den Klöstern und Central-Konventen künftig vereinigt fortlebenden Individuen der Religiosen-Orden von obigen Dispositionen ausgenommen.

Wir erwarten daher von allen Unsern Justiz- und Administrations-Behörden, daß sie sich in vorkommenden Fällen genau nach Unserer gegenwärtigen Verordnung achten, und die Betheiligten hiernach verbescheiden werden.

Uebrigens erhält Unsere baierische Landesdirektion den Auftrag, die Bekanntmachung auf die gewöhnliche Art zu verfügen.

München den 17ten November 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Graf Morawitzky.

Auf

Churfürstl. höchsten Befehl.

von Krempelhuber.

(Die kaiserlich-königlichen Verordnungen über die Erbsfähigkeit der Mönche betreffend.)

Da Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Anzeige gemacht worden ist, daß nach den in den kaiserlich-königlichen Landen bestehenden Verordnungen Mönche weder Schankungen unter den Lebenden machen, noch durch Vermächtnisse an ausländische Unterthanen etwas hinterlassen können; so sind höchstgedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht bewogen worden, die den Mönchen Höchstihrer Erbstaaten ertheilte Erbfähigkeit im Allgemeinen dahin zu beschränken, daß zu Gunsten eines kaiserlich-königlichen Unterthans weder eine rechtsgültige Schankung unter den Lebenden, noch ein gültiges Vermächtniß von einem Mönche oder einer Nonne gemacht werden könne. Diese höchst-landesherr-

Digitized by Google

liche Verordnung wird daher zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 9. Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die bürgerlichen Gewerbe in München betreffend.)

Um die Anstände zu beseitigen, welche sich bey dermaliger Einrichtung des hiesigen Magistrates bey Veränderung der bürgerlichen Gewerbe ergeben, wird vermög einer höchsten Entschließung vom 17ten November heurigen Jahres bis auf weiters folgendes verordnet:

a) Daß die Abtretung eines bürgerlichen Gewerbs an einen andern seiner Natur nach niemal ohne Bewilligung der Obrigkeit statt finden könne.

b) Daß der Magistrat sich in solchem Falle jederzeit mit der Polizey-Behörde benehmen, und voraus prüfen soll, ob der angehende Gewerbsmann die zu dem Gewerbe erforderlichen Eigenschaften und Mittel besitze? womit der Abtretende seine künftige Nahrung ausweisen könne? — und unter welchen Bedingnissen diese Abtretung nachgesucht werde? —

c) Die Polizey-Direktion hat alle unzuläßige, oder zu beschwerliche Bedingnisse zu entfernen, oder zu mäßigen, und wenn sie die Abtretung mit den bestehenden Polizey-Grundsätzen vereinbarlich findet, eine unentgeldliche Bewilligung darüber auszustellen. —

d) Nach solcher Bewilligung ist sodann bey dem Magistrate, und nach Beschaffenheit der Umstände bey dem Stadtgerichte wegen der Bürgerannahme, Protokollirung des Uebertrages, und der übrigen dabey nöthigen Verhandlung die erforderliche Einleitung zu treffen.

e) Wenn es auf die Bewilligung neuer Gewerbe ankömmt, ist darüber zur churfürstlichen Landesdirektion Bericht zu erstatten, welche darüber allein zu verfügen hat.

f) Uebrigens ist es der Natur der bürgerlichen Gewerbe und den frühern Gesetzen und Verordnungen angemessen, daß solche niemals verschrieben oder verpfändet, oder zur Hinausbezahlung der Geschwisterte, dem Gewerbe-antretenden Kinde angerechnet; — noch minder in eine Gantmasse eingeworfen, oder aus was immer für einer Veranlassung öffentlich versteigert werden dürfen.

Diese Verordnung wird hiemit sämtlichen Justiz- und Polizey-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und haben dieselben bey schwerer Verantwortlichkeit genau darob zu halten, daß weder öffentlich noch heimlich dagegen gehandelt werde.

München den 5. Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Landgerichts Mühldorf betreff.)

Das Landgericht Mühldorf begreift in sich:

a) das Stadt-, Vogt- und Probstey-gericht Mühldorf,

b) das Landgericht Neumarkt,

c) die Landgerichte Krayburg und Meermosen.

Ueber das Rentamt zu Mühldorf, und die Benennung des Aktuars, wird besondere höchste Entschließung folgen.

Für die Kordonsmannschaft sind zu Kray-

Digitized by Google

burg, Mühldorf und Neumarkt die Wohnungen herzustellen.

Zum Landrichter zu Mühldorf haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 6ten Dezember dieses Jahrs den bereits als Landrichter zu Aichach benannten Lizent. Ruland, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der verdiente Pfleger zu Mühldorf, von Hartmann, hat seine weitere Bestimmung nächstens zu erwarten.

Der bisherige Landrichter zu Krayburg und Meermosen, Pauer, wurde in Rücksicht seines hohen Alters, auf sein geschehenes gehorsamstes Ansuchen, in den Ruhestand versetzt; und hat die Landesdirektion von Baiern über seine Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 bis 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München, den 12. Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Wertenfels betreffend.)

Das Landgericht Wertenfels behält seine bisherige und eigentliche Gränzen.

Der Sitz des Landgerichts bleibt zu Garmisch, und der bisherige Landrichter, Hoheneichner hat vermög höchster Entschließung vom 6ten Dezember dieses Jahrs seine Amtsgeschäfte fortzusetzen.

Ueber das Rentamt zu Garmisch, und die Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Wohnungen für die Kordonsmannschaft sind zu Mittenwald und Partenkirchen herzustellen.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 213 bis 215) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München, den 12. Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die churpfalzbaierischen Unterthanen, welche nach Oesterreich handeln, betreffend.)

Durch eine höchste Entschließung vom 14ten November ist man beauftragt worden, dießseitige Unterthanen, welche nach Oesterreich handeln, mit jenen Vorsichts-Maaßregeln bekannt zu machen, welche bey Ausführung eines baaren Geldes daselbst zu wesentlichen Bedingnissen durch die neueste kaiserlich-königliche Verordnung bekannt worden sind.

Gemäß derselben ist der an die kaiserlich-königliche Mauthämter erlassene Auftrag, daß die für bloße Reisende bestehende Erlaubniß zur Ausfuhr von 2500 fl. baaren Geldes nicht auf die regelmäßig, und allzuoft wiederkehrenden Schiffleute anwendbar seyn könne, durch eine neuerlich erlassene erläuternde kaiserlich-königliche Verordnung dahin modifizirt worden, daß den baierischen Schiffmeistern nicht nur dasjenige baare Geld in Ausfuhr paßirt werden solle, was sie nach einem bey der Eintrittsstation zu

Digitized by Google

Engelhardszell vorzunehmenden Ausweis baar mit nach Oesterreich gebracht, oder für die Spesen zu erholen haben, sondern daß auch ein geringer Ueberschuß von wenigen Gulden über die ausgewiesene Summe ihnen nicht zum Verbrechen angerechnet werden könne.

Würden aber die Schiffmeister mehr Geld mit sich aus Oesterreich führen wollen, haben sie hierzu einen kaiserlich-königlichen Paß nöthig, welcher bey der kaiserlich-königlichen Regierung zu Linz nachgesucht werden muß. In Rücksicht der gegen eben erwähnte Lenteration verfügten Konfiskationen ist wegen derselben Herausgebung das Erforderliche verfügt worden.

Sämtliche Kommerzianten haben sich nach diesen bey Gelderportationen aus Oesterreich nöthigen Vorsichts-Maaßregeln zu achten, vor Schaden sich zu hüten, und ihre Unternehmungen hienach einzurichten.

München den 10. Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

LI. Stück. München, Mittwoch den 21. Dezember 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das Brod unter der Tarif betreffend.)

Obgleich nach den bestehenden Verordnungen befohlen ist, daß kein anderes als ein sowohl dem Gewichte als der Güte nach tarifmäßig ausgebacknes Brod durch die Bäcker verkauft werde; so ist doch seither der Unfug eingeschlichen, daß die Bäcker jenes Brod, so sie an die Stadt- und Landwirthe, dann Bräuer verkaufen, oder als sogenanntes Dareingabebrod geben, unter dem bestimmten tarifmäßigen Gewichte abbacken.

Man will diese Uebervortheilung des Publikums hiemit abgeschaft haben, und erneuert die bereits bestehenden Verordnungen, indem man sämtliche Obrigkeiten anweiset, sowohl bey den Wirthen und Bräuern, wie bey den Bäckern selbst zu unbestimmten Zeiten das Brod abzuwägen, und wenn nicht nach der Tarif, sohin durchaus gewichtiges Brod gefunden wird, gegen einen wie gegen den andern, und ohne Rücksicht auf die von dem Bäcker etwa gemacht werdende Entschuldigung wegen der dem Abnehmer gegebenen Dareingabe, mit der geeigneten Bestrafung zu verfahren.

München den 12. Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

(Handgelder für die als Ersatzleute eintretenden Landkapitulanten betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. gemäß der am 26sten November laufenden Jahrs anher gegebenen Weisung die Erhebung des vormals auf 10 fl. festgesetzten Handgeldes für die als Ersatzleute eintretenden Landkapitulanten bestehen zu lassen aus mehrern Gründen sich bewogen finden; so wird sämtlichen Landgerichten und Obrigkeiten hiemit befohlen, die hierüber unterm 5ten May 1800 erlassene höchste Verordnung zu handhaben, nach welcher

Digitized by Google

diejenigen Landkapitulanten, die zu Ergänzung der Abgehenden gestellt, und aus einer Familien-Klasse ausgewählt werden, von den betreffenden Familien, mit alleiniger Ausnahme der Eltern des gestellt werdenden Mannes, jenes festgesetzte Handgeld mit 10 fl. zu empfangen haben sollen.

Gedacht churfürstliche Landgerichte und Obrigkeiten haben sich also hiernach gehorsamst zu achten. München den 12. Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Gemeinds-Abtheilung zu Engelfing betreffend.)

In Betreff der Gemeinde-Waldabtheilung zu Engelfing ist unterm 8ten dieses folgende höchste Entschließung anher gediehen:

„Aus mitfolgendem Berichte Unserer Lan„desdirektion von Baiern vom 14ten Novem„ber dieses Jahrs ersehen Wir, daß Unser Hof„gericht zu Straubing in der Waldabtheilungs„sache zu Engelfing sich aus dem Grunde die „Verhandlung zueigne, weil der Wald von „den Bauern daselbst als Privateigenthum in „Anspruch genommen werde."

„Da aber die von Unserer Landesdirektion „miteingesendeten Verhandlungen beweisen, daß „es sich in gegenwärtiger Sache nicht um ein „eigenthümliches Privat-Eigenthum der drey „Bauern, sondern um ein von ihnen mit „Ausschluß der Häusler angesproche„nes Eigenthum der Gemeinde En„gelfing handle, und da das Erkenntniß, „welchen Antheil oder Anspruch die Mitglieder „einer Gemeinde, Bauern oder Häusler, Groß„oder Kleingütler an den Gemeindegründen bey „deren Vertheilung haben, nach den bestehen„den Gesetzen und Verordnungen Unserer Lan„desdirektion in der höhern Instanz ausschließ„lich zusteht; so hat Unser Hofgericht zu Strau„bing sich hiernach zu achten, und die Theile „jederzeit an die gesetzlich angeordneten Stel„len anzuweisen."

Es wird daher die höchste Willensmeynung in Hinsicht der darin enthaltenen Normen in Kultursachen hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 12ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Das mit dem Herrn Chur-Erzkanzler erneuerte Militär-Kartel betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht nach der mit dem Herrn Chur-Erzkanzler nähers getroffenen Uebereinkunft das mit Churmainz bestandene und sub dato 31sten Jänner vorigen Jahrs publizirte Militär-Kartel erneuert, und durchaus bestätiget haben; so wird dieses vermög höchster Entschließung vom 7ten dieses zur allgemeinen Nachricht und Beobachtung bekannt gemacht. München den 12. Dezbr. 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Paßivlehen der aufgehobenen Klöster, Stifter und Probsteyen in Baiern betreffend.)

Bey den verschiedenen Berichten der Kloster-Kommissarien, daß das Paßivlehenwesen der aufgehobenen Klöster, Stifter und Probsteyen in Baiern nicht in gehöriger Ordnung, mithin man auch außer Stande sey, diese Paßivlehen zu dem dermaligen Nebenfalle bey den so vielen hiebey konkurrirenden Lehenstuben nach den bestehenden Lehengesetzen behörig zu

Digitized by Google

rekognoſciren; findet man ſich bey nachſtehender Stelle bemüßiget, ſämtliche Lehenverwaltungen, von welchen irgend ein Lehen der aufgehobenen Stifter, Klöſter und Probſteyen in Baiern zur Belehnung rühret, andurch aufzurufen, ſolche Lehenſtücke mittels Extrakten aus den letzten Belehnungs-Verhandlungen in legaler Form ſo förderlich als möglich anher anzuzeigen, damit man dadurch im Stande geſetzt werde, dieſe Lehen überall, wo der Lehenträger nicht mehr leben ſollte, behörig rekognoszîren zu laſſen. Inzwiſchen wird dieſer Bekanntmachung die Kraft beygelegt, daß ſie als eine allgemeine Muthung anzuſehen ſey.

Die churfürſtliche Lehen-Verwaltungen in Baiern ſind übrigens von der Anzeige dieſer bey ihnen vorkommenden Paßivlehen der aufgehobenen Klöſter, Stifter und Probſteyen nicht ausgenommen; denn obſchon die höchſte Landesherrſchaft als Dominus directus hierüber nun auch das Dominum utile derſelben durch Consolidation erlanget hat, und dieſe Lehen nun zur Inkamerirung übergegangen ſind, ſo iſt deren Anzeige zur Herſtellung des ganzen Paſſivlehen-Komplexes der aufgehobenen Klöſter, Stifter und Probſteyen doch unausweichlich nöthig. München den 16. Dezember 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

(Die Aktivlehen der aufgehobenen Klöſter, Stifter und Probſteyen in Baiern betreffend.)

Seine churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. haben zwar unterm 5ten September dieſes Jahrs gnädigſt zu beſchließen geruhet, ab den von den aufgehobenen Klöſtern, Stiftern und Probſteyen in Baiern bisher beſeſſenen Aktivlehen für jetzt noch keine Hauptfalls-Belehnungen vor ſich gehen, folgſam auch keine deßfallſige Lehenreiche einbringen zu laſſen; doch iſt der ausdrücklich höchſte Befehl anher erfolgt, daß alle Vaſallen, welche von irgend einem dieſer nun aufgehobenen Klöſter, Stifter und Probſteyen zu Lehen rührende Realitäten, Rechte und Gerechtſame, Kapitalien, Stiften oder Gülten ſo anders beſitzen, ſolche Lehen einsweil nach Lehen-Geſetzen muthen ſollen.

Dieſe ſämtliche Vaſallen werden demnach aufgefordert, ihre beſitzende derley Lehen mittels Beyfügung einer förmlichen Beſchreibung derſelben, und unter der Anlage der letztern Lehenbriefe und Taxzetteln bis Ende Juny des eintretenden Jahres 1804 bey nachgeſetzter Behörde um ſo gewißer zu muthen, als nach verſäumten Termin die geſetzliche Verworchung der nicht gemutheten Lehen ipso facto eintreten würde.

München den 16. Dezember 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

LII. Stück. München, Mittwoch den 28. Dezember 1803.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

(Die eintretende Ausübung der organiſchen Geſetze über den Finanz-Etat betreffend.)

Welche Verordnung Seine Churfürſtliche Durchlaucht unterm 23ſten dieſes Monats an die churfürſtliche Landesdirektion von Baiern in Betreff der eintretenden Ausübung der organiſchen Geſetze über den Finanz-Etat bey den chur-

Digitized by Google

fürstlichen Central = Staats = und General-Dispositions = Kassen erlassen haben, wird sämtlichen hiebey interessirten Stellen, und Individuen in der Anlage, und in dem derselben beygefügten vollständigen Schema zur Wissenschaft, und um sich hienach zu achten kund gemacht.

München den 27sten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Max. Jos. Churfürst ꝛc.

Wir haben für die unterm 9ten September dieses Jahres über eine neue und vollständige Formation Unseres Finanz = Etats erlassenen organischen Gesetze, im 30sten Artikel derselben den Eintritt des Jahres 1804 zugleich zum Eintritte ihrer vollen Ausübung festgesetzt.

In Folge dessen werden mit dem ersten Januar des nahe bevorstehenden Jahres 1804 die Funktionen der im 9ten und 19ten Artikel jener Gesetze angeordneten Central-Staats-Kasse, und General-Dispositions-Kasse, unfehlbar beginnen, welcher letzten Wir zu dem Ende, damit sie schon bey dem Anfange des ersten Formations-Jahres ihrer im 20sten Artikel enthaltenen Bestimmung sogleich entsprechen könne, unterm 5ten dieses Monats eine ursprüngliche, der Würde und Stärke des Staats = Zweckes angemessene Fundirung verliehen haben.

Dieser Anfang der neuen Ordnung führt mit sich, daß mit dem Jahre 1804 alle für dasselbe Jahr angesetzte Universal-Staats-Ausgaben Unsers Hof = Etats, Unsers Ministerial-Etats und Unsers Militär = Etats, welche bisher theils auf die Haupt = Kasse, theils auf das Hof = Zahlamt gelegt waren, nach dem 13ten Artikel, aus der Central = Staats = Kasse geleistet werden.

Eine fernere Folge ist, daß von demselben Zeitpunkte angefangen, alle diejenige Stellen und Parthien, welche in administrativer Hinsicht unter der vormaligen General = Landes = Direktion gestanden, nunmehr aber auf die Central = Staats = Kasse angewiesen sind, in Hinsicht auf ihre etatsmäßigen Bezüge, und derselben Verrechnung, so wie es bereits in Bezug auf die Militär = Oekonomie geschehen ist, ausschließend, und unmittelbar unter Unser geheimes Finanz-Ministerium gestellt werden.

Damit in Hinsicht der nunmehr dahin gehörigen Stellen und Parthien nicht der geringste Zweifel zurückbleibe; so theilen Wir Unserer baierischen Landesdirektion in der Anlage, das vollständige Schema über die drey Haupttheile, der auf dem Etat der Central = Staats-Kasse gesetzten Ausgaben mit.

Zugleich haben Wir die Vorsorge getroffen, daß Unser Beschluß einer monatlichen Bezahlung, mit dem Jahre 1804 vorerst durchaus bey der Central = Staats = Kasse, und also für den Hof = Etat, den Ministerial = Etat, und den Militär = Etat, und zwar in Beziehung auf die beyden ersten Etats nach Maaßgabe der hierüber am 15ten Jänner 1804 erscheinenden Spezial = Konspekte, und in Beziehung auf den Militär = Etat mittels genauer Erfüllung des 17ten Artikels Unserer organischen Gesetze realisirt werden könne.

In Hinsicht auf alle für das zu Ende gehende Jahr 1803 noch rückständige Zahlungen, ist veranstaltet, daß die ganze Militär = Exigenz, mit Ende dieses Jahrs, von der dermaligen Civil = an die Militär = Haupt = Kasse abgeführt

Digitized by Google

seyn wird, und alle übrigen Current-Bezahlungen im Verlaufe der ersten drey Monate, theils durch die Haupt-Kasse, theils durch das Hofzahlamt, welche beyde Kasse-Stellen, nach Beendigung dieses Zahlungs-Geschäftes, aufgelöst sind, getilget werden.

Unsere baierische Landesdirektion hat dieses Reſcript samt dem Schema zur öffentlichen Kenntniß aller hiebey interessirten Stellen und Individuen unverzüglich in das Regierungs-Blatt aufnehmen zu lassen.

München den 23. Dezember 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Geiger.

Schema über die drey Haupt-Theile der auf den Etat der Central-Staats-Kasse gesetzten Ausgaben.

I.	Theil. Hof-Etat.	I.	Abtheilung. Etat des Unterhalts, und der Hofhaltung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht des regierenden Landes-Fürsten, der durchlauchtigsten Frau Gemahlinn, und der churfürstlichen Familie.	A	Privat-Dispositions- und Erziehungs-Gelder.			
				B	Hofstäbe	1	Oberst-Hofmeisters-	Staab.
						2	Oberst-Kämmerers-	
						3	Oberst-Hofmarschalls-	
						4	Oberst-Stallmeisters-	
				C	Ober-Jägermeister-Amt.			
				D	Ritter-Orden.			
				E	Hofstatt der Durchlauchtigsten Frau Gemahlinn, und der churfürstlichen Familie.			
				F	Hof-Musik-Intendanz.			
				G	Hof-Theater und Ballet.			
				H	Hof-Bau-Amt.			
				I	Hof-Garten-Direktion.			
		II.	Abtheilung. Etat. der Appanagen und Wittwen-Sitzen.	A	Appanagen Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern.			
				B	Wittwen-Gehälter.	1	Ihrer Durchlaucht der Frau Churfürstinn Leopoldina.	
						2	Ihrer Durchl. der Frau Herzogin von Zweybrücken Maria Amalia.	
		III.	Abtheilung. Pensions-Etat der Hofdienerschaft.	Quiescenten, Wittwen und Waisen.				

II.	Theil. Ministerial-Etat	I.	Abtheilung. Geheime Ministerial-Departements.	A	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	Departement, Gesandschaften und Archive.
				B	Ministerium der Finanzen und Staats-Polizey.	1. Deparement.
						2. Central-Staats- und General-Dispositions-Kasse.
						3. Münzamt.
						4. Geheimes Tarationsamt.
				C	Ministerium der Justiz.	Departement.
				D	Ministerium in geistlichen Angelegenheiten.	1. Departement.
						2. General-Schul- und Studien-Direktorium.
						3. Hospitäler.
						4. Hof-Elemosinariat.
		II.	Abtheilung. Central-Staats-Anstalten.	A	Akademie der Wissenschaften und Künste mit allen ihren Attributen; Central-Bibliothek, Central-Gallerie, Antiken-Saal und Zeichnungs-Schule, Bauschule, Kupfer-Naturalien-Münz- und Experimental-Kabinet.	
				B	Forst-Landwirthschafts-Veterinär- und Bergschulen.	
				C	Topographische, staatistische und litterarische Unternehmungen.	
				D	Künstler mit ihren Besoldungen und Arbeiten.	
				E	Bauten zum Behufe der Central-Staats-Anstalten.	
				F	Reisen zum Staatszwecke durch Ministerial-Staatsdiener, Gelehrte und Künstler.	
		III.	Abtheilung. Pensions-Etat der Central-Staats-Dienerschaft.		Quiescenten, Wittwen und Waisen.	
III.	Theil Militär-Etat.		In allen seinen Parthien.			

Digitized by Google

(Die Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer betreffend.)

In Folge höchster Entschließung vom 17ten dieses wird in Erwägung, — daß die Sammlungen der Mönche bloß mit Ausnahme der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen bis zur Ergänzung des Fondes ihrer Krankenanstalten in den Erbstaaten bereits allgemein verbothen worden; in Erwägung, daß auch die Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer der Moralität, und der Würde des Seelsorger- und Schullehrerstandes zuwider laufen; in Erwägung, daß sie für den Unterthan eine drückende Bürde sind, und der Erhöhung der Kultur im Wege stehen; in fernerer Erwägung, daß schon durch eine höchste Entschließung vom 3ten Februar 1796 (Mayrische Generalien-Sammlung 5. Band, Seite 510. Nro. 165) diese und ähnliche Sammlungen aufgehoben wurden; in Erwägung endlich, daß für den Schullehrerstand, und die nothwendige Dotation bereits im Allgemeinen die erforderlichen Anstalten getroffen worden, andurch verordnet, daß

1mo) die Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer an Lebensmitteln, oder andern Gegenständen künftig unter keinem Vorwande mehr statt haben sollen; sollte aber

2do) ein Individuum aus den genannten Ständen hiedurch an seiner Congrua, oder der ihm als ordentlichen Sold angesetzten Einnahme wirklich verkürzt werden, so ist der Bedacht zu nehmen, daß nach Umständen entweder aus den pfärrlichen Einkünften, Kirchenkassen, oder aus dem Schulfonde ein verhältnißmäßiges Surrogat vor allem ausgemittelt werde.

3tio) Unter vorstehendem Verbothe aller Sammlungen ist auch das Einsammeln der in der angeführten höchsten Entschließung vom 3ten Hornung 1796 noch vorbehaltenen sogenannten Läutgarben begriffen; es wird aber verordnet, daß zum Ersatze dieser Einnahme ebenfalls zugleich eine verhältnißmäßige jährliche Geldkonkurrenz der Eingepfarrten unter der Leitung der Landgerichte veranstaltet, durch die Dorfsführer eingesammelt, und das festgesetzte Geldquantum den treffenden Meßnern gegen Schein zugestellt werden solle. Sämtlichen churfürstlichen Landgerichten, Kaplänen, Meßnern und Schullehrern wird demnach solches zur Wissenschaft und genauest schuldigsten Befolgung andurch kund gemacht.

München den 22sten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

(Die Verrechnung der Relevien und übrigen Lehen-Taxe betreffend.)

Zufolge der in Lehen-Organisirungssachen erfolgt höchsten Verordnung vom 13ten Juny dieses Jahrs, wird andurch allgemein bekannt gemacht, daß nicht nur allein alle Lehen-Relevien an sich selbst, sondern auch alle bisher damit verbunden gewesene Nachrechte und Sporteln, wie sie immer genannt werden, und bey irgend einer churfürstlichen Kurie üblich gewesen seyn mögen, dem höchsten Aerarium verrechnet werden müssen.

Sämtliche der nachgesetzten Stelle untergebene Rentbeamten, denen eine Lehen-Administration, oder bereits schon übertragen worden ist, oder in der Folge noch übertragen werden wird, haben sich demnach genau, und pflichtmäßig nach dieser höchsten Anordnung zu fügen, in Behandlung der Lehengeschäfte sich keinen Saumsal zu Schulden zu bringen, und alle Lehengefälle ihres Rentamts-Distrikts getreu dem höchsten Aerar zu verrechnen, hievon aber auch, so wie von allen übrigen churfürstlichen Gefäl-

Digitized by Google

len ihrer Rentämter ein Prozent pr. bruto als Salarium in Abzug zu bringen.

Damit aber so viele bisher unterlaufene Gefährden verheimlichter Lehen-Nebenfälle fürohin beseitiget werden können, die dadurch veranlaßt wurden, daß theils churfürstliche, theils ständische Gerichtsbehörden gegen die General-Verordnung vom 15ten Dezember 1735 sich bisher eigenmächtig erlaubt haben, über Veränderungen bey churfürstlichen Lehen, Alienationsbriefe zu errichten, welches Recht nur allein den churfürstlichen Lehen-Kurien übertragen war, und wodurch also diesen letzteren die sich anbegebenen Lehenveränderungen nebst den damit verbundenen Nebenfällen meistens verheimlichet, sohin das höchste Aerarium an seinen Rechten empfindlich verkürzet wurde; so werden Kraft dieß alle churfürstlichen Gerichtsbehörden an die pünktlichste Befolgung oballegirter General-Verordnung, und die erst am 29sten Jänner anheuer im VII. Stück des Regierungsblattes neuerdings erfolgte Bestätigung derselben ernstlich angewiesen, und man wird es auch den churfürstlichen Landes-Kommissarien zur Pflicht machen, über diese Befolgung strenge zu wachen.

München den 23sten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Mauthämter in Baiern, Neuburg, der obern Pfalz und Sulzbach.

(Die Minderung des Eßito-Zolls auf Getreid betreff.)

Nachdem mittels höchsten Rescripts vom 16ten dieses, dem dießseitigen Antrage gemäß bestimmt worden ist, daß der Eßito-Zoll auf Getreid von 1 fl. 40 kr. auf 1 fl. vom Schäffel gemindert werde; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit eröffnet, und in Folge dessen den gesamten churfürstlichen Mauthämtern in Baiern, Neuburg, der obern Pfalz und Sulzbach aufgetragen, vom ersten des künftigen Monats Jänner an von jedem aus dießseitigen in fremde Lande verbringenden Schäffel Getreides, ohne Unterschied der Sorten, nebeu dem treffenden Weggelde nicht mehr, als den hieoben bestimmten einen Gulden Ausfuhrzoll zu erholen, und zu verrechnen.

München den 21sten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayer, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Landgerichte in Baiern.

(Die Ausschaufung des Schnees und Ebnung der Strassen betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

erhalten alle churfürstliche Landgerichte in Baiern den Auftrag, daß, wenn durch häufig fallenden Schnee, und starke Winde auf den Strassen sogenannte Schneegewehen entstehen, die nächst liegenden Gemeinden zur Ausschaufung des Schnees und Ebnung der Strassen angehalten werden.

München den 22sten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Badhauser, Sekretär.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

A.

Abensberg, Organisation des Landgerichts, Seite 290. 579. 580.

1. Abensberg, Organisation des Rentamts. S. 314.

2. Abgewürdigte Feyertage, m. s. u. Feyertage.

3. Ablösung der Grundgerechtigkeiten, diese wird den ständischen Kloster-Unterthanen bewilliget. S. 218. Hiebey ist die Reluitions-Summe in der Regel 600 fl. von einem ganzen Hofe. S. 266.

4. Abordnungen der Gemeinden, m. s. u. Gemeinds-Individuen.

5. Absolutorien der Akademiker; hiezu genügen die Partikular-Zeugnisse einzelner Professoren nicht. S. 229.

6. Abtheilung der Gemeinde-Gründe zur Kultur, gerichtl. Verfahren dabey. S. 81.

7. Abtheilung der zu vertheilenden Gemeinde-Gründe und Waldungen; sie sollen in ein oder mehrere Kreuzgeräumter von 12—20 Schuh abgesteckt werden. S. 13.

8. Acceß bey den churfürstlichen Justizstellen, diesem muß wenigstens die Landgerichts-Praxis eines Jahres vorhergehen. S. 307.

9. Activ-Lehen, m. s. u. Lehenwesen.

10. Adventszeit, m. s. u. Bettel.

11. Aemter, jenseits des Lechs gelegen, werden dem schwäbischen Regierungs-Bezirke einverleibt. S. 5.

12. Aerndte- und Dankfest, wann, und wie dieses zu feyern ist. S. 495.

13. Agnatischer Konsens, m. s. u. Landschulen.

14. Ahndungen von dem Oberrichter an den Unterrichter sollen den Partheyen nicht mitgetheilt werden. S. 579.

15. Aibling, Organisation des Landgerichts. S. 459.

16. Aibling, Landgericht, die demselben einverleibte Ortschaften. S. 442.

17. Aibling, Organisation des Rentamts. S. 481.

18. Aichach, Organisation des Landgerichts. S. 423.

19. Aichach, Organisation des Rentamts. Seite 440.

20. Anlehen aus Kirchenmitteln, Vorschrift, wie die desfallsigen Gesuche eingerichtet werden müssen. S. 202.

21. Anlehens-Tabellen, Vorschrift zur Abfassung derselben. S. 288.

22. Anonyme Schriften, m. s. u. Schriften.

23. Antiquare, m. s. u. Kataloge.

24. Appellationen bey Civilgegenständen der Militärpersonen. Bestimmung der Hofgerichte für die verschiedenen Garnisons-Stationen. S. 155.

25. Apellations-Libelle bey der Landesdirection, deren Fatalien werden nach dem Präsentatum berechnet. S. 561—562.

26. Appellationszug bey dem Stadtgerichte in München für die bis zur vollendeten Organisation des Stadtgerichts anhängige Rechtsstreite. S. 175.

Digitized by Google

27. Appellationszug zur obersten Justizstelle in Ulm für die schwäbischen Entschädigungs-Lande. S. 171.
28. Arkanen-Verkauf, die Revision der desfallsigen Privilegien. S. 255.
29. Attestate der Stipendiaten in die Forstschule. S. 410. m. s. u. Forstschule.
30. Attestate über Brandschäden, oder sogenannte Brandsammlungs-Patente zum Bettel dörfen nicht ausgestellt werden. S. 295.
31. Auerburg, Organisation dieses Rentamtes in Fischbach. S. 483.
32. Ausfuhr baaren Geldes aus Oesterreich, die dabey nothwendigen Vorsichts-Maßregeln. S. 588.
33. Ausfuhr des Getreids, Mehles, Brods, Viehes, Fleisches und anderer Viktualien nach Tyrol wird verbothen. S. 286.
34. Ausländische Schulen zu besuchen ist verbothen. S. 502.
35. Auswanderungen heimliche, churfürstlicher Unterthanen, diesem ist sorgfältig vorzubeugen. S. 223.
35. Auswanderungs-Erlaubniß nachsuchende, und der Militärpflichtigkeit unterworfene Individuen müssen über ihre Dienstuntauglichkeit Zeugnisse von dem nächstgarnisonirenden Feldarzte beybringen. S. 118.

B.

1. Baden, Militär-Kartel. S. 411.
2. Bäcker, dörfen kein anderes, als sowohl dem Gewichte, als der Güte nach tarifmäßig ausgebackenes Brod verkaufen. S. 589.
3. Bartholomäer-Institut, dessen Auflösung. S. 89.
4. Bauerngüter, m. s. u. Guts-Zertrümmerung.
5. Bauten an Flüssen dörfen von den Privaten ohne vorherige Anfrage und Vorlegung des Plans nicht vorgenommen werden. S. 513.
6. Beamte. Die Aufscheiderung und Beyführung deren Besoldungs-Hölzer. S. 406.
7. Beamte, deren Gehalts-Ansprüche bey Veränderungen in den Amtsorganisirungen. S. 519.
8. Beerdigung der Kinder, hiebey ist ein Unterschied zwischen ehlich und unehlich gebohrnen nicht zu machen. S. 171.
9. Beerdigung der Leichen in den Kirchen und Grüften wird verbothen. S. 31.
10. Bekanntmachung, öffentliche, schädlicher Heilmittel ist verbothen. S. 202.
11. Belehnung. Diese darf nicht eher ertheilt werden, bis der Vasall die Bezahlung der Lehens-Taxe nachgewiesen hat. S. 510.
12. Besoldungs-Regulativ der geheimen Kanzley. S. 441.
13. Bestrafung entwichener Landkapitulanten. S. 26.
14. Bettel zur Weihnachts- und Adventszeit wird wiederholt verbothen. S. 25.
15. Biersatz, von dem erhöhten soll der bestimmte Tax erhoben werden. S. 6.
16. Bilderhändler, m. s. Kataloge.
17. Bilderhandel, hiezu gehört eine obrigkeitliche Concession. S. 189.
18. Bischöfliche Vikariats-Kalender, worinn die abgewürdigten Feyertage noch roth bezeichnet sind, sollen weggenommen werden. S. 41. Die Direktorien sind nicht darunter begriffen. S. 90.
19. Brachanbau, m. s. u. Kultur.
20. Brandschadens-Attestate zum Bettel dörfen den Verunglückten nicht ausgestellt werden. S. 295.
21. Brandversicherungs-Anstalt, die Bildung eines Vorschußfonds bey derselben. S. 208. 503.
22. Bräuhäuser der aufgehobenen ständischen Klöster sollen als Bräuhäuser zum offenen Gewerbe benützt werden. S. 307.
23. Bruderschafts-Kutten, Genien und Pagen sollen nicht mehr gebuldet werden. S. 143.
24. Brücken, m. s. u. Gemeinde.
25. Brückengeld, Bestimmung, wer hievon befreiet ist. S. 27.
26. Brückenmeistern ist verbothen, sich altes oder unbrauchbares Holz zuzueignen. S. 568.
27. Brückenmeister-Wohnungen oder Brückstädel dörfen ohne vorherige Anzeige nicht reparirt werden. S. 569.
28. Buchhandlungen, m. s. u. Kataloge.
29. Bücherabgabe, m. s. u. Hofbibliothek.
30. Bücherhandel, hiezu gehört eine obrigkeitliche Concession. S. 189.

Digitized by Google

31. Burghausen, die Organisation des Landgerichts. S. 230.
32. Burghausen, die Organisation des Rentamtes. S. 260.

C.

1. Censur-Kommission, diese wird aufgehoben. S. 188.
2. Central-Staats-Kasse, m. s. u. Kassen.
3. Ceremonien, zweckwidrige, am Himmelfahrts- und Pfingstsonntage, werden verbothen. S. 133.
4. Cham, Organisation des Landgerichts. S. 291.
5. Cham, Organisation des Rentamts. S. 316.
6. Charwoche, m. s. u. Grabvorstellung.
7. Chausseen, sollen mit Obstbäumen bepflanzt werden. S. 473.
8. — — wo sie durch Waldungen führen, müssen diese auf jeder Seite 112 Schuh breit ausgelichtet, und der gewonnene Grund zu Wiesen, Gärten oder Feldern benützt werden. S. eod. §. 3. — auf den Chausseen sollen einzelne Ruhbänke von Stein erbaut werden, S. 474. §. 5. — Zur Herstellung und Erhaltung der Obstbaum-Alleen sind die Eigenthümer der anstossenden Grundstücke verpflichtet, welche auch die Nutznieſsung davon haben, eod. §. 7.
9. Civiluniforme, fremdherrliche, dörfen nur mit höchster besonderer Erlaubniß getragen werden. S. 287.
10. Clerikal-Seminär, die Errichtung und Fundirung desselben. S. 89. m. s. u. Bartholomäer Institut.
11. Confiskation, m. s. u. Deserteur.

D.

1. Dachau, Organisation des Landgerichts. S. 341.
2. — — Organisation des Rentamts. S. 428.
3. Dall'armi, m. s. u. Nocker.
4. Dankfest, m. s. u. Aerndtefest.
5. Dedikationen an Seine Churfürstliche Durchlaucht, oder Jemand aus der churfürstlichen Familie, finden ohne höchste Erlaubniß nicht statt. S. 305.
6. Deggendorf, Organisation des Landgerichtes. S. 342. 580.
7. Deggendorf, Organisation des Rentamts. S. 408.
8. Dekorationen, fremdherrliche, s. Civiluniforme.
9. Deserteurs, über deren Vermögens-Konfiskation, ist jedesmal binnen 4 Wochen zu berichten. S. 297.
10. Dezimation, m. s. u. Staatsbeitrag.
11. Dienstanstellungs-Gesuche, welche theils ganz unbestimmte Bitten um Versorgung im Allgemeinen, theils um Plätze, die nicht erlediget sind, enthalten, werden nicht berücksichtiget. S. 506.
12. Dingolfing, Organisation des Rentamts. S. 314.
13. Direktorien zum Gebrauch der Messe, sind unter den Vikariats-Kalendern nicht verstanden. S. 90.
14. Dorfs-Krämerey, m. s. u. Handlungs-Firmen.

E.

1. Eggenfelden, Organisation des Landgerichts. S. 267.
2. — — Organisation des Rentamts. S. 279.
3. Ehen, vermischte, Religionsverhältnisse der Kinder. S. 161.
4. Einstandsverhandlungen der Landkapitulanten: zwischen dem eintretenden und ausstehenden Manne dörfen höchstens 150 fl. pactirt werden. S. 57.
5. Elsen, fremdes, der Handel damit soll von den nicht dazu berechtigten Personen nicht geduldet werden. S. 134.
6. Entführer junger Knaben sind sogleich zu verhaften, und die Kinder nach Hause zurückzuschicken. S. 14.
7. Entwichene Landkapitulanten, deren Bestrafung. S. 26.
8. Erbpflegen, diese gehören in die Kathegorie wahrer Staatsämter. S. 119.
9. — — m. s. u. Pfleggründe.
10. Erbschaftsauseinandersetzung und Verhandlungen, m. s. u. Verlassenschaften der Geistlichen.
11. Erbschaftsverhandlungen, m. s. u. Militärgeistliche.
12. Erbs- und Eigenthums-Fähigkeit der Religiosen. S. 581. 584.
13. Erding, Landgericht, die demselben einverleibte Ortschaften. S. 442.
14. — — Organisation des Landgerichts. S. 268.
15. — — Organisation des Rentamts. S. 497.
16. Erndtegebet, wann es zu verrichten ist. S. 223.

Digitized by Google

17. Ersatzleute, haben die einschlägigen Gerichte nur alsdann zu stellen, wenn die Kapitulation des gegen einen aus eigenen Mitteln eingestellten und desertirten Mannes entlassenen Landkapitulanten verflossen ist. S. 153.
18. Ersatzleute, m. s. auch Handgelder.
19. Exkludirte aus dem Lyceum erhalten weder vom Rektorate, noch von ihren Professoren Zeugnisse. S. 236.
20. Exorzisiren, m. s. u. geistliche Mittel.

F.

1. Feld- und Wiesgründe, m. s. u. Gründe-Besitzer.
2. Felder-Umritt wird verbothen, dafür ist am Pfingstmontage eine Prozession zu Fuß zu veranstalten. S. 106.
3. Feyertage, abgewürdigte, m. s. u. Kreuz- und Bittgänge.
4. — — abgewürdigte, wer sich nicht ausweisen kann, daß er diese zur Arbeit angewendet habe, soll mit keinem Nachlaß begutachtet werden. S. 135.
5. — — der verschiedenen Religionstheile, die Feyer derselben. S. 17.
6. Feuerbeschau, wann und wie diese vorzunehmen ist. S. 164.
7. Feuerlöschinstrumente, die Herstellung der Inventarien darüber. S. 165.
8. Feuerordnung vom 30ten Merz 1791, so für Baiern und die obere Pfalz erlassen, deren Bekanntmachung. S. 163.
9. Finanz-Administration aller alten und neuen Erbstaaten. Diese wird konzentrirt und dem Staats-Minister Freyherrn von Montgelas übertragen. S. 151.
10. Finanz-Etat, die Formation desselben. S. 543. 595.
11. Fischbach, Organisation des Landgerichts. S. 435.
12. Fischbach, Organisation des Rentamts Auerburg daselbst. S. 483.
13. Fleischsatz, m. s. u. Viehmärkte.
14. Forstschule, die Attestate der Supplikanten um Stipendien in dieselbe. S. 410.
15. — — die Einrichtung derselben. S. 521. Nomination der Lehrer. §. 1. Zum Lokale wird das Kloster Weihenstephan in Freysingen ausersehen. §. 2. Die Kosten der Einrichtung werden aus der Freysinger Staats-Kasse geleistet. §. 3. Für die Provinz Baiern werden 12 Forstlehrer-Stipendien errichtet. §. 4. Mit der Forstlehr-Anstalt soll eine Musterlandwirthschaft in Verbindung gesetzt werden. §. 5.
16. Forstschule, Organisation derselben. Seite 525.; deren Bestätigung und Versetzung in ein praktisches Lokal. I. Zweck der Forstschule. II. Lehrkursus an der Forstschule. III. Lehrbücher der Forstschule. IV. Attributen der Forstschule. V. Personale der Forstschule. VI. Forsteleven. VII. Aufnahmsbedingungen der Forsteleven. VIII. Vorschriften für die Zeit des Kursus. IX. Bestimmung nach dem Kursus. X. Forstlehr-Stipendien. XI. Oekonom. Verhältniße der Forsteleven. XII.
17. Forstwesen. Organisation desselben. Seite 485. Das gesammte Forstwesen steht unter dem geheimen Finanz-Ministerium. §. 1. Die Waldungen einer jeden Provinz werden in Inspektionen, diese in Oberforstereyen, und letztere in Forstreviere abgetheilt. S. 487. §. 3. Bestimmungen hinsichtlich des Forstpersonals, ibid. §. 4. und 5., dessen Wirkungskreis und Dienstverhältnisse. S. 488. §. 6. 7. und 10. Die Herstellung eines General-Forst-Etats. S. 489. §. 9. Aufsicht auf die Waldungen der Gemeinden, Körperschaften und Privaten. S. 490. §. 11. Besoldungen des Forstpersonals, ibid. §. 12. Uniformirung des Forstpersonals. S. 492. Die Entwerfung einer allgemeinen Forstkarte. S. 493. Auswahl der Individuen zur Besetzung der Forststellen. S. 493.
18. Franziskaner-München ist der Bettel nicht zu gestatten. S. 183.
19. Fremdherrliche Civiluniformen und Dekorationen zu tragen, ist verbothen. S. 287.
20. Freyheit der Presse und des Buchhandels. S. 185.
21. Freysingen, m. s. u. Stempelwesen.
22. Freyzügigkeit gegen die fürstlich-schwarzenbergischen Lande. S. 580.
23. — — — — mit den Nassauischen Fürstenthümern Dillenburg, Diez, Siegen und Hadamar. S. 570.
24. — — — — unbedingte, soll zwischen den alten und neuen churfürstlichen Provinzen statt finden. S. 5.
25. — — — — zwischen Churbaiern und den Nassau Usingischen Landen. S. 320.

Digitized by Google

26. Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis. S. 137.
27. Friedberg, die Organisation des Landgerichts. S. 213.
28. — — — — — — — des Rentamts. S. 253.
29. Fronleichnams-Prozession, diese hat jeder exponirte Seelsorger, welcher die pfarrlichen Functionen in seiner Kirche zu leisten hat, an seinem Seelsorgers-Orte zu halten. S. 168.
30. Fruchtbäume, Anpflanzung und Kultur derselben. S. 471. 515.

G.

1. Gage-Erhöhung für das Offizier-Korps. S. 281.
2. Gebietsgerichtsdiener, wer deren Heirathe-Erlaubniß zu ertheilen hat. S. 222.
3. Geburtshilfe, dem Lehrkurs darüber muß jede Hebamme beygewohnt haben. S. 63. m. s. a. u. Hebammen.
4. Gehalts-Ansprüche der Beamten bey Veränderungen in den Amts-Organisirungen. S. 519.
5. Geheime Kanzleyen, Besoldungs-Regulativ. S. 441.
6. — — Registratoren. Bey jedem Ministerial-Departement soll nur einer mit einem Gehilfen angestellt werden. S. 444.
7. — — Sekretäre, deren Geschäftskreis, des expedirenden sowohl als desjenigen für den Büreaudienst. S. 443.
8. — — Verbindungen unter den Studierenden in den Lyceen sind verbothen. S. 178.
9. Geistliche. 1) Die bey Vermächtnissen geistlicher Personen üblich gewesene Bestättigung des Vikariats wird aufgehoben. S. 564. 2) Die Verhandlungen bey Verlassenschaften der Geistlichen sind nur durch weltliche Gerichte vorzunehmen. Wenn der verstorbene Geistliche Verrichtungen versehen hat, ist, was auf den Gottesdienst Bezug hat, und dazu gehört, von der Sperre ausgenommen, und das geistliche Gericht zur Uebernahme der auf des Verstorbenen geistliches Amt Bezug habenden Gegenstände aufzufodern, und bey Entsieglung und Ausantwortung des Nachlasses ꝛc. dem geistlichen Gerichte der dazu anberaumte Termin bekannt zu machen.
10. Geistliche milde Stiftungen, m. s. u. Stiftungen.
11. — — Mittel auszutheilen, exorzisiren, und Segensprechen in Beziehung auf physisches Uebel bey Menschen und Vieh ist bey Strafe verbothen. S. 451.
12. — — Verordnungen der Ordinariate und Vicariate dörfen ohne landesherrliche Genehmigung nicht bekannt gemacht werden. S. 173.
13. Gemälde in den Kirchen, schlechte und mit zweckwidrigen Vorstellungen, deren Entfernung. S. 461.
14. Gemeinde-Brücken und Stege müssen gut hergestellt und unterhalten werden. S. 567.
15. — — gründe-Abtheilung. Die Verhandlungen darüber stehen der Landesdirektion zu. S. 591.
16. — — gründe-Abtheilung zur Kultur, gerichtliches Verfahren hiebey. S. 81.
17. — — gründe-Abtheilung, die desfalls aufgestellten Grundsätze. S. 114.
18. — — gründe und Waldungen sollen zweckmäßig abgetheilt werden. S. 13.
19. — — gründe-Vertheilung, bey solchen muß derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewiesen sind, ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden. Bestimmung, in welchem Falle ein solcher der Schule angefallener Theil verpachtet, und wie der Pachtschilling verwendet werden soll. S. 496.
20. Gemeindegründe, abgetheilte, nehmen die ludeigene Eigenschaft an. S. 306.
21. — — Individuen, die Abordnung mehrerer in Kulturs- oder andern Angelegenheiten soll nicht mehr gestattet werden; es genügt, wenn einer an den zu bestellenden Sachwalter abgeordnet wird, wofür in der Gemeinde-Rechnung nie mehr als 1 fl. 30 kr. täglich für Reise- und Zehrungskösten passirt wird. S. 514 bis 515.
22. — — Waldungen, Aufsicht auf dieselben. S. 490.
23. General-Dispositions-Kassa, den Fond hiezu bildet der Ueberschuß der Central-Staats-Kassa. Bestimmung dieser Kasse. S. 548.
24. Gesuche bey den k. k. Behörden sollen

Digitized by Google

durch die Gesandtschaften eingeleitet werden. S. 464.
25. Getreid, die Minderung des Essitzolls davon. S. 603.
26. Gewerbe, bürgerliche, die Abtretung eines solchen kann nur mit Bewilligung der Obrigkeit statt finden; unzulässige oder beschwerliche Bedingnisse sind zu entfernen; über die Bewilligung neuer Gewerbe ist zur Landesdirektion Bericht zu erstatten; sie können niemal verschrieben, verpfändet, oder zur Hinausbezahlung der Geschwisterte dem Gewerbe antretenden Kinde angerechnet, noch weniger in eine Gantmasse gezogen, oder öffentlich versteigert werden. S. 585.
27. Gewerbs-Rechte, persönliche, können nicht veräussert werden. S. 567.
28. Gewissensfreyheit, gegen diese darf keinem Unterthan, von welcher Konfession er ist, etwas zugemuthet werden. S. 16.
29. Gifte, Bestimmung, unter welcher Vorsicht diese verkauft werden dürfen. S. 33–.
30. Goldene Samstags-Andacht, diese zu verkünden, oder zu feyern ist verbothen. S. 263.
31. Gottesdienste für Verstorbene, die Besitzung der Mißbräuche dabey. S. 24.
32. Grabvorstellung in der Charwoche, auf welche Art sie zu geschehen hat. S. 97.
33. Grafen, m. s. u. Kultur.
34. Gratialien-Bezug der Klöster. S. 46.
35. — — — — — der ständischen und und nicht ständischen aufgehobenen Klöster. S. 505.
36. Griesbach, Organisation des Landgerichts. S. 257.
37. — — — — — des Rentamts. S. 278.
38. Grüfte, m. s. u. Leichen.
39. Gründebesitzer haben die Befugniß sich von der Gemeinheit abzuscheiden, und ihre Feld- und Wiesgründe in ihrer Arrondirung allein auf jede Art zu benützen. S. 115.
40. Grundgerechtigkeiten ständischer Klosterunterthanen, wie diese abzulösen sind. S. 218. 266.
41. Grundrisse über die zu erbauenden assekurirten Gebäude sind mit dem Schadenschätzungs-Protokolle zur Brandassekurations-Kommission zur Genehmigung einzusenden. S. 164.
42. Güter-Käufe und Gutsherrtrümmerungen, verbothene, der Juden. S. 62. 112.
43. Guts-Zertrümmerungen, sind zu begünstigen, amtliches Verfahren dabey. S. 60.
44. Gymnasien, den Schülern an denselben ist der Besuch aller öffentlichen Belustigungs-Orte, so wie der Wein-, Bier-, und Kaffeehäuser verbothen. S. 74.
45. — — Gesetze und Vorschriften für die Schüler an denselben. S. 55. 64. 69. 91. 101. 103. 123. 137. 154. 157. 177. 184. 233.

H.

1. Haag, Organisation des Rentamts. S. 484.
2. Handel mit Büchern, Bildern, oder Kupferstichen ꝛc., hiezu gehört eine obrigkeitliche Konzession. S. 189.
3. Handgelder für die als Erbpächte eintretende Landkapitulanten. S. 590.
4. Handlungs-Firmen, warunter auch die der Klein- und Dorfs-Krämer gehören, sollen an das Wechselgericht eingesendet werden. S. 96. 204.
5. Hauskapellen, die öffentliche Feyer des Kirchweihfestes derselben ist verbothen. S. 254.
6. Hebammen, Vorbedingungen und Unterhaltskosten, um dem Lehrkurs in der Gebürtshilfe beyzuwohnen. S. 63.
7. Heilmittel, schädliche, diese bekannt zu machen, ist verbothen. S. 202.
8. Heiraths-Erlaubniß der Gebietsgerichtsdiener, wer diese zu ertheilen hat. S. 222.
9. Hengersberg, Organisation des Rentamts. S. 408–409.
10. Herbstferien, die Beschäftigung der Schüler während derselben. S. 185.
11. Himmelfahrtstag, m. s. u. Ceremonien.
12. Hofbibliothek, die Bestrafung unterlassener Bücher-Abgabe an dieselbe von Schriftstellern oder Verlegern. S. 69.
13. Hofmusik-Etat, Pensions-Regulativ für denselben. S. 427.
14. Holzbezug der Beamten. Bestimmung wer das Holz aufzuscheidern und beyzufahren hat. S. 406.

Digitized by Google

J.

1. Ingolstadt, Organisation des Landgerichts. S. 425.
2. — — — — — — des Rentamts. S. 437.
3. Inkammerirung der veräußerten Realitäten an die einschlägigen Landgerichte. S. 434.
4. Instruktors- oder Repetitors-Stellen sollen sich die Lyceisten ohne Vorwissen und Genehmigung des Gymnasiums-Rektors nicht zueignen. S. 179. 294.
5. Interessen von den Kloster-Aktiv-Kapitalien, wohin sie zu bezahlen sind. S. 118.
6. Inquisiten, in den mit diesen abgehaltenen Protokollen muß der Monatstag bemerkt werden. S. 410.
7. Juden, die Vorsteher ihrer Synagogen, oder, wo keine vorhanden sind, die Familien- oder Hausväter, haben die Anzeigen über Geburten, Trauungen und Sterbsfälle monatlich an die Landgerichte zu übergeben. S. 36.
8. — — — verbothene Güter-Käufe und Gutszertrümmerungen von denselben. S. 112. 62.
9. Julbach, Organisation des Landgerichts. S. 232.
10. — — — Organisation des Rentamts in Simbach. S. 261.
11. Jurisdiktion über die Offiziers à la suite. S. 131.
12. Justizgegenstände werden von den Magistraten getrennt. S. 9. 144.

K.

1. Kalender, ungestempelte, sind verbothen. S. 52.
2. — — — der bischöflichen Vikariate, m. s. u. bischöflich.
3. Kapitulationszeit, m. s. u. Landkapitulanten.
4. Kapläne, m. s. u. Sammlungen.
5. Kassen, den Personal- und Gehaltsstand für die baierische Provinzial-Kassen, und die Central-StaatsKasse nebst Geschäfts-Instruktion für das Personale. S. 554.
6. Kartenhändler, m. s. u. Kataloge.
7. Kataloge der Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, der Lese-Institute, Kupferstich-Bilder- und Kartenhändler müssen der Polizeyobrigkeit übergeben werden. S. 189.
8. Kaufschillingsgelder für veräußerte Kloster-Realitäten, die Einsendung derselben. S. 308.
9. Kelheim, Organisation des Landgerichts. S. 289. 579.
10. — — — — — des Rentamts. S. 318.
11. Kiesowsche Essenz, der Verkauf derselben ist verbothen. S. 213.
12. Kinder, arbeits- und schulfähige, diesen soll das müssige Herumschwärmen nicht geduldet werden. S. 477.
13. — — bey Beerdigung derselben ist zwischen ehlich und unehlich gebohrnen kein Unterschied zu machen. S. 171.
14. — — bey vermischten Ehen, die Religionsverhältnisse derselben. S. 161.
15. Kirchen-Anlehen, Vorschrift, wie die desfallsigen Gesuche eingerichtet seyn müssen. S. 202.
16. Kirchen, m. s. u. Beerdigung.
17. Kirchenfeste, m. s. u. Verkündzettel und u. Gemälde.
18. Kirchengesang, teutscher, die Einführung desselben. S. 43.
19. Kirchen, Leichen in denselben beyzusetzen, ist verbothen. S. 44.
20. Kirchweihfeste der Hauskapellen, diese öffentlich zu feyern ist verbothen. S. 254.
21. Klerikal-Seminar, Fond hiezu. S. 89.
22. Klöster, Aktiv-Kapitalien, wohin die Interessen davon zu bezahlen sind. S. 118.
23. Kleingütler, siehe Kultur.
24. Klöster, ständische, die versteigerte Mobiliarschaften, Vieh, Fahrniß s. a. dörfen nur gegen baare Bezahlung ausgefolgt werden. S. 122.
25. Kloster-Gratialien, Bezug derselben. S. 46. 505.
26. — — Realitäten und Gründe dörfen zu keiner Zeit auf Gerechtigkeiten verliehen, sondern müssen beständig als Eigenthum erhalten werden. S. 466.
27. — — Sachen, der bey der Landesdirection desfalls angeordnete Separat. S. 100.
28. Knaben, junge, deren Entführung. S. 14.
29. Königswiesen, Hof, wird dem Landgerichte Stadtamhof einverleibt. S. 486.

Digitized by Google

30. Kötzting, Organisation des Landgerichts. S. 274.
31. — — — — — des Rentamts. S. 281.
32. Kollegialstifte in den churfürstlichen alten oberen Erbstaaten werden aufgelöst. S. 320.
33. Kommerzial- und Mautverband, in diesem wird der dießseitige passauische und neuburgische Landesdistrikt aufgenommen. S. 224.
34. Konsumo-Polleten sind für die kleinsten mauthbaren Stücke zu ertheilen. S. 502.
35. Konzessionen, persönliche, deren Verkauf findet nicht statt. S. 567.
36. Krämer, m. s. u. Handlungsfirmen.
37. Kreuzgänge und Feyertage, abgewürdigte. Wie die desfallsigen Verordnungen befolgt werden, darüber haben die Land- und Herrschaftsgerichte alle 14 Tage zu berichten. S. 272.
38. Kreuz- und Bittgänge, allgemeine Bestimmungen, wann sie statt haben. S. 109.
39. — — — — — m. s. a. u. Prozessionen.
40. Kultur, Abtheilung der Gemeinde-Gründe, Verfahren hiebey. S. 81.
41. Kultur, das Grasen, und gemeine Weidenschaften der Kleingütler können keine Rechte und Kulturhindernisse gegen den Eigenthümer nach sich ziehen. S. 114.
42. — — der Fruchtbäume, S. 471. m. s. a. u. Chausseen, und u. Obstbäume.
43. — — ist gegen die gemeinverderbliche Weidenschaft zu schützen, und jede Prozeß-Einleitung dabey verbothen. S. 12.
44. Kulturs-Gesetze, der Geist derselben will die freye Benutzung des Eigenthums beziehen. S. 114.
45. — — Prozesse. Bey diesen ist summarissime zu verfahren. S. 81.
46. — — Streite, zur Abschneidung derselben werden die Grundsätze über Gemeinde-Grund-Abtheilungen bekannt gemacht. S. 114.
47. — — Unternehmer sind nicht verbunden, ihre Gründe mit Zäunen zu umgeben. S. 30.
48. Kupferstich-Händler, m. s. u. Kataloge.
50. Kupferstich-Handel, hiezu gehört eine obrigkeitliche Konzession. S. 189.

L.

1. Läuten, das, nur bey Todesfällen von Landesfürsten hergebrachte, darf weder bey dem Seelengottesdienste für den verstorbenen Fürstbischof von Regensburg und Freysing, noch in künftigen ähnlichen Fällen vorgenommen werden. S. 176.
2. Läutgarben, die Einsammlung derselben ist verbothen. S. 601.
3. Landau, Organisation des Landgerichts. S. 300.
4. — — — — — des Rentamts. S. 314.
5. Landesdirection, die Organisation derselben. S. 373.
6. Leichen, auf dem Lande, die Misbräuche dabey werden verbothen. S. 256.
7. Leichen, in den Kirchen aus- und beyzusetzen wird verbothen. S. 44.
8. — — in den Grüften zu beerdigen, wird verbothen. S. 45.
9. — — m. s. a. u. Beerdigung.
10. Local-Schulcommissionen, m. s. u. Schulwesen.
11. — — Schulfond, die Rechnungen darüber sind jährlich mit Ende jeden Schuljahrs einzusenden. S. 454. von milden Vermächtnissen soll die Quarta für den Local-Schulfond abgezogen werden. S. 455.
12. Lyceisten sollen ohne Vorwissen des Gymnasiums-Rectors keine Instruktors- oder Repetitors-Stellen übernehmen. S. 179. 294.

M.

1. Magistrate, diese verlieren in Folge neuer Verfassung die Justiz- und Polizey-Ausübung; ihnen bleibt die Verwaltung der Kammer-Gefälle und des Vermögens der Kirchen und Stiftungen, welche ihrer Aufsicht untergeben sind; hierüber haben sie die Rechnungen jährlich der Regierung vorzulegen. Es wird ihnen ein churfürstlicher Kommissär beygeordnet. S. 9. 144.
2. Mautbare Posten, für diese sind besondere Konsumo-Polleten zu ertheilen. S. 502.
3. Mauth und Zoll. Die desfallsige Behandlung der neu acquirirten Länder. S. 26.

Digitized by Google

4. Medizinal-Räthe, deren Besoldung und die Pensionen ihrer Wittwen. S. 561.
5. Menage-Zulage für den gemeinen Mann. S. 333.
6. Meßner, s. u. Sammlungen.
7. Miesbach, Organisation des Landgerichts. S. 436.
8. — — — — — — des Rentamts. S. 498.
9. Militärgeistliche, die Obsignation und Erbschaftsverhandlungen bey Sterbfällen derselben. S. 217.
10. — — Kartel mit Churbaden. S. 411.
11. — — — mit dem Churerz-Kanzler. S. 592.
12. Militär-Pensionen, allgemeines Regulativ. S. 323.
13. — — Personen, m. s. u. Appellation.
14. — — Pflichtige, m. s. u. Auswanderung.
15. Milde Stiftungen, geistliche, m. s. u. Stiftungen.
16. Ministerial-Departement, bey jedem soll nur ein Registrator und ein Gehilf angestellt werden. S. 444.
17. — — — — — — — — m. s. a. u. geheime Kanzley und geheime Sekretäre.
18. — — — — — — — die Protokollisten-Stellen bey denselben sollen nicht mehr ersetzt werden. S. 443.
19. Mitterfels, Organisation des Landgerichts. S. 311.
20. — — — — — — des Rentamts. S. 407.
21. Monatstag, dieser muß in dem Protokolle der Inquisiten angemerkt werden. S. 410.
22. Moosburg, Organisation des Landgerichts. S. 269.
23. — — — — — des Rentamts. S. 293.
24. Mühldorf, die Einführung der baierischen Gesetze allda. S. 27.
25. — — — m. s. u. Stempelwesen.
26. — — — Organisation des Landgerichts. S. 586.
27. München, die Appellationszüge bey dem Stadtgericht daselbst. S. 173.
28. — — — Landgericht, die demselben einverleibte Ortschaften. S. 442.
29. München, Organisation des Landgerichts. 422.
30. — — — — — — des Rentamts. S. 438.

N.

1. Nachsteuer, s. Freyzügigkeit.
2. Nassau-Uffingen, Fürstenthum. Freyzügigkeit mit demselben. S. 320.
3. Nassauische Fürstenthümer Dillenburg, Siegen, Diez und Hadamar, Freyzügigkeit mit denselben. S. 570.
4. Natural-Holzbezug der Beamten. S. 406.
5. Neuöttingen, Organisation des Rentamts. S. 260.
6. Nestler, dörfen auch Säcklerarbeit, oder Weisgärberei betreiben. S. 32.
7. Neuburg am Inn, Grafschaft, der auf dem linken Ufer gelegene Theil davon wird von Baiern in Besitz genommen. S. 94. 95.
8. Nocketisches Handlungshaus, dessen Vereinigung mit Dall'armi. S. 87.

O.

1. Oberschulkommissärs, s. Schulwesen.
2. Obing, Organisation des Landgerichts. S. 301.
3. Obsignation, s. Militärgeistliche.
4. Obstbaum-Alleen sollen zu beyden Seiten der Chausseen für den Fußpfad angepflanzt werden. S. 473. Die Pflanzung und Erhaltung derselben steht den Eigenthümern der anstossenden Grundstücke zu, welchen auch die Nutznießung davon zukömmt. S. 474. §. 7. Jeder angehende Gutsmaier auf dem Lande, und jeder neue Bürger in Städten und Märkten hat die Verbindlichkeit, zwey Obstbäume zu pflanzen; wer keine Gründe besitzt, hat diese Bäume auf öffentlichen Spaziergängen und Unterhaltungsplätzen zu pflanzen. S. 465. §. 8. m. s. u. Chausseen.
5. Obstbaum-Alleen, nachträgliche Erläuterung vorstehender Verordnung. S. 515.
6. Oesterreich, die bey Ausfuhr des baaren Geldes nothwendigen Vorsichts-Maaßregeln. S. 588.
7. — — die Gesuche diesseitiger Unterthanen bey den dortigen Behörden sollen durch die Gesandtschaften eingeleitet werden. S. 464.
8. Offiziere à la Suite, die Jurisdiktion über dieselben. S. 131.

Digitized by Google

9. Offiziere, quittirte, deren Uniform. S. 215.
10. Offizierkorps, dessen Gage- und Quartiergeldvermehrung. S. 281.
11. Ordinariats-Verordnungen dörfen ohne landesherrliche Genehmigung nicht bekannt gemacht werden. S. 173. Die dagegen handelnden Geistlichen sollen mit einer Strafe von 30 Reichsthalern belegt werden. S. 469.
12. Organisation des Forstwesens. S. 485. m. s. u. Forstwesen.

P.

1. Partholomäer-Institut, dieses wird aufgehoben, und der Fond desselben zur Errichtung eines allgemeinen Landes-Clerikal-Seminärs und Versorgungs-Haus für alt verdiente Priester verwendet. S. 69.
2. Passau, Bisthum mit der Hauptstadt wird von Baiern in Besitz genommen. S. 94.
3. — — Hochstift, die Regiminal- und Justizverwaltung allda. S. 79.
4. Passir-Polleten, die Receptßirung derselben. S. 88.
5. Passiv-Lehen, s. Lehenwesen.
6. Pensions-Regulativ der Wittwen und Kinder der Staatsdiener. S. 192.
7. — — — — — für den Hofmusik-Etat. S. 427.
8. — — — — — für Militär-Individuen. S. 323. A. Für männliche Militär-Personen. Der Eintritt in die Normal-Pensionen ist an eine gewisse Anzahl Dienstjahre nicht gebunden. S. 325. §. 5. Bestimmung in wie ferne die Untauglichkeit zum Dienste einen Anspruch auf die Normal-Pension begründet. S. 325. §. 6. In Vergehungs-Fällen wird die Pension durch richterliches Erkenntniß bestimmt. S. 326. §. 7. Die Normal-Pension klebt lediglich der activen Charge, nicht aber dem Titel, worauf das Patent lautet, an S. 326. §. 8. In welchen Fällen Ausnahmen von den Normal-Pensions-Bestimmungen statt finden. S. 326. §. 9. Die Pension muß innerhalb des baierischen Staatsgebietes verzehrt werden. S. 327. §. 10.
9. — — — — — B. Für weibliche Militär-Individuen. S. 327. Allgemeine Bestimmungen zur Begründung eines Militär-Pensions-Fondes. S. 329.
10. Personal-Konzessionen können nicht veräussert werden. S. 567.
11. Pfaffenberg, Organisation des Landgerichts. S. 298. 580.
12. — — — — — des Rentamts. S. 318.
13. Pfaffenhofen, Organisation des Landgerichts. S. 311.
14. — — — — — des Rentamts. S. 479.
15. Pfalzbaiern, diese Benennung soll beybehalten werden.. S. 433.
16. Pfarreyen, deren Resignation an ein bestimmtes Subjekt wird nicht gestattet. S. 59.
17. Pfarrkirchen, Organisation des Landgerichts. S. 264.
18. — — — — — des Rentamts. S. 280.
19. Pfarrmatrikel, die Einrichtung derselben. S. 32 — 38.
20. — — — — die Verwahrung derselben bey Inventuren in Pfarrhöfen. S. 43.
21. Pfarrverleihungen, hiebey ist auf jene Subjekte, welche sich im Schulwesen ausgezeichnet haben, die vorzüglichste Rücksicht zu nehmen. S. 18.
22. Pfingstsonntag, s. Ceremonien.
23. Pfleggründe, die freye Disposition kann durch Privat-Einsprüche der Erbpfleger nicht gehindert werden. Den Justizkollegien ist verbothen, deßfalls Klage anzunehmen. S. 120.
24. Polizeykarte, s. u. Studierende.
25. Polizey soll nicht mehr durch die Magistrate, sondern durch besondere Direktionen besorgt werden. S. 9. 144.
26. Postwagen, kaiseri., s. u. Transitogüter.
27. Präparanten, s. Lehranstalten.
28. Preisevertheilung an den Gymnasien. S. 65. m. s. a. u. Landwirthschaft.
29. Priester-Seminär, m. s. u. Bartholomäer Institut.
30. Priester-Versorgungshaus, die Errichtung und Fundirung desselben. S. 89.
31. Privatlehrer sind bey dem Gymnasiums-Rector nachzusuchen, und von demselben unter würdige Schüler der höhern Klassen zu vertheilen. S. 94.
32. Protocolle der Inquisten, in diesen muß der Monatstag angemerkt werden. S. 410.
33. Protocollisten-Stellen bey den

Digitized by Google

Ministerial-Departementen sollen nicht mehr ersetzt werden. S. 443.
34. Prozeß-Einleitungen sind, wo ein Landwirth seine Wiesen zweymähdig machen, seine Brache anbauen, und überhaupt sein Eigenthum besser benutzen will, verbothen. S. 12. 81. 114.
35. Prozessionen am Fronleichnam, bey dieser und andern Prozessionen in den Städten und auf dem Lande sind alle Maskeraden und sonstige Unfüge verbothen. S. 117.
36. Prozession zu Fuß am Pfingstmontage ist da zu veranstalten, wo der nunmehr verbothene Felder-Umritt gewöhnlich war. S. 105—107 m. s. u. Kreuz- und Bittgänge.
37. Prüfening, Hofmarkt, wird dem Landgerichte Stadtamhof einverleibt. S. 480.

Q.

1. Quarta Scolarum, s. Lokal-Schulfond.
2. Quartiergeld, s. Offizierkorps.
3. Quiescirende Individuen, die Todesfälle derselben sind jedesmal sogleich anzuzeigen. S. 224.

R.

1. Realitäten, veräußerte, deren Inkamerirung an die einschlägigen Landgerichte. S. 434.
2. Recepissirung der Passir-Polleten. S. 88.
3. Rechnungen über Straßen- und Wasserbauten, Termin zur Einsendung derselben. S. 11.
4. Rechnungswesen der geistlichen milden Stiftungen, darunter gehören nur Bruderschaften, Jahrtäge, Messen, Litaneien, und dergleichen bloß kirchliche Andachten. S. 463.
5. Regen, Organisation des Landgerichts. S. 456.
6. — — — — des Rentamts. S. 479.
7. Regensburg, Bisthum, die interimistische Administration desselben. S. 461.
8. Regensburg, die über die provisorische geistliche Verwaltung des Bisthums erlassene Kundmachung. S. 497.
9. Regierungs-Bezirk, schwäbischer, diesem werden die 'als Entschädigung zugewiesene jenseits des Lechs gelegene Aemter einverleibt. S. 5.
10. Registratoren, s. Ministerial-Departement.
11. Reichenhall, Organisation des Landgerichts. S. 480.
12. Reichenhall, Organisation des Rentamts. S. 258.
13. Religions- und Gewissens-Freyheit in sämtlichen churfürstlichen Staaten. Edikt darüber. S. 15.
14. Religions-Verhältnisse der Kinder bey vermischten Ehen. S. 161.
15. Religionsverwandte, christliche, haben den vollen Genuß bürgerlicher Rechte. S. 16.
16. Religiosen, die Eigenthums- und Erbsfähigkeit derselben. S. 581—584.
17. Resignationen der Pfarreyen an ein bestimmtes Subjekt wird nicht gestattet. S. 59.
18. Rhain, Organisation des Landgerichts. S. 273.
19. — — Organisation des Rentamts. S. 317.
20. Rheinpfälzische Lehen, die Ueberweisung derselben. S. 432.
21. Riedenburg, Organisation des Landgerichts. S. 455.
22. — — — Organisation des Rentamts. S. 478.

S.

1. Säcklerarbeit, s. Nestler.
2. Saliterer, Vorschrift für dieselbe über ihr Verhalten bey dem Saliter graben. S. 247.
3. Saliter graben, daran sind die Saliterer nicht zu hindern. S. 242.
4. — — — — die Zeit dazu ist vom Landgerichte 14 Tage voraus bekannt zu machen. S. 244.
5. Saliter-Patente, die Ertheilung derselben. S. 241.
6. Salpeterwesen, allgemeine Verordnung darüber. S. 237.
7. Salz aus dem Fürstenthum Lobkowitz herein zu bringen ist verbothen. S. 228.
8. Salzburgische milde Stiftungen, den aufgehobenen Beschlag auf die Renten derselben. S. 51.
9. Salzpoleten, die Ablegung und Einziehung derselben: S. 41.
10. Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer sind mit Einschluß der Einsammlung der Läutgarben verbothen. S. 601.
11. Schauspiele in Privathäusern aufzuführen, ist

Digitized by Google

den Studierenden ohne Vorwissen ihres Rektorats nicht erlaubt. S. 180.
12. Schnee, zu Ausschaufung desselben aus den Strassen sollen die nächst liegenden Gemeinden angehalten werden. S. 604.
13. Schönberg, Organisation des Landgerichts. S. 292.
14. — — Organisation des Rentamts. S. 313.
15. Schongau, Organisation des Landgerichts. S. 302.
16. — — Organisation des Rentamts. S. 348.
17. Schriften, anonyme, für diese bleibt derjenige, so sie debitirt, verantwortlich. S. 191.
18. Schriften, verbothene, die unter dem Titel: die fünf Bücher Moyses, in Reimen verfaßt. S. 465.
19. Schrobenhausen, Organisation des Landgerichts. S. 457.
20. — — — — Organisation des Rentamts. S. 467.
21. Schulanstalten, Aufruf zur Beförderung derselben. S. 19 — 24.
22. Schuldienst-Taxen, diese werden aufgehoben. S. 405.
23. Schulen, ausländische, zu besuchen, wird wiederholt verbothen. S. 286.
24. Schulfond, s. Lokal-Schulfond.
25. — — — s. Vermächtnisse.
26. Schulgesetze, deren Befolgung haben die Polizeybehörden zu unterstützen. S. 53.
27. — — — und Vorschriften für die Schüler der churbaierischen Gymnasien. S. 55. 64. 69. 91. 101. 103. 123. 137. 154. 157. 177. 184. 233.
28. Schüler, die Beschäftigung derselben während der Herbstferien. S. 185.
29. Schulkandidaten s. Lehranstalt.
30. Schulwesen, die Organisation und Leitung desselben. S. 335.
31. — — — Instruktion für die Oberschul-Kommissäre. S. 347.
32. — — — Instruktion für die Lokalschulkommissionen. S. 354.
33. — — — Instruktion für die Schulinspektoren. S. 358.
34. Schulwesen, allgemeine Grundsätze bey öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten. S. 368.
35. Schwaben, Organisation des Landgerichts. S. 427.
36. — — Organisation des Rentamts. S. 468.
37. Schwäbischer Regierungsbezirk, s. Regierungsbezirk.
38. Schwarzenberg, Fürstenthum, Freyzügigkeit mit demselben. S. 580.
39. Sekretäre, geheime, der Ministerial-Departemente, deren Geschäftskreis, und zwar des expedirenden, und des für den Bureaudienst. S. 443.
40. Seelengottesdienst für verstorbene Fürstbischöfe, s. Läuten.
41. Semestral-Prüfungen bey den Gymnasien sollen aufhören, und unter dem Schuljahre öfters Prüfungen vorgenommen werden. S. 66.
42. Separat bey der Landesdirektion in ständischen Klosterfachen wird angeordnet. S. 100.
43. Siegiung in Sterbfällen der Geistlichen, s. u. Verlassenschaften. S. 564 — 566.
44. Soldaten, handwerkskundige, dörfen zur Zeit des Urlaubs nur bey berechtigten Meistern als Gesellen arbeiten. S. 577.
45. Sonn- und Feyertagsschulen sollen in allen Städten und Märkten gehalten werden S. 417. Bestimmungen, wer zu dem Besuche dieser Schulen verbunden ist. S. 447. Zweck der Feyertagsschulen — Schulzeit — Lehrgegenstände. S. 449. 450.
46. Sperrgeld bey sämmtlichen Städten und Märkten wird abgeschaft. S. 18.
47. Spiele um Geld sind den Studierenden verbothen. S. 182.
48. Staatsämter, deren Besetzung geschieht ohne Rücksicht auf den Unterschied der drey christlichen Religionen. S. 16.
49. Staats-Beytrag von den Geistlichen, Kirchen und milden Stiftungen, diesen haben die Rentämter zu erheben. S. 577 bis 578.
50. Staatsdiener, Pensions-Regulativ für deren Wittwen und Kinder. S. 192.
51. — — — — Regulativ der Beyträge zu deren Umzugskosten. S. 520.
52. Staatsdienst, Beförderung in denselben. S. 401.
53. — — — — Eintritt in denselben. S. 397.
54. Stadtamhof, Landgericht, diesem wird

Digitized by Google

die Hofmarkt Prüfening, und der Hof Königswiesen einverleibt. S. 486.
55. — — — Organisation des Landgerichts. S. 458.
56. — — — — — — des Rentamts. S. 482.
57. Stadtgerichte, deren Bildung für die vor dem von den Magistraten ausgeübte Justizverwaltung. S. 9.
58. Starnberg, Organisation des Landgerichts. S. 426.
59. — — — — — — des Rentamts. S. 440.
60. Stege, s. u. Gemeinde.
61. Stempelwesen wird in dem Fürstenthume Freysing und der Stadt Mühldorf eingeführt. S. 7.
62. Steuerausschreibung. S. 571.
63. Stiftungen, geistliche, milde; Bestimmung, welche darunter gezählt werden. S. 464.
64. Stipendien für die Forstschule, s. Forstschule.
65. — — — wohin sich die Kandidaten um solche mit ihren Gesuchen zu wenden haben. S. 571.
66. Strafgelder in Landeskulturgegenständen sollen dem Erziehungswesen des betreffenden Gerichts vorbehalten seyn. S. 342.
67. Straf-Protokolls-Extrakte müssen nach der Publikation sogleich eingeschickt werden. S. 542.
68. Strassenbau-Rechnungen, s. Rechnungen.
69. Strassen-Rechnungen, die Verfassung derselben. S. 453.
70. Strassenaufseher, Instruction für dieselben. S. 99.
71. Streubing, Organisation des Landgerichts. S. 299.
73. — — — — — — des Rentamts. S. 346.
74. Studierende, den Besuch der Kaffee oder Wirthshäuser von denselben. S. 181.
75. Studierende sollen ihre Polizeykarten immer bey sich tragen. S. 237.

T.

1. Tauf unehlicher Kinder hiefür darf kein erhöher Tax genommen werden. S. 116.
2. Taxe, s. Bierfaß.
3. Taxen von Schullehrerstellen werden aufgehoben. S. 405.
4. Testaments-Bestättigung bey Vermächtnissen geistlicher Personen von Seite des Vicariats, diese wird aufgehoben. S. 564.
5. Teutscher Kirchengesang, die Einführung desselben. S. 43.
6. Thurn und Taxis, s. Freyzügigkeit.
7. Tölz, Organisation des Landgerichts. S. 343.
8. — — — — des Rentamts. S. 439.
9. Transitogüter, welche durch die kaiserl. Reichspostwägen per Regensburg durch diese seitige Lande verführt werden; deren Behandlung. S. 121.
10. Traunstein, Organisation des Landgerichts. S. 259.
11. — — — — — — des Rentamts. S. 270.
12. Tyrol, die Ausfuhr von Getreid, Mehl, Vieh ꝛc. und anderer Victualien dahin wird verbothen. S. 502.
13. — — die Landessperre gegen dasselbe wird aufgehoben. S. 174.
14. — — die von da gegen Baiern verfügte Landessperre. S. 108.
15. Tyrolischen Bettelleuten ist der Eintritt nach Baiern verbothen. S. 339.

U.

1. Ulm, Appellationszug an die dortige oberste Justizstelle. S. 171.
2. Umzugskosten der Staatsdiener, Regulativ der Beyträge hiezu. S. 520.
3. Unehliche Kinder, s. Taufe.
4. Uniform für das Forstpersonale. S. 492.
5. — — für quittirte Offiziere. S. 215.

V.

1. Verkünden der Wundergeschichten von den Kanzeln wird verbothen. S. 405
2. Verkündzettel kirchlicher Feste, dörfen in fremde Pfarrsprengel nicht versendet werden. S. 452.
3. Verlassenschaften der Geistlichen. Die Verhandlungen darüber sollen nur durch weltliche Gerichte ohne Einmischung der Geistlichen vorgenommen werden. S. 565.
4. Vermächtnisse geistlicher Personen, die dabey üblich gewesene Testaments-Bestättigung von dem Vicariate wird aufgehoben. S. 564.
5. Vermächtnisse, milde, von diesen soll

Digitized by Google

auch ein 4ter Theil für den Land- und Bürger-Schulfond abgezogen werden. S. 152.
6. Vermögens-Confiscation, s. Deserteur.
7. Verordnungen der Ordinariate und Vicariate dürfen ohne landesherrliche Genehmigung nicht bekannt gemacht werden. S. 173. Wiederholung vorstehender Verordnung unter Strafbestimmung von 30 Reichs-Thaler für die dagegen handelnden Geistlichen. S. 469
8. Versatzhäuser, m. s. u. Winkelversatzhäuser.
9. Versteigerung der Kloster-Mobilien, s. Klöster.
10. Verstorbene, s. Gottesdienste.
11. Verweise der Obergerichte an die Untergerichte sollen den Partheyen nicht bekannt gemacht werden. S. 579.
12. Verzäunung der Gründe, hiezu ist niemand der seine Brache anbaut, verbunden. S. 131.
13. Vicariats-Kalender, s. bischöflich.
14. Vieh, frey umherlaufendes ohne Hüter, wird gepfändet. S. 30.
15. — — s. Weide.
16. Viechtach, Organisation des Landgerichts. S. 275.
17. — — — — — des Rentamts. S. 319.
18. Viehmärkte, die Einsendung der darüber abzufassenden Tabellen zur Regulirung des Fleischsatzes. S. 107.
19. Viehmarkts-Tabellen, Formular hiezu. S. 469.
20. Vilsbiburg, Organisation des Landgerichts. S. 276.
21. — — — — — — des Rentamts. S. 312.
22. Vilshofen, Organisation des Landgerichts. S. 340.
23. — — — — — des Rentamts. S. 347.
24. Vohburg, Organisation des Rentamts. S. 437.
25. Vorschußfond für die Brandassecuranz-Gesellschaft. S. 208. 503.

W.

1. Wachs, die Bestimmung eines Satzes für dasselbe soll unterbleiben. S. 177.
2. Waldungen an den Chausseen, wie breit diese ausgelichtet werden müssen, und wie diese Gründe zu benützen sind. S. 473.
3. Wasserbau, s. Bauten an Flüssen.
4. Wasserbau-Pallière, Werkmeister und Uebersteher sollen sich altes oder unbrauchbares Holz nicht zueignen. S. 569.
5. Wasserbau-Rechnungen, s. Rechnungen.
6. Wasserburg, Organisation des Landgerichts. S. 460.
7. — — — — — des Rentamts. S. 484.
8. Wechselfähigkeit, wem diese zukommt. S. 205.
9. Wechselgericht, s. Handlungs-Firmen.
10. Weg- und Brückengeld, wer davon befreiet ist. S. 27.
11. Weide, wer diese ausübt, muß das Vieh hüten lassen, und für jede Beschädigung an fremden Gründen Ersatz leisten. S. 30.
12. Weidenschaften, s. Kultur.
13. Weideplätze, wer einen Antheil daran anzusprechen hat. S. 265.
14. Weihnachten, s. Bettel.
15. Weilheim, Organisation des Landgerichts. S. 309.
16. — — — — — des Rentamts. S. 408.
17. Weißgerberey, s. Nestler.
18. Wertenfels, Organisation des Landgerichts. S. 587.
19. Wiesen, zweymädigmachen derselben, s. Kultur.
20. Winkelversatzhäuser sollen nicht geduldet werden. S. 67—69
21. Wolfrathshausen, Organisation des Landgerichts. S. 424.
22. — — — — — der Rentamts. S. 467.
23. Wundergeschichten, die Verkündung derselben von den Kanzeln wird verbothen. S. 405.

Z.

1. Zäune, s. Verzäunung.
2. — — Niemand soll gehalten werden, seine Gründe zu umzäunen. S. 29—30.
3. Zaunvisitation findet nicht mehr statt. S. ibid.
4. Zehendverstiftung der Klöster. S. 207.
5. Zertrümmerung der Bauengüter. S. 61. 112. s. a. Juden.
6. Zeugnisse über Untauglichkeit zum Militärdienste bey Auswanderungen müssen von dem nächstgarnisonirenden bairischen Feldarzte ausgestellt seyn. S. 18.

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

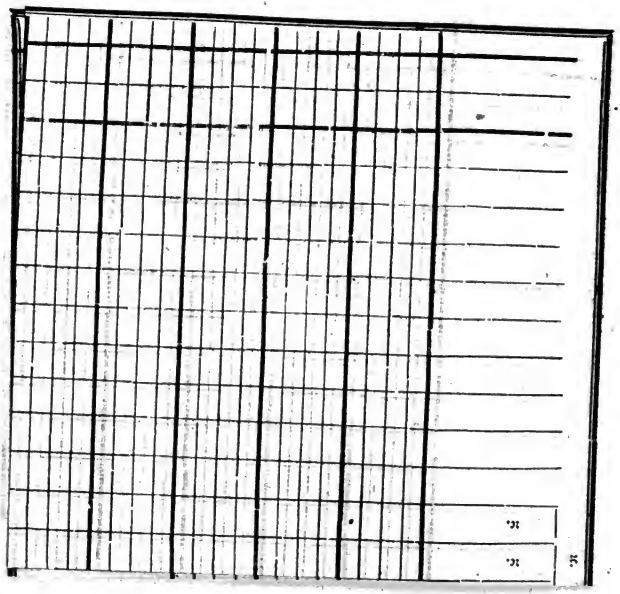

Digitized by Google

l i ß.																1 8 0 3.
Schubkärren.				Zimmeräxte.				Laternen.				Eiserne Pech- oder Kien-pfannen				Fackeln.				Anmerkung.
neu beygeschafft	reparirt	unbrauchbar	zusammen	neu beygeschafft	reparirt	unbrauchbar	zusammen	neu beygeschafft	reparirt	unbrauchbar	zusammen	neu beygeschafft	reparirt	unbrauchbar	zusammen	neu beygeschafft	reparirt	unbrauchbar	zusammen	
																				Hierunter ꝛc. einzelne ständ. Unterth. Einddgüt.
																				ꝛc.
																				ꝛc.
																				ꝛc.
																				ꝛc.
																				ꝛc.
																				ꝛc.
																				ꝛc.
																				ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

H. HEINRIC
Buchbinder
Rottenburg